



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

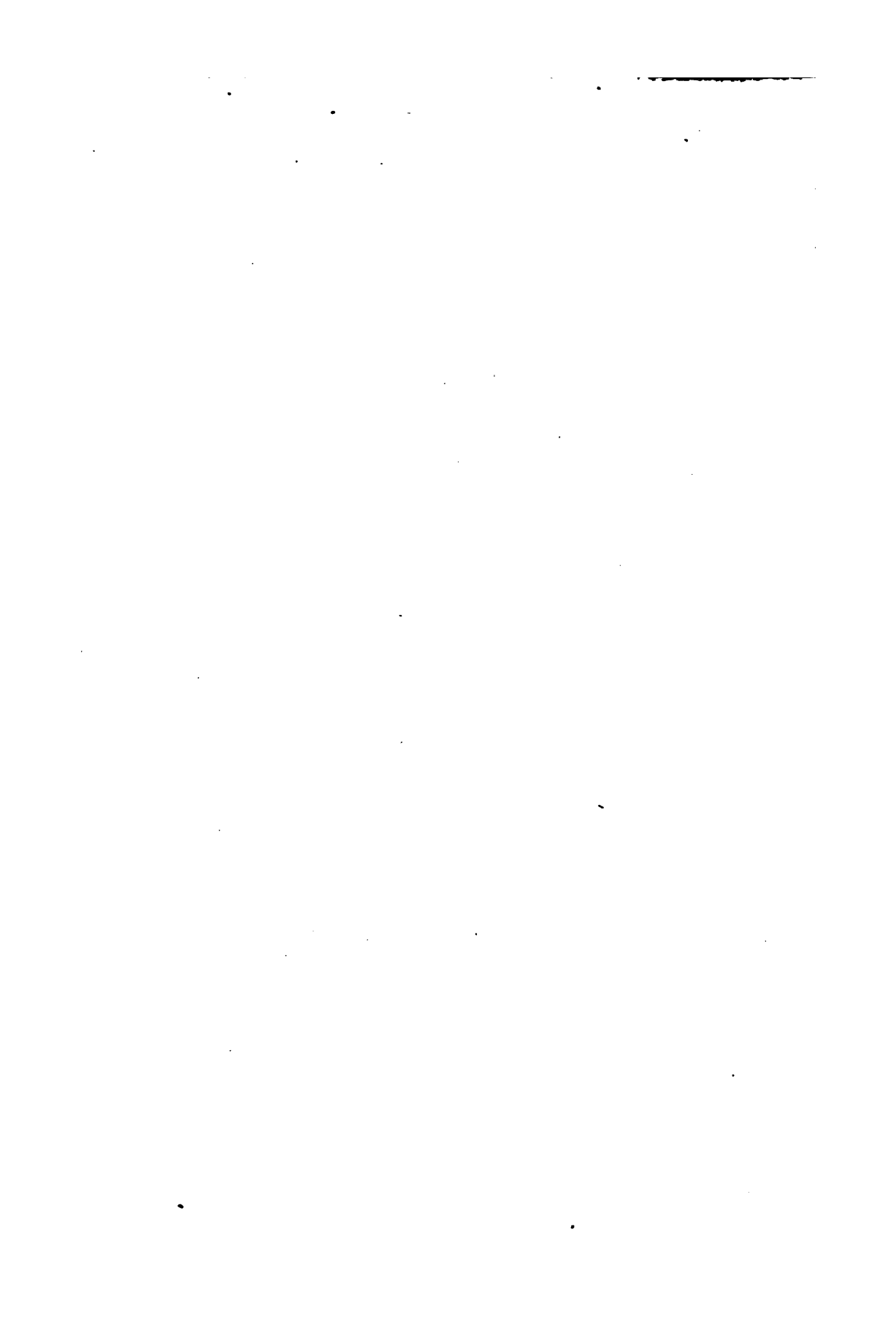
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600052087S



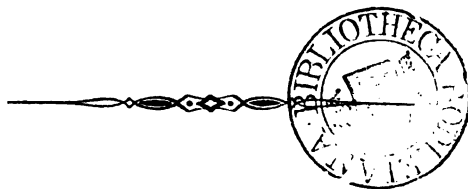




SOLDAN'S GESCHICHTE
DER
HEXENPROZESSE.

NEU BEARBEITET
VON
DR. HEINRICH HEPPE.

ERSTER BAND.



STUTTGART.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1880.

223 . i . 235 .

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

VORREDE.

Eine Geschichte der Hexenprozesse gehört unter die längst ausgesprochenen Bedürfnisse. Ihre Nothwendigkeit ist nicht nur in verschiedenen Zeiten von Thomasius, Semler, Jean Paul, Jarcke und Andern anerkannt worden, sondern es hat auch nicht an vielfachen Bestrebungen zur Herstellung derselben gefehlt. Ein reicher Stoff liegt bereits in den Sammelwerken von Reiche, Hauber, Reichard und Horst aufgehäuft und mehrt sich fortwährend durch schätzbare Lokalbeiträge, die bald einzeln, bald in historischen und kriminalistischen Zeitschriften erscheinen. Zudem sind in Deutschland Schwager, Horst und Scholtz, in England Walter Scott, in Holland Scheltema, in Frankreich Garinet mit pragmatischen Bearbeitungen des Gegenstands hervorgetreten.

Dem Bedürfnisse ist indessen noch nicht abgeholfen. Die Gegenwart will das Ganze im Zusammenhange begreifen; man hat ihr jedoch selbst die äussere Erscheinung meist nur fragmentarisch vorgeführt und lässt den Schlüssel zum Verständnisse vergeblich suchen. Wo auf den Hexenprozess die Rede kommt, durchkreuzen sich die widersprechendsten, oft sehr wunderliche Ansichten, ja selbst hinsichtlich der einfachen Thatsachen werden noch täglich die irrigsten Voraussetzungen laut. Unter den oben genannten Geschichtschreibern hat Scholtz unstreitig mit

historischem Geiste gearbeitet; seine Schrift ist jedoch zu sehr Skizze, um alle Partien in's nöthige Licht zu stellen. Horst's Dämonomage enthält im Einzelnen Dankenswerthes, es fehlt aber an Ueberblick und Zusammenhang. Durch die spätere Herausgabe seiner Zauberbibliothek hat er selbst die Nothwendigkeit einer „Revision des Hexenprozesses“ anerkannt. Schwager's unvollendetes Werk leidet an Einseitigkeit und handgreiflichen Verstößen. Walter Scott und Scheltema sind ohne Quellenstudium und voll von Unrichtigkeiten; jenem galt es mehr um eine anziehende Unterhaltung, diesem mehr um die Verherrlichung des holländischen Volkes, als um die Erforschung der Wahrheit. Garinet beschränkt sich auf sein Vaterland. Im Allgemeinen lässt sich behaupten, dass man in einem nach Raum und Zeit viel zu enge gezogenen Kreise sich bewegte, als dass eine freie Uebersicht des Ganzen hätte gewonnen werden können. Der Hexenprozess ist nicht eine nationale, sondern eine christenheitliche Erscheinung; soll er begriffen werden, so darf seine Darstellung weder auf ein einzelnes Volk sich beschränken, noch mit demjenigen Zeitpunkte beginnen, wo er als etwas schon Fertiges hervortritt.

Durch eine zufällige Veranlassung zur näheren Beachtung des Gegenstandes hingeführt, habe ich mich bald von der Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung überzeugt gesehen; es zog mich an, die eigene Kraft daran zu versuchen, und so entstand die Schrift, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe.

Wurden die hierbei zu besiegenden Schwierigkeiten gleich Anfangs nicht gering angeschlagen, so haben sie sich im Verlaufe der Arbeit noch grösser dargestellt. Es war hier nicht nur eine lange Reihe von Jahrhunderten und Völkern zu durchforschen, sondern diess musste auch in den verschiedensten Richtungen geschehen. Die Erscheinungen des Zauberglaubens sind nicht etwas Isolirtes: sie stehen nicht bloss mit dem allgemeinen Stande der Bildung in stetem Zusammenhange, sondern verzweigen sich auch in zahlreichen Berührungen mit der Kirchen-

geschichte, der Geschichte des Strafrechts, der Medizin und Naturforschung, — Fächern, in denen der Verfasser zum Theil Laie ist und nur mit Mühe die nöthigen Aufschlüsse sich verschaffen konnte. Eine umfassende Lektüre hat oftmals nur dazu gedient, um einen einzelnen Umstand sicher zu stellen, oder für die weitere Forschung den richtigen Standpunkt zu gewinnen, ohne eine einzige Zeile Text zu liefern. Zudem ist die Literatur des eigentlichen Zauber- und Hexenwesens eine sehr reichhaltige und der Weg durch das endlose Gewirre der dogmatischen, polemischen und praktischen Werke oft eben so dunkel, als ermüdend. Historische Quellenschriften standen für Deutschland viele, für das Ausland wenigere zu Gebot; es musste darum für das letztere öfters zu Nachrichten aus zweiter Hand gegriffen und die Glaubwürdigkeit derselben einer nicht immer leichten Prüfung unterzogen werden. Möge darum der billige Beurtheiler die aus der Sache hervorgegangenen Unvollkommenheiten dieser Schrift mit Nachsicht aufnehmen.

Eine Gesamtgeschichte des magischen Aberglaubens, so dass auch die sogenannten geheimen Wissenschaften eingeschlossen wären, gehört nicht in den Plan dieser Schrift; dieselbe behandelt, der obigen Ankündigung zufolge, nur den Hexenprozess oder, mit andern Worten, den Zauberglauben, insofern er ein Strafverfahren zur Folge hatte, und hat darum alles dasjenige, aber auch nur dasjenige in ihr Gebiet zu ziehen, was dazu führt, denselben in's rechte Licht zu stellen. Lediglich in dem ausgesprochenen Zwecke findet der Gang, den wir durch Völker, Zeitalter und Stoffe zu nehmen haben, seine Richtung, wie seine Ausdehnung und Beschränkung vorgezeichnet. Der Leser erwarte auch weder psychologische Deductionen über die letzten Gründe des Zauberglaubens überhaupt, noch Excurse über das mögliche naturwissenschaftliche oder das mythologische Fundament einzelner Zauberideen, welche wir in letzter Instanz bis zum griechischen oder römischen Alterthum zurückführen werden. Wie der Grieche zu dem Glauben kam, dass ein Mensch sich in

Wolfgestalt verwandeln könne, warum er sich die *Erkennung der Zukunft* aus dem Munde eines Todten möglich fachte, worauf der Römer seine Vorstellung von den *heranziehenden Strigen* gründete, ob bei den *Philtren* *oder den Ceremonien* zuweilen auch arzneilich wirkende *Substanzen* angewendet wurden, und welche es sein *würden* u. s. w. — diess alles wird uns um so weniger *erfahren dürfen*, als Erörterungen darüber theils *Bekanntes* *verarbeiten*, theils auf ganz unsicherem Boden sich *herumtrotzen*, theils *enthält*, was hier die Hauptsache ist, für *unsern Zweck* nur von untergeordnetem Belange sein *würden*. Wir werden, anstatt zu deuten und zu *muthmaßen*, solche Vorstellungen, wo und wie sie uns zuerst *begegneten*, ganz einfach als Thatsachen nehmen und dafür *ihre Herkunft*, ihre *Verpflanzung*, ihre *Verschmelzung* mit *Verwandtem* und ihre praktische Bedeutung, soweit *es uns in historischer Gewissheit* oder *Wahrscheinlichkeit* *gewinnen kann*, desto *stärker* verfolgen.

Was die *Form* anbelangt, so ergab es sich von selbst, dass eine *Schrift*, welche theils *Unsicheres* feststellen, theils *Erkenntnis* zur Anschauung bringen sollte, halb *Forschung*, halb *Darstellung* werden musste. Ferner waren, weil von *hiesiger* *und jenseitiger* von Volk zu Volk gleichsam ein *Kassenverkehr* des *verlaufenden Heenkapitals* nöthig schien, häufigere *Wiederholungen* nicht zu vermeiden. Um wenigstens der *vielfachen Wiederholung* zu entgehen, zugleich um einen *schönen Ausdruck* der Zeit zu geben, sind an geeigneten *Orten*, wo Stellen der betreffenden Schriftsteller bald *unverändert*, bald im *Auszuge* eingereiht worden. Kürze und *Knappheit* der Darstellung überhaupt schien je nach der *Stellung* der einzelnen Theile zum Ganzen abgemessen *werden zu müssen*.

In *Auffassung* und *Urtheil* habe ich nach *Unbefangenheit*, *Bequemlichkeit* und *Mässigung* gestrebt. Ich habe aber *nicht* *über mich verbracht*, mit dem *Aberglauben* zu *liebäugeln* und die *Barbarei* mit der *Barbarei* zu *rechtfertigen*. Wohl mag der *Luzifer* nicht *verdamm*t werden, wenn er mit *seinem Volke* *lebt*; aber ein *vorhergehendes Zeitalter*

der Besonnenheit vermag einem nachfolgenden der Unvernunft das Urtheil zu sprechen, und ein einziger Weiser unter einem ganzen Volk von Thoren liefert den Beweis, dass die Thorheit keine absolute „welthistorische Berechtigung“ auf die Beherrschung der ganzen Generation hat. Wäre es nur Thorheit allein! Es sind aber auch schmutzige Motive, welche die Thorheit gängeln und ausbeuten. Für diese ist auch das finsterste Zeitalter verantwortlich. Möge man mir daher nicht den Vorwurf machen, als ob ich mich nicht genug in die Vergangenheit versetze. Ich habe es gethan für die Erkennung und Erklärung des Faktischen; was das Urtheil anbelangt, so habe ich immer lieber die einzelnen, fast in jedem Menschenalter hervortretenden Bekämpfer des Unwesens gelobt, als die Papierträger desselben sammt ihrem Trosse mit der Zeitgemässheit ihres Treibens entschuldigt.

Schliesslich erfülle ich die angenehme Pflicht, für die zuvorkommende Güte, mit welcher mir von Seiten zahlreicher Privaten des In- und Auslandes, so wie von verschiedenen Bibliothek- und Archivbehörden, insbesondere von den löblichen Bibliothekverwaltungen zu Darmstadt und Giessen, in der Herbeischaffung von Materialien Vorschub geleistet worden ist, meinen Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Darmstadt, den 1. Mai 1843.

Dr. W. G. Soldan.

X

Vorwort.

Einen besseren Wunsch kann Unterzeichnete, welcher die traurige Mission zu Theil geworden, diese Worte zu schreiben, einem Werke, welches die Namen zweier ihr nahestehenden Verklärten, ihres Vaters und ihres Mannes, auf seinem Titelblatte trägt, nicht mit auf den Weg geben.

Marburg, im Oktober 1879.

Henriette Heppe

geb. Soldan.

I N H A L T.

	Seite
Erstes Kapitel: Einleitung	1
Zweites Kapitel: Der heidnische Orient	14
Drittes Kapitel: Das Volk der Hebräer	25
Viertes Kapitel: Griechenland	35
Fünftes Kapitel: Die Etrusker und Römer	52
Sechstes Kapitel: Die alte Kirche	86
Siebentes Kapitel: Das Mittelalter bis zum dreizehnten Jahrhundert . .	104
Achtes Kapitel: Das Ketzerwesen in der Kirche bis zum dreizehnten Jahrhundert	144
Neuntes Kapitel: Der Teufelsbund	164
Zehntes Kapitel: Die Teufelsbuhlschaft	172
Elftes Kapitel: Die öffentliche Meinung der Kirche und das Gesetz im dreizehnten Jahrhundert	189
Zwölftes Kapitel: Die Inquisition im dreizehnten Jahrhundert. Aus- bildung des Hexenprozesses in Frankreich	207
Dreizehntes Kapitel: Abnahme der Hexenprozesse in Frankreich. Ueber- gang derselben in die angrenzenden Länder	239
Vierzehntes Kapitel: Die Hexenbulle von Innocenz VIII. Der Malleus maleficarum	267
Fünfzehntes Kapitel: Das Verbrechen	290
Sechszehntes Kapitel: Das gerichtliche Verfahren und die Strafe . . .	327
Siebzehntes Kapitel: Allgemeine Gründe der Verbreitung der Hexen- prozesse und des Glaubens an Hexerei im sechszehnten Jahrhundert	418
Achtzehntes Kapitel: Hexenprozesse in Deutschland, der Schweiz, Italien, Spanien, England, Schottland und Frankreich bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts	458



ERSTES KAPITEL.

Einleitung.



it besonderem Interesse verweilt der Blick des Kulturhistorikers bei der grossen Reihenfolge der mannigfaltigsten, welthistorischen Vorkommnisse, deren Zusammenhang die glänzende, lebensvolle Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts ausmacht. Das unter dem wilden Ansturm der Osmanen zusammengebrochene Griechenreich sandte die Apostel einer neuen wissenschaftlichen Aera, in der sich die seit vielen Jahrhunderten verschütteten Quellen klassischer Bildung der abendländischen Menschheit aufs Neue aufthun sollten, nach Italien und Deutschland; Guttenberg erfand seine gewaltige Kunst, die bald die mächtigste Grossmacht aller Kulturvölker werden sollte; Columbus und Vasco de Gama erschlossen der europäischen Menschheit ganz neue Welten, von deren Dasein man bis dahin nichts geahnt hatte; Kaiser Maximilian beschwor den rohen Geist mittelalterlicher Gewalt, brach dessen Burgen und that den ersten wirksamen Schritt zur Herstellung eines öffentlichen Rechtszustandes im deutschen Reiche, und in allen Landen Europa's traten Männer auf, welche die der Christenheit längst unverständlich gewordene Gottessprache

ihres Evangeliums redeten, den Bruch mit einer mehr als tausendjährigen verkehrten Gestaltung des Christenthums anbahnen und die welthistorische Epoche der Reformation vorbereiten halfen. Aber in düsteren, unheimlichen Zügen fällt auf diese glänzenden Seiten der Geschichte des Abendlandes der Schlagschatten eines Ungeheuers, das an Furchtbarkeit alle Gräuel des früheren Mittelalters weit überragt. Es ist dieses der Hexenprozess. Vorlängst — im Widerspruch mit dem bestehenden Kirchenrecht — im Schoosse der geistlichen Inquisition erzeugt, gewinnt er im fünfzehnten Jahrhundert Abschluss und feste Gestaltung, und wird als legitimes Kind der Kirche anerkannt, um eine Barbarei ohne Gleichen in stets wachsender Verbreitung auf zwei volle Drittheile derjenigen Geschichtsperiode zu vererben, die sich so gern als die der Geistesmündigkeit und Humanität preisen lässt. Und er contrastirt nicht nur mit dem, was die Zeit bewegt, er wuchert auch darin. Das Grösste, Edelste musste ihm dienen. Aus den wiedereröffneten Hallen der altklassischen Literatur schuf er sich ein reiches Arsenal von Schutz- und Trutzwaffen; Guttenberg's Erfindung, zum Heile der Menschheit erdacht, hat gleichwohl im Jahrhundert ihrer Geburt schwerlich irgend ein Buch in grösserer Anzahl vervielfältigt, als Sprenger's berüchtigten Hexenhammer; am Bord der Weltumsegler drang der Hexenprozess nach Mexico und Goa, nebst der Inquisition das erste Geschenk, das die europäische Civilisation den beiden Indien für ihr Gold und ihre Edelsteine geboten hat. Karl's V. peinliche Gerichtsordnung, im Uebrigen eine vielfach dankenswerthe Reform des Kriminalwesens, stempelte durch allgemeines Gesetz die Zauberei zum todeswürdigen bürgerlichen Verbrechen, wie sie seit den letzten Jahrhunderten als kirchliches gegolten hatte. Und selbst die Reformation hat das Uebel nicht gebrochen. Luther, Zwingli, Calvin, Heinrich VIII. kämpften gegen grosse und kleine Auswüchse des Pfaffenthums; dem bizarresten und blutigsten derselben, dem Hexenprozesse, hat kein Reformator die Maske abgezogen, vielmehr fuhren die Protestanten — nach kurzem Besinnen —

fort, mit den Katholischen in unsinniger Verfolgungswuth zu wetteifern, und England hat sogar ein gekröntes Haupt aufzuweisen, das neben dem Schwert und dem Feuerbrande auch die Feder gegen den imaginären Frevel führte. Tausende und aber Tausende von Unglücklichen fielen fortwährend in allen Theilen der Christenheit durch Henkershand; die Stimme der Wenigen, die Geist und Herz genug besaßen, dem Unwesen entgegenzutreten, verhallte ungehört oder rief Verfolgung gegen sich selbst hervor. Das siebzehnte Jahrhundert sah einen dreissigjährigen Glaubenskampf die Eingeweide Deutschlands zerfleischen, und, als wäre es am Kriegsjammer noch nicht genug, erreichte gerade um diese Zeit das deutsche Hexenwesen den höchsten Grad seiner Intensität; ganze Gemeinden, Herrschaften und Fürstenthümer wurden dadurch geplündert, entsittlicht und entvölkert, die Familienbande zerrissen, das Vertrauen zwischen Nachbarn und Freunden, Obrigkeiten und Unterthanen vergiftet und die Summe des moralischen, wie des physischen Elends bis zum Unermesslichen gesteigert. Und alle diese Grässlichkeiten wurden im Namen Gottes und der Gerechtigkeit verübt! — Kaum ist ein Jahrhundert vergangen, seitdem in unserem Vaterlande, und kaum ein ganzes Menschenalter, seit im übrigen Europa die letzten Scheiterhaufen verglimmten. Noch reibt sich die europäische Menschheit die Augen, wie neu erwacht aus einem bösen Traume, und kann es nicht fassen, wie es kam, dass dieser Traum so schwer und unsinnig war und so viele Jahrhunderte andauern konnte. Aber schon beginnt auch der finstre Aberglaube, der dem Ganzen zur Unterlage diente, seine scharfen, schroffen Umrisse in den zarten Nebelduft der Poesie zu verstecken; das kaum erst Ueberlebte ist plötzlich zur halbbekanntem, nach Ursprung und Wesen vielfach missdeuteten Antiquität geworden. Weil Goethe das lebensfrische Bild seines Faust auf jenen düstern Grund gezeichnet, weil Shakespeare im Macbeth und Heinrich VI. den spröden Stoff poetisch bewältigt hat, werfen sich Manche als Apologeten des Zauberglaubens auf; in der sagenmässigen Seite des Gegenstandes festgefahren, reden sie, als wäre

niemals Blut geflossen, von frommheiterem, an sich schon dichterisch gestaltendem Volksglauben; ja man ist so weit gegangen, diese Blume aller pfäffischen Missbildungen für uralt-germanisch zu erklären und mit einer Art patriotischen Stolzes in den dahin einschlagenden Volkssagen, die man zufällig in England, Frankreich oder Italien entdeckte, nur Reminiscenzen aus der Zeit der Völkerwanderung zu erkennen. Aber Deutschland weist den Vorwurf, die Mutter dieser Geistesverirrungen zu sein, trotz der beliebten Schlagworte Faust und Blocksberg und seiner zahllosen Teufelssagen mit gerechtem Unwillen von sich ab. Wahr ist es, dass auch Deutschland gleich andern Völkern seinen Aberglauben gehabt und demselben drei Jahrhunderte hindurch Molochsopfer dargebracht hat; aber nichtsdestoweniger hat jene grosse Seuche, die seit Innocenz VIII. ihren verheerenden Gang durch Europa machte, auf Gründen beruht, die mit dem problematischen Zauberglauben der germanischen Urzeit durchaus nichts gemein haben.

Auf einer andern Seite hat man darauf zurückgewiesen, dass bereits die Griechen und Römer ein Strafverfahren gegen Zauberei kannten, und dass dieselbe sogar schon im mosaischen Gesetze als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet ist. Und allerdings finden wir hier Dinge, die den genannten Erscheinungen in vielen Punkten analog, zum Theil selbst ursächlich verwandt, in vielen aber auch an Charakter, Zweck, Form und praktischer Bedeutung gänzlich fremd sind. Zeit, Ort und Verhältnisse gestalten ja bei Vergehen, die als deutlich erkennbare, scharf begränzte Thaten vor das Auge treten, die gesetzliche Auffassung verschieden: um wie viel mehr bei Dingen, die mehr dem stets veränderlichen und vielgestaltigen Reiche der Einbildungskraft, als der Wirklichkeit angehören!

In welchem Maasse aber die zauberischen Begehungen, die einst das Strafrecht als reale voraussetzte, wirkliche, oder eingebildete gewesen sein mögen, auch darüber hat die neueste Zeit wiederum zu streiten angefangen, und es sind uns sogar aus dem dunkeln Gebiete des thierischen Magnetismus Aufschlüsse darüber verheissen, wiewohl bis

jetzt keineswegs in befriedigender Weise gegeben worden. Anderwärts hat man in dem Hexenwesen bald Maskeraden von Wollüstlingen, bald Conventikel von Muckern, bald sogar Complotte von Giftmischern und Getreidewucherern als realen Kern erkennen wollen, ist aber auch dafür die Beweise schuldig geblieben.

Die Hexenprozesse der letzten vier Jahrhunderte haben bei aller Verschiedenheit der Auffassung die Aufmerksamkeit der Gegenwart lebhaft erregt. Ihre Darstellung muss an sich schon ein sehr interessantes Kapitel in der Kulturgeschichte dieser Periode bilden. Es verbindet sich aber hiermit für den Augenblick noch ein praktisches Interesse. Nichts ist so geeignet, mit den Mängeln der Gegenwart zu versöhnen und zugleich auf die Zukunft warnend und anregend hinzuweisen, als der Rückblick auf die Schattenseiten der nächsten Vergangenheit. Schlosser's Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts ist manchem Schwindelkopf des jungen Deutschlands, dem der Fortschritt zu langsam ging, und manchem Thoren, der den Rückschritt wollte, eine kräftigere Arznei geworden, als alle publicistischen Diatriben für und wider. Die Schwärmer auf dem Nachtgebiete der Natur, die in unsere Zeit wieder eine Geisterwelt hereinragen und die Gespenster zu Prevorst am hellen Tage spuken sehen, die modernen, auf Kanzeln und in Conventikeln sich als angebliche Vertreter des rechten Glaubens breit machenden Halbmanichäer, die — wie Vilmar — ohne Teufel keine Religion kennen, — diese alle mögen zurückblicken auf die Zeiten jener gepriesenen Altgläubigkeit, und ihre Jeremiaden werden verstummen bei dem Anblick der Früchte, die auf dem Boden des Dämonenglaubens wachsen und gedeihen konnten. Auf der andern Seite werden aber auch die Zweifler am Fortschritt zum Bessern, die Ungenügsamen, denen überall des Lichts noch zu wenig und des Alten zu viel ist, die Aengstlichen, die von jeder vorüberziehenden Wolke eine Sonnenfinsterniss besorgen, die Ungestümen, die in ihrem Phaëtonseifer die Welt in Flammen zu setzen drohen, beim Hinblick auf das Ueberwundene sich beruhigen und anerkennen, dass der

menschliche Geist nicht gefeiert hat; sie werden vertrauen, dass er auch in Zukunft seinen Gang gehen wird, der zwar nicht ohne Kampf, aber auch nicht ohne Ruhe und Stetigkeit der Entwicklung sein kann.

In dem Folgenden soll es versucht werden, die Hexenprozesse in ihrer Entstehung, ihrem Fortgange und Verschwinden pragmatisch und übersichtlich zu behandeln. Da sie indessen nur eine einzelne und zwar die letzte Phase in der Geschichte des Zauberglaubens überhaupt bilden, so kann ihr Wesen ausser dem Zusammenhange mit den früheren Erscheinungen desselben nicht richtig gewürdigt werden. Desshalb ist es nöthig, eine Darstellung des Verhältnisses, welches dieser Zauberglaube auch im Alterthum und bei den Völkern des Mittelalters dem Gesetze, der Religion und der öffentlichen Meinung gegenüber eingenommen hat, voranzuschicken und die Formen und Verzweigungen desselben bis zu einer gewissen Grenze zu verfolgen.

Es gibt nicht leicht einen Begriff, der sich schwerer in wenige Worte zusammenfassen liesse, als der Begriff der Zauberei oder, — was wir gewöhnlich als gleichbedeutend nehmen, — der Magie. Die uns bekannten Definitionen sind fast durchgängig entweder zu weit, oder zu eng. Ersteres lässt sich von Tiedemann's ¹⁾, letzteres von Jakob Grimm's ²⁾ Definition behaupten. Im Allge-

¹⁾ *Magia est ars sive malueris scientia perpetrandi mira, i. e. quae superant leges et vires corporum et animalium rerumque earum, quas huic mundo inesse ibique aliquid efficere experientia aut ratio certa docuit. (Tiedemann de quaestione, quae fuerit artium magicarum origo etc. Marburg 1787.)* Hier ist das Wunder nicht ausgeschlossen.

²⁾ „Zaubern heisst höhere geheime Kräfte schädlich wirken lassen.“ (Deutsche Mythologie S. 579.) Hierunter wären die zauberischen Heilungen nicht begriffen. — Richtig ist, was *W. Müller*, *Gesch. und System der altdeutschen Religion*, Gött. 1844, S. 357 sagt: „Zauberei heisst durch irgendwelche geheime Mittel oder Künste, die man erlernen oder mit Hilfe von Geistern sich aneignen kann, Wirkungen hervorbringen, welche die gewöhnliche menschliche Kraft übersteigen. Dass man dadurch Anderen schadet, liegt ursprünglich nicht darin, obgleich sich diese Idee später gewöhnlich damit verband.“

meinen darf man annehmen, dass derjenige, der dieses Wort gebraucht, an die Bezweckung von Erkenntnissen oder Wirkungen denkt, die das natürliche Maass der menschlichen Kraft übersteigen und zugleich ausser dem Gebiete dessen liegen, was ihm als Religion gilt. Aber wie heterogen sind nicht die Objekte, die man in verschiedenen Zeiten als dem Zauberwesen angehörig betrachtet hat! Bald sind es die sinnlosen Heilungsceremonien des Schamanen, bald die mathematischen Speculationen eines Gerbert und Dschaffar; bald die phantastischen Metamorphosen eines orientalischen Märchens, bald der wirkliche Eintritt einer Sonnen- oder Mondfinsterniss; bald die marktschreierischen Goldmacherkünste eines Raimund Lullus, bald die ehrwürdigen, aber von der Menge nicht begriffenen Anfänge einer richtigeren Einsicht in Chemie, Physik und Medicin. Hier weist man hin auf die angebliche Fascination eines Kindes durch den Blick des bösen Auges, dort auf die verbrecherische Erregung der Wollust durch wirkliche Reizmittel, oder auf einen heimtückischen Giftmord. An einem dritten Orte sind es die erträumten Gräuel der Hexensabbathe, an einem vierten die nächtlichen Brudermahle der christlichen Urgemeinden; dann wieder hier die frechen Betrügereien eines Cagliostro, und dort die ewig denkwürdigen Heldenthaten, durch welche eine begeisterte Jungfrau ihr Vaterland aus Schmach und Noth befreite. Ja, dass dem Heiden von seinem Standpunkt aus selbst die Wunder Jesu unter den Begriff der Magie fielen, ist eine Thatsache, die sich nach den vorhandenen Nachrichten nicht bezweifeln lässt. — Nicht weniger ins Unbestimmte gerückt ist die Basis aller Zauberei. Hier träumt man von den verborgenen Kräften der Kräuter, Steine und Metalle; dort sollen Formeln und Ceremonien die Seelen der Abgeschiedenen und selbst die dämonischen Mächte zum Erscheinen zwingen; anderwärts leitet man die Macht des Zauberers einzig und allein aus einem Bündniss mit dem Satan ab. In dem einen Zeitalter scheint die Zauberei unzertrennlich mit dualistischen Religionsansichten verflochten, in einem andern schlägt sie

mitten in dem erklärtesten Polytheismus Wurzel, im dritten heftet sie sich unmittelbar an die Mysterien des christlichen Kultus. So entzieht sie sich als ein vielgestaltiger Proteus fast jedem Versuche, ihr Wesen durch eine einfache Begriffsbestimmung erschöpfend auszudrücken. Wer sie theoretisch beleuchten will, der muss sich auf den dogmatischen Standpunkt stellen, d. h. er muss an ihre Realität glauben, wie Bodin, Delrio und Carpzow; vom historischen aus erscheint sie ihrem Gehalte nach nur als ein abenteuerliches Gemenge aus Aberglauben, absichtlichem Betrug und natürlichen, aber in ihrer Causalität nicht begriffenen Wirkungen.

Der dem Menschen eingepflanzte Trieb, die Dinge ausser ihm im Zusammenhange zu erkennen und sich unterthan zu machen, seine Abhängigkeit von Natur und Schicksal zu vermindern oder zu modificiren und so den höheren Wesen, die er über sich ahnt, durch Wachsen in Erkenntniss und Vermögen näher zu treten, — dieser Trieb ist von jeher die Quelle der edelsten Bestrebungen und der erfreulichsten Resultate gewesen; aber er hat auch, wo Beobachtungsgabe und Kritik nicht zur Seite stand, wo Vorurtheil, Selbstsucht und Hass ihn missleiteten, zu den bizarrsten Phantomen, zu den unseligsten Täuschungen geführt, die in ihren Wirkungen oft um so verderblicher wurden, je geschickter sie ein kleines Theilchen Wahrheit in ihr Gewebe zu verschlingen wussten. Auf diesem Boden wurzelt auch der Zauberglaube. Er ist das Ergebniss einer verirrten Reflexion über die Causalität der Naturerscheinungen und über die Bedingungen und Schranken, innerhalb deren sich der Mensch zur Ausübung seiner Herrschaft über die Dinge der sichtbaren Welt berufen weiss ¹⁾.

¹⁾ Im Wesentlichen dasselbe sagt *Alfred Maury* in der lehrreichen Schrift „La magie et l'astrologie dans l'antiquité et au moyen age, ou étude sur les superstitions païennes, qui se sont perpétuées jusqu'à nos jours“ (Paris, 1860), indem er dieselbe mit den Worten einleitet: Les sciences physiques n'étaient à l'origine qu'un amas de superstitions et de procédés empiriques, qui constituaient ce que nous appelons la magie. L'homme avait

Je nach dem Maasse seiner Bildung und Erfahrung zieht sich der Mensch einen engern oder weitem Kreis, innerhalb dessen ihm dasjenige liegt, was er das Natürliche nennt. Auf dem Standpunkte des grossen Haufens fällt das Natürliche mit dem Gewöhnlichen, Alltäglichen zusammen; denn es ist in der That nicht sowohl die deutlichere Erkenntniss der waltenden Gesetzmässigkeit, als vielmehr eben nur die gewohnte Wiederkehr und Verbreitung, was der Masse eine Erscheinung weniger auffallend erscheinen lässt, als die andre. Das Seltene, im Grade Höhere und darum Imponirende stellt sich ihr gern ausserhalb dieses Kreises. Je beschränkter nun das Gebiet ist, welches ein Volk dem Natürlichen zuweist, desto mehr füllt sich ihm das Gebiet des Uebernatürlichen. Ueberall nimmt es dann wirkliche Erscheinungen wahr, die ihm, obgleich unzweifelhaft von Menschen hervorgebracht, doch das Maass menschlicher Kraft zu übersteigen scheinen und für welche es also die Mitwirkung höherer Kräfte voraussetzt. Man denke an die Sagen von Deutschlands Riesen- domen und von der Teufelsbrücke! Hierbei bleibt man indessen nicht stehen. Ist einmal jene Mitwirkung höherer Mächte anerkannt, so lässt die gemeine Meinung den Menschen mittelst derselben auch solche Wirkungen vollbringen, die in der Wirklichkeit entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in der vorausgesetzten Weise von ihm erzielt werden können. So gibt sie auf der einen Seite dem menschlichen Vermögen zu wenig, auf der andern zu viel.

Jenseits der Grenze des Natürlichen bewegt sich einerseits das Wunder und andererseits die Zauberei. Hier

si bien conscience de l'empire, qu'il était appelé à exercer sur les forces de la nature que dès qu'il se mit en rapport avec elles, ce fut pour essayer de les assujettir à sa volonté. Mais au lieu d'étudier les phénomènes, afin d'en saisir ses lois et de les appliquer à ses besoins, il s'imagina pouvoir, à l'aide de pratiques particulières et de formules sacramentelles, contraindre les agents physiques d'obéir à ses désirs et à ses projets. Tel est le caractère fondamental de la magie.

stellt sich indessen abermals eine Relativität des Begriffes dar. Ob eine übernatürliche Handlung zauberisch, oder wunderbar sei, darüber entscheiden die herrschenden Religionsvorstellungen: was diesen genehm ist, fällt dem Wunderbaren, was ihnen widerstrebt, dem Zauberischen zu. So haben die Kirchenväter die heidnischen Orakel und Weihungen, und die Heiden wiederum die christlichen Wunder zauberisch gefunden ¹⁾).

Dass da, wo der Glaube an die Wirksamkeit übernatürlicher Mittel Wurzel geschlagen hat, auch der Wille und der Versuch sich einstellen könne, durch dieselben zu wirken, ist begreiflich. Irrthum und Eigennutz leiten darauf. Es folgt aber daraus nicht der Schluss, dass je zahlreicher irgendwo die Zaubersagen, um so verbreiteter auch die Zauberübungen sein müssen. Ist doch auch die Menge der Gespenstermärchen von der Zahl der Gespenster unabhängig. Oft sind es vergangene Zeiten, entlegene Länder, die einem Volke den Stoff zu seinen Zaubergeschichten liefern. Fremde Länder sind Wunderländer, weniger durch das, was sie wirklich haben, als durch das, was die Phantasie des Auslands ihnen verleiht. Graue Zeiten sind glaubwürdige Zeiten; eine alte Fabel kann dem Volke zur Geschichte werden, und ist sie das geworden, so reproducirt sie sich mit Anschmiegun an das Lokale überall, wie die Abderitenweisheit in den Gasconaden, Schwabenstreichern und Irish bulls ²⁾).

¹⁾ Von Christus selbst sagt es Celsus bei Origenes (*contra Cels.* I. 6 u. 68), und Arnobius (*adv. gentes* lib. I. p. 25, ed. Lugd. Bat. 1651). Dass den Aposteln Zauberei beigemessen ward, ergibt sich aus *Iren.* *adv. haeres.* I. 20 und *Augustin.* *de Civ. Dei* XVIII. 53. — Auch den Juden erschien es so. *Justin. Martyr.* *Dial. cum. Tryph.* pag. 269 ed. Colon. 1686. — Jrenäus (*adv. haeres.* II. 58) beruft sich im Gegensatze zu der Magie der Ketzler auf die Wunder der wahren Christen: sie treiben Dämonen aus, heilen Krankheiten durch Auflegen der Hand, weissagen Zukünftiges und erwecken Todte. Dass er dieses als in seiner Zeit fortdauernd betrachtete, beweist folgende Stelle: *Jam autem, quemadmodum diximus, et mortui resurrexerunt et perseveraverunt nobiscum annis multis.*

²⁾ Die Diffamation eines Landes hängt oft von Zufälligkeiten ab und wird zuweilen nirgends weniger geahnt oder beachtet, als gerade in dem beschriebenen

Vermöge jener doppelten Relativität der Begriffe ist eine vielfache Verschränkung der Gebiete des Natürlichen und Uebernatürlichen, des Wunderbaren und Zauberischen denkbar. Was dem Einen auf vollkommen natürlichem Boden sich bewegt, kann dem Andern als Wunder, dem Dritten als Zauberei erscheinen. So war die Jungfrau von Orleans, bei beiderseits unbezweifelter Uebernatürlichkeit ihrer Thaten, bloss durch Subsumtion unter verschiedene Gesichtspunkte den Engländern Hexe, den Franzosen Wunderthäterin, während sie der heutigen Welt keins von beiden ist. So hat ferner mancher wahre Naturforscher sich als Zauberer behandelt gesehen, Astrologie, Alchymie und Chiromantie haben sich zeitweise als höhere Naturkunde, gewisse Sortilegien und Amulette durch Anschmiegen an den herrschenden Kultus als Wunderwirkungen zu legitimiren gesucht.

Trotz dieser Wandelbarkeit der Gesichtspunkte finden sich zwischen den verschiedensten Völkern und Zeiten im Stoffe, wie in der Auffassung zahlreiche Analogien, und es könnte gefragt werden, ob sich hierin eine historische, oder nur eine psychologische Verwandtschaft zeige. Wahr ist es, der Zauberglaube ist jederzeit und überall verbreitet gewesen: kein Volk steht in der Geistesbildung so niedrig, dass es sich nicht zu demselben zu erheben vermöchte, keines so hoch, dass es ihn ganz aus sich ver-

Lande selbst. Der Oesterreicher erzählt dieselben gutmüthigen Etourderien, die der Rheinländer ihm nachsagt, ganz arglos von dem Ungar; so voll der Harz von Teufelssagen ist, so bedient sich doch der Harzbewohner, wenn er einen Erzhexenmeister bezeichnen will, des Ausdrucks Venediger; gleichwohl hat man sich vielleicht in keinem europäischen Staate weniger von der Nothwendigkeit der Hexenverfolgung überzeugen wollen, als eben in Venedig. Als unsere deutschen Truppen 1809 in das Wunderland Spanien einzogen, begegnete ihnen als grösstes Wunder, dass sie selbst als Wunderthiere angegafft wurden, und mancher Wirth hat später seinem Einquartierten gestanden, dass der gemeine Mann sich einen Lutheraner als ein geschwänztes Ungeheuer vorgestellt habe. Mögen wohl die Kolcher an ihr goldenes Vliess, die Thracier an ihre Symplegaden und die Hyperboreer an ihren ewigen Frühling geglaubt haben?

bannen könnte. Schon diese Allgemeinheit spricht dafür, dass er auf einer allgemeinen Disposition des menschlichen Gemüthes beruhe, und der Versuch, alle Erscheinungen desselben auf eine gemeinschaftliche historische Quelle, — wo und in welcher Zeit diese auch gesucht werden möge, — zurückzuführen, würde hier nicht weniger unfruchtbar ausfallen, als bei Religion und Sprache. Doch gilt diess nur vom Zauberglauben im Ganzen und Grossen. Denn eben so, wie einzelne Religionen und Sprachen weit über die Grenzen ihrer ursprünglichen Heimat hinausgedrungen sind und die Religionslehren und Sprachen andrer Völker auf die entferntesten Zeiten hin umgestaltet oder gänzlich verdrängt haben, ebenso lassen sich zwischen einzelnen Zauberformen und ganzen Zauberdoktrinen unbezweifelbare historische Zusammenhänge nachweisen, die bald in dem unmittelbaren Verkehr der Nationen, bald in literärischer Vererbung und sonstigen Einflüssen ihre Erklärung finden. Die Verkennung solcher historischen Verwandtschaften hat oft der Aufklärung und Humanität wesentlich geschadet, indem man da, wo nur Nachtreterei vorlag, einen auf die Realität und Evidenz des Gegenstandes selbst gegründeten consensus gentium wahrzunehmen wähnte. So ist z. B. ein grosser Theil des magischen Unsinn, der im Mittelalter und später die Köpfe des Abendlands füllte, römischen oder griechischen und sogar noch weit älteren Ursprungs. In den Klöstern, wo man so trefflich die Kunst verstand, überall die tauben Nüsse aufzulesen und den gesunden Kern liegen zu lassen, hatte man diese Ausbeute aus der Lektüre der Lateiner gewonnen und suchte sie nun in Lehre und Leben anzuwenden. Später traten die Inquisitoren mit der Folter hinzu und torquirten einen überall gleichmässigen Glauben an die Wirklichkeit dieser Dinge in die Völker hinein. Als nun dieser Glaube im Laufe der Zeit ein wirklich volksthümlicher geworden und sein römischer, griechischer und asiatischer Ursprung vergessen war, da traten, wo sich Widerspruch erhob, die Apologeten des Hexenprozesses wieder mit den Alten in der Hand hervor und machten das, was die eigentlichen

Quellen jener Vorstellungen enthielt, zu eben so vielen neu aufgefundenen Beweisen für die Wirklichkeit und das hohe Alter der vorgestellten Dinge selbst. — Auf der andern Seite ist aber auch oft eine historische Verwandtschaft angenommen worden, wo sie entweder gar nicht oder wenigstens nicht in der angenommenen Weise bestanden hat. Auch hierfür werden sich Beweise ergeben.

Z W E I T E S K A P I T E L.

Der heidnische Orient.

Betrachten wir den Aberglauben, auf welchem der Wahn der Magie und der Hexerei beruht — ein Wahn, dem wir noch heutigen Tages bei allen christlichen Völkern, namentlich in den niederen Volksschichten begegnen, — und verfolgen wir dessen Geschichte rückwärts von Jahrhundert zu Jahrhundert, so will es uns doch nicht gelingen, irgendwo in der Geschichte der abendländischen Welt eine Stelle aufzufinden, wo sich derselbe zuerst gestaltet und von wo aus er sich unter den Völkern verbreitet habe. Denn die grausige Zeit des siebzehnten Jahrhunderts, in welchem fast alle Lande Europa's von den die Opfer heidnischen Aberglaubens verzehrenden Flammen der Scheiterhaufen widerleuchteten, weist uns zurück über die Reformation hinaus (die an diesem Molochsdienst gar nichts änderte) in das Mittelalter hinein, wo man hin und wieder auch weidlich „gebrannt“ hat und von da in die Zeit der Kirchenväter, welche denselben Aberglauben vertreten, den das römische, und den schon früher das griechische Heidenthum gepflegt, und den dieses aus den Landen am Euphrat und Tigris fast unverändert überkommen hat, wo wir das Bestehen der dämonischen Magie bis hinauf zum Anfange der eigentlichen Geschichte und der lebendigen Erinnerungen des Menschengeschlechts ver-

folgen können. Wo aber diese aufhören, da führen uns die Hieroglyphen der Pyramiden Aegyptens und die Keilschriften-Literatur der Lande am Euphrat in eine graue Vorzeit ein, von der jedes Gedächtniss erloschen ist, und zeigen uns, dass schon in ihr, schon wenigstens ein Jahrtausend vor dem Beginne der eigentlichen Geschichte hindurch, im Wesentlichen derselbe Aberglaube bestand, den wir in der Geschichte aller Völker Europa's zu allen Zeiten nachweisen können, dass daher die Spuren desselben gerade soweit hinaufreichen, wie die Spuren der Menschheit selbst. —

Erst in der allerjüngsten Zeit ist es der Wissenschaft gelungen, die Geheimnisse, welche der Bibliotheksaal im Palaste der Könige zu Ninive in sich barg, zu erschliessen, indem Henry Rawlinson, der grosse englische Orientalist, aus demselben im Jahr 1866 im zweiten Bande der *Cuneiform inscriptions of Western Asia* (Taf. 17 u. 18) eine grössere Tafel mit achtundzwanzig Zaubersprüchen mittheilte, und hernach in der Bibliothek des alten Königspalastes unter Tausenden von Bruchstücken thönerer Täfelchen die Fragmente eines umfangreichen Werkes magischen Inhalts, welches in seiner Vollständigkeit nicht weniger als zweihundert Tafeln umfasste, auffand. Diese unschätzbaren Urkunden sind, wie alle auf Magie sich beziehenden Dokumente Chaldäas in akkadischer ¹⁾, d. h. in der den finnischen und tartarischen Idiomen verwandten turanischen Sprache abgefasst, welche der ursprünglichen, vorgeschichtlichen Bevölkerung der Ebenen des un-

¹⁾ Die Quelle, nach der wir hier über die Akkader berichten, ist die klassische Schrift des gelehrten Professors der Alterthumskunde an der National-Bibliothek zu Paris, *François Lenormant*: „Die Geheimwissenschaften Asiens. Die Magie und Wahrsagekunst der Chaldäer (Jena, 1878 564 S.)“ Es ist dieses eine „autorisirte, von dem Verfasser bedeutend verbesserte und vermehrte Ausgabe“ der beiden, über die *Sciences occultes en Asie* vor einigen Jahren französisch erschienenen Werke „*La Magie chez les Chaldéens et les origines accadiennes*“ (Par. 1874) und „*La divination et la science des présages chez les Chaldéens*“ (Par. 1875). Ausserdem kommt hier noch *Lenormant's* „*Essay de commentaire des fragmens cosmogoniques de Bérose* (Par. 1871)“ in Betracht.

teren Euphrat (Chaldäas) eigen war. Der assyrische König Assurbanabal liess dieselben im siebenten Jahrhundert v. Chr. mitsammt der assyrischen Interlinearversion, mit der sie überliefert waren, abschreiben und seiner Palastbibliothek einverleiben. Denn ohne diese Interlinearversion wäre das alte Buch Jedermann in Assyrien unverständlich gewesen, indem die Sprache der Akkader ¹⁾ damals schon seit etwa einem Jahrtausend ausgestorben und todt war. Diese Hinterlassenschaft der Akkader, — welche wohl selbst wieder auf älteren allmählich zu einem Ganzen zusammengestellten Ueberlieferungen beruhen mag, — weist daher hoch hinauf auf eine Zeit, in welcher unter den Akkadern wie unter den Aegyptern der Glaube an die Einheit und reine Geistigkeit des göttlichen Wesens — trotz des aufgewucherten Kultus der Naturgewalten — noch nicht ganz erloschen war ²⁾. Die Masse der Urkunden dagegen zeugt

¹⁾ Dieselbe wird auch die sumerische Sprache genannt. Die Assyrer selbst bezeichneten jedoch das vorsemitische Idiom Chaldäas als Sprache von Akkad. Siehe Lenormant, S. 261.

²⁾ In einzelnen Bruchstücken des grossen magischen Sammelwerks finden sich die reinsten und erhabensten religiösen Vorstellungen vor. Es wird ausgesprochen, dass der Mensch ursprünglich makellos aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen und durch eigene Schuld den Verlockungen der finsternen Mächte des Chaos erlegen und gefallen sei, wesshalb er in Reue und Busse sich aufs Neue Gott zuwenden müsse. *Lenormant* berichtet S. 62: „Wir besitzen die Bruchstücke einer besonderen Zusammenstellung von Gebeten im ursprünglichen akkadischen Texte nebst interlinearer assyrischer Uebersetzung, welche mit dem gemeinsamen Titel ‚Klagen des reuevollen Herzens‘ bezeichnet waren, es sind dieses förmliche Busspsalmen, deren hochpoetischer Geist nicht selten an jene Psalmen, welche die jüdische Tradition dem König David zuschrieb, erinnert.“ Krankheiten werden auf diesen Tafeln oft als Strafen bezeichnet, die den Sünder getroffen haben, und zur Befreiung von denselben und von den Dämonen, welche die Plage verursacht haben, wird reuevolles Bekennen der Schuld empfohlen. — *Lenormant* ist nun geneigt, diese im Zusammenhange mit der monotheistischen Gottesidee hervortretenden erhabenen religiösen Vorstellungen als die jüngsten Bestandtheile des akkadischen Sammelwerks anzusehen, indem er sie als Ergebnisse eines allmählichen Entwicklungsprozesses zum Monotheismus auffasst. Wir sehen die Sache jedoch gerade umgekehrt an. Denn 1) liegt nicht die geringste Nachricht von einem solchen unter den Völkern Chaldäas vor sich gegangenen Entwicklungsprozesse vor; vielmehr erscheinen dieselben mit dem Beginne der historischen Zeit vom Monotheismus

(wie Lenormant S. 23 sagt), „von der Existenz einer so künstlichen und zahlreichen Dämonologie bei den Chaldäern, wie sie sich ein Jakob Sprenger, Joh. Bodin, Wier oder Pierre de Lancre wohl nimmer vorgestellt hätten. Es erschliesst sich uns darin eine ganze Welt von bösen Geistern, deren Rangordnung mit vieler Gelehrsamkeit festgestellt, deren Persönlichkeiten sorgfältig unterschieden und deren besondere Eigenschaften scharf präzisirt sind.“

Zuoberst werden zwei Klassen von Wesen gestellt, welche als Genien oder Halbgötter erscheinen ¹⁾. Unter ihnen stehen die guten Geister und die Dämonen, welche letzteren (akkadisch: utuq) gewöhnlich an wüsten, unbewohnten Stätten hausen. Die mächtigsten und gefürchtetsten derselben sind diejenigen, deren Macht sich über die

vollständig abgewendet; und 2) bezüglich der Aegypter erkennt *Lenormant* sehr bestimmt an, dass der Entwicklungsgang der religiösen Vorstellungen derselben nicht vom Polytheismus zum Monotheismus, sondern gerade umgekehrt gegangen ist. Er sagt nämlich S. 86: „die Idee der göttlichen Einheit findet sich bereits in den ältesten Dokumenten der ägyptischen Religion ausgesprochen, Herodot berichtet, dass die Aegypter in Theben an einen einzigen Gott ohne Anfang und Ende glaubten. Und diese Angabe des Vaters der Geschichte bestätigen auch die heil. Hieroglyphentexte, in denen es von diesem Gotte heisst, ‚dass er der einzige Gott ist, der in Wahrheit lebt, — der Alles erschaffen hat und doch selber nicht geschaffen worden ist.‘ — Aber diese erhabene Vorstellung wurde bald verdunkelt und entstellt. Die Vorstellung von Gott vermengte sich mit den Offenbarungen seiner Macht, seine Eigenschaften wurden in einer Menge secundärer Kräfte personifizirt, — und so entstand der Polytheismus, der in seinen mannigfaltigen und seltsamen Symbolen schliesslich die ganze Natur umfasste.“ — Derselbe Entwicklungsgang, den hier *Lenormant* in Aegypten nachweist, ist auch in Akkad vor sich gegangen. — Dass auch bei den Hellenen ganz derselbe Entwicklungsgang vom ursprünglichen Monotheismus zum Polytheismus (nicht aber umgekehrt) war, bezeugt *Carl Bötticher*, dessen treffliches Werk „der Baumkultus der Hellenen“ (Berlin 1856) mit den Worten beginnt: „Soweit die heil. Sage der Hellenen ihre Spuren in die Vorzeit hinaufträgt, verehrte das Gesamtgeschlecht der Vorhellenen nur Einen Gott, namenlos, bilderlos, wie tempellos: den unsichtbar und allgegenwärtig im weiten All der Natur herrschenden Zeus.“ — Was *Hegel* in seiner Philosophie der Religion I, 219 über die allmähliche Entwicklung des religiösen Geistes aus einem ursprünglichen wirren Naturkultus sagt, lässt sich historisch nicht rechtfertigen.

¹⁾ Ueber das Nächstfolgende s. *Lenormant*, S. 16—79.

Ordnung der Natur erstreckt, in die sie oft zum Nachtheil des Menschen störend eingreifen, während die Thätigkeit der übrigen unmittelbarer auf den Menschen gerichtet ist, dem sie unablässig Unheil und Schaden bereiten. Von allen Einwirkungen der Dämonen auf den Menschen ist die Besessenheit die gefürchtetste. Zur Bannung dieser Krankheit hatte man daher vielerlei Formeln. Waren aber die Dämonen aus dem Körper eines Besessenen vertrieben, so gab es nur ein sicheres Schutzmittel gegen ihre Wiederkehr: es musste durch Anwendung anderer Formeln dahin gewirkt werden, dass sich nun gute Geister des von den Dämonen befreiten Menschen bemächtigten.

Eine andere Klasse der Dämonen sind diejenigen Geister, welche ohne unmittelbar verderbliche Handlungen zu verrichten, in schreckenerregenden Erscheinungen hervortreten. Solcher Art sind z. B. der *innin* und der „gewaltige *uruku*“, welche beide zu den Nachtgeistern und Gespenstern zählen. Die drei hervorragendsten Wesen dieser Klasse sind das „Schreckgespenst“ oder „Schattenbild“ (akkad. *dimme*, assyr. *lamastuw*), das „Gespenst“ (akkad. *dimmea*, assyr. *labasu*) und der „Vampyr“ (akkad. *dimmekhab*, assyr. *abharu*). Von diesen dreien erschrecken die beiden ersteren nur durch ihre Erscheinung, wogegen der Vampyr „den Menschen anfällt“. Der Glaube, dass die Todten als Vampyre aus dem Grabe steigen und Menschen anfallen, war überhaupt in Babylonien und Chaldäa ganz allgemein. — Als besondere Gruppe werden ferner die „Dämonen der nächtlichen Samenergüsse“, die bald als Nachtmännchen (akk. *lillal*, assyr. *lilu*), bald als Nachtweibchen (akkad. *Kiel-lillal*, assyr. *lilituv*) erscheinen und deren Umarmungen sich weder Männer noch Frauen im Schlafe zu erwehren vermögen. — Allgemein herrschend war ausserdem die Furcht vor dem „bösen Blick“, sowie vor dem „bösen Wort“ oder „bösen Mund“ d. h. vor der unheilvollen Wirkung gewisser Wörter.

Zur Abwehr und Bekämpfung dieses dämonischen Zaubers gebrauchte man vor Allem Beschwörungsformeln, und wie jene Vorstellungen von den Dämonen und deren verderblicher Wirksamkeit sich bei Griechen

und Römern und im Mittelalter wiederfinden, so zeigt sich auch zwischen jenen Beschwörungen und z. B. der *Φαρμακεύτρια* des Theokrit und der achten Ekloge des Vergilius die auffallendste Aehnlichkeit.

Als die ältesten, mit der monotheistischen (oder wohl richtiger: monolatrischen) Gottesidee im Zusammenhange stehenden Beschwörungsformeln stellen sich diejenigen dar, in denen „der grosse Name“, „der höchste Name“ den Êa allein kennt, gebraucht wird. Vor diesem Namen beugt sich Alles im Himmel, auf Erden und in der Unterwelt; selbst den Göttern legt dieser Name Fesseln an und zwingt sie ihm unterthan zu sein. Aber nur Êa kennt diesen Namen.

Die Masse der Beschwörungsformeln ist indessen anderer Art. Zuerst werden in ihnen die zu beschwörenden Dämonen genannt, ihre Machtsphäre wird angegeben und die Wirkung derselben geschildert. Es folgt hierauf der Wunsch, dass sie vertrieben werden und dass man vor ihren Nachstellungen bewahrt bleiben möge, was häufig in geradezu kategorischer Form verlangt wird. Den Schluss der Beschwörung bildet endlich die stets wiederkehrende Formel: „Geist des Himmels beschwöre sie, Geist der Erde beschwöre sie!“

Ausserdem gebrauchte man zur Abwehr dämonischer Zauberei (in Akkad geradeso wie hernach in Griechenland und Rom) Zauberknoten, Zauberknoten oder Schleifen, Talismane von allerlei Art, auch zum Tragen am Halse eingerichtet, und mit akkadischen Inschriften versehen, und insbesondere Zauberstäbe (letztere von Cicero *virgulae divinae* genannt).

Dieses war die gute, die göttliche Magie, welche in den Priesterschulen der Akkader gelehrt und gelernt wurde. Neben derselben gab es aber auch eine dämonische, teuflische Magie, welche verboten war und verfolgt wurde, die natürlich in den offiziellen Urkunden nicht beschrieben ward, die aber doch aus denselben erkannt werden kann¹⁾. Es gab in Akkad, wie man aus den gegen die dämonische

¹⁾ *Lenormant*, S. 68—79.

Zauberei aufgestellten Beschwörungen ersieht, eine Menge Zauberer und Zauberinnen, welche als „Bösewichte“, „boshafte Menschen“ bezeichnet werden, deren Thun und Treiben man aber nur in sehr verschleieter Weise anzudeuten wagte, weil die Furcht vor demselben die Gemüther Aller beunruhigte. Denn es war gar kein Uebel denkbar, das der Zauberer nicht auszuüben vermocht hätte. Er bezauberte durch den bösen Blick und durch Unglücksworte, und zwang durch seine Zauberformeln die Dämonen nach seinem Willen zu thun. Dabei waren es in Akkad und Chaldäa (geradeso wie später in Thessalien) namentlich Frauen, welche diese dämonische Zauberei trieben, zu denen sie Zauberformeln, zauberische Knoten, Zaubertränke und namentlich von ihnen angefertigte Bildnisse der betreffenden Personen verwendeten. Uebrigens war bereits in Akkad der Glaube verbreitet, dass die Hexen ihre Versammlungen hielten und zu denselben auf einem „Stück Holz“ (Besenstiel) ritten. —

Diese Magie beruhte bei den Akkadern auf einem vollständigen, in allen seinen Theilen zusammenhängenden mythologischen System, welches die auffallendste Uebereinstimmung mit der Mythologie der Finnen erkennen lässt ¹⁾, was uns zur Herleitung dieses Dämonenglaubens und der mit ihm zusammenhängenden Magie aus einer Urzeit des Menschengeschlechtes berechtigt, in welcher die am Euphrat und Tigris lebenden Akkader mit den Finnen im hohen Norden Europa's noch Ein Volk waren ²⁾.

¹⁾ Dagegen ist zwischen dem akkadischen System und dem der Aegypter keine Verwandtschaft nachweisbar. *Lenormant* weist als Grundlage der ägyptischen Magie den Gedanken nach, dass die Menschenseele die Bestimmung habe, nach dem Tode dem Osiris gleich zu werden. Zur Beförderung dieser Apotheose wurde der Leichnam durch die Anwendung magischer Formeln gegen schädliche, zerstörende Einwirkungen gefeit, indem die Erhaltung des Leibes die Bedingung der Apotheose der Seele war. Ausserdem legte man den Zauberformeln aber auch die Kraft bei, dem Lebenden, der sie sprach, göttliche Vollkommenheiten zuzuführen. Der Gedanke eines Unterschiedes böser und guter Dämonen ist dem ägyptischen System fremd. Der Zauberer, durch seine Magie auf eine höhere, göttliche Stufe erhoben, gebietet den Göttern.

²⁾ *Lenormant*, S. 259.

Wie es scheint, so geschah es im dritten Jahrtausend vor Christus, dass in das von den Akkadern bewohnte nachherige Chaldäa sowie in die umliegenden Lande kuschitische Semiten einwanderten, welche die Nationalität, die Sprache und die Religion der Akkader allmählich mehr und mehr zurückdrängten. In Chaldäa und Babylonien gestalteten sich so verschiedenartige Kulte, aus denen um das Jahr 2000 König Sargon I., der beide Reiche beherrschte, ein einheitliches Religionssystem herstellte, das nun in Chaldäa und Babylonien, und hernach auch in Assyrien als Staatsreligion galt ¹⁾. Dasselbe beruhte wesentlich auf der der syrischen und phönizischen verwandten Religion der Kuschiten. Daher begann jetzt die bis zur Zeit Alexanders d. G. dauernde Periode der „Chaldäer“ d. h. der Priesterkaste der chaldäisch-babylonischen Staatsreligion, die wie in Chaldäa und Babylonien so auch im assyrischen Reich als Vertreter der Staatsreligion galt ²⁾. Die gelehrte Staatsreligion nahm nun allerdings in Chaldäa, Babylonien und Assyrien die alten akkadischen Beschwörungsformeln mit dem denselben zum Grunde liegenden Dämonismus in den Kanon ihrer heiligen Schriften auf, so jedoch, dass die in denselben angerufenen Geister in der Staatsreligion eine untergeordnete Stellung erhielten. Daher bestanden neben den Priestern der Staatsreligion besondere Körperschaften von Zauberpriestern fort, die als untergeordnete Schriftgelehrte die alte Magie ausübten und aufrecht erhielten ³⁾. Indem nun dieselben hierbei nach wie vor die alten akkadischen Formeln gebrauchten, so besass in Chaldäa die Magie ihre eigene Sprache, die zwar vom dreizehnten Jahrhundert an (wo der Name Akkad als Bezeichnung Chaldäas nur noch eine Reminiscenz war ⁴⁾), nicht mehr verstanden, die aber gerade darum von dem assyrisch oder chaldäisch redenden Volke als mit einer

¹⁾ *Lenormant*, S. 157, 334.

²⁾ *Lenormant*, S. 422.

³⁾ *Lenormant*, S. 109.

⁴⁾ *Lenormant*, S. 335.

besonderen, geheimnissvollen Macht ausgestattet angesehen wurde.

Hoch über diese Zauberpriester stellte sich nun die Genossenschaft von Priestern und Schriftgelehrten, welche den Namen (des ursprünglichen Volksstammes) der „Chaldäer“ mit einem gewissen Stolze von sich gebrauchte, indem sie als gelehrte Astronomen und Astrologen ursprünglich wenigstens mit Zauberei unverworren sein wollten ¹⁾. Sie betrachteten die Sterne nicht nur als die Lenker des Weltalls, sondern auch als die Verkünder aller Vorkommnisse, gaben sich daneben aber auch mit allerlei anderer Weissagerei ab.

Neben ihnen erhob sich jedoch etwa seit dem siebenten Jahrhundert in den in Rede stehenden Landen von Medien her eine ganz verwandte Erscheinung, der Magismus, so genannt nach dem medischen Stamme der Magier ²⁾, der in Medien das ausschliessliche Privilegium besass, das Priesteramt auszuüben. Dieselben waren keine Anhänger der von dem Zauberesen und den Wahrsagerkünsten ursprünglich ganz freien Lehre des Zoroaster in Persien, waren vielmehr Gegner derselben ³⁾, wesshalb sie, mit ihrem Sternenkultus und ihrer Weissagekunst anfangs auf Medien

¹⁾ *Lenormant*, S. 422.

²⁾ Das Wort Magier (mág) ist nicht aus dem Indo-Germanischen, sondern aus dem Akkadischen abzuleiten. In der Sprache der Akkader lautet es ursprünglich e m g a d. i. (nach *Lenormant*, la magie chez les Chald. S. 339, 367, 435) erhaben, oder (nach *Schrader*, die Keilinschriften und das A. T. S. 275) tiefandächtig, tiefgelehrt. Der in den Keilinschriften sich vorfindende Titel Rubu-enga, Hauptmagier, entspricht genau dem Titel 𐎠𐎢𐎩

(Jer. 39, 13). Uebrigens vgl. *Herodot*, I, 101, und *Schrader*, die Keilinschriften und das A. Testament, Giessen, 1872, S. 274 u. 275.

³⁾ *Lenormant* sagt S. 212: „Lange Zeit ist der Magismus der Religion des Zoroaster beigelegt worden; es ist das aber eine Verwechslung, deren erste Urheber die griechischen Schriftsteller waren, von Herodot an, der Medien und nicht das eigentliche Persien bereist hatte; und sie beruht auf einem förmlichen Irrthum, da die neuesten Forschungen ergeben haben, dass diese beiden Religionssysteme nicht nur als verschiedenartige, sondern sogar als einander entgegengesetzte zu betrachten sind.“

beschränkt, von den persischen Königen verfolgt wurden, bis es ihnen unter der Regierung des Xerxes gelang auch am persischen Hofe sich einen immer mächtiger werdenden Einfluss zu verschaffen. Bald standen sie hier an der Spitze des gesammten Kultus ¹⁾. Sie bildeten jetzt die nächste, angesehenste Umgebung des Königs; ihnen als dem ein-sichtsvollsten Stande stand der ehrenvolle Beruf der Prinzen-erziehung zu ²⁾, und der Thronfolger musste sich über die in ihrem Unterrichte erworbenen Kenntnisse vor seinem Regierungsantritt ausweisen ³⁾. Eben damals begannen aber die Chaldäer und Magier ganz ineinander überzugehen. Im Buche Daniel werden sie כְּשָׁדִים (chald. כְּשָׁדִים) neben anderen Klassen von Zauberern und Wahrsagern zugleich (Dan. 2, 4. 5. 10) als Repräsentanten der Magie und Mantik überhaupt erwähnt. Dieselben müssen also wohl als mit Magiern identisch angesehen werden. Der Name Magier war eben längst ein gewöhnlicher Titel der chaldäischen Gelehrten geworden. Ihre astronomischen Beobachtungen und Traditionen reichten schon damals in das graueste Alterthum hinauf, was schon aus der völlig glaubwürdigen Nachricht erhellt, dass Callisthenes bei der Einnahme Babels durch Alexander daselbst auf Backsteintafeln astronomische Beobachtungen von 1903 Jahren vorfand, die er an Aristoteles einsandte ⁴⁾.

¹⁾ Xenoph. Cyropaed. VIII, 3, 6; VIII, 1, 8

²⁾ Δις ἑπτὰ δὲ γενομένων ἐτῶν τὸν παιδᾶ (den Thronfolger) παραλαμβάνουσι, οὓς ἐκείνοι βασιλείους παιδαγωγούς ὀνομάζουσιν εἰσὶ δὲ ἐξειλεγμένοι Περσῶν οἱ ἄριστοι δόξαντες ἐν ἡλικίᾳ τέτταρες, ὃ τε σοφώτατος καὶ ὁ δίκαιότατος καὶ ὁ σωφρονέστατος καὶ ὁ ἀνδρειότατος: ὃν ὁ μὲν μαγείαν τε διδάσκει τὴν Ζωροάστρου τοῦ Ὀρομάζου — ἐστὶ δὲ τοῦτο θεῶν θεραπεία —, διδάσκει δὲ καὶ τὰ βασιλικά· ὁ δὲ δίκαιότατος ἀληθεύειν διὰ πάντος τοῦ βίου etc. *Plat. Alcib. Prim.* c. 17. — Zwar hat Ast (*Platon's Leben und Schriften* S. 439) das bei Platon ausserdem nicht wieder vorkommende Wort μαγείαν und die in obiger Stelle ausgesprochene Hochstellung der Magie als θεῶν θεραπεία mit unter die Gründe gezählt, wesshalb er den ganzen Dialog Alcibiades für unächt hält; dass er aber an Beidem mit Unrecht Anstoss genommen habe, ist von Stallbaum in seinen Anmerkungen z. d. St. zur Genüge nachgewiesen werden.

³⁾ *Cic. de divin. l.* 1, 23. *Philo de spec. leg.* 792. *Ed. Francof.* 1691.

⁴⁾ *Simplicii comment. ad Arist. de coelo* p. 123.

Auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten finden wir die Bezeichnungen „Chaldäer“ und „Magier“, im Abendlande namentlich, ganz synonym und beide in gleich ehrenvoller Weise gebraucht.

Das Ansehen dieser Chaldäer-Magier beruhte — abgesehen von der astronomischen und sonstigen wissenschaftlichen Bildung, die man ihnen zutraute, — auf ihrer angeblichen Weissagekunst, die sie ganz in derselben Weise wie die alten Chaldäer ausübten. Hierbei diente ihnen alles Mögliche als Mittel zur Erforschung der Zukunft ¹⁾. Die Chaldäer und Magier weissagten nämlich nicht nur nach den Sternen, sondern auch mit Anwendung von Loosen oder Pfeilen (Belomantie); sie beobachteten hierzu den Flug bestimmter Wahrsagevögel, untersuchten die Eingeweide, insbesondere die Leber von Opferthieren (Hepatoskopie), sie wahrsagten nach der Wolkenbildung, nach den Blitzstrahlen, nach dem Rauschen und den Bewegungen von Bäumen und Sträuchern, nach den Bewegungen und dem Verhalten gewisser Thiere (Schlangen, Hunde, Fliegen, Fische u. s. w.), nach zufälligen Wahrnehmungen und Vorkommnissen (z. B. nach der Bewegung von Hausgeräthen etc.), nach überraschend klingenden Worten, die man zufällig hörte, nach dem Vorkommen von Missgeburten, (indem z. B. die Geburt eines Kindes mit weissem Haare dem Landesfürsten hohes Alter versprach). Ganz besonders legten die Chaldäer und Magier ausserdem den Träumen eine prophetische Bedeutung bei.

In der römischen Kaiserzeit änderte sich jedoch der Gebrauch beider Bezeichnungen. Chaldäer und Magier galten im Morgen- wie im Abendlande als umherfahrende Gaukler, die für Geld wahrsagten und ihre Heilmittel anboten und sich bei Leichtgläubigen durch geheimnissvoll aussehende Operationen Ansehen zu verschaffen suchten. Die öffentliche Meinung betrachtete bald beide als Schwindler und Betrüger ²⁾.

¹⁾ *Lenormant*, S. 430—524.

²⁾ Vgl. *P. Scholz*, Götzendienst und Zaubrerwesen bei den alten Hebräern und den benachbarten Völkern. Regensb. 1877, S. 87—89, wo die Belege nachzusehen sind.

D R I T T E S K A P I T E L.

Das Volk der Hebräer.

Der englische Reisende J. Roberts sagt (in den *Oriental illustrations of Scriptures*, S. 542): „Das Hinduvolk hat es mit einer so grossen Anzahl Dämonen, Göttern und Halbgöttern zu thun, dass es in beständiger Furcht vor der Macht derselben schwebt. Es gibt in seinem Lande keinen Weiler, der nicht wenigstens einen Baum, eine geheime Stätte besässe, welche als Sitz böser Geister gelten. Mit der Nacht verdoppelt sich aber der Schrecken des Hindu, und es kann ihn sodann nur die dringendste Nothwendigkeit bewegen, seine Wohnung nach Sonnenuntergang zu verlassen. Muss dieses geschehen, so schreitet er mit äusserster Vorsicht von dannen. Er beachtet das geringste Geräusch, er murmelt Beschwörungen vor sich her, die er immerfort wiederholt; er hält Amulette in der Hand, betet ununterbrochen u. s. w.“ — Lenormant, welcher S. 41 diese Mittheilung Robert's anzieht, bemerkt dabei (S. 42): „Diese Beschreibung der heutigen Hindus passt nicht allein aufs Genaueste auf die alten Chaldäer, sie vermag auch den Zustand abergläubischen Schreckens zu veranschaulichen, in welchem letztere durch ihre besprochenen Vorstellungen beständig erhalten werden mussten.“

Zu dieser Bemerkung Lenormants können wir hinzufügen, dass der abergläubische Schrecken, die grausige Furcht vor der überall drohenden, unheimlichen Macht der Dämonen und deren Diener, der Zauberer, zu allen Zeiten das Erbtheil und Loos aller Völker des Heidenthums gewesen ist. Unter diesem Fluche des Dämonismus lag die ganze antike Welt gebannt, der die stoische und epikureische, überhaupt die philosophische Weltanschauung keine Erlösung von diesem Fluche bringen konnte. Nur Ein Volk des Alterthums finden wir von demselben befreit, — das Volk, welches sich Gott erwählt hatte, um in ihm seine Heilsrathschlüsse zur Ausführung zu bringen, — das Volk der Hebräer.

Auch in diesem Volke begegnen wir allerdings allerlei zauberischem Treiben wie bei allen anderen Völkern des Alterthums, jedoch mit dem Unterschiede, dass während bei den letzteren der Glaube an Magie und Mantik in ihrem ganzen religiösen Denken und Leben begründet und an ihre „religio“ angeschlossen war, der Aberglaube bei den Hebräern nur als eine von Aussen hereingekommene Alterirung des nationalen Gottesglaubens und Kultus hervortrat.

Im Allgemeinen erscheint nämlich die Zauberei und Wahrsagerei bei den Hebräern als ein mit dem Jehovahkult unvereinbares heidnisches Unwesen, das vorzugsweise von Aegypten und Chaldäa her eingedrungen war ¹⁾. Was aber die Darstellung der Zauberei und Wahrsagerei in der hebräischen Sprache betrifft, so ist zu beachten, 1) dass unter den vielen Ausdrücken, welche zur Bezeichnung der Magie und Mantik gebraucht wurden, die gebräuchlichsten

¹⁾ Ueber das Zauberesen bei den Hebräern ist zu vergleichen das Hauptwerk: *P. Scholz*, Götzendienst und Zauberesen bei den alten Hebräern und den benachbarten Völkern, Regensb. 1877; sodann: *C. F. Keil*, Handb. der bibl. Archäologie, Frankf. a. M. 1875, S. 475—476; *de Wette*, Lehrb. der hebr.-jüdischen Archäologie, 4. Aufl. bearbeitet von *Rübiger*, Leipz. 1864, S. 357; *Baudissin*, Studien zur semitischen Religionsgesch. Heft I u. II, Leipz. 1876 u. 1878; *Saalschütz*, Mosaisches Recht, S. 510 und der Art. „Wahrsager“ in Herzog's theol. Realencyklop. B. XVII. von *L. Diestel*.

die Grundbedeutung von Lispeln, leise Sprechen und Beten hatten, — weil die Zauber- und Beschwörungsformeln leise und geheimnissvoll gesprochen wurden; und 2) dass die Pielform, in welcher die betreffenden Verba vorkommen (nach Diestel's richtiger Bemerkung) auf den Begriff des Technischen hinweist, der sich an die iterative Bedeutung des Piel anlehnt.

Als die allgemeinste Bezeichnung für Zauberei ist wohl das Wort **בְּשָׁפִים**, vom Piel **בָּשַׁף**, flüstern, leise beten (Ethp. im Syr.: ethkaschaf = anflehen) anzusehen. Daher wird **מְבַשֵּׁף** und **מְבַשֶּׁפֶת** = Zauberer und Zauberin, in der LXX mit *φαρμακός*, in der Vulg. mit *maleficus* übersetzt. Daneben kommt auch **אֲשַׁף** (Dan. 1, 20; 2, 10) und **אֲשַׁף** (Dan. 2, 27; 4, 4; 5, 7. 11. 15) vor, ohne dass sich sagen lässt, wie sich die *Aschapsim* und die *Mekaschschephim* von einander unterschieden. Nur steht sprachlich fest, dass **אֲשַׁף** die Grundbedeutung von Flüstern, Hauchen hat.

Dasselbe gilt auch von dem Ausdrücke **נָחַשׁ**, der ebenfalls zur Bezeichnung der Zauberei gebraucht wird. Dieses Verbum ist sicher kein Denominativum von **נָחַשׁ** = Schlange, so dass es die Bedeutung hätte „aus den Bewegungen der Schlange weissagen“; denn keine Stelle, an der es sich vorfindet, weist auf Ophiomantie hin, und 1 Mos. 44, 5 (wo es von der ägyptischen Sitte, aus dem Becher zu wahrsagen, gebraucht wird,) spricht geradezu dagegen. Die Sache ist vielmehr umgekehrt. **נָחַשׁ** ist = **לָחַשׁ** = lispeln, zischen, wovon die Schlange im Hebr. ihren Namen hat, und **נָחַשׁ** ist eine Bezeichnung für Zaubern überhaupt ¹⁾. Vgl. auch 1 Mos. 30, 27; 1 Kön. 20, 33.

Ganz unsicher ist die Herkunft und Bedeutung des Verbuns **עֲוָנָן**, mit welchem die Namen **עֲוָנִים** (Jes. 2, 6 und **מְעַוְנִים** Mich. 5, 11) = Zauberer zusammenhängen.

¹⁾ Vgl. *Knobel*, Prophetismus der Hebräer, B. I. S. 243 und *Baudissin*, I. S. 287.

Da es fast nur mit Verben zusammengestellt wird, welche auf die divinatorische Magie hinweisen (z. B. Jerem. 27, 9), so könnte daraus gefolgert werden, dass es von der operativen Magie nicht zu verstehen ist, womit dann allerlei Bedeutungen, welche man dem Worte hat unterlegen wollen, — mit bösem Blicke (עין רעה) behexen, Wolken zusammenziehen und Regen machen, etwas verdeckt treiben oder schwarze Künste praktiziren, — in Wegfall kommen würden. — Von עין רעה kann das Wort unmöglich herkommen, da neben dem hebr. עין רעה das targumisch-chaldäische עין רעה hergeht, wesshalb die Bedeutung von „beäugen“, oculo maligno petere et fascinare auch hierdurch ausgeschlossen ist. — Diestel leitet das Wort von dem arabischen صنّ = sonum stridulum edidit, susurravit ab. — Die עין רעה werden bei den Cananitern (Deut. 18, 14) und Philistern erwähnt. Die Zauberer-Terebinthe (עין רעה) in der Nähe von Sichem (Richt. 9, 37) hatte daher (nach Scholz S. 74) wohl ihren Namen von der bei ihr getriebenen canaanitischen Zauberei.

Einer der allgemeinsten Ausdrücke für Zauberei war עין רעה oder עין רעה, für Wahrsagen עין רעה oder עין רעה und für Wahrsager עין רעה. Die Grundbedeutung des Verbums עין רעה ist nach Ewald (Prophet. 1, 16) scheiden, dann entscheiden, woraus (nach Fleischer bei Delitzsch zu Jesaj. 3, 2, S. 73, Anmerk.) die Bedeutung von Einem einen Zwang anthun, ihn bezaubern, beschwören, überhaupt schwören hervorgegangen ist. Die Thätigkeit der Kosemim bezog sich auf die Erforschung der Zukunft; auch entschied ihr Spruch (עין רעה), was in einem einzelnen Falle zu thun sei. Doch galt ihr Wahrsagen bei allen Frommen als Trug und Lüge (Ezech. 13, 6; 21, 28; 22, 28). Aus Ezech. 21, 26 erfahren wir, dass der Kasam bei dem Könige von Babel in drei verschiedenen Formen ausgeübt wurde: 1) als Belomantie und Rhabdomantie, d. h. Pfeile, die mit irgendwelchen Namen markirt waren, wurden in einen

Köcher gethan, der Köcher wurde geschüttelt und irgend ein Pfeil wurde dann herausgezogen, woraus man ersah, welchen Staat man anzugreifen habe; 2) als Befragen der Teraphim (Hausgötter); und 3) als Beschauen der Leber (*ήπαροσκοπία*, extispicium) — was jedoch in Israel nicht vorkam. Aus 1 Sam. 28, 8 geht hervor, dass die Tottenbeschwörung eine spezielle Form des Kasam war.

Gewisse Zauberer, Wahrsager u. s. w. werden im A. T. auch **חַבְּמִים** (LXX: *σόφοι, σοφισταί*) genannt. Sie treten zunächst als ägyptische, hernach auch als babylonische Zauberer, Beschwörer u. s. w. hervor. Lenormant (*La magie chez les Chaldéens*, S. 14) will die chaldäischen **חַבְּמִין** auch als Aerzte aufgefasst wissen, die durch Zauberkünste Krankheiten heilten. Für diese Auffassung kann angeführt werden, dass bei den Arabern das Wort *chakim* zunächst Aerzte und dann erst Philosophen bedeutet. Im A. T. wird jedoch **חַבְּמִין** zur Bezeichnung von Zauberern im Allgemeinen gebraucht, so dass der Begriff derselben neben den vorgenannten Klassen von Zauberern auch noch eine andere, die **חַרְטָמִים**, umfasst. Diese letzteren waren ursprünglich ebenfalls ägyptische Zauberer, welche Träume deuteten (1 Mos. 41, 8. 24), Stäbe in Schlangen (Ex. 7, 11 ff.), Wasser in Blut verwandelten (Ex. 7, 22) und Frösche über das Land kommen liessen (Ex. 8, 3).

Als eine Zauberei besonderer Art wird noch im A. T. (5 Mos. 18, 11; Ps. 58, 6) der **חֶבֶר חֶבֶר**, der Kartenbinder genannt, der einen zauberischen Knoten knüpft und durch denselben Personen oder Sachen bindet und bannt.

Eine andere Art babylonischer Zauberer, mit denen die Israeliten in Berührung kamen, waren die **גִּזְרִין**, welche (Dan. 2, 27; 4, 4; 5, 7. 11) mit den anderen Zauberern zusammen, aber stets an letzter Stelle genannt werden. Da die Vulg. das Wort mit *haruspices* übersetzt, so hat man darunter Eingeweidebeschauer verstehen wollen. Nach Scholz (S. 89) waren die **גִּזְרִין** solche Zauberer, welche die **גְּזֵרָה** (Dan. 4, 14) d. h. den unwandelbaren Entscheid

oder die Bestimmung des Schicksals von Seiten der Götter aus den Gestirnen erkennen wollten, nach Diestel waren sie geradezu Nativitätssteller.

Eine ganz besondere Form der Zauberei war die durch das ganze Alterthum hin verbreitete Todtenbeschwörung. Die substantivischen Bezeichnungen für diese Wahrsager sind יְרֵעָנִי und אוֹב. Das erstere Wort (welches Delitzsch zu Jesaj. 8, 19 von יְרֵעָן ableitet, ähnlich wie Plato δαίμων mit δαίμων zusammenstellt,) ist = der Wissende, der Geheimwischer, und bezeichnet also den Zauberer selbst und nicht etwa den aus ihm redenden Geist. Dagegen ist das (bis jetzt jeder Ableitung spottende, vielleicht auf akkadischen Ursprung zurückzuführende) אוֹב zunächst nicht ein Zauberer, sondern ein unsauberer Geist, ein Todtengeist, der dem Körper eines Mannes oder einer Frau einwohnt und von hier aus Verborgenes offenbart (Deuter. 18, 10; Jesaj. 8, 19; Levit. 20, 27; 1 Sam. 28, 7; Deuter. 8, 10). Der Mensch, der von einem solchen Geiste besessen ist, heiße בעל-אוֹב, bezw. בעל-האוֹב. Sodann aber wird mit אוֹב ebenso wie mit יְרֵעָנִי (welche beide Ausdrücke fast immer zusammen vorkommen,) der Wahrsager, — unter dem man sich also einen Besessenen dachte, — selbst bezeichnet. Unter denselben hat man Bauchredner zu verstehen, weshalb die Septuaginta und Hieronymus das hebr. אוֹב mit πύθιοι übersetzen, auch erklärt es sich daher, dass die Stimme des heraufbeschworenen Geistes als gedämpft und leise ertönend bezeichnet wird (Jesaj. 8, 19¹) und dass die Septuaginta wiederholt אוֹב auch mit ἐγγαστριμυθος übersetzt. Die bekannte Schilderung, die 1 Sam. 28 von dem Zusammensein Sauls mit der Pythionisse zu Endor entworfen wird, beweist übrigens, dass die אוֹבוֹת mit ihrer Bauchredekunst auch Todtenbeschwö-

¹) Delitzsch, zu Jesaj. 8, 19 (2. Aufl.) sagt: יְרֵעָנִי sei Ableitung von einem יְרֵאָן = das Vielwissen.

rungen verbanden, kraft deren sie die Seelen Verstorbener citirten ¹⁾).

Als harmlosere Art der Wahrsagerei kommt im A. T. die Traumdeutung vor, d. h. die Deutung der Träume Anderer und das Wahrsagen aus eigenen Träumen (1 Mos. 40, 12 ff.; 41, 25; Dan. 2, 4 ff.; 4, 5 ff.; 4 Mos. 12, 6; Joel 3, 1; 1 Dan. 7, 1).

Von den im heidnischen Orient üblichen mantischen Künsten sind also im jüdischen Volk nur wenige nachweisbar, und von operativer Magie findet sich im A. T. kaum eine Spur vor. Nirgends ist die Rede von magischen Heilungen, Beschädigungen von Menschen, Thieren und Feldern, Liebeszaubern, Erregung von Gewittern, Beherrschung der Planeten, Verwandlungen in Thiergestalten, Luftflügen oder gar Bündnissen mit dem Satan, wie diess in dem späteren Zauberwesen geschieht. Nichtsdestoweniger hat man wegen der in die Uebersetzungen eingedrungenen Ausdrücke *μαμαρός*, *maleficus* und Zauberer die Zauberei überhaupt, wie sie später gefasst ward, als den alttestamentlichen Schriften bereits bekannt vorausgesetzt und hierin nicht nur für ihre Existenz und Wirksamkeit, sondern auch für ihre Strafbarkeit eine heilige Autorität gefunden. Die Hexenprozesse sind dadurch nicht wenig gefördert worden.

Der verhältnissmässig geringe Einfluss, den die orientalische Magie und Mantik auf Israel in seiner früheren Zeit gewann, erklärt sich aus der ganz einzigartigen Stellung der hebräischen Religiosität zu derselben. „Alles Zauberwesen ist Heidenthum und ist darum Sünde und zwar eine der furchtbarsten Sünden, die mit der Ausrottung des Frevlers bestraft werden muss,“ das war der Gedanke, den die Träger der Theokratie in Israel, vor Allem die Propheten

¹⁾ Bei allen alten Völkern des Alterthums galten die Bauchredner für Besessene, in deren Bauchhöhlen der Geist eines Verstorbenen hause, der ganz unabhängig von dem Willen des Verstorbenen seine Stimme vernehmen lasse. In Griechenland z. B., wo man die *ἐγγαστρίμοθοι* auch *δαμονόληπτοι* nannte, stand dieser Glaube ganz fest. Vgl. darüber *Lenormant*, die Magie der Chaldäer, S. 513—515.

vertraten. Allerdings wird von Manasse berichtet, dass er Zauberei und Zeichendeuterei trieb und Todtenbeschwörer und „kluge Männer“ sogar anstellte (2 Kön. 21, 6; 2 Chron. 33, 6); allein unter Josia sehen wir dieselben wieder beseitigt. Denn das Gesetz Moses will nun einmal sowohl die Wahrsager und Mekaschephim selbst, als auch diejenigen, welche sich ihrer Hilfe bedienen, mit dem Tode bestraft und ausgerottet wissen (2 Mos. 22, 18; 3 Mos. 20, 6 und 27; 5 Mos. 13, 5). Als Art der Hinrichtung erscheint 3 Mos. 20, 27 die Steinigung. Das Gesetz fasst nämlich diese Begehungen als götzendienerische Gräuelt der umwohnenden Heiden auf, wodurch der Israelit, der abgedondert von den Völkern dem Herrn leben soll, sich verunreinigen, von Gott abfallen würde (3 Mos. 19, 31; 20, 27; 5 Mos. 18, 9 ff.). Dem auserwählten Volke sollen Jehovah's Diener, die Propheten, verkünden, was ihm frommt (5 Mos. 18, 15); götzendienerische Wahrsagung musste in dem theokratischen Staate als Empörung gegen das Staatsoberhaupt, als Hochverrath angesehen und als solcher bestraft werden ¹⁾; auf jeder Beleidigung Jehovah's stand die Steinigung ²⁾. Rücksicht auf die Schädlichkeit der Handlung an sich oder auf das einem Individuum zugefügte Unrecht tritt in diesen Gesetzen nirgends hervor.

Trotz der Strenge des Strafgesetzes neigten sich indessen die Juden fast jederzeit zu der ausländischen Wahrsagerei, wie zum Götzendienste überhaupt hin, und da die Könige oft selbst diesem Hange folgten, so scheinen die gesetzlichen Strafen selten zur Vollziehung gekommen zu sein. Saul hatte sich zwar in der Ausrottung der Wahrsager thätig gezeigt (1 Sam. 28, 9), doch griff er zuletzt selbst zur Todtenbefragung. Ueber Götzendienst und Wahrsagerei in Israel und Juda erhoben die Propheten wiederholte Klagen, und die Bücher der Könige geben in dieser Beziehung traurige Schilderungen von den Zeiten Hosea's und Manasse's (2 Kön. Kap. 17 u. 21). Der Ver-

¹⁾ *Knobel*, Proph. d. Hebr. I. 233.

²⁾ *Winer*, Bibl. Realwörterb. Art. Steinigung.

kehr mit den heidnischen Nachbarvölkern, später besonders die Berührung mit dem babylonischen Wesen wirkte sehr nachtheilig; unter dem Einflusse der aus dem Exil mitgebrachten Dämonenlehre bildete sich das Zauberwesen immer mehr aus, erhielt in den durch das Buch Henoch verbreiteten Vorstellungen von dem Umgange übermenschlicher Wesen mit dem Menschen beträchtlichen Vorschub und strebte durch die Kabbalah nach Legitimation und wissenschaftlicher Gestaltung. Das Exil, in welchem das jüdische Volk sich mit dem Dämonismus ganz und gar vertraut gemacht hatte, war für dasselbe in dieser Beziehung verhängnissvoll geworden. Zur Zeit Christi finden wir daher die Juden von dem Dämonenglauben vollständig beherrscht. Die Stelle 1 Mos. 6, 1 ff. galt als Grundlage desselben ¹⁾. Besessene sah man überall; doch war die Frage, ob dieselben von eigentlichen Dämonen oder von den Geistern verstorbener böser Menschen geplagt würden, offen. Josephus entschied sich für die letztere Ansicht ²⁾. Zahlreiche Beschwörer rühmten sich der geheimen Kunst, die Dämonen bannen und austreiben zu können. Derartige jüdische Zauberer durchzogen bald alle Lande ³⁾. Zur Heilung der Dämonischen gebrauchten sie gewisse Formeln (die sie auf König Salomo zurückführten), Räuchereien, auch besondere Medikamente, zu deren Herstellung man sich der Wurzel einer selten vorkommenden Pflanze, einer Art *νήγανον*, bediente ⁴⁾. Die Christen stellten diese

¹⁾ *Philo*, de gigantibus, erzählt im Eingange, dass als die Menschen sich mehrten und ihnen Töchter geboren wurden, die *ἄγγελοι τοῦ θεοῦ* diejenigen unter den letzteren, welche schön waren, sich zu Weibern auswählten. Dieselben nämlich, welche von anderen Philosophen *δαίμονες* genannt werden, nennt Moses *ἄγγελοι*. Sie sind *ψυχαὶ κατὰ τὸν ἀέρα πετόμεναι*, die Bewohner der Luftsphäre. Durch ihre Hingabe an die fleischliche Lust sind sie gottlos geworden u. s. w.

²⁾ Bell. jud. VII. 6. 3: *Τὰ γὰρ καλούμενα δαιμόνια πονηρῶν ἐστὶν ἀνθρώπων πνεύματα, τοῖς ζῶσιν εἰσδύμενα καὶ κτείνοντα τοὺς βοηθείας μὴ τυγχάνοντας.*

³⁾ *Juvenal*, VI. 542 ff.

⁴⁾ *van Dale*, de divinatione idolol. c. VI. p. 519 ff.

hiefs in Frankreichsammern dem weltlichen Völkern in ganz gleich und *evr latin*. Weil die Juden ihre Exorzismen nicht im Namen des einzigen Gottes verrichteten. Auch späterhin begegneten wir jüdischen Zauberern überall. Namentlich waren dieselben in Spanien v. es eine sehr zahlreiche jüdische Bevölkerung gab, mit allerlei geheimnissvollen Schwindeln versehen. Das Synode in Elvira im Jahr 305 oder 310 sah sich genöthigt zu verordnen, das Verbot dem christlichen Anbeter sein Feld von Juden segnen lassen sollte¹. Dasselbe trieb sich das Judenthum aus aller Beschäftigung mit den Christen vertrieben und die jeder Theilnahme an dem öffentlichen Leben derselben ausgeschlossen sah so steigerte sich die Neigung derselben zu geheimen Tritten und zur Ausnutzung des Aberglaubens der Christen mehr und mehr. Im tiefen Mittelalter fanden sich daher in den Judengassen der grossen Städte Zauberer vor, die zwar nur ganz im Verborgenen arbeiteten, aber doch grosses Ansehen genossen: und als gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die kabbalistische Philosophie den Christen bekannter ward, zog man mit Vorliebe hebräische Namen und Formeln in das gelehrtere Zauberwesen herüber. Schon vorher hatte das Judenthum durch seine auf die Christen übergegangene Dämonologie die christliche Grundansicht von zauberischen Dingen hervorbilden helfen.

¹, *Juden* sagt in dem Dial. c. Ixxxv. c. 85 zu seinen Juden: Ἦδὲ γὰρ οὐκ εἶθε ἐξορκίζετε τὴν πέτρην ὄνομα καὶ τὰ ἱερὰ, χροῖται ἐξορκίζετε καὶ φερύματα καὶ καταδύματα. Umwickelungen χροῖται und fährt dann fort: καὶ ἄντι πάντων ὄνομα τῶν πατρῶν ἡμεῶν τριτηγενῶν ἢ βασιλείων ἢ βασιλῶν ἢ πατρῶν ἢ πατριάρχων ἐξορκίζετε οὐκ εἶθε, ἀλλ' ὄνομα τῶν ἀποστόλων ἀλλ' εἴ ἄρα ἐξορκίζετε τὴν ἑμῶν κατὰ τὸ θεοῦ Ἄβρααμ καὶ θεοῦ Ἰσαὰκ καὶ θεοῦ Ἰακώβ, ἕως ὄνομα τῶν ἀποστόλων.

², *Hefle*, Conciliengesch. B. I. S. 148.

V I E R T E S K A P I T E L.

Griechenland.

Lange Zeit hindurch wurde fast allgemein angenommen, dass die Zauberei der Griechen aus Persien stamme, dass Zoroaster ihr Erfinder, dass sie zur Zeit des Krieges mit Xerxes durch einen gewissen Osthanes nach Griechenland verpflanzt und von da über den ganzen Occident verbreitet worden sei. Den Ergebnissen der neueren Geschichtsforschung gegenüber kann jedoch dieser Meinung nur noch als einer Antiquität gedacht werden ¹⁾. Dem Glauben an Zauberei begegnen wir in Griechenland schon im ersten Anfange seiner Geschichte. Es ist möglich, dass

¹⁾ Wie weit der Zoroastrismus von den schauerlichen Dingen entfernt war, deren Vorstellung sich in der Folgezeit mit dem Namen Magie oder Magier verbindet, wie grundlos es also ist, Zoroaster zum Erfinder oder Bearbeiter jener unheimlichen Künste zu machen, — wird durch die heiligen Urkunden des Parsismus selbst in den gegen dieselben ausgesprochenen Verdammungen klar bewiesen. „Die Zauberei“, sagt der Vendidad (Fargard. I.) „ist eine hässliche Kunst, vom todschwangeren Ahriman ins Leben gebracht. Sie macht allerlei Blendschein und gibt Alles. Sie scheint gross, aber wenn sie sich auch in der höchsten Gewalt aufstellt, so kommt sie doch vom Urgrunde des Bösen, von Vater alles Unglücks.“ Dieses bestätigen unter den Griechen auch *Aristoteles* und der in den persischen Verhältnissen so glaubwürdige *Dinon*. (Diog. Laert. Prooem.: τήν δε γοητικὴν μαντείαν οὐδ' ἔγνωσαν, φησὶν Ἀριστοτέλης ἐν τῷ Μαγικῷ, καὶ Δείνων ἐν τῇ πεμπτῇ τῶν ἱστοριῶν. — Das Mágikon wird freilich von Anderen nicht dem Aristoteles, sondern dem Antisthenes oder dem Philosophen Rhodon zugeschrieben.)

welche damals Einwirkungen auf die Vorstellungen des griechischen Volkes von Thales her stampfend haben: bewiesen sind jedoch nicht nachweisbar. Sicher ist nur, dass die Griechen schon bei dem Beginn der Perserkriege eine mit der etruskischen völlig übereinstimmende Haruspizum besaßen¹⁾. Erst von diesem Zeit an lassen sich allerlei Erscheinungen und Vorgänge nachweisen, welche die Umgestaltung und grössere Verbreitung des Glaubens an Zauberer zur Folge hatten.

Zunächst kommt hier die Entwicklung der philosophischen Anschauungen in Kleinasien in Betracht. Hier hatte zuerst Thales die Frage nach dem Urstoff der Welt, dem Prinzip alles Seienden angeregt und hatte dieses in der Materie, und zwar im Wasser nachzuweisen versucht, während nach ihm Heraklit um 500 vor Chr. dasselbe im Feuer finden zu müssen glaubte. Bald nach den Perserkriegen erhob sich dann Anaxagoras in Klazomenä, — der erste Grieche, der eine Intelligenz als Weltursache erkannte, während ziemlich gleichzeitig Empedokles (um 450 vor Chr.) mit einem dem heraklitischen sich nähernden Systeme auftrat, in welchem er zuerst die für die Magie erforderliche dualistische Weltanschauung lehrte²⁾ und das Dasein einer Dämonenwelt anerkannte. Auch stand er selbst in dem Rufe eines Wunderthäters und Zauberers. Von da an gewann die Dämonenlehre, die schon von den ältesten Zeiten her im griechischen Volke gelebt hatte, eine bestimmtere Gestalt und grössere praktische Bedeutung³⁾. Gleichzeitig kam Griechenland mit den Magiern und der medisch-persischen Magie in Berührung, die anfangs als eine im Abendlande noch ganz unbekanntere höhere Weisheit angestaunt und gepriesen ward. Von grossem Einfluss war ein während der Perser-

¹⁾ S. die Nachweisungen bei *O. Müller und Decke*, die Etrusker, S. 187—188.

²⁾ *Hermann*, die gottesdienstl. Alterthümer der Griechen, S. 213.

³⁾ *van Oordt*, De Godsdienst der Grieken met hunne volksdenkbeelden. Haarl. 1864, S. 67 ff.

kriege nach Griechenland gekommenes Buch, welches von einem Magier Osthanes herrühren sollte. Soviel wir von dem Buche wissen, lehrte es als höchste Geheimnisse der Magierkaste auch allerlei Zaubereien und Wahrsagerkünste, selbst das Citiren der Verstorbenen und der infernaln Dämonen. Plinius berichtet ¹⁾, dass das Buch den Griechen nicht eine heftige Begierde, sondern geradezu einen rasenden Heisshunger nach der Magie eingeflößt habe. In Griechenland trat daher jetzt die medische Magie an die Stelle der rohen und primitiven Gebräuche der griechischen Goeten ²⁾. Bald aber stellte sich die Magie, die man anfangs als eine auf der Sternenkunde beruhende Geheimwissenschaft bewundert und deren Vertreter man als den Göttern näher stehend verehrt hatte, in einem ganz anderen Lichte dar. Griechenland ward von wirklichen und angeblichen Magiern, die von Osten her kamen und allerlei elende Gaukeleien trieben, überschwemmt und bald erschien daher der *Μάγος* im griechischen Sprachgebrauch synonym mit *γόης* ³⁾ und mit der ganzen Schmach dieses Ausdrucks behaftet, so sehr auch die Anhänger der Magie beide Begriffe auseinander zu halten suchten ⁴⁾. Inzwischen hatte die Mantik und Auguralkunst in Griechenland eine neue Stütze durch die Philosophie erhalten, indem die Stoiker dieselben mit ihren fatalistischen Lehren in Zusammenhang brachten, den Aberglauben philosophisch begründeten und zu demselben nicht nur bei dem Volke, sondern auch in den gebildeten Ständen neues Vertrauen erweckten ⁵⁾. Der erste Stoiker, der sich mit Aufstellung einer solchen Theorie befasste, war Zenos zweiter Nachfolger Chrysippus († um 208 v. Chr.), der unter Anderem zwei Bücher über Orakel und Träume schrieb. Nach Chrysippus verfasste dann dessen Schüler Diogenes ein ausführlicheres

¹⁾ Hist. nat. XXX. 2.

²⁾ *Lenormant*, S. 229.

³⁾ Sophocl. Oed. Tyr. 387; Aeschin. c. Ctesiph. §. 137.

⁴⁾ *K. F. Hermann*, Gottesdienstl. Alterthümer, S. 213.

⁵⁾ *Lenormant*, S. 488.

auguralwissenschaftliches Werk, welches anscheinend nicht allein die alte griechische Wahrsagerei, sondern auch die fremdländischen Wahrsagegebräuche behandelte¹⁾. Der neue Aufschwung, den somit die Mantik und Auguralkunst in den Kreisen der Gebildeten nahm, trug aber den Ungebildeten nur eine neue Steigerung des Hanges zur Zauberei ein, zumal da die gleichzeitigen Vorgänge in Asien dem Dämonenglauben und der Magie in Griechenland den wirksamsten Vorschub leisteten. — Nachdem nämlich Alexander d. G. den Orient mit dem Occident verbunden hatte, war in Asien unter den Seleuciden die bisherige Scheidewand zwischen der babylonischen Bevölkerung und den griechischen Ansiedlern fast völlig gefallen. Griechen nahmen babylonische Namen an, es gestaltete sich eine griechisch-babylonische Literatur (Berosus u. s. w.) und die Lehren der chaldäischen Schulen fanden unter den Griechen in Asien und hernach auch im alten Stammland überall Eingang²⁾. Kräftiger als je vorher wucherten daher jetzt unter den griechischen Völkerschaften aller mögliche Dämonenspuk und alle nur erdenkbaren Praktiken der Bezauberung und Beschwörung auf, und zwar waren es ganz besonders Frauen, die sich diesem Treiben (namentlich dem Mischen von Liebestränken³⁾) ergaben. So nahm jetzt der chaldäische Dämonismus mit Allem, was sich im Laufe der Jahrhunderte und unter den vielfachen vorgekommenen Völkermischungen an denselben angesetzt hatte, von Griechenland und von der ganzen abendländischen Welt Besitz. Chaldäer und Magier (welche Bezeichnungen längst als Synonyma galten) zogen in den Landen hin und her, mit ihnen auch Juden, welche ihre Zauberformeln vom Könige Salomo haben wollten, Leichtgläubige täuschend und die Hoffnungen und Wünsche der Einzelnen zu ihrem Vortheil

¹⁾ Cicero. de divinat. I, 3: II, 43.

²⁾ Lenormant, S. 488—489.

³⁾ Josephus, Antiq. XVII. 41. Ausserdem vgl. was K. F. Hermann a. a. O. S. 213, Anmerk. 14 über das Treiben der γπάς unter den Griechen nachweist.

ausbeutend¹⁾. In Kleinasien galt insbesondere Ephesus als der Hauptsitz untrüglicher und wirksamer Magie. Berühmt waren namentlich die *'Eφέσια γράμματα* d. h. Zaubersprüche, die auf Pergament geschrieben entweder hergesagt oder am Körper als Amulette getragen wurden²⁾. —

Sehen wir uns nun nach diesem Ueberblick über die Entwicklung des Aberglaubens der griechischen Volksstämme im Allgemeinen nach den Erscheinungen desselben im Einzelnen um, so bietet sich uns bereits bei Homer³⁾ und Hesiod gar Vieles dar. Bei Homer erscheint ja schon Circe, die der späteren Zeit als Königin aller Zauberinnen gilt, mit ihren bethörenden Säften und ihrem klassischen Stabe, der lange Zeit ein fast unzertrennliches Attribut des Zauberers bleibt⁴⁾. Was ihr naht, wird in Wölfe, Löwen oder Schweine verwandelt; den Gegenzauber kennt nur Hermes im Kraute Moly. Agamede in der Ilias ist so vieler Pharmaka kundig, als die weite Erde trägt⁵⁾. Auf der Eberjagd am Parnasse stillen des Autolykos Söhne das Blut des verwundeten Odysseus durch Besprechungen⁶⁾. Helena mischt den bekümmerten Gästen im Palaste zu Sparta einen Wundertrank aus ägyptischen Kräutern, der das Herz selbst gegen die härtesten Schläge des Schicksals stählt⁷⁾; Here fesselt den kalten Gemahl durch den von Aphrodite entliehenen Zaubergürtel⁸⁾. Wir

¹⁾ Ueber das Ansehen, in welchem bei Vielen gerade die jüdischen Zauberer, auch in viel späterer Zeit standen, vgl. *Juvenal*, Sat. VI. 543; *Josephus*, Antiq. VIII. 2. 5, XVIII. 3. 5 und *Augustin*, de civ. Dei VI. 11.

²⁾ *Wimer*, Biblisches Realwörterbuch, Art. Zauberei.

³⁾ Ueber Homer vgl. *F. G. Welcker's* kleine Schriften, III, und zwar über Medea oder die Kräuterkunde bei den Frauen, S. 20—26, und über die Epenen und das Besprechen S. 64—88.

⁴⁾ Odys. X. 212 ff.

⁵⁾ Il. XI. 740.

⁶⁾ Odys. XIX. 454. — — — ἐπαισίδῃ δ' αἶμα κελαινὸν ἐσχέθον.

⁷⁾ Odys. IV. 220 ff. Dieselbe homerische Stelle gebraucht Lucian im Pseudomantis, um das Treiben der Zauberer zu persifliren.

⁸⁾ Il. XIV. 214. Ἡ καὶ ἀπὸ στήθεσφιν ἐλύσατο κερτὸν ἱμάντα,
ποικίλον· ἔνθα δὲ οἱ θελκτήρια πάντα τέτυκτο·
ἐνθ' ἐν μὲν φιλότης, ἐν δ' ἕμερος, ἐν δ' ὀαριστός,
πάρφασις, ἦτ' ἐκλεψε νόον πύκα περ φρονεόντων.

erinnern ferner an die Verwandlungen des untrüglichen Seegreises Proteus und an den sinnbethörenden Gesang der Sirenen. Und vollends die nekromantischen Szenen der Odyssee mit ihrer viereckigen Grube, ihren Libationen und schwarzen Opferthieren, wo des Tiresias Schatten herbeibeschworen wird und die kraftlosen Häupter der Todten sich versammeln! — Hesiod kennt Tagwählerei. Er lehrt, an welchen Tagen Knaben, und an welchen Mädchen zu guter Vorbedeutung geboren werden und an welchen sie heirathen sollen ¹⁾. Die Verfasser der Nosten erwähnen Aeson's Verjüngung durch Medea, wiewohl diese letztere als vollendete Zauberin erst bei den Tragikern erscheint. Ueberhaupt zeigt uns ein Blick auf den Charakter der nächsten Jahrhunderte nach Homer Verwandtes in Menge. Es ist die von Hesiod und den Cyklikern eingeführte Periode der Dämmerung, wo, wie Lobeck sagt ²⁾, die Dichter zu philosophiren und die Philosophen zu dichten anfangen, wo aus der einfachen, kindlichen Religionsansicht der heroischen Zeit sich das Symbolische, Mystische und Phantastische jeder Art hervorbildete, das später besonders in den orphischen Gaukeleien und in dem Institute der Pythagoräer seinen Abschluss erreichte, der Zeitraum der Katharten, Jatromanten und Agyrten, in welchem jene wunderbaren Gestalten wie Abaris, Aristeas, Epimenides und Branchus auftreten. Nach Wegräumung des geheimnissvollen Nebels, den die spätere Legende um diese Figuren gezogen hat, bleibt uns wenigstens das als historisches Faktum, dass Abaris mit Sühnungen und Weissagungen Griechenland durchzog, um die Hyperboreer von der Pest zu befreien; dass Epimenides in Athen eine Seuche durch Mittel zu stillen versuchte, die man als ausser dem Kreise des gewöhnlichen Tempelkults liegend betrachtete, und dass Branchus in Milet, obgleich Priester und Prophet Apollons, ebenfalls bei einer Epidemie ein höchst sonderbares Abracadabra in die Sühnungsformeln

¹⁾ Op. et des. 773 s.

²⁾ Aeg. 300 pag. 37.

mit einmischen liess¹⁾. Von der geheimen Kraft des Kohls spricht Hipponax, um die Zeit des Cyrus; von Pisistratus ist es nach einer Stelle bei Hesychius wahrscheinlich, dass er an der Akropolis zu Athen ein grillenartiges Insekt zum Schutze gegen Fascination anbringen liess²⁾. Die Keime des astrologischen Aberglaubens bei den Lacedämoniern zeigen sich deutlich in ihrem Benehmen vor der Schlacht von Marathon, und wenn wir Lucian glauben wollen, so hatten die Griechen ihre Sterndeuterei überhaupt nicht von aussen, sondern von ihrem Orpheus erlernt³⁾. Doch war die Sterndeutung in Griechenland nie recht heimisch, wogegen die Traumdeuterei eine bedeutende Rolle spielte⁴⁾. Nehmen wir hiezu noch den schon frühe in Arkadien einheimischen Glauben, dass ein Mensch sich in einen Wolf verwandeln könne (Lykanthropie)⁵⁾, und das in Schauerlichkeiten eingehüllte Todtenorakel am See Aornos in Thesprotien, das um's Jahr 600 vor Christus schon Periander befragte⁶⁾: so haben wir der Beweise genug, dass lange vor den Perserkriegen ein ansehnlicher

¹⁾ S. (*Soldan's*) Abhandl. über das Orakel der Branchiden in Zimmermann's Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, 1841, Nr. 66 ff.

²⁾ *Hesych.* v. Καταγύγη. Lobeck Aglaoph. p. 970 ff.

³⁾ *Lucian.* de Astrol. 10.

⁴⁾ *F. G. Welcker*, Griech. Götterlehre, II., S. 139: „Die Traumwahrnehmung hat eine sehr bedeutende öffentliche Wirksamkeit gehabt von dem Heiligthum des dodonäischen Zeus in Phthia, wo sie wenigstens wahrscheinlich ist, und von dem berühmten des Amphiaraos an bis auf die Incubation in den Aesculapstempeln, die erst im zweiten Jahrhundert nach Christus die höchste Stufe ihres Ansehens und Glanzes erreicht haben. Im Privatleben wurde bekanntlich der Eingebung der Träume ganz gewöhnlich Folge gegeben, — so dass die Symbolik der Träume wohl einem grossen Theile der gebildeten Welt anlag. Traumdeuter zogen mit ihren Betteltafeln (ἀγυρτικοὶ πίνακες), wonach sie jeden Traum für zwei Obolen auslegten, im Lande umher.“

⁵⁾ *Plat.* de Republ. VIII. 16. *Pausan.* VIII. 2. *Plin.* H. N. VIII. 22. Vgl. *Böttiger*, Ueber die ältesten Spuren der Wolfswuth in der griechischen Mythologie, in Sprengel's Beiträgen z. Gesch. der Medizin, B. I. St. 2, und *R. Leubuscher*, Ueber die Wehrwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter, Berl. 1850, S. 1—3. — Wer wolf (wie das Wort nach historischer Orthographie zu schreiben ist, heisst M a n n w o l f (gothisch vair = lat. vir).

⁶⁾ *Herod.* V. 92. 7.

Vorrath von Zaubervorstellungen und damit verwandten Gebräuchen bei dem griechischen Volke aufgehäuft war, ohne dass wir zu den späteren Sagen unsere Zuflucht zu nehmen brauchten, die z. B. schon Melampus als eigentlichen Zauberer behandeln, Odysseus als Verehrer der Lekanomantie und Orpheus als Verfasser einer Schrift über talismanische Gürtel darstellen.

Sehen wir jetzt auf die Zustände nach den Perserkriegen. Das aus der früheren Zeit Ueberlieferte wurde verbreitet, modificirt, zum Theil zu einem hohen Grad von Abenteuerlichkeit gesteigert; wesentlich Neues kam bis auf Alexander wenig oder gar nicht hinzu. Plato redet davon, dass nicht bloss Privatleute, sondern sogar ganze Städte sich von einer Menschenklasse bethören liessen, die er so charakterisirt, dass eine Art von Zauberern in ihnen nicht zu verkennen ist ¹⁾. Sie ziehen, sagt er, vor den Thüren der Reichen umher und wissen die Leute zu überreden, dass sie die Kraft von oben haben, durch Opfer und Besprechungen die Sünden der Menschen selbst und ihrer Vorfahren zu sühnen; wünscht Jemand einem Feinde Uebles zuzufügen, so versprechen sie für geringe Kosten durch Götterbeschwörungen und Bannflüche diesen Wunsch zu erfüllen. Das Ganze gilt von den sogenannten Orpheotelesten, deren Lehre sich an die schon im früheren Zeitalter aufgekommene Ansicht von der Kraft der Sühnungen anschloss. In ähnlicher Weise klagt der Verfasser der Schrift „de morbo sacro“ über die gewinnsüchtigen Täuschungen der fahrenden Wunderthäter; zu den Sühnungen eigner und fortgeerbter Blutschuld fügt er noch ihre vorgebliche Kunst, Sturm und heiteren Himmel, Regen und Dürre, Unsicherheit des Meeres und Unfruchtbarkeit der Erde zu machen. Besonderen Beifall fand diess Sühnwesen sammt seinem Anhang von geheimem Kult und Liederlichkeit bei den Weibern. Strabo nennt sie die Oberanführer aller Deisidämonie ²⁾. Das klassische Land der griechischen

¹⁾ De Republ. II. 7. ed. Stallb.

²⁾ Strab. VII. pag. 297. Casaubon.

Zauberei ist Thessalien ¹⁾. Thessalische Weiber sind es, deren Salben bei Lucian und Apulejus den Menschen in einen Vogel, Esel oder Stein verwandeln; sie selbst fliegen durch die Lüfte auf Buhlschaften aus ²⁾. Hekate, ursprünglich als eine unheilentfernende, segenverbreitende Göttin gedacht und noch von Hesiod als solche gepriesen ³⁾, tritt jetzt nach mehrfachen, zum Theil durch die Mysterien bedingten Metastasen ihres Wesens als die grauenvolle Göttin der Unterwelt und Vorsteherin des Zauberesens auf ⁴⁾. Sie erscheint, wo sie gerufen wird ⁵⁾, in finsterner Nacht mit Fackel und Schwert, mit Drachenfüssen und Schlangenhaar, von Hunden umbellt, von der gespenstischen Empusa begleitet ⁶⁾. An Hekate hingen sich allmählich alle Arten von Zauberei an. Von ihr hatte Medea die Gifte und Zauberkräuter kennen gelernt. Die Zaubereinnen schwuren bei ihr und beteten zu ihr. Auch krankhafte, nächtliche Schrecknisse, die aus dem Bette trieben, böse Träume u. dgl. galten als Anfälle der Hekate ⁷⁾.

¹⁾ *Plin.* XXX. 1. *Horat.* Epod. V. 45. *Lucan.* Pharsal. VI. 452 ff.

²⁾ Salben, Luftflüge und Unzucht sind auch auf die späteren Hexen übergegangen.

³⁾ Wenn (worauf *Heyne* und *Göttling* hingewiesen haben), die Stelle der hesiodischen Theogonie von V. 411—452 ein späteres Einschleusen ist, so war dieses auch noch später der Fall.

⁴⁾ *Maury*, la magie S. 54: Cette divinité (Hécate), personification de la lune, qui projette ses rayons mystérieux dans les ténèbres de la nuit, était la patronne des sorcières. C'est à elle, que l'on rapportait le don des prodiges et la découverte des enchantements; c'est elle, que l'on supposait envoyer les spectres et les fantômes qu'évoque la peur dans l'obscurité. Medea und Circe gelten bei Einigen als ihre Töchter, *Diodor.* IV. 45. *Schol. Apoll. Rhod.* III. 242. Bei Euripides (Medea 395) sagt Medea:

— — — — ἦν ἐγὼ σέβω
Μάλιστα πάντων καὶ ξουεργὸν εἰλόμην,
Ἐκάτην — — — —

⁵⁾ Eine Formel, mit der man die Hekate anrief, wird von *Hippolyt* in den Philosophoumena (Ausz. von Miller, S. 72) mitgetheilt. — Fast in derselben Weise lässt auch Euripides die Medea an der eben angezogenen Stelle (v. 395 ff.) sich ausdrücken.

⁶⁾ M. s. unter andern *Schol. Aristoph.* Ran. 295. *Ecclessiaz.* 10;9. *Horat.* Sat. I. 8. 38. *Lucian.* Philopseud. 14, Ed. Lehmann.

⁷⁾ *F. G. Welcker*, Griechische Götterlehre, B. II. S. 412—416.

Es kommt hier nicht darauf an, alle Einzelheiten der Zauberkünste durchzugehen, die Hauptsache derselben bezieht sich auf Weissagung durch Todtenbeschwörung und auf Liebeszauber; die Mittel sind fortwährend die altüblichen Formeln und Pharmaka. Der eilfte Gesang der Odyssee ist der Prototyp aller Todtenbeschwörungen und was dahin einschlägt; die Grube, das blutige Opfer wiederholen sich immer wieder; nur ist bei Homer die Grube quadratförmig, bei Apollonius rund ¹⁾, in den orphischen Argonauticis aber dreieckig, worin die Beziehung auf die dreifache Natur der Hekate angedeutet scheint. Das Blut, welches bei Lucan die thessalische Erichtho dem Leichnam eingiesst ²⁾, erinnert wieder ganz an dasjenige, welches bei Homer der Schatten des Tiresias trinkt, bevor ihm der Mund zum Weissagen geöffnet wird. Auch in Lucians Menippus, obgleich ein zoroastrischer Magier als Führer eingemischt wird, sind alle nekromantischen Einzelheiten aus der Odyssee entlehnt. — Unter den Philtren kennt Pindar den Vogel Jynx; Aphrodite bringt ihn, gebunden an die vier Speichen des unauflöselichen Rades, den Sterblichen und lehrt Jason Zaubersprüche, um Medea's Herz zu besiegen, dass es der Eltern vergesse und nach Hellas sich sehne ³⁾. Die Anwendung von Fischen, Eidechsen, Wolfshaaren, Krötenknochen, Taubenblut, Schlangengerippen, Eulenfedern, Resten Verstorbener u. s. w. wird bei den Römern vielfach erwähnt; es möchte indess zweifelhaft sein, ob diess alles auch schon bei den Griechen im Gebrauche gewesen sei. Bei Theokrit wenigstens sind die Mittel weit weniger unpoetisch. — Noch ist des Zaubers zu gedenken, durch welchen die Thessalierinnen selbst den Mond vom Himmel herabziehen zu können (*καθαιρεῖν τῆν σελήνην*) im Rufe standen ⁴⁾. Der Schlüssel hierzu scheint

¹⁾ Argonaut. III. 1032.

²⁾ Pharsal. VI. 554 ff.

³⁾ Pyth. IV. 214.

⁴⁾ *Hermann*, S. 212. *Horat.* Epod. V. 45. Vgl. *Tibull.* I. 2. 45 und 8. 21. *Virgil.* Eclog. VIII. 69. *Lucan.* Phars. VI. 420. *Brunck.* Anthol. III. 172.

nicht schwer zu finden. Dass Hekate, die (in Thessalien geborene) Zaubergöttin herbeigeschworen wird, ist in der Ordnung. Hekate ist aber in der späteren Mythologie zugleich auch Selene d. h. die personificirte Fernwirkung des Mondes ¹⁾ und es bedarf mithin nur eines kleinen Schrittes, um von der mystischen Gottheit zu dem von ihr repräsentirten Planeten überzugehen, um so mehr, da man bei den jeweiligen Verfinsterungen desselben eine Ursache seines Verschwindens suchte. Zauberinnen mussten dann die Schuld tragen, und um deren Bemühungen zu vereiteln, um ihre Worte nicht bis hinauf dringen zu lassen, machte man Lärm mit Erzplatten und Trompeten ²⁾. Wenn Horaz ³⁾ den Mond aus Scham und Entsetzen über die Beschwörungen der Zauberer verschwinden lässt, so ist diess natürlich nur die Auffassung des Satyrikers, nicht die des Volkes ⁴⁾.

Unter allen diesen Zaubereien nun, die in den nächsten Jahrhunderten nach den Perserkriegen im Gange waren, findet sich schwerlich eine einzige, die nicht mit den vor dieser Epoche herrschenden oder in den benachbarten Landen heimischen als spezifisch verwandt betrachtet werden könnte.

Unter den Zauberkräutern sind bei den Dichtern keine häufiger, als die kolchischen und iberischen ⁵⁾; neben diese werden die thessalischen gestellt ⁶⁾. Merkwürdig genug aber leiteten nach Tacitus die pontischen Iberier ihren Ursprung aus Thessalien her ⁷⁾. Den Glauben an

¹⁾ *K. F. Hermann*, Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen (Heidelberg 1846), B. II. S. 209.

²⁾ *Tacit.* Annal. I. 28.

⁴⁾ *1 Satir.* 8. 36.

⁴⁾ Nach *Plutarch* (*de conjugal. praeco.* p. 428 ed. Hutten) soll der Glaube daher entstanden sein, dass die sternkundige Thessalierin Aganice, Hegeter's Tochter, wenn sie den Augenblick einer Mondfinsterniss berechnet hatte, den Weibern vorspiegelte, sie selbst ziehe durch ihre Kunst den Mond vom Himmel herab.

³⁾ *Z. B. Horat.* Epod. V. 21 ff. *Ovid.* Remed. amor. 261. *Tibull.* I. 2. 53.

⁶⁾ *Ovid.* Metamorph. VII. 224.

⁷⁾ *Annal.* VI. 34.

Lykanthropie fand Herodot ebenfalls am Pontus ¹⁾. Auch die Thibier, die in jener Gegend wohnten, galten für ein Volk, das durch Berührung, Blick und Hauch Kinder und Erwachsene bezaubern könne ²⁾. Assyrische Pharmaka erwähnt Theokrit ³⁾. Unter den magischen Ringen ist ohne Zweifel der unsichtbar machende des lydischen Gyges, dessen Platon gedenkt, der älteste ⁴⁾. Von besonderem Gewichte aber ist's, dass die von Platon erwähnten Gaukler ihre Künste aus Schriften von Orpheus und Musäus geschöpft zu haben vorgaben. Von der Aechtheit dieser Schriften kann freilich nicht die Rede sein; aber das wenigstens ist gewiss, dass sich etwas ganz Neues und Landfremdes nicht sogleich als altnational unterscheiden lässt. Auch bei Euripides, im Cyklopen, findet sich eine *ἐφοδὴ Ὀρφικῆ*, durch welche ein Feuerbrand zum Laufen gebracht werden soll. Die orphischen Sühnungen und Heilungen aber hingen, wie Lobeck mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat ⁵⁾, mit dem früher aus Phrygien herübergekommenen Kult der Cybele zusammen. Der frühzeitige Verkehr der Phrygier mit den Hellenen ist durch das Alter der kleinasiatischen Ansiedelungen hinlänglich bestätigt. Cybele galt mit ihrem Gefolge, dem Pan und den Korybanten, für die Haupturheberin von Schrecken und Krankheiten. Ihre Priester, die Metragyrten, eine Art von herumziehenden Bettelmönchen, beschäftigten sich daher besonders mit der mystischen Heilung der sogenannten heiligen Krankheiten. Bei Aristophanes findet sich schon eine Andeutung hiervon, und Antiphanes, ein Schriftsteller der mittleren Komödie, lässt in seinem

¹⁾ Die dortigen Scythen und Griechen glaubten von den benachbarten Neuren, dass jeder derselben alljährlich auf etliche Tage ein Wolf werde. Herod. IV. 105.

²⁾ *Plutarch*, *Sympos.* V. 7. *Plin.* H. N. VII. 2. Plinius erwähnt von den Thibiern weiter, dass von ihnen der Glaube herrschte, sie gingen auf dem Wasser nicht unter.

³⁾ *Theocr.* II. 162.

⁴⁾ *De Republ.* II. 3.

⁵⁾ *Aglaopham.* Lib. II. Cap. 8. §. 6.

Metragyrtes durch blosses Bestreichen mit geweihtem Oele die plötzliche Heilung eines paralytischen Greises bewirken ¹⁾. Auch Philo redet von diesen Priestern als Zauberern, und es ist aus der Stelle, wo er diess thut, wenn nicht mit Gewissheit, doch mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen, dass sie es besonders waren, denen man die Kunst durch Philtra und Beschwörungen Liebe und Hass zu erregen zuschrieb ²⁾.

So rückte der Zeitpunkt heran, wo Hippokrates (um 400 v. Chr.) sein grosses Reformwerk an der Arzneikunde unternehmen sollte. Diese war bisher fast ausschliesslich in den Händen gewisser Priestergeschlechter und unzertrennlich an das religiöse Dogma und die Formen des Tempelkultus geschmiedet gewesen. Sogar die einzeln auftretenden, wandernden Aerzte hatten zugleich immer die Mantik mit ihrem Geschäfte verbunden. Kaum dass man die einfachsten chirurgischen Operationen im Kreise des Natürlichen liess; alles Uebrige gehörte ins Gebiet des Mystischen, Wunderbaren. Die Götter erregen die Krankheiten, — das war der Glaube, — und entfernen sie wieder, wenn sie versöhnt werden. An Päon, Aeskulap, Machaon, Podalirius, Chiron, Melampus, Bacis, Aristäus, die geheimnissvollen Kabiren und die koboldartigen Daktylen knüpfte sich eine Kette von Legenden, deren Register umfangreicher sein mochte, als die gesammte Pharmakopöe manches berühmten Heiltempels. Die Erfahrungen, welche die Geschlechter der Asklepiaden und Chironiden gemacht hatten, waren durch furchtbare Eide an die Tempelstätten gebannt. Pythagoras, durch seine Reisen in der Heilkunst bewandert, verbreitete dieselbe durch seine Schüler schon in etwas weiteren Kreisen; aber erst dem grossen Hippokrates, der zum Theil als Demokrit's Schüler gilt, war ihre völlige Emancipation aus den Händen der Priester vorbehalten. Ihn sah man zuerst bei der grossen Pest zu Athen den althergebrachten Weg der Sühnungsceremonien

¹⁾ *Athen.* Deipnos. XII. 553. (Cap. 78 Schweigh.)

²⁾ *Leg. spec.* II. 792.

verlassen, und das, was bis auf ihn nur eine Mischung aus albernem Ritual und fragmentarischer Kunst gewesen war, zum Range einer allgemein zugänglichen Wissenschaft erheben. Wie Hippokrates die Medizin, so brachte mit ihm gleichzeitig Sokrates durch seine Schüler die Philosophie zu wissenschaftlicher Gestaltung.

Es ist Thatsache, dass man zoroastrische, orphische, pythagoräische und hermetische Schriften schmiedete, und Plinius selbst erzählt von angeblich demokritischen Zauberbüchern, deren Aechtheit schon damals bestritten wurde. Aulus Gellius handelte später in einem eigenen Kapitel „de portentis fabularum, quae Plinius Secundus indignissime in Democritum confert“¹⁾. So ist es vollkommen im Einklang mit den Ansichten jener Zeit, dass Plinius nicht nur viele einzelne Zaubermittel auf Zoroaster's unmittelbare Empfehlung zurückführt, sondern auch die gesammte Zauberei aus dessen System sich über den Occident verbreiten lässt. Für Griechenland zunächst muss ihm Osthanes zu diesem Zwecke dienen, obgleich es schwer fällt, einzusehen, wie bei den erweislich so zahlreichen Berührungspunkten beider Völker sich hier Alles an eine einzelne Persönlichkeit knüpfen soll, und sich in der That auch bei Plinius selbst schon die Bemerkung findet, dass von besser Unterichtetem einem etwas früheren Prokonnesier, den er Zoroaster nennt, ähnliche Einflüsse zugeschrieben werden. Ein zweiter Osthanes um Alexanders Zeit dient ihm nun weiter, um die Verpflanzung der Magie nach Italien, Gallien, Britannien und den übrigen Theilen der Erde zu erklären. Der ältere Osthanes wird aber auch als Verfasser eines Buches genannt, in welchem ausser verschiedenen andern Arten der Weissagung gehandelt werde „de umbrarum inferorumque colloquiis.“ Wäre diese Schrift wirklich ächt, so enthielte sie doch wenigstens in diesem letzten Punkte etwas, was, unseren obigen Erörterungen zufolge eines Theils den Griechen nicht neu und anderen Theils dem Zoroastrismus völlig fremd wäre.

¹⁾ Noct. Att. X. 12.

Wenn aber, wie wir nachzuweisen versucht haben, der Einfluss der persischen Magie nur ein wohlthätiger sein konnte, wie kam es, dass Name und Sache dennoch so bald in Misskredit geriethen? Hierauf ergibt sich die Antwort aus der Natur der damals waltenden Verhältnisse. Das Volk vermochte nicht die philosophischen Abstraktionen über das Göttliche und die Natur der Dinge mit seinen plastisch-sinnlichen Religionsvorstellungen in Einklang zu bringen; die Priesterschaft aber sah durch diese Lehren und durch die Fortschritte der Natur- und Heilkunde ihr Ansehen als Kultvorsteher und Aerzte in Gefahr. Und gerade dieses ist's, was auf die persische Magie und diejenigen, die aus ihr schöpften, besondere Anwendung findet. Pythagoras und seine Schüler hüllten ihre Heilkunst in sorgfältiges Dunkel; Demokrit wurde verkannt und legte aus Verdruss sein Amt nieder; Protagoras, sein Schüler, entging dem Tode, der ihm als Gottesläugner zu Athen drohte, nur durch die Flucht; Aehnliches wiederholte sich bei Anaxagoras, dem Naturforscher, der die Sonnen- und Mondfinsternisse erklärte, und Diagoras, der ebenfalls der Beschuldigung des Atheismus erlag. Die Epikuräer, deren Verdienste um die Bekämpfung des Aberglaubens nicht zu verkennen sind, sahen sich aus Messenien vertrieben, und bei Sokrates waren es ja die beiden wichtigsten Anklagepunkte, dass er die Naturerscheinungen aus natürlichen Gesetzen ohne persönliche Einmischung der Götter erklärte und das Göttliche aus dem Sinnlichen ins Abstrakte zog.

Was nun endlich das Strafverfahren anbelangt, das bei den Griechen gegen Zauberer gesetzlich Statt gefunden haben soll, so haben sich zwar Delrio und andere Koryphäen in der Literatur des Hexenwesens mehrfach auf dasselbe berufen und hierin einen schlagenden Beweis für die Allgemeinheit und das hohe Alter solcher Prozesse zu finden geglaubt. Die Sache ist indessen sehr zweifelhaft. Die ganze Behauptung gründet sich eigentlich nur auf einen einzelnen, sehr kurz berührten und noch keines-

wegs mit Sicherheit ermittelten Vorfall in Athen. In einer angeblich demosthenischen Rede wird nämlich ein lemnisches Weib, Theoris oder Theodoris, beiläufig erwähnt, welches von den Athenern sammt seiner ganzen Familie zum Tode geführt worden sei ¹⁾. Zwar ist sie als eine *φαρμακίς* bezeichnet, deren Pharmaka späterhin sich auf einen athenischen Bürger vererbten, und auch von Formeln, die als Zaubersprüche betrachtet werden dürfen, ist die Rede. Aber das eigentliche Verbrechen, das ihr die Strafe zuzog, bleibt nichts desto weniger im Zweifel. War es die Zauberei an sich, die man hier verfolgen zu müssen glaubte, war es gemeine Giftmischerei, oder ein schädliches Philtrum, oder eine unter dem Deckmantel eines quacksalberischen Ceremoniells verübte Tödtung, — über dieses alles gibt die Fassung der Worte keinen Aufschluss. Noch zweifelhafter wird die Sache, wenn wir von Plutarch vernehmen, dass in dem Prozesse dieser Theoris, die er als eine Priesterin bezeichnet, gar eine Häufung von Verbrechen zur Sprache kam, unter welchen namentlich die Aufwiegelung der athenischen Sklaven an sich schon als bedeutend genug erscheint ²⁾. Nehmen wir hierzu noch die weitere Notiz, dass Theoris wegen der Verachtung der Landesgötter (*ἀσεβεια*) den Tod erlitten habe ³⁾, so haben wir hiermit eine Divergenz der Nachrichten, die sich vielleicht nur durch die Annahme ausgleichen lässt, dass Theoris die Vorsteherin irgend eines verbotenen Geheimdienstes gewesen sei. Wenigstens ist es erwiesen, dass an solche aus der Fremde gekommene Kulte oft genug Dinge der genannten Art, wie Zauberbegehungen, Sklaven-

¹⁾ *Demosth.* in Aristogit. I. p. 424 ed. Planche. — — ἐφ' οἷς ὄψεαι τὴν μιὰν Θεωρίδα, τὴν Λημνίαν, τὴν φαρμακίδα, καὶ αὐτὴν καὶ τὸ γένος ἅπαν, ἀπεκτείνετε, ταῦτα λαβὼν τὰ φάρμακα καὶ τὰς ἐπιφθὰς παρὰ τῆς θεοκραίνης αὐτῆς, ἧ κατ' ἐκείνης τοῦ ἐμύθου. ἐξ ἧς περὶ ὁ βράσκωνος οὕτως πεπαιδοποιεῖται, μαγανθεῖ καὶ φανακίσει, καὶ τοὺς ἐπιλήπτους φαρσίν ἰάσθαι. αὐτὸς ὢν ἐπιλήπτος πάσῃ κωνηρία etc.

²⁾ *Plut.* vit. Demosth. 14.

³⁾ *Harpocrat.* v. Θεωρίς.

verführung, Verachtung der Landesgottheiten und Verschwörungen sich angeschlossen haben.

Schliesslich bemerken wir, dass Platon in seinen Gesetzen eine schwere Gefängnisstrafe für die trügerischen Gaukler beantragt, welche sich auf Nekromantie und dergleichen Künste zu verstehen vorgeben. Es wird die Asebie und Gewinnsucht dieser Menschen hierbei hervorgehoben ¹⁾

¹⁾ Legg. X. 15. ed. Ast.

FUNFTES KAPITEL.

Die Etrusker und Römer.

Zur Zeit, wo Italien in der Geschichte des Abendlands hervortritt und die Zustände der mannigfachen italischen Völkerschaften durchsichtiger zu werden beginnen, finden wir, dass die Etrusker, Sabiner, Marsen und die latinische Stadt Gabii wegen ihrer Kunde von göttlichen Dingen zu Rom in besonderem Ansehen standen ¹⁾. Die Marsen, die von der Circe abstammen wollten, waren wegen ihrer Kunstfertigkeit in der Beschwörung von Schlangen besonders berühmt ²⁾; die Marsae voces und die Sabella carmina waren fast sprüchwörtlich, und in Gabii war Romulus, den man in Rom als den Urheber der Auguralwissenschaft ansah, der Sage nach erzogen worden ³⁾. Doch galt als italischer Ursitz aller mantischen Weisheit das Land der Etrusker, bei denen darum die patrizische Jugend Roms lange Zeit in die Schule zu gehen pflegte.

Wie im Orient die Chaldäer, so standen nämlich im Occident die Etrusker überhaupt in dem Rufe einer vorzüglichen Gottesverehrung und des Besitzes einer auf derselben beruhenden besonders tiefen Einsicht in die Geheimnisse des Weltlaufes und der Zukunft, indem „die tus-

¹⁾ *Clemens*, Alex. Strom. L. III, *Horat.*, Epod. V. 76 u. XVII 28 ff., *Virg.* Aen. VII. 758 und *Ovid.*, Art. am. II. 102.

²⁾ *Aul. Gell.* N. A. XVI. 11; *Plin.* XXVIII. 2.

³⁾ *Dionys.* I. 84; *Plutarch*, Rom. 6 u. Steph. B. s. v. Τάβιοι.

kische Divination der am meisten charakteristische Zug der Nation, seit alten Zeiten ein Hauptpunkt ihrer Geistes-thätigkeit und Erziehung war“¹⁾), wesshalb in Etrurien die Divination namentlich von den Söhnen der Edlen erlernt zu werden pflegte. Die Abkunft dieser etruskischen Mantik aus dem Orient kann nicht mehr bezweifelt werden. Dass freilich die Kunstwerke der Etrusker in auffallendster Weise ihren Zusammenhang mit der babylonisch-assyrischen Kunstthätigkeit erkennen lassen, war längst bekannt. Auch hat schon Herodot die Abkunft eines Theils dieses Volks von den Lydiern berichtet. „Gegenwärtig aber sind wir im Stande, eine solche Uebereinstimmung zwischen der Haruspizin der Etrusker und der chaldäischen Wahrsagerei nachzuweisen, dass über den innigen und nicht etwa zufälligen Connex beider Disciplinen wohl kaum noch ein Zweifel bestehen kann. Die Conformität beider Lehren erstreckt sich in der That nicht allein auf die Gesammtheit der Mantik beider Völker überhaupt, sondern speziell auch auf solche Nebenzweige der Divination, die von den älteren Schriftstellern als vorzugsweise etruskische bezeichnet werden. Wir finden auf beiden Seiten eine entsprechende Beobachtung und Auslegung aller abnormen Erscheinungen, eine übereinstimmende Fulgurallehre und Opferschau, eine gleiche Deutung des Vogelfluges und der Vogelstimmen, eine ähnliche Auslegung der Missgeburten und Prodigien, eine gleiche Eintheilung der Bäume in günstige und ungünstige, ja sogar eine gleiche Neigung, mitunter sehr wichtige Prophezeiungen aus dem Verhalten der Pferde abzuleiten u. s. w. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir die Etrusker geradezu für Schüler und direkte Erben der chaldäischen und babylonischen Deuter und Wahrsager erachten“²⁾).

Am entwickeltsten waren unter den verschiedenen Zweigen der etruskischen Divination³⁾ die Beobachtung

¹⁾ *O. Müller*, die Etrusker, neu bearb. von *Decke* (Stuttg. 1877), B. II, S. 1.

²⁾ So sagt *Lenormant*, S. 487 u. 461.

³⁾ *Müller* u. *Decke*, S. 165—195.

des Blitzes und der Eingeweide von Opfethieren. Die erstere war zu einer eigentlichen ars fulguritorum entwickelt, welche in besonderen Fulguralbüchern niedergelegt war. Zur Zeit des Diodorus waren etruskische Blitzseher über den ganzen Erdkreis verbreitet. Die Eingeweideschau oder die Haruspizin¹⁾ im engeren Sinne des Worts hing mit dem eigentlichen Kultus der Etrusker zusammen, indem dieselben ganz ausserordentlich fleissige Opferer waren.

Ueber etruskische Zauberei liegen Nachrichten nicht vor. Allerdings glaubten die Etrusker an eine Unterwelt, die sie sich mit finsternen, den Menschen feindlichen Mächten bevölkert dachten²⁾. Unter diesen furchtbaren Wesen werden genannt die Mania, die Acca Larentia, eine Menge von Furien u. s. w. Zu ihrer Versöhnung und zum Schutz gegen ihre Verderben bringende Macht brachte man ihnen sogar Menschenopfer dar; dagegen von der alten Dämonenlehre und der Zauberei Chaldäa's zeigt sich ebenso wie von der Sternseherei der Chaldäer in dem Etruskerlande nirgends eine Spur.

Anders aber war es in Rom. In der ältesten Zeit glaubte man hier allerdings für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und für den Bedarf des Privatlebens durch das althergebrachte, heimische Auguralwesen (in welchem Jeder, der auf Bildung Anspruch machte, unterwiesen sein musste) und durch die Haruspizin der Etrusker (der man unbedingt vertraute) hinlänglich versorgt zu sein. Es war ganz gewöhnlich, dass vornehme römische Jünglinge nach Etrurien reisten und sich dort in den mannigfachen Zweigen der Scherkunst unterrichten liessen; und ausserdem pflegte man bei allen öffentlichen Vorkommnissen bedenklicher Art etruskische Haruspices (und zwar deren immer mehrere zusammen) nach Rom kommen zu lassen. Nur vorübergehend sahen sich die letzteren durch die Chaldäer — die zur Zeit der punischen Kriege unter dem prunkenden

¹⁾ Ueber die Etymologie des Wortes Haruspex s. Müller u. Deuche, S. 12, Anmerk. 39.

²⁾ Ebendas, S. 101 ff.

Namen der Mathematici auftraten, sonst aber auch Genethliaci und Magi genannt wurden — in Schatten gestellt. Lange Zeit hindurch war daher Rom von dem Aberglauben und Zauberspuk der späteren Zeit frei. Allein bald fanden in Rom allerlei fremde Kulte bei Einzelnen Eingang, ohne dass sich der Staat darum kümmerte. Praktisch, wie die Richtung des Volkes war, fassten seine gesetzlichen Bestimmungen vor allem das Staatsganze, nächst diesem die Rechtsverhältnisse der Einzelnen ins Auge; was beiden zur Seite lag, nahm die Aufmerksamkeit wenig in Anspruch. Um seiner Meinungen willen wurde vor Nero Niemand verfolgt, nur die That unterlag richterlichem Erkenntnisse. Darum hat das Fremde in Religion und Philosophie zu Rom stets willige Aufnahme gefunden; der Versuch, den der Staat einst machte, als er noch klein war, sich auf seine einheimischen Götter zu beschränken, war kurz und erfolglos¹⁾. Im Laufe der Zeit wichen die altitalischen Gottheiten der griechischen Mythologie, der korybantische Kultus der Cybele kam aus Kleinasien herüber, der Isisdienst schlich sich aus Aegypten ein, und selbst das verachtete Judenthum wusste sich in einzelnen Punkten eine Geltung zu verschaffen, welche die Satyriker der Aufmerksamkeit würdig fanden. Waren die Bacchanalien verboten, so war es hauptsächlich deshalb, damit sie nicht zu staatsgefährlichen Anschlägen den Deckmantel hergeben möchten. So bestanden auch neben denjenigen Arten der Mantik, die der Staatskult durch die Auguren und Haruspices verwalten liess, ungestört eine Menge von abergläubischen Uebungen, welche theils auf Divination, theils auf praktische Wirkungen berechnet waren. Die mantischen Künste der Griechen, die Todtenbeschwörungen und Liebeszauber füllten nicht allein die Phantasie der Dichter, sie schlugen auch im Volksleben Wurzel. Auf Strassen und Märkten trieben die Sortilegi ihr Wesen²⁾, auf Scheidewegen und Begräbnissplätzen ereigneten sich

¹⁾ Liv. IV. 30.

²⁾ Tibull. I. 3. Juvenal. VI. 588.

die nächtlichen Schaulerszenen einer Sagana und Canidia. Bald goss auch der Orient seine entarteten Sitten und seinen Aberglauben über Rom aus. Als man anfang, den Glauben an die Eingeweide der Opferthiere und den Vogelflug als altväterisch zu verlachen, blendete der Schein einer tieferen Wissenschaftlichkeit, die aus den Sternenbahnen die Zukunft zu enthüllen oder geheimnissvolle Mächte dem Willen des Menschen dienstbar zu machen verhieß. Zwar hat Rom, sobald es einmal der Kindheit entwachsen war, jederzeit Männer gehabt, die mit hellerem Blicke das Nichtige solcher Künste durchschauten, wie Ennius ¹⁾, Cicero ²⁾, Seneca ³⁾, Tacitus ⁴⁾; aber auf der andern Seite zeigen wiederum die zahlreichsten Beispiele, wie selbst die trefflichsten Köpfe Roms sich nicht über den Glauben an magische Dinge vollkommen zu erheben vermochten. Cato Censorius, der geschworene Feind aller griechischen Charlatanerie, war gleichwohl ein Verehrer höchst abergläubischer Hausmittel ⁵⁾; Sulla liess sich von sogenannten Magiern unter den parthischen Gesandten aus gewissen Zeichen seines Körpers wahrsagen ⁶⁾; der gelehrte Varro empfahl geheime Sprüche gegen das Podagra ⁷⁾; Julius Cäsar bestieg seinen Wagen nicht, ohne eine bestimmte Formel dreimal auszusprechen, die eine glückliche Reise

¹⁾ Non habeo denique nauci Marsum augurem,
 Non vicanos haruspices, non de circo astrologos,
 Non Isiacos conjectores, non interpretes somniūm;
 Non enim sunt ii scientia aus arte divini,
 Sed superstitiosi vates impudentesque harioli,
 Aut inertes, aut insani, aut quibus egestas imperat.
 Qui sibi semitam non sapiunt, alteri monstrant viam;
 Quibus divitias pollicentur, ab iis drachmam ipsi petunt.
 De his divitiis sibi deducant drachmam, reddant cetera.

²⁾ Cum poetarum autem errore conjungere licet portenta Magorum Aegyptiorumque in eodem genere dementia, tum etiam vulgi opiniones, quae in maxima inconstantia, veritatis ignorance versantur. — De Nat. Deor. I.

³⁾ Nat. Quaest. IV. 67.

⁴⁾ Hist. I. 22.

⁵⁾ De re rust. 160, *Plin.* H. N. XXXVIII. 2.

⁶⁾ *Vell. Paterc.* lib. II. p. 32, ed. Lips. 1627.

⁷⁾ *Plin.* H. N. XXXVIII. 2.

verbürgen sollte ¹⁾); der Kaiser Vespasian gab sich den Priestern des Serapis zu Alexandria zum Werkzeug einer magischen Kur an einem Blinden her ²⁾).

Die ursprüngliche Heimat und die Epoche des ersten Hervortretens für die zahllosen Arten des Aberglaubens, die sich in der Hauptstadt des römischen Weltreiches fast von allen Seiten her zusammenfanden, im Einzelnen zu erörtern, ist nicht Aufgabe dieser Darstellung und möchte überhaupt grossen Schwierigkeiten unterliegen; ja in vielen Fällen dürfte selbst kaum die Grenze zu erkennen sein, wo das Einheimische aufhört und das Uebernommene anfängt. Auch soll hier nicht eine vollständige Aufzählung aller magischen Einzelheiten, wie sie in Glauben und Uebung im Schwunge waren, versucht werden; es kommt vielmehr nur darauf an, einige theils für die Charakterisirung des römischen Zeitalters an sich, theils für die spätere Fortbildung der Sache interessante Momente hervorzuheben.

Die Tradition rückt die Zauberkunde in Italien bis in die ältesten Zeiten hinauf. Selbst Faunus und Picus werden von der späteren Sage zu Inhabern magischer Künste gemacht ³⁾. Ihr Herbeibeschwören des Jupiter Elicius für Numa, wie es Ovid erzählt ⁴⁾, ist, wenn auch hier in durchaus frommem Sinne vorgenommen, doch ein Vorbild der späteren Theurgie, welche die Götter zwingt. Tullus Hostilius soll vom Blitze erschlagen worden sein, weil er bei einem ähnlichen Versuche gegen den Ritus fehlte ⁵⁾. Ein sehr alter Glaube war es, dass man durch Zauberkunst das Getreide von fremden Aeckern zu sich herüber locken könne (*alienos fructus excantare, alienam segetem pellere*); bereits die zwölf Tafeln kennen ihn, Virgil ⁶⁾ und Tibull ⁷⁾ spielen darauf an. Hieran knüpft sich das willkürliche Herbeiziehen und Entfernen von Regengüssen

¹⁾ *Plin.* *ibid.*

²⁾ *Tacit.* *Hist.* IV, 81. *Sueton.* *vit.* *Vespas.* 7.

³⁾ *Plutarch.* *v.* *Num.* 15.

⁴⁾ *Fast.* III, 321 ff.

⁵⁾ *Plin.* *H. N.* XXVIII, 2.

⁶⁾ *Eclog.* VIII, 99.

⁷⁾ *El.* I, 8, 19.

und Hagel durch Beschwörungen, das bereits dem Verfasser der Schrift *de morbo sacro* bekannt ist, von Seneca als Albernheit einer längst zu Grabe gegangenen Zeit verlacht, aber vom Kaiser Constantius wiederum mit der Todesstrafe bedroht wird ¹⁾. Gewisse Arten magischer Heilungen sind ebenfalls alt. Als Lehrer in der Kunst, Krankheiten durch Sprüche zu vertreiben, erkannten die Römer die Etrusker an ²⁾; die Astrologie wurde erst von dem massilischen Arzte Krinas in die Medizin eingeführt ³⁾. Im Liebeszauber, dessen sich die Poesie mit Vorliebe bemächtigte, hielt man sich meistens an griechische Muster, eben so in der Nekromantie, obgleich für diese letztere auch auf Heturien hingewiesen wird ⁴⁾. Ueberhaupt trugen sich fast alle griechischen Vorstellungen von der Macht der Zauberer auf die Römer über. Der Zauber erforscht das Verborgene, gebietet dem Monde, beherrscht die Natur, heilt, verwandelt, beschädigt und tödtet, erregt Liebe und Hass und lähmt die intellektuellen Fähigkeiten des Menschen. Voll genug klingt es, wenn Ovid seine Medea sagen lässt ⁵⁾:

— — — — — Götter der Nacht, o erscheint mir!
 Ihr schuft, dass, wenn ich wollte, den staunenden Ufern die Flüsse
 Aufwärts kehrten zum Quell; und ihr, dass geschwollene Meerfluth
 Stand, und stehende schwall die Bezauberung. Wolken vertreib' ich.
 Mir durch Wort und Gemurmelt zerplatzt der Rachen der Natter;
 Auch den lebenden Fels, und die Eich', aus dem Boden gerüttelt,
 Raff' ich, und Wälder, hinweg; mir beb't der bedräuende Berg auf;
 Mir auch brüllet der Grund, und Gestorbene geh'n aus den Gräbern,
 Selbst dich zieh' ich, o Mond, wie sehr temesäisches Erz auch
 Dir Arbeitendem hilft; es erblasst der Wagen des Ahnen
 Unserm Gesang; es erblasst vor unseren Giften Aurora.
 U. s. w.

¹⁾ *Senec. Quaest. nat. IV. 7. Cod. Just. lib. IX. Tit. 18 de malef. et mathem.* Vgl. Gothofred. ad *Cod. Theodos. IX. 16. 5.* -- Auf der gallischen Insel Sena (Isle de Sains bei Brest) gab es Priesterinnen, welche Wind und Meer erregen zu können im Rufe standen. *Pompon. Mel. III. 6.* War diess gallischer Glaube, oder nur römische Schiffernachricht?

²⁾ *Dionys. Halicarn. I. p. 24.*

³⁾ *Plin. H. N. XXIX. 1. Sprengel, Gesch. der Medizin Th. II. S. 13.*

⁴⁾ *Clem. Strom. III.* redet von *Τοῦρρηγῶν νεκρομαντείας.*

⁵⁾ *Metamorph. VII. 199 ff.* Nach Voss.

Aehnlich schildert Lucan die Macht der thessalischen Zauberinnen ¹⁾, und doch hat man nicht anzunehmen, dass hier der Dichter durch seine Phantasie im Wesentlichen über die Höhenlinie des herrschenden Zauberglaubens emporgetragen worden sei. Arnobius sagt allen Ernstes: *Quis magos nesciat aut imminetia studia praenoscerre, quae necessario velint nolint suis ordinationibus veniunt? aut mortiferam immittere quibus libuerit tabem; aut familiarum dirumpere caritates; aut sine clavibus reserare, quae clausa sunt; aut ora silentio vincire; aut in curriculis equos debilitare, incitare, tardare; aut uxoribus et liberis alienis sive illi mares sint, sive feminei generis, inconcessi amoris flammis et furiales immittere cupiditates; aut si utile aliquid videantur audere, non propria vi posse, sed eorum, quos invocant, potestate? ²⁾*

Wie die Magie auf die geistigen Vermögen des Menschen einwirke, zeigt uns nicht nur Tibull an dem Beispiele des Hahnrei's, der durch Zauberkünste in Blindheit erhalten werden soll ³⁾, sondern auch Cicero in der drolligen Anekdote, die er von dem Redner Curio erzählt ⁴⁾. Dieser, dessen Gedächtniss so schwach war, dass er zuweilen, wenn er in einer Rede drei Theile angekündigt hatte, entweder den dritten schuldig blieb, oder noch einen vierten zugab, sollte einst vor Gericht auftreten. Es war der Prozess der Titinia; Cicero hatte bereits für dieselbe gesprochen und Curio war Anwalt der Gegenpartei. Kaum aber hatte er die Rednerbühne betreten, so fühlte er sich vom Gedächtnisse in dem Grade verlassen, dass ihm kein einziger Umstand des Rechtshandels mehr gegenwärtig war; es blieb ihm nichts übrig, als sich unverrichteter Sache zurückzuziehen, und er that es mit der Entschuldigung, dass Titinia diess Unglück durch Zauberei über ihn gebracht habe.

Von dem fortlebenden Glauben an Thierverwandlungen geben Apulejus und Petronius Proben. Bei ersterem, der

¹⁾ Pharsal. VI. 452 ff.

²⁾ Adv. gentes lib. . p. 25. Lugd. Bat. 1651.

³⁾ Tibull. I. 2. 55 ff.

⁴⁾ Cic. Brut. 60.

ein griechisches Muster vor sich hatte, sehen sich die Feinde der Zauberinnen plötzlich in Biber, Frösche, Böcke und andere Thiere umgestaltet. Der Lykanthropie gedenkt Petronius im Gastmahle des Trimalchio. Niceros erzählt daselbst ¹⁾, wie ein Mensch, der mit ihm wanderte, die Kleider auszog, ein Wolf wurde und in die Wälder lief. Als Niceros nach Hause zurückkehrt, wird ihm berichtet, dass ein Wolf das Vieh angefallen habe, aber von einem Knechte mit der Lanze in den Hals gestochen worden sei. Niceros findet hierauf seinen Gefährten wieder als Menschen im Bette, wo ein Arzt den verwundeten Hals behandelt. Diese Erzählung ist das Muster der zahlreichen Wehrwolfsgeschichten der späteren Zeit. Plinius läugnet die Lykanthropie; aus dem herrschenden Glauben an dieselbe aber leitet er das Schimpfwort *versipellis* ab ²⁾.

Ein Glaube, der mit dem neueren Hexenglauben wesentlich zusammenhängt, ist der an die Strigen, Lamien und Empusen.

Der Name Strix, der heutzutage auf das Eulengeschlecht übergegangen ist, gehörte im Alterthum weit mehr dem Reiche der Träume, als der Ornithologie an. Zwar wissen die Poesien eines Ovid, Horaz und Seneca von den Federn, Eiern und Eingeweiden der Strix zu reden ³⁾; aber es geschieht jedesmal mit Bezug auf unheimlichen Nachtspuk, und Plinius, der Naturhistoriker, bekennt offen, dass er sich hinsichtlich der Einverleibung der Strigen in irgend eine der bestehenden Vögelklassen in Verlegenheit befinde ⁴⁾. Der gewöhnlichen Sage zufolge, bemerkte er weiter, pflegten diese Vögel den Säuglingen ihre Brüste zu reichen, und ihr Name war schon von den Alten bei Verwünschungen gebraucht worden. Auf dieses Säugen spielt auch Serenus Samonicus in seinem Gedichte von

¹⁾ Cap. 61.

²⁾ *Plin.* H. N. VIII, 22.

³⁾ *Ovid.* Amor. I, 12, 20. *Metam.* VII, 269. *Horat.* Epod. V, 20. *Senec Med.* IV, 731.

⁴⁾ H. N. XI, 39.

der Heilkunde an; er legt ihnen eine giftige Milch bei ¹⁾. Als gefräßige Wesen in Eulengestalt, den Harpyien verwandt, finden wir die Strigen wiederum bei Ovid ²⁾. Nachts fliegen sie zu den Wiegen der Kinder; aber statt der Ammendienste saugen sie ihnen Blut und Eingeweide aus. In solcher Absicht erscheinen sie auch beim neugeborenen Procas in Alba und richten ihn zu, dass seine Gesichtsfarbe fahl wird, wie erfrorenes Laub. Auf des Kindes Geschrei läuft die Amme hinzu; die Nymphe Grane, von Janus mit der Obhut der Thürangeln betraut und in dieser Eigenschaft Carna genannt, wird herbeigeholt, sühnt das Haus mit Weihungen, opfert den Strigen die Eingeweide eines Schweins und steckt ihren Weissdornstab an das Fenster ³⁾. Procas ist nun vor aller Anfechtung sicher und sein Antlitz röthet sich wieder. — Auch ein todter Knabe erleidet bei Petronius einen solchen Ueberfall; seine Eingeweide werden aufgezehrt, eine Strohuppe an seine Stelle gelegt. Ein Sklave, der mit dem Schwerte nach den Unholden haut, um sie von der Leiche zu treiben, wird am Körper blau und grün, als wäre er gezeißelt worden, verliert die Gesichtsfarbe und stirbt nach wenigen Tagen. Eben so wurde bei Erwachsenen auch plötzliche Kraftlosigkeit, besonders das Versiegen der männlichen Kraft, der Bosheit der Strigen zugeschrieben. *Quae striges comederunt nervos tuos?* wird bei Petronius der untüchtige Polyänus gefragt ⁴⁾. Der Koch im Pseudolus des Plautus, indem er die schädlichen Wirkungen schlechter und übermässiger Gewürze schildert, sagt von den pfuschen Köchen:

¹⁾ Praeterea si forte premit strix atra puellos,
Virosa inmulgens exsertis ubera labris, etc.

De medic. 59, 1044.

²⁾ Fast. VI, 131 ff.

³⁾ So vertreibt später der aufgesteckte Stab des heiligen Bernhard den Incubus. *Nider. Formicar.* p. 777.

⁴⁾ *Petron.* 134.

— — — — — cum condiunt,
 Non condimentis condiunt, sed strigibus,
 Vivis convivis intestina quae exedint ¹⁾.

Zum Präservativ gegen diese innere Aufzehrung durch die Strigen genoss der Römer Speck und Bohnenbrei an den Calenden des Junius ²⁾; dieselbe Kost erhielt auch Polyän bei Petronius von der Priesterin des Priap als Heilmittel gegen den schon wirklich eingetretenen Schaden.

Dass nun diese Strigen nicht etwa als blosse gespenstische Ungethüme, sondern als boshafte Zauberinnen zu fassen seien, wird sich leicht darthun lassen. Zwar will Ovid in einer dem Dichter sonderbar anstehenden Anwendung von kritischer Vorsicht die Frage nicht entscheiden, ob die Strigen, die zu Procas kamen, natürliche Vögel, oder durch Zaubersprüche in Vogelgestalt verwandelte Weiber seien ³⁾; doch bekennt er sich selbst anderwärts zum Glauben an Zauberinnen, die als Nachtvögel umherstreichen. So sagt er von der alten Kupplerin Dipsas ⁴⁾:

Hanc ego nocturnas versam volitare per umbras
 Suspikor, et pluma corpus anile tegi.
 Suspikor et fama est.

Eben so verwandelt sich bei Apulejus Pamphile, indem sie auf nächtliche Liebesabenteuer ausgehen will, in eine Eule (bubo). Ueber allen Zweifel aber wird die Sache durch Festus erhoben ⁵⁾: Strigem, ut ait Verrius, Graeci syrnia (zu verbessern *σριγγα*) appellant, quod maleficis mulieribus nomen inditum est, quas volaticas etiam vocant. Hiermit stimmt überein, was Trimalchio bei Petronius von ihnen sagt: Sunt mulieres plus sciae, sunt nocturnae, et quod sursum est, deorsum faciunt ⁶⁾.

¹⁾ Pseudol. III. 2. 31.

²⁾ Ovid. Fast. VI. 170.

³⁾ Fast. VI. 141.

⁴⁾ Amor I. 8. 13.

⁵⁾ Fest. Fragn. e. cod. Farn. L. XVIII. ed. Müller.

⁶⁾ Torreblanca, der im 17. Jahrhundert über die Zauberei schrieb, beruft sich für den Satz, dass die Hexen den ungetauften Säuglingen nachstellen, auf Ovid, Fast. VI. 135: Nocte volant puerosque petunt etc.

Das Ausaugen menschlicher Körper dient den Zauberinnen zu einem doppelten Zwecke: entweder zum Liebeszauber für Andre, wie in der fünften Epode bei Horaz, wo aus dem Mark und der Leber des verhungerten Knaben ein Philtrum bereitet werden soll, — oder zur eignen Ernährung, wie bei Ovid, wo den Strigen von der Masse des getrunkenen Blutes der Kropf schwillt. In letzterer Beziehung findet sich hier also schon bei den Alten die Grundlage des Vampyrglaubens. Das Blut galt den Philosophen, namentlich Empedokles, als Prinzip der Lebenskraft, diente also den alten Zauberweibern als Mittel der Verjüngung, wie es in der Nekromantie den herbeigezogenen Schatten Kraft und Sprache wiedergeben sollte.

Nahe verwandt, oder fast gänzlich identisch mit den Strigen sind anderwärts die Empusen oder Lamien ¹⁾. Die Empusa tritt bald als Einzelwesen in Hekate's Gesellschaft, oder als Hekate selbst auf, bald findet sich der Name von einer ganzen Gattung von Unholden in der Mehrzahl gebraucht. Bei Aristophanes ²⁾ erscheint Empusa mit einem ehernen und einem Eselsfusse, feurig leuchtend im ganzen Gesichte; sie verwandelt sich in rascher Folge in die Gestalt eines Ochsen, eines Maulthiers, einer schönen Frau und eines Hundes. Auf seiner Wanderung zum Indus findet sie Apollonius von Tyana eben so vielgestaltig; er schilt sie und gebietet seinen Gefährten, dasselbe zu thun, da verschwindet das Ungethüm mit schwirrendem Geräusche ³⁾. Aber in Korinth ist es dem Wunderthäter abermals beschieden, ein Wesen dieser Gattung zu bannen ⁴⁾. Menippus, sein Schüler, in allem Uebrigen ein wackerer Philosoph, nur in der Liebe nicht, lässt sich mit einem fremden Weibe von wunderbarer Schönheit ein, isst, trinkt und buhlt mit ihr und steht bereits auf dem Punkte, seine wirkliche Vermählung zu vollziehen. Diess merkt Apollo-

¹⁾ Vgl. *Stephan. Thesaur. v. Ἐμπουσα.*

²⁾ *Kan. 295. Schol. Ecclesiast. 1049.*

³⁾ *Philostrat. vit. Apollon. II. 4.*

⁴⁾ *Ibid. IV. 25.*

nus, erscheint unangemeldet beim Hochzeitmahle und fragt nach der Braut. Sie wird ihm vorgestellt. „Das ist eine von den Empusen, — sagt er, — die man sonst auch Lamien nennt. Es ist ihnen weniger um Liebeslust zu thun, als um den Genuss des Menschenfleisches; sie locken durch Liebreiz denjenigen, den sie aufzehren wollen.“ Hiergegen will die Empuse Einwendungen machen; da aber Apollonius auf seinem Satze besteht, so verschwinden plötzlich Gold- und Silbergeräthe, Mundschenk, Koch und die übrige Dienerschaft, und der Unhold selbst bittet mit Thränen um die Erlassung eines beschämenden Geständnisses. Aber es hilft nichts, er muss bekennen, dass er eine Empusa ist und an des athletischen Menippus Körper nur einen trefflichen Schmaus gesucht hat; denn schöne Jünglinge sind diesen Wesen am liebsten, weil ihr Blut am reinsten ist ¹⁾).

So treffen die Strigen, Lamien und Empusen zusammen in den wesentlichen Stücken der Verwandlungsfähigkeit, des Ausgehens auf Liebesabenteuer und der Begierde nach dem Blute und den Eingeweiden des Menschen. Wenn nun in einigen andern Punkten Abweichungen bemerkbar sind, wenn z. B. die Strix an die Eulengestalt gebannt scheint, während den Lamien und Empusen alle Formen gerecht sind, wenn ferner die Schriftsteller in dem Treiben dieser Unholde bald mehr menschliche Zauberkunst, bald mehr dämonischen Spuk hervortreten lassen: so darf nicht vergessen werden, dass für das Reich des Aberglaubens keine Physiologie geschrieben ist und daher bei allem Durchleuchten wesentlicher Grundzüge Spielraum genug bleiben musste, um die Einzelheiten nach Laune verschieden zu gestalten, wie es eben Zeitalter, Lokalität oder die Phantasie des einzelnen Dichters mit sich brachte. Uebrigens soll in dem Namen der Strigen entweder das schwirrende Geräusch ihres Fluges, oder ihre kreischende Stimme sich aussprechen ²⁾). Derselbe Ton wird von Philo-

¹⁾ Vgl. *Horat.* A. P. 340, *Neu pransae Lamiae puerum vivum extrahat alvo.*

²⁾ Στρίγξ - strix von στρίξω = τριζω, lat. *stridere*. - Est illis strigibus nomen; sed nominis hujus Causa, quod horrenda *stridere* nocte solent, *Ovid.* *Fast.* VI, 139.

stratus der Empusa beigelegt ¹⁾, deren Name jedoch nach seiner eigentlichen Bedeutung bis jetzt nicht genügend festgestellt ist. Die Lamien aber sind, wie bereits die alten Grammatiker annahmen, von ihrer Gefrässigkeit benannt ²⁾. Auf den dumpfen, murmelnden Ton der Unholde scheint auch der Name Mormolykia sich zu beziehen, welchen Philostratus als synonym mit Lamia und Empusa bezeichnet. Mormo war ein weiblicher Popanz, mit welchem man die Kinder schreckte; davon bildete sich das Verbum *μορμολύσσειν*, erschrecken, und das Hauptwort *μορμολυκία*, Schreckbild. Mormo wurde aber auch bei den Griechen, des furchtbaren Aussehens halber, eine Theatermaske mit weit aufgerissenem Munde genannt. Im Latein des Mittelalters sind nun *strix* oder *striga* und *masca* auch wieder gleichbedeutend; beide bezeichnen ein nächtliches Zauberweib.

Es möge bei dieser Veranlassung zweier verwandter Gegenstände gedacht werden, der römischen Larva und der griechischen Gello. Dass larva eben so, wie das angeführte longobardische *masca* diejenige Vermummung des Angesichts bedeutet, die wir noch heute Larve und Maske nennen, ist bekannt. Beide Wörter bedeuten aber auch einen Nachtpuk, mit dem Unterschiede, dass die *masca*, wie bereits bemerkt, eine Strix oder ein lebendes, auf Menschentödtung ausgehendes Weib, also eine Zauberin, ist, die larva aber eine abgeschiedene Menschenseele, die zur Strafe umherwandelt, allen Menschen ein Schrecken, den Sündern gefährlich, den Reinen unschädlich ³⁾. Gello, die bei den neueren Griechen Gillo heisst ⁴⁾, war nach dem Glauben der Lesbier eine frühverstorbene Jungfrau, die nach dem Tode umging und Kinder tödtete. Schon Sappho soll ihrer gedacht haben. Insofern sie als Todte auf Menschenmord ausgeht, stellt sich Gello aller-

¹⁾ Καὶ τὸ φάσμα φογγῆ ἔχετο τετραγός. Vit. Apollon. II. 4.

²⁾ Λάμος, λαιμός, Höhle, Schlund. Schol. Horat. Epist. I. 13.

³⁾ Augustin. de Civ. Dei IX. 11, mit Bezug auf Platon.

⁴⁾ S. Stephan. Thesaur. v. Γελλώ.

dings dem Vampyrismus näher, als der eigentlichen Zauberei, aber es ist schon oben darauf hingedeutet worden, wie auch die lebenden Hexen des Alterthums den Vampyrn der neueren Zeit in der Begierde nach der Restauration ihres Lebensprinzips durch Menschenblut begegnen. Uebrigens wird der Name Gellus (*Γελλός*), der ohne Zweifel nur eine andere Form für Gello ist, von den Griechen des Mittelalters ganz auf die eigentlichen Strigen übertragen. Bei Johannes von Damask kommen die Gelluden durch die Luft geflogen, dringen durch Schloss und Riegel und fressen die Lebern der Knaben ¹⁾.

Die Mittel, die man zur Verwirklichung des Zaubers empfahl, waren eben so zahlreich, als mannichfaltig. Als Cagliostro einst nach der Grundlage seiner Kunst gefragt wurde, antwortete er, ihre Kraft beruhe in *verbis, in herbis, in lapidibus* ²⁾. Die römische Magie bestrich ein grösseres Gebiet, sie zog auch das Thierreich, die Sterne und gewisse symbolische Zeichen oder Charaktere in ihren Kreis. Vor Allem freilich war die Kraft des Wortes hochgeachtet (*carmen, incantatio, deprecatio*) ³⁾. Gesprochen, gesungen, gemurmelt, geschrieben, diente es zum Zauber, wie zum Gegenzauber; es machte Schnee, Sonnenschein und Regen, und lockte das Getreide ⁴⁾. Selbst den Himmlichen war es furchtbar und brachte sie zum Erscheinen ⁵⁾. Das fromme Vertrauen, welches eine frühere Zeit auf die Kraft des Gebets gesetzt, hatte sich längst in den Rechtsanspruch umgewandelt, durch Bannformeln die Götter nach

¹⁾ *Joann Damasc.* Tractat. de strigibus. Ob diese Abhandlung wirklich von Joh. v. Damask, oder von einem andern Griechen des Mittelalters herrühre, kann uns hier gleichgiltig sein.

²⁾ Diese Dreiheit findet sich auch schon in *Jakob's I. Dämonologie* (lib. I. cap. 4.), wo sie freilich nur als das ABC der Zauberei bezeichnet wird.

³⁾ *Plin.* H. N. XXVIII. 2.

⁴⁾ *Z. B. Tibull.* I. 2. 45 f. 8, 20 ff. *Virg.* Eclog. VIII. 64 ff.

⁵⁾ vox Lethaeos cunctis pollentior herbis
Excantare deos *Lucan.* Pharsal. VI. 685.
Omne nefas superi prima jam voce precantis
Concedunt, carmenque timent audire secundum.

Lucan. Phars. VI. 527.

menschlichem Willen nöthigen (*numini imperare*), und mittelst symbolischer Handlungen selbst in weite Fernen auf Personen wie auf die leblose Natur nach Gefallen einwirken zu können ¹⁾). Alte oder ausländische Worte galten für die kräftigsten ²⁾), jedem einzelnen wurde seine bestimmte Wirkung beigelegt. Aegyptische, babylonische, chaldäische Sprüche waren berühmt ³⁾), besonders verehrt die sogenannten *'Εφέσια γράμματα* ⁴⁾). Zettel und Bleche, mit gewissen Buchstaben beschrieben, dienten als Amulete, oder sollten Gegenliebe erwecken. Durch die an die Thüre geschriebenen Worte Arse vorse glaubte der Römer sein Haus gegen Feuersgefahr sicher zu stellen ⁵⁾). Gegen Verrenkungen empfiehlt Cato unter anderem die Formel: *Huat hanat huat ista pista sista domiabo damnaustra* ⁶⁾). Aehnliches gebrauchte man gegen Fieber, Herzweh und andere Uebel ⁷⁾). Unter den Kräutern galt die Verbena fast für

¹⁾ *Hermann*, gottesdienstl. Alterth. der Griechen S. 210 und die Belege daselbst.

²⁾ — — ἐπει καὶ τὰς εὐχὰς ἠμολογοῦσιν οἱ ἄνθρωποι δυνατιότερας εἶναι τὰς βαρβάρῳ φωνῇ λεγομένας. *Clem. Alex. Strom.* I.

³⁾ — — ὁ δὲ φωνὰς τινὰς ἀσήμεους φθεγγόμενος, οἷαι γένοιτ' ἂν Ἑβραίων ἢ Φοινίκων, ἐξέπληττε τοῦ ἀνθρώπου, οὐκ εἰδότας ὃ τι λέγει etc. *Lucian. Pseudomant.* 13.

⁴⁾ *S. Eustath. ad Odys. XIX.* 247. Hesych. v. *'Εφέσια γράμματα*. Man trug sie, wie schon die Griechen gethan, zum Schutze gegen allerlei Uebel in ledernen Gürteln und dergl. auf dem Leibe.

. Χιον πίνων καὶ πρὸς τούτοις ἐν σκουταρίοις
'Ραπτοῖσιν φορῶν 'Εφέσια γράμματα καλὰ.

Athen. Deipnos. XII. p. 548.

⁵⁾ *Fest.* v. Arse.

⁶⁾ *R. R.* cap. 160. Er empfiehlt auch die Formel: *Huat haut haut ista sis far sis ardannabon dannaustra.*

⁷⁾ Zur Heilung des hemitritäischen Fiebers schreibt *Serenus Samonicus* vor:

Inscribas chartae, quod dicitur Abracadabra,
Saepius et subter repetas, sed detrahe summam,
Et magis atque magis desint elementa figuris,
Singula quae semper rapies et cetera figes,
Donec in angustum redigatur litera conum.
His lino nexis collum redimire memento.

Marcellus Empiricus empfiehlt Folgendes gegen das Herzweh: In lamella stannea scribes et ad collum suspendes haec, antea vero etiam cane: Corcu ne

eine Panacee¹⁾. Fieber kurirte man auch mit dem gesalzenen rechten Auge des Wolfs, mit dem Kothe der Katzen oder den Zehen des Uhu's. Oder man knetete die Abschnitte der Nägel von den eigenen Händen und Füßen in Wachs, klebte sie vor Sonnenaufgang an die Thüre des Nachbarn und übertrug so die Krankheit auf diesen. Ein Regenwurm, in eine zersprungene Schüssel gelegt, dann mit Wasser übergossen und wieder vergraben, vertreibt Lendenschmerzen. Eine Räucherung mit der Galle eines schwarzen männlichen Hundes, oder die Vergrabung seiner Geschlechtstheile unter der Thürschwelle gilt als Verwahrungsmittel für das ganze Haus. Wer von Nachtgespenstern geplagt wird, dem ist Zunge, Auge und Galle des Drachen heilsam; man kocht diess in Wein und Oel, lässt es des Nachts im Freien kalt werden und streicht es als Salbe auf. Gegen Kopfschmerz hilft der Strick eines Gehängten, gegen Kröpfe und Ohrengeschwüre die Hand eines Frühverstorbenen, gegen Zahnweh Holz, das vom Blitze getroffen ist.

Eine ganz besondere Rolle spielten in dem Aberglauben der Alten die Zaubernägel²⁾. Die von den Etruskern stammende Sitte des *clavum figere* hatte nicht allein den Zweck die Jahre zu zählen, sondern auch Krankheiten Halt zu gebieten. Schon der bei den Römern übliche Ausdruck *defigere* für „bezaubern“ weist darauf hin, dass zum Zaubern und darum auch zur Abwehr eines Zaubers Nägel vielfach verwendet wurden. Ganz beson-

mergito, Cave corcu ne mergito cantorem, utos, utos, utos, praeparavi tibi vinum lene, libidinem, discede a nonita, in nomine Dei Jacob, in nomine Dei Sebaoth! — Blutflüsse stillt eben derselbe durch die Formel: *Sicucuma, icucuma, cucuma, ucuma, cuma, uma, ma, a.* — Dergleichen Kuren mit Anhängeln und barbarischen Worten hat Lucian im Philopseudes verspottet.

¹⁾ *Plin.* H. N. XXV. 9. Die folgenden Mittel sind, wo es nicht anders bemerkt ist, aus den bereits oben bezeichneten Kapiteln des älteren Plinius entnommen.

²⁾ Das Nächstfolgende theilen wir nach der vortrefflichen Abhandlung *Jahn's* „Ueber den Aberglauben des bösen Blicks bei den Alten“ (in den Berichten über die Verhandlungen der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig von 1854, S. 28-110) mit.

dere Kraft legte man aber Nägeln bei, mit denen Jemand ans Kreuz geschlagen war, oder die von gescheiterten Schiffen herrührten.

Ein Mittelpunkt vieler abergläubischen Anschauungen und Operationen war bei den Alten die Vorstellung von der Macht des bösen Blicks. Man glaubte (und glaubt in Italien noch heute), dass Neid und Missgunst im Stande wären, auf das Wohlbefinden und Glück eines Anderen Einfluss auszuüben, und dass ganz besonders die Augen das Organ wären, durch welches diese Wirkung ausgeübt würde. Unter allen übrigen abergläubischen Vorstellungen der Alten trat dieser Gedanke mit solcher Stärke hervor, dass man die Worte *βασκαίνειν*, fascinare, ganz besonders von dem bösen Blick gebrauchte ¹⁾.

Diese unheimliche Gabe des bösen Blicks wurde als in manchen Familien, ja in ganzen Völkerschaften erblich angesehen. Als am meisten von demselben bedroht betrachtete man das Vieh und die Kinder; aber auch Sachen galten als der verderblichen Einwirkung des bösen Blicks ausgesetzt. Daher suchte man Sachen wie lebende Wesen dagegen zu schützen, theils durch mancherlei sühnende Handlungen im einzelnen Falle, theils durch schutzgewährende Symbole, Amulette, welche man am Hals oder auf der Brust trug oder an Gebäuden, Mauern u. dgl. anbrachte (*περιαπτά, περιάμματα*, Anhängsel). Bei der Aufmerksamkeit, mit der man die Kinder zu hüten suchte, fiel natürlich ein grosser Theil dieser Fürsorge den Wärterinnen zu. Auch von hier aus begreift es sich daher, dass bei dem Bezaubern und Entzaubern Weiber, insbesondere alte Weiber, eine grosse Rolle spielten ²⁾.

Die schädliche Kraft des bösen Blickes glaubte man aber auch dadurch brechen zu können, dass man denselben auf irgend eine Weise, durch ein Schreckbild (Gorgoneion),

¹⁾ Die sonstigen Ausdrücke waren: *ὀφθαλμὸς πονηρός, ψιθονερός, oculi maligni, invidi, urentes* u. dgl.

²⁾ Theocrit. II, 91: *ἤ ποίας ἔλιπον γραιῖας δόμον ἄτις ἐπέδεν;* VI, 40, VII, 126 ff. Theophr. char. 16. Plut. de superstitione 3, 6. *Hermann*, Griech. Antiq. II, 42, 14.

durch einen kräftigen Fluch oder durch andere Mittel störte, und den Neidischen verhinderte, den fraglichen Gegenstand zu fixiren. Namentlich galt das Bild des Auges selbst als ein wirksames Gegenmittel gegen den Zauber, indem nach antiker Anschauung das, was den Zauber hervorbringt, denselben auch aufheben kann, wesshalb das *βασκάνιον*, fascinum, nicht nur Zauber, sondern auch Heilmittel bedeutet. Ausserdem aber glaubte man den Zauber durch das Bild des Unanständigen, Obscönen als eines *γελοίου* und *άτοπου* zerstören oder abwehren zu können, und in dieser Beziehung galt als Hauptmittel gegen den Zauber der Phallus, das männliche Glied, welches deshalb bei den Römern geradezu fascinum hiess und ganz gewöhnlich in irgendwelcher Darstellung an Häusern angebracht, auch auf der Brust getragen wurde. — Ein anderes Mittel dieser Art war das Ausspucken in den eigenen Busen. Eben darum nämlich, weil das Ausspeien gegen Andere als schwere Beleidigung galt, glaubte man durch das *εις κόλπον πύειν*, in sinum spuere irgend eine Schuld sühnen oder ein bevorstehendes Unheil abwenden zu können. In jedem Falle galt dieses als eine Versöhnung der Nemesis, welche man bei jedem Worte, das als vermessen erscheinen konnte, mit den Worten „*προσκυνῶ Ἄνδράστειαν*“ oder mit ähnlichen Ausdrücken anrief ¹⁾.

Die Zahl der sonstigen abergläubischen Vorstellungen war Legio. Die verschiedenen Jaspisarten machen beredt, schützen gegen Trunkenheit, Hagel und Heuschrecken. Das äthiopische Kraut trocknet Flüsse und öffnet Schlösser. Ein Uhuherz, auf die linke Brust eines schlafenden Weibes gelegt, entlockt ihr alle Geheimnisse. Die Asche der Sterneidechse, um die linke Hand festgebunden, erregt den Geschlechtstrieb, um die rechte, stillt sie ihn. Fledermausblut unter dem Kopfkissen des Weibes wirkt stimulierend, und die Haare der Mauleselin verbürgen die Conception. Die Procedures für den Liebeszauber sind aus Theokrit, Horaz, Virgil, Ovid, Tibull, Properz u. A. allzu

¹⁾ Die Belege für diese Angaben s. in der angezogenen Abhandlung *Ἰαλλῶς*.

bekannt ¹⁾, als dass sie einer umständlicheren Darstellung bedürften. Schmilzt man das wächserne Bild des Geliebten am Feuer, so wird dieser zur Gegenliebe gezwungen; auch Puppen von Wolle oder Thon werden in gleicher Absicht zu symbolischen Handlungen gebraucht und Venusknoten aus farbiger Wolle geschlungen oder Fäden um den Zauberhaspel gewickelt. Theile vom Kleide des Geliebten verbrennt man oder vergräbt sie unter der Schwelle. Als ganz besonders wirksam zur Entzündung unwiderstehlicher Liebesgluth gilt Leber und Mark des Menschen, ein Glaube, den Horaz bis zum abscheulichsten Knabenmorde führen lässt ²⁾. Ausser der gewöhnlichen Nekromantie, wie sie so häufig von den Dichtern nach griechischen Mustern angedeutet wird ³⁾ und wie sie unter Andern auch von Cicero's Freunde Appius wirklich geübt worden zu sein scheint ⁴⁾, gab es auch eine Art verruchter Extispicien aus menschlichen Leichnamen. Cicero wirft solche dem schändlichen Vatinius vor ⁵⁾, Juvenal spielt darauf an ⁶⁾, und noch in der späteren Kaiserzeit finden sich Spuren davon ⁷⁾. Den Tod eines Feindes glaubte man zu

¹⁾ *Horat.* Sat. I. 8. *Epod.* V. u. XVII. *Virg.* *Eclog.* VIII. *Theocrit.* Id. II. *Ovid.* *Heroid.* VI. *Amor* I. 8. *Tibull.* I. 2 u. 8. *Propert.* III. 5. *Lucan.* VI. 460.

²⁾ *Epod.* V.

³⁾ *Virg.* *Ecl.* VIII. 98. *Aeneid.* IV. 490. *Horat.* Sat. I. 8. *Ovid.* *Met.* VII. 243. *Tibull.* I. 2. 45. *Seneca* *Oedip.* 547. *Lucan.* *Phars.* VI. 550.

⁴⁾ *Cic.* *Tusc. Quaest.* I. 16. *De divinat.* I. 58. Ein anderes Beispiel: *Tac.* *Annal.* II. 28.

⁵⁾ *In Vatin.* VI. — — *Cum inferorum animas elicere, cum puerorum extis deos manes mactare soleas.*

⁶⁾ *Pectora pullorum rimabitur, exta catelli, Interdum et pueri.* Sat. VI. 550. Einen schauerhaften Commentar hierzu liefert *Lucan* VI. 554 ff., wo es von Erichtho heisst:

Nec cessant a caede manus, si sanguine vivo
Est opus, erumpat jugulo qui primus aperto.
Nec refugit caedes, vivum si sacra cruorem
Extaque funerae poscunt trepidantia mensae.
Vulnere sic ventris, non, qua natura vocabat.
Extrahitur partus, calidis ponendus in aris.
Et quoties saevis opus est ac fortibus umbris,
Ipsa facit manes: hominum mors omnis in usu est.

⁷⁾ *Cassiodor.* *Hist. tripart.* VI. 48.

erzielen, indem man dessen Namen in eine Metallplatte einschnitt oder sein Bildniss mit einer Nadel durchbohrte ¹⁾. Ein ähnliches Verfahren sollte auch dazu dienen, die männliche Kraft zu rauben ²⁾. Dass wirklichen Giftmischereien zuweilen auch magisches Beiwerk zugesellt wurde, ist sehr wahrscheinlich. In der späteren römischen Zeit bildete sich auch der Glaube an die Macht eines spiritus familiaris oder Paredros aus ³⁾, dergleichen Simon der Magier und Apollonius von Tyana gehabt haben sollen. Ersterer rühmt sich bei Clemens von Rom ⁴⁾, er habe sich die Seele eines unschuldigen, gewaltsam ermordeten Knaben dienstbar gemacht. Mit Hilfe solcher Geister glaubte man nicht nur die Zukunft erforschen, sondern auch die Zunge eines Gegners vor Gericht hemmen, Pferde vor dem Wagen festbannen ⁵⁾, einem Feinde Krankheiten und böse Träume zusenden und mancherlei andere Beschädigungen zufügen zu können ⁶⁾. — Noch könnten gar manche andere Zauber-

1) Reperiebantur (beim Tode des Germanicus) solo ac parietibus erutae humanorum corporum reliquiae, carmina ac devotiones, et nomen Germanici plumbeis tabulis insculptum, semiusti cineres ac tabe (tabo?) obliti, aliaque maleficia, quis creditur animas numinibus infernis sacrari. *Tacit. Annal. II. 60.*

2) So klagt *Ovid. Amor. III. 7. 29.*

Sagave Poenicea defixit nomina cera,

Et medium tenues in jecur egit acus?

Das Nehmen der männlichen Kraft findet sich schon bei *Herod. II. 181*, wo jedoch das Mittel nicht näher bezeichnet ist. Amasis sagt zu Ladike: Ὁ γόνατ, κατά με ἐφάρμαξας.

3) *Justin. Apol. II. p. 65. Tertullian. Apologet. 23. Irenaeus I. 24. Arnob. adv. gent. I. p. 25.*

4) *Clem. Rom. Recognit. II. pag. 33. Ed. Basil. 1526.*

5) Der Sieg im Wettrennen wurde der Zauberkunst so häufig beigemessen, dass die aurigae oder agitatores desshalb wahrhaft verrufen waren. *S. Gothofred. ad Cod. Theodos. lib. IX. Tit. 16. Leg. 11.*

6) Simon der Magier prahlt in den Clementinischen Recognitionen (lib. II. p. 32) folgendermassen: Possum facere, ut volentibus me comprehendere non appaream, et rursus volens videri palam sim. Si fugere velim, montes perforam et saxa quasi lutum pertranseam. Si me de monte excelso praecipitem, tanquam subvectus ad terras illaesus deferar. Vincetus memet ipsum solvam, eos vero, qui in vincula iniecerint, vinctos reddam. In carcere conligatus, claustra sponte patefieri faciam; statuas animatas reddam, ita ut putentur ab

mittel erwähnt werden; wir gedenken jedoch hier nur noch der vielgepriesenen magischen Ringe, welche theils der Mantik dienten, theils dem Körper Gesundheit, Kraft, Schönheit und Unverwundbarkeit geben sollten¹⁾.

Da es dem Römer an einem Begriffe fehlte, welcher die in ihrer Erscheinung und Absicht so verschiedenen Zauberübungen in der Art zur Einheit hätte verbinden können, wie diess in der christlichen Zeit durch die Vorstellung von dem Bündnisse mit dem Teufel geschehen ist, so konnte er auch kein allgemeines Gesetz gegen Zauberei haben. Die Strafbestimmungen aus der vorchristlichen Zeit sind desshalb ganz speziell gehalten und gehen sämmtlich von dem Gesichtspunkte des durch zauberische Handlungen oder durch Zauberer selbst verursachten Schadens aus. Sie sind theils wirkliche Gesetze, theils vorübergehende Polizeimassregeln. Schon die zwölf Tafeln enthalten eine Bestimmung, welche den Schutz des Eigenthums bezweckt²⁾. Es wird eine Strafe gegen denjenigen verhängt, welcher die Erzeugnisse des Bodens durch *excantatio* von fremden Aeckern zu sich herüberlockt. Bei Plinius findet sich ein Beispiel, dass auf den Grund dieses Gesetzes eine wirkliche Anklage erhoben wurde³⁾. Seneca berichtet (*Quaest. nat. IV, 7*), dass auf Veranstaltung der *Decurionen* Feldhüter zur Strafe gezogen worden seien, weil sie das zauberische Verhageln von Saaten und Weinpflanzungen nicht verhindert hätten. — Plinius (*Hist. nat. 28*) theilt mit, dass ein ganzer Oelberg, der einem Verwalter

iis, qui vident, homines esse; novas arbores subito oriri faciam, et repentina virgulta producam. In ignem memet ipsum projiciens, non ardeam; vultum meum commuto, ut non agnoscar, sed et duas facies habere me possum hominibus ostendere. Ovis aut capra efficiar, pueris parvis barbam producam; in aërem volando invehar, aurum plurimum ostendam; reges faciam eosque dejiciam. Adorabor ut deus, publice divinis donabor honoribus, ita ut simulacrum mihi statuentes tanquam deum colant et adorent. Et quid opus est multa dicere? quidquid voluero facere, potero. Etc.

¹⁾ *Clem. Alex. Strom. I. Iucian. Navig. 42 f. Philostr. vit. Apoll. III.*

²⁾ *Seneca Quaest. nat. IV. 7.*

³⁾ *Plin. H. N. XVIII, 6.*

des Kaisers Nero gehörte, infolge einer *excantatio* sich plötzlich sammt den auf ihm stehenden Wirthschaftsgebäuden erhoben und, die öffentliche Strasse innehaltend, sich anderswohin geschoben habe ¹⁾. Viele italische Flurgesetze verboten, eine Spindel im Freien zu drehen oder auch nur unverdeckt zu tragen ²⁾; man glaubte nämlich, dass dadurch die Hoffnungen des Landmanns vernichtet würden. Den Schutz der Person beabsichtigte die *Lex Cornelia de sicariis et veneficis*. Tödtung durch Zauberei sollte nach derselben mit der höchsten Strafe belegt werden ³⁾. Nach Marcian ⁴⁾ bestand die ursprüngliche Strafe in Deportation und Gütereinziehung; die spätere Praxis verfügte bei Niedrigen die Tödtung durch wilde Thiere, bei Vornehmeren die Verbannung auf eine Insel. In den Zeiten des Freistaats wurde mehrmals polizeilich eingeschritten, wenn gewinnsüchtige Betrüger die öffentliche Meinung durch fremde Vaticinien irre zu leiten suchten ⁵⁾. Eine solche Massregel war schon im J. 425 v. Chr. nöthig geworden. Im Jahre 139 verwies ein Edict des Prätors Cornelius Hispallus die Chaldäer unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer habsüchtigen Betrügereien aus Italien ⁶⁾. Sulla, obgleich Urheber des Gesetzes gegen zauberische Tödtung, war ein Verehrer der magischen Weissagungen; dagegen sahen sich unter August († 14 nach Chr.) wiederum die Astrologen durch Agrippa vertrieben ⁷⁾. Ihre Schicksale unter den folgenden Kaisern hingen haupt-

¹⁾ Die Belege für diese Mittheilungen s. in der angezogenen Abhandlung Jahn's.

²⁾ *Plin.* H. N. XXVIII. 2.

³⁾ *Eadem lege et venefici capite damnantur, qui artibus odiosis, tam venenis, quam susurris magicis homines occiderint, vel mala medicamenta publice vendiderint. Institut.* IV. Tit. XVIII. 5.

⁴⁾ *Digest.* XLVIII. Tit. VIII. 2. 4.

⁵⁾ *Liv.* IV. 30. XXV. 1. — *Vaticinatores, qui se deo plenos adsimulant, idcirco civitate expelli placuit, ne humana credulitate publici mores ad spem alicujus rei corrumperentur, vel certe ex eo populares animi turbarentur. Paul. Sentent.* V. 21. 1.

⁶⁾ *Valer. Max.* I. 3.

⁷⁾ *Dio Cass.* Lib. 49. pag. 60. ed. Reimar.

sächlich von persönlichen und politischen Verhältnissen ab; aus vorkommenden Ereignissen nahm man bald zur Unterdrückung, bald zur Begünstigung des magischen Treibens Veranlassung. Alles, was die Geschichte hierüber gibt, scheint zu dem Ergebnisse zu führen, dass nirgends die Magie an sich bestraft wurde, sondern nur da, wo sie mit eigentlichen Verbrechen, wie Mord, Aufruhr und ganz besonders mit der Beleidigung der Person des Kaisers, in Verbindung trat¹⁾. Wie die Staatsmantik den Zwecken der Regierung diene, so mussten die chaldäischen Künste in den Händen von Privaten durch Verführung der leichtgläubigen Masse leicht feindselig wirken können²⁾; darum gebot die Politik, die Inhaber und Benutzer derselben entweder durch Verfolgung unschädlich zu machen, oder durch Belohnungen an den Thron zu ketten. Sobald aber einmal auf die Denunciation geheimer Künste verfahren wurde, war die Möglichkeit gegeben, dass Argwohn, Habsucht und Feindschaft auch abergläubische Begehungen von ganz unschuldiger Art zur Strafe zog.

Tacitus berichtet von nicht weniger als drei verschiedenen Verordnungen, welche die Verbannung der Magier verfügten, und bei der Erwähnung der dritten drängt

¹⁾ *Tertull.* Apologet. 35. — Eadem officia [impietatis in Principem] dependunt et qui astrologos et haruspices et augures et magos de Caesarum capite consultant. . . . Cui autem opus est perscrutari super Caesaris salute, nisi a quo aliquid adversus illam cogitatur, vel optatur? aut post illam speratur et sustinetur? Non enim ea mente de caris consulitur, qua de dominis; aliter curiosa est sollicitudo sanguinis, aliter servitutis. — *Paul.* Sentent. I, V, tit. 21. §. 3. Qui de salute principis vel de summa reipublicae mathematicos, ariolos, aruspices, vaticinatores consulit, cum eo, qui responderit, capite punitur. — Diesem analog wurden die Sklaven, die über das Schicksal ihres Herrn (de salute dominorum) Wahrsager befragten, gekreuzigt. *Paul.* Sent. lib. V. tit. 21. §. 4.

²⁾ Darauf machte Mäcenas den Kaiser Augustus aufmerksam. *Dio Cass.* LII, p. 689, ed. Reimar. — — — — — μαντική μὲν γὰρ ἀναγκαῖά ἐστι, καὶ πάντως τινὰς καὶ ἱερόπτας καὶ ὀλιωνιστάς ἀπόδειξον, — — — — — τοὺς δὲ δὴ μαγευτάς πάνυ ὄχι εἶναι προσήκει πολλοὺς γὰρ πολλαῖς οἱ τοιοῦτοι, τὰ μὲν τινα ἀληθῆ, τὰ δὲ δὴ πλείω ψευδῆ λέγοντες, νεοχημῶν ἐπαίρουσι. — Auch vor den Philosophen wird unter diesem Gesichtspunkt gewarnt.

ihm sein patriotischer Grimm die Bemerkung ab, dass man diese schädliche Menschenklasse in Rom stets verdamme und doch niemals von ihr loskommen könne ¹⁾. Tiberius (14—37) hatte ganze Schaaren von ihnen in Capreä um sich versammelt; als aber Libo Drusus, durch ihre Weissagungen verlockt, mit Neuerungen umging, wurden zwei Mathematiker hingerichtet und die übrigen durch Senatsbeschluss aus Italien verwiesen ²⁾. Beim Tode des Germanicus fiel der Verdacht des Meuchelmordes auf Niemanden mit mehr Grund, als auf den Kaiser selbst; man fand es jedoch angemessen, das Gerücht zu verbreiten, dass Piso durch Zaubersprüche und den in eine Bleitafel eingeschnittenen Namen des Ermordeten die Uebelthat begangen habe ³⁾. Sehr gehässige Anklagen kamen auch unter Claudius (41—54) vor. Furius Scribonianus ward verbannt, weil er über den Tod, Lollia, weil sie über die Vermählung des Kaisers die Chaldäer befragt haben sollte ⁴⁾. Letztere fiel als Opfer von Agrippina's Eifersucht. Erwägt man aber, dass eben diese Agrippina, die hier die Anklage der Magie erhob, selbst diesem Aberglauben ergeben war und noch bei des Claudius Tod sich auf Sprüche der Chaldäer berief ⁵⁾, so ergibt sich daraus, dass an Furius und Lollia nicht die chaldäische Kunst an sich, sondern das mittelst derselben verübte Majestätsverbrechen bestraft wurde. Diess wird noch einleuchtender dadurch, dass neben den Magiern und Chaldäern auch das Orakel des klarrischen Apollon als von Lollia befragt genannt wird, eine Handlung, die unzweifelhaft nur wegen des Gegenstands der Frage zum Verbrechen gestempelt werden

¹⁾ Genus hominum potentibus infidum, sperantibus fallax, quod in civitate nostra et vetabitur semper, et retinebitur. Hist. I, 22.

²⁾ Tac. Annal. II. 32. Tiberius verbot selbst, die Haruspices insgeheim und ohne Zeugen zu befragen, und liess die in der Nähe der Stadt gelegenen Orakel zerstören (*Sueton. Tiber. 63*). Es lässt sich hierin nur die Furcht vor Befragungen über seine eigene Person erkennen.

³⁾ Tac. Annal. II. 69.

⁴⁾ Tac. Annal. XII. 22 u. 52.

⁵⁾ Tac. Ann. XII. 68, vgl. XIV. 9.

konnte. Das Senatusconsult zur Vertreibung der Mathematiker unter dem schwachen Claudius ¹⁾ war eben wegen der Vorliebe der Kaiserin für dieselben ohne Erfolg. Unter Nero (54—68), obgleich auch er eine Zeitlang der geheimen Kunst anhing ²⁾, wiederholten sich Anklagen in ähnlichem Sinne. Zwei Bürger, deren Treue verdächtig schien, sollten aus dem Wege geräumt werden; man verurtheilte sie unter dem Vorwande, dass sie die Nativität des Kaisers gestellt hätten, zum Tode; sie kamen der Vollstreckung des Urtheils durch Selbstmord zuvor ³⁾. Servilia, die Tochter des unschuldig verfolgten Barea Soranus, musste den Tod leiden, weil man ihr Schuld gab, ihr Geschmeide hergegeben zu haben, um von den Magiern über die Wendung des Schicksals ihres Vaters und die Dauer des kaiserlichen Zornes Aufschluss zu erhalten ⁴⁾. An Otho fanden die Chaldäer wiederum einen eifrigen Jünger; durch ihre Weissagungen bestärkt, hatte er sich ja zu Galba's Sturze erhoben ⁵⁾; nichts war darum natürlicher, als dass sie nach seiner kurzen Regierung vor Galba's Rächer Vitellius das Weite suchen mussten ⁶⁾. So zeigt uns Tacitus die Schicksale der Magier fast durchgängig in nächster Beziehung zur Person des Regenten; nirgends gibt er ein Beispiel, dass die Anklage der Magie an sich erhoben worden wäre. Bei Mamercus Scaurus unter Tiberius erscheint sie im Gefolge des Ehebruchs mit Livia ⁷⁾, bei Statilius Taurus, nach dessen schönen Gärten Agrippina strebte, wird sie dem crimen repetundarum beigegeben ⁸⁾; in beiden Fällen lässt es die Kürze des Geschichtschreibers zweifelhaft, ob nicht auch hier Majestätsbeleidigung mit ins Spiel kam. Im letzteren Falle drang die Kaiserin

¹⁾ Tac. Ann. XII. 52.

²⁾ Nemo unquam ulli artium validius favit. *Plin.* H. N. XXX. 2.

³⁾ Tac. Ann. XVI. 14.

⁴⁾ Tac. Ann. XVI. 30.

⁵⁾ Tac. Hist. I. 22.

⁶⁾ Tac. Hist. II. 62.

⁷⁾ Tac. Ann. VI. 29.

⁸⁾ Tac. Ann. XII. 59.

nicht einmal durch; ihr Werkzeug, der nichtswürdige Tarquinius Priscus, wurde aus der Kurie gestossen.

Die folgende Zeit zeigt unter den Kaisern weit mehr Freunde, als Feinde des magischen Unwesens. Hadrian (117—138) ¹⁾, Marcus Aurelius (161—180) ²⁾ und Alexander Severus (222—235) ³⁾ werden unter den ersteren genannt; Maximin verschleuderte an die Gaukler, die ihn missbrauchten, die angesehensten Staatsämter ⁴⁾; Maxentius († 312) schnitt schwangeren Weibern und neugeborenen Kindern den Leib auf, um seine verruchten Extispicien anzustellen ⁵⁾.

Dabei ist aber zu beachten, dass die Kaiser immer im Alleinbesitz der Kenntniss der Zukunft zu sein wünschten. Daher zogen dieselben eine Menge von Sterndeutern u. dgl. an ihre Höfe, während sie dieselben in den Provinzen verfolgen oder sie wenigstens in dieselben verbannen liessen ⁶⁾.

Während so die divinatorische Seite der Magie am meisten hervortrat, blieb jedoch auch die operative nicht ohne Anwendung. Die Veneficien zur Tödtung und zum Liebeszauber ⁷⁾, zusammengesetzt aus leeren Formeln und wirklichen Mitteln, wurden von den höchsten Personen geübt, wussten sich aber sorgfältiger in die Nacht des Geheimnisses zu verstecken. Caligula's ungebärdiger Wahnsinn wurde zum grossen Theile einem Philtrum zuge-

¹⁾ *Ael. Spartian.* vit. Adrian. 2 u. 16. Mathesin sic scire sibi visus est, ut sero Calendis Januariis scripserit, quid ei toto anno posset evenire.

²⁾ *Jul. Capitolin.* v. Marc. Aurel. 19. Vgl. *Dio Cass.* LXXI. p. 1187. Reimar.

³⁾ Aruspicius et mathematicis salaria instituit et auditoria decrevit. *Lamprid* 44.

⁴⁾ *Euseb.* Hist. Eccles. VIII. 14.

⁵⁾ *Euseb* a. a. O. und IX. 9.

⁶⁾ Vgl. *Maury.* Histoire de la Magie (Paris, 1860), ch. IV.

⁷⁾ Hic magicos affert cantus, hic Thessala vendit
Philtra, quibus valeant mentem vexare mariti.

Juvenal. VI. 609.

schrieben, das ihm seine Gemahlin Cäsonia gegeben¹⁾; die wollüstige Agrippina verstand für ihre Buhler das Hippomanes eben so geschickt zu bereiten, als den giftigen Pilz für ihren schwachköpfigen Gemahl²⁾. Zwar fing man an, die Lex Cornelia de sicariis nun auch auf die Zauber zur Tödtung und die Liebestränke auszudehnen³⁾; aber der sonstige Gebrauch magischer Mittel, namentlich zu Heilungen, blieb unbestraft. Doch findet sich bei Ulpian die Bestimmung, dass denjenigen, welche magische Heilungen verrichten, keine Klage auf Honorar zustehe⁴⁾.

Unter den Prozessen wegen Bezauberung von Menschen ist in der Kaiserzeit einer der merkwürdigsten derjenige, in welchen sich der im zweiten Jahrhundert lebende platonische Philosoph und Sachwalter Apulejus aus Madaura in Afrika, der auf Reisen durch Griechenland in die dortigen Mysterien eingeweiht war, verwickelt sah. Nach seiner Vermählung mit der reichen Wittve Pudentilla wurde er vor dem Proconsul von Afrika angeklagt, die Liebe derselben durch böse Kunst erworben zu haben. Dieser Anklage verdanken wir die schätzbare Apologia de magia, in welcher Apulejus nicht nur mit siegenden Gründen darthut, dass die Liebe einer Wittve auch ohne Zauberei zu gewinnen sei, sondern auch treffliche Mittheilungen über die geistigen Zustände seines Zeitalters gegeben hat. Der Prozess endigte mit der Freisprechung des Angeklagten.

1) — — — — Tamen hoc tolerabile, si non
Et furere incipias, ut avunculus ille Neronis,
Cui totam tremuli frontem Caesonia pulli
Infudit. Quae non faciat, quod Principis uxor?

Juvenal. VI. 614.

2) *Juvenal.* VI. 133. Ueber das Hippomanes s. *Salmas.* Exerc. Plin. p. 659 ff.

3) S. oben, ausserdem *Paul.* Sentent. V. 23 ad leg. Cornel. Si sacra impia nocturnave, ut quem obcantarent, interficerent, obligarent, fecerint faciedave curaverint, aut cruci suffiguntur, aut bestiis objiciuntur. — Qui abortionis aut amatorium poculum dant, etsi dolo non faciant, tamen quia mali exempli res est, humiliores in metallum, honestiores in insulam, amissa parte bonorum, relegantur. Quodsi eo mulier aut homo perierit, summo supplicio afficiuntur.

4) *Digest.* V. Tit. XIII. 3.

Der dreihundertjährige Kampf, welchen die christliche Religion durchzukämpfen hatte, ehe sie ihren Sieg feierte, bietet Momente dar, die auch für die Gestaltung der Magie von Belang sind. Es ist besonders die theurgische Seite derselben, welche seit dem dritten Jahrhundert auffallend hervortritt.

Wenn eine herrschende Religion mit dem Zeitgeiste in Widerspruch zu treten anfängt, so sucht sie, sofern ihr nicht die öffentliche Gewalt mit despotischem Schutze zur Seite stehen will oder kann, ein Abkommen mit dem Zeitgeiste zu treffen, indem sie entweder Begriffe und Ansichten der Zeit unter möglichster Belassung der alten Formen in sich aufnimmt, oder die alten, in Misskredit gerathenen Lehren auf dem Wege einer bald sophistischen, bald schwärmerischen Spekulation als vernunftgemäss darzustellen und von Neuem zu begründen strebt. Nachdem in Alexandria das absterbende Judenthum durch die Bemühungen eines Philo und Josephus in den aufgenommenen Ideen griechischer Philosophen, namentlich Platon's, eine neue Stütze gewonnen, ja sogar schon früher durch Aristas und Aristobulus alles Gute der griechischen Philosophie als ursprünglich hebräisches Eigenthum reklamirt hatte, wurde in den Träumereien der Kabbalah die schon seit dem Exil einheimische Dämonenlehre so scharf ausgeprägt¹⁾, dass dieses Gemisch excentrischer Ideen noch vor wenigen Jahrhunderten nicht nur als die wissenschaftliche Grundlage gewisser Arten der Magie, sondern auch als Quelle höherer Weisheit überhaupt angestaunt werden konnte.

Doch war dieses für die weitere Entwicklung des Aberglaubens im Abendland von geringerer Bedeutung. Den belangreichsten Einfluss übte dagegen auf die Vorstellungswelt der abendländischen Christenheit nicht nur durch das Mittelalter hindurch, sondern auch bis in die neuere Zeit hin der letzte Entwicklungsgang der griechischen Philosophie aus.

Der Verfall der alten Welt, die Auflösung der religiös-

¹⁾ *Knorr de Rosenroth* Kabbala denudata, Francof. 1684.

sittlichen Grundlagen derselben war im Skepticismus zu Tage getreten. Alle diejenigen, welche, philosophisch gebildet, diese Thatsache erkannten, fühlten sich hierdurch zu dem Streben angeregt, die Anschauungen der älteren (griechischen) Philosophie mit der modernen, von dem alten polytheistischen Volksglauben sich abwendenden Bildung so zu vermitteln, dass diese wiederum in jener ihre Grundlage finden konnte. So entstand die Schule der Neu-Pythagoräer, deren Heros Apollonius von Tyana, und deren wissenschaftliche Vertreter Plutarch von Chäronea und Numenius von Apamea waren, — jener als Anhänger Plato's, dieser als Vertreter der orientalischen Denkweise. Unter ihnen bemühte sich namentlich Plutarch um die Ausbildung der Dämonenlehre¹⁾, indem er die Nachweisung einer Dämonenwelt, welche zwischen Göttern und Menschen stehe und beide miteinander vermittele, als das bedeutendste Ergebniss der philosophischen Forschung ansah. Doch war der Neu-Pythagoräismus nur der Vorläufer einer anderen Erscheinung, mit welcher die Entwicklung des philosophischen Geistes der alten Welt zu Ende ging. Es war dieses der Neuplatonismus²⁾.

Derselbe war der letzte, wesentlich durch die Geistesherrschaft des Christenthums sollicitirte Versuch der antiken Welt ein philosophisches System zu liefern, welches angeblich auf Plato beruhend, alles Sein und Denken in seiner Einheitlichkeit darstellen und dem menschlichen Geiste ein allen skeptischen Einwürfen entrücktes Erfassen der absoluten Wahrheit gewähren sollte. Nicht ausser sich sondern in sich selbst, nicht durch Vermittlung des Denkens, sondern durch mystisches, ekstatisches Sich-Ver-senken in die Tiefen des Absoluten sollte der Mensch zum unmittelbaren Erfassen und Anschauen des Einigen, allgemeinen Grundes alles Seins gelangen. Von diesem

¹⁾ *Friedländer*, Darstellungen aus der Sittengesch. Roms (Leipz. 1871), B. III. S. 431.

²⁾ Vgl. über denselben *Ritter*, Gesch. der Philosophie, Th. IV. und *Zeller*, die Philosophie der Griechen, Th. III.

Gedanken aus ward das System des Neuplatonismus zuerst von Plotin († 270 nach Chr.), dem Schüler des gefeierten Ammonius Sakkas, aufgeführt, und hernach von Porphyrius († 304 zu Rom), Jamblichus und Anderen weiter ausgebaut. Aber schon bei Porphyrius zeigte sich die Hinneigung des neuplatonischen Geistes zu einer abergläubigen, in allerlei Beschwörungen, Exorcismen, Reinigungen etc. arbeitenden Theurgie, von welcher späterhin, namentlich seit dem Auftreten des Proclus, der Neuplatonismus vollständig beherrscht und absorbiert wurde. Porphyr erhob sich bereits zum Vertrauten und Priester der Gottheit, der aus unmittelbarer Anschauung über die tiefsten Geheimnisse Aufschluss geben könne, klassifizierte die Geister auf's Genaueste, bezeichnete die Erscheinungen der einzelnen Dämonen nach ihren verschiedenen Merkmalen und stellte die Theurgie, als Wissenschaft des Uebernatürlichen, über die Philosophie und alles übrige menschliche Wissen. Sie ist ihm die Wissenschaft geheimnisvoller Gebräuche, Worte und Opfer, vermittelt deren die Götter und Dämonen zur Erscheinung gezwungen werden¹⁾. Angebliche hermetische Schriften, aus denen auch Pythagoras und Platon ihre Weisheit gezogen haben sollen, sind ihm die Quellen, aus welchen die Rechtfertigung seiner Schwärmereien fließt. Die Procedur, welche zur Vereinigung mit der Gottheit führen soll²⁾, ist später von den Romandichtern oft kopirt worden. Zuerst Reinigung durch Besprengung und Räuchern mit geheimnisvollen Kräutern und Steinen, vermuthlich von narkotischer Wirkung; dann Beschwörung der oberen und unteren Götter unter furchtbaren Drohungen; dann die geheimen Zeichen der göttlichen Mächte, Charaktere genannt, nach den Vorschriften

¹⁾ Das Zwingen der Dämonen unter den Willen des Magiers erscheint übrigens schon weit früher, nur weniger im Gewande des Systems. Bereits Clemens von Alexandrien sagt: *Μάγοι δὲ ἤδη ἀσεβείας τῆς σφῶν αὐτῶν ὑπερήτας δαίμονας ἀγχοῦσιν. οἰκίτας αὐτοῦς ἐαυτοῖς καταγράφαντες, τοὺς καταναγκασμένους, δούλους ταῖς ἐπαιδαίαις πεποιηκότες.* Admonit. ad gentes, pag. 39 ed. Sylb.

²⁾ Lobeck Aglaopham, p. 104 ff.

der Kunst angewendet; auch das geweihte Rad oder der Zauberhaspel darf nicht fehlen. Nun verfinstert sich der Himmel, die Erde bebt, feurige Erscheinungen blenden das Auge der Anwesenden, hüpfen als Lichter umher oder nehmen Thiergestalt an; endlich lässt sich die donnernde Götterstimme hören und offenbart das Verborgene. Dieses nannte man eine Weihung (*τελετή*), und dem so Eingeweihten versprach man unmittelbaren Verkehr mit dem Himmel, Freiheit von allen Schwächen und Widrigkeiten dieses Lebens, ja selbst die leibliche Unsterblichkeit. Der Abkürzung und Bequemlichkeit halber liess man auch zuweilen den Einzuweihenden nicht mit eigenen Augen sehen; der Beschwörer übernahm diess Geschäft für ihn und spielte dann dieselbe Rolle, die der Schauspieldichter oft einem Wächter anweist, der, von einer Mauerbrüstung herab hinter die Coullissen schauend, dem Zuhörer einen See-sturm oder ein Schlachtgetümmel schildern muss. In diesem Falle hiess der Eingeweihte nicht *Autopt*, sondern *Epopt* ¹⁾. Solche Heiligthümer waren es, für welche der Kaiser Julian sich vom Christenthum lossagen mochte. Doch wohl ihm, wenn er nur bei diesen stehen geblieben wäre! Aber wenn wir Cassiodor glauben dürfen, so fand man nach dem Tode des Kaisers unter seinen Zauberge-räthen auch ein an den Haaren aufgehängtes Weib, dem er den Leib geöffnet hatte, um aus der Leber den Erfolg des persischen Feldzugs zu bestimmen ²⁾.

Die Wirkung, welche der Neuplatonismus im religiösen Leben und Denken der alten Völker hervorbrachte, war daher nicht die von demselben angestrebte Neubelebung des antik-religiösen Geistes, sondern die gänzliche Auflösung des griechisch-römischen religiösen Bewusstseins. Denn an Stelle der alten Mythologie wurde ein religions-

¹⁾ Auch Lucian's Pseudomantis unterschied zwischen den mittelbaren Orakeln und den unmittelbaren (*χρησμοῖς αὐτοφώνοις*), d. h. denjenigen, die sein weissagendes Schlangenbild mit eigenem Munde zu verkünden schien, indem ein versteckter Mensch mittelst einer künstlich eingefügten Kranichgurgel durch den Kopf desselben sprach.

²⁾ *Cassiodor*. Hist. tripart. XI. 48.

philosophisches System substituiert, in welchem wohl von der absoluten Einheit, von dem Urgrunde alles Seins, von der Urvernunft, und von der in die Einzeldinge hineingebildeten Weltseele, dagegen von den konkreten Gestalten des alten Mythos gar nicht die Rede war. Daher wurde durch den Neuplatonismus, indem er als Prinzip seines Systems die monistische Gottesidee geltend machte, die ganze griechisch-römische Götterwelt prinzipiell in eine unter der Gottheit stehende, zwischen Himmel und Erde schwebende Dämonenwelt umgesetzt. Je weniger aber sich der Heide von dem abstrakten und leeren Ur-Eins, welches der Neuplatonismus als Gott bezeichnete, innerlich berührt fühlen konnte, um so stärker musste in ihm das Gefühl der Abhängigkeit von der ihn überall umgebenden, unheimlichen Dämonenwelt erregt werden. Eine ganz neue Steigerung der Furcht vor den Dämonen war daher die wesentlichste Wirkung, welche der Neuplatonismus im religiösen Leben der alten Völker hervorbrachte. Wusste man doch, dass es aller Orten Zauberer gab, die mit den Dämonen im Bunde standen und welche mit deren Hilfe Krankheiten und Plagen aller Art über den Menschen bringen, seinen Geist mit trügerischen Bildern verwirren, vor Gericht seine Zunge und in der Rennbahn seine Pferde lähmen, ihn in ein Thier verwandeln, welche mit Sturm, Gewitter und Hagel seine Felder verwüsten und ganze Städte und Lande mit der Pest heimsuchen konnten! Die *δεισιδαιμονία* — die Dämonenangst oder der Angstglaube — die uns Plutarch geschildert hat, erfüllte die ganze griechisch-römische Welt, soweit sie nicht in den bodenlosesten Nihilismus gefallen war. Das griechisch-römische Heidenthum war zum reinsten Dämonismus geworden¹⁾. Aller-

¹⁾ Vgl. die Nachweisungen bei *Buchmann*, die unfreie und die freie Kirche, Breslau 1875, S. 230 ff., insbesondere aber die Citate aus Plutarch bei *F. G. Welcker*, Griech. Götterlehre II, S. 141—142: „Die Leute (die *δεισιδαιμονες*) beten Götterbildchen von Stein, Erz oder Thon an, gehen mit einem Lorbeerzweig im Munde den Tag herum, nachdem sie sich am Morgen mit gewaschenen Händen mit Weihwasser besprengt haben, reinigen oft das Haus, lassen sich von Weibern beschwefeln und mit Wasser aus drei Brunnen mit

dings wurde der Glaube an Schutzgötter noch aufrecht erhalten; allein das geringste Versehen, welches bei dem Anrufen derselben mitunterlief, bewirkte es, dass nicht sie, sondern die „Antithei“ zur Stelle kamen, „täuschend, betrügend, irreführend“, wie Arnobius (Adv. gentes, IV., cap. 12) sagt, der dieses Vorkommniß als ein nicht seltenes den Heiden zu Gemüthe führt. Vor der Tücke der Dämonen wusste sich der Heide in keinem Augenblick mehr sicher. Denn dass auch die draconischen Gesetze der Kaiser gegen dieselben keinen Schutz gewähren und dem Unwesen der Magie kein Ende machen konnten, wusste man längst. In Furcht und Schrecken erzitterte darum die ganze antike Welt und Verzweiflung, Furcht und Schrecken war das Ende, in welches das Leben derselben auslief.

Salz und Linsen darin begiessen, fragen nach jedem Traum den Traumdeuter, Montis und Vogelschauer, zu welchem Gotte oder zu welcher Göttin sie beten sollen, gehen mit der Frau, oder, wenn diese verhindert ist, mit der Amme und den Kindern monatlich zu den Orpheotelesten, um sich weihen zu lassen. Wenn dem *δεισιδαίμων* eine Maus den Mehlsack durchbissen hat, fragt er den Exegetes, und wenn dieser ihm rath, ihn flicken zu lassen, so thut er dieses nicht einmal, sondern opfert dennoch; bricht ihm beim Anbinden des Schuhes der Riemen, so erschrickt er, und weiss nicht, was er thun soll. Wenn ihm das geringste Uebel zustösst, sitzt er hin und klagt, dass er gottverflasst sei, gestraft werde, thut nichts gegen den Schaden, damit er nicht gegen die göttliche Zuchtruthe sich aufzulehnen scheine, weist jeden Zuspruch zurück („Lasse mich den Göttern und Dämonen Verhassten Strafe leiden“), setzt sich ausser dem Hause, einen Sack umgehängt oder mit schmutzigen Lumpen umgürtet, wälzt sich nackt im Koth und verkündigt dabei gewisse Sünden und Versehen von sich, als dass er diess oder das gegessen oder getrunken habe oder einen Weg gegangen sei, den das Dämonion nicht wollte, oder sitzt wenigstens zu Hause und lässt sich von alten Weibern mit Anhängseln (*περιάμματα*) aller Art versehen. Wenn die Irreligiösen über Feste, Weihungen und Orgiasmen lachen, so sind jene bleich unter dem Kranz, opfern und fürchten sich, beten mit bebender Stimme und räuchern mit zitternden Händen. Auch im Schlafe haben sie keine Ruhe, sondern träumend sind sie so unvernünftig wie im Wachen, sehen alle Strafen, wie sie am „Orte der Gottlosen“ drohen, wenden sich dann in ihrer Angst an Agyrten und Gaukler, die sich mit Koth beschmieren, auf der Erde sitzen, und in das Meer untertauchen lassen; und wachend fürchten sie sich vor dem Tode und vor seinem nie endenden Schrecken.“

SECHSTES KAPITEL.

Die alte Kirche.

Inzwischen war bereits in der Geschichte des Menschengeschlechts die Wende der Zeiten erfolgt. Von Morgen her hatten die Völker des römischen Weltreiches die Botschaft verkündigen hören, dass der ewige Sohn des Einen allmächtigen und heiligen Gottes, der den Himmel und die Erde erschaffen, vom Himmel her in die Welt gekommen sei, dass er die Welt von Sünde und Tod erlöst, die Macht des Satans und der Hölle gebrochen und sich hier auf Erden ein Reich gestiftet habe, dessen König er sei; und mit Staunen hatten Griechen und Römer die Christen davon reden und rühmen hören, dass ihr gen Himmel erhöhter Erlöser allewege mit seiner Gotteskraft bei ihnen sei und ihnen über alle Teufel und Dämonen Gewalt gegeben habe, so dass sie als Genossen des neuen Gottesreiches gegen alle Anläufe der Höllengeister für die Ewigkeit gesichert wären.

Es war dieses eine Sprache, wie sie die Welt noch nie gehört hatte. Seit Jahrtausenden hatten die Völker des Erdkreises in grausiger Furcht vor den unsichtbaren Mächten des Dämonenreiches erzittert; und zum ersten Male hörte man es verkünden, dass alle Furcht vor Teufeln und Dämonen eitel Thorheit sei, indem es Einen Namen — den herrlichen Namen Jesu Christi — gebe, vor dem

alle Bosheit der Dämonen zu Schanden werde, und Ein Reich — das Reich Gottes, die Kirche Jesu Christi — das allen seinen Angehörigen einen unbesiegbaren Schutz gegen die geheime Tücke der bösen Geister, ja sogar eine unüberwindliche Gewalt über sie gebe.

Der Eintritt des Christenthums in die Geschichte der Menschheit war daher der Anbeginn einer völlig veränderten Stellung derselben zu dem Jahrtausende alten Dämonenglauben.

Allerdings wurde die Dämonenlehre an sich von den Christen unverändert festgehalten; sie nahm sogar unter denselben eine noch erweiterte Gestalt an, indem von ihnen der gesammte heidnische Götterglaube, das ganze Heidenthum unter dem Gesichtspunkt des Dämonismus aufgefasst wurde; aber soweit die Herrschaft des Kreuzes vordrang, soweit war auch die Furcht vor dem Teufel und seinen Dämonen aus der Welt verschwunden, und von dem Fluche des Dämonismus war die Christenheit erlöst ¹⁾.

Der Erlöser hatte der Welt in seinem Evangelium eine Kraft Gottes gegeben, welche die Menschheit in alle Wahrheit führen sollte; aber die Menschheit selbst sollte mit dieser Gotteskraft sich von der Macht des Wahnes und der Lüge frei machen. Darum hatte der Erlöser über den Dämonenglauben, der die Welt beherrschte, Belehrungen gar nicht gegeben; er hatte vielmehr zu seiner Zeit in der Sprache der Zeit geredet — damit sie seine Worte fassen könnte. Daher begreift es sich, dass die Kirche der ersten Jahrhunderte den bestehenden Dämonenglauben nicht nur festhielt, sondern ihn sogar in neuer Weise zu begründen suchte.

Fassen wir nämlich zunächst die drei ersten Jahr-

¹⁾ Graf *Champagny* sagt in der Schrift *Les Antonius*, Par. 1866, T. II. S. 340 sehr richtig: La vie chrétienne était une vie dure, mais c'était une vie libre. — Le païen avait été l'esclave du démon sous la forme d'idôles, d'oracles, de divination, de sortilèges, d'astrologie; le démon gouvernait toutes ces âmes, y compris les plus hautes, les plus orgueilleuses, celles même des athées.

hunderte der Kirche ins Auge, so finden wir, dass alle Kirchenväter, welche den Ursprung der Dämonen berühren — Justinus Martyr¹⁾, Athenagoras²⁾, Tatian³⁾, Minucius Felix⁴⁾, Tertullian⁵⁾, Irmäus⁶⁾ — an die jüdische Theologie jener Zeit sich anschliessend, als biblische Grundlage der kirchlichen Dämonenlehre die Schriftstelle Gen. 6, 1—4 betrachten. Dieselbe lautet: „Und es geschah, als die Menschen begannen sich zu mehren auf Erden und ihnen Töchter geboren wurden, da sahen die Söhne Gottes die Töchter der Menschen, dass sie schön waren, und nahmen sich Weiber von Allen, die ihnen gefielen. — Zur selbigen Zeit waren Riesen auf der Erde; und auch nachdem die Söhne Gottes den Töchtern der Menschen beigewohnt, so gebaren sie ihnen (Söhne); das sind die Helden, die von Alters her Männer von Ruhm gewesen.“ Nach allgemein herrschender Ansicht waren nämlich die „Söhne Gottes“ Engel, welche sich mit Töchtern der Menschen vermischt hatten, welche dadurch gefallen und von Gott verstossen und zu Dämonen geworden waren und Dämonen erzeugt hatten. Das Alles sollte auf Anstiften des Teufels geschehen sein, der seitdem (mit göttlicher Zulassung) das Haupt eines grossen Dämonenreiches geworden war. — Von der erwähnten Schriftstelle ausgehend entwickelten nun die Väter der drei ersten Jahrhunderte eine Dämonenlehre, deren Hauptgedanken folgende sind:

Die Dämonen wohnen (nach Origenes u. Á.) im dichteren Dunstkreise der Erde. Da sie Leiber besitzen, so bedürfen sie auch der Nahrung, die sie aus dem Qualm der heidnischen Opfer einsaugen⁷⁾. Ihre Körperlichkeit ist aber unvergleichlich feiner und dünner als die der

¹⁾ Apol. II. c. 5.

²⁾ Πρωτ. περὶ χριστ.

³⁾ Oratio ad Graec. c. 12.

⁴⁾ Octavius, c. 26 u. 27.

⁵⁾ de idol. c. 8 u. 9 und an anderen Stellen.

⁶⁾ Adversus heureses, L. IV, c. 16, 21.

⁷⁾ Orig. c. Celsum V, 579, Minuc. Fel., Octav. c. 27. Tertull. Apolog. c. 22.

Menschen, wodurch es ihnen möglich wird, in den Geist wie in den Leib des Menschen einzudringen. Nach Tatian sind die Dämonenleiber luft- und feuerartig ¹⁾. Nach Tertullian ist der Dämon, wie jeder Geist gewissermassen ein Vogel und mit einer solchen Schnelligkeit der Bewegung begabt, dass er in jedem Momente an jedwedem Orte sein kann. Diese gar nicht vorstellbare Schnelligkeit in der Bewegung der Dämonen ist auch eine der Ursachen gewesen, wesshalb die Völker ihnen den Charakter der Göttlichkeit beilegte ²⁾.

An Macht und Wissen sind die Dämonen den Menschen unendlich überlegen, woraus Tatian folgert, dass sie nicht (wie Josephus annahm) für Seelen verstorbener böser Menschen zu halten wären ³⁾. Origenes meint (im Commentar zur Genes.), die Dämonen wüssten vieles Zukünftige aus der Bewegung der Gestirne; Tertullian nimmt an (Apolog. c. 22), dass sie ihr ausserordentliches Wissen de incolatu aëris et de vicinia siderum et de commercio nubium hätten.

Die Wirksamkeit der Dämonen wird von Tertullian am concisesten so bezeichnet, dass er sagt (Apolog. c. 22): 1) Operatio eorum est hominis eversio und 2) aemulantur divinitatem, — namentlich dem furantur divinationem (in oraculio).

In letzterer Beziehung steht es für alle Kirchenlehrer der drei ersten Jahrhunderte ganz unzweifelhaft fest, dass die Götter der Griechen und Römer nichts anderes als Dämonen waren, dass sie es gewesen sind, welche als vermeintliche Gottheiten sich mit Weibern vermischt haben, dass die Namen der heidnischen Götter dieselben Namen sind, welche sie sich selbst beigelegt haben und dass sie

¹⁾ Orat. ad Graec. 154.

²⁾ Tertull. Apolog. c. 22: Suppetit illis ad utramque substantiam hominis laedendam subtilitas et tenuitas sua multum. — Omnis spiritus ales est; hoc angeli et daemones. Igitur momento ubique sunt. Totus orbis illis locus unus est. Quid ubique geratur, tam facile sciunt, quam ennucciant. Velocitas divinitas creditur, quia substantia ignoratur.

³⁾ Orat. ad Graec. 154.

daher als die eigentlichen Urheber des Heidenthums mit seiner Mythologie und seinem Kultus gelten müssen¹⁾. Die Dämonen sind es gewesen, welche zur Begründung des abgöttischen Glaubens an ihre vermeintliche Gottheit scheinbare Wunder thaten, welche ihre Stimme aus den Orakeln ertönen liessen, welche bei den Augurien in Vögel und andere Thiere eindringen, welche in den Tempelstatuen sich verstritten und sich daselbst einen Kultus darbringen liessen, und welche die Menschen zur Astrologie und Magie verführten²⁾.

Der Teufel und dessen Dämonen sind unablässig bemüht, ihr Reich zu erweitern, indem sie die ihnen zugänglichen Menschen in ihre eigene Gottlosigkeit und Verdammniss zu verstricken suchen³⁾. Doch ist ihnen dieses nur bei Denjenigen möglich, welche gottlos leben und um ihr Seelenheil unbekümmert sind, die sie daher namentlich durch Träume und Trugbilder zu bethören und an sich zu locken suchen. Insbesondere sind sie bestrebt, durch ihre Eingebungen die Menschen vom Lesen solcher Bücher

¹⁾ Die diessbezüglichen ältesten patristischen Zeugnisse liegen in *Justin's* Apologia I. vor. In derselben heisst es: c. 5, dass die Menschen *οἱ δὲ συνπραθόμενοι καὶ μὴ ἐπιστάμενοι δαιμόνας εἶναι φαύλους, θεοὺς προσωμόμαζον, καὶ ὀνόματι ἕκαστον, προσηγόρευον, ἕπερ ἕκαστος ἐαυτῶ τῶν δαιμόνων εἰπίθετο*. — In c. 21 spricht Justin von den Unsittlichkeiten des mythologischen Zeus und anderer Götter mit dem Bemerkten, dass eine reine Seele so etwas von göttlichen Wesen gar nicht denken könne, und fährt dann fort: *ἀλλ', ὡς προέφημεν, οἱ φαῦλοι δαίμονες ταῦτα ἔπραξαν*, (nämlich das, was von Zeus etc. erzählt wird). — Ebenso in der Apologia II, c. 5: *Ποιηταὶ καὶ μυθολόγοι, ἀγνοοῦντες, τοὺς ἀγγέλους καὶ τοὺς ἐξαδῶν γεννηθέντας δαίμονας ταῦτα πράξαι* — *ἕπερ συνέγραψαν, εἰς αὐτὸν τὸν θεὸν καὶ τοὺς ὡς ἀπ' αὐτοῦ σπορᾶ γενόμενος υἱὸς καὶ τῶν λεχθέντων ἐκείνου ἀδελφῶν καὶ τεκνῶν ὁμοίως τῶν ἀπ' ἐκείνων, Πρωσειδῶνος καὶ Πλούτωνος, ἀνήνεγκαν*. *Ὀνόματι γὰρ ἕκαστον, ἕπερ ἕκαστος ἐαυτῶ τῶν ἀγγέλων καὶ τοῖς τέκνοις ἔθετο, προσηγόρευον*. — Ebenso sprechen sich die anderen Kirchenlehrer aus: *Barnabas* in seiner epist. 16, 18, *Tatian*, c. 12, *Athenagoras*, Legatio, c. 26, *Minuc. Fel.*, Octav. c. 27, 1, *Origenes*, contra Celsum III. 28. 37 ff.

²⁾ *Justinus*, Apol. I. c. 25 u. 26. *Athenag.* Legatio 29., *Clemens Alex.* Cohort. ad gentes, 52, *Origenes*, Homil. 16 in Ezech. und c. Celsum an zahlreichen Stellen, *Tertull.* Apolog. c. 23. *Clemens*, Strom. 1, 17 u. s. w.

³⁾ *Cyprian*, de veritate idol., 13 und *Justin*, Apol. I. c. 13.

abzuhalten, welche die göttliche Wahrheit enthalten und welche zu deren Vertheidigung verfasst sind ¹⁾).

Die Christen freilich sind gegen die Anläufe des Satans und der Dämonen ein für allemal sicher gestellt. Vor ihnen müssen dieselben weichen, aber gerade darum ist die Bosheit des Dämonenreiches vor Allem gegen die Christen und gegen die Kirche gerichtet, die sie fortwährend in allerlei Weise zu schädigen und zu verderben suchen, vor Allem dadurch, dass sie die Heiden mit einem teuflischen Hasse gegen die Christen erfüllen und in allen Landen Christenverfolgungen veranlassen, sowie auch dadurch, dass sie in der Kirche Streitigkeiten, Spaltungen und Ketzereien hervorrufen ²⁾). Ausserdem aber sind die Dämonen, weil sie Feinde Gottes sind, auch Feinde des Menschengeschlechts überhaupt, wesshalb sie den einzelnen Menschen unablässig auflauern und sie auf allen nur erdenkbaren Wegen zu schädigen und zu verderben suchen. Ihre Wirksamkeit üben sie in allen Unheil bringenden Naturphänomenen aus, sie verursachen Misswachs, Dürre, Pest und andere Krankheit, dringen in reissende Thiere ein, durch welche sie Schaden stiften, während sie die dem Menschen nützlichen Thiere zu Grunde richten, und schleichen selbst in die Gedanken des Menschen ein, um diese zu verwirren, von Gott abzulenken und daraus für den von ihnen angefallenen Menschen wie für Andere Unheil anzurichten ³⁾). Um ihre heillosen Anschläge zur Ausführung zu bringen, theilen sie ihre geheimen Kenntnisse namentlich gottlosen Weibern gern mit ⁴⁾).

Dieses war die Dämonenlehre der drei ersten Jahrhunderte der Kirche, die nach Lage der Dinge nothwendig eben in der vorliegenden Gestalt sich darstellen musste.

¹⁾ *Justin*, Apol. I. c. 12 u. 13.

²⁾ *Justin*, Apol. I. c. 5. 11, 9. 26. *Minuc. Felix*, Octav 1. *Origenes* Exhort. ad martyres 18, 32, 42. *Clemens Alex.* Strom. II. 489. *Cyprian* (de unitate eccles. 105) erklärt den Teufel geradezu für den Urheber aller Ketzereien und Schismen.

³⁾ *Origenes* c. Cels. 8, 31 u. 32. *Tertullian*, Apolog. c. 22.

⁴⁾ *Clemens Alex.*, Strom. 5, 650.

Es war der alte Dämonenglaube, wie er die jüdische und die heidnische Welt beherrschte, nur an eine Erzählung der h. Schrift angeknüpft und nach Massgabe der Stellung, die das Christenthum zum Heidenthum einnahm, erweitert und modifizirt. Das wesentlich Neue, was das Evangelium zur überlieferten Dämonenlehre hinzugebracht hatte, lag in dem durch dasselbe erweckten Bewusstsein der Sicherheit, welche der Christ gegenüber dem Teufel und den Dämonen habe.

In einer der allerältesten Urkunden der Kirche, in dem (nach den neuesten Untersuchungen) zwischen den Jahren 140 und 145 geschriebenen¹⁾ „Hirten“ des Hermas wird es wiederholt und nachdrücklichst verkündet, dass dem Teufel über den Christen keine Gewalt zustehe, dass dieser vielmehr alle Anschläge des Teufels zu Nichte machen könne, wesshalb den Gläubigen wiederholt geboten wird, sich aller Furcht vor dem Teufel zu entschlagen, und denselben als einen todten Feind zu verachten²⁾.

Alle Glieder der Kirche waren daher von dem Bewusstsein erfüllt, dass der Teufel und dessen Dämonen vor ihnen fliehen müssten, dass sie dieselben aus den Besessenen vertreiben, dass sie mit Anrufung des Namens Jesu Christi allen Dämonen- und Teufelsspuk zu nichte machen und die Dämonen, welche von den Heiden für Götter gehalten würden, zwingen könnten sich selbst als Dämonen zu be-
kennen³⁾.

1) Vgl. die klassische Ausgabe der Patrum apostolicorum opera von Gerhard, Harnack u. Zahn, B. III, S. LXXXII.

2) Es heisst hier mand. VIII, 8: Τὸν διάβολον μὴ φοβήθητε· φοβούμενος γὰρ τὸν κύριον, κατακυριεύσεις τοῦ διαβόλου, ὅτι δύναμις ἐναντὶ οὐκ ἔστιν; — ὁ δὲ μὴ ἔχων δύναμιν ὑπὸ πάντων καταπρονέεται. — Mand. XII, 4: Μὴ φοβήθητε τὸν διάβολον, ὅτι ἐναντὶ δύναμις οὐκ ἔστιν λαθ' ὑμῶν. — Ὁ διάβολος μόνον φόβον ἔχει. Μὴ φοβήθητε οὖν αὐτὸν καὶ ψεύζεται ἀπ' ὑμῶν. — XII, 6: Μὴ φοβήθητε τὸν διάβολον. — Ὅτι ἐὰν ἐπιστραφήτε πρὸς τὸν κύριον ἐξ ὀλης τῆς καρδίας ὑμῶν, — — ἔξετε δύναμιν τοῦ κατακυριεύσαι τῶν ἔργων τοῦ διαβόλου. Τῆν δὲ ἀπειλήν τοῦ διαβόλου ὄλωσ μὴ φοβήθητε· ἄτονος γὰρ ἔστιν ὡσπερ νεκροῦ νεύρα.

3) Vgl. z. B. Just. Apol. I, 30. 61. Apol. II, 30. 85. 121. Tertullian, Apolog. c. 23, *Frenäus*, II, c. 32. 41.

Ganz dieselbe Dämonenlehre, welche wir in den drei ersten Jahrhunderten der Kirche von den Lehrern derselben entwickelt sehen, finden wir nun auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten von den Kirchenvätern vertreten. Lactanz z. B., der als kaiserlicher Prinzenerzieher zu Nicomedien lebte und i. J. 330 starb, spricht sich so aus¹⁾: „Als sich die Zahl der Menschen gemehrt hatte, schickte Gott, damit sie nicht dem Trug des Teufels (dem er von Anfang an über die Erde Gewalt gegeben hatte,) erliegen möchten, zu ihrem Schutze Engel auf die Erde. Diese Engel aber erlagen im Verkehr mit den Töchtern der Menschen selbst, indem sie sich mit denselben vermischten und Söhne erzeugten. In Folge dessen wurden die gefallenen Engel, aus dem Himmel verstossen, zu Dämonen des Teufels. Die von ihnen erzeugte Brut war nun eine zweite Art von Dämonen, unsaubere Geister, vom Volke *malefici* genannt, welche ebenfalls dem Teufel angehörten. Das ganze Streben dieser Dämonen und unsauberen Geister geht dahin, Gottes Reich zu zerstören und die Menschen zu schädigen. Zu diesem Zwecke haben sie durch scheinbare Wunder und Orakel den Völkern den Wahn beigebracht, dass sie Götter wären und haben das Heidenthum mit seiner Mythologie und seinem Kultus geschaffen. Auch sind sie die Urheber der Magie, Necromantik, Haruspizin, der Auguralkunst und Astrologie. Ausserdem richten sie in allerlei Weise Verderben an. Doch braucht der Christ ihre Tücke nicht zu fürchten, indem vielmehr der Teufel und dessen Dämonen vor dem Christen fortwährend in Furcht sein müssen²⁾. Denn der Christ kann

¹⁾ In dem *Divinarum institutionum* LL. VII., und zwar namentlich in L. II. c. 14 — c. 18 u. IV., c. 26—27.

²⁾ *Lactanz* sagt Lib. II. c. 15: *Nocent illi quidem, sed iis, a quibus timentur, quos manus Dei potens et excelsa non protegit, qui profani sunt a sacramento veritatis. Justos autem, i. e. cultores Dei metuunt, cuius nomine adiurati de corporibus excedunt, quorum verbis tanquam flagris verberati non modo daemones esse se confitentur, sed etiam nomina sua edunt, illa, quae in templis adorantur, — quia nec Deo, per quem adiurantur, nec iustis, quorum voce torquentur, mentiri possunt. Itaque*

sie nicht allein überall austreiben, sondern er kann sie auch zwingen, ihre Namen zu nennen und zu gestehen, dass sie (als Jupiter, Juno, Merkur etc.) gar keine Götter sind, obschon sie in Tempeln verehrt werden“¹⁾.

In derselben Weise und in demselben Sinne reden auch die übrigen Kirchenlehrer des vierten Jahrhunderts über die Dämonen. Alle erkennen in ihnen die Angehörigen des Satans, die Anstifter und Urheber des Heidenthums, dessen Gottheiten nichts anderes als Dämonen waren und die geheimen Peiniger der Menschheit; alle aber erkennen auch an, dass der Christ über das Reich des Satans Gewalt hat, dass er von den Dämonen gefürchtet, gemieden und vertrieben wird, und dass das Zeichen des Kreuzes und der Name Christi ein ganz sicheres Mittel zur Bewältigung der Dämonen und zur Durchkreuzung ihrer Anschläge ist²⁾. Namentlich wurde von

maximis saepe ululatus editis verberari se et ardere et iam iamque exire proclamant. Tantum habet Dei cognitio ac iustitia potestatis! Cui ergo nocere possunt nisi iis, quos habent in sua potestate?

¹⁾ Der Gedanke, dass die angeblichen Götter der Heiden nichts anderes als Dämonen sind, wird von *Lactanz* zum Oefteren hervorgehoben, z. B. Lib. IV. c. 27: Illi enim nequissimi spiritus, ubi adiurantur, ibi se daemones confitentur, ubi coluntur, ibi se Deos mentiuntur, ut errores hominibus immittant et avocata veri Dei notione, per quam solam potest mors aeterna vitari. Iidem sunt qui deiicendi hominis causa varios sibi cultus perversa religione condiderunt, mentitis tamen assumptisque nominibus, ut fallerent. Nam quia divinitatem per se ipsos affectare non poterant, adsciverunt sibi nomina potentium regum, subquorum titulis honores sibi Deorum vindicarent.

²⁾ Der „Vater der Orthodoxie“ *Athanasius* († 373) z. B. sagt in der Schrift de incarnatione verbi Dei (Basel. 1604, S. 42): Quid quod et ad eam impietatem devenerint, ut etiam daemones coluerint eosque Deos appellarint, eorum libidinibus omnibus modis inservientes? Brutorum enim et hominum mactationibus, prout congruum erat, daemonibus sacra obierunt, in dies magis ac magis eorum furiosis stimulis sese abnoxios reddentes Quocirca et artes magicae apud illos professores erant, hariolique omnibus in locis exeriebant. — In kürzester Form stellt der Patriarch von Alexandrien, *Cyrillus* († 444) die wesentlichsten Sätze der altkirchlichen Dämonenlehre in der Schrift contra Julianum Lib. VI. (Paris, 1572, S. 608) so zusammen: Nihil autem animi nobis est erga factitios Deos. Nam quamvis olim conspicui fuerint in choris sanctorum angelorum, mali facti sunt et apostatae et principatu suo non ser-

Allen anerkannt, dass schon in unzähligen Fällen die Haruspicien und andere Opferhandlungen der Heiden durch die Anwesenheit von Christen oder durch den Gebrauch des Kreuzeszeichens vollständig zu nichte gemacht worden wären ¹⁾).

Unter den Kirchenlehrern des nächstfolgenden Jahrhunderts begnügen wir uns damit allein Denjenigen hervorzuheben, der unter den grossen Vätern der vormittelalterlichen Kirche des Abendlandes unbestritten als der grösste dasteht, nämlich den Bischof von Hippo-Regius, Aurelius Augustinus († 430), indem derselbe wie kein anderer auf die Entwicklung der Theologie in den nachfolgenden Zeiten eingewirkt hat. Auch in ihm sehen wir einen klassischen Zeugen der Thatsache, dass in der Kirche des vierten und fünften Jahrhunderts eine Dämonenlehre bestand, welche nichts anderes als die kirchliche Umgestaltung heidnischen Glaubens und Aberglaubens war und welche diesen in die mittelalterliche Welt hinein fortpflanzte.

Nach Augustin bestehen vom Anbeginne der Welt zwei von Gott prädestinirte und durch die Geschichte hindurch sich verwirklichende Reiche, die *civitas Dei*, welche alle guten Menschen und Engel, und die *civitas Diaboli*, welche das gesammte Dämonenreich umfasst. Zu der letzteren gehörte auch die *civitas terrena* Roms mit dem in ihr herrschenden Kultus der Dämonen. Dieses Dämonenreich, diese *civitas Diaboli* besteht noch jetzt; aber die Kirche ist ihre Besiegerin ²⁾. — Die Dämonen sind ihrer Natur nach Wesen, die einen Luftkörper (*corpus*

vato exciderunt quidam, ne sint ultra cum Deo, et prorsus alieni facti sunt a familiaritate illius, seduxerunt mundum, terruerunt homines et in barathra inscitiae illos immiserunt; et abstrahentes a melioribus peiora adornarunt sequae omnis malitiae amatores declaraverunt; persuaserunt autem non solum ipsos adorari sed etiam ipsae elementa mundi et brutorum animalium simulacra, volatiliūque et marinorum.

¹⁾ Ueber derartige, allgemein geglaubte Vorkommnisse berichten *Eusebius*, *Histor. eccles.* VII, 17 und *Lactantius*, *Institut.* IV, 27.

²⁾ Vgl. *A. Dorner*, Augustinus, sein theologisches System und seine religionsphilosophische Anschauung (Berl. 1873) S.S. 97, 299 ff., 313.

aërium) besitzen, wesshalb sie mit einer gar nicht vorstellbaren Sinnesschärfe (*acrimonia sensus*) und Schnelligkeit der Bewegung (*celeritas motus*) ausgestattet sind. Hierzu kommt, dass sie bei der langen Dauer ihres Lebens eine Erfahrung gewonnen haben, zu welcher der Mensch in seinem so kurzen Leben niemals gelangen kann. Diese *natura aërii corporis* macht es nun den Dämonen möglich, Künftiges vorhersagen und Wunderbares thun zu können (*non solum multa futura praedicunt Daemones, verum etiam multa mira faciunt*). Indem daher die Menschen in den Dämonen ein übermenschliches Vermögen wahrnahmen, so haben sie dieselben für Götter gehalten und ihnen einen Kultus dargebracht ¹⁾. Dieser Kultus ist das Heidenthum. — Die Dämonen besitzen namentlich das Vermögen (*potestatem accipiunt*) Krankheiten zu verursachen, die Luft zu verpesten und die Gottlosen zu *Maleficiis* (*malefacta*) anzuregen. Das Letztere thun sie so, dass sie in die ihnen infolge ihrer Gottlosigkeit zugänglichen Menschen, sowohl im wachenden als im schlafenden Zustand eindringen (was ihnen durch die *subtilitas* ihrer Luftkörper ermöglicht wird), ohne dass die Betreffenden es merken, — wobei sie ihre Gedanken in die der Menschen einmischen ²⁾).

Dieses sind die Grundgedanken der Dämonenlehre Augustins, mittelst deren derselbe sich mit der ganzen Vorstellungswelt des Heidenthums so abfindet, dass ihm die heidnische Mythologie nicht auf Imagination, sondern auf Wirklichkeit und Thatsächlichkeit beruhend erscheint. Die diomedaischen Vögel sind seiner Meinung nach so entstanden, dass die Dämonen die Menschen bei Seite schafften und aus fernen Landen die Vögel an deren Stelle brachten. Wenn nun diese Vögel, von den Dämonen dazu erregt, in ihren Schnäbeln, wie man sage, Wasser in den Tempel trügen, den Griechen schmeichelten, Fremde dagegen misshandelten, so sei das gar nicht zu verwundern.

¹⁾ De divinatione daemonum, cap. 3.

²⁾ Ebendas, cap. 5. — In einem Briefe an Rebridius sucht Augustin nachzuweisen, wie es den Dämonen möglich ist, in dem schlafenden Menschen bestimmte Träume und Gedanken hervorzurufen.

da es das Interesse der Dämonen mit sich bringe die Welt zu überreden, dass Diomedes ein Gott geworden sei, damit dieselbe nicht aufhöre, falschen Göttern zu dienen¹⁾. Das ewige Licht in dem Venustempel, dem kein Unwetter etwas anhaben konnte, erkläre sich so, dass ein Dämon unter dem Namen Venus entweder den Eindruck eines brennenden Lichtes hervorbringe oder das Brennen bewirke²⁾. Was von der Circe erzählt werde, das sei zwar an sich unglaublich; allein es gebe noch jetzt glaubhafte Leute genug, welche Derartiges in zuverlässigster Weise von Anderen als deren Erlebniss hätten berichten hören, oder die Aehnliches selbst erlebt hätten. Während seines Aufenthaltes in Italien will Augustin erfahren haben, dass es daselbst Gastwirthinnen gegeben habe, welche sich auf die Kunst verstanden, die bei ihnen einkehrenden Reisenden mittelst Käse, den sie ihnen zu essen gaben, ganz nach Belieben und Bedarf in Zugthiere und diese nach Erledigung der ihnen auferlegten Arbeit wiederum in Menschen zu verwandeln³⁾. Daher war Augustin mit dem Gedanken der Thierverwandlung ganz vertraut.

Augustin warnt nun allerdings nachdrücklichst vor allem Zauberwerk, weil die Magie nur mit Hilfe der Dämonen ausgeübt werden könne; er geißelt den Aberglauben, die Heilungen durch Sprüche und Charaktere, den Gebrauch von Amuleten, die Stellung des Horoskops u. dgl. m. Aber die Möglichkeit und Wirklichkeit der Magie erkennt er an. Mit Hilfe der Dämonen können die Gottlosen zukünftige Dinge vorhersagen und verderbliche, den Menschen sonst unmögliche Malefizien ausüben; mit Hilfe der Dämonen können die Gottlosen Andere namentlich auch durch den bösen Blick schädigen⁴⁾, Erntefelder

¹⁾ De civitate Dei, XVIII, 18.

²⁾ Ebendas, XXI, 6.

³⁾ Ebendas. XVIII, 17.

⁴⁾ De doctrina christ. II. 10 ff. — Confes, I, 7.

zu ihrem Vortheil versetzen¹⁾, Hagel und böse Wetter machen u. s. w. Namentlich erkennt er auch an, dass Dämonen, in denen er die Silvani und Fauni der Heiden wiederfindet, als incubi mit Frauen Unzucht treiben können²⁾. Dabei aber kennt Augustin auch sehr wohl den Trost, den der Christ gegenüber dem Treiben der Dämonen aus dem Evangelium gewinnt. In seiner Schrift *de civitate Dei* ruft er daher (XVIII. 18) den Gläubigen zu: „Je grösser die Gewalt über die irdische Welt ist, die wir den Dämonen verliehen sehen, um so fester lasst uns an dem Erlöser halten, durch den wir uns aus dieser Tiefe nach Oben hin erheben sollen.“ —

Indem nun diese Dämonenlehre zur Zeit kirchlich anerkanntes Dogma war, so musste die Stellung der ersten christlichen Kaiser zum Dämonismus, zur Zauberei u. s. w. nothwendig die sein, welche wir in den Gesetzen derselben ausgesprochen fanden. Für sie war die Auffassung der Götter des alten Heidenthums als böser Dämonen gegeben. Dazu kam, dass viele geheime Anhänger, die das Heidenthum namentlich in den Volksmassen hatte, jetzt nach der Unterdrückung des bisherigen heidnischen Kultus gerade in dem Gebrauche der Zauberei ihre heidnische Religiosität ausübten und befriedigten³⁾. Daher begreift sich die enorme Strenge und Härte, mit welcher die christlichen Kaiser gegen die Zauberei als heidnisches Teufelswerk einschritten. Constantin befahl, dass jeder

¹⁾ Augustin zieht (*Civ. Dei*, VIII. 19) den Vers an:

Atque satas alio vidi traducere messes,

indem er sich auch für die Wirklichkeit dieses Malefizium auf Augenzeugen beruft.

²⁾ Quoniam fama est multique se expertos vel ab iis qui experti essent, de quorum fide dubitandum non est, audisse confirmant, Silvianos et Faunos, quos vulgo incubos vocant, improbos saepe extitisse mulieribus et earum appetuisse et peregissee concubitum et quosdam daemones quos Dusios Galli nuncupant, hanc assidue immunditiam et tentare et efficere, plures talesque asseverant, ut hoc negare impudentiae videatur.

³⁾ *Eusebius* (*Vita Const.* Lib. I, c. 16) zählt die Untersuchung der Wahrsagerei zu den gegen das Heidenthum gerichteten Massnahmen Constantins.

Haruspex, der sich in das Haus eines Bürgers rufen lasse, um Haruspizien anzustellen, lebendig verbrannt, das Eigenthum des Bürgers confiszirt, die Denuncianten aber belohnt werden sollten ¹⁾. Doch beschränkte ein zwei Jahre später erlassenes milderes Gesetz diese harte Strafe auf diejenigen, welche durch magische Künste der Gesundheit Anderer zu schaden oder in unschuldigen Gemüthern Wollust zu erwecken suchten. Dagegen sollte der Gebrauch magischer Mittel, welche Heilung von Krankheit oder den Schutz der Fluren gegen Wind und Wetter bezwecken, als straflos gelten ²⁾.

Dieses Schwanken Constantins erklärt sich aus seiner inneren Stellung zum Christenthum, dem er sich in Wahrheit doch fremd fühlte. Anders aber war es bei Constantius, der mit der Magie und dadurch mit dem Heidenthum gründlichst aufräumen wollte. In einem der Gesetze, welche er desfalls erliess, klagt er, dass viele Magier vorhanden wären, welche mit Hilfe der Dämonen Stürme erregten und Andere an Leib und Leben schädigten. Die in Rom eingefangenen Zauberer sollten wilden Thieren vorgeworfen, die in den Provinzen aufgegriffenen gemartert und ihnen, wenn sie beharrlich leugneten, mit eisernen Haken das Fleisch von den Knochen gerissen werden. In diesem Sinne erliess Constantius Gesetze gegen Haruspices, Auguren, Chaldäer, Magier, Todtenbeschwörer, Traumdeuter und solche, die gegen die Menschen und die Elemente freveln. Alles Weissagen ohne Ausnahme wird verboten, und selbst Personen aus dem Gefolge des Kaisers,

¹⁾ Cod. Inst. IX., Tit. 18 de malef. et mathematic. (letztere = Astrologen). Dabei werden jedoch die öffentlich angestellten Haruspizien nur als veralteter Aberglaube bezeichnet und nicht bedroht. (Cod. Theod. Lib. IX. Tit. 16. 1 u. 2.)

²⁾ Eorum est scientia punianda et severissimis merito legibus vindicanda, qui magicis accincti artibus, aut contra salutem hominum moliti, aut pudicos animos ad libidinem deflexisse detegentur. Nullis vero criminationibus implicanda sunt remedia humanis quaesita corporibus, aut in agrestibus locis innocenter adhibita suffragia, ne maturis vindemiis metuerentur imbres, aut ventis grandinisque lapidatione quaterentur: quibus non cujusquam salus, aut aestimatio laederetur, sed quorum proficerent actus, ne divina munera et labores hominum sternerentur. *God. Just. IX. Tit. 18. 4.*

wenn sie betheilt sind, sollen der Tortur unterworfen werden¹⁾. Die Furcht vor Comploten hatte ihren wesentlichen Antheil hieran²⁾. Nach dem kurzen Wiederaufleben des Heidenthums unter Julian (361—368) ehrte Valentinian I. (364—375) die alten Erinnerungen der Nation und selbst die noch gegenwärtigen Ueberzeugungen eines grossen Theils derselben, indem er nach seinem allgemeinen Toleranz-Edikt noch in einem besonderen Rescripte erklärte, dass die Kunst der Haruspices an sich mit der Zauberei keinen Zusammenhang habe und nur dann einer Strafe unterliege, wenn man sie zum Schaden Anderer missbrauche. Freilich wurden der uralte Baumkultus³⁾, nächtliche Opfer und das mit denselben so oft verbundene Zauberesen (*magici apparatus*) neuerdings verboten⁴⁾. Die von Valentinian nachgesehenen Uebungen mussten aber seit Theodosius (379—395) wieder verschwinden.

¹⁾ Aus diesen Gesetzen (*Cod. Theod. Lib. IX. tit. 16. l. 4. 5. 6.*) geht am klarsten hervor, wie wenig damals im Sprachgebrauche die Bedeutung gewisser Ausdrücke fixirt war, Es heisst nämlich in denselben: *Nemo aruspicum consulat, aut mathematicum, nemo ariolum. Augurum et vatum prava confessio conticescat. Chaldaei, ac magi ac ceteri, quos maleficos ob fascinorum magnitudinem vulgus appellat, nec ad hanc partem aliquid moliantur. Sileat omnibus perpetuo divinandae curiositas. Etenim supplicio capitis ferietur gladio ultore prostratus, quicumque jussis nostris obsequium denegaverit. Cod. Just. IX. Tit. 18. 5.* — Multi magicis artibus usi, elementa turbare, vitam insontium labefactare non dubitant, et manibus accitis audent ventilare, ut quisque suos conficiat malis artibus inimicos: hos, quoniam naturae peregrini sunt, feralis pestis absumat, *Cod. IX. Tit. 18. 6.* Weitere Bestimmungen im folgenden Paragraphen. — Hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Namen sagt *Hieronymus* *Comment. in Daniel, II.*: Quos nos Ariolos, ceteri *ἑπαοιδούς* interpretati sunt, i. e. incantatores. Ergo videntur mihi incantatores esse, qui verbis rem peragunt; magi, qui de singulis philosophantur; malefici, qui sanguine utuntur et victimis et saepe contingunt corpora mortuorum. Porro in Chaldaeis *γενεθλιαλόγους* significari puto, quos vulgus mathematicos vocat; consuetudo autem et sermo communis *magos* pro maleficis accepit, qui aliter habentur apud gentem suam, eo quod sint philosophi Chaldaeorum; et ad artis hujus scientiam reges quoque et principes ejusdem gentis omnia faciunt.

²⁾ *Gothofred.* ad *Cod. Theodos. lib. IX. tit. 16. 6.*

³⁾ *C. Bötticher*, *der Baumkultus der Hellenen* (Berl. 1856), S. 532.

⁴⁾ *Cod. Theodos. lib. IX. tit. 16. 7 u. 9.* Nec haruspicianam reprehendimus, sed nocenter exerceri vetamus.

Honorius (395—423) behandelte die Sache schon mehr von dem kirchlichen Standpunkte. Er gebot den sogenannten Mathematikern, ihre Bücher vor den Augen der Bischöfe zu verbrennen und unter Verwerfung ihres Irrthums zu den Religionsgebräuchen der katholischen Kirche sich zu verpflichten; wer sich dessen weigerte, sollte aus den Städten verwiesen und im Wiederbetretungsfalle deportirt werden ¹⁾. So schwanken die Bestimmungen manichfaltig, und die justinianeische Sammlung enthält noch kein Gesetz, in welchem sich die den christlichen Kirchenlehrern eigenthümliche Ansicht von dem Dämonischen der Zauberei vollständig ausspräche. Dieses geschieht erst in einer vom Kaiser Leo dem Philosophen erlassenen Verordnung (zwischen 887 und 893). Dieselbe hebt in ihrem Eingange die Inconsequenz des früheren Gesetzes hervor, das auf Beschädigungen Strafen setze, hingegen den Schutz der Saaten und Weinberge, Heilungen u. s. w. erlaube. Man habe die Erfahrung gemacht, dass alle Zaubereien (incantamenta, μαγανείαι) den Menschen von Gott entfernen und dem Dienste gräulicher Dämonen zuführen; Schaden am Seelenheil sei davon unzertrennlich, und es würden daher alle zauberischen Begehungen ohne Unterschied verboten. Der Uebertreter dieses Verbotes soll als Apostat den Tod leiden ²⁾.

Unter den Prozessen gegen Zauberer aus der Zeit der christlichen Kaiser möge hier nur desjenigen gedacht werden, der zu Antiochia unter den Augen des Kaisers Valens (364—378) vorging. Auch bei diesem concurrirte das Majestätsverbrechen. Wegen seiner Ausdehnung, der Willkürlichkeit und Grausamkeit des Verfahrens, der Habsucht und Arglist der Ankläger und Richter nimmt er unter allen ähnlichen Ereignissen des Alterthums die erste

¹⁾ *Cod. Just.* lib. I. tit. 4. de episcopali audientia. 10.

²⁾ *Imp. Leon.* Const. nov. LXV. Εἴ τις δὴ ἔλωσ τοιαῦτα φαρμακείῃ μαγανεύομενος, εἴτε προφάσει τῆς τοῦ σώματος θεραπείας, εἴτε ἀποτροπῆς τῆς τῶν καρπίμων βλάβης, τὴν ἐσχάτην εἰσπρατέσθω ποινὴν, τὴν τῶν ἀποστατῶν πόλασιν ὀφιστάμενος.

Stelle ein und kann als ein würdiges Vorbild der Hexenprozesse des siebzehnten Jahrhunderts gelten.

Mehrere Männer von Bedeutung wurden angeklagt, durch mantische Künste den Namen desjenigen, der des Kaisers Nachfolger sein würde, erforscht zu haben. Im Verhöre gestanden sie, mittelst eines Zauberringes, der über einem mit dem Alphabet beschriebenen Becken schwebte, gefunden zu haben, dass ein gewisser Theodorus, ein Jüngling von ausgezeichneten Gaben, dieser Nachfolger sein werde. Wirklich schien hier, einem von Theodorus geschriebenen Briefe zufolge, eine Verschwörung gegen Valens vorzuliegen, und das ganze Orakel mochte nur vorge spiegelt sein, um Anhänger zu gewinnen. Aber das deshalb eingeleitete Verfahren war durchaus formlos und gewaltsam. Tausende von Personen wurden auf die wichtigsten Indicien hin verhaftet, masslose Folterqualen angewendet ¹⁾, Schuldige und Unschuldige, zum Theil angesehenene Staatsbeamte und Philosophen, unter Einziehung ihrer Güter als Theilnehmer oder Mitwisser erdrosselt, enthauptet oder lebendig verbrannt. Hierauf warf man, gleichsam zur Rechtfertigung vor dem über solche Gräueltaten aufgebrachten Volke, die Bibliotheken der Hingerichteten in's Feuer; denn sie enthielten, sagte man, nichts als Zauberbücher. Während dieses Prozesses hatten zwei Nichtswürdige, die denselben, als sie selbst wegen Zauberei verhaftet waren, durch Denunciationen veranlasst, Palladius und Heliodorus, die unbegrenzte Gunst des Kaisers und bedeutende Reichthümer erschlichen; es lag ihnen jetzt nichts näher, als das Erworbene auf demselben schändlichen Wege zu behaupten. Darum traten die beiden Hofsykophanten stets wieder mit neuen Denunciationen hervor. Sie machten, wie Ammianus Marcellinus sagt, eine förmliche Jagd auf ihre Opfer. Häuser wurden versiegelt und bei der Versiegelung wurde allerlei Zaubersapparat, wie Formeln und Liebestränke, untergeschoben, Männer

¹⁾ Es werden als Folterwerkzeuge genannt: *eculei, pondera plumbea cum fidiculis et verberibus.*

und Weiber, Vornehme und Geringe wurden verhaftet, die Folter ruhte nicht, Güter wurden eingezogen, Menschen verwiesen und enthauptet. Eunapius vergleicht dieses Morden mit dem Hühnerschlachten bei Festgelagen, und Ammianus versichert, dass damals im Orient Jedermann in der Angst seine Bücher verbrannt habe, um nur keinen Stoff zum Argwohn übrig zu lassen. Als Heliodorus starb, zwang Valens die Honoratioren, und unter diesen zwei Consularen, die als Angeklagte nur durch seltene Standhaftigkeit in der Folter dem Tode entgangen waren, die Leiche zu begleiten. Um aber die absolute Bodenlosigkeit und Dummheit seines Despotismus zu beurkunden, begnadigte Valens um dieselbe Zeit den Kriegstribunen Pollentianus unter Belassung seines grossen Vermögens und seiner Würde; und doch war dieser überwiesen und geständig, ein schwangeres Weib geschlachtet zu haben, um mit der ausgeschnittenen Leibesfrucht nekromantische Befragungen wegen des künftigen Regierungswechsels anzustellen! Unter den Hingerichteten aber war ein Jüngling, dessen ganzes Verbrechen darin bestand, dass er im Bade unter Hersagung der sieben Vokale die Finger zwischen seiner Brust und der Marmorwand hin und her bewegt hatte, weil ihm diess als ein Mittel gegen Magenschmerz empfohlen worden war. Bei einem Andern hatte man das Horoskop eines gewissen Valens gefunden. Man bezog dieses auf den Kaiser, und der Unglückliche musste sterben, obgleich er durch volle Beweise darzuthun versprach, dass derjenige Valens, den das Horoskop betreffe, sein verstorbener Bruder dieses Namens sei ¹⁾.

¹⁾ *Ammian. Marcellin.* XXIX. 1 u. 2. *Eunap.* vit. philos. et sophist. p. 62 ed. Boissonade. Amstelod. 1822.

SIEBENTES KAPITEL.

Das Mittelalter bis zum dreizehnten Jahrhundert.

Die Dämonenlehre und der auf ihr beruhende Glaube an Zauberei war also von den Kirchenvätern in die Doktrin der Kirche aufgenommen worden. Daher kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir auch bei den germanischen Völkern, sobald dieselben in die Geschichte und in die Kirche eingetreten waren, einem Aberglauben begegnen, der seinen griechisch-römischen Ursprung nicht verleugnen kann.

Einige Hauptpunkte müssen hier kurz angedeutet werden; Anderes wird später zur Sprache kommen.

Den Glauben an das Wettermachen haben wir sowohl im Griechenthum, als in Roms frühesten und spätesten Zeiten gefunden; von seiner Fortdauer im Mittelalter geben die sogenannten *Leges barbarorum*, namentlich die der Westgothen, mehrere Concilienschlüsse und die fränkischen *Capitularen* den besten Beweis ¹⁾. Der Gedanke des Herüber-

¹⁾ *Lex Visigothorum*, lib. VI. 3. *Concil. Bracar.*, v. 563. *Poenitentiale Roman.* bei Burch. *Wormat.*, Decr. X. 8. *Capitul. ecclesiast.* Karl's d. G., v. 789. *Decretum synodale* Episcoporum v. 799. *Agobard von Lyon* sagt: In his regionibus paene omnes homines, nobiles et ignobiles, urbani et rustici, senes et juvenes, putant, grandines et tonitrua hominum libitu posse fieri. Dicunt enim, mox ut audierint tonitrua et viderint fulgura: *Aura levatitia est*. Interrogati vero, quid sit aura levatitia, alii cum verecundia, parum remordente conscientia, alii autem confidenter, ut imperitorum moris esse solet, confirmant.

lockens fremder Ernten, welches schon von den Decemviralgesetzen verboten war, und von Tibull und Plinius erwähnt wird, trat im neunten Jahrhundert mit solcher Stärke hervor, dass man in Frankreich von einer gefährlichen Zaubergesellschaft träumte, welche das Getreide massenweise in Schiffen durch die Luft nach dem Fabellande Magonia führte¹⁾. Die Thierverwandlungen²⁾, namentlich die Lykanthropie, die Philtra und das Nestelknüpfen ziehen sich durch das Mittelalter und die neuere Zeit; ebenso die Astrologie, Lekanomantie, Stichomantie, die Augurien aus dem Angage und andre Arten der Mantik, die Wachs- und Bleibilder, durch welche man Menschen umbringt, die Fascination durch Lob und durch das böse Auge, die Amulete, Kräuter und Salben, Steine und Ringe, die Galgennägel und Todtenglieder, das magische Ungeziefel und eine Menge andrer Dinge, die entweder unverändert, oder mit geringen Modifikationen von den Alten herübergenommen wurden³⁾. Burkhard von Worms gibt davon in seinem Dekrete eine reiche Sammlung⁴⁾.

incantationibus hominum, qui dicuntur *tempestarii*, esse levatam et ideo dici levatitiam auram. — *Agobardi* liber contra insulsam vulgi opinionem de grandine et tonitruis, Cap. I.

¹⁾ *Agobard* a. a. O. Cap. II.

²⁾ Bei *Wilhelm von Malmesbury* findet sich unter andern eine dem *Asinus aurelis* des Apulejus nachgebildete Geschichte von der Verwandlung eines Menschen in einen Esel, von deren Wahrheit der Kardinal Damiani den Papst zu überzeugen sucht. S. *Vincent*. Spec. Nat. II. 109.

³⁾ Es ist unnöthig, das Einzelne hier zu belegen, da sich dasselbe im weiteren Verlaufe oft genug finden wird. Hinsichtlich der Augurien aus dem Angage, von welchen Grimm in der Mythologie viele zusammengestellt hat, ist nachträglich zu bemerken, dass eine Menge der sogenannten ἐνόδια σύμβολα der Alten, und was dahin einschlägt, noch in dem heutigen Köhler- und Järgerglauben fortlebt. Man sehe in den Charakteren des Theophrast das Kapitel de superstitione. Augustin berührt diesen Gegenstand de doctr. Christiana II. 19 ff. His adjunguntur millia inanissimarum observationum, si membrum ali-quod salierit, si junctim ambulantis amicus lapis, aut canis, aut puer medius intervenerit. . . . Hinc sunt etiam illa: limen calcare, cum ante domum suam transit, redire ad lectum, si quis, dum se calceat, sternutaverit, redire domum, si procedens offenderit etc.

⁴⁾ Decret. lib. X. u. XIX.

Von besonderer Wichtigkeit sind uns die Nachtfahrten der Zauberweiber. Zwar ist es bezweifelt worden, dass auch diese auf altklassischem Boden fussen, und noch Jakob Grimm hat ihren Ursprung lieber an das deutsche Alterthum angeknüpft¹⁾; nichts desto weniger sprechen sehr gewichtige Gründe für jene Annahme. Nicht nur ist der Glaube an die Hexenfahrten kein den germanischen Völkern eigenthümlicher, sondern seine Grundlagen treten auch bei den Römern in ungleich älterer Zeit hervor, als er sich bei den Deutschen nachweisen lässt, und die Uebergänge und Anknüpfungspunkte sind ziemlich deutlich bezeichnet. Dass die Zeit in den Einzelheiten Einiges änderte, kann nicht auffallen. Bei den Alten zieht schon Hekate, die Zauberpatronin, mit nächtlichem Spuke umher. Dort ist sie Göttin, den Christen musste sie zum Dämon werden. Aber auch menschliche Zauberinnen wirken in der Nacht. Wir erinnern uns, wie Canidia zum nächtlichen Zauber schreitet, wie Pamphile bei Apulejus, gleich den späteren Hexen, zur geheimnissvollen Salbenbüchse greift und durch die Luft auf Liebesabenteuer ausschwebt, wie die Strigen geflogen kommen und ohne sichtbare Waffen den Menschen beschädigen, wie sie ihm Mark und Blut, Herz, Leber und Nerven rauben und den Defekt mit Stroh füllen, dass der Mensch langsam hinwelkt. Und diese Strigen des römisch-griechischen Heidenthums treten, wie sie im Glauben der griechischen Christen fortleben²⁾, mit unveränderten Namen und Attributen und fast ohne chronologische Unterbrechung auch in den Gesetzen der zum Christenthum bekehrten Germanen auf, namentlich bei den salischen Franken, den Longobarden und in Karls d. G. Capitularien³⁾. Insbesondere redet die Lex Rotharis von einem innerlichen Aufzehren (*intrinsecus comedere*) durch die Strigen, wie diess von Plautus und Petronius angedeutet wird. Das Latein des Mittelalters bildete übrigens

¹⁾ Deutsche Mythologie, im Kapitel von der Zauberei.

²⁾ Als Gelluden. S. oben.

³⁾ *Lex. Sal. LXVII. 3. Leg. Rothar. CCCLXXIX. Capitul. Caroli .M. de part. Saxon.*

die Form Strix oder Striga öfters in Stria um. Strega ist die Benennung, mit welcher noch jetzt der Italiener eine Hexe bezeichnet. Dem Herzrauben und Stroheintlegen begegnen wir später wieder bei Burkhard von Worms ¹⁾, bei dem Stricker oder einem seiner Zeitgenossen ²⁾ und im Volksglauben der Bayern und Oesterreicher, wo Frau Berchta mit der langen Nase den faulen Knechten den Leib aufschneidet und wieder mit Häckerling füllt ³⁾; am beharrlichsten aber scheint gerade in diesem Punkte der serbische Hexenglaube gewesen zu sein.

Eine besonders merkwürdige Stelle über den Glauben an die Nachtfahrten findet sich auch in der Sammlung des kanonischen Rechts. Es ist der vielfach besprochene und commentirte, bald als Beweisstelle angerufene, bald in seiner Authentie bestrittene und wieder vertheidigte Kanon *Episcopi* ⁴⁾, auf den wir weiter unten noch eingehender zurückkommen werden. Es wird darin den Bischöfen zur Pflicht gemacht, auf die Ausübung magischer Künste ein wachsames Auge zu haben und die Schuldigen aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen. Insbesondere habe man zu achten auf gewisse gottlose Weiber, welche, vom Teufel und seinen Dämonen verblindet, sich einbilden und behaupten, dass sie zur Nachtzeit mit der Heidengöttin Diana, mit Herodias und einer Schaar andrer Weiber, auf gewissen Thieren reitend, grosse Länderstrecken durchfliegen und in bestimmten Nächten der Befehle ihrer Herrin gewärtig sein müssen. Dieses alles sei heidnischer Unsinn und werde vom bösen Geiste nur ihrer Phantasie vorgegaukelt.

Dass der in diesem Kanon erwähnte Aberglaube dem römisch-christlichen (und nicht dem germanischen) Alterthum zu vindiziren ist, kann leicht erwiesen werden. Dafür spricht nämlich vor Allem die Beziehung der fahrenden Weiber zur Diana, in welcher ihre zauberische Doppel-

¹⁾ Decret. XIX. 5.

²⁾ *Grimm* deutsche Myth. S. 589.

³⁾ Ebendas. S. 170.

⁴⁾ *Decret. Gratian.* Part. II. Caus. XXVI. Quaest. V. c. 12.

gängerin Hekate nicht leicht zu verkennen ist¹⁾. Die römische Diana hatte auch nach Deutschland ihren Weg gefunden. Noch im sechsten Jahrhundert zerstörte der Einsiedler Wulfilaich ein Standbild derselben bei Trier, das von dem heidnischen Landvolke eifrig verehrt wurde²⁾. Bei den romanischen Völkern erscheint im Mittelalter an Stelle der Diana oft die Herodias, — welcher der Teufel für den an dem Täufer begangenen Mord den dritten Theil der Welt geschenkt hatte, und welche nach Gottes Strafgericht ruhelos umherziehen musste³⁾. Die um sie geschaarte Hexengesellschaft wurde auch ludus Dianae, societas Dianae, ludus bonae societatis genannt. Die Theilnahme an dieser Gesellschaft hiess später in Florenz und sonstwo andare in corso, andare alla brigata.

Sodann bezeichnet Burkhard von Worms in einer andern Stelle, die auf den obigen Kanon offenbar Bezug nimmt, in den Nachtweibern die Strigen des römischen Volksglaubens unverkennbar⁴⁾. Es zeigt sich daselbst der Nachtflug, wie bei Apulejus, das Aufzehren von innen, wie bei Plautus, Petronius und den auf römischem Grunde eingebürgerten Longobarden, endlich das Stroheinlegen, wie ebenfalls bei Petronius. Es könnte nur etwa das Reiten der Hexen neu erscheinen. Aber auch dafür findet sich

¹⁾ Die nächtlich über Berge und durch Wälder umherstreichende Diana wird *μαινάς*, *omnivaga* genannt. Von der pergäischen Artemis sagt Suidas: *τάσσεται ἐπὶ τῶν ἀγροτῶν καὶ κλανητῶν, παρόσον καὶ ἡ θεὸς κλανᾶσθαι νομίζεται*. Die ephesische Artemis wurde mit unzünftigen Tänzen von den Weibern verehrt. Artemis und Diana als Zaubergöttin mit der Hekate vertauscht findet sich öfters. S. hierüber *Lobeck Aglaopham*. p. 1086 ff. Bei Horaz (Epod. V. 51) ruft die Zauberin:

— — — — — O rebus meis
Non infideles arbitrae,
Nox et Diana, quae silentium regis,
Arcana quum fiunt sacra,
Nunc, nunc adeste.

²⁾ *Gregor. Turon.* Hist. Franc. VIII, 15.

³⁾ Ueber den an den Namen Herodias allmählich angeschlossenen Sagenkreis vgl. *W. Müller* Gesch. u. System der altdeutschen Religion (Gött. 1844) S. 112—113.

⁴⁾ *Decret. lib. XIX. 5.*

im klassischen Alterthume nicht nur Analoges, wie denn bei Ovid Medea nach Hekate's Anrufung in ihrem Drachenzuge über die Berge hinschwebt ¹⁾ und Canidia bei Horaz auf des Dichters Schultern rittlings emporzusteigen droht ²⁾; sondern es scheint auch in der That die Sache selbst ganz in der bezeichneten Weise den Römern bekannt gewesen zu sein. Wenn nämlich die Lebensbeschreibung des Papstes Damasus, welche man in einem sehr alten Codex (de vitis Sanctorum) in Sta. Maria Maggiore zu Rom aufbewahrt, Glauben verdient, so ist schon auf der römischen Synode im Jahr 367 von Weibern, welche mit der Herodias und andern Weibern auf Thieren zu reiten und weite Reisen zu machen wännen, die Rede gewesen ³⁾.

Aus diesen Gründen müssen wir daran festhalten, dass der Kanon keinen anderen als römischen Aberglauben bespricht. Uebrigens scheinen auch für die Annahme der Abfassung des Kanons auf anderem als römischem Boden, eben weil die Priorität der Sache für die Römer streitet, durchaus keine nöthigenden Gründe zu sprechen. Dass die Stelle zuerst in deutschen Sammlungen angetroffen wird, beweist nichts, weil diese Sammlungen Nichtdeutsches in Menge enthalten. Wenn ferner Burkhard anderwärts ein Excerpt aus einem Beichtbuche gibt, das von demselben Aberglauben redet, aber an Diana's Stelle die deutsche Holda nennt ⁴⁾, so haben wir hier ohne Zweifel nur eine von denjenigen Uebertragungen auf germanische Verhältnisse, deren das weitergreifende Christenthum so manche mit sich brachte. Und ausserdem ist zu beachten, dass Burkhard in seinem Corrector den Aberglauben an

¹⁾ Metamorph. VII. 220 ff.

²⁾ Epod. XVII. 74.

³⁾ S. die Anmerkungen der römischen Correctoren zum Kanon Episcopi.

⁴⁾ Decret. XIX. 5. Credidisti, ut aliqua femina sit, quae hoc facere possit, quod quaedam a diabolo deceptae se affirmant necessario et ex praeccepto facere debere, id est cum daemonum turba in similitudinem mulierum transformata, quam vulgaris stultitia Holdam (eine andre Lesart ist Unholdam) vocat, certis noctibus equitare debere super quasdam bestias et in eorum se consortio annumeratam esse.

die drei Schwestern, welche man *Parcen* nenne, und die auf demselben beruhende divinatorische Magie als einen im Volke üblichen Unfug bezeichnet und denselben zu strafen befiehlt ¹⁾. Wenn aber Böhmer insbesondere in einem sächsischen Glauben die Veranlassung des Kanons sucht, so rührt diess von dem gewöhnlichen Irrthum her, welcher die Wiege alles Hexenglaubens auf den Brocken verlegt ²⁾. Die Vorstellung von den Nachritten war auf italienischen und gallischen Concilien schon um mehrere Jahrhunderte früher besprochen worden, als die Sachsen sich dem Christenthum zuwandten ³⁾; ja die schriftlichen Denkmäler, welche den Brocken zu einem unter den zahllosen Schauplätzen der Hexenfahrten machen, reichen sogar nicht einmal bis über das fünfzehnte Jahrhundert zurück ⁴⁾.

Das Angeführte möge genügen, um an einigen wesentlichen Stücken zu zeigen, wie der Aberglaube der heidnischen Römer und Griechen sich auch auf ihre christlichen Nachkommen und durch diese auf die Christen überhaupt vererben konnte ⁵⁾. Auch bei den germanischen

¹⁾ Bei *Wasserschleben*, Bussordnungen S. 657 u. 658. — Hier spricht Burkhard auch von dem Aberglauben an die *agrestes foeminae, quas silvaticas vocant, quas dicunt corporeas esse, et quando voluerint, ostendant se suis amatoribus etc.*

²⁾ S. *Böhmer* Jus ecclesiast. Protestant. Tom. IV. p. 468, wo als Stütze dieses Glaubens eine Stelle aus Rolevinck angeführt wird, die nichts weniger als diess enthält,

³⁾ Z. B. auf der oben berührten römischen Synode von 367 und dem Concilium von Agde (506), dessen hierher gehöriger Beschluss sich bei *Burkhard* X. 29 findet.

⁴⁾ *Grimm*, deutsche Mythol. S. 591.

⁵⁾ Dasselbe sagt auch *W. E. Hartpole Lecky* in seiner *History of the rise and influence of the spirit of Rationalism in Europe* (3. Aufl. London, 1866), übers. v. *Jelowicz*, S. 28: „Das Heidenthum als besonderes System wurde vernichtet, aber seine verschiedenen Grundbestandtheile blieben in umgewandelter Form und unter neuem Namen stehen. Viele Theile des Systems wurden von dem neuen Glauben aufgenommen. — Ein anderer Theil des Heidenthums wurde eine Art Auswuchs des anerkannten Christenthums. — Ein dritter Theil behielt dauernd die Form der magischen Gebräuche. Diese Gebräuche bilden natürlich nur ein, und vielleicht ein nicht sehr hervorragendes

Völkern ist allerdings nach ihrer Bekehrung ganz ohne Zweifel ein guter Rest alter Vorstellungen geblieben. Dass zu diesem Reste aber auch noch Griechisch-Römisches in Menge aufgenommen werden musste, liegt theils in dem vielfachen Verkehr mit den Römern selbst, theils in dem grossen Einflusse, welchen griechische und römische Bildung auf die Gestaltung des kirchlichen Lehrstoffes ausübte.

Aber neben und mit dem Glauben fanden auch Uebungen, die in demselben Wurzel schlagen, bei den Christen Eingang. Die Concilienschlüsse und die Schriften der Kirchenväter liefern hierfür deutliche Beweise. Es ist hier nicht bloss die Rede von den zahlreichen Ketzern und Sekten der früheren Zeit, welchen oft dergleichen Dinge vorgeworfen wurden, wie Simon dem Magier, den Basilidianern, Karpokratianern, Marcioniten, Montanisten, Manichäern und Priscillianisten¹⁾. Die Nachrichten über

Element in dem Systeme der Hexerei; aber jede Erörterung, welche es unterlassen würde, davon Notiz zu nehmen, würde unvollständig sein. Alle jene fratzenhaften Ceremonien, welche Skakespeare im Macbeth schildert, sind dem alten Heidenthum entlehnt. In den vielen Beschreibungen des Hexensabbaths kommen Diana und Herodias zusammen als die zwei hervorragendsten Gestalten vor, und unter den gegen die Hexen vorgebrachten Anklagepunkten finden wir viele alte Gebräuche der Auguren aufgeführt.“ — In demselben Sinne sagt *A. Maury* (*La magie et l'astrol.* S. 184): *Tous les contes débités au moyen âge sur les revenants avaient été apportés de la Grèce, de l'Italia ou des contrées germaniques; — S. 186: Ainsi peu à peu les antiques divinités de l'Orient et de la Grèce furent, en réalité, réduites à la condition de génies déçus et malfaisants, d'esprits surnaturels encore, mais d'un ordre inférieur, et dont la puissance était limitée aux maléfices et aux enchantemens. Ces dieux, qui se montraient jadis — sous les traits d'un génie protecteur, ne s'offraient plus aux sorciers du moyen âge que sous la figure de démons.* — Ebenso sagt *Schindler* (*Der Aberglaube des Mittelalters* S. 325: „Wir finden in der christlichen Hexerei jeden Zug römischer Zauberei reproduzirt“, und schliesst die Anziehung einer Reihe von Stellen, die er aus römischen Dichtern hervorhebt (S. 328) mit den Worten: „Diese Stellen, welche noch bedeutend vermehrt werden könnten, wo römische Schriftsteller eine Schilderung der heidnischen Hexerei gaben, stimmen so vollkommen mit der des Mittelalters überein, dass es seine Augen absichtlich verschliessen hiesse, wenn man nicht den inneren Zusammenhang beider anerkennen wollte.“

¹⁾ *Notata sunt etiam commercia haereticorum cum magis plurimis, cum circulatoribus, cum astrologis, cum philosophis. Tertull., de praescript. adv. haeret. cap. 43.* Das Einzelne wird weiter unten berührt werden.

dieselben sind theils so allgemein gehalten, dass man über die Gattung der ihnen vorgeworfenen Magie im Ungewissen bleibt und nur bei einigen etwa auf Philtra, astrologischen Aberglauben, Amulete und magische Ringe schliessen darf; theils rühren sie von den Gegnern her und stimmen mit dem sonst bekannten Lehrsystem der Beteiligten wenig überein. Wir reden hier ganz besonders von demjenigen, was unter ganz rechtgläubigen Christen selbst im Schwange war.

Betrachten wir zunächst die Heilkunde!

Bereits seit dem vierten Jahrhundert galt es als eine lächerliche Behauptung, dass die Krankheiten nicht von dämonischer Einwirkung, sondern von Verderbniss der Säfte und andern organischen Störungen herrührten¹⁾. Die Annahme des Dämonischen in den Krankheiten, von welcher alle theurgische Therapie ausgeht, läuft rückwärts bis zu den Akkadern, den Urbewohnern Chaldäa's. Agobard von Lyon, der alle dämonischen Krankheiten leugnete, steht noch im neunten Jahrhundert hierin eben so vereinzelt unter seinen Zeitgenossen, wie in allen übrigen Erkenntnissen seines klaren Geistes. Darum gebrauchte man selten wirklich arzneiliche Substanzen, und in diesen seltenen Fällen waren es auch nur die im achten oder neunten Jahrhundert entstandenen Rezeptensammlungen, welche man zu Rath zog, missrathene Compilationen grober Empiriker, die ihrerseits wiederum den älteren Plinius ausgebeutet hatten²⁾. Desto häufiger behandelte man dafür die Kranken mit Chrisam, Handauflegen, Besprengung mit Weihwasser, Formeln u. s. w. Diese Art liturgischer oder ritualistischer Medizin war frühzeitig zum Monopol des Klerus oder der Mönche geworden³⁾. Essenische und neu-

¹⁾ *Sprengel* Gesch. d. Medicin, Th. II, S. 170.

²⁾ *Sprengel* Gesch. d. Med., Th. II, S. 178. Auch im späteren Mittelalter war Plinius wohlbekannt; von Johann von Salisbury und Roger Bacon wird er mehrfach citirt.

³⁾ *Sprengel* a. a. O. S. 150 ff. — Erst als die Medicin einen wissenschaftlicheren Charakter annahm, wurde den Mönchen und Kanonikern die Ausübung derselben verboten, wie auf dem Concil zu Reims 1131 und der

platonische Theurgie hatte sich mit untergemischt und selbst die Kunstgriffe der Asklepiaden wurden nicht verschmäht: wer nicht geheilt war, der hatte den Glauben nicht. Solche Mittel liessen sich Theodosius und Justinian gefallen; ja zuweilen traten christliche Kleriker mit solchen Waffen gegen heidnische Zauberer in die Schranken, wie denn der Bischof Maruthas den persischen König Jezdergerd, der von den Magiern bereits aufgegeben war, mit Gebet und Sprüchen heilte. Mit Gebet und geweihtem Oele bringt der heilige Martin bei Venantius Fortunatus eine Gelähmte, die schon in den letzten Zügen liegt, zu augenblicklicher Genesung¹⁾; mit Chrisam und Kreuzeszeichen behandeln Hospitius, Eparchius und andre Einsiedler die Taubstummen, Blinden, Blatterkranken und Aussätzigen, und bei Gregor von Tours ist zu lesen, dass die Kranken unmittelbar darauf hörten, sprachen, sahen und rein wurden²⁾. Durch den Exorcismus erhoben sich die Geistlichen zu Gebietern der Dämonen; den Reliquien, dem Rosenkranze, dem Agnus Dei legten sie Schutzkräfte bei, wie kein Römer jemals einem Phylakterium. — Als der Bischof Gregor von Tours († 594) — so erzählt er selbst in seinem zweiten Buche von den Wundern des heiligen Martin³⁾ — an einer schweren Ruhr darniederlag und alle ärztliche Kunst erfolglos aufgeboten worden war, sandte er einen Diakonus und liess etwas Staub vom Grabe Martins holen. Daraus musste der Arzt nach Vorschrift einen Trank bereiten, der Kranke genoss davon, fühlte sich erleichtert und begab sich desselbigen Tages drei

zweiten Lateransynode 1239. Die Lateransynode von 1215 verbot alle chirurgischen Handlungen, in denen gebrannt und geschnitten wird. Indessen wurden in vielen Ländern noch immer die Aerzte als Kleriker angesehen; in Frankreich erhielten sie erst im fünfzehnten Jahrhundert die Erlaubniss zu heirathen.

¹⁾ Vita S. Martini lib. I.

²⁾ Gregor. Turon. Hist. Franc. VI. 6.

³⁾ Das Werk umfasst vier Bücher, die Gregor in den Jahren 576—594 verfasst hat. Vgl. Löbell, Gregor v. Tours und seine Zeit. Leipz. 1839.

Stunden nach der Anwendung des Mittels vollkommen gesund zum Mahle, fest überzeugt, dass er seine Genesung nur der Kraft des heiligen Staubes verdanke. — Die Verehrung solcher Heilungen stieg bis zu dem Grade, dass sie dem ärztlichen Heilverfahren feindlich entgegentrat und den Gebrauch natürlicher Mittel als strafwürdigen Eingriff in das Gebiet des Göttlichen erscheinen liess. Wie er selbst bloss um eines frevlerischen Gedankens willen bestraft wurde, erzählt der gläubige Gregor im 60. Kapitel des angeführten Buches. Neunundneunzig Wunderthaten des heiligen Martin hatte er bereits beschrieben und sah sich eben nach der hundertsten um, da wurde die linke Seite seines Kopfes plötzlich von so heftigem Schmerze befallen, dass die Adern ungestüm schlugen und die Thränen rannen. Einen Tag und eine Nacht hindurch ertrug er diese Leiden, begab sich dann in die Kathedrale zum Gebete und berührte die kranke Stelle mit dem Vorhange, der das Grab des Heiligen verbarg. Im Augenblick erfolgte Linderung. Nach drei Tagen befiel dasselbe Leiden die rechte Seite, und dasselbe Mittel half zum zweitenmale. Als er aber einige Zeit darauf einen Aderlass angewandt hatte, da gab ihm drei Tage nach demselben der Böse, wie er meint, den Gedanken ein, dass sein früherer Kopfschmerz nur vom Blute hergekommen sein möge und ohne Zweifel durch unverzügliche Oeffnung einer Ader auf natürlichem Wege eine baldige Abhilfe gefunden haben würde. Aber noch während dieses Gedankens fühlt Gregor seinen ganzen Kopf von dem alten Schmerze wieder furchtbar zerrissen. Er eilt reuig zur Kirche, fleht um Vergebung, berührt das Haupt mit dem Vorhange und sieht sich in Kurzem vollkommen hergestellt. — Das Seitenstück hierzu liefert die Geschichte des Archidiakonus Leonastes zu Bourges¹⁾. Dieser litt am Staar, und kein Arzt vermochte ihm zu helfen. Endlich begab er sich in die Basilika Martins und brachte daselbst zwei oder drei Monate unter beständigem Fasten

¹⁾ *Greg. Tur. Hist. Fr. V. 6.*

und Beten zu. Da ward ihm an einem Festtage das Augenlicht wiedergegeben. Er eilte nach Hause, bestellte einen jüdischen Arzt und setzte auf dessen Rath zur Vollendung der Kur Schröpfköpfe an den Hals. Nun ereignete es sich aber, dass in demselben Maasse, wie das Blut floss, die Blindheit wieder einzog. Voll Scham kehrte Leonastes zur Kirche zurück, betete und fastete wie zuvor, ward aber der Wiederherstellung nicht gewürdigt. „Jeder Mensch,“ — schliesst Gregor seine Erzählung, — „möge aus dieser Begebenheit die Lehre ziehen, dass er, wenn ihm einmal die Wohlthat wurde, himmlische Arznei zu erhalten, nicht wieder zu irdischen Künsten seine Zuflucht nehmen solle.“ — So liess der Geist der Zeit die religiöse Therapie ihre Triumphe feiern über die pharmakologische, dass es scheinen möchte, als wäre die alte Zeit der griechischen Heiltempel jetzt in die christlichen Dome eingezogen, nur glänzender und mächtiger. Glaubten die Alten, durch Beschwörungen, Namen, Bilder und Zeichen Wirkungen, die ausser dem Kreise der täglichen Erscheinungen lagen, hervorbringen zu können, so überbot sie der christliche Klerus noch um Vieles, und zwar bis in die neuere Zeit herab. In den Exorcismen, herübergenommen aus dem Judenthum schon in den frühesten Zeiten und später mannichfaltig erweitert und verändert, tönen die Namen Gottes und der heiligen Jungfrau durch alle Zungen und Synonymen hin; mit ihnen trieb man Teufel aus, gab dem Wasser die Kraft, im Gottesurtheil den Schuldigen, wie man wollte, zu verschlingen oder auszustossen, nahm dem Feuer seine Gluth, wenn es die Glieder des Unschuldigen berührte, und stahlte die Waffen des Kämpen zum Siege für die gerechte Sache. Aberglauben gegen Aberglauben stellend, empfehlen noch die Jesuiten Schott und David gegen Bezauberungen Heiligengebeine, Weihwasser und Agnus Dei. Papst Sixtus IV. erklärte durch eine Bulle vom 22. März 1471 das Verfertigen und Vergaben solcher Gotteslämmer für ein ausschliessliches Recht des Papstes. Ihm zufolge erwirkt das Berühren derselben ausser der Sündenvergebung auch Sicherheit

gegen Feuersbrunst, Schiffbruch, Sturm, Gewitter und Hagelschlag ¹⁾. Solche heilige Amulette, wie sie der Jesuit Delrio nennt, hing man später auch den verstockten Hexen im Verhöre um, und die Gesellschaft Jesu versichert, dass dann bei Anwendung der Folter alle vom Teufel geschenkte Unempfindlichkeit gegen den Schmerz verschwunden sei.

Wie die Priester mit der Divination verfahren, lehrt eine Erzählung, welche der Bischof von Chartres Johannes von Salisbury († 1181) mit vieler Unbefangenheit aus seinem eignen Leben mittheilt ²⁾. Als er die Psalmen lernte, liess der Priester, der ihn lehrte, ihn und einen andern Knaben zuweilen in ein spiegelblankes, mit Chrisma bestrichenes Becken schauen, um gewisse Aufschlüsse, die andre Personen begehrten, darin zu finden und mitzuthemen. Der Mitschüler zeigte sich anstellig und redete von allerlei Gestalten in nebelhaften Umrissen; Johann aber sah beim besten Willen nichts, als ein blankes Becken und wurde in der Folge nicht mehr zugezogen. Wir haben hier ganz die alte Katoptromantie, nur mit dem Zusatze des geweihten Oeles.

Mag es sein, dass Fälle, wie der erwähnte, mehr vereinzelt und ohne kirchliche Auctorität vorkamen; es ist hier aber doch noch eines Gegenstandes zu gedenken, bei welchem weder die allgemeine Verbreitung, noch die Genehmigung der höchsten Kirchenlehrer zweifelhaft ist. Es sind dieses die sogenannten Sortes Sanctorum, zuweilen auch Sortes Apostolorum oder Prophetarum genannt. Wie die Griechen ihre Stichomantie aus Homer, die Römer ihre virgilischen Loose hatten, so suchten die Christen Rath in den zufällig aufgeschlagenen Stellen der Bibel. Schon Augustin kennt diese Gewohnheit. Nach seiner Lehre zeigt das Loos dem zweifelnden Menschen den göttlichen Willen an; er bezeichnet auch die Sortilegien aus der Bibel als göttliche Orakel, missbilligt aber, dass man

¹⁾ *Raynald. Annal. Eccles. ad ann. 1471.*

²⁾ *Policraticus I. 28.*

dieselben in weltlichen Geschäften zu Rathe ziehe¹⁾. In Gallien wurden sie indessen in weltlichen wie geistlichen Dingen bald so allgemein, dass die Concilien auf Beschränkung denken mussten. Bei Gregor von Tours finden sich Beispiele in Menge.

Als Prinz Merowig, Chilperichs I. Sohn, auf Befehl des Vaters zum Priester geschoren, im Dome zu Tours eine Freistätte gesucht hatte, begab er sich, irre geworden an einem bereits von einer Wahrsagerin erhaltenen Ausspruche, zu dem Grabe des heiligen Martin, legte auf dasselbe die Psalmen, die Bücher der Könige und die Evangelien und betete zu dem Heiligen, dass er ihm mit Gottes Hilfe offenbaren möge, ob er einst den Thron besteigen werde, oder nicht. Nach dreitägigem Fasten trat er abermals zum Grabe, schlug die drei Bücher nach einander auf und wurde über den Inhalt der gefundenen Stellen so bestürzt, dass er mit seinem Guntram wegzog und sich bald darauf von einem vertrauten Diener mit dem Schwerte durchbohren liess²⁾.

Als Prinz Chramnus seinen Vater Chlotar stürzen wollte, liess auch er sich auf diese Weise ein Orakel geben. Es geschah unter den Augen des heiligen Tetricus zu Dijon von drei Priestern, welche aus drei Abschnitten der auf dem Altare liegenden Schrift einen Vers aufschlugen und unter der Messe ablasen; es geschah mit der ausdrücklichen Bitte, dass die göttliche Allmacht erklären möchte, ob Chramnus glücklich sein, oder wenigstens zur Regierung kommen würde³⁾.

Wir übergehen andre zahlreiche Beispiele dieser Art. Mehr mit Augustins Ansicht von der Heiligkeit der göttlichen Orakel mag der Gebrauch übereinstimmen, den man bei streitigen Bischofswahlen von denselben machte. Durch sie wurde Martin auf den Stuhl von Tours, der heilige Anianus auf den von Orleans erhoben. Aber auch in nicht

¹⁾ Die betreffenden Stellen aus Augustin sind zusammengestellt *Decr. Grat.* P. II. Caus XXVI. Qu. II. III. IV.

²⁾ *Greg. Tur. Hist. Fr.* V. 14 u. 19.

³⁾ *Greg. H. Fr.* V. 16.

streitigen Fällen pflegte man bei der Einweihung von Bischöfen und Aebten unter bestimmten Feierlichkeiten die Schrift aufzuschlagen, um, wie man es nannte, dem Neugewählten das Prognostikon zu stellen. Hiervon berichtet als von einer althergebrachten Sitte das Capitel von Orleans an Alexander III.; Gleiches erzählt Wilhelm von Malmesbury von der Einweihung der berühmten Kirchenlehrer Lanfranc und Anselm von Canterbury¹⁾.

Die Entscheidung zweifelhafter Fälle aus Zetteln, die man, mit Ja und Nein oder andern kurzen Antworten beschrieb, unter dem Altartuche hervorzog, ist ebenfalls alt und von den angesehensten Männern ausgeübt worden. Durch sie bestimmt, eilte der heilige Patroklus von Bourges in die Einsamkeit²⁾, durch sie wurde auch der Leichnam des heiligen Leodegar dem Bischof von Poitiers zugesprochen, als sich die Bischöfe von Autun und Arras mit ihm um denselben stritten³⁾. Ja, dass man im neunten Jahrhundert in England selbst vor Gericht das Loos zum gewöhnlichen Entscheidungsmittel gemacht hatte, beweist ein Verbot, welches desshalb von Leo IV. an die britische Geistlichkeit erlassen wurde⁴⁾.

So trieb man eine Art christlicher Magie mit dem Ritual der Kirche⁵⁾.

¹⁾ De Pontif. Angl. lib. I. p. 214 u. 219.

²⁾ Gregor. Tur. vita S. Patrocli.

³⁾ Baldrici Chronicon Camerac. I. 21.

⁴⁾ Gratian. Decret. P. II. Caus. XXVI. Qu. V. Cap. 7.

⁵⁾ Das sah auch im vierzehnten Jahrh. der Kanzler *Gerson* († 1363) ein und suchte, was er nun einmal nicht abschaffen konnte, wenigstens zum Besten zu kehren. Arguunt (die der Magie Ergebenen) iterum et nos in similem causam trahere satagunt. Nonne, inquit, talia similiter fiunt, aut tolerantur ab ecclesia in peregrinationibus certis, in cultu imaginum, in cereis aut ceris aut aquis benedictis et in exorcismis? Nonne dicitur quotidie, si novem dies perduret in hac ecclesia, si ex aqua illa perfundatur, aut si tali se voveat imagini, aut si aliquid talium faciat, ipse mox sanabitur vel optato potietur? Fateor, ac negare non possumus, multa inter Christianos simplices sub specie religionis introducta esse, quorum sanctior esset omissio. Tolerantur tamen, quia nequeunt funditus erui, et quia fides simplicium, quamquam minus in aliquibus bene sapiat, regulariter tamen et quodammodo rectificatūr salvaturque in fide majorum, quam fidem generali saltem intentione in omnibus suis obser-

Betrachten wir nun die Stellung, welche die Kirche zur eigentlichen Zauberei und zum Zauberglauben einnahm!

Sobald die Verfolgung der Christen aufhörte und die Kirche zum Frieden gelangte, so dass sie auf Synoden ihre Angelegenheiten ordnen konnte, sahen wir dieselbe auch sofort dem Aberglauben und der Zauberei, Wahrsagerei u. s. w. als heidnischem Unwesen eifrigst entgegenzutreten, wobei freilich anfangs von der Kirche der Glaube an die Möglichkeit wahrer Zauberei und magischer Malefizien nur allzu stark ausgesprochen wurde¹⁾. Schon die Synode zu Elvira (von 305 oder 306) verordnete in Kan. 6, dass wenn Jemand durch ein „maleficium“ (d. h. durch Zauberkünste) einen anderen tötete, derselbe bestraft werden sollte, „weil ein solches Verbrechen ohne Götzendienst nicht möglich sei“. Ebenso bedrohte die Synode zu Ancyra im Jahr 314 „alle diejenigen, welche wahr sagen und den Gewohnheiten der Heiden folgen oder Leute (Zauberer) in ihr Haus aufnehmen behufs der Entdeckung von Zaubermitteln oder zum Zwecke von Sühnungen“ mit kanonischen Strafen; worauf die hochwichtige (im Anfange der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts versammelte) Synode zu Laodicäa in Kan. 36 dekretierte, „dass die höheren und niederen Kleriker keine Zauberer, Beschwörer, Mathematiker oder Astrologen sein, noch auch sogen. Amulette fertigen sollen, welche Fesseln für ihre eigenen Seelen sind“ — bei Strafe der Excommunication.

Auch in den folgenden Jahrhunderten sehen wir die Synoden der Kirche dieselbe Stellung zur Zauberei und Wahrsagerei einnehmen, wie auf der Synode zu Elvira, indem sie dieselbe als Ueberbleibsel des Heidenthums (die meistens sich noch mit Resten heidnischer Kulte in Zu-

vationibus praesupponunt, si pie et humiliter h. e. christiane sapiunt et si ad ostensam veritatis normam obedire parati sunt. Haec autem intentio, ut talia suscipiantur aut fiant non tanquam necessario efficacia, aut tanquam spes principalis in talibus posita sit, Deo postposito, sed quod pietas fidei per ista nutritur et augetur et exaudiri meretur.

¹⁾ Die angezogenen Synodalbeschlüsse finden sich in *Hefele's Conciliengesch.* C. 1—8 vor.

sammenhang erhalten hatte) verpönte und verfolgte. Der Gebrauch der sortes sanctorum zur Erforschung der Zukunft wurde von der Synode zu Vennes im Jahr 465 (Kan. 16) den Klerikern, und von der Synode zu Agde in Südgalien im Jahr 506 (Kan. 42) auch den Laien, bei Strafe der Excommunication untersagt. — Die erste Synode zu Orleans im Jahr 511 untersagte (Kan. 30) alle „Wahrsagerei, Augurien und sortes sanctorum“. — Die zu Konstantinopel gehaltene Synodus quinisexa oder trullanische Synode von 692 verbot in Kan. 61 und 62 die Wahrsagerei, das Nativitätstellen, Wolkenvertreiben, Zaubern, Vertheilen von Amuleten und allerlei andere Reste des griechisch-römischen Aberglaubens, die Kalendenfeste, die Bota (zu Ehren des Pan), die Brumalia (zu Ehren des Bacchus), die Versammlungen am 1. März, öffentliche Tänze der Frauen, die Verkleidungen von Männern und Weibern, das Anziehen komischer, satyrischer und tragischer Masken, das Anrufen des Bacchus beim Weinkeltern etc. — Beschlüsse in ähnlichem Sinne hatten schon vorher die Synoden zu Tours von 567, zu Auxerre von 578, und zu Lenia um 630 gefasst. Aus dem Jahr 693 liegt ein Beschluss der sechzehnten Synode zu Toledo vor, welcher es den Bischöfen, Priestern und Richtern zur Pflicht macht, die in Spanien noch immer vorhandenen Reste des Heidenthums als: Verehrung von Steinen, Bäumen und Quellen, das Anzünden von Fackeln, Wahrsagerei, Zauberei u. dgl. gänzlich auszurotten. Ebenso untersagte es eine römische Synode im Jahr 743 die Kalenden des Januar und die Brumalien (Bacchusfeste am 25. Dezember) nach heidnischem Aberglauben zu begehen.

Daneben regte sich in der Kirche aber auch jetzt schon der Gedanke, dass alle Zauberei nur nichtiger Teufelsspuk sei. Die zweite spanische Synode zu Braga (Bracara) im Jahr 563, welche sich namentlich mit dem Priscillianismus beschäftigte, dekretirte nämlich im Kan. 8: „Wer da glaubt, dass der Teufel, weil er einige Dinge in der Welt hervorgebracht hat, auch aus eigener Macht Donner und Blitz, Gewitter

und Dürre mache, wie Priscillian gelehrt, der sei verflucht.“

Unter den Kirchenlehrern des fünften und sechsten Jahrhunderts waren sogar nicht wenige, welche vor aller Zauberei, auch vor der, welche mit christlichen Formeln und Amuleten getrieben wurde, nachdrücklichst warnten. Dahin gehört z. B. der erleuchtete Patriarch Chrysostomus von Konstantinopel († 407), der gefeiertste Kanzelredner der alten Kirche, der in seinen Predigten und Tractaten zum Oefftern den unter den Gliedern der Kirche herrschenden Aberglauben ins Auge fasst. „Du gebrauchst,“ sagt er z. B. in seiner Schrift ‚von dem Schmucke der Weiber‘, „nicht nur Amulete, sondern auch Zaubersformeln, indem du trunkene und taumelnde alte Weiber in dein Haus einführst. Und du schämst dich nicht bei dem christlichen Unterrichte, den du empfangen, dich zu solchen Dingen zu wenden? Ja, man glaubt sich noch damit zu entschuldigen, dass das Weib eine Christin ist und nichts anderes spricht als den Namen Gottes! Gerade deshalb hasse und verabscheue ich sie um so mehr, weil sie den Namen Gottes schändet und, während sie eine Christin ist, heidnische Werke treibt.“ An einer andern Stelle (30. Homilie zum Ev. des Matth.) sagt er: „die Priester hängen dem Menschen Phylakterien um den Hals, einige auch ein Stück des Evangeliums. Sage, du thörichter Priester, wird nicht täglich das Evangelium in der Kirche gelesen und gehört? Wenn nun das Evangelium, das zu seinen Ohren dringt, nicht nützt, wie wird es ihn retten, so es ihm um den Hals gehängt ist? Ferner: worin besteht die Kraft des Evangeliums, im geschriebenen Buchstaben oder im Geiste? Wenn im Buchstaben, dann hänge es füglich um den Hals; wenn aber im Geiste, dann ist es heilsamer, wenn du es zu Herzen nimmst, als wenn du es um den Hals hängst.“

Die Frage nach den gegen die Zauberei zur Anwendung zu bringenden Strafmitteln konnte die Kirche bei der in ihr feststehenden Auffassung der Zauberei kaum einer Erwägung bedürftig erachten. Dieselbe galt als

heidnisches Unwesen; daher konnte die Kirche, wenn kirchliche Belehrung und Warnung erfolglos blieben, gegen Zauberer und Zauberinnen nur mit dem Ausschluss aus ihrer Gemeinschaft vorgehen. In dieser Beziehung gewahren wir in den Beschlüssen der zahlreichen Synoden des fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts die vollste Uebereinstimmung.

Dagegen lassen die bürgerlichen Gesetze dieser Periode gegen die Zauberei eine solche Uebereinstimmung weniger erkennen. Allerdings war es natürlich, dass sich bei denjenigen germanischen Völkern, welche durch die grosse Wanderung mit den Römern in die nächste Berührung kamen, auch Abhängigkeit von römischem Wesen, insbesondere von den Bestimmungen der christlichen Kaiser, zeigen musste; aber nach und nach sehen wir das Gesetz der emporstrebenden Völker sich frei machen und christlicher Erleuchtung sich öffnen. So adoptirte der Ostgothe Theodorich ganz die in Rom für die Magier bestehenden Strafen, drang aber auf den Schutz der unschuldig Angeklagten¹⁾. Wer durch Zauberei Felder und Weinberge mit Hagel beschädigte oder einen Menschen krank machte, dem bestimmte das westgothische Gesetz 200 Peitschenhiebe, Abscheeren des Haars und Gefängniss oder Verweisung²⁾. Wer einen Zauberer zur Hilfe nahm, erlitt ebenfalls körperliche Züchtigung und durfte vor Gericht nicht mehr zeugen³⁾; betraf es aber eine Anfrage wegen des Todes des Fürsten oder überhaupt eines Menschen, so fiel der freie Mann noch ausserdem mit seinem ganzen Vermögen dem Fiscus anheim⁴⁾. In ähnlicher Weise war auch die Gewohnheit der Richter verpönt, bei ihren Untersuchungen sich zur Ermittlung des Thatbestandes der Hilfe von Wahrsagern zu bedienen⁵⁾. Im bayerischen Gesetz-

¹⁾ *Cassiodor.* Var. IV, Epist. 12. *Edict. Theodorici Regis* 108.

²⁾ *Lex Visigoth.* lib. VI, tit. III.

³⁾ Lib. II, tit. IV. de testibus. Lib. VI, tit. II. 4.

⁴⁾ Lib. VI, tit. II. 1.

⁵⁾ Lib. VI, Tit. II. Es wird im Gesetz der Gedanke durchgeführt: die Wahrheit komme von Gott, die Lüge vom Teufel; man solle die verborgene Wahrheit nicht durch das Prinzip der Lüge aufsuchen.

buche suchte man besonders zwei Arten von Malefizien vorzubeugen: der zauberischen Weihung der Waffen vor dem Wehadinc oder gerichtlichen Zweikampfe, und der Bezauberung der Ernte auf einem fremden Acker, welche das Gesetz Aranscarti nennt¹⁾. Die Lex Salica setzt die Möglichkeit, dass eine Stria einen Menschen aufzehren könne, voraus und bestimmt für den Fall der Ueberführung eine Geldbusse von 200 Solidi, also die Strafe des Todtschlags; eine fast eben so hohe Strafe stand aber auch auf der falschen Beschuldigung der Theilnahme an zauberischen Handlungen²⁾. Bei den Longobarden verordnete Rothar's Gesetz für die Beschuldigung der Hurerei und Zauberei die Probe des Zweikampfs und setzte eine Strafe für die Ueberführten an; es erhebt sich aber schon hoch genug über das salische, um den Glauben, dass eine Striga oder Masca den Menschen innerlich aufzehren könne, für ungereimt und unchristlich zu erklären und jede unerwiesene Beschuldigung oder eigenmächtige Tödtung einer angeblichen Striga mit angemessener Strafe zu belegen³⁾. Eine spätere Verordnung Liutprands bestraft denjenigen, welcher Wahrsager befragt oder verbergen hilft, auch die Richter, Schultheissen und Decane, die sich in der Aufspürung lässig zeigen, um die Hälfte ihres eignen Wehrgeldes⁴⁾. Auch sollte es nicht gestattet sein, vor dem Gottesgerichte Chrisma zu trinken, um dadurch gegen Recht und Wahrheit sich einen günstigen Ausgang zu bereiten⁵⁾.

Wie oft oder selten, wie strenge oder gelind diese Strafbestimmungen zur wirklichen Anwendung gekommen

¹⁾ *Lex Bajuvar.* Tit. XII. Cap. 8. *Decreta Tassilonis.* IV. Vgl. *Dufresne* Glossar. v. Aranscarti.

²⁾ *Lex. Sal.* XXI. u. CXCVIII.

³⁾ *Lex Rotharis* CXCVIII. u. CCCLXXIX. — Christianis mentibus nullatenus est credendum, nec possibile est, ut hominem mulier vivum intrinsecus possit comedere.

⁴⁾ *Liutprandi Leg.* LXXXI. u. LXXXIII.

⁵⁾ Hierauf bezieht sich auch bei *Burkh.* XIX.; Bibisti chrisma ad subvertendum Dei iudicium.

seien, darüber geben die Geschichtsschreiber vor Karl d. G. nur unvollständige Auskunft. Glücklicherweise aber sind wir bezüglich desjenigen Volks, das unter allen europäischen bald die erste Stelle einnehmen sollte, nicht ohne die nöthige Auskunft. Was Gregor von Tours in zerstreuten Mittheilungen über den Zustand der Dinge unter den Franken berichtet, lässt eine ganz auffallende Milde und Mässigung erkennen. Zwar fehlt es nicht an Beschuldigungen der Zauberei, aber sie führen nur dann zu blutigem Ende, wenn das Pelopidenhaus der Merowinger unmittelbar dabei betheilig ist. Es mögen einige Vorfälle kurz berührt werden.

Als die Königin Fredegund zwei Söhne, die Prinzen Chlodobert und Dagobert, an einer Epidemie verloren hatte, liess sie sich nicht ungern überreden, ihr verhasster Stiefsohn Chlodowig habe die Kinder durch die bösen Künste der Mutter seiner Buhlerin aus dem Wege geräumt. Das Weib wurde eingezogen und liess sich unter den Qualen einer langen Folter ein Geständniss abpressen. Fredegund erhob jetzt ein Rachegeschrei und brachte Chilperich, ihren Gemahl, dahin, dass er seinen Sohn der Wüthenden Preis gab. Der Prinz fiel unter den Messerstichen gedungener Mörder, das verhaftete Weib aber ward trotz ihres Widerrufs an einen Pfahl gebunden und lebendig verbrannt ¹⁾.

Bald darauf raffte die Ruhr einen dritten Sohn Fredegundens hin. Nach diesem Todesfalle äusserte der Majordomus Mummolus gelegentlich bei Tische, als er Gäste hatte, er habe ein Kraut, dessen Absud auch den hoffnungslosesten Ruhrkranken in kurzer Zeit wiederherstellen könne. Fredegund erfährt diess, greift etliche Weiber auf und zwingt sie durch die Folter zu dem Geständnisse, dass sie den Prinzen durch Zauberkünste für das Wohlergehen des Majordomus hingeopfert haben. Sie werden theils verbrannt, theils gerädert; die Reihe der Tortur kommt nun an Mummolus. Doch dieser bekennt nichts, ausge-

¹⁾ Greg. Hist. Fr. V. 40.

nommen dass er von jenen Weibern zuweilen Salben und Getränke erhalten habe, die dazu dienen sollten, ihm die Gnade des Königs und der Königin zu erwerben. Von der Folter gespannt, sagt er zum Büttel: „Melde dem König, meinem Herrn, dass ich nichts Uebeles empfinde von dem, was man mir zugefügt hat.“ Da sprach Chilperich: „Muss denn dieser Mensch nicht ein Zauberer sein, wenn ihm alle diese Strafen nicht wehe gethan haben?“ Und Mummolus wird von Neuem gegeißelt und soll, nachdem man ihm Pföcke unter die Nägel getrieben hat, enthauptet werden; doch die Königin verfügt endlich seine Begnadigung und verweist ihn nach Bordeaux. Mummolus aber starb auf der Reise an den Folgen der erlittenen Peinigung ¹⁾).

Schon die Verschiedenheit in den Bestrafungen, das Erdolchen, Verbrennen, Rädern und Enthaupten, würde, wenn auch eine andere als Fredegund hier handelte, hinlänglich darthun, dass mehr nach der Laune der Machthaber, als nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren wurde; wir werden aber um so mehr mit der fränkischen Praxis ausgesöhnt werden, wenn wir mit diesen vereinzelt Ausbrüchen merowingischer Grausamkeit das milde Verfahren der geistlichen Behörden zusammenhalten.

Eine Leibeigene in der Diöcese von Verdun hatte sich aufs Wahrsagen gelegt. War irgendwo ein Diebstahl begangen worden, so gab sie den Thäter, den Hehler und das Schicksal des gestohlenen Gegenstandes an. Sie erwarb sich dadurch ihre Freilassung, Gold und Silber in Menge und zog in kostbarem Schmucke umher. Tausend Jahre später würde sie vor geistlichen und weltlichen Gerichten einen harten Stand gehabt haben; der Bischof Agerich aber, dem sie vorgeführt wurde, behandelte sie als eine Besessene, versuchte den Teufel durch Salbungen auszutreiben, brachte denselben auch zu lautem Aufschreien, da er aber doch nicht weichen wollte, liess er das Mädchen in Frieden ziehen ²⁾).

¹⁾ Hist. Fr. VI. 35.

²⁾ Hist. Fr. VII. 44.

Ein andermal erschien zu Tours ein gewisser Desiderius, der sich grosser Wundergaben rühmte und mit den Aposteln Petrus und Paulus einen Botenwechsel zu unterhalten vorgab. Blinde und Lahme strömten zu ihm; er liess sie durch seine Diener an Armen und Beinen zerren und recken, dass etliche unter der Kur den Geist aufgaben. Oeffentlich erschien er in einem Gewande von Ziegenhaaren und war enthaltsam in Speise und Trank, in seinem Zimmer aber schlang er mit so grosser Gier, dass der Diener kaum genug herbeischaffen konnte. Obgleich man nun die Ueberzeugung hatte, dass dieser Mann durch teuflische Nekromantie seine Kuren betreibe, so begnügte man sich doch mit einfacher Verweisung aus dem Weichbilde der Stadt ¹⁾.

Wieder ein andermal zog ein gemeiner Abenteurer im Lande umher mit Kreuzen, Flaschen mit geweihtem Oele und vorgeblichen Reliquien von spanischen Märtyrern. Sein anmassendes Benehmen gegen die Geistlichkeit veranlasste seine Verhaftung und die Untersuchung seiner Reisetasche. Man fand darin Kräuterwurzeln, Maulwurfszähne, Mäuseknochen, Klauen und Fett von Bären, erkannte diess für Zauberapparat und warf es in die Seine. Er selbst wurde aus Paris verwiesen, blieb aber dennoch, wurde desshalb eingesperrt und endlich, nachdem er selbst die Kirche von St. Julien in der Trunkenheit verunreinigt hatte, auf Geheiss des Bischofs einfach fortgejagt ²⁾.

In eine andre Kategorie gehört die Bestrafung eines Betrügers aus Berry, der in Velay seinen Unfug trieb. Zwar berichtet Gregor auch von ihm Kuren und Weissagungen durch Teufelskünste; aber als sein Hauptverbrechen erscheint, dass er sich für Christus ausgab, mit bewaffneten Volksmassen raubend und plündernd umherzog und den Bischöfen förmlichen Krieg ankündigte. Der Bischof Aurelius schickte ihm einige entschlossene Männer entgegen, die ihn vor den Augen seiner betrogenen Herde

¹⁾ Hist. Fr. IX. 6.

²⁾ Ebendasselbst.

niederstachen ¹⁾. Diese Maassregel kann natürlich nicht als Strafe der Zauberei erscheinen.

Die angeführten Züge charakterisiren hinlänglich den Geist, der schon vor Karl d. G. bei den Franken im Kirchenregimente waltete. Die Zeit war arm an Einsicht in den einfachsten Zusammenhang der Dinge und war darum geneigt, in allem einigermassen Auffallenden, was sich ihrem Blicke darbot, Wunder zu erkennen; aber dem Wunderglauben, der dem rohen Menschen natürlich ist, wohnte, eben weil er damals aus dem Volksgeiste selbst hervorging und nicht erst durch künstliche Mittel geschaffen und erhalten wurde, etwas Harmloses inne. Je weniger die Kirche ihre geheimnissvollen Heilwirkungen durch Zweifel und Unglauben bestritten sah, desto weniger bedurfte sie für dieselben eines Reliefs durch den Gegensatz diabolischer Gräueltaten. Der Klerus, damals noch nicht zu ungemessener Machtausdehnung emporstrebend, war desto thätiger in seinem beschränkteren Kreise und achtete es für christlicher, durch Lehre und gemässigte Zuchtmittel den Fehlenden noch für diese Welt zu bessern, als den sterblichen Körper den Flammen zu überliefern und der unsterblichen Seele das Gefühl erlittenen Unrechts ins ewige Leben mitzugeben. Dieser gesunde Sinn, der sich auch in den Verfügungen der gallischen Concilien vielfach ausspricht, mag wohl beachtet werden, wenn bei der Würdigung des merowingischen Zeitalters die demselben allerdings nicht ohne Grund vorgeworfenen Gebrechen über Gebühr hervortreten wollen.

Die entschiedenste Stellung zum überlieferten Zauberglauben nahm aber das Frankenreich unter der Herrschaft der Karolinger ein, indem in dieser Periode der deutsche Geist — der damals gegen den byzantinischen Bilderdienst die kräftigste Opposition machte, — nicht nur die Reinigung der Kirche und des Volkslebens von allem Zauberwerk mit der grössten Energie anstrebte, sondern auch mit dem Zauberglauben selbst ein für allemal brechen zu wollen

¹⁾ Hist. Fr. X. 25.

schien. Das im Jahr 742 unter Karlomann versammelte erste deutsche Nationalconcil, gewöhnlich Concilium Germanicum genannt, befahl in Kan. 5: „Jeder Bischof soll in seiner Parochie mit Beihilfe des Grafen, welcher der Schützer seiner Kirche ist, darauf bedacht sein, dass das Volk keine heidnischen Gebräuche mehr beobachte, als da sind: heidnische Todtenopfer, Loosdeuterei, Wahrsagerei, Amulete, Augurien, heidnische Opfer, welche die Thoren oft neben den christlichen Kirchen den Märtyrern und Bekennern darbringen, oder die sakrilegischen Feuer, welche sie ‚Nodfyr‘ nennen.“ — Karl der Grosse wiederholte diese Bestimmungen ¹⁾, ging aber in seiner Auffassung der Zauberei — und die Kirche des Frankenreiches mit ihm — noch weiter. Er bestätigte nämlich den Beschluss, welchen die im Jahr 785 zu Paderborn versammelte Synode in Kan. 6 aufgestellt hatte: „Wer vom Teufel verblendet nach Weise der Heiden glaubt, es sei Jemand eine Hexe und fresse Menschen und diese Person deshalb verbrennt oder ihr Fleisch durch Andere essen lässt, der soll mit dem Tode bestraft werden.“

Hier wird also mit dem Tode nicht die Zauberei, sondern der Glaube an dieselbe bedroht. Dass aber diese Stellung der fränkischen Kirche zum überlieferten Zauberglauben nicht auf der Auctorität des grossen Kaisers beruhte, sondern in dem Geiste des fränkischen Staats- und Kirchenwesens begründet war, wird durch die Aeusserungen des angesehensten und hervorragendsten Geistlichen bewiesen, den die fränkische Kirche unmittelbar nach Karls Tode aufzuweisen hatte.

Agobard, aus Spanien gebürtig, von 816 bis zu seinem Tode (840) Erzbischof von Lyon — unter den Geist-

1) *Carol. M. Capitul.* ann. 769, c. 7: Statuimus, ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam sollicitè circumbeat et populum confirmare et plebem docere et investigare et prohibere paganas observationes, divinosque et sortilegos, aut auguria, phylacteria, incantationes vel omnes spurcitas gentilium studeat. — *Capitul.* ann. 789, c. 4: Ut nullus in psalterio vel in evangelio vel in aliis rebus sortire praesumat nec divinationes aliquas observare.

lichen des fränkischen Reiches nach Karls d. G. Tode unstreitig der hervorragendste — war (trotz der Beschlüsse des Nicäner Concils von 787), wie aus seiner Schrift *de imaginibus* zu ersehen ist, der entschiedenste Bekämpfer des Bilderdienstes (indem die Bilder der Gotteshäuser wohl zur Erinnerung, nicht aber zur Verehrung dienen sollten), der Ordalien (insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe) und des Aberglaubens jeder Art. Aus einer Schrift *Agobards contra insulsam vulgi opinionem de grandine et tonitruis* ersieht man, dass damals in Lyon und Umgegend der Hexenglaube als Glaube an Wettermacherei bestand. Gegen diesen Wahn hebt nun Agobard hervor, dass Gott nicht nur der Schöpfer, sondern auch der Lenker aller Dinge sei, dass alle Naturereignisse ihren Grund in der göttlichen Weltregierung, nicht aber in menschlichem Bemühen hätten, und dass darum Alles, was man über angebliche Tempestarier sage, welche das Getreide stehlen und nach Mangonia zum Verkauf bringen sollten, nur Thorheit sei. Namentlich beklagt er die Verblendung des Pöbels, der einst vier Unglückliche aufgriff und steinigen wollte, weil er glaubte, dass sie aus den mangonischen Wolkenschiffen herabgefallen wären. Aus der genannten Schrift ersieht man auch, dass damals viele Personen zwar Zehnten und Almosen an Geistliche und Arme nur ungerne gaben, dagegen unter dem Namen eines Kanons eine Getreideabgabe an Betrüger entrichteten, die sich die Miene zu geben wussten, als vermöchten sie die Fluren vor den Einflüssen des Wetters zu schützen. „So weit,“ sagt Agobard am Schlusse des Schriftchens, „ist es mit der Dummheit der armseligen Menschen gekommen, dass man jetzt unter den Christen an Albernheiten glaubt, die in früheren Zeiten niemals ein Heide sich aufbinden liess.“

In demselben Sinne schrieb Agobards Schüler und (seit 840) Nachfolger im Erzbisthum zu Lyon, Amolo, an den Bischof Theutbold von Langres, dass man Reliquien, durch deren Berührung nach des Letzteren Mittheilung Weiber und andere Personen von Zuckungen

befallen worden wären, ausserhalb der Kirche begraben sollte, damit der Aberglaube nicht genährt werde ¹⁾).

Daher war es ganz dem Geiste des karolingischen deutschen Staats- und Kirchenwesens entsprechend, dass auf der Reformsynode zu Paris im Jahr 829 die Hexerei nur als ein im Volke spukender Aberglaube erwähnt wird, indem die Synode sagt, dass es angeblich Leute gebe, welche durch teuflische Künste das Wetter ändern, Hagel machen, den Kühen die Milch nehmen könnten u. s. w. ²⁾).

Zur Kennzeichnung der Stellung, welche die Kirche in der nachkarolingischen Zeit, im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert zur Hexerei und zum Glauben an dieselbe einnahm, kommt vor Allem der berühmte sogen. Ancyranische Kanon *Episcopi* in Betracht, den wir mit Sicherheit zuerst ums Jahr 900 in der Kirche hervortreten sehen. Der Kanon ist allerdings nicht von der Synode zu Ancyra (314) aufgestellt, — wesshalb er sich weder in dem von Hefele in der Conciliengeschichte B. I. S. 190 bis 210 edirten Abdruck des griechischen Textes, noch in den alten lateinischen Uebersetzungen desselben (z. B. in v. Espen, *Commentar. in canones*) vorfindet, — sondern er ist späteren Ursprungs ³⁾; aber er ist der klassische

¹⁾ Magna Bibl. T. XIV. f. 324.

²⁾ Ueber die hier angezogenen Synodalbeschlüsse vgl. *Hefele, Conciliengesch.* B. III. u. IV.

³⁾ Der Kanon kommt zuerst in einer Anweisung zur Visitation einer Diöcese vor, welche der 915 als Abt des Klosters zu Prüm verstorbene *Regino* um 906 geschrieben hat; vgl. *Reginonis Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, recens.* *F. G. A. Wasserscheben* (Lips. 1840), wo er sich in Lib. II. cap. 371 abgedruckt findet. Er wird hier von *Regino* mit der Ueberschrift „unde supra“ mitgetheilt, womit gesagt sein soll, dass die Erörterung derselben Materie, von welcher das cap. 370 handelt, in cap. 371 fortgesetzt wird. Diese beiden Artikeln gemeinsame Materie ist die *Magia muliebris*.

Aus der Schrift *Regino's* nahm später (zwischen den Jahren 1012 und 1022) der Bischof *Burckhard von Worms* († 1025) vielerlei in sein Sammelwerk „*Decretum*“ auf, wobei er jedoch (wie *Wasserscheben* in seinen „*Beiträgen zur Gesch. der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen*“, Leipz. 1839. S. 30—31 bemerkt) mit grosser Willkür und Leichtfertigkeit verfuhr. Er

Kanon über die eigentliche Stellung der Kirche jener Jahrhunderte zum Hexenglauben.

In diesem für die Kirchengeschichte so bedeutungsvollen (von den Kirchenhistorikern jedoch bis jetzt wenig beachteten) Kanon wird den Bischöfen zur Pflicht gemacht, den Glauben an die Möglichkeit dämonischer Zauberei und an eine Möglichkeit von Nachtfahrten zu und mit Dämonen als baare Illusionen in ihren Diöcesen und Gemeinden energisch zu bekämpfen und die demselben Ergebenen als Frevler am Glauben aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen. — Die Hauptstelle des Kanons lautet nämlich: „Es gibt verbrecherische Weibsleute, welche durch die Vorspiegelungen und Einflüsterungen des Satans verführt, glauben und bekennen, dass sie zur Nachtzeit mit der heidnischen Göttin Diana oder der Herodias und

erlaubte sich nicht selten Aenderungen im Texte, und nahm an den bei Regino so oft vorkommenden Worten „unde supra“, „ut supra“ (welche sich auf den Inhalt und nicht auf die Quelle eines vorhergehenden Kapitels beziehen) Veranlassung, eine ganze Anzahl falscher Inscriptionen und Kirchenrecht einzuschmuggeln, wobei sein Widerwille gegen alle weltliche Gesetzgebung das ihn bestimmende Motiv war.

Burckhard fand nun bei Regino den ersteren der beiden erwähnten Artikel mit den Worten überschrieben „ex concilio Anquirensi“. Daher setzte er in seinem Dekret (Lib. X. cap. I.) über den zweiten Artikel, bei welchem Regino „unde supra“ notirt hatte, und in welcher er eine Bezeichnung der Quelle finden zu müssen glaubte, die Worte: „ex concilio Ancyrano“, mit welcher Ueberschrift dann der Kanon Episcopi in die Sammlungen *Ivo's von Charters* und in das *Decret Gratians* überging.

Woher Regino den Kanon genommen hat, ist zweifelhaft. Baluze in seinen Noten zu Regino, ferner Böhmer und Richter in ihren Ausgaben des Corp. iur. can. zur Stelle des Dekrets nehmen an, dass er aus einem älteren fränkischen Kapitulare herrühre. Nach den Notationes correctorum des Corp. iuris can. (bei Richter I. S. 894) ist ein Theil des Kanons, — aber der Haupttheil — nämlich die Worte quaedam scleratae bis cum Ezechie, aus einer im sechsten Jahrh. dem h. Augustin untergeschobenen Schrift *De spiritu et anima* (c. 28) entlehnt.

Der bei Regino unmittelbar vorausgehende Kanon ist dem Briefe des *Rhabanus Maurus* an den Bischof *Heribald* von Auxerre (cap. 25) entnommen. Hier wird derselbe mit den Worten „ex concilio Ancyrano“ angeführt. Dieses die erste Quelle des ganzen Irrthums!

einer unzählbaren Menge von Frauen auf gewissen Thieren reiten, über vieler Herrn Länder heimlich und in aller Stille hinwegeilen, der Diana als ihrer Herrin gehorchen und in bestimmten Nächten zu ihrem Dienste sich aufbieten lassen. Leider haben nun diese Weibsleute ihre Unheil bringende Verkehrtheit nicht für sich behalten; vielmehr hat eine zahllose Menge, getäuscht durch die falsche Meinung, dass diese Dinge wahr seien, vom rechten Glauben sich abgewendet und der heidnischen Irrlehre sich hingegeben, indem sie annehmen, dass es ausser Gott noch eine übermenschliche Macht gebe. Daher sind die Priester verpflichtet, den ihnen anvertrauten Gemeinden von der Kanzel herab nachdrücklichst einzuschärfen, dass alles Dieses durchaus falsch und ein Blendwerk sei, welches nicht vom Geiste Gottes, sondern von dem des Bösen herrühre. Der Satan nämlich, der sich in die Gestalt eines Engels verkleiden könne, wenn er sich irgend eines Weibleins bemächtige, so unterjochte er sie, indem er sie zum Abfall vom Glauben bringe, nehme dann sofort die Gestalt verschiedener Personen an und treibe mit ihnen im Schlafe sein Spiel, indem er ihnen fernab bald heitere, bald traurige Dinge, bald bekannte, bald unbekannte Personen vorführe. Dabei bilde sich dann der ungläubige Sinn des Menschen ein, während der Geist dieses erleide, dass dieses doch nicht in der Vorstellung, sondern in Wirklichkeit geschehe. Wer aber (heisst es weiter) ist nicht im Traume so aus sich herausgefahren, dass er Vieles zu sehen geglaubt hat, was er in wachem Zustand niemals gesehen hat? Und wer sollte so bornirt und thöricht sein, dass er glaube, alles das, was nur subjektives Erlebniss ist, habe auch objektive Wirklichkeit? Ezechiel hat Gott nur im Geiste und nicht mit dem Körper geschaut. Es ist daher allen Leuten laut zu verkündigen, dass Derjenige, der dergleichen Dinge glaubt, den Glauben verloren hat. Wer aber den wahren Glauben nicht hat, der gehört nicht Gott, sondern dem Teufel an“¹⁾).

¹⁾ In seinen Haupttheilen lautet der Kanon wörtlich: *Episcopi eorumque ministri omnibus modis elaborare studeant, ut perniciosam et a Diabolo in-*

So lautet der Kanon, in welchem wir die Grundlagen des späteren Hexenwahns (und zugleich das damalige Urtheil der Kirche über denselben) deutlich genug erkennen. Derselbe mag seinem Haupttheile nach vielleicht frühestens im siebenten Jahrhundert, oder vielleicht auch erst in der karolingischen Zeit entstanden sein: so viel steht jedenfalls fest, dass er im zehnten Jahrhundert allgemein in der Kirche in unbestrittenem Ansehen stand.

Der Bischof Burckhard von Worms nahm daher denselben nicht nur in sein Sammelwerk auf, sondern gründete auf denselben auch in einem besonderen Pönitential,

ventam sortilegam et magicam artem ex parochiis suis penitus eradicent; et si aliquem virum et mulierem huiusmodi sceleris sectatorem invenerint, turpiter dehonestatum de parochiis suis ejeciant. — Illud non est omittendum, quod quaedam sceleratae mulieres — daemonum illusionibus et phantasmatibus deductae credunt et profitentur, se nocturnis horis cum Diana, dea paganorum, vel cum Herodiade et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias et multarum terrarum spatia intempestae noctis silentio pertransire eiusque iussionibus velut Domino obedire, et certis noctibus ad eius servitium evocari. — Innumera multitudo hac falsa opinione decepta haec vera esse credunt et credendo a recta fide deviant et errore paganorum involvuntur, cum aliquid divinitatis aut numinis extra unum Deum arbitrantur. Quapropter sacerdotes per ecclesias sibi commissas populo Dei omni instantia praedicare debent, ut noverint, haec omnino falsa esse, et non a divino sed a maligno spiritu talia phantasmata mentibus fidelium irrogavi. Siquidem ipse Satanas, — cum mentem cuiuscunque mulierculae ceperit et hanc sibi per infidelitatem subiugaverit, illico transformat se in diversarum species personarum atque similitudines, et mentem, quam captivam tenet, in somniis debudens modo laeta modo tristia, modo cognitas modo incognitas personas ostendens per devia quaeque deducit; et cum solus spiritus hoc patitur, infidelis mens hoc non in animo sed in corpore evenire opinatur. Quis enim non in somniis et nocturnis visionibus extra se educitur et multa videt dormiendo, quae nunquam viderat vigilando? Quis vero tam stultus et hebes sit, qui haec omnia, quae in solo spiritu fiunt, etiam in corpore accidere arbitretur, cum Ezechiel propheta visiones Domini in spiritu non in corpore vidit et Johannes apostolus sacramentum in spiritu non in corpore vidit et audivit? — Omnibus itaque publice annuntiandum est, quod qui talia et his similia credit, fidem perdidit; et qui fidem in Domino non habet, hic non est eius, sed illius, in quem credit, i. e. Diaboli. — Quisquis ergo aliquid credit posse fieri, aut aliquam creaturam in melius aut in deterius immutari, aut transformari in aliam speciem vel similitudinem, nisi ab ipso creatore, qui omnia fecit et per quem omnia facta sunt, procul dubio infidelis est et pagano deterior. —

dem sogenannten Corrector (welches sich als neunzehntes Buch an das ganze Werk anschliesst, aber auch abgesehen vorkommt,) eine Reihe von Fragen, durch welche ermittelt werden sollte, ob die Leute etwa an die Wirklichkeit der Hexerei glaubten, wobei zugleich von ihm die Strafen angegeben werden, mit denen dieser Aberglaube gesühnt werden soll ¹⁾).

Derartige Bussordnungen wurden von den Bischöfen durch das ganze Mittelalter hin aufgestellt. In allen finden sich Fragen vor, welche sich auf den Glauben an Zauberei und Hexerei beziehen und bei denen zugleich die kanonische Bestrafung dieses Aberglaubens angegeben wird ²⁾.

Noch höher aber erhob sich das Ansehen des Kanons Episcopi, indem der Camaldolenser Mönch im Kloster

¹⁾ Vgl. *Wasserschleben*, die Bussordnungen der abendländischen Kirche (Halle 1851), wo S. 624 ff. der Corrector Burchardi abgedruckt ist. Hier wird S. 644 ff. der Glaube an die Nachtfahrten, an die Wettermacherei und Schädigung Anderer mit dämonischer Hilfe für eiteles Hirngespinnst erklärt. Wir wollen hier nur folgende beide Fragen hervorheben, die sich S. 660 und 661 abgedruckt finden: Credidisti, quod quaedam credere solent, ut in quamcumque domum intrauerint, pullos ansarum — et aliorum animalium foetus verbo et visu vel auditu obfascinare et perdere posse affirmant? — Credidisti, quod multae mulieres — credunt et affirmant, verum esse ut credas, in quietae noctis silentio, cum te collocaveris in lecto tuo, et marito tuo in sinu tuo jacente, dum corporea sis, januis clausis exire posse et terrarum spatia cum aliis simili errore deceptis pertransire valere et homines — sine armis visibilibus interficere etc. ³⁾

²⁾ Vgl. z. B. den aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts stammenden „Beichtspiegel“, welchen *W. Moll* in den *Studiën en Bydragen op 't gebied der historische Theologie*, verzameld door *W. Moll* en *J. G. de Hoop Schëffer* (II. 1872, S. 387) mittheilt. In derselben Zeitschrift (S. 397 ff.) berichtet *Eelco Veruys* in einer Abhandlung unter dem Titel: *Bydrage tot de kennis van het oude volksgeloof* auch über andere „Beichtbücher“, welche sich über den Volksaberglauben verbreiten. Ueber eines derselben kann *Hoffmann's (von Fallersleben)* *Monatsschrift von und für Schlesien*, I. 2. 753 verglichen werden. — Auch das im fünfzehnten Jahrhundert in Ober- und Niederdeutschland viel gelesene Buch „der Seelen Trost“ enthält vieles Dahingehörige. — Als klassische Quelle zur Kenntniss des während des Mittelalters in den Niederlanden aufgewucherten Aberglaubens wird von *Veruys* (S. 407) die 1475 zu Brügge erschienene Schrift *Les Evangiles des Quenouilles* (im Jahr 1855 von *Jannet* zu Paris in der *Bibliothèque Elzevirienne* neu aufgelegt) erwähnt, die in Holland als das *Boek van den Spinrock* bekannt ist.

des h. Felix zu Bologna um 1150 aus den vorhandenen kirchenrechtlichen Sammlungen sein Dekret aufstellte und in dasselbe auch den Kanon *Episcopi* aufnahm¹⁾, wodurch derselbe in dem von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an erwachsenden *Corpus iuris canonici* der Kirche seine Stelle erhielt. —

Der Glaube an Hexerei galt also in der Kirche im Anfange und noch in der Mitte des Mittelalters als ein nichtiges Hirngespinnst, als eine Illusion, welche vom Teufel herrühre, mit welcher der Teufel aber nur Diejenigen berücken könnte, die sich in ihren Herzen von Gott ab- und dem Teufel zuwendeten, und welche eben darum strafbar wären. Daneben kamen in der Kirche allerlei Zauberversuche vor, die als Ueberbleibsel des alten Heidenthums angesehen wurden. Genau dem entsprechend richtete nun die Kirche ihr Strafverfahren gegen Zauberei und Hexerei ein. Noch immer galt die Handhabung der Kirchenzucht, eventuell die Excommunication als das eigentliche Strafmittel gegen Zauberei. In diesem Sinne sprechen sich alle Synoden jener Zeit aus. Sie verfügen meistens Pönitenzen von vierzig Tagen bis zu sieben Jahren, wobei es aus lokalen und zeitigen Verhältnissen zu erklären sein mag, dass dieselbe Sache bald strenger bald milder genommen wird. Der Gedanke einer kriminalrechtlichen Verfolgung abergläubischer Uebungen war der Kirche ganz fremd. Die Synode zu Riesbach und Freisingen von 799 dekretirte in Kanon 15: „Zauberer, Zauberinnen etc. sollen eingekerkert und durch den Archipresbyter wo möglich zum Geständniss gebracht werden; aber am Leben darf ihnen nichts geschehen.“ Dieses war die schärfste Synodalverfügung, welche in dieser Zeit vorkam. Dass die Strafe für Geistliche schärfer sein sollte als für Laien, kann nur als angemessen erscheinen; aber auch hierin war nicht ein Jahrhundert dem andern gleich. Während das vierte Concil von Toledo (633) den Kleriker, welcher Magier befragt, ohne Weiteres mit Absetzung

¹⁾ *Decretum Gratiani, Pars II, caus. XXVI, Quaest. V, c. 12.*

und lebenslänglicher Klosterhaft bedroht¹⁾ bestrafte Papst Alexander III. († 1181) einen Priester, der, um gestohlenen Kirchengut zu entdecken, bei einem Wahrsager in ein Astrolabium gesehen hatte, nur mit ein- bis zweijähriger Suspension, — indem der an sich gute Wille dabei in Anschlag gebracht wurde¹⁾. Niemals ist es aber in der langen Periode vom Untergange des weströmischen Reiches bis zur Einführung der delegirten Inquisition vorgekommen, dass die Kirche den weltlichen Arm zu blutiger Verfolgung der Zauberei angerufen hätte; wohl sind dagegen Päpste und Synoden zum öfteren der barbarischen Strenge, mit welcher die Staatsgewalt hin und wieder die Zauberei verfolgte, entgegengetreten. Der Papst Nicolaus I. (858 bis 867) z. B., „einer der klügsten und kühnsten Priester, die je die Welt gesehen“, erklärte sich in einem Schreiben an den Bulgarenfürsten nachdrücklichst gegen den Gebrauch der Folter, welche man unter den Bulgaren gegen die des Diebstahls Beschuldigten anzuwenden pflegte. Ein solches Verfahren, schrieb er ihm, sei gegen alles göttliche und menschliche Gesetz. „Und wenn ihr nun durch alle von euch angewandten Strafen kein Bekenntniss von dem Angeklagten erpressen könnt, schämt ihr euch nicht dann wenigstens und erkennt ihr dann nicht, wie gottlos ihr richtet? Gleicherweise wenn Einer durch die Marter dazu gebracht worden, sich dessen schuldig zu bekennen, was er nicht begangen, wird dann nicht die Schuld auf den fallen, welcher ihn zu einem solchen lügenhaften Bekenntnisse zwingt? Verabscheut also von ganzem Herzen, was ihr bisher in eurem Unverstande zu thun pflegtet!“²⁾ — In demselben Sinne forderte Gregor VII., der gewaltige Hierarch, den König von Dänemark auf, es zu verhindern, dass in seinem Lande bei eintretenden Unwettern und Seuchen unschuldige Frauen als Zauberinnen, welche solches Unglück verursacht hätten, verfolgt würden³⁾.

¹⁾ Decret. Gregor. Lib. X. Tit. XXI. de sortilegiis, cap. 3.

²⁾ *Neander*, Allgemeine Gesch. der christl. Religion u. Kirche, 3. Aufl., B. II. S. 170.

³⁾ *Neander*, ebendas, S. 380.

Auch von Seiten der weltlichen Gewalten kam übrigens ein peinliches oder blutiges Einschreiten gegen Zauberei nur gar selten vor. Die Nachricht der sogen. Annalen von Corvey, dass im Jahr 914 in Westfalen viele Hexen verbrannt worden seien, ist theils der Unechtheit dringend verdächtig¹⁾, theils enthält sie nichts, was ein solches Ereigniss als gerichtliche Handlung hinstellen könnte. Ebenso ist mit Grund bezweifelt worden, was Mariana im dreizehnten Jahrhundert meldet, dass bereits unter dem König Ramirus (neuntes Jahrh.) in Spanien Zauberer zum Scheiterhaufen geführt worden seien. Sehr vereinzelt stehen historisch beglaubigte Beispiele von Hinrichtungen da, wie dasjenige, welches sich nach Lambert von Aschaffenburg im Jahr 1004 zu Köln zutrug. Eine Frau wurde von der Stadtmauer herabgestürzt, weil sie im Rufe stand, durch Zauberkünste den Verstand der Menschen verwirren (dementare) zu können²⁾. Ueber das Nähere lässt uns der Schriftsteller im Dunkeln. Auch in den Gesetzen Heinrich's I. von England blieb vorausgesetzt, dass durch einen Zauber, den man in vultu nannte, d. h. durch Verfertigung eines Bildes von Wachs oder Lehm (welches man durchstach etc.) ein Mord begangen werden könnte³⁾. Ob es die Furcht vor Zaubereien solcher oder anderer Art war,

¹⁾ Nach *Wigand* (das *Chronicon Corb.*, Leipz. 1841) sind diese Annalen ebenso, wie das sogen. *Chronic. Corb.* ein Machwerk Paullini's. An der hierher gehörigen Stelle hatte schon *Leibnitz* Anstoss genommen. Er sagt hierüber im Vorw. zu B. II. der *Braunschw. Geschichtsquellen*: *Sagas iam a. 915 (muss heissen 914) in territorio Corbeiensium combustas in hoc eodem Chronico notari miror; neque enim alias observo tam vetustum fuisse morem crudelis credulitatis.*

²⁾ *Lamb. Schafnab.* p. 208 (Ausgabe von *Krause*, S. 136).

³⁾ *Joh. v. Salisbury* (*Policr.* I, 11) redet von dieser Art des Zaubers, die sich ganz auf Römisches gründet und auch auf die Neigungen des Menschen wirken sollte: *Vultivoli sunt, qui ad affectus hominum immutandos in molliori materia, cera vel forte limo, eorum, quos pervertere nituntur, effigies exprimunt, cuius illusionis in pharmaceutria Virgilius meminit: Limus ut hic durescit etc. Naso quoque in libro Heroidum.* — Die Zauberer selbst hiessen *vultuarii*. Im Französischen begegnet uns dieselbe Sache unter dem Ausdruck *envoûter*.

wesshalb es den Juden und Weibern verboten wurde, bei Richard's I. Krönung zugegen zu sein, lässt sich aus der allgemeinen Angabe, die sich bei Matthäus Paris über diese Massregel findet, nicht entnehmen¹⁾.

Vollkommen klar liegen die damaligen Verhältnisse im Königreich Ungarn vor.

In der Gesetzgebung des Königs Stephan I. von Ungarn (997—1038) wird nämlich zwischen Hexerei und Wahrsagerei einerseits und Zauberei andererseits unterschieden. Der Zauberer — der *veneficus aut maleficus* —, der Menschen an Leib oder Leben schädigt, begeht ein bürgerliches Verbrechen, und soll darum dem Geschädigten oder den Angehörigen desselben zu beliebiger Behandlung übergeben werden. Dagegen galt die Hexerei als Dämonendienst und als rein kirchliches Vergehen. Daher bestimmt das *Decretum Sancti Stephani* (L. II. c. 31), dass, wenn man eine Hexe finde, sie in die Kirche geführt und dem Geistlichen empfohlen werden solle, der sie zum Fasten und zur Erlernung des Glaubens anhalten werde; nach dem Fasten möge sie nach Hause gehen. Werde sie zum anderen Mal über demselben Vergehen ergriffen, so solle sie wieder fasten, darauf aber mit dem glühend gemachten Kirchenschlüssel auf der Brust, an der Stirn und zwischen den Schultern in Kreuzesform gebrandmarkt werden. Bei dem dritten Betretungsfall dagegen möge man sie dem weltlichen Gericht übergeben. Wer Wahrsagerei treibe (*sortilegio utentes, ut faciunt incinere et his similibus*), solle vom Bischof mit Geisselhieben auf den rechten Weg zurückgebracht werden.

Im Wesentlichen hielten diesen Standpunkt für die Auffassung der Sache auch König Ladislaus der Heilige (1077—1095), der (im *S. Ladislai Decretum* I. 34) die Hexerei auf Eine Linie mit der Hurerei stellte, und König Kolomann (1095—1114) fest, welcher letztere (im *Decretum Colomanni Regis* I. 57) alle Zauberer dem *Archidiaconus* und dem Kreisgrafen zur Bestrafung zuweist,

¹⁾ *Hist. major ad ann. 1188.*

dagegen bezüglich der Hexen sagt: „Ueber die Hexen, die es nicht gibt, soll keine Untersuchung angestellt werden“¹⁾).

Gerade in diesen Gesetzen des Königreichs Ungarns können wir die Ergebnisse der Einwirkung des christlichen Geistes auf den überlieferten heidnischen Aberglauben am klarsten und sichersten erkennen. Dieselben berechtigten zu der Hoffnung, dass es dem Evangelium in nicht allzuferner Zeit gelingen werde, die Völker des Abendlandes aus den Banden des heidnischen Dämonismus ganz zu befreien.

Im griechischen Kaiserreiche freilich sah es anders aus. Am Hofe von Byzanz, dem elenden Hofe der Grünen und der Blauen, der Bilderstürmer und Säulenheiligen, der Regenten mit geblendeten Augen und der Kriegsmänner mit Kaftan und Stock, der schreibenden Prinzessinnen und der disputirenden Kaiser, — an diesem Hofe sah man die nothwendigen Consequenzen der Gesetze Constantin's und der Nachfolger desselben in grausiger Wirklichkeit hervortreten²⁾. Im Abendlande dagegen waren die drakonischen Gesetze der christlich-römischen Kaiser längst vergessen. Staat und Kirche hatten sich hier zu ernster aber menschlicher Gegenwirkung gegen

¹⁾ „De strigis vero, quae non sunt, nulla quaestio fiat.“ Der Sinn der Worte ist übrigens nicht ganz klar. Vgl. *F. Müller*, *Gesch. d. Hexenglaubens in Siebenbürgen*, S. 9.

²⁾ Einige Beispiele von Verfolgung angeblicher Zauberer gibt *Nicetas Choniata* im Leben des Manuel Komnenus (*Lib. IV. Cap. 6. ed. Bekker*). Der Protostrator Alexius wurde unter solcher Anklage von dem habgierigen Kaiser seiner Güter beraubt und ins Kloster gesteckt. Der Dolmetscher Aaron Isaacius, welcher Legionen von bösen Geistern zu seinem Dienste citiren können sollte, wurde geblendet und später noch von Isaak Angelus mit Abschneiden der Zunge bestraft. Die Strafe der Blendung erlitten auch Sklerus Seth und Michael Sicidites, jener wegen Liebeszauber, den er durch eine Pflirsch verübt, dieser wegen seiner dämonischen Verwandlungskünste, durch welche er einst in einem mit Töpfen beladenen Nachen eine ungeheure Schlange erscheinen liess, so dass der Eigenthümer in der Angst der Selbstvertheidigung seine sämmtliche Waare zerschlug. Auch der Kaiser Theodor Laskaris, der seine Krankheit der Bezauberung zuschrieb, stellte Verfolgungen an, bei denen er sich der Feuerprobe bediente.

den althergebrachten Unfug des Zauberwesens vereinigt, und erleuchtete Kirchenlehrer konnten es kühnlich aussprechen, dass der Glaube an die Wirklichkeit der Hexerei Sünde wäre, welche von der Kirche bestraft werde.

In Wahrheit lag aber im Glauben, Denken und Leben der Christenheit während der drei ersten Jahrhunderte des zweiten Jahrtausends ein tief gehender Gegensatz vor, aus welchem neben den frohesten Hoffnungen für die Zukunft der abendländischen Völker auch Gespenster auftauchten, die Schreckliches ahnen liessen.

Jene Zeit war eine Zeit der Rohheit und Finsterniss in aller Wissenschaft für das christliche Abendland. Die sparsamen Lichtstrahlen, die für Mathematik, Naturkunde und Medizin aus dem muhammedanischen Südwesten herüberblitzten, fanden selten dankbare Aufnahme. Sie verblüfften und schreckten durch ihre Unbegreiflichkeit die dumme Volksmasse, störten den Klerus aus seiner bequemen Trägheit auf, bedrohten sein Ansehen und selbst sein Einkommen. Wie er bisher in fast ausschliesslichem Besitze eines eigenthümlichen Heilverfahrens gewesen war, ist oben berührt worden. Jetzt erfuhr man durch einige Wissbegierige, die bei den Arabern und Juden Spaniens gelernt hatten, von Hippokrates und Galen, Aristoteles und Maimonides, Dschaffar, Ebn Sina und Averroes, und die neue Kunde schien die ganze bisherige Mönchsgelehrsamkeit aus dem Sattel zu heben. Darum gebot der eigene Vortheil, die unwillkommenen Lehren als unchristlich und magisch zu verdächtigen; aber die Wahrheit wusste dennoch ihren Weg zu finden. Gerbert, in Sevilla und Cordova gebildet, wegen seiner mathematischen und physikalischen Kenntnisse als Schwarzkünstler verschrien, bestieg nichts desto weniger als Sylvester II. im Jahr 999 den päpstlichen Stuhl und arbeitete mit seinem Freunde Otto III. rüstig für das Emporkommen der Wissenschaft. Constantinus Africanus, der getaufte Jude, bei den Arabern in Kairo mit medizinischen Kenntnissen bereichert, nach seiner Heimkehr ebenfalls verfolgt, fand freudige

Aufnahme bei den aufgeklärten Mönchen von Monte-Casino, wo er dem Abendlande griechische und arabische Schriftsteller durch Uebersetzungen zugänglich machte und zur Hebung der neuen Arzneyschule von Salerno nicht wenig beitrug¹⁾. Ueberhaupt erhob sich der Benediktinerorden über das gemeine Vorurtheil. Etwas später war es abermals ein Angehöriger desselben, Adelard aus England, der in Spanien physikalische und medizinische Schriften der Araber übersetzte. Freilich war es Schade, dass aus der arabischen Medizin sich auch das astrologische Element herüberschlich und von den Christen nachgerade eifriger gepflegt wurde, als selbst das System der arabischen Aerzte gestattete²⁾; aber magischer wurde darum die christliche Medizin nicht, als sie in ihrer früheren theurgisch-rituellen Behandlungsweise gewesen war. — Auch gegen Gregor VII. und alle seine Vorgänger bis zu Sylvester II. hinauf ist das Geschrei der Zauberei erhoben worden. Es war ein Nothschrei des schismatischen Kardinals Benno, der seiner Partei einen Stuhl durch Verleumdung zu erwerben gedachte, welchen der Sohn des Zimmermanns aus Saona durch böse Kunst bestiegen haben sollte; aber ruhig hätte dieser auf seinem Sitze bleiben mögen, bis ein Höherer ihn abrief, wären die Waffen des deutschen Heinrich nicht schärfer gewesen, als die Zunge des ränkesüchtigen Priesters.

Es standen sich eben damals in der Kirche geistvolle, angesehene Männer von ganz entgegengesetzter Geistesrichtung einander gegenüber, von denen die einen es als ihre Aufgabe ansahen, das Denken und Leben des Volkes von dem Dämonen- und Hexenglauben frei zu machen, während die anderen die Vertretung desselben als ihre kirchliche Pflicht betrachteten.

Johannes von Salisbury, Bischof von Chartres

¹⁾ Doch verwarf auch Constantin nicht ganz die incantationes, adjurationes und colli suspensiones gegen Krankheiten, Epist. ad filium.

²⁾ Sprengel Gesch. der Med. Th. II. S. 413.

(† 1181), welcher der einreissenden Finsterniss gleichsam den letzten Damm entgegenzusetzen suchte, sagt in seinem „Policraticus“ (II. 17): „Manche behaupten, dass die sogen. Nachtfrau oder die Herodias nächtliche Berathungen und Versammlungen berufe, dass man dabei schmause, allerlei Dienste verrichte, und bald nach Verdienst zur Strafe gezogen, bald zu lohnendem Ruhme erhöht werde. Ausserdem meinen sie, dass hierbei Säuglinge den Lamien beigegeben und bald in Stücke zerrissen und gierig verschlungen, bald von der Vorsitzerin begnadigt und in ihre Wiegen zurückgebracht werden. Wer wäre so blind, um nicht zu sehen, dass dieses eine boshafte Täuschung der Dämonen ist? Dies geht ja schon daraus hervor, dass die Leute, denen dieses begegnet, arme Weiber und einfältige, glaubensschwache Männer sind. Wenn aber Einer, der an solcher Verblendung leidet, von Jemandem bündig und mit Beweisen überführt wird, so wird augenblicklich der böse Geist überwunden oder weicht von dannen. Das beste Heilmittel gegen solche Krankheit ist, dass man sich recht fest an den Glauben hält, jenen Lügen kein Gehör gibt und solche jammervollen Thorheiten in keiner Weise der Aufmerksamkeit würdigt.“

In ähnlichem Sinne sprachen sich auch viele andere erleuchtete Kirchenmänner im zwölften und sogar auch im dreizehnten Jahrhundert über die Nichtigkeit des Zauberspuks aus. Aber derjenige Scholastiker, der unter allen Kirchenlehrern des dreizehnten Jahrhunderts unbestritten als der angesehenste hervorragte, Thomas von Aquino († 1274), den Johann XXII. im Jahr 1323 unter die Heiligen erhob und den Pius V. im Jahr 1567 zum Doctor ecclesiae proclamierte, verkündete, dass es ein Irrthum sei, wenn man den Dämonenglauben aus Illusionen und die Malefizien aus dem Unglauben herleiten wolle, indem es wirklich ein unter dem Teufel als seinem Oberhaupte stehendes Dämonenreich gebe, und dass der Teufel und dessen Dämonen mit göttlicher Zulassung die Macht besässen, böse Wetter zu machen, Eheleute an der Ausübung der Geschlechtsgemeinschaft zu hindern und den

Menschen sonst noch in allerlei Weise Schaden zuzufügen ¹⁾).

Kalt und grausig blickte es aus dieser Doktrin des grossen Kirchenlehrers der abendländischen Menschheit ins Angesicht. Denn schloss sich diese Dämonenlehre mit dem im Volke heimischen Aberglauben zusammen, so war die Möglichkeit gegeben, dass dem Zauberspuk von der Kirche volle Wirklichkeit zuerkannt ward, und dass sich aus jener Lehre der ganze Dämonismus des Heidenthums als Wahn von einem in der Kirche bestehenden Reiche des Satans erhob, gegen welchen dann alle christlichen Gewalten, vor allem die Kirche, zu einem Vernichtungskampf von Gott verpflichtet erscheinen konnten.

¹⁾ De maleficiis autem sciendum est, quod quidam dixerunt, quod maleficium nihil est, et quod hoc proveniebat ex infidelitate: quia volebant, quod daemones nihil sunt, nisi imaginationes hominum, in quantum scilicet homines imaginabantur eos et ex illa imaginatione terri laedebantur. Fides vero catholica vult, quod daemones sint aliquid et possint nocere suis operationibus et impedire carnalem copulam. Thom. Aquin. Quodlib. XI, art. 10. — Ferner Thom. Aquin. Comment. in Job cap. I.: Considerandum est, quod necesse est confiteri, quod Deo permittente daemones possunt turbationes aëris inducere, ventos concitare et facere, ut ignis de coelo cadat. Quamvis enim materia corporalis non obediat ad nutum angelis neque bonis, neque malis ad susceptionem formarum, sed soli creatori Deo, tamen ad motum localem natura corporea nata est spiritali naturae obedire; cujus indicium in homine apparet. Nam ad solum imperium voluntatis moventur membra, ut affectum voluntate dispositum prosequantur. Quaecunque igitur solo motu locali fieri possunt, haec per naturalem virtutem non solum spiritus boni, sed etiam mali facere possunt, nisi divinitus prohibeantur. Venti autem et pluviae et aliae hujusmodi aëris perturbationes ex solo motu vaporum resolutorum ex terra et aqua fieri possunt. Unde ad hujusmodi procreanda naturalis virtus daemonis sufficit; sed interdum ab hoc divina virtute prohibentur, ut non liceat iis facere omne quod naturaliter possunt. Non est autem contrarium, quod dicitur Hier. 14. „Numquid etc.“ — Aliud enim est *naturali* cursu pluere, quod soli Deo convenit, qui causas naturales ad hoc ordinavit; aliud *artificialiter* uti aliquo ad pluviam, vel ventum interdum quasi extraordinarie producendum. —

A C H T E S K A P I T E L.

Das Ketzerwesen in der Kirche bis zum dreizehnten Jahrhundert.

Mit dem dreizehnten Jahrhundert haben wir einen Wendepunkt in der Geschichte des Zauberwesens erreicht. Es beginnt eine kurze Periode des Uebergangs, die mit einer überraschenden Erscheinung endigt. Am Schlusse derselben sehen wir den bisher von der Kirche in seiner Realität oft bekämpften Zauberglauben kirchlich geboten und den Zweifel an dieser Realität als Ketzerei hingestellt. Der Umfang der Zauberei hat sich erweitert, ihr Charakter ist ein anderer geworden. Es handelt sich nicht mehr um Beschädigungen von Menschen, Thieren und Fluren, Liebeszauber, Luftfahrten, geheimnissvolle Heilungen, Sortilegien und Wettermachen, als einzelne, unter einander unverbundene Künste: vielmehr sammeln sich alle diese Begehungen und noch andere, neu hinzutretende von nun an als Radien um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt, der nichts anders ist, als ein vollendeter Teufelscultus. Das ausdrückliche oder stillschweigende Bündniss mit dem Satan, die ihm dargebrachte obscöne Huldigung und Anbetung, die fleischliche Vermischung mit ihm und seinen Dämonen, die Lossagung von Gott, die förmliche Verleugnung des christlichen Glaubens, die Schändung des Kreuzes und der Sacramente,

— dieses alles ist wesentliches Attribut der neueren Zauberei und stellt dieselbe scheusslicher hin, als alles, was die alte Zeit jemals unter diesem Namen begriffen hat. Jetzt erhebt die Kirche das Panier einer blutigen Verfolgung und das bürgerliche Gesetz trägt ihr eine Zeitlang das Schwert vor, um dieses zuletzt selbstständig zu führen. Was früher neben der Magie den verfolgten Sekten vorgeworfen worden war, wie z. B. abscheuliche Einweihungszeremonien, Kindermord, Unzucht — das wurde jetzt in den Begriff der Zauberei mit hereingezogen. Man liess jetzt die Zauberei in der öffentlichen Meinung als die praktische Seite der Ketzerei hervortreten und erhob sie selbst zur Häresis.

Das Vorbild der Anklagen, die man gegen die Ketzert erhob, können wir nämlich im Wesentlichen in dem finden was einst Minucius Felix seinen Cäcilus, als Repräsentanten der heidnischen Volksmeinung, gegen die christlichen Urgemeinden sagen liess. Die Christen erscheinen dort als eine verworfene, verzweifelte und lichtscheue Faction, zusammengesetzt aus verdorbenem Gesindel und leichtgläubigen Weibern, die gegen das Göttliche wüthet, gegen das Wohl der Menschen sich verschwört und der Welt Verderben droht. Sie geniessen in ihren nächtlichen Versammlungen unmenschliche Speise, verachten die Tempel, speien die Götter an und verspotten die heiligen Gebräuche; ihr eigener Kult ist nicht Gottesdienst, sondern Ruchlosigkeit. Sie erkennen sich an geheimen Zeichen, nennen sich unter einander Brüder und Schwestern und entweihen diesen heiligen Namen durch Gemeinschaft der Unzucht. Sie beten einen Eselskopf an, oder wie Andere behaupten, die Genitalien ihres Oberpriesters ¹⁾. Vor allem abscheulich ist die Aufnahme in ihre Gesellschaft. Ein Kind, mit Mehl überdeckt, wird dem Aufzunehmenden

¹⁾ *Celsus* (Orig. c. Cels. III. 17) vergleicht den christlichen Kult mit dem Götzendienste der Aegyptier, wo Katze, Affe, Krokodil, Bock und Hund als Götter verehrt werden.

vorgesetzt. Derselbe muss wiederholt in das Mehl stechen und tödtet das Kind; das fließende Blut wird von den Christen gierig aufgeleckt, die Glieder des Kindes werden zerrissen und so wird durch dieses Menschenopfer ein Pfand hergestellt, welches der Gesellschaft die Verschwiegenheit der Einzelnen verbürgt. Am Festtage versammeln sich alle mit ihren Schwestern, Müttern und Kindern zum gemeinschaftlichen Mahle. Wenn bei demselben durch unmässiges Essen und Trinken die Wollust gereizt ist, so wird einem an das Lampengestell festgebundenen Hunde ein Bissen hingeworfen, den er nicht erreichen kann, ohne durch Zerren und Springen das Gestell umzuwerfen. Sind nun auf diese Weise die Lichter erloschen, so gibt sich die Gesellschaft, wie eben der Zufall die Personen zusammenführt, der abscheulichsten Unzucht hin.

Ein ganz auf dasselbe hinauslaufendes Gemisch von Anschuldigungen stellte sich nun in der öffentlichen Meinung der Kirche bezüglich der in ihr hervortretenden Ketzler und Sekten zusammen, so dass neben der Geschichte der Ketzereien auch eine Geschichte der düsteren Sagenkreise hergeht, in denen die öffentliche Meinung der Kirche bezüglich jener zum Ausdruck kam. Nur die letztere, nicht die eigentliche Ketzergeschichte kommt für unsere weitere Darstellung in Betracht.

An der Spitze des Ketzerkatalogs erschien seit Irenäus ¹⁾ als Erzketzer und Erzzauberer Simon Magus, der eben darum auch als der Erstgeborene des Satans galt ²⁾. Seine Anhänger sollen, wie Irenäus sagt, mit Liebeszaubern, Familiargeistern und dem Bewirken von Träumen umgegangen sein. Mit Simon Magus und seinem Schüler brachte man frühe die ganze heidnische Gnosis in Zusammenhang, deren phantastische Lehren und geheimnissvollen Kulte und Uebungen zu den seltsamsten Ver-

¹⁾ *Irenäus* adv. haeres. 1, 20: Universam magiam adhuc amplius inscrutans, ita ut in stuporem cogeret multos hominum, — *Eusebius* (H. E. II. 13) nennt ihn πάντες ἀρχηγὸν αἰρέσεως.

²⁾ *Ignatius* ad Trall.

dächtigungen Anlass gaben. Von den Ophiten berichtete Origenes ¹⁾, dass sie, bei der Abendmahlsfeier eine gezähmte Schlange gebrauchend, in dieser den Teufel verehrten. Das Wunderlichste aber erzählte man sich von dem Schüler des Gnostikers Valentinian, Marcus, dessen Anhänger Marcosier genannt wurden. Irenäus legt ihm einen Dämon Paredros (Spir. famil.) bei, mit dessen Hülfe er allen möglichen Zauberspuk getrieben haben soll. Namentlich wird gesagt, dass er seine Anhänger, meistens Weiber, durch Zauberei gewonnen habe. Bei der Abendmahlsfeier verwandelte er den weissen Wein in drei Glasbechern in rothen, violetten und blauen Wein, und goss den Inhalt des weit kleineren Bechers in einen viel grösseren und zwar so, dass dieser dennoch überlief. Die Weiber, welche diese Magie mitansahen und sich durch dieselbe gewinnen liessen, betrachtete Marcus als sein Eigenthum, indem sie ihm zur Befriedigung seiner Lüste dienen und alles Eigenthum ihm überlassen mussten. Ueberdiess rühmten sich die Marcosier, dass sie sich unsichtbar machen könnten ²⁾.

Ueber Lehre und Leben der Marcosier und einzelner anderer gnostischer Sekten liegen allerdings wenige zuverlässige und sichere Nachrichten vor. Von einer anderen, gleichzeitigen Sekte, nämlich von der der Montanisten, wissen wir auf das Sicherste, dass in ihr die rigoroseste Sittenstrenge waltete; gleichwohl wurden gerade ihnen die entsetzlichsten Gräuel nachgesagt. Sie sollten alljährlich ein Kind schlachten oder wenigstens am ganzen Körper mit ehernen Nadeln durchstechen und das abgezapfte Blut unter Mehl kneten, um daraus das Abendmahlsbrot zu bereiten. Ausserdem wurden die Montanisten, weil sie sich des Besitzes einer ekstatischen Prophetin rühmten, als vom Teufel Besessene verschrieen ³⁾.

Begreiflich dagegen ist es, dass das manichäische

¹⁾ Contra Celsum, VI. 28.

²⁾ Irenäus, adv. haeres. I. 8 u. 9; Epiphanius, Haeres. XXXIV. 1.

³⁾ Euseb. H. E. V. 16 ff.; Epiphanius, Haeres. XLVIII. 14.

Lehrsystem, — dieses glühend prächtige Natur- und Weltgedicht, wie man es genannt hat, — bei seinem streng dualistischen Aufriss als die Brutstätte einer spezifisch ketzerischen Dämonenlehre gelten konnte. Man sagte von den Manichäern, dass sie Amulette und Zauberformeln gebrauchten, dass sie allerlei böse Wetter machen könnten, und dass in ihren Versammlungen ein geheimnissvoller, blasser Mann erscheine, — nach der Meinung der Einen der Häresiarch, nach der Anderer der Teufel¹⁾. — So ziemlich in demselben Rufe standen auch die Priscillianisten in Spanien (um 400), deren System ein Gemisch gnostisch-manichäischer Gedanken war. Namentlich sollten sie böse Wetter, Sturm und Hagel mit Hilfe des Teufels zu bewerkstelligen versuchen²⁾. — Im Geruche eines eigentlichen Satansdienstes (durch welchen sie sich gegen dessen Tücke schützen wollten), standen die Messalianer (im vierten Jahrhundert), sowie späterhin (ums Jahr 1000) auch die Bogomilen. Unter den ersteren (griechisch auch „Euchiten“ genannt), wollte man sogar eine Fraction von „Satanianern“ entdeckt haben, — die jedoch nie existirt hat³⁾.

Es erhellt hieraus, dass die Stellung der öffentlichen Meinung der Kirche zu den im Orient und in Griechenland auftauchenden Häresieen zu allen Zeiten dieselbe war. Auch in den späteren Jahrhunderten traute man den Sekten ganz dasselbe zu, was man schon im zweiten Jahrhundert von denselben erzählt hatte. Aber Eine Thatsache war dabei vorgekommen, deren gleichen die Kirche vordem noch nicht gesehen, auch nicht für möglich gehalten hatte: Priscillian war im Jahr 385 zu Trier hingerichtet worden. Das war das erste Mal, dass ein Christ wegen Ketzerei am Leben gestraft ward. Ein Schrei des Entsetzens ging damals durch die Kirche. Der Bischof Ambrosius von Mailand donnerte in dieselbe hinein. Allein die Thatsache

¹⁾ *Epiphanius*. Haereses, LXVI. 13, 21, 88.

²⁾ Concil. Braccar. c. 9 u. 10. Vgl. ausserdem *Orosii* Consult. de erroribus Priscillianistarum.

³⁾ Vgl. den Art. „Messalianer“ in Herzogs theol. Realencyclopädie. B. 9.

lag doch vor, dass wegen Ketzerei — mit welcher der Verdacht der Zauberei immer verbunden war, — ein Christ am Leben bestraft werden konnte.

Uebrigens trat die Häresie im Abendlande während des ganzen ersten Jahrtausends der Kirche nur in einzelnen sporadischen und vorübergehenden Erscheinungen auf. Anders aber wurde der Stand der Dinge, als das erste Jahrtausend der Kirche abgelaufen war.

Als der Schluss desselben herannahte, war die ganze abendländische Christenheit voll banger Erwartung des bevorstehenden Endes der Welt. Denn was die Apokalypse von dem tausendjährigen Reiche Christi auf Erden verkündet hatte, das wurde auf die bestehende Kirche bezogen. Unzählige, die sich um ihr ewiges Seelenheil Sorge machten, haben damals mit ausdrücklicher Hinweisung auf das herannahende Ende aller Dinge ihr Hab und Gut der Kirche geschenkt. Aber die gefürchtete Wende der Zeiten ging vorüber, und Alles war geblieben, wie es gewesen war. Der Gedanke an das Ende dieser Welt schwand daher sofort, und fester und immer fester richtete sich daher der Blick aller kirchlich Gläubigen auf die sichtbare Ordnung, die Gott angeblich für seine Kirche auf Erden aufgerichtet hatte. Die Hingabe an die Autorität der Kirche, an die Hierarchie, an das Papstthum galt nun denselben als Bedingung alles Heiles. Denn mit derselben Gewissheit, mit der man vorher das Ende aller Dinge erwartet hatte, glaubte man jetzt an den unvergänglichen Bestand der Ordnung, die man faktisch im Reiche Gottes auf Erden sah.

Aber es gab auch unzählige Gemüther, es gab ganze Massen, welche durch den ungeheueren Ernst dessen, was sie geglaubt und erwartet und durch die gewaltige Enttäuschung, die sie erlebt hatten, in ganz anderer Weise gestimmt wurden. Nach der Meinung derselben war die Zeit der Kirche, des hierarchischen Kirchen- und Christenthums nun zu Ende gegangen, wesshalb sie, der Kirche den Rücken kehrend, nun in voller Unabhängigkeit von derselben über die ewigen Grundprobleme aller Religiosität

selbständig zu denken und sich zu ganz neuen Religionsgemeinschaften zu einigen begannen. Es war die Idee einer völligen Neugründung des Reiches Gottes, der diese Kreise beschäftigte; und zwar geschah dieses so, dass ihnen dabei der Gedanke an das Bestehen eines gottfeindlichen Reiches des Satans, zu welchem Gottes Reich im schroffsten Gegensatze stehen müsse, vorschwebte. Je schroffer aber der Gegensatz war, an den man dachte, um so stärker, gewaltiger und umfanglicher hob sich in den Gedanken dieser Kreise die Idee der satanischen Macht und ihres Reiches hervor. Es gestaltete sich in denselben eine geradezu dualistische Weltanschauung, welche den Satan als ewiges Wesen wie Gott betrachtete, und welche — ganz gnostisirend, — das Alte Testament mit seinem Jehovakult und die ganze äussere Kirche dem Reiche desselben zuwies. Denn in beiden war allerlei Unreines gehegt und gepflegt worden, während in dem Reiche Gottes nur reines Leben vorhanden sein darf.

So entstand vom Anfange des elften Jahrhunderts an von den verschiedensten Punkten aus (ähnlich wie im zweiten Jahrhundert die Gnosis) die Sekte der „Reinen“ (καθαροί) oder das Katharerthum, welches noch im Laufe des Jahrhunderts, alle romanischen Völker, auch die Dalmatiens und der umliegenden Lande durchdrang und selbst nach Deutschland hin Eingang fand ¹⁾. Das Katharerthum rang bald der Kirche ganze Gebiete ab, hatte einen eigenen aus Bischöfen und Diaconen bestehenden Klerus, zahlreiche Diöcesen, trat auf Synoden zusammen und zog fort und

¹⁾ Dass verbreitet hat man das Katharerthum nicht allein durch die in obiger Darstellung angeführten Quellen, sondern auch durch die von demselben Forscher veröffentlichte Geschichte der Ketzerei in Mittelalter, Stuttgart 1873. F. 7. S. 24. vgl. die Erklärung Katharismus in der Mittelhochzeit 1870. Abh. d. philologischen Gesellschaft zu Bonn. N. 1. 2. S. 31. Die Geschichte des Katharerthums ist auch in der Geschichte der Christenheit, Bd. VII, S. 27. überliefert. Die Geschichte der Ketzerei ist auch in der Geschichte der Christenheit, Bd. VII, S. 27. überliefert. Die Erklärung Katharismus ist auch in der Mittelhochzeit 1870. Abh. d. philologischen Gesellschaft zu Bonn. N. 1. 2. S. 31. überliefert. Die Geschichte des Katharerthums ist auch in der Geschichte der Christenheit, Bd. VII, S. 27. überliefert.

fort immer zahlreichere Massen — auch aus dem Adel und der Geistlichkeit — an sich. Da sie die Materie vom bösen Prinzip herleiteten, so forderten sie völlige Weltentsagung als Bedingung des Eintritts in ihre Gemeinschaft. Die Wassertaufe (als durch ein materielles Mittel verrichtet) verwarfen sie; dagegen behaupteten sie eine Geistestaufe zu haben, die mittelst einfachen Auflegens der Hände verrichtet ward, und welche sie Consolamentum nannten. Durch den Empfang dieses Consolaments wurde der Einzelne ein Perfectus, ein Catharus.

Es begreift sich, dass die Hierarchie die drohende Gefahr, die gegen sie heraufzog, nicht gleichgiltig übersehen konnte. Sie sah bald ein, dass es sich für sie um Sein und Nichtsein handeln werde. Der grimmige Hass, der sich in den Herzen der Katholiken gegen die Neuerer ansammelte, machte sich daher zunächst in allerlei Schimpfnamen, mit denen man sie bezeichnete, Luft. Man nannte sie Bougres (Bulgaren, d. h. Bogomilen, zugleich = liederliche Menschen), Pobicants (Verstümmelung von Pauliciani im Sinne von Publicani = Zöllner und Sünder), Albigenser (von dem katharischen Bisthum zu Alby in Südfrankreich), Patarener (nach dem Revier der Lumpensammler zu Mailand, Patavia), am gewöhnlichsten aber Manichäer. Bald waren aber auch über die Sitten, über das Treiben derselben bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen die boshaftesten und ungeheuerlichsten Gerüchte in Umlauf gesetzt, und rasch nahm daher die Verfolgung der Ketzertum ihren Anfang, wobei es sich zeigte, dass der Gedanke, Ketzertum müssten ausgerottet, am Leben gestraft, verbrannt werden, der Kirche und den derselben dienstbaren weltlichen Machthabern nicht mehr fremd war.

Schon um 1020 (unter dem Könige Robert) nahm die Verfolgung in Orleans ihren Anfang. An der Spitze der dasigen Katharergemeinde standen einige Kanoniker, angesehen durch Bildung, Frömmigkeit und Stellung¹⁾. Im

¹⁾ *Füesslin*, Kirchen- und Ketzertum der mittleren Zeit, Th. I. S. 31. *Glaber*, Hist. L. III, c. 8.

Gegensätze zur katholischen Lehre verwarfen sie namentlich die Transsubstantiation, die Wassertaufe und die Anrufung der Heiligen. Sie redeten in schwärmerischen Ausdrücken von einer himmlischen Speise und der Ertheilung des heiligen Geistes durch Auflegung der Hände. Ein normännischer Graf, Arefast, schlich sich, als wollte er ihr Proselyt werden, in ihre Versammlung, denuncierte sie dann beim König und veranlasste so eine Untersuchung. Die Verhafteten bekannten freimüthig ihren Glauben und wiesen die Bekehrungsversuche des Bischofs von Beauvais mit Würde zurück. „Spare, — erwiederten sie auf seine gelehrten dogmatischen Beweisführungen, — spare deine vergeblichen Worte und thue mit uns, wie es dir gut dünkt. Schon schauen wir unsern König, der im Himmel gebietet und mit seiner Rechten uns aufnimmt zu unsterblichen Triumphen und uns himmlische Freuden schenkt.“ Die Angeklagten wurden hierauf degradirt und verbrannt, eine Nonne und einen Geistlichen ausgenommen, die sich bekehrt hatten. In dem Benehmen dieser Unglücklichen liegt nichts, was den Gottlosen bezeichnet; auch redete Arefast vor dem König lediglich vom Dogmatischen, und nirgends ist überliefert, dass die Beschuldigten ausser ihrer Lehre irgend etwas bekannt, oder zu bekennen gehabt hätten. Aber schon der Mönch Glaber Radulf, ein Schriftsteller eben desselben Jahrhunderts, beschuldigt sie des Epikureismus und leitet ihre Ketzerei von einer Italienerin ab, die, voll vom Teufel, Jedermann mit unwiderstehlicher Gewalt verführt habe. Noch weiter geht schon der gleichzeitige Ademar¹⁾. Nach ihm waren die Kanoniker von einem Bauern betrogen, der den Menschen Asche ver-

¹⁾ Bei *Labbe* Nov. Bibl. mscrpt. T. II. p. 180. Nam ipsi decepti a quodam rustico, qui se dicebat facere virtutes, et pulverem ex mortuis pueris secum deferebat, de quo quem posset communicare, mox Manichaeum faciebat, adorabant diabolum, qui primo eis in Aethiopia, deinde Angeli lucis figuracione apparebat et eis multum quotidie argentum deferebat, cujus verba obediens, penitus Christum latenter respuerant, et abominaciones et crimina, quae dici etiam flagitium est, in occulto exercebant, et in aperto Christianitas veros fallebant.

storbener Knaben eingab und sie durch die Kraft derselben zu Manichäern zu machen verstand. Waren sie einmal eingeweiht, so erschien ihnen der Teufel bald als Mohr, bald als Engel des Lichts, brachte alle Tage Geld und befahl ihnen, Christus äusserlich zu bekennen, im Herzen aber zu verabscheuen und im Verborgenen sich aller Lasterhaftigkeit zu ergeben. Am weitesten ausgeführt sind indessen diese moralischen Gräuel in einem Aufsätze, den d'Achery aus dem alten Archive von St. Peter zu Chartres mitgetheilt hat ¹⁾. Was den Verlauf der Entdeckung, des Verhörs und der Hinrichtung, so wie die den Kanonikern vorgeworfenen Glaubenspunkte betrifft, so scheint er sicherer zu führen, als Radulf und Ademar; sobald aber der Verfasser auf die himmlische Speise kommt, welche Arefast verheissen wurde, kann er sich nicht enthalten, über die Art ihrer Bereitung ein höchst abenteuerliches Märchen einzuschalten. Doch muss bemerkt werden, dass er dabei wenigstens nicht thut, als sei Arefast sein Gewährsmann; er gibt es auf seine eigene Autorität, augenscheinlich aber ist es den von Psellus erzählten Messalianergräueln nachgebildet. Man versammelt sich in der Nacht, jeder mit einem Lichte, die Teufel werden in bestimmten Formeln angerufen und erscheinen in Thiergestalt, darauf folgt Auslöschung der Lichter, Unzucht und Blutschande. Die erzeugten Kinder werden verbrannt und die Asche derselben wie ein Heiligthum aufbewahrt. Diese hat eine so teuflische Kraft, dass, wer auch nur das Geringste davon kostet, unwiderstehlich an die Sekte gebannt ist. Der Verfasser schliesst seine Episode mit einer treuherzigen Aufforderung an alle Christen, vor solchen Verführungen auf der Hut zu sein.

In Italien begann die Verfolgung um 1035, indem der Erzbischof Heribert v. Mailand († 1044), in dem Schlosse

¹⁾ *D'Acherii Spicileg.* T. I. p. 604. E vet. Chartulario S. Petri Carnot. in Valle. Diplomatisch genau ist diese Erzählung abgedruckt in *Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Père de Chartres*, publié par M. Guérard (im ersten Band der *Collection des Cartulaires de France*, Paris 1841) Tom. I, pag. 108 ff.

Monteforte bei Turin eine Katharergemeinde aufspürte, welche nicht an die Brotverwandlung glaubte, dem Kreuze keine Ehrfurcht bezeugte und sonstiger Ketzerei ergeben war. Heribert liess sie verhaften, und da die Bekehrungsversuche seiner Priester so wenig Erfolg hatten, dass die Standhaftigkeit der Leute sogar in den neugierig herbeiströmenden Bauern noch Proselyten gewann, so errichteten die Turiner einen Scheiterhaufen und ein Kreuz daneben und gaben die Wahl zwischen dem Feuertode und der Anbetung des letzteren. Wenige wurden abtrünnig, die andern Alle stürzten sich (mit ihrem Haupte Girardus) in die Flammen.

Wie aus den Akten der späterhin eingesetzten Inquisition zu ersehen ist, musste das unter den Katharern übliche Consolamentum zu argen Verleumdungen Anlass geben. Der in die Gemeinde Aufzunehmende näherte sich nämlich dem Bischof vorschriftsmässig mit gesenktem Haupte, kniete nieder, küsste ein Buch und erhielt durch Handauflegung den Segen oder die sogenannte Geistes- taufe und den Bruderkuss. In zahlreichen Untersuchungs- akten ist nun von der Ceremonie des Kniebeugens als einer Adoration die Rede, und es ward derselben gewöhnlich die Auslegung gegeben, dass die Katharer ihre Bischöfe anbeteten ¹⁾. Aber schon bei Alanus von Ryssel ist

¹⁾ Eine Zeugenaussage vor der Inquisition zu Toulouse, bezüglich auf das Jahr 1231, beschreibt das Consolamentum folgendermassen: [Testis dixit] quod venit in Lantares et ibi ipse testis infirmatus fuit in quodam manso, — — — et ibi Poncius Guilaberti et socii ejus haeretici consolati fuerunt et receperunt eundem testem in hunc modum: Impositis in quodam banco manutergis albis et desuper librum, quem vocabant textum, quaesiverunt ab eodem teste, differente a libro aliquantulum, utrum volebat ordinationem domini recipere. et ipse testis dixit, quod sic. Postmodum reddidit se Deo et evangelio et promisit, quod ulterius non esset neque comederet sine socio et sine oratione. et quod captus sine socio non comederet per triduum, neque carnes comederet ulterius, neque ova, neque caseum, neque aliquam veneturam, nisi de oleo et piscibus, neque mentiretur, neque juraret, neque aliquam libidinem exerceret. Quo facto ipse venit per aliqua intervalla ante ipsos, dicens Benedicite ter flexis genibus, et postmodum osculatus fuit librum dictorum haeticorum, et his completis imposuerunt librum et manus super caput ipsius et legerunt

diess dahin entstellt, dass man in ihren Versammlungen den Teufel selbst in der Gestalt eines Katers erscheinen lässt, um einen obscönen Huldigungskuss zu empfangen. Schandbare Wollustsünden sollen nächst dem aus Grundsatz geübt werden und die Ehe deshalb von ihnen verdammt sein, weil sie der Unzucht Abbruch thue¹⁾. Dasselbe wiederholt später der Dominikaner Yvenot (um 1278) mit dem hier nicht zu übergehenden Zusatze, dass vor dem Beginne der Hurerei die Lichter ausgelöscht werden.

Mitten in dieser das ganze Volksleben, namentlich

evangelium et consequenter ipsi haeretici fecerunt apparellamentum et fecerunt pacem ibi osculantes sese invicem ex traverso. (Histoire de Languedoc Tom. III. Preuves pag. 386.) — Etwas anders lautet ein zu Carcassonne 1244 gethanes Geständniss, das sich auf 1204 bezieht: Zuerst das Gelübde wie oben. Dann heisst es: His omnibus praemissis, dixerunt orationem, scilicet Paternoster, secundum modum haeticorum. — Deinde haeretici imposuerunt manus et librum super capita eorum, et legerunt et dederunt eis pacem, primo cum libro, consequenter cum humero, et adoraverunt Deum, facientes venias et genuflexiones multas; et interfuerunt illi consolamento ipse testis et Raymundus Rogerii, comes Fuxensis, avus istius comitis Fuxensis, et quod milites et barrani, — — — et ibi omnes, tam ipse testis, quam alii viri et mulieres, et singuli, praeter comitem Fuxensem, adoraverunt ipsos haeticos. Et post adorationem acceperunt pacem ab ipsis haeticis, osculantes eos bis in ore ex transverso, deinde se ipsos alter alterum ad invicem simili modo. (Hist. de Languedoc, Tom. III, Preuves p. 437, aus d. Archives de l'Inquis. de Carcassonne.) Auf 1209 bezieht sich Folgendes: Et qualibet vice post praedicationem . . . universi et singuli adoraverunt dictos haeticos ter flexis genibus ante ipsos; in qualibet genuflexione dicebat quilibet per se: Benedicite, et addebant post ultimum Benedicite: Deum rogate pro isto peccatore, quod faciat me bonum Christianum etc. (Archives de l'Inqu. de Toulouse in Hist. de Langued. III. Preuves p. 438). Wir haben diese Stellen angeführt, weil sie weit deutlicher die Sache beschreiben, als die bekannteren bei *Limborch* in dem *Liber Sententiarum* Inquis. Tolos., welches einer etwas späteren Zeit angehört. In demselben heisst es z. B. p. 10: Bernardus de Barrio — — — semel audivit dictum Jacobum legentem in quodam libro de evangelii et epistolis, ut dicebat, et post illa dictus Jacobus haeticus *voluit, quod ipse et alii adorarent eum*, et ipse cum aliis adoravit eum inclinando se super unam bancam ter et dicendo Benedicite, et haeticus respondebat: Deus vos benedicat. Aehnlich pag. 15 und öfter.

¹⁾ *Alani* [ab Insulis] insignis theologi opus adversus haeticos et Valdenses, qui postea Albigenes dicti etc. Ed. Masson. Paris. 1612. p. 145 sq.

Frankreichs, in allen Schichten erregenden Bewegung erwuchs 'nun allmählich eine neue religiöse Genossenschaft, von der anfangs nur zu sagen war, dass sie dem in den Kreisen der Katharer erwachten Eifer für Verbreitung des Verständnisses der Schriftlehre zu entsprechen mit besonderem Interesse bemüht war, die aber allmählich selbst mehr und mehr von der Macht des Schriftwortes erfasst, zuletzt zu einer Zeugin der evangelischen Wahrheit wurde, so dass sie als eine Vorläuferin des Protestantismus angesehen werden kann. Es waren dieses die in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Lyon hervortretenden Waldenser¹⁾, ursprünglich eine Congregation von Evangelisten, die sehr bald in den weitesten Kreisen einen in der katholischen Kirche noch nie gesehenen Hunger nach dem Worte Gottes erweckte, wesshalb überall Uebersetzungen einzelner Bücher der heiligen Schrift in der Landessprache begehrt wurden. In demselben Maasse aber als die heilige Schrift in der Landessprache Verbreitung fand und ganz von selbst zu Vereinigungen gleichgestimmter frommer Seelen führte, trat überall eine mehr und mehr anwachsende und immer kühner sich erhebende Opposition gegen die Kirche hervor, in welcher Waldenser und Katharer (in Frankreich „bons hommes“ genannt) einander die Hand reichten, und der selbst Grosse, wie die Grafen von Toulouse und von Foix, Schutz gewährten. Die Landschaft Albigeois galt jetzt als ein Hauptsitz der Ketzler, der Name Albigenser kam zur Bezeichnung der französischen Katharer und angeblichen Manichäer in Umlauf. Die Priester der Kirche, — so klagten gleichzeitige Schriftsteller²⁾, — waren so in der Achtung gesunken, dass sie, wenn sie über die Strasse gingen, die Platte mit den übrigen Haaren bedeckten, um nicht dem Hohn des Volkes ausgesetzt zu sein; die Edelleute gaben nicht mehr ihre Söhne, sondern nur ihre Leibeigenen zu Geistlichen

¹⁾ Ueber dieselben vgl. den Artikel *Herzogs* in dessen *theol. Realencyclopädie*, B. XVII.

²⁾ *Guilelm. de Podio Laurent*, in der Vorrede.

her¹⁾, selbst Bischöfe hielten es mit den Ketzern, der Zehnte wurde verweigert, die Seelmessen brachten nichts mehr ein. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zählten fast sämmtliche Fürsten, Grafen und Barone im südlichen Frankreich zu den bons hommes, die in Schlössern und Städten öffentlich ihre Versammlungen hielten, an vielen Orten auch ihre wohlbekanntten Bethäuser und Schulen hatten. Die katholische Kirche war hier zum Gespötte geworden, sie war zu einem veralteten Institute herabgesunken, das man mit Verachtung ignorirte.

Da bestieg im Jahr 1198 Innozenz III. — die persönliche Verkörperung der Idee des Hierarchismus — den Stuhl Petri, der dem seit anderthalb Jahrhunderten hin und her wogenden Kampf des Katholizismus mit der Häresie durch Anwendung jedes Mittels und um jeden Preis ein Ende zu machen beschloss. Im Jahre 1209 begann die grausige Arbeit, die bis zum Jahre 1229 dauerte. Innozenz bewaffnete die Habsucht der Grossen gegen die Grossen und den Aberglauben gegen die Freiheit. Ein Kreuzzug wurde gepredigt unter Verheissung gleicher Privilegien, wie für die Streiter gegen die Saracenen; waren ja, nach des Papstes eigener Verkündigung, die Albigenser noch weit ärger als diese²⁾! Die Unterthanen der ketzerischen Grafen wurden der Treue gegen ihre Herren entbunden; wer das Land eroberte, sollte es besitzen. Der zwanzigjährige grausame Religionskrieg, erst von Simon von Montfort, dann von Ludwig VIII. geführt, raffte Tausende dahin und endete mit fast gänzlicher Ausrottung der Albigenser³⁾. Auch die Waldenser wurden theils nieder-

¹⁾ Es war so weit gekommen, dass man nicht mehr sagte: Ich wollte lieber ein Jude werden, als diess thun, — sondern: Ich wollte lieber ein Kaplan werden u. s. w. *Guil. de Podio Laur.* a. a. O.

²⁾ Seitdem öfter wiederholt und weiter ausgedehnt. Infidelitas haereticorum est pessima (schlimmer als die der Heiden und Juden) *Vincent. Bellouac.* Spec. moral. II. Dist. 29, p. 3.

³⁾ Egit ergo misericorditer divina dispositio, ut, dum Legatus hostes fidei, qui Narbonae erant congregati, alliceret et comesceret fraude pia, Comes Montis fortis et peregrini, qui venerunt a Francia, possent transire ad partes

gemacht, theils versprengt. Viele von ihnen fanden eine Freistätte in den Bergen von Piemont und Savoyen, später auch anderwärts; in Frankreich konnten sich nur in der Provence und Dauphiné, zum Theil aber nur unter hartem Drucke, auf längere Zeit ihre Gemeinden erhalten. Zur Vertilgung der zerstreuten Reste und zur Unterdrückung jedes neuen Auftauchens antihierarchischer Bestrebungen ward am Schlusse des Krieges das ständige Inquisitionsgericht zu Toulouse, dann an vielen andern Orten eingerichtet. Zwei Monarchen von übrigens erhabenen Eigenschaften, Ludwig IX. von Frankreich und Kaiser Friedrich II., erniedrigten, durch die Macht des Vorurtheils und der äusseren Umstände verleitet, in einer Reihe von Edicten die weltliche Macht zur Schergin des geistlichen Despotismus. Die Ketzerei galt von jetzt an als eines der ärgsten öffentlichen Verbrechen, das bürgerliche Gesetz bestrafte sie mit Ehrlosigkeit, Kerker, Tod und Confiskation der Güter. Die Obrigkeit verfolgte und verhaftete, das geistliche Gericht entschied über Schuld und Unschuld, und der weltliche Arm ging blindlings zur Vollstreckung vor.

Auch Deutschland war, indem die katharische Bewegung in seine Gauen Eingang gefunden hatte, alsbald zum Schauplatz der rohesten Verfolgung derselben geworden. Schon 1052 wurden zu Goslar Katharer zum Tode verurtheilt. Im Jahr 1146 disputirte Evervin, Propst von Steinfeld, mit mehreren Häuptern der Sekte zu Köln, konnte sich jedoch nicht vor der Wuth des Pöbels retten. Auch 1163 kamen in Köln Verbrennungen vor. Im Jahr 1212 liess der Bischof von Strassburg an Einem Tage gegen hundert Menschen verbrennen¹⁾. Im Jahr 1232 erfolgte endlich die Reichsacht gegen die Ketzler im Reiche. Schon vorher hatte Konrad von Marburg als

Caturcenses et Aginnenses et suos, immo Christi impugnare inimicos. O Legati fraus pia! o pietas fraudulenta! *Petr. Vall. Cern.* cap. 78, sagt diess nicht als Ironie, es ist die Auffassungsweise jener Zeit.

¹⁾ *Mutii*, Germ. Chron. Lib. XIX. bei Pistor. German. Script. T. II. p. 809.

Generalinquisitor (inquisitor generalis haereticae pravitatis) für ganz Deutschland seine Blutarbeit begonnen. Unter den Zeitgenossen herrscht über ihn fast nur eine Stimme. „Wer ihm in die Hände fiel, so berichtet der Erzbischof von Mainz an den Papst¹⁾, — dem blieb nur die Wahl, entweder freiwillig zu bekennen und dadurch sich das Leben zu retten, oder seine Unschuld zu beschwören und unmittelbar darauf verbrannt zu werden. Jedem falschen Zeugen ward geglaubt, rechtliche Vertheidigung war Niemandem gestattet, auch dem Vornehmsten nicht; der Angeklagte musste gestehen, dass er ein Ketzer sei, eine Kröte berührt, einen blassen Mann oder sonst ein Ungeheuer geküsst habe. Darum, sagt der Erzbischof, liessen sich viele Katholische lieber um ihres Lügners willen unschuldig verbrennen, als dass sie so schändliche Verbrechen, deren sie sich nicht bewusst waren, auf sich genommen hätten. Die Schwächeren logen, um mit dem Leben davonzukommen, auf sich selbst und jeden beliebigen Andern, besonders Vornehme, deren Namen ihnen Konrad als verdächtig suggerirte. So gab der Bruder den Bruder, die Frau den Mann, der Knecht den Herrn an; Viele gaben den Geistlichen Geld, um Mittel zu erfahren, wie man sich entziehen könne, und es entstand auf diese Weise eine unerhörte Verwirrung.“ Dass Konrad ganz gegen die kirchlichen Gesetze die Probe des heissen Eisens vorzunehmen pflegte, erzählt Trittenheim²⁾. Konrads Gewaltthaten, die ihm bekanntlich selbst ein gewaltsames Ende zuzogen, hatten besonders im Elsass, im Mainzischen und Trierischen ihren Schauplatz; das merkwürdigste Ereigniss jedoch, in welchem er als mitwirkende Person auftritt, ist der Kreuzzug gegen die Stedinger³⁾.

Die Bewohner des Gaues Steding im heutigen Oldenburg und Delmenhorst, ein freiheitsliebender, kräftiger

¹⁾ *Alberici Monachi Chronicon* ad. ann. 1233.

²⁾ *Chron. Hirsaug.* ad ann. 1215 u. 1233.

³⁾ *Schminckius* de expeditione cruciata in Stedingos. Marb. 1722. *Ritter* de pago Steding et Stedingis, saeculi XIII. haereticis. Viteb. 1751.

Menschenschlag, lebten bereits seit vielen Jahren in Zwistigkeit mit dem Erzbischofe von Bremen, der nicht nur in manchen ihrer Wälder das Jagdrecht, sondern auch auf ihren Aeckern den Zehnten in Anspruch nahm. Einige Geistliche dieses Prälaten, die des Zehntens wegen im Jahre 1197 an sie abgesandt waren, wurden misshandelt. Dieses Vergehen betrachtete der Erzbischof als Ketzerei, weil der Zehnte von Gott eingesetzt sei, und als er auf seiner Wallfahrt nach dem Orient durch Rom kam, erwarb er sich die Erlaubniss zu einem Kreuzzuge gegen die Ungehorsamen. Aus dem Kreuzzuge wurden jedoch vorerst nur kleine Fehden, die von den Stedingern mit Tapferkeit ertragen und zuweilen durch Vergleiche beigelegt wurden. Da fiel 1207 der Erzbischof Hartwig ins Land ein, betrachtete, als man ihm eine Summe Geldes zahlte, seinen Zweck als erreicht und führte das Heer zurück. Im Jahr 1219 bestieg Gerhard II. den Stuhl von Bremen. Um diese Zeit gibt ein habsüchtiger Priester, unzufrieden mit dem von einer adeligen Frau ihm dargebrachten Beichtpfennig, beim Abendmahl eben diesen Pfennig anstatt der Hostie der Frau in den Mund. Der Gemahl der Frau erschlägt den Priester, wird excommunicirt, trotz dem Banne und findet Anhang. Aehnliche Vorfälle reizen einen grossen Theil der Bewohner auf. Gerhard fällt jetzt mit den benachbarten Fürsten ins Land, das Volk aber vertheidigt sich so hartnäckig, dass dessen Besiegung unmöglich scheint. Der Erzbischof wendet sich daher an den Papst und schildert die Stedinger als arge Ketzer. Da erscheint im Jahr 1232 eine Bulle von Gregor IX. an die Bischöfe von Minden, Lübeck und Ratzeburg mit dem Befehl, das Kreuz predigen zu lassen¹⁾. Ein Kreuzheer von 40,000 Mann überschwemmt in Folge dessen im Jahr 1233 das Land, ein Theil der Stedinger fällt im Kampfe, die übrigen

¹⁾ Diese Bulle wirft den Stedingern nur vor: Geringschätzung und Feindseligkeit gegen die Freiheit der Kirche, wilde Grausamkeit, besonders gegen die Geistlichen, Herabsetzung des Abendmahls, Verfertigung von Wachsbildern und Befragen von Dämonen und Wahrsagerinnen.

versprechen dem Erzbischofe Ersatz und Gehorsam und werden hierauf vom Banne losgesprochen.

Diess ist in wenigen Worten der Hergang des in seinem Anlass und Verlauf sehr einfachen Streites. Er beginnt mit Zehntverweigerung und Ungehorsam, wird zeitweise durch Zahlungen beigelegt, erwacht wieder bei erneuerter Verweigerung, die Dominikaner predigen während des Kreuzzuges nur von Zehnten und Abgaben, und als die Stedinger zuletzt wieder in Gnaden aufgenommen werden, ist ebenfalls nur von Zehnten und Rebellion die Rede.

Der Erzbischof von Bremen und der Papst hatten sich zwar thunlichst bemüht, die ehrlichen Stedinger als Ketzler hinzustellen; aber sie waren gar keine Ketzler. Wären sie dieses gewesen, so würden wir in der Bulle von 1232 eine ähnliche Schilderung von Ketzlergräueln zu lesen haben, wie wir sie in einer Bulle desselben Gregor IX. aus dem Jahr 1233 vorfinden¹⁾. In dieser letzteren erkennen wir den Wiederhall der nichtswürdigen Berichte des Grossinquisitors Conrad von Marburg über die sonst in Deutschland von ihm angeblich entdeckten Ketzereien, in denen sich ein eigentlicher Teufelsdienst darstellen sollte.

Die Bulle²⁾ ist an die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster und Osnabrück gerichtet, ertheilt dem Erzbischof von Mainz und dem Konrad von Marburg besondere Aufträge und befiehlt ebenfalls gegen die Ketzler das Kreuz predigen zu lassen. — Nach einem sehr rhetorisch gehaltenen Eingange klagt Gregor IX. über die Ketzler: „Wenn ein Neuling aufgenommen wird und zuerst in die Schule der Verworfenen eintritt, so erscheint ihm eine Art Frosch, den Manche auch Kröte nennen. Einige geben derselben einen schmachwürdigen Kuss auf den Hintern, Andre auf das Maul und ziehen die Zunge und

¹⁾ Bis auf die neuere Zeit ist die Bulle auf die Stedinger bezogen worden, dass dieses unrichtig war, hat *Schumacher* (die Stedinger S. 225 ff.) gezeigt.

²⁾ Vgl. über dieselbe Epist. Gregorii IX. bei *Raynall*, ad a. 1233, Nr. 42; *Thom. Ripoll*, Bullarium Ord. praedicatorum, I. 52 u. Epist. Greg. IX. ad Henricum, Friderici Imper. Filium in *Martene*, Thesaur. I. 950.

den Speichel des Thieres in ihren Mund. Dieses erscheint zuweilen in gehöriger Grösse, manchmal auch so gross, als eine Gans oder Ente, meistens jedoch nimmt es die Grösse eines Backofens an. Wenn nun der Noviz weiter geht, so begegnet ihm ein Mann von wunderbarer Blässe, mit ganz schwarzen Augen, so abgezehrt und mager, dass alles Fleisch geschwunden und nur noch die Haut um die Knochen zu hangen scheint. Diesen küsst der Noviz und fühlt, dass er kalt wie Eis ist, und nach dem Kusse verschwindet alle Erinnerung an den katholischen Glauben bis auf die letzte Spur aus seinem Herzen. Hierauf setzt man sich zum Mahle, und wenn man sich nach demselben wieder erhebt, so steigt durch eine Statue, die in solchen Schulen zu sein pflegt, ein schwarzer Kater von der Grösse eines mittelmässigen Hundes rückwärts und mit zurückgebogenem Schwanz herab. Diesen küsst zuerst der Noviz auf den Hintern, dann der Meister und so fort alle Uebrigen der Reihe nach, jedoch nur solche, die würdig und vollkommen sind; die Unvollkommenen aber, die sich nicht für würdig halten, empfangen von dem Meister den Frieden, und wenn nun Alle ihre Plätze eingenommen, gewisse Sprüche hergesagt und ihr Haupt gegen den Kater hingeneigt haben, so sagt der Meister: „Schone uns!“ und spricht diess dem Zunächststehenden vor, worauf der Dritte antwortet und sagt: „Wir wissen es, Herr!“ und ein Viertes hinzufügt: „Wir haben zu gehorchen!“ Nach diesen Verhandlungen werden die Lichter ausgelöscht und man schreitet zur abscheulichsten Unzucht ohne Rücksicht auf Verwandtschaft. Findet sich nun, dass mehr Männer als Weiber zugegen sind, so befriedigen auch Männer mit Männern ihre schändliche Lust. Eben so verwandeln auch Weiber durch solche Begehungen mit einander den natürlichen Geschlechtsverkehr in einen unnatürlichen. Wenn aber diese Ruchlosigkeiten vollbracht, die Lichter wieder angezündet und Alle wieder auf ihren Plätzen sind, dann tritt aus einem dunklen Winkel der Schule, wie ihn diese Verworfensten aller Menschen haben, ein Mann hervor,

oberhalb der Hüften glänzend und strahlender als die Sonne, wie man sagt, unterhalb aber rauch, wie ein Kater, und sein Glanz erleuchtet den ganzen Raum. Jetzt reisst der Meister etwas vom Kleide des Novizen ab und sagt zu dem Glänzenden: „Meister, diess ist mir gegeben, und ich gebe dir's wieder,“ — worauf der Glänzende antwortet: „Du hast mir gut gedient, du wirst mir mehr und besser dienen; ich gebe in deine Verwahrung, was du mir gegeben hast,“ — und unmittelbar nach diesen Worten ist er verschwunden. — Auch empfangen sie jährlich um Ostern den Leib des Herrn aus der Hand des Priesters, tragen denselben im Munde nach Hause und werfen ihn in den Unrath zur Schändung des Erlösers. Ueberdiess lästern diese Unglücklichsten aller Elenden den Regierer des Himmels mit ihren Lippen und behaupten in ihrem Wahnwitz, dass der Herr der Himmel gewalthätiger, ungerechter und arglistiger Weise den Lucifer in die Hölle hinabgestossen habe. An diesen letzteren glauben auch die Elenden und sagen, dass er der Schöpfer der Himmelskörper sei und einst nach dem Sturze des Herrn zu seiner Glorie zurückkehren werde; durch ihn und mit ihm und nicht vor ihm erwarten sie auch ihre eigene ewige Seligkeit. Sie bekennen, dass man Alles, was Gott gefällt, nicht thun solle, sondern vielmehr das, was ihm missfällt u. s. w. —

So weit das Wesentliche aus der päpstlichen Bulle. Man sieht, dass hier ohne erhebliche Veränderung dasselbe Lied wiedertönt, das den christlichen Urgemeinden, den Gnostikern und Manichäern, den Montanisten, Priscillianisten, Messalianern und Katharern gesungen wurde.

Uebrigens blieb die päpstliche Bulle für Deutschland ohne alle Bedeutung: Als der Generalinquisitor Konrad von Marburg am 30. Juli 1233 seines Wegs von Mainz kommend, um gen Paderborn zu ziehen, auf der Haide bei Marburg (oberhalb des Dorfes Kappel) überfallen und erschlagen ward, hatte diese Gewaltthat wenigstens die heilsame Folge, dass in Deutschland die Inquisition vor den Drohungen der Volksjustiz zurückbebt und ihre Blutarbeit für immer einstellt.

NEUNTES KAPITEL.

Der Teufelsbund.

Es kann dem Leser nicht entgangen sein, dass bei einigen der zuletzt besprochenen Sekten zu den alten Ketzergräueln ein neuer hinzugekommen ist, nämlich die dem Satan persönlich und förmlich dargebrachte Huldigung. Die Idee eines Pactums und Homagiums war schon in der Versuchungsgeschichte Jesu ausgesprochen. „Dieses alles will ich dir geben, so du niederfällst und mich anbetest“, hierin liegt das Pactum, sofern die Leistungen beiderseitig sind, das Homagium, sofern die Hoheit des Teufels anerkannt werden soll. Die Heiligenlegende bildete diess vielfältig nach; ihre Helden triumphirten, wie der Heiland. Nun musste aber auch ein Unterliegen gedacht werden können; ja, in dem Schwachen, dessen höchstes Ziel das Glück dieser Erde war, konnte der Wunsch nach einer solchen Versuchung und die Geneigtheit, derselben zu unterliegen, im voraus vorhanden sein. Diesen Fall veranschaulicht die Geschichte des Vice-dominus Theophilus in Cilicien, für deren Glaubwürdigkeit der Patriarch Euty chius als Augenzeuge eintreten muss ¹⁾. Allgemein geschätzt und selbst des Bischofsstabes

¹⁾ S. die Sage in ihrer ausgebildeten Gestalt bei *Vincent. Bellev. Spec. hist.* XXI. 69. Theophilus erscheint hier vor dem Teufel, der von seinen Dienern, welche Lichter halten, umgeben ist, küsst ihm die Füße und über-

für würdig geachtet, verlor Theophilus unter Justinian I. um niedriger Verleumdung willen sein Amt als Oekonomus der Kirche zu Ada und liess sich in der Verzweiflung von einem jüdischen Zauberer verführen, einen förmlichen Vertrag mit dem Teufel einzugehen. Für das Versprechen seiner Wiedereinsetzung sagte er sich von Christus und den Heiligen los und gab sich dem sichtbar erscheinenden Teufel durch eine Handschrift zu eigen. Nur nach aufrichtiger Zerknirschung und langwieriger Busse gelang es ihm später, durch die Fürsprache der heiligen Jungfrau seine Verschreibung wieder zu erhalten und mit Gott sich auszusöhnen. Diese Theophilussage erscheint nun mit verschiedenen Ausschmückungen im Abendlande bei Hroswitha, dem Kardinal Damiani, Sigebert von Gemblours, Vincentius von Beauvais und vielen Andern. Einmal von den Mönchen aufgenommen, musste der Glaube an die Teufelsbündnisse bald genug auch unter dem Volke sein. Ueberall nistete sich mit der Verbreitung der Theophilussage die Vorstellung ein, dass der Mensch mit dem Satan einen Vertrag schliessen, dadurch mancherlei Ausserordentliches und Wünschenswerthes erreichen und namentlich in den Besitz übermenschlicher Kräfte kommen könnte. Cäsarius und Vinzenz von Beauvais brachten die ersten Berichte von solchen wirklich zu Stande gekommenen Teufelspakten, und bald theilten päpstliche Geschichtsschreiber selbst (Martin der Pole u. A.) mit, dass wirklich ein Papst, Sylvester II. (999—1003) — der als Mönch Gerbert etwas mehr gelernt hatte als die meisten Andern seiner Zeit — durch einen mit dem Satan abgeschlossenen Bund auf den Stuhl Petri gekommen sei ¹⁾! — doch beschränkte sich der Glaube an die Teufelsbündnisse zunächst auf das Verhältniss der Zauberer zum Teufel, deren Gemeinschaft mit demselben

reicht ihm ein untersiegeltes Chirographum. — Eine Uebersicht über den *Legendenkreis*, der sich im Mittelalter allmählich um den Namen des *Theophilus* gezogen hatte, gibt *Cahier* in den *Caractéristiques des Saints*, Paris, 1867, vol. I. s. v. *Démon*.

¹⁾ „Der Papst und das Concil von Janus“ (Leipz. 1869) S. 271—272.

schon von Augustin mit einem Bündnisse verglichen worden war.

Hierzu trat aber Entsprechendes aus dem Ketzerverwesen. Die Ketzer waren bereits von den Kirchenvätern als Werkzeuge, Kinder, Diener oder Krieger des Satans betrachtet worden; den Manichäern und den von diesen abgeleiteten Parteien hatte man sogar eine Verehrung des bösen Prinzips vorgeworfen. Auf der andern Seite erscheint ebenfalls schon bei den Kirchenvätern der Teufel als der Affe Gottes, bemüht, das Göttliche zu verzerren, indem er ein teuflisches Gegenstück dazu gibt ¹⁾. Das Christenthum kennt einen alten und einen neuen Bund Gottes mit den Menschen und heilige Mysterien dieses Bundes; es schien daher nahe zu liegen, auch dem Teufel einen solchen mit den Ketzern unter bestimmten Formen zuzuweisen. Ebenso wurde es den Leuten allmählich begreiflich gemacht, dass ganz ebenso wie Gott seinen Sabbath angeordnet, auch der Teufel seinen Sabbath habe, und dass alle in den Bund des Teufels Aufgenommenen zur Feier dieses Sabbaths mit dem Teufel zusammenkämen. Doch bildete sich das Alles nur langsam aus. Bei Tertullian findet sich von dem Gedanken des Teufelsbundes eine erste Spur ²⁾, indem er vom Teufel sagt, dass er beim Götzendienste die Sacramente nachahme, seine Gläubigen und Getreuen taufe und seine Krieger auf der Stirne zeichne. Bei den Messalianern lässt man die persönliche Dahingebung an die sichtbaren Dämonen schon deutlicher hervortreten. Der förmliche Akt der Huldigung kommt jedoch erst im Abendlande zum Abschlusse, nachdem die Geschichte von Theophilus solche Vorstellungen bereits in Beziehung auf die Zauberei verbreitet hatte.

¹⁾ Schon bei Justin. Martyr, dial. cum Tryphone.

²⁾ A diabolo, — — qui ipsas quoque res sacramentorum divinarum in idolorum mysteriis aemulatur. *Tingit et ipse quosdam utique credentes et fideles suos, expiationem delictorum de lavaero* repromittit, et si adhuc meminit Mythrae, *signat illic in frontibus milites suos; celebrat et panis oblationem et imaginem resurrectionis* inducit et sub gladio redimit coronam. (De praescript. haeret. Cap. 40.)

In der That hatte die abendländische Ketzerei eine so feindliche Stellung gegen die römische Kirche eingenommen, dass sie alles bisher Erlebte zu überbieten schien. Schon der heilige Bernhard findet zwischen den alten und neuen Ketzern den Unterschied, dass diese nicht, wie jene, einen menschlichen Stifter haben, sondern von unmittelbarer satanischer Eingebung herrühren; ja schon vorher hatte die Sage die Abtrünnigkeit der Chorherren zu Orleans von der Wirkung eines eingenommenen Pulvers abgeleitet. Dass man aus einem andern als einem diabolischen Grunde Brodverwandlung, Heiligenkult und Mirakelwesen, Fegfeuer und Exorcismus verwerfen, die römische Kirche der Entartung zeihen und einem sittenlosen Klerus den Gehorsam aufkündigen könne, — diess wollte natürlich der Klerus unter Allen am wenigsten zugeben. Nun aber ist nichts gewisser, als dass einige jener Parteien, namentlich die Katharer, eine bestimmte Feierlichkeit hatten, in welcher der Uebertretende sich von jenen Lehren und dem ganzen Verbands der römischen Kirche lossagte ¹⁾. Diese Lossagung vom Papstthum aber und die Verwerfung der seligmachenden Kraft der Wassertaufe erschien den Katholiken als Lossagung vom Christenthum und von Gott, als das diabolische Gegenstück zur *abrenunciatio diaboli*.

¹⁾ Unter Verweisung auf das, was bereits oben von dem *Consolamentum* gesagt worden ist, führen wir hier noch eine Stelle an, in welcher besonders die *abrenunciatio* am deutlichsten beschrieben wird: *Quando aliquis se reddit haereticis, ille dicit, qui recipit eum: Amice, si vis esse de nostris, oportet ut renuncies toti fidei, quam tenet Romana ecclesia. Respondet: Abrenuncio. Ergo accipe Spiritum sanctum a bonis hominibus, — et tunc aspirat ei septies in ore. Item dicit illi: Abrenuncias cruci illi, quam tibi fecit sacerdos in baptisate, in pectore, in scapulis et in capite de oleo et chrismate? Respondet: Abrenuncio. Credis, quod aqua illa operetur tibi salutem? Respondet: Non credo. Abrenuncias velo illi, quod tibi baptizato sacerdos posuit in capite? Respondet: Abrenuncio. Ita accipit ille baptismum haereticorum et abnegat baptismum ecclesiae; tunc ponunt omnes manus super caput ejus et osculantur eum et induunt cum veste nigra, et ex illa hora est quasi unus ex ipsis. — *Petri Monachi* coenobii vallium Cernaii *Historia Albigenisium* Cap. 2, bei *Duchesne* Tom. V, p. 557. Petrus war übrigens der Lobredner Simons von Montfort und ist mithin mit Vorsicht zu gebrauchen, wo er gegen die Albigenser spricht.*

Inquisitoren wussten bald das ausdrückliche Geständniss zu erpressen, dass der Aufzunehmende Christum verleugnen müsse ¹⁾. Hierauf bekannte sich der Neuling zu den Gesetzen der Gemeinschaft durch die Adoration und erhielt durch Handauflegung die sogenannte Geistestaufe, — womit die Aufnahme beendet war. „Wenn der Novize den blassen Mann geküsst hat, — sagt die Bulle von 1233, — so verschwindet das Gedächtniss des katholischen Glaubens gänzlich aus seinem Herzen.“ In den Katharern des Mittelalters wollte man die alten Manichäer wieder erkennen; von dem diesen zugeschriebenen Glauben an zwei Grundwesen bedurfte es nur eines kleinen Schrittes, um auch eine Anbetung des Bösen zu folgern, obgleich dieselbe in dem Sinne des Dualismus keinesweges liegt und bezüglich der Katharer insbesondere reine Verleumdung war. Dieser Anbetung lieh man nun die Form des skandalösen Kusses. Derselbe ist offenbar nichts anders, als eine Verdrehung des Bruderkusses bei der Adoration. Die alten Heiden liessen die Urchristen die Genitalien ihrer Priester verehren; die Ketzermacher des Mittelalters sind erfindsamer, indem sie ihre Mitchristen dem Teufel selbst den obscönsten Körpertheil küssen lassen. Jene erdichteten nur eine Unflätherei, diese legten in die Unflätherei noch die abscheulichste Sünde; denn der Kuss ist das Zeichen des Homagiums, nach ihm und durch ihn ist der Ketzer der Mann oder Vasall (homo) des Teufels. Der Erste, der von diesem Kusse erzählt, ist (so viel man weiss) Alanus von Ryssel, der ihn den Katharern aufbürdet. „Catari dicuntur a cato, quia osculantur posteriora cati, in cujus specie, ut dicunt, apparet eis Lucifer.“ Ueber die Bedeutung des Aktes spricht sich deutlicher die Anklage

¹⁾ Verordnung *Philipp's des Schönen* gegen den Inquisitor Fulco 1301. A captionibus, quaestionibus et inexcogitatis tormentis incipiens, personas, quas pro libito asserit haeretica labe notatas, *abnegasse Christum* etc. vi vel metu tormentorum fateri compellit et . . . testes fallaciter subornatos inducit ad perhibendum testimonium falsitati. Hist. de Languedoc, Tom IV. Preuves pag. 118.

gegen den Bischof von Coventry (1303) aus, quod diabolo homagium fecerat et eum fuerit osculatus in tergo. Thiergestalten und andere abenteuerliche Formen hatte man schon in früher Zeit den erscheinenden Dämonen beigelegt; bei Jamblich treten sie als Löwen, Säcke und Geschirre auf, bei Basilius d. H. fallen sie als Katzen, Hunde und Wiesel die Menschen an. In den Ketzerorgien begegnen wir den Dämonen zuerst bei den Messalianern, dann bei den Chorherren von Orleans, wo der Graf Arefast weiss, dass sie allerlei Thiergestalten annehmen. Dass Alanus bei den Katharern gerade die Katzengestalt wählt, geschieht offenbar nur, um den Namen derselben von *catus* ableiten zu können. Dieser etymologische Einfall machte indessen das Glück des Katers, den wir gleich darauf auch in der Bulle von 1233, im vierzehnten Jahrhundert in dem Prozesse der Templer und so öfter wiederfinden¹⁾. Noch im siebzehnten Jahrhundert leitet der Jesuit Gretser die Namen Katharer und Ketzer von Kater und Katze ab. Statt des Katers erschien aber anderwärts auch ein Frosch, eine Kröte, ein Hund, ein Bock, ein blasser Mann oder die unzweideutige Gestalt des Satans selbst, um die Huldigung zu empfangen. Diese Huldigung ist in der angegebenen Weise ständiger Artikel im späteren Ketzer- und Hexenwesen und wird als die regelmässige Form betrachtet, wodurch das Pactum mit dem Teufel abgeschlossen oder erneuert wird.

Wir müssen noch eines andern einer Missdeutung fähigen Gebrauchs der Katharer gedenken. Das Consolamentum verhieß dem Aufgenommenen Vergebung aller begangenen Sünden und legte ihm für die Zukunft ein sehr

¹⁾ Bei dem nur wenig späteren *Vincentius* (Spec. hist. XXX. 76) zeigt Dominicus einigen Ketzerinnen den Teufel in Katzengestalt. — In Trier waren zu Konrads von Marburg Zeiten verschiedene Ketzer: alii pallidum hominem vel etiam cattum osculabantur, et adhuc pejora faciebant. (Gesta Trevirorum, ed. *Wytttenbach* et *Müller*, Tom. I, cap. 104.) Der Teufel als Katze in einem deutschen Hexenprozesse vom Jahr 1628, *Mone* Anzeiger 1839, S. 127.

enthaltendes Leben auf. Da nun mancher Katechumene weder der Sündenvergebung verlustig gehen, noch einem freieren Leben frühzeitig entsagen wollte, so verschob man, wie erzählt wird, das Consolamentum öfters bis zum Sterbelager, machte aber der Sicherheit wegen im Voraus mit einem Eingeweihten der Sekte (Perfectus) einen Vertrag wegen Ertheilung desselben¹⁾. Auch dieser Vertrag (convenientia, pactum), obgleich nicht mit dem Teufel abgeschlossen, musste natürlich von den Orthodoxen auf den Teufel bezogen werden, und trug so vielleicht dazu bei, die Vorstellung von Bündnissen mit dem Satan selbst in weiteren Umlauf zu bringen.

Neben dem Homagium durch den Kuss findet sich für den Ketzerbund auch die Form des Chirographums, späterhin freilich immer seltener und mehrentheils nur für die Teufelsverbündeten höheren Rangs, ohne Zweifel deshalb, weil die geringe Verbreitung der Schreibekunst unter dem gemeinen Volke von selbst zu solchen Unterscheidungen führte.

Zwei Ketzer, — erzählt Cäsarius von Heisterbach²⁾, — kamen nach Besançon, thaten Wunder und fanden viele Anhänger. Voll Angst über ihren Erfolg forderte der Bischof einen in der Nekromantie bewanderten Geistlichen auf, durch Teufelsbeschwörung zu ermitteln, was jenen Leuten die Kraft gebe, im Wasser nicht unterzugehen und im Feuer nicht zu verbrennen. Es ergab sich, dass sie die Chirographa, worin sie dem Teufel das Homagium geleistet hatten, zwischen Haut und Fleisch

¹⁾ Liber. Sentent. bei *Limborch*. p. 13. Guilielmus Falqueti — — — fecit *pactum* haereticis, quod ipsi vocant *la convenensa*, quod reciperetur ab eis in fine suo secundum pessimam consuetudinem eorumdem. — *Ibid*. p. 41 sq. Petrus Salas (20 Jahre alt) — pluries audivit praedicationem et doctrinam haereticorum et fecit *pactum* seu *conventionem* eisdem, quod vellet recipi in fine ad ordinem eorum. — Sibylla Salas (15 Jahre alt — — — fecit *convenientiam* seu *pactum* haereticis, quod vellet recipi in fine suo ad sectam et ordinem ipsorum. Diess wiederholt sich häufig, fast mit denselben Ausdrücken.

²⁾ *Illustr. mirac.* V. 18.

unter der Achsel trugen und dadurch sich schützten. Derselben beraubt, wurden sie verbrannt. — In andern Erzählungen desselben Schriftstellers, die der Versuchungsgeschichte Jesu nachgebildet sind, erscheint der Teufel mit der Frage: *Vis mihi facere homagium?* ohne die Art weiter zu bezeichnen. — Die Verschreibungen geschahen mit dem eigenen Blute des Menschen. In den Hexenprozessen findet sich späterhin auch die Form des *Pactums*, dass man etwas von seinem Blute in ein mit Todtenknochen unterhaltenes Feuer laufen lässt.

So sind es besonders die Katharer und die mit denselben verwandten Ketzler, an welchen das Vorurtheil oder der Hass ihrer Feinde die förmliche Lossagung vom Christenthum, die Umtaufung zur Apostasie und den feierlichen Teufelsbund mit dem Homagium sich feststellen liess, — drei Punkte, welche in dem späteren Hexenwesen als regelmässige Erscheinung hervortreten.

ZEHNTES KAPITEL.

Die Teufelsbuhlschaft.

In den Gräueln, welche man von den Katharern und von den Ketzern in Deutschland erzählte, hatte sich die Phantasie der Feinde derselben noch keineswegs erschöpft; das Jahrhundert war im Fortschreiten. Der Vorwurf gemeiner Unzucht war bereits an den ältern Ketzern verbraucht worden, den deutschen Ketzern hatte man dann schon das Verbrechen der Sodomie aufzubürden gewagt. Was blieb daher noch übrig, als der Vorwurf des Geschlechtsverkehrs mit dem Teufel selbst? Von diesem gibt das grosse Auto da Fe, welches 1275 zu Toulouse unter dem Inquisitor Hugo von Beniols gehalten wurde, so viel man weiss, das erste Beispiel. Unter den lebendig Verbrannten war auch die sechsendfünfzigjährige Angela, Herrin von Labarethe. Man hatte sie gestehen lassen, allnächtlich fleischlichen Umgang mit dem Satan gepflogen zu haben; die Frucht desselben sei ein Ungeheuer mit Wolfskopf und Schlangenschwanz gewesen, zu dessen Ernährung sie in jeder Nacht kleine Kinder habe stehlen müssen ¹⁾.

¹⁾ *Lamoignon-Langon* Hist. de l'Inquisition en France, Paris 1829. Tome II. p. 614. Hist. de Languedoc Tome IV p. 17.

Mit der Beschuldigung der fleischlichen Vermischung mit den Dämonen war ein entscheidender Schritt weiter gethan; sie erscheint bald darauf wieder im Gefolge der Anklagen, unter welchen der Templerorden erlag, und wiederholt sich in allen folgenden Hexenprozessen. Die Vorstellung von einem solchen Umgange war weit älter, als ihre Anwendung.

Der vielfache Liebesverkehr der Himmlischen und Halbgötter mit den Menschen, von dem das klassische Alterthum zu erzählen weiss, blieb, wohin er gehörte, innerhalb der Grenzen der Mythologie, Poesie und Volkssage. Keinem Lebenden in Rom und Griechenland hat man hieraus jemals einen Vorzug oder ein Verbrechen abgeleitet. Alexander's Komödie im Ammonstempel steht isolirt und war nicht auf sein Volk berechnet; Numa's Egeria gehört der späteren Tradition an. Als aber in den ersten Jahrhunderten des Christenthums Kirchenlehrer, Rabbinen und heidnische Philosophen sich fast um die Wette in dämonologische Speculationen vertieften, ward der Grund zu einem Systeme gelegt, das, unter mancherlei Widerspruch ausgebildet, die gerichtlichen Anklagen begründete, wie wir sie so eben kennen gelernt haben.

In dem späteren theurgischen Wesen der Griechen war nicht nur von männlichen und weiblichen Göttern und Dämonen, sondern auch von doppelgeschlechtigen und zwiefacher Geschlechtsfunktion die Rede; so bei Selene und Bacchus¹⁾. Wie bei Philostratus eine Empusa einen buhlerischen Umgang mit einem Jünglinge anknüpft, ist oben erzählt worden.

Mehr Anhaltspunkte geben die Schriften der Juden. Das Buch Henoch kennt den Umgang der Geister mit Gott, und wie sehr der Glaube an Dämonen und andere Geister im jüdischen Volke verbreitet war, zeigen uns viele Stellen im Talmud, wie Chagiga 16a, Erubim 18b, Chullin 105b, Pesachim 110a, Sabbath 67a, Erubim 18b,

¹⁾ *Orph.* Hymn. 41. 4. *Macrob.* Saturn. III. 8. — In agendo scilicet mares, in patiendo feminae.

Gittin 13b u. a. m.¹⁾. Allerdings suchte der Talmud im Interesse einer streng monotheistischen Weltanschauung die Dämonen wie die Engel thunlichst als Personificationen von Ideen hinzustellen²⁾; allein zwei Wesen waren es, an welche sich nicht nur in der Volksüberlieferung, sondern auch in Lehrdarstellungen der Rabbinen allerlei wunderliche Erzählungen anknüpften, die wir hier beachten müssen, nämlich die Lilith und die Sehirim.

Lilith, ein Nachtgespenst, welches als daemon succubus unter der Bezeichnung Kielgelal bei den Akkadern vorkommt und von den Assyern den Namen Lilit erhielt³⁾, findet sich — nachdem Vorstellung und Name von den Assyern zu den Hebräern gelangt war — bei Jesaias (34, 14) und wird bei den Rabbinen das kinderfressende Seitenstück zu den Lamien, Strigen und Empusen. Nach Rabbi Bensira war Lilith Adams erste Frau und verliess ihn aus Hochmuth, um ihm nicht unterthan zu sein. Drei Engel, auf Adams Klage von Gott nachgesandt, holten sie am rothen Meere ein und drohten, wenn sie die Rückkehr verweigere, sie selbst ins Wasser zu werfen und täglich hundert von ihren Kindern zu tödten.

¹⁾ *L. Munk*, Targum Scheni zum Buche Esther (Berl. 1876), S. 17.

²⁾ *Emanuel Deutsch* zu London sagt in seiner, in zahlreichen Ausgaben des englischen Originals und in ebenso zahlreichen Uebersetzungen verbreiteten Schrift „Der Talmud“ (2. Aufl. der autorisirten deutschen Uebersetzung. Berl. 1869, S. 54): „Ueberaus charakteristisch für die Tendenz des Talmud ist die Weise, in der er diese Engels- und Dämonenlehre in den Dienst des strengen Monotheismus zu pressen sucht. Die Engel werden ihm einfach zu Trägern von Gedanken, Gefühlen, göttlichen Idealen. Die Dämonen ihrerseits sind die unsichtbaren Schädiger, im Menschen mehr denn ausser ihm. Satan nimmt allerdings genau die Stelle des „bösen Geistes“ der persischen Mythologie ein. Er ist Verführer, Ankläger und Todesengel; allein der Talmud erklärt das Wort absolut als „Leidenschaft“, die da reizt, Gewissensbisse schafft und tödtet. Satan nimmt darum proteusartig allerlei Gestalten an. Ihn zum „Gegner“ Gottes zu machen, blieb der urchristlichen Anschauung vorbehalten. Dem Talmud hätte dieses nichts Geringeres als Gotteslästerung erschienen.“

³⁾ *Scholz*, Götzendienst und Zauberwesen bei den alten Hebräern; Regensb. 1877, S. 84. Ausserdem vgl. über Lilith *A. van Dale*, de origine ac progressu idololatriae et superstitionum. Amstel. 1696, S. 111 ff.

Lilith ging die Bedingung hinsichtlich der Kinder ein und sprach: „Lasst mich ziehen, weil es nun einmal meine Bestimmung ist, Kindern nach dem Leben zu trachten, den Knaben nämlich vor dem achten Tage nach der Geburt, den Mädchen aber vor dem zwanzigsten. Doch verspreche ich und schwöre bei dem lebendigen Gotte, dass ich die Kinder verschonen will, so oft ich entweder euch selbst, oder eure Namen oder euer Zeichen auf einem Amulete erblicke.“ Diess wurde genehmigt, und daher kommt es, dass alle Tage hundert Teufel sterben und dass man den neugeborenen Judenkindern ein Amulet mit den Namen der drei Engel Senoi, Sansenoi und Samangaloph umhängt und eben dieselben Namen in den vier Ecken der Wochenstube anschreibt. — Lilith erscheint hier also auch als Mutter von Teufeln. Hierüber sagt Rabbi Elias weiter, Adam habe während der 130 Jahre nach dem Sündenfalle, in welchen er im Banne und von Eva getrennt lebte, mit vier Müttern, Lilith, Nahamah, Ogereth und Machalath, sämtliche Dämonen gezeugt. Andre wiederum behaupten, während dieser 130 Jahre habe sich Adam mit weiblichen und Eva mit männlichen Dämonen vermischt, so dass von jenem die weiblichen, von dieser die männlichen Geister abstammen. — Es verdient bemerkt zu werden, dass die Lilith bei Jesaias in der Vulgata durch Lamia übersetzt wird, wodurch nun auch in der Schrift ein dauerndes Zeugnis für die Realität des römisch-griechischen Glaubens niedergelegt erschien. In dem Glauben der neueren Juden ist Lilith noch immer ein Buhldämon, der die Welt fortwährend mit jungen Teufeln erfüllt.

Wir müssen hier ferner der *Sehirim* gedenken¹⁾. Dieser Ausdruck, welcher zunächst von Böcken zu verstehen ist (wie 3 Mos. 4, 14 und 16, 9), bezeichnet anderwärts einen Gegenstand abgöttischer Verehrung (3 Mos. 17, 7), und bei Jesaias (13, 21 und 34, 14) sind die *Sehirim* Bewohner der Wüste, welche tanzen und einander zuschreien. Obgleich nun einige Ausleger, wie Van Dale,

¹⁾ *Van Dale* a. a. O. Cap. 6.

in den Jesaianischen Stellen unter diesen Wesen nur eigentliche wilde Thiere oder Waldthiere verstehen wollen, so wird doch das Wort bereits von den alten Erklärern auf Dämonen gedeutet, und auch Genesius ist der Ansicht, dass hier von bocksgestaltigen Waldmenschen, den Satyrn der Griechen ähnlich, die Rede sei, wie dergleichen Fabelgestalten sich auch bei den Arabern finden. Auch eine Sekte der Zabier verehrte, nach Maimonides, Dämonen unter Bocksgestalt¹⁾. Die ursprüngliche Bedeutung des hier auf Dämonen bezogenen Ausdrucks scheint über die Grundlage der späteren christlichen Vorstellung vom Teufel in Bocksgestalt Licht zu verbreiten. Diese Vorstellung, schon frühzeitig in einzelnen Spuren vorhanden²⁾, konnte erst dann recht allgemein werden, als der Glaube an die fortwährenden Beweise von der Bocksnatur des Satans sich begründet hatte; die Bibel und die heidnische Mythologie schienen hier einander abermals zu bestätigen, denn in dem Incubus erkannte man den lüsternen, bocksfüssigen Faun wieder³⁾.

¹⁾ Ebendas. S. 29. Vgl. auch *Scholz*, Götzendienst bei den alten Hebräern, S. 137.

²⁾ Als der h. Antonius durch die ägyptische Wüste zieht, um den Eremiten Paulus aufzusuchen, sieht er grandem homunculum aduncis naribus, fronte cornibus asperata, cujus extrema pars corporis in caprarum pedes desinebat. Der Heilige fragt, wer er sei, und erhält zur Antwort: *Mortalis ego sum et unus ex accolis eremi, quos vario errore delusa gentilitas Faunos Satyrosque et Incubos colit etc.* — Gleich darauf rechnet der Heilige diese Erscheinung unter die *daemonia*, nichtsdestoweniger setzt Vincentius hinzu, dass man ein solches Geschöpf einfing und in Alexandrien zuerst lebendig zeigte. dann, nachdem es gestorben war, einbalsamirte. *Vincent. Bellou. Spec. hist. XI. 86.* Was ist hier alt, und was hat Vincentius aus dem Seinigen hinzugehan? — Wilhelm den Rothen von England, der im Jahr 1100 durch Versehen auf der Jagd erschossen wurde, trägt der Teufel als grosser, haariger, schwarzer Bock (*magnus, pilosus et niger hircus*) zur Strafe seiner Sünden in die Hölle. *Matth. Paris Hist. maj. ad ann. 1100.* — Ob bei Jamblich (*Rabylonica apud Phot. Bibl.*), wo es heisst: *τράγων τι φάσμα ἐπὶ Σιώνιδος*, zunächst Griechisches, oder Orientalisches vorwaltet, kann ich nicht entscheiden der Buhlteufel der späteren Zeit ist aber darin zu erkennen.

³⁾ Quem autem vulgo incubonem vocant, hunc Romani Faunum Ficarium dicunt. *Isidor. Etym. bei Vincent. Bell. II. 112.*

Auf den Grundlagen der heidnischen und jüdischen Vorstellungen hat sich die Ansicht der Kirchenlehrer über solchen Geschlechtsverkehr, jedoch nur allmählich und nicht ohne Widerspruch, ausgebildet. Galten einmal die mythologischen Wesen im Allgemeinen für Dämonen, so mussten die in den gangbarsten Bibelübersetzungen aufgenommenen Namen der Lamien, Sirenen, Onokentauren und Faune auch zu spezielleren Anwendungen führen. Es ist bereits bei einer früheren Gelegenheit bemerkt worden, wie schon Justin der Märtyrer und Lactanz die Stelle 1. Mos. 6, 1 ff. auf eine Vermischung der Dämonen mit den Töchtern der Menschen deuteten. Andere Kirchenväter thaten dasselbe, und man verschmähte es hierbei nicht, sich auf Analogien, wie den Besuch der Schlange bei Alexander's d. G. Mutter, zu berufen. In Chrysostomus ¹⁾, Cassian ²⁾ u. a. fand nun zwar die Vernunft bessere Vertreter, auch schüttet der sonst so leichtgläubige Epiphanius seinen Unwillen über die Behauptung der Gnostiker aus, dass ein weiblicher Dämon vom Propheten Elias habe gebären können ³⁾; aber in Augustin erhielt dafür der Aberglaube der Folgezeit eine desto glänzendere Autorität. Obgleich in der Erklärung der mosaïschen Stelle selbst zurückhaltend, läugnet Augustin doch nicht die Möglichkeit einer Vermischung der Dämonen mit den Menschen im Allgemeinen und verweist ausdrücklich auf die Faune, Sylvane und gallischen Dusii, welche solchen Verkehr treiben ⁴⁾. Dass Drachen in Menschengestalt mit Weibern buhlten, war ebenfalls ein im Orient verbreiteter Glaube, welcher schon früher in

¹⁾ Homil. 22 in Genes.

²⁾ Collat. VIII. 21.

³⁾ Haeres. XXVI. 13. Die Zeugung sollte durch das im Schlafe vergossene und vom Dämon geraubte semen virile erfolgt sein. Epiphanius sagt hierüber: Welche alberne Behauptung! Wie kann ein unreiner und körperloser Geist sich in irgend einer Weise an Körperlichem beteiligen?

⁴⁾ De Civ. Dei XV. 22 f. — Diess erweitert *Isidor. Orig.* VIII. Pilosi (diess entspricht den Sehirim), qui graece Panitae, latine *Incubi* appellantur, sive *Inivi*, ab ineundo passim cum animalibus, unde et *Incubi* dicuntur ab incumbendo h. e. stuprando etc.

in einer eigenen, angeblich von Johannes von Damask herrührenden Schrift einer Widerlegung gewürdigt worden war ¹⁾).

Als ein besonders wichtiger Zeuge der Anschauungsweise seiner Zeit ist hier der jüngere Michael Constantinus Psellus († um 1106) zu nennen, — der fruchtbarste theologische Schriftsteller der griechischen Kirche im Mittelalter und von seiner Zeit als Polyhistor bewundert. Unter seinen zahlreichen (theilweise noch nicht veröffentlichten) Schriften findet sich ein Gespräch *De operatione daemonum* vor (1615 von G. Gaulmin zu Paris herausgegeben). Psellus theilt in dem Buche mit, dass ein Grieche, Namens Marcus, der niemals an das Dasein von Geistern geglaubt, sich in die Einsamkeit zurückgezogen und sich dabei alsbald von Geistern umringt gesehen habe. Marcus habe nun den lebhaftesten Verkehr mit den Geistern gehabt und habe ihm deren Aussehen, Leben und Treiben auf das Genaueste beschrieben. Auf Grund dieser Mittheilungen will nun Psellus ein philosophisches, im Wesentlichen neuplatonisches System der Lehre von den Geistern und deren Hierarchie geben. Dieses System hat sein Fundament in dem Satze, dass alle Dämonen Körper haben, was er aus der kirchlich anerkannten Lehre folgert, dass sie die Feuerqual erdulden. Doch haben ihre Körper nicht bestimmte, feste Gestalt, sondern sie sind den Wolken vergleichbar, indem sie bei der Feinheit ihrer Materie jede beliebige Gestalt annehmen und in jede Oeffnung eindringen können. Sie haben darum auch keinen bestimmten Geschlechtscharakter, aber sie können bei ihrer Beweglichkeit sowohl männliche als weibliche Gestalt annehmen. Einige Arten der Dämonen können sich auch besamen, woraus dann ein eigenthümliches Gewürm entsteht (— was an die Elben in den Hexenprozessen erinnert). Von Natur kalt suchen sie gern Lebenswärme in Badestuben und in menschlichen und thierischen Körpern,

¹⁾ Tractat. de Draconibus in *Jo. Damasc. Opp.*, ed. Lequien Tom. 1 p. 471 sqq.

in welche sie einzudringen pflegen. Daher die vielen Besessenheiten und deren Folgen, der Wahnsinn. — Auch das Wesen und Treiben der Incubi wird von Psellus erwähnt.

Es konnte nun nicht fehlen, dass die Kreuzfahrer mit diesen griechischen Speculationen, so wie mit den sehr materiellen Geistern des Muhammedanismus, namentlich den Dschinns, welche den Mädchen nachstellen, bekannt wurden; und vielleicht liegt hierin eine Hauptursache, wesshalb mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auch das Abendland fast plötzlich mit zahllosen Buhlgeschichten von Dämonen und Feen überfluthet ward. Solche erzählt schon Cäsarius von Heisterbach¹⁾ in Menge aus seiner eigenen Zeit. Doch gab es vorerst noch unter den Gelehrten verschiedene Ansichten. So führt Vincentius Autoritäten an, welche die Zeugungsfähigkeit der Dämonen schlechthin läugnen und den wunderbaren Ursprung Merlin's entweder auf Selbsttäuschung der Mutter, oder Unterschlebung und Blendwerk zurückführen²⁾. Dagegen hat sich Cäsarius von den Gelehrten eine Theorie mittheilen lassen, in welcher, so sehr sie der von Epiphanius verworfenen gnostischen nahe kommt, die Grundzüge des späterhin allgemein geglaubten Incubenwesens vorgezeichnet sind³⁾. Es machte in der Sache keinen Unterschied, dass die Theologen des Abendlands, abweichend von den älteren Kirchenvätern, Muhammedanern und Byzantinern, die vollkommene Körperlosigkeit der Dämonen und damit deren ursprüngliche Zeugungsunfähigkeit zu behaupten angingen; das Vermögen einen fremden

¹⁾ S. unten am Schluss des Kapitels.

²⁾ Spec. nat. II. 128. Selbst durch Uebertragung des Samens, heisst es dort, würden immer nur solche Wesen hervorgebracht werden können, die aus Fäulniß entstehen, wie Frösche, Fliegen und gewisse Schlangen.

³⁾ Crementum humanum, quod contra naturam funditur, daemones colligunt, et ex eo sibi corpora, in quibus tangi viderique ab hominibus possint, assumunt, de masculino vero masculina, de feminino feminina; sicque dicunt magistri in his, qui de iis nascuntur, veritatem esse naturae humanae eosque in judicio ut vere homines resurgere. (Illustr. mirac. III. 12.)

Körper anzunehmen und durch diesen auf die Sinnenwelt zu wirken, blieb auch bei den Scholastikern dem Dämon immer zuerkannt¹⁾.

Am folgenreichsten scheint gewesen zu sein, dass auch Thomas von Aquino, der Stolz der Kirche und das Orakel der Dominikaner²⁾, welche als Inquisitoren die Lehre zuerst praktisch gemacht haben, die Existenz der Buhlgeister im alten Testament begründet zu finden glaubte. Behemoth und Leviathan (bei Jesaias 40. deutet er auf den Satan, der hier der Ueberlegenheit seiner Bosheit wegen unter dem Bilde der gewaltigsten Thiere des Landes und des Wassers, des Elephanten und des Wallfisches, beschrieben werde. Die einzelnen Theile in der Beschreibung der Thiere werden hierbei vom Ausleger den einzelnen Verhältnissen des Satans angepasst, somit auch diejenige Stelle, wo der Text von den geschlechtlichen Beziehungen des Behemoth spricht. Hierbei nun wird mit Augustin der Coitus der Dämonen mit den Weibern eingeräumt, jedoch so, dass es dem Dämon nicht um Befriedigung der eigentlichen Wollust zu thun sei, sondern dass, wenn Augustin von der Lust desselben bei diesem Akte rede, figürlich nur dasjenige Vergnügen verstanden werden müsse, das dem Teufel aus der Verführung der Menschen zum Laster und seiner dadurch vergrößerten Herrschaft erwachse³⁾. — Die Frage, wie sich der Teufel seine Hexen zur Stelle schaffe, machte dabei keine Schwierigkeit. Nach dem Evangelium hatte der Satan den Erlöser durch die Luft getragen und ihn auf eine Zinne des Tem-

¹⁾ Nach der späteren Theorie, wie sie *Le Loyer* gibt, erscheint der Teufel dem Menschen, indem er entweder 1) durch Veränderung der Säfte die Dinge ausset uns in eine andere Gestalt verwandelt, oder 2) unsere Sehorgane verwirrt, so dass wir das Helle als Dunkles, das Dunkle als Helles etc. ansehen, oder 3) einen beliebigen belebten oder unbelebten Körper annimmt. *Le Loyer Histoire des spectres etc.* p. 347 ff.

²⁾ Pius V. hat ihm unter den Lehrern der katholischen Kirche den fünften Rang angewiesen. Die vier ersten sind: Ambrosius, Augustin, Hieronymus und Gregor d. G.

³⁾ Comment. ad Jes. 40.

pels gestellt. Thomas von Aquino meinte daher, wenn der Teufel dieses mit Einem Körper zu thun vermöge, so könne er es auch mit vielen und mit allen Körpern thun. — Ueber die Frage, ob aus einem solchen Coitus auch eine Zeugung erfolgen könne, waren zu Thomas' Zeit die Meinungen noch immer getheilt; er selbst bejaht dieselbe. Nach seiner Theorie hat der unkörperliche Geist die Fähigkeit einen Körper anzunehmen und mittelst desselben den Coitus zu üben; die hierdurch erfolgende Zeugung wird jedoch weder durch den aus dem angenommenen Körper abgesonderten Samen, noch durch den eigenen Organismus des Dämons bewirkt, sondern auf die Weise, dass der Dämon sich erst einem Manne als Succubus hingibt und dann den in diesem Beischlaffe in sich aufgenommenen Samen in ein Weib überträgt, mit welchem er sich als Incubus vermischt. Der Einwurf, dass zwischen den beiden Vermischungen der Samen erkalten und die belebende Kraft verlieren könne, wird durch die Annahme beseitigt, dass der Dämon durch Schnelligkeit der Bewegung und Anwendung von erwärmenden Mitteln diesem Schaden zu begegnen verstehe. Den auf diesem Wege erzeugten Sohn betrachtet Thomas zwar ganz folgerichtig als den Sohn desjenigen Mannes, von welchem der verwendete Samen stammt, räumt jedoch ein, dass solche Kinder an Grösse und Stärke die gewöhnlichen übertreffen können, weil der dämonische Erzeuger vermöge seiner höheren Kenntnisse den günstigen Augenblick richtiger treffe.

Von einem solchen Incubuskinde, das 1249 in Herfordshire geboren worden, berichtet Matthäus Paris, dass es vor Ablauf eines halben Jahres vollkommen ausgezahlt und die Grösse eines siebenzehnjährigen Jünglings erreicht gehabt habe. Die Mutter aber sei sogleich nach der Geburt schwindsüchtig geworden und auf eine jammervolle Weise gestorben.

Vor dem oben erwähnten Inquisitionsfalle finden wir kein Beispiel, dass das Strafrecht sich um dämonische Buhlschaften bekümmert hätte; sie gehörten bis dahin der

Volkssage, der Legende, der Poesie und der Speculation einiger Gelehrten an. Bald hatte die fromme Einfalt einen Kirchenheiligen verherrlicht, indem sie seine Keuschheit von Dämonen in Frauengestalt versuchen liess; bald war von der Stammeitelkeit das Geschlecht der Häuptlinge an die Unsterblichen geknüpft worden, wie im Norden an Odin, in Sachsen an Wotan¹⁾; bald hatte der Volkshass am Feinde Rache geübt, wie an den Hunnen, denen man vertriebene Zauberweiber und unreine Geister der Wüste zu Ahnen gab²⁾; bald war es die schrittweise aus dem Einfachen ins Wunderbare übertretende Volkspoesie, die in der übernatürlichen Zeugung geheimnissvoller Männer, wie des Zauberers Merlin, Ergötzung gesucht hatte. So war das dreizehnte Jahrhundert herangekommen, unter allen Jahrhunderten, wie Leibnitz sagt, das dummste, wenn ihm nicht etwa das nächstfolgende den Rang streitig macht. Vergebens hatte Johann von Salisbury, der am Schlusse der bessern Zeit steht, den Verächtern und Verderbern der gründlicheren Wissenschaft seinen *Metalogicus* entgegengesetzt. Vor dem vollendeten römischen Geistesdespotismus mit seinen Interdicten, Ketzerkreuzzügen und Inquisitionen musste jede freiere Regung verstummen und der Aberglaube wucherte desto üppiger; früher heftig bestrittene Lehren fanden jetzt im Lateran ihre unantastbare Sanction, die Philosophie ward Magd der Theologie³⁾, Bettelmönche mit ihren Wundergeschichten waren die Gebieter des Zeitalters. Selbst der Minnegesang wurde zum Prediger des lächerlichsten Wunderglaubens⁴⁾. Diese allgemeine Verdummung machte die Menschen selbst zur Erkennung des Faktischen ihrer eigenen Zeit unfähig. Die Kirchengeschichte ward in dem Mirakelwesen des heiligen

¹⁾ *Grimm*, d. *Mythol.* S. 110.

²⁾ *Jornand.* de reb. Goth. cap. 24.

³⁾ Auf die Philosophie seiner Zeit wendet Matthäus Paris den Vers an: Prostat et in pretio pro meretrice sedet. (*Ad ann.* 1254.)

⁴⁾ Wie sich das Wunder- und Legendenwesen des 13. Jahrhunderts auch in der französischen und deutschen Poesie widerspiegelt, s. *Gervinus* *Gesch. d. poet. Nationalliteratur* Th. I. S. 424 ff. 440 f.

Franciscus und der Legenda aurea des Jakob de Voragine zum Märchen, der Profangeschichte ging's kaum besser. Während Konrad von Marburg durch Feuerprobe und Tortur die abgöttische Verehrung des Satans in Kröten-gestalt zur gerichtlich erhobenen Thatsache stempelte, erzählten Schriftsteller wie Gervasius Tilberiensis und Cäsarius von Heisterbach unter dem Anspruche auf historische Glaubwürdigkeit Wunder- und Schauergeschichten als selbst erlebt, die noch kurz vorher der gesündere Sinn eines Abälard, Johannes von Salisbury oder Otto von Freisingen als alberne Fabeln verworfen haben würde. Beide Schriftsteller charakterisiren ihre Zeit und mögen daher an dieser Stelle eine flüchtige Beachtung finden.

Gervasius, Marschall des arelatensischen Reiches, ein Mann nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht in bürgerlichen Dingen, widmete um 1211 seine *Otia Imperialia* dem Kaiser Otto IV. ¹⁾ Er hat die Alten gelesen, namentlich Virgil und Apulejus, und gibt viele Geschichten derselben fast nur mit der einzigen Veränderung wieder, dass er sie in sein Land und seine Zeit verlegt. Bei ihm liest man von Störchen, die in fremden Ländern Menschen sind, von Sirenen im britischen Meere, von Männern ohne Kopf, Weibern mit Bärten oder Ziegenzähnen und Ochsenchwänzen. Die Wehrwolfsgeschichten des Apulejus ereignen sich bei ihm zu Vienne, in der Auvergne oder in England. Die Weiber Griechenlands und Jerusalems lässt er die Verächter ihrer Reize in Esel verwandeln; die Fabel von Amor und Psyche wird für die Abenteurer eines Ritters Raimund zugeschnitten. Hinsichtlich der Nachtweiber (*lamiae, mascae, striae*) kennt er zwar die Behauptung der Aerzte, dass solche nächtliche Schreckbilder auf eine erhitzte Einbildungskraft, dicke Säfte und daher rührende Beängstigungen zurückzuführen seien; aber sogleich beweist er dann wieder das Dämonische dieser Erscheinungen aus Augustin und mengt die kinderfressende Lamia der

¹⁾ Bei *Leibnitz* Script. Rer. Brunsvic. Tom. I.

Römer mit ein, die er a laniando lieber Lania genannt wissen will. Nachdem er hierauf von den nachtfahrenden, Laternen anzündenden und Kinder raubenden Weibern in einer Weise gesprochen hat, als wolle er sich nur zur allgemeinen Sage herablassen, stellt er es wiederum als eine unbezweifelte, tägliche Erfahrung hin, dass Männer von Feen geliebt, bereichert und im Falle der Untreue empfindlich gestraft werden. An einer andern Stelle führt er Weiber als Zeugen an, dass sie selbst dem Flug der Lamien über Berg und Thal beigewohnt haben und dass diejenige, die den Namen Christus ausgesprochen, sogleich herabgestürzt sei; ja er selbst will eine Frau gesehen haben, die bei solcher Veranlassung um Mitternacht in die Rhone herabfiel. Auch laufen Weiber des Nachts in Katzengestalt umher, und wenn man sie verwundet, finden sich am Morgen nach ihrer Rückverwandlung noch die Spuren. Leibnitz spricht unsern Schriftsteller nicht frei von einer gewissen Lust am Lügen. In der That leuchtet aus vielen seiner Erzählungen eine unangenehme Absichtlichkeit hervor, wie z. B. aus der folgenden: Die edle Frau v. Espervel pflegte bei der Messe sogleich nach Verlesung des Evangeliums sich zu entfernen, denn die Consecration des Leibes Jesu war ihr zuwider. Als nun eines Tages, während der Priester consecrirt, der Gemahl die Dame mit Gewalt zurückhalten will, wird sie plötzlich von einem teuflischen Wehen (spiritu diabolico) emporgehoben, reisst einen Theil der Kapelle mit sich in den Abgrund und ist auf immer verschwunden. „In dieser Geschichte, o glücklicher Kaiser, — fährt Gervasius fort, — magst du ein Zeugniß finden für diejenigen, die an die göttlichen Sacramente glauben, und gegen jene, die in der Unreinigkeit so weit gehen, dass sie die durch die Hand der heutigen Priester verwalteten Sacramente verachten, als wenn die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Ministranten auf die Wahrheit und Kraft des Sacraments irgend einen Einfluss übe.“ Der Christ, — heisst es am Schlusse, — soll sich nicht mit dem blossen Evangelium, dem Gebete und der Epistel zufriedenstellen, er soll auch die ihm

obliegenden Leistungen nicht vergessen, insbesondere den Zehnten gehörig entrichten.

Ein noch bedeutenderer Zeuge des Teufels- und Dämonenglaubens seiner Zeit ist der Cisterciensermönch Cäsarius, der den Namen des Klosters Heisterbach bei Bonn trägt, und zwischen den Jahren 1240 und 1250 gestorben ist ¹⁾. Derselbe hielt es für ganz nützlich, den Unterricht, welchen er als Mönch des Klosters den Novizen desselben erteilte, durch Vorführung von Beispielen aus dem Leben und durch sonstige Erzählungen, die er aus dem Munde der Leute gesammelt hatte, lebendig zu machen. Auf Befehl seines Abtes trug er (um 1222) nun alle diese Erzählungen in ein Manuscript zusammen, dem er die (freilich wenig gelungene) Form eines Gesprächs zwischen einem Mönch und einem Novizen gab. So entstand sein zwölf Abtheilungen (Distinctiones) umfassender Dialogus miraculorum ²⁾. Es gibt kaum ein zweites Werk des Mittelalters, welches mit solcher Anschaulichkeit das Denken und Leben der Zeit darlegte wie dieser Dialogus des Cäsarius von Heisterbach. Die Distinctio „de daem nibus“ lässt uns namentlich den Teufelsglauben, der die abendländische Christenheit in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beherrschte, auf das Genaueste erkennen. Wir ersehen es hier aus einer Legion von Erzählungen, wie nach der Ueberzeugung aller Schichten der Gesellschaft jener Zeit der Teufel mit seinen Dämonen überall in die Angelegenheiten des Menschen eingreift und überall die Hand im Spiel hat. Er erscheint bald in Thier- (Kröte, Affe, Hund, Katze etc.) bald in Menschengestalt, und zwar ebenso als Weib wie als Mann. Ist es ihm um die Ver-

¹⁾ Vgl. die beiden gleich tüchtigen Schriften: *A. Kaufmann*, Cäsarius von Heisterbach, ein Beitrag zur Kulturgesch. des 12. und 13. Jahrhunderts, 2. Aufl. Köln, 1862 und *De dialogus Miraculorum van Caesarius von Heisterbach — door Aem. W. Wybrands* (letztere in den Studien en Bydragen von W. Moll en de Hoop Scheffer, II. 1871, S. 1—116).

²⁾ Neueste Ausgabe der Schrift: *Caesarii Heisterbacensis Monachi ordinis Cisterciensis Dialogus miraculorum, recogn. Josephus Strange*, Coloniae, 1851. Ueber die älteren Ausgaben vgl. Potthast's „Wegweiser“ S. 179.

führung einer Frau oder eines Mädchens zu thun, so tritt er als schmucker Reitersmann hervor. Sonst erscheint er auch als Mohr, als Drache etc., immer aber fehlt ihm der Rücken. Macht er sich mit Weibern zu schaffen, so ist er ein Incubus, während er sich bei Männern zum Jucubus macht. Die Unzucht ist überhaupt eine Hauptseite im Verkehr des Teufels mit Menschen. Dabei werden Frauen oft von Teufeln gemissbraucht, ohne dass die daneben im Bette liegenden Ehemänner etwas davon merken. Der Teufel und die Dämonen, — die immer um uns herum sind, — können dem Menschen an Leib und Seele und an Allem schaden, was er hat. Schutzmittel gegen die Anläufe der Bösen sind: das Zeichen des Kreuzes, Weihwasser, geweihtes Wachs, Weihrauch, Gebet und das Aussprechen des christlichen Glaubensbekenntnisses.

Der Teufel, den uns Cäsarius malt, ist aber nicht ein Mephistopheles voll Menschenkenntnis, Erziehung und feiner Berechnung; er ist gleichsam der Teufel in den Flegeljahren, plump, hochfahrend und trotzig, prahlend, gewaltthätig wie ein nordischer Recke, oft linkisch in der Wahl seiner Mittel und zuweilen sogar so schwach, dass er das gegebene Wort hält oder Gnade für Gewalt ergehen lässt. Er buhlt mit Männern als Weib und mit Weibern als Mann, misshandelt die Widerstrebenden mit Fauststößen, und betet, wenn er Jemanden treuherzig machen will, das Vater Unser, jedoch mit Auslassungen und grammatischen Fehlern, auch das Credo, aber falsch¹⁾. Viele Geschichten haben es zur besondern Aufgabe, den Cistercienserorden auf eine nicht sehr bescheidene Weise anzupreisen²⁾.

¹⁾ So verhöhnt er auch bei *Matthäus Paris* (ad ann. 1151) den christlichen Kultus, indem er beim Hochamte auf Pfingsten in Gegenwart Konrad's III. plötzlich in den Gesang einfällt und den letzten Vers der Sequenz parodirt.

²⁾ Es mögen noch einige Proben im Auszuge folgen.

Lib. I, cap. 32. Einem schwer begreifenden Studenten zu Paris erscheint der Satan: *Visne mihi facere homagium? et ego tibi dabo scientiam omnium literarum.* Der Student leistet zwar das Homagium nicht, erhält aber doch einen Stein, dessen Kraft ihm bald im Wissen einen Vorsprung vor allen

Dieser Teufelsglaube, dem wir vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die ganze abendländische Christen-

Uebrigen gibt. Er wird krank, beichtet und stirbt. Die Teufel werfen seine Seele wie im Ballspiele über das Thal Gehenna herüber und hinüber. Der Herr erbarnt sich und befiehlt, die Seele loszugeben, diese kehrt in den Körper zurück, worauf der Mensch Cistercienser wird und durch sein strenges Leben bis zum Abte steigt.

Cap. 33. Zwei junge Leute studiren zu Toledo die Nekromantie. Der eine stirbt und erscheint dem andern, während dieser in der Kirche vor dem Marienbilde Psalmen für die Seele des Verstorbenen liest, offenbart ihm, dass er selbst wegen der erlernten Teufelskunst ewig verdammt sei, und mahnt den Gefährten zu aufrichtiger Bekehrung. Auf die Frage nach dem besten Heilswege erwidert er: *Non est via securior, quam Ordo Cisterciensis, neque inter omne genus hominum pauciores descendunt ad inferos, quam personae religionis illius.* Der Freund gibt also die Nekromantie auf und wird Cistercienser.

Cap. 34. Landgraf Ludwig III. von Thüringen setzte ein Gehöfte als Belohnung für denjenigen aus, der ihm über die Seele seines verstorbenen Vaters, Ludwigs des Eisernen, Nachricht bringen würde. Ein in der Nekromantie erfahrener Pfaffe rief den Teufel und stellte ihm die Sache vor; dieser gab sein Wort, den Clericus nicht in Gefahr zu bringen, trug ihn rittlings an eine Art von Brunnenschacht, aus dem die höllischen Flammen schlügen und wo er ihn gegen die Angriffe der andern Teufel schützte. Jetzt erschien die Seele des Landgrafen im Feuer und verordnete zu ihrer Erleichterung die Rückgabe der mit Unrecht der Kirche entzogenen Güter. Der Clericus brachte die Botschaft zurück, war aber durch den Anblick der Höllestrafen so erschüttert worden, dass er sich bekehrte und in den Orden der Cistercienser trat.

Lib. III. cap. 6. Der Teufel erscheint einer frommen Jungfrau in Brabant als schöner, geschmückter Mann und will sie durch Geschenke zur Unzucht verführen. Sie widersteht und er muss bekennen, dass er der Teufel ist. Sie fragt dann: *Quid ergo exigis carnale conjugium, quod naturae tuae dinoscitur esse contrarium? At ille: Tu tantum mihi consenti, nihil aliud a te nisi copulae consensum requiro.* Er wird mit dem Kreuzeszeichen verjagt, kommt aber von Zeit zu Zeit wieder. Dieser Teufel ist's, der keinen Rücken hat und das Vater Unser betet.

Cap. 7. Ein Weib bei Nantes hat sechs Jahre lang Umgang mit dem Teufel, der sie öfters sogar ungesehen an ihres Mannes Seite besucht. Im siebenten Jahre beichtet sie und wird durch den heil. Bernhard gerettet.

Cap. 8. Der Teufel verführt eines Priesters Tochter zu Bonn; diese gesteht endlich dem Vater den schändlichen Umgang und wird über den Rhein geflüchtet. Der Teufel erscheint dem Priester: *Male sacerdos, quare abstulisti mihi uxorem meam?* und stösst ihm auf die Brust, dass er nach drei Tagen stirbt.

heit ergeben sehen, war die Basis, auf der sich der Hexenglaube und der Begriff des Hexenwesens gestaltete. Zur Zeit jedoch war dieser noch nicht entwickelt. In Heisterbach's Auseinandersetzungen und Erzählungen tritt, was wohl zu beachten ist, die Idee eines eigentlichen, dauernden Teufelsbundes noch nicht hervor. Allerdings sucht sich der Teufel des Menschen zu bemächtigen, und ist ihm dieses gelungen, so verlangt er von demselben das Homagium. Auch erinnern die seltsamen Gaben, welche er dafür bietet, an die im sechzehnten Jahrhundert landläufig gewordenen Vorstellungen von der Dankbarkeit des Teufels. Auch der Gedanke der Teufelsbuhlerei ist bereits vollständig ausgebildet; die übrigen Momente des Hexenglaubens dagegen fehlen noch. Man weiss noch nichts von einem Teufelsbündniss, durch welches sich der Mensch für immer von Gott los- und dem Teufel zusagt, man nimmt auch nicht an, dass die, welche sich dem Teufel ergeben haben, mit Hilfe desselben oder mit teuflischen Hilfsmitteln Anderen Schaden thun, sondern man weiss nur, dass es Besessene gibt, in deren Körper der Teufel oder dessen Dämonen so Eingang gefunden haben, dass sie nun das Böse und Boshafte durch diese als durch ihre Werkzeuge selbst thun.

Cap. 10. Zu Prüm bestellt ein lüderlicher Scholasticus ein Weib zu sich. Statt ihrer kommt der Teufel; am andern Morgen fragt er den Menschen. Cum quo putas te hac nocte jacuisse? — „Cum tali femina.“ — Nequaquam, sed cum diabolo!

Cap. 11. Der Teufel will zu Soest als Weib mit einem Manne buhlen, da dieser sich weigert, führt er ihn durch die Luft und wirft ihn zu Boden, dass nach Jahresfrist der Tod erfolgt.

Lib. V. cap. 4. Deutsche Jünglinge, zu Toledo dem Studium der Nekromantie ergeben, lassen sich aus Neugierde vom Meister die Teufel citiren, einer streckt den Finger über den Zauberkreis hinaus, wird ergriffen und in die Hölle geschleppt. Zwar ward er auf Verwendung des Meisters wieder frei, behielt aber ein blasses Gesicht.

Cap. 56. Ein Glöckner zu Köln tritt in die Kirche, um den Morgen anzuläuten. Der Teufel in Ochsenform entführt ihn und stellt ihn auf die Zinne des Schlosses Isenburg: Fac mihi homagium, et ego te deponam. Der Mann bleibt standhaft und sieht sich dafür ziemlich unsant auf Feld niedergeworfen.

E L F T E S K A P I T E L.

Die öffentliche Meinung der Kirche und das Gesetz im dreizehnten Jahrhundert.

Im Laufe der Jahrhunderte hatten sich die religiösen Vorstellungen der abendländischen Christenheit unter der Leitung der Hierarchie allmählich vielfach, zum Theil von Grund aus geändert. Namentlich war dieses bezüglich der kirchlichen Lehre vom Teufel und dessen Dämonen der Fall. Das eigentlich christliche Element, welches die ursprüngliche Lehre der Kirche vom Teufel und dessen Dämonen charakterisirt hatte, war durch die Hierarchie aus derselben entfernt worden. Die evangelische Verkündigung der Väter und der Kirche in den ersten Jahrhunderten: „Unser Glaube ist der Sieg, der alle Teufel und Dämonen überwindet,“ war zum Schweigen gebracht, und das Gebot des Kirchenvaters Hermas: „Ihr sollt den Teufel nicht fürchten“ hatte die Hierarchie in das entgegengesetzte Gebot umgewandelt. Die alte Kirche war von dem fröhlichen Bewusstsein erfüllt gewesen, dass der Christ über Dämonen Gewalt habe und dass der Teufel vor ihm fliehen müsse; in der Kirche des Mittelalters dagegen ging der Glaube um, dass der Teufel und dessen Dämonen mit göttlicher Zulassung in allerlei Weise auch über den Christen Gewalt hätten, wesshalb der Christ vor der Tücke derselben und ihrer Verbündeten unter den

Menschen nirgends sicher wäre. — An die Stelle der christlichen Lehre von dem Teufel und dessen Reich gewann daher allmählich, mit Verdrängung derselben, der heidnische Dämonismus wieder Platz.

Hierdurch allein wurde es möglich, dass auf der Grundlage der Lehre vom Teufel die Lehre von der Zauberei und Hexerei, welche in späteren Jahrhunderten die Völker des Abendlandes beherrschte und zerfleischte, erwachsen und dass sie die Bedeutung und Ausdehnung gewinnen konnte, in der sie sich uns geschichtlich darstellt. Doch hat dabei die Stellung, welche die Hierarchie zur Ketzerei einnahm, wesentlich mitgewirkt.

Auf die bisherigen, in der öffentlichen Meinung der Kirche feststehenden Ketzergräuel war freilich der Name der Zauberei zur Bezeichnung des Ganzen noch nicht angewandt worden; nur Gerüchte von einzelnen Zaubereübungen wurden im Gefolge der übrigen Beschuldigungen laut, wie denn unter Anderen bezüglich der Stedinger neben den angeblichen Beweisen von trotzigem Ungehorsam, thierischer Rohheit und Mordlust auch das Befragen von Wahrsagerinnen und das Verfertigen magischer Wachsbilder genannt wird. Doch haben wir uns, indem wir die progressive Ausbildung der Ketzermärchen schrittweise begleiteten, zu einem Punkte hingeführt gesehen, von welchem aus es nicht mehr als Sprung erscheinen darf, wenn zu jenen Gräueln jetzt auch noch der Vorwurf verderblicher Zauberkünste als wesentliches und sogar überwiegendes Moment in der Weise hinzutritt, dass er dem aus dieser Vermischung entstehenden Ganzen den Namen gibt, und dass unter der generalisirten Benennung der Zauberei jene Ketzerlaster hinfort in der Regel als mitinbegriffen verstanden werden. Vernehmen wir zuvörderst, wie der Dominikaner Nicolaus Jaquier, ein Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts, die Ketzereien seiner Zeit charakterisirt ¹⁾! Er berichtet von einer neu entstandenen Sekte, die an Verruchtheit alle bisherigen Ketzer weit überbiete;

¹⁾ In s. Flagellum haereticorum fascinariorum, geschrieben 1458.

bei ihr gehe alles aus bösem Willen, nichts aus Irrthum hervor. Sie versammeln sich an bestimmten Tagen zu einem Teufelskulte (synagoga diabolica), wo man den Bösen in Bocksgestalt anbete und Unzucht mit ihm treibe. Ihr Hauptbestreben sei, im Dienste des Teufels den katholischen Glauben anzufeinden, weil dieser allein selig mache. Darum werde zwar von dem aufzunehmenden Juden und Muhammedaner die Verläugnung des väterlichen Glaubens nicht gefordert, der Christ dagegen müsse, wie er einst bei der Taufe dem Teufel entsagt, nun Gott und seinem Dienste absagen, das Kreuz anspeien und treten, Abendmahl und Weihwasser lästern, dem Teufel durch Kuss und Kniebeugen Ehre erweisen, ihn als Herrn erkennen und nach bestem Vermögen mit Opfern bedenken. Bis hierher hat sich Jaquier noch nicht von Bekanntem entfernt; nun fügt er aber hinzu, dass diese Ketzer in ihren Teufelssynagogen vom Satan allerlei Zaubermittel empfangen und sich verpflichten, durch dieselben ihren Mitmenschen in jeder Weise zu schaden, indem sie Krankheiten, Wahnsinn, Sterben unter Menschen und Thieren, männliches Unvermögen und weibliche Unfruchtbarkeit, Verderben der Saaten und anderer zeitlichen Güter veranlassen. Diejenigen Menschen nun, die sich zu dem beschriebenen Kultus bekennen, bilden nach Jaquier's Ausdruck die Ketzer- und Zaubersekte (secta et haeresis maleficorum fascinatorum). Auch in den angeführten magischen Wirkungen ist, wie man sieht, nichts Neues; eine geschlossene Zaubersekte aber mit festbestimmtem Kult und Streben war den früheren Zeiten ein eben so undenkbares Ding, als eine Häresis der Mörder, Diebe und Brunnenvergifter. Auch ist sich Jaquier dessen wohl bewusst; die Zauberketzer sind, wie er selbst bemerkt, erst in neueren Zeiten (modernis temporibus) entstanden. Gewinnen wir für diese wichtige allgemeine Zeitangabe eine nähere Bestimmung durch den Inquisitor Bernhard von Como¹⁾, welcher die Sekte der

¹⁾ „Praedicata autem strigum secta pullulare coepit tantummodo a centum quinquaginta annis citra, ut apparet ex processibus Inquisitorum antiquis,

Hexen (*secta strigarum*), — was mit obiger Bezeichnung gleichbedeutend ist, — aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts datiren lässt, so ist hiermit im Allgemeinen die Epoche bezeichnet, in welcher zuerst aus Ketzerei und Zauberkünsten jenes eingebildete Monstrum zusammengesetzt worden ist, das unter dem Namen der Hexerei mehr als vierhundert Jahre hindurch so vieles unschuldige Blut geopfert hat.

Das traurige Verdienst, das Ketzer- und Zauberesen zu dem Ganzen der Hexerei theoretisch vereinigt und die Hexenprozesse der neuern Zeit in Gang gebracht zu haben, gebührt den Inquisitoren und ihren gelehrten Schildträgern. Um diesen Satz in helleres Licht zu stellen, werden wir zuvor auf das Verhältniss der Magie zu der öffentlichen Meinung und dem Strafgesetze in der den Hexenprozessen zunächst vorangehenden Zeit einen Blick werfen, um sodann aus der eigenthümlichen Lage der Inquisitoren die Ursachen zu entwickeln, welche so Verderbliches zur Erscheinung gebracht haben.

Die Kreuzzüge haben der christlichen Welt unter andern auch den wesentlichen Dienst erwiesen, dass sie dieselbe der arabischen Bildung näher brachten. Um die Wette sieht man Deutsche, Franzosen und Engländer zu den Schulen von Toledo und Cordova wallfahrten und bereichern an mathematischen, physikalischen, mechanischen, chemischen und medizinischen Kenntnissen heimkehren. An die Namen eines Roger Baco, Albert von Bollstädt, Raimund Lullus, Peter von Apono, Arnold von Villeneuve u. A. knüpfen sich dankbare Erinnerungen in dieser Beziehung. Die bequemeren arabischen Zahlzeichen kamen jetzt in allgemeineren Gebrauch, gleichzeitig bemächtigte sich die Scholastik durch Alexander von Hales der Arbeiten der Araber über den noch kurz vorher zum Feuer

qui sunt in archivis Inquisitionis nostrae Comensis.“ *Bernard. Comens. Tractat. de Strigibus*, in den Ausgaben des *Malleus maleficarum* gewöhnlich mit abgedruckt. — Bernhard wirkte in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; seinen Tod setzt *Quetif* (*Script. ordinis Praedicatorum*, recens Tom. II. pag. 22) ungefähr ums Jahr 1510.

verurtheilten Aristoteles, und Friedrich II. verbreitete die Schriften dieses Philosophen nach Uebersetzungen aus dem Arabischen. Wenn sogar der Dominikaner Raimund von Pennaforte das Studium der arabischen Literatur empfehlen konnte und die Synode zu Vienne, wo Clemens V. den Templerorden verdammt, Lehrstühle für dieselbe zu errichten beschloss, so erhellt daraus, dass man selbst von Seiten der Kirche die Nothwendigkeit der Sache tief genug fühlte, um sie nicht aus dem einseitigen Grunde zu verdammen, weil sie gerade von den Ungläubigen stammte.

Aber mit dieser Ausbeutung des Orientalischen war das doppelte Uebel verbunden, dass nicht nur die Gelehrten selbst mit dem Guten auch mannichfache Verirrungen herüberbrachten, sondern dass auch das Richtige, das sie gaben, bei der Menge vielfältiger Missdeutung unterlag. So heftete sich an die Fortschritte einer erleuchteteren Medizin die Verbreitung der Astrologie; Alphons X. war ihr grosser Verehrer, Friedrich II. vollzog sein Beilager mit Isabelle von England genau in der von den Astrologen bestimmten Stunde, und es war damals überhaupt verbreitetes Vorurtheil, dass der Arzt ohne Merkung der Constellation weder Brechmittel, noch Aderlass verordnen dürfe ¹⁾. Die Chemie, so verdient um die Pharmakologie, konnte sich nicht losringen von dem alchymistischen Anstriche, den ihr schon Dschaffar gegeben hatte; man träumte fortwährend von der Möglichkeit der Metallverwandlung und der Gewinnung eines lebensverlängernden Elixirs oder einer Panacee, welche einige sogar in einer

¹⁾ Der Glaube an Astrologie, Alchymie, Amulette und die ausserordentlichen Heilkräfte gewisser Kräuter und Steine wurde besonders von Albert d. G. gestützt, indem er zwar in Umfang und Begründung von den arabischen Lehrern abwich, aber das Wesen dieser Künste in der Hauptsache gelten liess. S. *Meiners* Histor. Vergleichung der Sitten etc. des Mittelalters, Th. II. S. 694. Ueber die Geltung der Astrologie insbesondere im dreizehnten Jahrhundert s. *Meiners* Th. III, S. 198 ff. Nicht minder war Baco, der neben der Macht der Sterne die Freiheit des menschlichen Willens bestehen liess, der Astrologie ergeben.

Goldauflösung u. dergl. gefunden zu haben wäñhten. Der Physik und Mechanik mass selbst der scharfsinnige Roger Baco in ihrem damaligen Zustande Wirkungen bei, wie sie die Montgolfieren und Dampfmaschinen der heutigen Zeit noch bei weitem nicht erzielt haben.

Aber auf der andern Seite, welche imponirenden That- sachen hatte nicht die Wissenschaft jener Zeit in Wirk- lichkeit dem Volke entgegenzuhalten! Wenn die fortge- schrittene Pharmakologie Wunden heilte, wo der Grabes- vorhang des heiligen Martin vergebens aufgelegt worden war, war diess nicht schon ein halber Beweis für den Satz von der Lebenstinktur? Wenn Baco kühn die Ahnung aussprach, dass auch ein schwererer Körper unter gewissen Bedingungen sich in die Luft zu erheben vermöge, schien er damit nicht sagen zu wollen, dass er diess mit seinem eigenen Leibe könne, wie einst, der verbreiteten Sage zu- folge, der Magier Simon zu Rom gethan? Wenn Arnold von Villeneuve den Weingeist oder dessen Eigenschaften zuerst kennen lehrte, schien er nicht im Besitze der Kunst Wasser zu verbrennen? Und wenn Baco vollends von einer chemischen Mischung, in der wir eine schiesspulver- ähnliche Substanz erkennen müssen, Donner und Blitz, die Vernichtung eines Heeres und die Zerstörung einer Stadt verspricht, thut dann der Unkundige zuviel, wenn er an die furchtbarste Entladung eines landverheerenden Ge- witters denkt? Gewiss, der Gedanke an magische Künste musste hier um so eher kommen, da die Gelehrten sehr oft nur mit den Wirkungen prunkten und die Mittel dazu in unverständliche Formeln hüllten. Man nehme z. B. das Rezept zu Baco's explodirender Substanz ¹⁾, oder dasjenige, worin Raimund Lullus Anweisung gibt, wie man aus dem Merkur der Weisen in verschiedenen Durchgängen grüne und rothe Löwen, cimmerische Schatten, einen Drachen, der seinen Schweif verschlingt, und endlich brennendes

¹⁾ Sed tamen salis petrae *Luru vopo vir can utriet sulphuris, et sic facies tonitrum et coruscationem, si scias artificium.* *J. Dumas die Philosophie der Chemie* Uebersetzt von *Rammelsberg.* Erste Vorlesung S. 17.

Wasser und menschliches Blut gewinnen soll, womit, nach Dumas, nichts anders als die Gewinnung des Brenzessig-geistes aus Blei dargestellt ist ¹⁾! Die arithmetischen Tabellen, die mit ihren wenigen, krausen, ausländischen Zeichen auf die schwierigsten Fragen augenblickliche Antwort gaben, waren schon ihrer Natur nach für die Menge ein unauflösliches Räthsel. Hieran heftete sich nun das vergrössernde Gerücht. Gerbert's metallener Kopf, der vorgelegte Fragen beantwortet, im zwölften Jahrhundert zuerst erwähnt ²⁾, wiederholt sich dann bei Roger Baco und wird bei Albert d. G. gar zu einem vollständigen Menschen, der das Verborgenste enthüllt, um später im Prozesse der Templer wieder zum redenden Kopfe herabzu- steigen. Arnold von Villeneuve bildet bei Mariana gleichfalls einen Menschen auf künstliche Weise. Peter von Apono, weil er in den sieben freien Künsten so sehr bewandert war, muss sieben Familiargeister in einer Flasche aufbewahren. Gerbert's Rechentisch, den er den Saracenen gestohlen haben sollte, musste jetzt Belehrungen über die Bedeutung des Singens und Fliegens der Vögel und über die Heraufbeschwörung der Schatten aus der Unterwelt enthalten ³⁾. Von Albert d. G. lief die Sage, er habe einst, um den Kaiser Wilhelm von Holland zu bewirthen, mitten im Winter auf einer Schneefläche den Frühling mit seinen

¹⁾ *Dumas* a. a. O. S. 26.

²⁾ de Gerberto fama dispersit, fudisse sibi statuae caput, certa inspectione siderum, cum videlicet omnes planetae exordia cursus sui meditentur, quod nonnisi interrogatum loqueretur, sed verum vel affirmative, vel negative pronuntiaret. *Guil. Malmesb.* II. p. 67. Ueber diese astrologischen Bilder sagt *Johann von Salisbury* (*Policrat.* I. 11.): Ad tantam denique quidam pervenere vesaniam, ut ex diversis stellarum positionibus dicant imaginem ab homine posse formari, quae si per intervalla temporum et quadam proportionum ratione in constellatione servata formetur, stellarum nutu recipiet spiritum vitae et consulentibus occultae veritatis manifestabit arcana.

³⁾ Gerbertus ibi (in Sevilla) quid cantus et volatus avium portendit, dicit; ibi excire tenues ex inferno figuras, ibi postremo quidquid vel noxium vel salubre curiositas humana deprehendit. Abacum certe primus a Saracenis rapiens, regulas dedit, quae a sudantibus abacistis vix intelliguntur. *Guil. Malmesbur.* II. p. 64. Vgl. *Vicent Bellovac.* Spec. hist. XXIV. 98.

Blüthen und Genüssen hervorgerufen und sogleich nach der Aufhebung der Tafel wieder verschwinden lassen¹⁾. Ja, von Artephius, der im zwölften Jahrhundert gestorben war, wollte man wissen, dass er mit Apollonius von Tyana eine Person gewesen sei und folglich durch geheime Künste über tausend Jahre sein Leben hingehalten habe.

So warf sich auf diese Männer selbst und ihr Treiben ein Schein des Wunderbaren, Uebermenschlichen, und es fragte sich nur, ob ihre Wirkungen von Gott, oder vom Teufel stammten; denn dass sie die Frucht des eigenen Nachdenkens und der Naturbeobachtung sein könnten, fiel nur Wenigen ein. Auch Thomas von Aquino glaubte entschieden an die Wirklichkeit der Magie; was er mit Eifer gegen die Erlaubtheit derselben vorbringt, ist zum Theil so subtil, dass es von manchen Verehrern der geheimen Wissenschaften zu Gunsten derselben umgedreht wurde. Für den Teufel, von dem das Jahrhundert voll war, entschied man sich immer am liebsten, und jedenfalls dann, wenn der Inhaber jener Geheimnisse zugleich auch einige Selbstständigkeit in Religionssachen mitgebracht hatte und es sich herausnahm, dem Pfaffenthum und der Orthodoxie entgegenzutreten, wie Roger Baco, Peter von Apono und Arnold von Villeneuve. Zu milderem Urtheil war man geneigt, wo etwa scholastische Verdienste um die Stützung des Dogma's vorlagen, wie bei Albert d. G., oder ein Bekehrungseifer wie bei Raimund Lullus. Wusste man ja von Albert, dem grossen Lehrer des noch grösseren Thomas, dass die heilige Jungfrau ihm die Gnade verliehen hatte, alle Wissenschaft der Philosophen zu lernen, ohne am wahren Glauben Schaden zu nehmen, und dass er überdiess fünf Jahre vor seinem Ende seine ganze Weisheit

¹⁾ *Trittenheim* erzählt diess in Chron. Hirsaug. ad ann. 1254 nach *Joann de Becka* Chronicon Episcoporum. Traject. Dergleichen zauberische Prachtmahle kannte bereits das Alterthum. Dasjenige, welches bei *Philostratu* (im Leben des Apollonius) die Empusa ihrem Bräutigam Menippus gibt, ist oben erwähnt worden. Auch der Erzzauberer Pases war als ein solcher Gastgeber bekannt (*Suid.* v. Ηάζυγς); von den ägyptischen Zauberern erzählt Aehnliches *Origenes* c. Cel. I. 382.

freiwillig wieder vergessen hatte, um eines christlichen Todes desto sicherer zu sein. Seine Magie ward darum auch für eine natürliche erklärt, wie er selbst diese Bezeichnung schon gebrauchte¹⁾.

Das Beispiel reizte zur Nachahmung. Viele wären gerne im Besitz der Künste gewesen, die man an Albertus und Anderen pries; was diese auf dem von der Menge ungeahnten Wege der Forschung erreicht hatten, erstrebte man auf dem Wege abergläubischer Gebräuche; man suchte die alten theurgischen Uebungen hervor, mischte sie mit dem Ceremoniell, mit welchem die Priester seit Jahrhunderten Geister gebannt und andern Unfug getrieben hatten, und gedachte hiermit zur Herrschaft über die Geister und die von diesen repräsentirten Naturkräfte sich zu erheben. So kam dasjenige in Gang, was man weisse Magie oder weisse Kunst nannte. Trotz ihrer steten Bemühung, sich einen christlichen Anstrich zu geben, und trotz dem, dass sie sich längere Zeit auf einzelnen Universitäten, namentlich zu Salamanca und Krakau eines gewissen Rufes erfreute, hat es indessen dieser weissen Magie in ihren verschiedenen Erscheinungen als Theurgie, Theosophie, Rosenkreuzerei u. s. w. niemals recht gelingen wollen, von der Kirche anerkannt zu werden. Ein Bezwingen der Dämonen kann nach Thomas von Aquino²⁾ nur durch die Kraft Gottes geschehen, und wo diess geschieht, da ist überhaupt keine Magie, sondern eine Wirkung der göttlichen Gnade vorhanden. Hiernach sei, fährt Thomas fort, dem König Salomo, den man so gerne zum Erzvater der weissen Magie machte, entweder alle Magie abzusprechen, sofern man von seinen Geisterbezwingungen aus derjenigen Zeit rede, wo er im Stande des Heils war, oder er habe gleich jedem Andern durch die Kraft des Teufels gewirkt, sofern er zur Zeit seines Götzendienstes Uebernatürliches gethan. Diess stimmt mit Augustin's Ansicht überein, der zwischen Goetie und Theurgie nur in der Benennung einen Unterschied findet.

¹⁾ S. *Trithem.* Chron. Hirsaug. T. I. p. 593 cf. T. II. p. 40.

²⁾ Quaest. disp. VI. de mirac. art. 4.

weise an römische Muster. Bezauberung durch das böse Auge, geschmolzene Wachs- und Bleibilder, magische Ringe, Stricke, Haare und Nägel von Gehängten, Erde von Begräbnissplätzen, Turteltaubenblut, Kräuterabsude und Aehnliches kommt in Acten aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts vielfältig vor und mag zum Theil schon vorher praktisch versucht worden sein. Den Hass Philipp August's gegen seine verstossene Gemahlin Ingeburg leitet schon Vincentius von einer Bezauberung her¹⁾; der Glaube an die Möglichkeit einer solchen hatte bereits in Gratian's Dekret eine Auctorität gefunden.

Längst war nämlich die Einwirkung auf die Leidenschaften des Menschen, die Erregung unüberwindlichen Abscheus oder der leidenschaftlichsten Liebe gerade in solchen Lebensverhältnissen, wo die Natur und das Gebot Gottes den entgegengesetzten Affekt forderten, als eine der gewöhnlichsten Uebelthaten der Zauberer allgemein anerkannt. Nicht selten sollte ein boshafes Weib ein irdisches Feuer in der Brust eines Mönches entzündet und ihn zu Falle gebracht haben. Auch nahm der Böse wohl bei seinen Bewerbungen die Gestalt eines angesehenen Geistlichen an, dessen Ruf der Heiligkeit er dadurch für immer zerstört. Daneben machten sich Zauberer und Zauberinnen ein besonderes Geschäft daraus, Neuvermählte an ihrer geschlechtlichen Vereinigung zu hindern. Eine ganze Reihe von Synoden und Concilien hat alle Urheber einer solchen Unthat mit dem Banne bedroht²⁾! Die Furcht vor den geheimen Malefizien der Werkzeuge Satans, welche sich der Gemüther bemächtigte, wurde noch durch den (z. B. auch von Thomas Aquino bestätigten³⁾ weit verbreiteten Wahn gesteigert, dass die Dämonen die Körper ihrer Werkzeuge verändern könnten, worauf na-

¹⁾ Spec. natural XXXIII. 96. S. auch *Rigordus* de reb. gestis Phil August bei *Du. tom.* T. I. p. 37.

²⁾ *U. S. G. L. G.* S. 61.

³⁾ Omnes angel. boni et mali ex virtute naturali habent potestatem transmutandi corpora nostra.

mentlich der Glaube an die Lykanthropie — der Verwandlung der Hexen in Wölfe beruhte ¹⁾).

Auf diese Weise hatte sich im dreizehnten Jahrhundert Vieles vereinigt, um zahlreiche einzelne Vorstellungen von magischem Wesen in Umlauf zu bringen, welche sich mehr und mehr im tiefsten Schwarz zusammenzogen und welche den Begriff der Hexerei und der Hexe zum Abschluss bringen sollten. Die Schriftsteller verunstalteten ihre Werke mit den aberwitzigsten Geschichtchen, und mancher betrogene Bösewicht mag in jener Zeit den wirklichen Versuch gemacht haben, durch die ihm angepriesenen Zauberkünste seine Feinde zu verderben oder sich selbst emporzuschwingen; wenigstens finden sich dergleichen Klagen bald nachher selbst am päpstlichen Hofe zu Avignon. Noch aber ist die Sache nicht zur Festigkeit gelangt; obgleich man das Pactum mit dem Teufel kennt, so bildet dasselbe doch noch nicht den gemeinschaftlichen Mittelpunkt zu einem Ganzen verbundener Zaubergräuel, wie im späteren Hexenwesen. Der Zauberer des dreizehnten Jahrhunderts treibt das Eine oder das Andere; er ist noch weit mehr Gelehrter, den der Bund mit dem Satan des Studiums nicht überhebt; die spätere Hexe erhält ihr ganzes Können durch den Bund mit einem Male ²⁾; jener steht für sich, diese ist nur Glied einer grossen Gesellschaft.

Wie übrigens der Glaube an die nachtfahrenden Strigen schon in Synodalbeschlüssen und fränkischen Kapitularien als ein unchristlicher und sündhafter erklärt worden war, so fand er auch jetzt noch, wo man ihn aus den Schriften der Römer hervorzusuchen anfang, Wider-

¹⁾ *Hartpole Lecky*, S. 58—59.

²⁾ So sagt noch im sechzehnten Jahrh. *Thomas Erastus* über diesen Unterschied: *His addi potest aliud, quod Magi ex libris et magistris suas plerunque ineptias hauriunt diligentique studio libros conquirunt praeceptoresque conducunt, e quibus mysteria, quae scire desiderant, discant, Striges contra nullo vel libro, vel praeceptore utuntur, sed ab ipsomet diabolo brevi tempore de omnibus si non vere, falso tamen erudiuntur.* *Tract. de lamiis im Malleus Malef.* p. 529.

spruch. Merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Stelle, welche Grimm aus einer Wiener Handschrift des Striker oder eines von dessen Zeitgenossen mitgetheilt hat ¹⁾:

Ich bin gewesen ze Portigâl
 und ze Dolêt sunder twâl,
 mir ist kunt Kalatrâ daz lant,
 dâ man die besten Meister vant.
 ze Chohn und ze Paris
 dâ sint die pfaffen harte wis
 die besten vor allen richen,
 dar fuor ich waerlîchen
 niwan durch diu maere,
 waz ein unholde waere?
 daz gehôrt ich nie gelesen.
 waz ein unholde müge wesen.
 daz ein wip ein chalp rite,
 daz wâren wunderlîche site,
 ode rit ûf einer dehsen,
 ode ûf einem hûspesen
 nâch salze ze Halle füere;
 ob des al diu welt swüere
 doch wolde ich sin nimmer gejehen,
 ich enhet ez mit minen ougen gesehen,
 wand sô wûrde uns nimmer tiure
 daz salz von dem ungehiure,
 ob ein wip einen ovenstap über schrite
 und den gegen Halle rite
 über berge und über tal,
 daz sie taete deheinen val,
 daz geloube ich niht, swer daz seit,
 und ist ein verlorniu arbeit;
 und daz ein wip ein sib tribe
 sunder vleisch und sunder libe,
 da niht inne waere,
 daz sint allez gelogniu maere.
 daz ein wip ein man über schrite
 und im sin herze ûz snite,
 wie zaeme daz einem wibe,
 daz sie ein herze snit ûz einem libe
 und stieze dar in strô,
 wie môhter leben ode werden frô?
 ein mensche nuoz ein herze haben,
 ez habe saf od si beschaben u. s. w

¹⁾ Deutsche Mythologie S. 589.

So erklärt auch Vincentius diese Nachtflüge für eine Täuschung, die der Mensch im Traume erleide¹⁾; eben so der Roman de la Rose:

— — — maintes gens por lor folie
Cuident estre par nuit estries
Errans avecques dame Habonde,
Et dient que par tout le monde
Li tiers enfant de nacion
Sunt de ceste condicion etc.²⁾

und weiter:

D'autre part que li tiers du monde
Aille ainsinc avec dame Habonde
Si cum folles vielles le pruevent
Par les visions qu'eles truevent,
Dont convient-il sans nule faille
Que trestous li mondes i aille,
Qu'il n'est nus, soit voir ou menconge,
Qui mainte vision ne songe,
Non pas trois fois en la semaine,
Mès quinze fois en la quinzaine,
Ou plus ou moins par aventure,
Si cum la fantasie dure³⁾.

Indessen konnte doch über das Mass des Sündhaften in der Beschäftigung mit der Magie jene Zeit noch keine feste Ansicht haben, eben weil sie über die Wirklichkeit und Natur jener Künste noch nicht im Klaren war. Im Ganzen liess man den guten oder schlimmen Gebrauch den Ausschlag geben, und selbst die so arg gebrandmarkte Nekromantie unterlag in geeigneten Fällen einer mildereren Beurtheilung. Zwar fahren bei Cäsarius und seinen Zeitgenossen die Seelen der verstorbenen Nekromanten zum Teufel; aber das hatten sie nicht nur mit den Seelen anderer Sünder und selbst mit leblosen Gegenständen gemein⁴⁾, sondern man hat sie sogar aus der Hölle zurückkehren und Cistercienseräbte werden sehen. Erinnern wir

¹⁾ Spec. moral. lib. II. dist. 17. part. 3.

²⁾ Vers 18625 ff.

³⁾ Vers 18686 ff.

⁴⁾ Ein Mensch, dem der Stiefel nicht angehen will, wünscht, dass der Teufel denselben holen möge; sogleich fliegt der Stiefel durch die Luft fort, *Vincent. Bell. Spec. mor. Lib. III. Dist. 8. part. 5.*

uns weiter, wie bei eben demselben Cäsarius ein Nekromant als gläubiger Katholik vor dem Bilde der Jungfrau für die Seele seines verstorbenen Gefährten Psalmen liest, und wie selbst der Bischof von Besançon durch einen nekromantischen Priester unter Zusicherung des Sündenlasses zwei Ketzehäupter entlarven lässt. Thomas von Aquino gestattet schliesslich sogar den Besitz magischer Kenntnisse als unsündlich, sofern man dieselben nicht zur Ausübung, sondern zur Widerlegung der Magie anwenden will¹⁾. Hieraus geht hervor, dass Thomas, obgleich auch er im Allgemeinen einen Teufelsbund kennt²⁾, dennoch denselben zur Erwerbung magischer Kenntnisse nicht unbedingt nothwendig hält; sonst hätte er die letzteren nicht erlauben dürfen.

Was die kirchlichen Strafmassregeln gegen Zauberübungen betrifft, so finden sich zur Zeit noch keine Abweichungen von den früheren Disciplinarbestimmungen, indem als eigentlich kirchliches Strafmittel noch immer die Excommunication gilt; wohl aber entschliesst sich das bürgerliche Gesetz in Deutschland zu einer Neuerung. Der Sachsenspiegel sagt: „Swelc kerstenman [oder wif] ungelovich is unde mit tovere ummegat, oder mit vorgiftnisse [unde des verwunnen wirt], den sal men upper hort bernen.“ Eine Neuerung nennen wir diess, weil vor dem Sachsenspiegel in Sachsen keine Spur einer gesetzlichen Verbrennung der Zauberer gefunden wird, und besorgen hierbei nicht den Einwurf, dass diese Sammlung nur Altüberliefertes aufgenommen habe. Nicht um das, was einst gegolten hatte, sondern um dasjenige, was galt oder gelten sollte, hatte sich der Sammler für praktische Zwecke zu kümmern, und sein Werk trägt in der That das Gepräge des Neuaufgenommenen auch sonst noch, z. B. in seinen Sympathien für die römisch-hierarchischen Grundsätze von den zwei Schwertern, die den alten Sachsen vollkommen fremd waren. In der

¹⁾ Quodlib. IV. Qu. 9.

²⁾ Ad Jesai. XXVIII. 15.

Zeit, wo der Sachsenspiegel entstand, fing der Teufel überall wieder zu spuken an. Damals gerade erzählte Cäsarius seine Geschichten von den Homagien, unterhielt Gervasius seinen Kaiser, den Sachsen Otto, mit seinen Wehrwölfen und Weibern in Katzengestalt, galt Philipp August für behext und stand christliches Gesinde in Judenhäusern im Verdachte, vom Glauben abzufallen und mit den Juden, den berüchtigten Magiern und Brunnenvergiftern des Mittelalters, im Einverständnisse zu sein und selbst zu ihnen überzutreten¹⁾. Besonders aber ist zu beachten, was jene Zeit von den Magistern aus Toledo, den bleichen Männern, bei deren Kusse der Glaube aus dem Herzen weicht, und der Betreibung nekromantischer Studien in den muhammedanischen Ländern fabelte. Eine solche Zeit konnte auch wohl einem Gesetze, wie das obige ist, sein Entstehen geben. Zauberei und Apostasie sind hier in Verbindung gebracht; ob dieser Abfall aber als förmliches Teufelshomagium, oder einfach als Uebertritt zum Judenthum oder Islam sich darstelle, muss bei der Kürze der Wortfassung unentschieden bleiben. Für den späteren Begriff der Hexerei zeigt sich übrigens hier noch keine Spur gesetzlicher Anerkennung.

Der Schwabenspiegel hat das besprochene Gesetz fast mit denselben Worten, in seinen späteren Redaktionen jedoch mit manchen Erweiterungen und mit deutlicher Hereinziehung des Homagiums, aufgenommen²⁾.

¹⁾ Die zahlreichen Juden zu Paris hatten christliche Knechte und Mägde, qui, a fide Jesu Christi manifeste recedentes, cum ipsis Judaeis judaizabant. *Rigord.* de reb. gest. Phil. Aug. bei *Duchesne* V. p. 8. Der Anonymus de haeresi pauperum de Lugduno (bei *Martene* Thes. V. p. 1794) redet von Christen, die förmlich zum Judenthum übertreten und beschnitten werden; die Beschneidung wird indessen nur semiplene vorgenommen, nicht vollständig, wie bei den Kindern. Auch müssen die Uebergetretenen immer eine charta judaizationis bei sich tragen, sonst würden die Juden nicht mit ihnen trinken.

²⁾ „Swelch christen mensche ungeläubig ist, oder mit zauber umbgat, oder mit vergift, wird er dez überait, man soll ihn uff ainer hurte brennen, ez man oder wip.“ — Ein bei *Senckenberg* (Corp. jur. germ. — Jus prov. Alemann. cap. 103) abgedrucktes Manuscript, angeblich aus dem dreizehnten Jahrhundert, hat: „Ez si weip oder man, die daz chunnen, daz si den tiufel mit

Auf demselben Standpunkte halten sich die seitdem aufgestellten sächsischen Stadtrechte von Hamburg, Lübeck, Bremen, Riga, Stade, Verden. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 z. B. bestimmt (XII. 6): „So welck Kersten Man offte wyff, de ungelovich ist, offte mit Toveryn ummegeit, offte mit Vergiftenisse vnde mit der verschen Daet begrepen werd, de schall me vpe der Hord bernen, vnde so schall man ock don enen vorreder.“ Um also auf die Strafe des Scheiterhaufens erkennen zu können, war erforderlich: 1) dass der Verbrecher oder die Verbrecherin sich zum Christenthum bekannte, 2) dass die Person ungläubig war, 3) dass sie mit Zauberei oder Vergiftung umging und 4) dass sie auf frischer That ergriffen worden war¹⁾. Durch diese letztere Bestimmung unterschied sich aber das Hamburger Stadtrecht von dem Sachsenspiegel und den mit ihm übereinstimmenden Stadtrechten. Während diese letzteren nur wollen, dass der Thäter „des verwunden wird“ und dadurch der späteren Anwendung der Tortur Raum schafften, wird dort das richterliche Verfahren auf den Fall der Handhaftigkeit beschränkt.

worten ze in laden, den sol man brennen, wan er hat gotes verlougen und hat sich dem tivfel ergeben. und die ez wizzent und ez verswigent und darzu helfent, den sol man daz hovbet abe slahen.“ Im Codex Uffenbachianus bei Senckenberg heisst's: „Es sey frawe oder man, die mit zawber oder mit dem tewfel umb gehenn, das sy yn mit worten zu yn laden oder suste mit yn umbgann, die sol man alle brennen oder welches todes der richter wil der erger ist und noch boser, wan er hat unsers herrn Jesu Christe verlewecknet und dem teufel hat er sich ergeben. Und die es wissen und es versweygen und die es raten, werden sie bewert als recht ist, den sol man das hewbt abeslahenn.“

¹⁾ C. Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen, Vehmgerichte und andere merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte. Hamburg, 1844, S. 102 ff.

Z W Ö L F T E S K A P I T E L.

Die Inquisition im dreizehnten Jahrhundert. Ausbildung des Hexenprozesses in Frankreich.

Im Jahr 1183 geschah es, dass Papst Lucius III. in Verona gemeinschaftlich mit Kaiser Friedrich eine Anzahl von Prälaten der Kirche versammelte. Neben vielem Anderen wurde hier auch die Ketzerei in Südfrankreich und das zur Ausrottung derselben anzuwendende Verfahren besprochen. Nicht lange nachher (1183) liess Lucius durch den Erzbischof von Rheims als päpstlichen Legaten in Flandern eine ganze Anzahl von Ketzern verbrennen.

Dieses Jahr 1183 kann als ein verhängnissvoller Wendepunkt in der Geschichte der Kirche angesehen werden. Von diesem Jahre an wurde nämlich allmählich der Begriff der Ketzerei ein anderer, und das Strafverfahren der Kirche gegen dieselbe wurde auch ein anderes. Dieses wie jenes geschah aber dadurch, dass sich das Papstthum in ganz neuer Weise als Prinzip alles Glaubens und Lebens der Kirche geltend machte.

Die Auffassung der Ketzerei betreffend hatte man bisher in der Kirche den Gesichtspunkt festgehalten, von dem einst die römischen Kaiser in ihrer Strafgesetzgebung gegen Ketzerei ausgegangen waren; man hatte zwischen den Irrlehren unterschieden, und nur Ketzereien von grösserer Bedeutung mit Strafen belegt. Jetzt aber ward der

Gedanke zur Geltung gebracht, dass jedes Dogma auf der Auctorität der Kirche, des Papstthums beruhe, und dass also auch die geringste Abweichung von der Kirchenlehre eine Verleugnung der Auctorität der Kirche, des Papstthums sei, dass diese Verleugnung die eigentliche Ketzerei, dass also die Ketzerei, in welcher Form sie auch aufträte, immer sich selbst gleich, gleich fluchwürdig und gleich strafbar sei.

Als die der Grösse des Verbrechens der Ketzerei — des Abfalls von der Kirche, von Gott — allein entsprechende Strafe derselben betrachtete man den Tod durch Feuer.

Allerdings wurden noch im elften und im Anfange des zwölften Jahrhunderts viele Stimmen in der Kirche laut, welche vor der Hinrichtung Irrgläubiger warnten. Ernste, fromme Kirchenmänner wie der Bischof Wazo von Lüttich, der Bischof Hildebert von Le Mans, Rupert von Deutz, der heil. Bernhard von Clairvaux u. A., erinnerten daran, dass ein solches Verfahren mit Irrgläubigen gegen Christi Willen sei, dass man durch dasselbe nur die Heuchelei grossziehe, die Kirche verhasst mache u. s. w. — Allein der von dem Papstthum vertretene Gedanke, dass die Ketzerei vom Teufel stamme, dass darum die Bestrafung derselben Ausrottung der Ketzer sein müsse, gewann in der Kirche mehr und mehr Raum. — Der altkirchliche Gedanke, dass Ketzerei mit Excommunication zu bestrafen sei, war bald vergessen.

Aber auch der altkirchliche Gedanke, dass die Verfolgung der Ketzerei den Bischöfen zustehe, wurde bald vergessen gemacht. Indem nämlich das Papstthum das eigentliche Wesen der Ketzerei in der Verleugnung seiner Auctorität sah, so lag es nahe, dass dasselbe die Verfolgung und Bestrafung der Ketzerei als eine ihm ausschliesslich zugehörige Sache ansah. Daher erhob sich jetzt das Papstthum, um auf Kosten der kanonischen Diöcesengewalt der Bischöfe durch seine Legaten, die von ihm mit den ausgedehntesten Befugnissen ausgestattet waren, das Strafrecht der Kirche gegen die Ketzer selbst auszuüben.

Doch mochte man dabei anfangs die Diöcesangewalt der Bischöfe noch nicht eigentlich zur Seite schieben! Als Innocenz III. den Entschluss fasste, Einrichtungen ins Leben zu rufen, durch welche eine ununterbrochene Aufspürung und Verfolgung der Ketzler sicher gestellt würde, liess er durch das vierte Lateranconcil verfügen, dass jeder Bischof seine Diöcese entweder durch seinen Archidiacon oder durch andere geeignete Personen bereisen und an allen verdächtigen Orten entweder einzelne unbescholtene Leute oder die ganze Einwohnerschaft durch einen Eid alle ihnen bekannten ketzerischen Personen anzeigen lassen sollte. Die Verweigerung des Schwures sollte als Zeichen der Ketzerei gelten; der Bischof aber, der sich in der Verfolgung der Ketzerei lässig zeigen würde, sollte abgesetzt werden. — Formell waren also die Bischöfe mit der Ketzerverfolgung betraut; aber die päpstlichen Legaten waren angewiesen, dieselbe zu beaufsichtigen und zu leiten. — Von dem Concil zu Toulouse 1229 wurde diese Einrichtung noch erweitert.

Allein so sehr auch die Delegaten des Papstes die Bischöfe zur Aufspürung und Verfolgung der Ketzler antrieben, so hatte die ganze Einrichtung doch nicht im Entferntesten den in Rom gewünschten und gehofften Erfolg. Die Denunciationen, ohne die man die Ketzler nicht ermitteln konnte, waren nicht in Gang zu bringen. Daher entschloss sich Papst Gregor IX. die Inquisition den Bischöfen ganz zu entreissen, dieselbe als ein rein päpstliches Institut einzurichten, dem auch die Bischöfe unterworfen sein sollten, und die „Inquisitio haereticae pravitatis“ den Dominikanern zu übertragen, welche dieses „heilige Officium“ in seinem unmittelbaren Auftrage ausrichten sollten. Mit dem Jahre 1232 trat dieses neue päpstliche Institut ins Leben, zunächst in Südfrankreich, in Aragonien, in der Lombardei, in Oesterreich und Deutschland. — Schon damals hatte Kaiser Friedrich II., um in Italien die Welfen niederwerfen zu können, die (späterhin, 1238 und 1239 noch vermehrten) Blutgesetze erlassen, welche den Letztern alle rechtlichen

Schutzmittel entzogen, sie der Inquisition ganz und gar preisgaben und als ihre Strafe den Feuertod und die Confiscation ihres Vermögens anordneten.

So begannen nun die Päpste mittelst ihrer Dominikaner (neben denen späterhin auch Franziskaner gelegentlich herangezogen wurden) ihre Blutarbeit in der Kirche. Mit der Inquisition war die päpstliche Auctorität ganz unmittelbar in die Kirche hereingetreten, alle Ordnungen der bischöflichen Diöcesanregierung durchbrechend und nieder tretend. Jeder einzelne Inquisitor arbeitete im unmittelbaren Auftrag, und vom dreizehnten Jahrhundert an bis zur Reformation hin ist „nie ein Mensch anders als im Namen des Papstes und aus dessen allgemeinem oder speziellem Auftrag zur Folterbank geführt und auf den Scheiterhaufen gestellt worden“ ¹⁾.

Mit brutalem Uebermuth erhoben sich daher die Inquisitoren nicht nur gegen die Bischöfe, sondern auch gegen landesherrliche Gewalten. Dieselben mussten den Inquisitoren Kerker bauen und mussten deren Urtheile vollstrecken, ohne sich um den Gang der Untersuchung kümmern zu dürfen. Thaten sie dieses und wollten sie nicht willfährig die Scheiterhaufen bauen und die Verurtheilten verbrennen lassen, so verfielen sie dem Kirchenbanne; und hatten sie nach Jahresfrist sich nicht von demselben befreit, so waren sie der Inquisition selbst verfallen. Darum musste sich in den Dienst der Inquisition in der Kirche Alles, Alles stellen, und darum wurde derselben auch die Wissenschaft dienstbar, die sich alsbald dazu herbeiliess, das nichtswürdige, nicht allein mit dem Evangelium, sondern auch mit der zwölfhundertjährigen Tradition der Kirche in Widerspruch stehende Institut der Inquisition zu rechtfertigen ²⁾.

¹⁾ *Janus*, der Papst und das Concil (Leipz. 1869) S. 264.

²⁾ So namentlich *Thomas v. Aquino*, der (Summa, II. 9. 11 Art. 3 u. 4) aus symbolischen Bezeichnungen der Ketzer, welche das Neue Testament gebraucht, die Pflichtmässigkeit der Hinrichtung derselben in folgender Weise abzuleiten sucht: Die Häretiker werden im N. Test. Diebe und Wölfe genannt;

Wie nun die Einsetzung der Inquisition als solche die willkürlichste Durchbrechung der bestehenden hierarchischen Ordnung der Kirche seitens des Papstthums war, so beruhte auch das Prozessverfahren, welches die Inquisitoren zur Anwendung brachten — der Inquisitionsprozess¹⁾ — auf dem vollständigsten Bruche mit dem bisherigen Prozess und auf vollständigster Niedertretung des kanonischen Rechts.

Die Kirche hatte sich von Anfang an das von ihr vorgefundene römische Recht angeeignet, sowohl zur Normirung ihrer mannigfachen inneren und äusseren Verhältnisse als auch für die Form ihres Strafverfahrens, insbesondere bei der Ausübung des Strafrechts²⁾. Daher kannte das kanonische Recht bis etwa zum Jahre 1200 ebenso wie das römische Recht keinen anderen Prozess als den auf wirklicher Anklage beruhenden, — den *Accusationsprozess*³⁾. Wie im römischen, so war auch im kanonischen Strafverfahren die *Inscriptio et in crimen subscriptio* d. h. die vom Ankläger zu unterzeichnende schriftliche Aufstellung der Anklage im gerichtlichen Protokoll oder in einem vom Ankläger eingereichten *libellus accusationis* als die eigentliche Basis des ganzen Prozessverfahrens, indem durch sie dem Prozess seine bestimmte, nicht zu überschreitende Grundlage gegeben und zugleich die Verantwortlichkeit des Anklägers dem Angeklagten und dem Staate gegenüber gesichert wurde.

Diebe aber pflegt man zu hängen und Wölfe todtzuschlagen. Auch sind die Ketzer Söhne des Satans, wesshalb es nur billig ist, dass ihnen das Loos ihres Vaters schon hier auf Erden zu Theil werde, d. h. dass sie brennen wie er. An die Worte des Apostels Johannes, dass man einen Häretiker, nachdem man ihn zweimal vergebens belehrt habe, fliehen solle, knüpft er die Bemerkung, dass diese Meidung am besten durch Hinrichtung zu Wege gebracht werde. Bei Rückfälligen aber hält er jede Belehrung für unnütz und empfiehlt es sie kurzweg zu verbrennen.

¹⁾ Was man bis dahin „kanonische Inquisition“ genannt hatte, unterschied sich wesentlich von dem Verfahren der jetzt aufkommenden *Inquisitio delegata*. S. *Biener*, Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprozesses, S. 60 ff. —

²⁾ *H. A. Zachariä*, Handbuch des deutschen Strafprozesses, B. I. (Gött. 1861) S. 106.

³⁾ Ebendas, S. 101.

dem römischen Recht (welches bei Majestäts- und anderen Kapitalverbrechen) die Anwendung der Folter zuließ, ab ¹⁾).

In Rom war man sich schon bei der ersten Einleitung der Ketzerverfolgung darüber klar geworden, dass der Ketzerichter, wenn er zum Abwarten einer gesetzlich gültigen Accusation verpflichtet sein sollte, unmöglich Ketzer entdecken könnte. Daher setzte das Papstthum die ganze Rechtsordnung, welche im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in der Kirche noch intact bestand, ebenso wie die *iurisdictio ordinaria* der Bischöfe für das ganze Gebiet der *Inquisitio haereticae pravitatis* ausser Kraft, indem es 1) den Accusations- durch den Inquisitionsprozess verdrängte, 2) alle Erwachsenen eidlich zur Anzeige der ihnen bekannten Ketzer verpflichtete, 3) für den Inquisitionsprozess die Geheimhaltung der Namen der Zeugen, und 4) (seit Innocenz IV.) die Anwendung der Tortur zur Erpressung von Geständnissen anordnete, und 5) die Verurtheilung der überführten Ketzer zum Feuertode einführte.

Dieses ganz neue Prozessverfahren stand nun zu dem deutschen Recht in demselben grellen Gegensatz wie zu dem bisherigen Kirchenrecht. Denn auch die deutschen Volksrechte, die Kapitularien der fränkischen Könige, die Rechtsbücher des Mittelalters setzten sämtlich den Anklageprozess als das allein rechtsgültige Verfahren voraus und bestätigten die alte Regel des germanischen Volksbewusstseins: „Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter²⁾“. — Als Hauptbeweismittel galt im deutschen Strafrecht neben der Zeugenaussage und dem Gottesurtheil der Eid des unbescholtenen Mannes³⁾. —

¹⁾ Vgl. die von *Zachariä* S. 114—115 aus dem *Corp. iur. can.* zusammengetragenen Stellen: *Can. I. caus. XV. qu. 5: Si negaverit, ventiletur causa canonice; et si vel sponte confessus, vel legitimis testibus fuerit approbatus, canonica feriatur sententia.* — *can. I. Caus. XV. qu. 6: Confessio vero in talibus non compulsa sed spontanea esse debet.* — *Omnis enim confessio, quae fit ex necessitate, fides non est.* — *Confessio ergo in talibus non extorqueri debet, sed potius sponte profiteri. Pessimum enim est de suspicione aut extorta confessione quempiam iudicare (!).*

²⁾ *Zachariä*, S. 124.

³⁾ *A. v. Kries*, der Beweis im Strafprozess des Mittelalters (Weimar, 1878) S. 3.

Dieses Beweissystem des deutschen Rechts erhielt sich mit dem Accusationsprozess in Deutschland bis über das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hinaus.

Die Kanonisten dagegen eigneten sich den Gedanken eines Prozessverfahrens *ex officio* ohne Accusation, nur auf böses Gerücht oder Denunciation hin, an, entwickelten denselben zu einem vollständigen System, was (mit der Folter) auch bei den italienischen Civilisten (und durch diese auch in Deutschland) Eingang fand, und bald wurde der Inquisitionsprozess als der eigentlich gültige Strafprozess angesehen und anerkannt.

Durch denselben war nun den Inquisitoren, die an keine Accusation gebunden waren, im Prozess völlig freie Hand, und die Verdächtigten und Verhafteten waren ihrer Willkür vollständig preisgegeben. Daher war der Inquisitionsprozess, so wie er im dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert im speziellen Auftrag der Päpste geführt ward, die Ausgeburt der niederträchtigsten und boshaftesten Rabbulistik, die bis dahin auf dem Gebiete der Rechtspflege hervorgetreten war. Schon der Verdacht, oder die Denunciation, dass Jemand einer ketzerischen Meinung ergeben sei, berechnete zur Verhaftung. Keinem Verhafteten aber durfte (wie schon die Concilien von Beziere und Narbonne 1235 bestimmt hatten) ein Belastungszeuge namhaft gemacht werden. Papst Innocenz IV. bestätigte dieses 1254 in der Bulle *Cum negotium* mit dem Bemerkten, dass aus der Namhaftmachung eines Belastungszeugen nur Aergerniss und Gefahr hervorgehen könnte. Zugelassen wurden aber als Zeugen alle möglichen Personen, die für den Accusationsprozess nicht in Betracht kamen: Mitschuldige, Meineidige, Kuppler und sonstige Ehrlose, ausserdem auch die allernächsten Familienangehörigen. Aus diesen vorgeladenen Zeugen brachte das grausige Gespenst der Inquisition sehr bequem alle möglichen Anzeigen heraus; und um die Angeklagten zur Anerkennung der gegen sie gemachten Depositionen, zum „Geständniss“ zu bringen, brachte man sehr bald die Folter zur Anwendung, welche die besten Dienste leistete. Die

Hilfe eines Rechtsbeistandes und das Recht der Apellation an eine höhere Instanz war im Inquisitionsprozess ausgeschlossen; der Versuch der ersteren war sogar mit Excommunication bedroht. Dem Inquisitor war verboten, Milde und Schonung zu zeigen. Kein Widerruf, keine Versicherung der Uebereinstimmung mit dem Glauben der Kirche konnte den Angeschuldigten erretten. Man gewährte ihm Beichte, Absolution und Communion, glaubte also im Forum des Sacraments seiner Versicherung der Reue und Sinneswandelung; zugleich aber, wenn er ein Rückfälliger war, wurde ihm erklärt, dass man ihm gerichtlich nicht glaube und er daher sterben müsse. Und endlich, um das Maass voll zu machen, wurde seine unschuldige Familie ihres Eigenthums durch die gesetzlich ausgesprochene Confiscation beraubt. Nur das Leben allein, sagt Innocenz III., soll den Söhnen von Irrgläubigen, und auch dieses nur aus Barmherzigkeit gelassen werden. So wurden sie denn auch zu bürgerlichen Aemtern und Würden für unfähig erklärt¹⁾.

Ihren Unterhalt bezogen die Inquisitoren anfänglich von den Gemeinschaften, unter denen sie wirkten, bald aus Quoten des confiscirten Vermögens. Innocenz IV. wies sie 1252 auf das Drittel an und liess ihnen im Grunde auch noch ein zweites Drittel zu Gute kommen, indem er dasselbe für künftige Inquisitionszwecke zu deponiren befahl. Dabei blieb man nicht stehen. Bernardus Comensis, selbst Inquisitor, kennt es im fünfzehnten Jahrhundert schon als eine rechtliche Gewohnheit, dass die Inquisition das ganze Vermögen der Verbrannten oder sonstwie Hingerichteten an sich zog, und Pegna im sechzehnten nimmt diess überall da als Recht in Anspruch, wo dieselbe ihre eigenen Diener und Gefängnisse hat und folglich dem Staate keine Ausgaben verursacht²⁾.

Das also, was den Inquisitionsprozess — das „negotium fidei“ — vorzugsweise charakterisirte, war 1) die

¹⁾ *Janus*, S. 262—263.

²⁾ *Limborck Hist. Inquis.* p. 171.

Anwendung des Inquisitionsverfahrens (durch welches die Accusation als Basis des Prozesses verdrängt ward), 2) der Gebrauch der Tortur und 3) der des Scheiterhaufens.

Die Folter tritt als Inquisitionsmittel zuerst unter dem Papst Innocenz IV. hervor. Indessen in einer Bulle, welche derselbe 1252 („Ad extirpanda“) erliess, um den Gebrauch der Tortur kanonisch zu regeln, und welche von Alexander IV. 1259, von Clemens IV. 1265 erneuert ward, erscheint die Tortur als längst zu Recht bestehendes Verfahren. Danach war die Anwendung derselben eine durchaus arbiträre. Nur wenn andere Beweismittel vorlagen, sollte sie ausgeschlossen sein ¹⁾. Auch sollte sie nicht bis zur membrorum diminutio et mortis periculum gesteigert werden. Ihr Zweck war ein zwiefacher: die Folter sollte dem Verdächtigen 1) das Geständniss seiner eigenen Schuld und 2) die Anzeige seiner Mitschuldigen erpressen ²⁾.

So begannen nun die Inquisitoren das „negotium fidei“ zu betreiben, mit ihrer Folter Unzählige peinigend und deren Leiber zerfleischend. Das geschah im Namen und zu Ehren des Gottes, der den Tod des Sünders nicht will. Daher war freilich die Zerbrechung der Glieder und die Gefährdung des Lebens in der Tortur sogar mit Excommunication und Irregularität bedroht. Diese aber und deren kanonische Aufhebung legte den Inquisitor auf eine gewisse Zeit lahm und störte also das „negotium fidei“. Damit dieses daher in voller Schwunghaftigkeit ungestört betrieben werden könnte, ersann Papst Urban IV. im Jahr 1261 eine Maassnahme, welche über alle Schwierigkeiten hinaushalf, indem er verfügte, dass in allen Fällen, wo Inquisiten aus Uebereilung oder menschlicher Schwachheit

¹⁾ Regulariter non devenitur ad torturam nisi in defectum aliarum probationum.

²⁾ Teneatur rector omnes haereticos, quos captos habuerit cogere (citra membri diminutionem et mortis periculum) — errores suos expresse fateri et accusare alios haereticos, — — sicut coguntur fures et latrones — accusare suos complices et fateri maleficia, quae fecerunt.

bis zur membrorum diminutio et mortis periculum gefoltert wären, die (geistlichen) Inquisitoren sich sollten untereinander absolviren können! Hatte also ein Inquisitor einen Unglücklichen auf der Folter zu Tode gepeinigt, so war er allerdings sofort vom Gericht getroffen, indem er ipso facto excommunicirt und irregulär war; beides aber konnte auch sofort wieder aufgehoben werden, wenn ein anderer bei der Inquisition beschäftigter Geistlicher zu ihm die kanonische Formel sprach: Ego absolvo te in nomine etc.¹⁾.

Hiermit war nun das Ergebniss jedes einzelnen Inquisitionsprozesses entschieden und die Erreichung des Zieles desselben sicher gestellt. War Jemand der Ketzerei verdächtig und von dem Inquisitionsgericht eingezogen, so wurde er von diesem auch als der Ketzerei, Zauberei etc. unzweifelhaft schuldig angesehen. Es galt nur noch durch die Tortur das Geständniss seiner Schuld zu erpressen. Die Höllenqual der Tortur erpresste dieselbe aber leicht, — wenn sie nicht den Unglücklichen vorzeitig tödtete. War das „Geständniss“ zu Wege gebracht, so musste das nunmehr erwiesene Verbrechen durch Verbrennung des Verbrechers gesühnt werden. Zu dem Akte wurde öffentlich, wohl auch durch reitende Boten, eingeladen. Die nächsten Vorgänge hingen davon ab, ob der Luftstrom den Opfern des theokratischen Fanatismus den Qualm ins Gesicht oder von demselben hinwegtrieb. Im letzteren Falle hatten dieselben den bitteren Kelch, den ihnen die Kirche reichte, bis auf die Hefe zu leeren und alle Stadien des langsamen Verbrennens durchzumachen. Manche hatten moralische Kraft genug, lautlos den letzten Schlag des Herzens zu erwarten. Andere brachen, vom Schmerz übermannt, in ein schreckliches Gebrülle aus. Damit nun den „Kleinen kein Aergerniss gegeben“ würde, ward den Delinquenten nach dem Zeugniss des Simanca's²⁾ die Mundsperrre — eine Art Bremse — angelegt und die Zunge

¹⁾ S. die Nachweisungen bei *Buchanan*, S. 178 ff.

²⁾ De cathol. instit. tit. 48, §. 6. — *Pertinaces vivi comburendi sunt et in ignem tradendi ore obstructo et lingua ligata.*

gebunden. So vernahmen die Zuschauer nichts als das Knistern des brennenden Holzes und den monotonen Wechselgesang zwischen einem Priester der Inquisition und seinen Chorknaben beim Recitiren der Litanei¹⁾. — bis der Leib des Ketzers als Asche zusammensank.

Dieses in seiner Idee unnatürliche, in seiner Ausführung terroristische und schamlose Verfahren musste natürlich auf Widerstand stossen. Während das Leben, die Lehre, die Zwecke und Schicksale der Verfolgten überall, wo sich Sehnsucht nach einem besseren Zustand regte, mächtige Sympathien fand, war die Inquisition, wie der Abt Fleury bezeugt, Ketzern und Katholiken, Bischöfen und Magistraten, Behörden und Privaten gleich furchtbar und verhasst. Der Anmaassung, Willkür, Habsucht, Unehrlichkeit und Grausamkeit der Inquisitoren sind darum zu verschiedenen Zeiten Päpste, Könige und Fakultäten mit Entrüstung entgegengetreten²⁾, und wo diess zeitweise

¹⁾ Buchsman, S. 157.

²⁾ Die Sorbonne führte Beschwerde über die Anmaassungen der unwissenden Mönche. Parlamentsbeschlüsse schritten gegen das bisher unerhörte Rechtsverfahren ein (*Lamoignon Hist. de l'Inquis. en France* II. p. LXXXVIII). Königliche Edikte haben wir von Ludwig d. H., Philipp dem Schönen und Ludwig XI. Von Philipp z. B. folgendes vom Jahr 1291: *Philippus Rex etc. — Certiorati, quod Inquisitores Carcassonae male processerunt in officio inquisitionis eis commisso, quod innocentes puniant, incarcerent et multa gravamina eis inferant et per quaedam tormenta de novo exquisita multas falsitates de personis legitimis vivis et mortuis fide dignis extorqueant. — mandamus etc.* (*Hist. de Languedoc* T. IV. Preuves p. 97.) Ein anderes Rescript von 1301 s. ebendas. p. 118. Ludwig XI. traf Bestimmungen, „pour obvier aux fraudes et abus faits par lesdits inquisiteurs de la foi.“ — Schon 1243 hatte sich das Concil zu Narbonne veranlasst gefunden, die Ketzerrichter von der Auflegung von Geldstrafen um der Ehre ihres Ordens willen abzumahaen. (*Lamoignon T. II. p. 530.*) Hinsichtlich der Erpressungen traten sie in die Fusstapfen der für die Sendgerichte thätigen sogenannten *Exploratores criminum* oder *Promotores*, über welche Nikolaus von Clemanges Klage führt. — Ueber die arglistige Inquisitionsweise, womit man ganz Unschuldige zu Ketzern machte und ihrer Güter beraubte, s. *Lettre des Consuls du bourg de Narbonne à ceux de Nîmes* (1234) bei *Ménard Hist. de la ville de Nîmes*, Tom. I. *Preuves* p. 73. „Item ut homines simplices et illiteratos caperent in sermone, eis quaestiones hujusmodi faciebant, dicentes: Credis, quod quando mulier con-

versäumt wurde oder nicht zum Ziele führte, da hat das misshandelte Volk sich selbst Recht verschafft. Man erinnere sich der Aufstände in Frankreich, Belgien und Italien und der Schicksale eines Peter von Castelnau, Konrad von Marburg, Robert Bulgarus, Fulco von Occitanien und Peter von Verona, und man wird es begreiflich finden, dass die Stellung des Inquisitors schon frühzeitig, wenn sie mächtig und einträglich sein sollte, auch eine sehr gefährliche war ¹⁾.

Dieses änderte sich jedoch, indem die Inquisition selbst sich insofern änderte, als sie allmählich in ihrer hauptsächlichsten Thätigkeit eine ganz neue Richtung, nämlich gegen Zauberei und Hexerei annahm.

Schon mit der Einsetzung der Inquisition war eine ganz veränderte, erweiterte Auffassung des Begriffs der Ketzerei

cipit, quod illa missio fiat per Deum, vel per hominem? Et si laicus responderet, quod per hominem credebat fieri illam missionem: Ergo, dicebant ipsi, tu es haereticus; nam haeretici dicunt, quod malignus spiritus et homo faciunt hominem, et non Deus. Et si illam simplex laicus timens responsonem mutaret, dicens, quod per Deum fiebat dicta missio: Ergo tu dicis, quod Deus cognoscit mulierem, et es haereticus manifestus. — Item (interrogabant) si hostia, quam consecrat sacerdos, erat totus Deus, vel pars ejus? Et tunc si laicus, quod totus Deus est responderet, dicebant: Responde ergo mihi, credis, quod si quatuor sunt in ecclesia sacerdotes et quilibet consecret hostiam suam, sicut decet, quod in qualibet hostia sit totus Deus? Et si laicus responderet, quod sic: Ergo tu credis, quod quatuor sunt Dii? Et tunc laicus tremens aliquando contrarium respondebat etc. — Eben so versichert *Perrin* in s. *Histoire des Vaudois*, noch aus späterer Zeit Akten gesehen zu haben, in welche man durch arglistige Verdrehung Dinge gebracht hatte, die dem Verhörten nie eingefallen waren. Z. B. Item, enquis, s'il ne faut pas invoquer les Saints, si le Vaudois répondait que non, il couchait par écrit, qu'il avait mesdit et mal parlé des Saints. Enquis, s'il faut saluer la vierge Marie et la prier en nos nécessités, s'il répondait que non, ils écrivaient, qu'il avait blasphémé contre la Vierge Marie.

¹⁾ 1208 Peter von Castelnau, 1233 Konrad von Marburg erschlagen, 1234 Aufstände in Narbonne und Albi, 1235 Vertreibung der Inquisitoren aus Toulouse und Narbonne, 1242 vier Inquisitoren zu Toulouse umgebracht, 1250 Robert der Bulgare eingekerkert, 1285 offener Aufstand zu Parma u. s. w. — Die Dominikaner in Languedoc baten 1243 um Entlastung vom Inquisitionsgeschäft, Innocenz IV, aber verwilligte dieselbe nicht, er steigerte nur das Ansehen der Ketzerrichter. *Lamothe-Langon* T. II. p. 527.

gegeben. Jede auch die geringste Abweichung vom Dogma der Kirche, jedes Wort und jede Handlung, worin ein Mangel an Unterordnung unter die absolute Auctorität des Papstthums gefunden werden konnte, galt jetzt als Ketzerei, so dass z. B. nunmehr die Waldenser, auf welche anfangs der alte Begriff der Häresie gar nicht angewandt werden konnte, vor dem Gericht der Kirche mit den Katharern durchaus auf Einer Linie standen. Mit der Ketzerei ging aber nach der in der Kirche längst herrschend gewordenen Vorstellung die Zauberei Hand in Hand. Die Ketzerei war ein Abfall von der Kirche, von Gott, und die Zauberei war ein Wirken mit Kräften des Teufels. Der Gedanke, dass der Zweck des Abfalls vom Reiche Gottes der Eintritt in das Reich des Teufels sei, lag daher nahe genug und ohne Weiteres konnte somit die Inquisition die Zauberei als die praktische Seite und als die eigentliche Spitze der Ketzerei in ihr grimmiges Auge fassen. Dieses muss auch wirklich recht frühzeitig geschehen sein, indem sich Papst Alexander IV. (1254—1261) veranlasst sah, die Inquisitoren, welche gegen alles im Kirchenrecht Verbotene, gegen Zinswucher, Wahrsagerei, Zauberei etc. vorzugehen pflegten, in ihre Schranken zu verweisen. Gegen den üblichen Unfug mit Divinationen und Sortilegien sollten sie nur dann einschreiten, wenn derselbe offenbar auf Ketzerei hinweise; anderenfalls sollten sie Diejenigen, welche diese Dinge trieben, den gewöhnlichen Gerichten überlassen ¹⁾.

Diese Verordnung Alexander's IV., welche die Inquisitoren in der Verfolgung der mantischen Zauberei be-

¹⁾ Sexti Decretalium Libri, Lib. V. Tit. II. cap. 8: Cum negotium fidei (quod summe privilegiatum existit) per occupationes alias non debeat impediri, pestis inquisitores haereticae a sede apostolica deputati, de divinationibus aut sortilegiis (nisi haeresin saperent manifeste,) intromittere se non debent, nec punire talia exercentes, sed eos relinquere suis iudicibus puniendos. — Ueber die sortilegi sagt das Dekret (II. caus. 26. quaest. 1: Sortilegi sunt, qui sub nomine fictae religionis per quasdam, quas sanctorum sortes vocant, divinationis scientiam profitentur, aut quarumcunque scripturarum inspectione futura promittunt.

schränkte, wurde nun aber von denselben als stillschweigende Guttheissung der Verfolgung der operativen Zauberei mit Freuden begrüsst, wesshalb die Inquisition gerade seit der Publikation jenes Breves die Verfolgung der Hexerei eifrigst zu betreiben begann.

In dem Hexenprozesse gewann jetzt der Inquisitor einen geschmeidigen und unerschöpflichen Stoff, weil, wo die Natur des im Reiche der Einbildungen einheimischen Verbrechens dem Richter den Vorwand leiht, sich von der Erhebung des objektiven Thatbestandes zu dispensiren, nirgends eine Grenze gezogen ist. Nicht minder gewann er an Popularität; denn er rechtfertigte die Grausamkeit seines Verfahrens durch die Grösse der zu unterdrückenden Gräuel und vertauschte die gehässige Rolle eines Verfolgers freierer Religionsansichten mit der dankenswerthen eines Wohlthäters, der die menschliche Gesellschaft von einer Rotte gemeingefährlicher Bösewichter befreit und dem Furchtsamen schon auf blosse Denunciation hin Schutz bietet, wo der weltliche Richter die förmliche Anklage mit allen Gefahren derselben auferlegt hätte. In dem Hexenprozesse siegte endlich die Inquisition über alle Anfechtungen ihrer Competenz im Zaubewesen. Als Sünde hätte die Zauberei vor den Bischof, als Verbrechen — z. B. bei Tödtungen, — vor die Obrigkeit gehört; als Ketzerei aber war sie, mit Hintansetzung des ordentlichen Richters, der Inquisition verfallen. Alexander's IV. beschränkende Verordnung ist in der That zur privilegirenden geworden, indem sie den Scharfsinn der Inquisitoren darauf hinwies, in der Zauberei häretische Elemente geltend zu machen. Diese Geltendmachung beginnt unmittelbar nach dem päpstlichen Erlasse, kämpft sich durch alle Einwände der Gerichte und der gesunden Vernunft hin und endigt damit, dass sie die Zauberer geradezu zur geschlossenen Sekte erhebt. Nur durch die Aufdrückung eines häretischen Charakters war es möglich, dass magische Vergehungen, für welche die Kirche von jeher nur disciplinäre Bestrafung gehabt und solche selbst noch im dreizehnten Jahrhundert bestätigt hatte, von nun

an zum Scheiterhaufen führten. Nur hierdurch wird es erklärlich, wie in den Prozessen der Inquisitionsgerichte auch Mord, Ehebruch und andere der bürgerlichen Justiz unterworfenen Verbrechen eine Stelle gefunden haben. Es wird aber auch bei dieser Ineinanderziehung der Magie und Ketzerei weiter begreiflich, dass, wenn die Inquisitoren den ordentlichen Gerichten gegenüber das Häretische der Magie hervorhoben, es auch eben so leicht, als gerathen war, in solchen Zeiten, wo die Ketzereien mehr Sympathie zu finden anfangen, das Volk mit dem Magismus der Häresie zu schrecken. Im Schoosse der Inquisition ist der Hexenprozess erzeugt und grossgezogen worden; die Männer, die ihn durch ihre Schriften theoretisch begründet und im Einzelnen weitergeführt haben, Eymericus, Nider, Bernhard von Como, Jaquier, Sprenger, Institor u. a., sind sämmtlich Dominikaner und Inquisitionsrichter gewesen. Ueber zweihundert Jahre hat sich die Inquisition in fast ausschliesslichem Besitze des Hexenprozesses behauptet, und als sie in den meisten Ländern zu Grabe getragen wurde, hat sie ihn den weltlichen Gerichten als ein trauriges Erbtheil hinterlassen.

Allerdings konnte dieses nur dadurch erreicht werden, dass der Kanon *Episcopi*, der im Kirchenrecht stand und dessen Ancyranische Herkunft nicht bezweifelt ward, unschädlich gemacht wurde. Dieses aber konnte nur durch hundertjährige und noch längere Arbeit geschehen. In Spanien hielten die Minoriten die Geltung desselben lange Zeit aufrecht, und es konnte daher gleichzeitig geschehen, dass man in Spanien als Ketzer verurtheilt wurde, wenn man die Möglichkeit der nächtlichen Hexenfahrt behauptete, in Italien aber, wenn man sie leugnete. Allmählich aber siegte die dreifache Auctorität des Papstthums, des Thomas von Aquino und des Dominikaner-Ordens¹⁾. Man machte geltend, dass die Auctorität eines Concils doch von der des Papstthums unendlich überragt werde, und indem man die

¹⁾ *Janus*, S. 278—279.

Hexen (namentlich seit der Publikation des verhängnissvollen Gutachtens Bartolo's¹⁾ ohne Weiteres zu verbrennen pflegte, so gestaltete sich in der Kirche ein auf der Auctorität des Papstthums beruhendes Gewohnheitsrecht, dem gegenüber der Kanon Episcopi im Dekret Gratians nicht mehr in Betracht kam. —

Verfolgen wir jetzt die allmähliche Entwicklung und das Umsichgreifen des Uebels!

Um 1271 sieht man die Inquisition in Languedoc beschäftigt, die Ueberbleibsel der Ketzer, namentlich der Waldenser (vaudoisie), zu vertilgen. Diese Sekten verschwinden für einige Zeit von dem Schauplatze und geben erst wieder zwischen 1285 und 1300, nachdem sie besonders in der Diöcese von Albi Zuwachs aus der Lombardei und andern Ländern erhalten haben, Stoff zu neuer Thätigkeit. In der Zwischenzeit aber sind die ersten eigentlichen Hexenprozesse vor den Tribunalen von Carcassonne und Toulouse verhandelt worden. Dort hat man bereits 1274 ein Weib verbrannt²⁾, hier haben im folgenden Jahre nach dem Spruche des Dominikaners Beniols verschiedene Zauberer den Holzstoss bestiegen, überwiesen, den Sabbath regelmässig besucht zu haben; unter ihnen die sechsfünfzigjährige Angele von Labarethe, die mit dem Teufel gebuhlt und das Ungeheuer mit dem Wolfskopfe geboren hat³⁾. Kurz vorher war in Poitou ein gräfliches Edikt ergangen, durch welches allen Unterthanen auferlegt wurde, in Sachen der Magie und der Sortilegien vor der Inquisition zu Toulouse auf Verlangen eidliches Zeugniß abzugeben⁴⁾. Gegen die von den Inquisitoren in Languedoc begangenen Excesse schritt Philipp der Schöne mehrmals ein⁵⁾ und band ihr Vorschreiten an die Mitwirkung der Bischöfe und des königlichen Seneschalls; dagegen ver-

¹⁾ S. darüber weiter unten in diesem Kapitel.

²⁾ Hist. de Languedoc IV. p. 17.

³⁾ Histoire de l'Inquisition en France par *Lamothe-Langon*. Paris 1829. Tom. II, p. 614.

⁴⁾ *Bardin* Chron. ad ann. 1270. S. Hist. de Languedoc. Pr. p. 5.

⁵⁾ Namentlich 1291 und 1301. Hist. de Langu. IV. Preuves p. 98 ff.

schmähte er es nicht, alle Ränke der Ketzerrichter für seine eigenen Zwecke spielen zu lassen, als er die welt-historische Ungerechtigkeit an dem Templerorden beging, und er hatte volle Ursache, mit den ihm hierbei geleisteten Diensten zufrieden zu sein. Der Prozess dieses Ordens ist zwar nicht ein Hexenprozess an sich, aber er enthält Elemente, die sich im Hexenprozesse wiederfinden, wie der Vorwurf des Abfalls vom Glauben, der Beschimpfung des Kreuzes, der Verachtung der Sakramente, des Kusses, des Homagiums und der Teufelsunzucht. Der angebliche Kopf in den Templerkapiteln scheint da, wo er nicht einfach auf Götzendienst zu deuten ist, nach den astrologischen Bildern Gerbert's und Bacon's copirt zu sein¹⁾. Dasselbe Concilium zu Vienne, das die Sache dieses Ordens verhandelte, beschränkte die Vollmachten der Inquisitoren, indem es dieselben abermals enger an die Genehmigung der Ordinarien band, doch wollte es mit Entschiedenheit die Unterdrückung der alten und neuen Ketzereien. Der von Limborch mitgetheilte Liber Sententiarum der Inquisition zu Toulouse liefert Beweise von der Thätigkeit dieses Tribunals in dem Zeitabschnitte von 1307 bis 1323. Die Urtheile betreffen bis dahin meistens noch Albigenser, Waldenser und Beghinen²⁾; dagegen werden von dieser Epoche an die Autodafé's gegen diese Sekten in Languedoc in eben demselben Maasse seltener, wie sich die Verurtheilungen wegen Zauberei mehren³⁾.

¹⁾ Vgl. *Soldan*, über den Kult der Templer, im Comite-rendu des Strassburger Congresses von 1842.

²⁾ Der Magie wird nur in einem Urtheil Erwähnung gethan. Der Minorit Bernhard Deliciosi zu Carcassonne hatte zum Widerstande gegen die Inquisition aufgereizt; unter andern hatte er gesagt: selbst die Apostel Petrus und Paulus würden, wenn man mit den gegenwärtigen Inquisitionsmitteln gegen sie verführe, nicht im Stande sein, einer Verdammung wegen Ketzerei zu entgehen. Mit dem Verbrechen der Auflehnung gegen das h. Officium verban: man noch die Beschuldigung des Hochverraths und den Vorwurf, ein nekromantisches Buch besessen, gelesen und in Kapitel abgetheilt zu haben. Da im Jahr 1319 gefällte Urtheil lautete auf Degradation und ewige Gefangenschaft.

³⁾ S. Hist. de Languedoc, T. IV. p. 184.

An dieser Steigerung scheint die persönliche Furcht Johann's XXII. vor magischem Unwesen nicht geringen Antheil gehabt zu haben. Bereits im Anfange seiner Regierung lebte er in steter Angst vor seinen Feinden, unter welchen selbst mehrere Kardinäle ihm nach dem Leben gestrebt haben sollen. Nachdem er einmal durch genommenes Gegengift sich gerettet zu haben glaubte, verhängte er bald darauf eine peinliche Untersuchung gegen den Arzt Johann von Amanto und andere Leute seines Hofes, die bezüchtigt waren, durch Gift und Wachsbilder unter Anrufung der Dämonen sein Verderben beabsichtigt zu haben¹⁾. In den deshalb erlassenen Edikten geht der Papst sehr in's Einzelne ein, und bald wurde ein scharfes Gericht über diese Verbrechen gehalten. Wenige Jahre später (1320) wies Johann den Inquisitor von Carcassonne unter ausdrücklicher Erweiterung seiner Vollmachten zu eifriger Verfolgung derjenigen an, die den Dämonen opfern, ihnen das Homagium leisten und eine Verschreibung geben, um dann mit allerlei Zaubermitteln Missethaten zu begehen²⁾.

¹⁾ *Raynald*, Annal. Eccles. ad ann. 1317.

²⁾ *Frater Guilelmus*, Episc. Sabinensis, Inquisitori haer. prav. in partibus Carcassonn. S.

Sanctissimus pater noster et dominus dominus Joannes, divina providentia. Papa XXII., optans ferventer maleficos interfectores gregis dominici effugare de medio domus Dei, vult, ordinat, vobisque committit, quod auctoritate sua contra eos, qui daemonibus immolant, vel ipsos adorant, aut homagium ipsi faciunt, dando eis in signum chartam scriptam, seu aliud quodcunque, vel qui expressa pacta obligatoria faciunt cum eisdem, aut qui operantur vel operari procurant quamcunque imaginem vel quodcunque aliud ad daemonem alligandum, seu cum daemonum invocatione ad quodcunque maleficium perpetrandum, aut qui sacramento baptismatis abutendo imaginem de cera seu re alia factam baptizant, sive faciunt baptizari, — — — item de sortilegis et maleficis, qui sacramento eucharistiae seu hostia consecrata — — — in suis sortilegiis seu maleficiis abutuntur, possitis inquirere et alias procedere contra ipsos: modis tamen servatis, qui de procedendo cum praelatis in facto *haeresis* vobis a canonibus sunt praefixi. Ipse namque dominus noster praefatus potestatem Inquisitionis datam a jure, quoad inquisitionis officium contra haereticos, nec non et privilegia ad praefatos casus omnes et singulos ex certa scientia ampliat et extendit, quoadusque duxerit revocandum. Etc. Dat. Avenione die 22. mens.

Das Jahr 1327 brachte neue Klagen und Strafandrohungen Johann's¹⁾; diessmal hatte man den König Karl durch Bleibilder oder Steinbilder, — er weiss es nicht genau — aus der Welt schaffen wollen. Wirklich hatten die königlichen Beamten zu Toulouse deshalb eine Untersuchung angestellt und auch den Neffen Johann's in dieselbe verwickelt; derselbe war jedoch durch ein königliches Rescript vom 8. Juli 1326 von allem Verdachte freigesprochen worden²⁾. Im Jahr 1330 liess sich endlich der unermüdliche Papst Akten und Berichte über den Stand des Zauberesens einsenden, und da er das Uebel nicht gemindert fand, griff er zu neuen Maassregeln³⁾. Hatte er doch selbst die Kränkung erleben müssen, dass der Astrolog Franciscus Asculanus den Römerzug Ludwig's des Bayern voraussagte, eine Ungebühr, die der Magier freilich zu Florenz auf dem Scheiterhaufen büsste⁴⁾. Der französische Hof, selbst in Furcht vor der Macht jener Bildermagie, gab dem Inquisitionsunfug mehr Vorschub, als er ihm Einhalt that. Zwar hatte Philipp von Valois bald nach seiner Thronbesteigung den zu Paris versammelten Prälaten sechzig Artikel über den Missbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit vorlegen lassen; doch hatte ein Beschluss des Pariser Parlaments, wodurch die Inquisition für einen königlichen Gerichtshof erklärt wurde, in der That eine bedeutende

Aug. anno Dom. 1320. (*Raynald. Ann. Eccl. ad a. 1320*). — Eine Bulle ähnlichen Inhalts von Johann XXII. contra magos magicasque superstitiones theilt *Hauber* (Bibl. mag. St. II, Nr. VII.) mit. Es heisst darin unter andern: Cum morte foedus ineunt et pactum faciunt cum inferno. Daemonibus namque immolant, hos adorant, fabricant vel fabricari procurant imagines, annulum, vel speculum, vel phialam, vel rem quamcunque aliam magice ad daemones inibi alligandos; ab his petunt responsa, ab his recipiunt, et pro implendis pravis suis desideriis auxilia postulant, pro re foetidissima foetidam exhibent servitutem etc.

¹⁾ *Raynald. Annal. eccles. ad ann. 1327*. Die Constit. 13. *Joann. XXVII* will, dass diejenigen, welche magische Künste treiben, als Ketzler behandelt werden.

²⁾ Hist. de Langu. T. IV. Pr. p. 173.

³⁾ *Raynald. ad ann. 1320*.

⁴⁾ *Raynald. ad ann. 1327*.

Machterweiterung dieses Tribunals zur Folge ¹⁾), und Philipp selbst erklärte 1334 ausdrücklich die Competenz der Inquisitoren im Punkte der Magie mit der nichtssagenden Einschränkung „sicut eorum officium tangi aut tangere potest“ ²⁾).

Unter diesen Verhältnissen konnte es an Schlachtopfern nicht fehlen. In Carcassonne verurtheilte man von 1320 bis 1350 über vierhundert Zauberer, von welchen mehr als die Hälfte zum Tod geführt wurden; zu Toulouse wurden in demselben Zeitraume etwa sechshundert Urtheile gefällt, und ungefähr zwei Drittheile derselben lauteten auf Auslieferung an den weltlichen Arm ³⁾). Dergleichen Exekutionen wiederholten sich auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; unter andern hat das Jahr 1357 in Carcassonne allein 31 Hinrichtungen erlebt.

Es war damals jene grausige Zeit hereingebrochen, wo der schwarze Tod durch die Völker Europa's hinging und im Laufe von wenigen Jahren das Leben von Millionen verschlang ⁴⁾), wo die Geisselbrüder in wilder Ecstase durch die Lande wanderten, wo Tausende und aber Tausende in den Niederlanden und in Deutschland von der Epidemie des Veitstanzes erfasst wurden, und mit lautem Geschrei den bevorstehenden Triumph des Satans verkündeten und wo von Spanien her der Geist des Aerrons zu dämonischer Grösse anwachsend, hohnlachend auf Alles was der Christenheit heilig war, herabsah und

¹⁾ Le tribunal de l'Inquisition devint Cour royale en 1331, en vertu d'un arrêt rendu le 2 mai, par le Parlement de Paris. Ce titre nouveau le consolida singulièrement et lui procura une plus haute importance, il releva sa jurisdiction, que diverses autres Cours de justice contrariaient dans son exercice. *Lamothe-Langon* Hist. de l'Inqu. T. I. p. LXIX., vgl. T. III. p. 214.

²⁾ Hist. de Languedoc T. IV. Pr. p. 23.

³⁾ *Lamothe-Langon* a. a. O. T. III. p. 226.

⁴⁾ *Hecker* bemerkt in seiner Schrift „Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters“ (Berl. 1865, S. 55.) dass diese Pest (die bekanntlich Boccaccio als Augenzeuge beschrieben), alle übertriebenen Gerüchte bei Seite gesetzt, in sechs Jahren 25 Millionen Menschen d. h. den vierten Theil aller Bewohner Europa's hingerafft hat. Viele Gegenden waren in Folge dessen ganz entvölkert.

mit seiner pantheistischen Philosophie die Gemüther Unzähliger berückend dem Glauben und dem Reiche Christi auf Erden ein baldiges Ende zu machen drohte. Alle Stützen des Lebens schienen zu brechen und ganze Millionen bemächtigte sich eine unheimliche Stimmung, in der sich dieselben überall von unsichtbaren, bösen Mächten gefährdet und geschädigt glaubten.

Der Verfasser der Geschichte von Languedoc macht die Bemerkung, dass um dieselbe Zeit, wo die Fratricellen und Beghinen ¹⁾ in Narbonne ihre Irrthümer verbreiteten (1326 ff.), eine grosse Menge von Menschen sich der Magie ergab, und dass die angestrengteste Thätigkeit der Bischöfe und Inquisitoren nicht vermocht habe, dem Unwesen Einhalt zu thun. Die Ketzerei der Fratricellen ²⁾ bestand hauptsächlich darin, dass sie, als strenge Anhänger der Armuthsregel des h. Franciscus, die päpstliche Dispensation von derselben für ketzerisch erklärten und diejenigen aus ihrer Mitte, welche desshalb den Scheiterhaufen hatten besteigen müssen, als Märtyrer priesen. Ausserdem gaben sie sich apokalyptischen Schwärmereien hin, nannten die römische Kirche die babylonische Hure und eine Synagoge des Satanas, erblickten in Johann XXII, den Vorläufer des Antichrists und verkündeten eine gewaltsame Umwälzung der Dinge und blutige Kriege als nahe bevorstehend. Auch ist in den Akten niedergelegt, dass sie den Staub und die Knochen ihrer Märtyrer, die sie als Reliquien aufbewahrten, küssten und heilsame Wirkungen von denselben erwarteten ³⁾. Ob etwa jene Weissagungen, die man besonders aus einer provençalischen Postille über die Apokalypse zog ⁴⁾, und diese Be-

¹⁾ *Hahn*, Gesch. der Ketzer im Mittelalter, Stuttg. 1845, B. II, S. 423 ff.

²⁾ S. Lib. Sentent. bei *Limborch* p. 298.

³⁾ Item praedictas reliquias cuidam personae — ostendit, et, ut sibi videtur, eas osculata fuit, dicens, quod rogabat dictas reliquias, quod si poterant eam juvare, cum Deo juvarent. *Limborch* p. 319.

⁴⁾ Inventi fuerant in eadem postilla [super Apocalypsim] multi articuli erronei et haeretici, blasphemii, temerarii, aut *divinationes* continentes et blasphemias expressas contra Romanam ecclesiam. *Limborch* p. 306. — Item

handlung der Ueberreste verbrannter Ketzer die Veranlassung gaben, die Beghinen in ein näheres Verhältniss zum Zauberwesen zu setzen, oder ob es nur darum galt, die ihrer Popularität und moralischen Kraft halber sehr gefährliche Partei auf diesem Wege desto sicherer zu vernichten, wollen wir nicht entscheiden. Gewiss ist es, dass man in vielen Inquisitionsregistern die Waldenser, Albigenser, Beghinen und Zauberer auch noch getrennt aufgeführt findet.

Wie recht oder unrecht den Beghinen und Fratricellen geschehen sei ¹⁾, grundloser können die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht gewesen sein, als die Anklagen, unter welchen gleichzeitig in einem beträchtlichen Theile Europa's eine andere Klasse von Verfolgten den Tod litt. Wie man im Mittelalter Alles zünftig betrieb, Kunst, Wissenschaft, Ritterthum und Ascetik, — so träumte man selbst in Krankheiten und Verbrechen das Corporationsmässige hinein. 1321 brach zunächst in Frankreich, dann aber auch in England und Deutschland eine Verfolgung der Aussätzigen aus, bei welchen eben so, wie bei den Templern, ein System ausgemachter Verruchtheit vorausgesetzt ward ²⁾. Man beschuldigte sie, in ihren Zusammenkünften (Kapiteln) sich zur Ausrottung der Christen durch

dixit, se credidisse, quod infra annum, quo computabitur incarnatio Domini 1330, Antichristus major fecerit cursum suum et erit mortuus. Ibid. p. 308. — — Item dixit, quod opiniones infra scriptae erant inter Beguinos, et ipse etiam cum aliis opinabatur, quod falsus Papa debebat surgere de partibus Siciliae, qui eligeretur et constitueretur per dominum Fridericum Regem Siciliae, — et quod dicto falso Papa constituto *dominus Papa, qui nunc est, propter tribulationes cum duobus Cardinalibus solus fugeret*. Opinabantur etiam — quod falsus Papa constitueret imperatorem — Fridericum, qui — cum rege Arragoniae et aliis octo regibus veniret contra regnum Franciae et regnum Roberti, — et destruerent ipsa, et rex Franciae vinceretur per ipsos. Ante tamen essent magnae strages hominum in bellis etc. — *Limborch* p. 309.

¹⁾ Die spätere Tradition modelt das Treiben der Fratricellen wiederum ganz nach dem Typus der Katharergräuel. Auch hier wieder Lichterlöschen, Kinderbraten und Einweihung des Novizen mittelst eines Trankes aus Kinderasche und Wein. *Trithem. Annal.* Hirsaug. ad ann. 1299 u. 1320.

²⁾ *Maratori* Antiqu. Ital. Vol. III. P. II. p. 488 ff.

Brunnenvergiftung verschworen zu haben, um dann von den Gütern derselben nach Herzenslust zu schwelgen. Vor Gericht befragt, gestanden sie auch, — wie Templer und Hexen — und wurden dann verbrannt. Einige schoben die Schuld auf Bestechung durch Juden, und Einer behauptete, das von ihnen angewendete Gift sei aus dreierlei Kräutern, sowie aus Urin, Menschenblut und Hostien bereitet. Es fand hier und da auch der Glaube Eingang, als habe der König von Granada die Juden aufgereizt und diese wiederum die Aussätzigen als Werkzeuge gebraucht.

Kehren wir zum Hexenwesen zurück! Ein Blick auf die Akten des vierzehnten Jahrhunderts zeigt uns hier überall nur Eine Combination des alten Ketzer- und Zaubermaterials ¹⁾.

Man hat sich dem Teufel ergeben und alle Excesse der Zusammenkünfte mitgemacht, die gewöhnlich in der Nacht von Freitag auf Sonnabend auf dem Berge Alaric und anderwärts stattfinden. Der Teufel erscheint mit feurigen Augen oder als riesiger Bock und fordert die Neulinge zur Leistung des Homagiums auf; er bläst dem Bejahenden in den Mund; durch seinen blossen Willen versetzen sich die Geworbenen zum Sabbath, daselbst verkehrt man mit dem Bock, isst von dem Fleische geraubter Säuglinge und andern ekelhaften Speisen, ohne Salz, tanzt im Zauberkreise ²⁾ und lernt Zaubermittel. Der Bund mit

¹⁾ *Lamothe-Langon* Tom. III. p. 226 ff.

²⁾ Den Hexentanz finden wir zum ersten Male bei einem Autodafe zu Toulouse im Jahr 1353 erwähnt. S. *Lamothe-Langon* III, 360. — Der Tanz gehört zu Götzendienst und Orgien. Eine merkwürdige Belehrung über das Schändliche des Tanzens gibt *Vincentius von Beauvais* (Spec. moral. lib. III. Dist. 6, p. 9). Man soll nicht tanzen in diesem irdischen Jammerthale; der Tanz ist vom Teufel erfunden, und wer tanzt, erzeigt diesem einen Kult, wie die Juden, als sie vor dem goldenen Kalbe tanzten. Vincentius klagt, dass man Kirchen und Kirchhöfe, besonders an Festtagen, entweihe, und führt mehrere erlebte Fälle an. Obgleich von wirklichem Tanzen die Rede ist, so hat man doch hierin fast ein Vorbild des Hexentanzes. Die Tänzer sind *quasi simiae clericorum, ducentes processiones diaboli et choreas*. Es wird erörtert, dass die Tanzenden begehren: *sacrilegium locorum, sacrilegium personale, sacrilegium contra sacramentum baptismi et eucharistiae, contra confirmationem, contra matrimonium etc.*

dem Satan wird zuweilen so geschlossen, dass man sein Blut in ein Feuer laufen lässt, in welchem Tottenknochen brennen. Man bereitet Liebeszauber aus einem Streifen vom Hemde des Geliebten, aus Galgenstricken, Taubenherzen und dem eigenen Blute, welches alles zusammen vergraben wird; oder man parodirt die Messe zum Behufe eines Sortilegiums. Zum Zurüsten des Zaubers sind günstig die Nächte vor Johannistag, Weihnachten und die des ersten Freitags im Monat. Zwei Schäfer haben Brunnen durch Magie vergiftet und den Teufel Nachts auf einen Kreuzweg berufen, um Krieg über das Land zu bringen. Die Inquisitin hat Hagel, Regen und giftigen Nebel gemacht, Getreide und Reben erfrieren lassen, Ochsen und Schafe der Nachbarn verderbt; sie hat eine Tante getödtet, indem sie das wächserne Bild derselben am Feuer schmolz. Papst Johann XXII. (1316—1334), der überall Zauberer und Hexen sah, welche mit Teufel und Dämonen verbündet wären¹⁾, redet in seinen Erlassen von Wachsbildern, mit denen die Zauberer ihm und Anderen nach dem Leben trachteten. Diese Wachsbilder würden nämlich von den Zauberern auf den Namen bestimmter Personen getauft, und wenn sie dann das Wachs durchstächen, so würde dadurch der Tod der Personen herbeigeführt, deren Namen sie trügen. Solche Bilderzauberei (*envoûter*) war es auch, welche Enguerrand de Marigny, Philipp's des Schönen gewesener Minister, gegen Ludwig X. verübt haben sollte, als der Graf von Valois eines Vorwands bedurfte, um die beschlossene Verbannung des gestürzten Günstlings in die Todesstrafe umzuwandeln; er ward gehängt am Galgen von Montfaucon, den er für Andere gebaut hatte²⁾. Andere haben durch Formeln oder durch das böse Auge getödtet, aus der Hand, den Sternen und Spiegeln geweissagt, wahrsagende Geister in Ringe eingeschlossen u. s. w. Das Buch, welches der 1319 eingekerkerte Minorit zu Carcassonne besass, enthielt: *multos*

¹⁾ *Buchmann*, die unfreie und die freie Kirche, S. 288 ff.

²⁾ *Garinet* Histoire de la magie en France, p. 82.

characteres, plurima daemonum nomina, modum eos invocandi et eis sacrificia offerendi, per eos et eis mediantibus domos et fortalitia diruendi, naves submergendi in mari, magnatum et etiam aliorum amorem ac credulitatis et exauditionis gratiam apud istos vel illos, nec non mulieres in conjugium et aliter ad venereos actus habendi, caecitatem, cassationem membrorum, infirmitates alias ac mortem etiam praesentibus vel absentibus, mediantibus imaginibus et aliis actibus superstitiosis, inferendi et multa mala alia faciendi¹⁾. Dass die Teufelsunzucht nicht vergessen wurde, versteht sich von selbst. Alvarus Pelagius, Bischof von Silva, der um 1332 sein Buch de planctu ecclesiae schrieb, hat viele Nonnen gekannt, die sich den Umarmungen des Teufels ohne Scheu hingaben, wie er diess aus ihren gerichtlichen Bekenntnissen ersah²⁾. Ausserdem suchte man in jener Zeit noch häufig die Angeklagten zu manichäischen Antworten zu bringen: Gott und der Teufel seien gleich u. s. w.³⁾.

Im Jahr 1344 erfolgte in Irland ein Hexenprozess, welcher es in sonnenhellster Weise erkennen lässt, dass sich derselbe auf der Unterlage des Ketzerprozesses gestaltete und dass damals noch der Vorwurf der Zauberei nur eine Steigerung des Vorwurfs der Ketzerei war⁴⁾. — Der Urheber der Verfolgung war hier der Bischof Richard de Ledred zu Ossory im Palatinat Kilkenny. Derselbe hatte es sich zur Aufgabe gemacht, zunächst in seiner Diöcese und weiterhin in ganz Irland der Ketzerei und der mit ihr verbundenen Zauberei ein Ende zu machen. Daher trat er zunächst in Hirtenbriefen gegen die „gens

1) *Limborch* Hist. Inquis. S. 271 des Liber Sentent.

2) *Supponunt se daemone transfigurato incubo. Raynald* ad a. 1317.

3) *Lamothe-Langon* a. a. O.

4) *Th. Wright* hat über denselben eine gleichzeitige lateinische Berichterstattung unter dem Titel veröffentlicht: *A contemporary narrative of the proceedings against Dame Alice Kyteler or Ketler, prosecuted for sorcery in 1344.* — Späterhin hat *Wright* diesen Prozess mit Benutzung anderweitiger Quellen vollständiger in seinen *Narratives of sorcery and magic* (Lond. 1851) T. I. S. 25—40 dargestellt.

pestifera novella“ auf, die keine kirchlichen Abgaben und Zehnten entrichten wollte, die Rechte der Bischöfe nicht respektirte und die Kirchengüter plünderte; — denn dieses war die Ketzerei, um die es sich handelte. Im Jahr 1324 wurde nun eine vornehme Dame, Alice Kyteler, mit ihren beiden Zofen, ihrem Sohne William Outlaw (den sie vermuthlich zu „kirchenräuberischen“ Praktiken, d. h. zur Ketzerei verleitet haben sollte) und mehreren Anderen vor das geistliche Gericht geladen, weil sie der Zauberei angeklagt wären. Alle Angeklagten sollten auch für eine bestimmte Zeit, um zaubern zu können, den christlichen Glauben abgeschworen haben. Die Dame Alice Kyteler insbesondere sollte auf Kreuzwegen (in quadriviis) Zusammenkünfte mit einem bösen Geiste von der armseligsten Sorte (ex pauperioribus inferni), der sich Robin Artysson (Artis filius) nenne, haben. Diesen ihren Liebhaber regalire sie bei besagten Zusammenkünften mit neun rothen Hähnen und einer unbekanntem Zahl von Pfauenaugen. Sie bereite auch Pulver, Salben und Kerzen aus ekelhaftem Gewürm, giftigem Kraut und dem Fett und Hirn ungetaufter Kinder nebst anderen gräulichen Ingredienzen, die sie allesammt in dem Schädel eines vom Galgen gestohlenen Missethätters mische und koche. Ferner begehe die Angeklagte mit ihrem Liebhaber bei selbigen Zusammenkünften eine Ceremonie, in welcher das heilige Messopfer nachgeäfft und verhöhnt werde, und an diese Handlung schlössen sich dann noch Verwünschungen gegen alle ihre Feinde, ihre Ehemänner mit eingeschlossen, die sie in allen Gliedern ihrer Körper einzeln (per omnia membra nominatim et sigillatim) verfluche, und deren sie bereits vier durch ihre Teufelskünste umgebracht, wie denn auch ihr gegenwärtiger Ehemann, Lord John de Poer, in einen solchen Zustand gerathen, dass ihm Nägel und Haare ausgegangen wären. Alle diese Schandthaten sollte sie ihrem Liebhaber, dem Teufel Robin Artysson zu Gefallen verübt haben und es wurde noch als ganz besonders erschwerender Umstand angeführt, dass derselbe einer der gemeinsten aus der Hefe aller Teufel in der Hölle wäre,

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, etwa 1358, schrieb ein spanischer Dominikaner, der Generalinquisitor von Aragonien Nicolaus Eymericus († 1393) sein *Directorium Inquisitorum*, die erste systematische Unterweisung für den Ketzerrichter ¹⁾, das, obwohl eine Privatarbeit, doch bald das Ansehen einer amtlich aufgestellten Kriminalordnung erlangt, und als solche Jahrhunderte hindurch den Inquisitionsprozess beherrscht hat. Eymericus hat auch Schriften über Logik und Physik verfasst — aber nicht diesen Arbeiten, sondern seinem „*Directorium*“ verdankt er seine Unsterblichkeit. Er hat sein Amt als Generalmensenquäler 44 Jahre verwaltet und ist während dieser Zeit, wie sein Biograph von ihm rühmt, ein *acer haereticae pravitatis inquisitor* gewesen. Was damals irgend möglich war, das hat er gethan, um seinen Collegen die Blutarbeit zu erleichtern. Er führt, was kein Instruktor vor ihm gethan hatte, die Belegstellen ausführlich an. Der Mühe, eine Bibliothek mit sich herumzuschleppen, waren die Inquisitoren nun überhoben. Ein Brevier, ein Crucifix und dieses Buch in der Tasche — und der Mann Gottes war fertig und für seine Menschenjagd vollkommen ausgerüstet. Eymericus hat sich aber auch dadurch vor seinen Vorgängern hervorgethan, dass er seinen Amtsgenossen ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss von Ketzereien, auf welche sie inquiriren konnten, vorgelegt. Dieses Verzeichniss ist zwölf eng gedruckte Seiten stark; allein der Buchstabe A umfasst vierundfünfzig Ketzereien! Die erste gedruckte Ausgabe dieses Leitfadens ist, so viel bekannt, 1503 in Rom erschienen. — Die von dem curialistischen Rechtsgelehrten Pegna besorgte und mit Commentaren

¹⁾ *Nic. Eymerici Directorium Inquisitorum, cum scholiis Francisci Pegnae, Romae 1578.* — Part. II. Quaest. 42 u. 43 wird von der Zauberei gehandelt. *In omnibus operibus magicis est apostasia a fide, propter pactum ininitum cum daemone, vel verbotenus, si invocatio intersit, vel facto aliquo, etiam si sacrificia desint. Non enim potest homo duobus dominis servire Ex his apparet, quod magicam artem sectantes et exercentes ut haeretici sunt habendi et vitandi. — Sed daemones invocantes et iisdem sacrificantes magicam artem sunt in hoc sectantes et exercentes, ergo etc.*

versehene Ausgabe (ein mässiger Folioband) hat Gregor XIII. als *praecipua catholicae fidei capita continentem* unter dem 13. August 1578 mit einem *Privilegium* gegen Nachdruck versehen¹⁾.

In diesem Codex finden wir nun die Theorie schon so weit fortgeschritten, dass es, die Chiromantie etwa ausgenommen, fast nicht eine einzige magische Uebung gibt, von welcher der Verfasser nicht nachwies, dass sie ketzerisch sei, oder wenigstens nach Ketzerei schmecke²⁾, und mithin vor das Forum des Inquisitors gehöre. Merkwürdig ist insbesondere die Klassifikation derjenigen, welche den Teufel anrufen. Wir geben sie in der kürzeren Fassung, wie sie das Manuel des Inquisiteurs hat³⁾: *De ceux qui invoquent les démons on peut faire trois classes. La première de ceux qui rendent aux démons un culte de latrie, en sacrifiant, en se prosternant, en chantant des prières, en allumant des cierges, en brûlant de l'encens etc. — La seconde est de ceux qui se contentent à rendre au diable un culte de dulia ou d'hyperdulia, en mêlant les noms des diables aux noms des Saints dans les litanies, en les priant d'être leurs médiateurs auprès de Dieu etc. — La troisième classe comprend ceux qui invoquent les démons en traçant des figures magiques, en plaçant un enfant au milieu d'un cercle, en se servant d'une épée, d'une couche, d'un miroir etc. — En général, on peut reconnaître assez facilement ceux qui invoquent les démons, à leur regard farouche et à un air terrible que leur donnent les entretiens fréquents, qu'ils ont avec les diables. — Tous ceux qui invoquent les démons de l'une de ces trois*

¹⁾ *Buchmann*, die unfreie und die freie Kirche (Breslau, 1875), S. 152—153.

²⁾ Ueber das Schmecken nach Ketzerei s. die nähere Bestimmung bei *Limborch* (Hist. Inqu. p. 113), wo es nach *Simancas* heisst: *Propositio est haeretica, quae contraria est scripturae, aut ecclesiae, aut decretis concilii generalis etc. — Propositio sapit haeresim, quae prima verborum significatione et prima facie sensum habet haeticum, quamvis pie intellecta possit habere sensum catholicum.*

³⁾ Le Manuel des Inquisiteurs, ou abrégé de l'ouvrage intitulé *Directorium Inquisitorum* etc. A Lisbonne 1762. Chap. XIV.

manières, sont sujets à la juridiction du Saint-Office comme hérétiques. — Si cependant on ne demandait au diable que des choses qui sont de son métier, comme de tenter une femme du péché de luxure, pourvu qu'on n'emploie pas les termes *d'adoration et de prière*, mais ceux de *commandement*, il y a des auteurs qui pensent qu'en ce cas on ne se rend pas coupable d'hérésie. D'après cette dernière observation, si en invoquant le diable, pour rendre par exemple une femme sensible à l'amour, le faiseur de sortilèges se sert de l'impératif: je te commande, je t'ordonne, j'exige etc., l'hérésie n'est pas la bien marquée; mais s'il dit: je te prie, je te conjure, je te demande etc., l'hérésie est manifeste, parce que ces paroles de prières supposent et renferment l'adoration. — Parmi ceux qui invoquent les démons, on peut compter les Astrologues et les Alchimistes, qui lorsqu'ils ne peuvent pas parvenir aux découvertes qu'ils cherchent, ne manquent pas de recourir au diable, lui font des sacrifices et l'invoquent, ou exprèssement ou tacitement.

So stützte Eymericus in wissenschaftlicher Form, was in Frankreich die Praxis längst geübt hatte. Auch in Italien zeigen sich um diese Zeit schon Hexenprozesse. Doch ist aus dem Gutachten, welches der seiner Zeit in Gelehrtenkreisen hochangesehene (bei dem Volke aber wegen seiner Härte verhasste Jurist Bartolus (Severus de Alphanis)¹⁾ († 1357) ausstellte²⁾ zu ersehen, dass die Hexenprozesse in Italien noch nicht recht im Zuge waren, und dass die Kriminaljustiz zum Verbrennen der Hexen noch nicht den rechten Muth hatte. Bartolus spricht sich ganz entschieden für Bestrafung der Hexen mit dem Feuertod aus; hält es aber dabei für rathsam, zur Stützung seines Urtheils sich auf das was in der kirchlichen Theologie der Zeit unbeanstandet gelehrt wurde, zu berufen. In dieser war es nun längst üblich geworden, das,

¹⁾ *Bartolo*, 1313 in Umbrien geboren, war Professor der Jurisprudenz zu Perugia und kaiserlicher Rath Karls IV. Er starb zu Perugia am 13. Juli 1355.

²⁾ Das Gutachten findet sich abgedruckt bei Ziletti, *Consilia selecta*, 1577. I., 8.

was Christus und Apostel, eine geistliche Auffassung ihrer Worte voraussetzend, von dem Reiche Gottes gelehrt hatten, auf äussere Verhältnisse, auf die mit äusserer Zwangsgewalt operirende Kirche zu beziehen. Das Wort des Apostels, dass der geistliche Mensch Alles richte, verstand man, wie in der Bulle Bonifacius VIII. „Unam sanctam“ gelehrt ward, dahin, dass der Papst nach Christi Ordnung der oberste Richter der Fürsten und Völker sei. Wenn der Prophet Jeremias im Alten Bunde seinen ihm von Gott ertheilten Auftrag göttliche Strafgerichte anzukündigen, in orientalischer Redeweise als einen Befehl zu verderben und zu verwüsten bezeichnete, so sollte nach päpstlicher Auslegung hierin eine typische Darstellung der Gewalt des Papstes zu erkennen sein, indem Gott hier eigentlich dem Papstthum habe die Macht verleihen wollen, nach freiem Ermessen zu verderben und aus dem Lande der Lebendigen auszurotten. Wenn es in den Psalmen von dem Könige des zukünftigen Messianischen Gottesreiches auf Erden heisst, derselbe werde mit eiserner Ruthe die Völker bezwingen, so sah man darin den Beweis für das Recht und die Pflicht der Päpste, die Völker mit ihrer todbringenden Inquisition heimzusuchen. — Auf Grund dieser und ähnlicher Ausführungen erklärte daher der grosse Bartolo in seinem Gutachten, dass ein zauberisches Weib zu verbrennen sei, weil nach Christi Gebot, wer nicht in Seiner Gemeinschaft verbleibe, hinwegzuwerfen sei wie eine verdorrte Rebe, die man verbrenne. — Von dem Bekanntwerden dieses Gutachtens an nahm das regelmässige Verbrennen der Hexen seinen Anfang ¹⁾. —

Das Gutachten Bartolo's war daher die wesentliche Ergänzung des Direktoriums Eymerichs.

¹⁾ *Janus*. S. 275—276.

DREIZEHNTE KAPITEL.

Abnahme der Hexenprozesse in Frankreich. Uebergang derselben in die angrenzenden Länder.

Mit dem Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts bereitet sich eine Veränderung der Dinge vor. Von Wichtigkeit war es, dass der Hexenprozess durch Beschluss des Pariser Parlaments im Jahre 1390 dem geistlichen Richter abgenommen und dem weltlichen zugewiesen wurde¹⁾. Wenngleich dadurch nicht jeder Anspruch der Inquisition auf ein einmal geübtes Recht alsbald verstummte, so sah sich dieselbe doch von der Ausübung ausgeschlossen, und die geistliche Wirksamkeit war wieder auf einen andern Weg gewiesen. Unter dem 19. Sept. 1398 liess die Sorbonne 27 Artikel ausgehen, in welchen sie die Verbreitung magisch-astrologischen Unwesens beklagt und als Irrthum verdammt²⁾. Sie behauptet hierin ebenso sehr die Realität der magi-

¹⁾ *Bodin*, *Daemonoman.* p. 377. Bereits 1374 hatte Gregor XI. die Competenz der Inquisitoren gegen Widerspruch in Schutz nehmen müssen. *Raynald.* ad ann. 1374.

²⁾ *Decretum facultatis theologiae Parisiensis contra superstitiosos errores artis magicae.* In den Ausgaben des *Malleus maleficarum* gewöhnlich abgedruckt.

schen Wirkungen¹⁾, als sie jeden Versuch der Magie, sich durch Anstreicheln an die christlichen Kultusformen den Anschein einer erlaubten Herrschaft über die Geisterwelt zu geben, entschieden zurückweist. Weder Bilder, noch andere Zaubermittel haben durch sich selbst oder durch Weihungsceremonien ihre Kraft, sondern Alles beruht auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Bündnisse mit den Dämonen, die sich durch Ceremoniell und Sprüche niemals in Wirklichkeit zwingen lassen, wohl aber sich bisweilen so stellen, um die Menschen zu berücken²⁾.

Wie sehr magische Uebungen insbesondere zum Zwecke der Heilung damals in Frankreich verbreitet gewesen sein müssen, erhellt auch aus einer Schrift, welche bald darauf der Kanzler Gerson († 1429) erscheinen liess³⁾. Er ist unzufrieden mit den kirchlichen Heilungen durch Wallfahrten, Weihwasser, geweihtes Wachs u. s. w. und betrachtet sie als alte, nur nicht leicht auszurottende Missbräuche. Die menschliche Ungeduld aber, wenn diese Mittel fehlschlagen, führt zur Anwendung der eigentlichen Magie. „Wir haben — lässt er die Ungeduldigen sich verantworten — zu Gott gebetet, und er hat uns nicht

¹⁾ Art. 17. Quod per tales artes et ritus impios, per sortilegia, per carminationes, per invocationes daemonum, per quasdam involutiones et alia maleficia nullus unquam effectus ministerio daemonum subsequatur. *Error.* nam talia quandoque permittit Deus contingere, ut patuit in Magis Pharaonis et alibi pluries, etc. —

²⁾ Z. B. Art. 9. Quod Deus per artes magicas et maleficia inducatur, daemones compellere suis invocantibus obedire — *Error.* — Art. 12. Quod verba sancta et orationes quaedam devotae et jejuniae et balneationes et continentia corporalis in pueris et aliis et missarum celebrationes et alia opera de genere bonorum, quae fiunt pro exercendo hujusmodi artes, excusent eos a malo et non potius accusent, — *Error.* — Art. 16. Quod per tales artes daemones veraciter coguntur et compelluntur, et non potius ita se cogi fingunt ad seducendos homines, — *Error.* — Art. 19. Quod sanguis upupae, vel hoedi, vel alterius animalis, vel pergamenum virgineum, aut corium leonis et similia habeant efficaciam ad cogendos vel repellendos daemones ministerio hujusmodi artium, — *Error.*

³⁾ De erroribus circa artem magicam. Auch im Malleus abgedruckt. Später bekämpfte Gerson noch besonders die Astrologie in s. Tractat de astrologia theologizata, ad Delphinum.

erhört; wir haben gefastet und viele Wallfahrten und Prozessionen angestellt, und er hat dessen nicht geachtet.“ Die Menschen sollen in Geduld hinnehmen, was Gott sendet, der göttlichen Barmherzigkeit keinen Termin setzen. Sie sollen fest sein im Glauben, wie Philipp von Frankreich, der einst ein Wachsbild, an dessen Schmelzen ein Zauberspruch den Tod des Königs gebunden haben sollte, selbst ins Feuer warf, mit den Worten: Wir wollen sehen, ob der Teufel mächtiger ist, mich zu verderben, oder Gott, mich zu erhalten!

Mit den Hinrichtungen wollte es von jener Zeit an in Frankreich nicht mehr recht gehen. Wo von zauberischen Tötungen und Beschädigungen die Rede war — und es mögen zuweilen wirkliche Vergiftungen für Zauberei gegolten haben — da machten jetzt die Parlamente ihre Rechte geltend ¹⁾, und die Verfolgung angeblich häretischer Gräuel musste sich gelähmt fühlen, seitdem das grosse römische Schisma die ganze katholische Christenheit mit dem Banne geschlagen hatte, zur Hälfte von Rom aus, zur Hälfte von Avignon. So gerieth die französische Inquisition in allmählichen Verfall, und in gleichem Maasse minderten sich die Hexenprozesse. Die Synode von Langres (1404) suchte wieder auf dem Wege der Belehrung und der Disciplin zu wirken; sie stellt die Wahrsagungen als Betrügereien gewinnsüchtiger Menschen dar, verbietet magische Heilungen als unchristlich und arbeitet insbesondere dem Glauben entgegen, dass ein Mensch, der sich dem Teufel ergeben, nicht durch Reue und Busse aus den Klauen desselben gerettet werden könne. Hinsichtlich der Büssungen sind die Bestimmungen des Concils sehr mild ²⁾. Dreizehn Personen, die 1406 vor dem Tribunale von Toulouse standen, wurden nur zu Geldstrafen, Pilgerschaften, Fasten und andern guten Werken verurtheilt. Bald darauf aber wurde der Inquisitor der Unterschlagung confiscirter

¹⁾ *Lamoignon-Langon*, Tome III. pag. 295.

²⁾ *Raynald*, ad ann. 1404.

„Das Gerücht ist wahr“, so heißt es in dem ersten Briefe an den Kaiser.

Der Kaiser hat die Nachricht von dem Tode des Königs nicht ohne Aufmerksamkeit mit sich zur Kenntnis genommen, und er erwiderte als J. K. M. folgende Antwort: „Als die Jungfrau mich ersuchen ließ, mit dem Bischof von Bezancon die Untersuchung anzustellen, war ich dieser bei Bezele abwesend. Ich habe die Angelegenheit dem Generaladministrators mittheilen lassen, um die Angelegenheit mit Versehen wegen mehrerer Anordnungen der Feinde und anderer Beleidigungen Johanna vertheidigte sich mit Muth und Festigkeit gegenwärtig demselben nach Untersuchung des ihr vorgehaltenen Umstands mit der Feinde zum Schluss der Untersuchung wurde ihr jeder Verdacht der sie bezührender Punkte mit dem Ausgesprochene des Kaiserlichen Urtheils aufgehoben. Ueber die Art der Jungfrau vorgelegenen Beschuldigungen der Engel und Höligen sagt das Urtheil, dass diese Offensetzungen von ihrem Besatze ausgegangen die denselben entsprechende Strafbemessung über sich ergehen werden, die wegen ihres Tods, Verbannung und Inhaftation zu strafen sei. Das Tragen der Mitterkleidung wird für Uebertretung des göttlichen Gesetzes und heillosch erklärt. Der Kanzler *Guichard* hatte ein Separat zum beigelegt, worin er darzutheilen wüßte, dass Johanna's Thaten von Gott, nicht von bösen Geistern stammten. — Hierauf las man der Jungfrau einen *Revers* vor, durch welchen sie einfach das Tragen

¹⁾ Paris, 1870, le recueil des chartes des années 1412 recevit et de l'année 1413, par *Le Guesclap* III, p. 208.

²⁾ *H. Wallon*, *la France moderne*, Études de chronologie et de rehabilitation de Jeanne d'Arc, de la Bataille, par le pour la première fois d'après les chartes de la Bibliothèque Royale, suivis de tous les documents historiques, par le pour le et accompagnés de notes et de développements par *Jules Guichard*, Par. 1841—1842, 5 Bde. Ausserdem ist zu vergleichen: *J. Guichard*, *Aperçu nouveau sur l'histoire de Jeanne d'Arc*, Par. 1830; *H. Wallon*, *Jeanne d'Arc*, Par. 1840, 2 Bde.; *Té. Sédil.*, *Jeanne d'Arc*, in *Annuaire de la France*, 1870, S. 273—330; *K. Hart*, die Jungfrau v. Orleans *Göttl. Propheten*, Hoff. Lu. Leipzig, 1861; *G. F. Eyraud*, *Johanna d'Arc*, genannt *la Pucelle*, v. Orleans, Reims, 1864, S. 317 ff. und 704; *Schérr*, *Farrago*, Leipzig, 1870, S. 93—179.

weiblicher Kleidung versprechen sollte, schob aber dann eine Abschwörung, worin sie sich aller ihr gemachten Vorwürfe schuldig bekannte, zur Unterzeichnung unter und verlas hierauf das Endurtheil, welches auf ewiges Gefängniss (avec pain de douleur et autre tristesse) lautete. — Durch unmenschliche Chicane nöthigte man sie im Kerker, anstatt des ihr weggenommenen Frauengewandes ein Manns-
kleid anzulegen, und verbrannte sie dann als Rückfällige. — In einem von dem französischen Historiker (und Gouverneur von Cambray) de Monstrelet (ad ann. 1431) mitgetheilten Briefe wird im Namen des Königs von England an den Herzog von Burgund geschrieben: Johanna habe Anstoss durch ihre männliche Tracht gegeben, der Bischof mit dem Inquisitor habe sie verhört, nach Anhörung der Pariser Universität sei sie verurtheilt worden als „superstitieuse, devineresse de diables, blasphemeresse en Dieu et en ses Saints et Saintes, schismatique et errant par moult de sortes en la foi de Jésus-Christ“. Sie habe bereut und bekannt, dann aber widerrufen, desswegen sei sie dem weltlichen Arm übergeben und zum Scheiterhaufen geführt worden. Hier habe sie von Neuem bereut und eingesehen, dass ihre Erscheinungen nur böse Geister gewesen seien und sie betrogen hätten.

Einem deutschen Schriftsteller zufolge traten gleichzeitig in der Nähe von Paris zwei Weiber auf, die von Gott gesendet zu sein vorgaben, um der Jungfrau beizustehen. Vor den Inquisitor von Frankreich gestellt, kam die eine zu der Ueberzeugung, dass sie vom bösen Geiste betrogen sei, und schwur ab; die andere aber beharrte und wurde verbrannt¹⁾. — In Bern waren bereits um den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts männliche und weibliche Zauberer von dem weltlichen Gericht verbrannt worden. So erzählt z. B. der Dominikaner Johannes Nider († 1440), der um die Zeit des Baseler Conciliums durch seinen Formicarius in der Form eines belehrenden Dialogs

¹⁾ *Nider* Formicar. im Mall. Malefic. ed. Francof. 1592. Tom. I. pag. 757.

auch Deutschland in die Mysterien des Hexenprozesses einzuweißen suchte ¹⁾. Wie neu dergleichen Dinge damals noch in unserem Vaterlande waren, macht der Inhalt des Buches hinlänglich klar. Nider, obgleich selbst Inquisitor, beruft sich nicht ein einzigesmal auf eigene Amtserfahrungen, sondern immer nur auf fremde, zum Theil französische Quellen hinsichtlich des Thatsächlichen. Ein weltlicher Richter zu Bern und ein ehemaliger Inquisitor zu Autun liefern ihm die Hauptbelege zu den theoretischen Meinungen, die er auf die Auctorität seiner Collegen, der Baseler Theologen, und der älteren Scholastiker baut. Andere Belehrungen verdankt er der freiwilligen Mittheilung eines bekehrten Nigromanticus. Nach der späteren Praxis wäre der letztere unweigerlich dem Scheiterhaufen verfallen gewesen; damals aber durfte der Verfasser noch offen erzählen, dass sein Gewährsmann, nachdem er sich von der Zauberei losgesagt, Benediktiner geworden sei und als Prior des Schottenklosters zu Wien in Segen und anerkannter Frömmigkeit wirke. Dessgleichen entging ein Mädchen zu Köln, das die Rolle der Jungfrau von Orleans spielte und in dem Streit um die Trierische Kurwürde die Partei des einen Competenten ergriff, durch den Schutz des Adels den Klauen des Inquisitors Kalteisen, obgleich sie beschuldigt war, zerrissene Servietten und zerbrochene Gläser durch Zauberei wieder hergestellt zu haben. Verbrennungen kennt Nider nur in Bern. Nichtsdestoweniger stellt seine Schrift fast das vollständige System des Hexenwesens dar ²⁾, und die Zauberer erscheinen bei ihm als

¹⁾ Fr. *Joannis Nider* Suevi, ordinis Praedicatorum, s. theol. professoris et haereticae pestis inquisitoris, liber insignis de maleficis et eorum deceptionibus. — gewöhnliche Zugabe zum *Malleus maleficarum*.

²⁾ Eine kurze Andeutung der Hauptpunkte wird genügen: Verläugnung der christlichen Religion und der Taufe; Treten des Kreuzes; Pactum mit dem Teufel und Homagium; Versammlungen, wo der Teufel in Menschengestalt erscheint; Luftfahrten; Hagel und Blitz machen; Getreide locken. Pferde aufhalten; Erregen von Hass und unkeuscher Liebe; Verhinderung des Beischlafs und der Conception bei Menschen und Thieren (durch eine unter die Thürschwelle gelegte Eidechse); Verwandlung des eigenen Körpers in Thier-

eine Sekte mit ruchlosem Kult, gegen deren gemeingefährliches Wirken es keine andere Hülfe gibt, als den Glauben und das Ceremoniell der katholischen Kirche. Dem Richter aber, der gegen solche Frevler verfahren will, wird die beruhigende Versicherung gegeben, dass Hexenmacht gegen die Obrigkeit nichts vermag.

Durch solche Lehren bahnte Nider seinen Collegen den Weg zur allmählichen Erweiterung ihrer bisher auf deutschem Boden so sehr beschränkten Macht. Er ist lange Zeit eine Auctorität geblieben, bis neuere an seine Stelle traten und die Sache beinahe von selbst ging. Gleichzeitig erliess Papst Eugen IV. ein Umschreiben an sämtliche Inquisitoren, in welchem er zu strengster Verfolgung der Zauberei auffordert. Er geht hierin zwar nicht in allen Punkten so weit, als Nider — namentlich gedenkt er der Incuben und Succuben nicht — doch kennt er die Teufelsanbetung, das Homagium, das Chirographum und die Kraft der Zauberer, unter Anrufung der Dämonen durch Worte, Berührung, Zeichen und Bilder Krankheiten hervorzurufen und zu heilen, Gewitter zu machen und Wahrsagungen zu ertheilen, wozu man auch die Hostie, die Taufe und das Kreuz missbrauche. Der Papst befugt die Inquisitoren, summarisch und ohne Geräusch (*summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii*)

gestalt, z. B. die einer Maus; Tödtung der Frucht im Mutterleibe; Salbe aus den Leichnamen umgebrachter Kinder, zum Behufe der Verwandlung gebraucht, — „*de liquidiori vero humore fuscum vel utrem replemus, de quo is qui potatus fuerit, additis paucis caerimoniis, statim conscius efficitur et magister nostrae sectae*“ (wie bei den Chorherren von Orleans); Incuben und Succuben, besonders aus Thomas Aquinas bewiesen. Es wird berichtet, dass Schaaren von Succuben unter der Maske von Huren sich auf dem Concil zu Costnitz einfanden und viel Geld verdienten. — Der an das Bette eines von einem Incubus verfolgten Mädchens gesteckte Stab des h. Bernhard verbietet dem Dämon den Eintritt in das Gemach (wie die Strigen bei Ovid durch Carna's Weissdornstab aus dem Zimmer des jungen Procas verscheucht worden). — Auch I. Korinth. 11, 10: *Mulier debet velamen habere super caput suum, propter angelos*, — werde, sagt Nider, von vielen Katholischen auf die Incuben gedeutet.

zu verfahren und nöthigenfalls die Schuldigen dem weltlichen Arme zu übergeben. Schliesslich erweitert er diese Befugniss auch für diejenigen Diöcesen, die durch frühere päpstliche Privilegien und Indulte von der delegirten Inquisition befreit waren, und gestattet dem Inquisitor, über die Grenzen seines Gerichtssprengels hinauszugreifen. — Dieses Schreiben, als Circular abgefasst im Jahre 1437, ist wahrscheinlich als solches nicht abgegangen, weil mehrere Länder damals nicht Obedienz leisteten; wenigstens finden wir ein wörtlich gleichlautendes unter der besondern Adresse des Inquisitors von Carcassonne vom 17. Julius 1445, in welchem jedoch der Papst die erwähnte Befugniss-erweiterung hinweggelassen hat¹⁾. Diese Verfügungen blieben für Deutschland nicht ohne Wirkung.

In Frankreich dagegen müssen Eugen's Worte nicht viel gefruchtet haben; denn schon 1451 fand es Nikolaus V. nöthig, eine noch weit voller tönende Vollmacht für den Oberinquisitor des Königreichs auszufertigen. Um alle Kompetenz Zweifel abzuschneiden, wird dieser ausdrücklich autorisirt, gegen alle Lästerer Gottes und der heiligen Jungfrau, so wie gegen alle Zauberer (*sacrilegos et divinatores*), auch wenn sie nicht ketzerischen Charakter verathen (*etiam si haeresim non sapiant manifeste*), in jeder geeignet erscheinenden Form, selbst mit gänzlicher Uebergehung des Diöcesanbischofs, zu verfahren und Alle, die gegen diese Verfügung reden, als Rebellen zu bestrafen²⁾. — Was half's? Die guten Tage für die Inquisitoren waren in Frankreich vorüber und die Allmacht der päpstlichen Bullen ebenfalls. Der Widerspruch gegen die Mährchen der scholastischen Jahrhunderte verstummte nicht und liess sich jetzt sogar schon von den Kanzeln vernehmen. Freilich vorerst noch nicht ungestraft!

Zwei Jahre nach dem Erlass der obigen Bulle fiel ein aufgeklärter Geistlicher als Opfer seiner Freimüthigkeit.

¹⁾ *Raynald. Annal. eccles. ad ann. 1437 und 1445.*

²⁾ *Raynald. ad ann. 1451.*

Wilhelm Edelin¹⁾, Doctor der Theologie und Prior zu St. Germain en Laye, hatte von der Kanzel herab sich gegen den Glauben an die Wirklichkeit der Hexenfahrten ausgesprochen. Dafür sehen wir ihn den 12. Sept. 1453 in der bischöflichen Kapelle zu Evreux vor dem geistlichen Gericht fussfällig und weinend bekennen: wie er selbst wirklich und körperlich mit Andern den Satan in Bocksgestalt verehrt, den Glauben und das Kreuz verläugnet habe und von dem Teufel angestiftet worden sei, in seinen Predigten zur Mehrung des satanischen Reichs und zur Beschwichtigung des Volkes die Zaubersekte für ein Ding der Einbildung zu erklären. Er schwur ab²⁾ und wanderte dafür nun auch nicht zum Holzstosse, sondern bloss zum Kerker auf Lebenszeit; denn er hatte, wie ein Gleichzeitiger versichert, sein Verbrechen freiwillig gestanden — ungefähr so, mag man wohl denken, wie zweihundert Jahre nach ihm Galilei das seinige. Er starb im Gefängnisse nach kurzer Zeit.

Indessen war Edelin's Stimme nur eine von den vielen gewesen, die sich in Frankreich für die Sache der Vernunft erhoben. Der Dominikaner Nikolaus Jaquier, der im Jahre 1458 sein *Flagellum haereticorum fascinariorum* schrieb³⁾, erklärt in der Vorrede, er thue diess nothgedrungen durch die häufigen, der Amtsführung des Inquisi-

¹⁾ So heisst er bei Monstrelet; bei Petrus Mamoris, der ihn selbst gekannt haben will (*Flagell. malefic. cap. 17*), Guillelmus *de Lure* alias *Hameline*; anderwärts findet sich *Adelin*; Spätere verstümmelten den Namen zu *Adelme* und *de Line* (S. Hauber *Bibl. mag. II. 153 ff.*), wodurch in die Geschichte selbst Verwirrung gekommen ist.

²⁾ Die Abschwörungsurkunde enthielt namentlich: quod quando ipse fuit introductus ad dictam sectam (fascinariorum), Diabolus asserebat, quod ipse Magister Guillelmus bene posset, si vellet, augmentare ejusdem Daemonis dominium, praecipiendo eidem Magistro Guilhelmo praedicare, quod hujusmodi secta non erat nisi illusio, et quod haec praedicaret ad contentandum populum patriae, ubi tunc morabatur ipse Magister Guillelmus. — *Jaquerii Flagellum haeret. fasc. cap. 4.*

³⁾ *Flagellum haereticorum fascinariorum*, autore F. Nicolao Jaquerio, ordinis fr. Praedicatorum et olim haereticae pravitatis Inquisitore. Francofurti ad. M. 1581.

tors entgegretretenden Schwierigkeiten, und klagt darüber, dass sehr viele Menschen, gestützt auf gewisse verkehrte Ansichten, zum grossen Nachtheil des katholischen Glaubens sich der Zauberer annehmen. Man versichere, dass der Teufelssabbath mit allen seinen Gräueln nur eine Täuschung der Träumenden sei, und berufe sich deshalb sehr ungeeigneter Weise auf den Kanon Episcopi; ja man finde es unglaublich und mit der Allgütigkeit Gottes unvereinbar, dass den Dämonen eine so grosse Macht zum Schaden der Menschen verliehen sein sollte, als vorausgesetzt werden müsste, wenn man den Bekenntnissen der Hexen Glauben schenken wollte. — Diese und ähnliche Einwürfe zu beseitigen und das Geschäft der Inquisition gegen die den Glauben verwirrende, abscheuliche Zaubersekte zu fördern, schreibt nun Jaquier unter Anrufung des Allmächtigen sein in achtundzwanzig Kapitel abgetheiltes Buch.

Hiernach begreift es sich von selbst, dass ein guter Theil der Schrift der Beseitigung des Kanons Episcopi gewidmet ist. Es wird geltend gemacht, dass dieser Kanon — dessen Herkunft von der Synode zu Ancyra auch noch damals Niemand bezweifelte — 1) nur von einer Partikularsynode herrühre, 2) eine falsche Argumentation enthalte und 3) von Fällen handle, die ihre Wahrheit haben können, ohne dass darum die durch neuere Erfahrungen bestätigte körperliche Ausfahrt der Hexen unwahr werde. Hierbei ist nun freilich dem Verfasser selbst die Inconsequenz begegnet, dass er die Diana und Herodias nur als nichtige poetische Fictionen behandelt, während er doch etwas später den Neptun als wirklichen Dämon aufführt. Aus Scholastikern, Legenden und Bekenntnissen von Inquisiten wird sodann die Realität der Zauberei in allen ihren Zweigen erwiesen. Mit Jaquier's Schrift kann das System der Hexerei als abgeschlossen betrachtet werden. Spätere haben nichts wesentlich Neues hinzugefügt, sondern nur modificirt, weiter ausgeführt und subtiler begründet. Folgende Stellen werden die Grundzüge des Ganzen hervortreten lassen. „Die Handlungen und

Zusammenkünfte dieser Zaubersekte (*haeresis et sectae fascinatorum*) sind nicht Täuschungen der Phantasie, sondern verwerfliche, aber wirkliche und körperliche Handlungen Wachender. Es ist ein feiner Kunstgriff des Teufels, dass er den Glauben zu verbreiten sucht, als gehörten die Hexenfahrten nur ins Reich der Träume. — In der Sekte oder Synagoge dieser Zauberer erscheinen nicht bloss Weiber, sondern auch Männer und, was schlimmer ist, sogar Geistliche und Mönche, die dastehen und mit den sinnlich wahrnehmbar in mancherlei Gestalt erscheinenden Dämonen reden, sich von denselben mit eigenen Namen benennen lassen und sie, unter Verläugnung Gottes, des katholischen Glaubens und seiner Mysterien, mit Opfern, Kniebeugungen und Küssen als Herren und Meister anbeten. Dafür versprechen die Dämonen Schutz und Hülfe, erscheinen auf den Ruf der Zauberer auch ausser der Synagoge, um ihre Wünsche zu erfüllen, und geben ihnen „Veneficien“ und Stoffe, um Zaubereien zu vollbringen. — Diess Verhältniss beruht auf einem wirklichen Vertrage und Bund mit den Dämonen. Ein Bezwingen der letzteren durch Nekromantie ist nicht möglich, nur göttliche Kraft, wie sie dem Diener der Kirche verliehen ist, bezwingt den Dämon. — Die Zauberer bewirken Krankheiten, Wahnsinn, Tod von Menschen und Thieren, Unglück im ehelichen Leben, Verderben der Feldfrüchte und anderer Güter. — In den Versammlungen, die meist am Donnerstag stattfinden, wird das Kreuz bespieden und getreten, besonders zur Osterzeit, eine geweihte Hostie geschändet und dem Teufel geopfert und fleischliche Vermischung mit den bösen Geistern getrieben. Keiner darf das Zeichen des Kreuzes machen, sonst verschwindet im Augenblick die ganze Gesellschaft, woraus ein Beweis für die Vortrefflichkeit des den Dämonen so verhassten katholischen Glaubens genommen wird. Jedem Zauberer wird ein unvertilgbares Zeichen (das *stigma diabolicum*) aufgedrückt.“

Merkwürdig ist die Argumentation, durch welche Jaquier die Gültigkeit eines gerichtlichen Vorschreitens auf

den Grund des Zeugnisses angeblicher Complicen darthut. Man hatte nämlich geltend gemacht, dass ein beim Hexensabbath Anwesender gar nicht mit Gewissheit behaupten könne, diese oder jene bestimmte Person daselbst gesehen zu haben, weil es möglich sei, dass der Teufel nur ein Trugbild in der Gestalt jener Person habe erscheinen lassen. Wollte man diese Ausrede gelten lassen, so würde, wie Jaquier sehr richtig meint, dem Inquisitor der Weg zur Verfolgung der Hexensekte sehr bald verschlossen sein. Um diesem zu begegnen, gibt er folgende Anweisung: „Sagt der von Mitschuldigen Angeklagte, der Teufel habe nur sein Scheinbild vorgeführt, so antworte man ihm, dass der Teufel diess nicht ohne die Erlaubniss Gottes habe thun können. Behauptet der Angeklagte weiter, dass Gott diese Erlaubniss gegeben habe, so erwiedere man ihm, dass der Behauptende dem Richter genügende Beweise desshalb beizubringen habe; thut er diess nicht, so ist ihm kein Glauben beizumessen, weil er nicht dem Rathe Gottes beigewohnt hat. Denn so wie der Procurator des Glaubens die Malefizien zu beweisen hat, die er dem Angeklagten zur Last legt, so liegt auch dem Angeklagten der Beweis dessen ob, was er zu seiner Vertheidigung anführt.“

Eben so eigenthümlich ist der Schluss, womit, wenn Zeugen aussagen, dass sie in einer Versammlung zwar die Hexen, aber nicht die Dämonen gesehen haben, dennoch das Dasein der letzteren gefolgert wird, weil der Teufel machen könne, dass er von dem Einen gesehen werde, von dem Andern nicht.

Am Schlusse führt Jaquier den Satz durch, dass die Zauberer, auch wenn sie bereuen, nicht wieder in den Schooss der Kirche aufzunehmen, sondern dem weltlichen Arme zu übergeben seien. Denn bei ihnen gehe Alles aus bösem Willen, nichts aus Irrthum hervor, und sowohl ihre abscheuliche Ketzerei an sich, als die mit derselben verbundenen Verbrechen, Mord, Sodomie, Apostasie und Idololatrie, verlangen die strengste Bestrafung ¹⁾. Um aber

¹⁾ Isti apostatae sola voluntate perversa absque ulla rationis coloratione apostatant a vera fide, et ideo scienter male agunt et non ignoranter, et non

vollkommen sicher zu gehen, behauptet der Verfasser, dass selbst, wenn man auch die Realität der Hexenfahrten als unerweislich ansehen wollte, dennoch die Mitglieder der Zaubersekte sich der Ketzerei schuldig machen, sofern sie im Wachen thun, was ihnen der Satan im Traume befohlen hat, z. B. die göttlichen Mysterien zu verehren unterlassen und, was ihnen begegnet ist, nicht beichten.

Ein Jahr später als Jaquier schrieb Alphonsus de Spina sein *Fortalitium fidei*¹⁾. Das fünfte Buch desselben handelt von der Dämonologie und Zauberei. Der Verfasser kennt die gewöhnliche Theorie der Incuben und Succuben und der Erzeugung menschlicher Wesen durch ihre Vermittlung; den Hexenflug aber erklärt er unter ausdrücklicher Anführung der Worte des Kanons *Episcopi* für ein Blendwerk des Teufels, ohne indessen die Weiber, die solches an sich erfahren, von Schuld und Strafe freizusprechen. Die Vorstellungen Spina's sind so eigenthümlich, dass seine eigenen Worte hier eine Stelle finden mögen:

Decima differentia daemonum est eorum, qui decipiunt mulieres aliquas vetulas maledictas, quae *Xurginae* sive *Bruxae* nuncupantur²⁾. Sciendum ergo est, quod sunt quaedam malae gentes, viri et mulieres, apostatae in fide et haereticæ creaturæ et falsæ, qui se ipsos dant voluntarie diabolo, et diabolus recipit eos et dat eis, quod per suas artes falsas eis appareat, quod ambulant ducentas leucas et quod redeunt in spatium quatuor vel quinque horarum,

est spes conversionis per doctrinam. — Si hi haeretici deprenti non solum de haeresi, sed etiam de gravissima idololatria, de homicidio voluntario, de sodomia, de profanatione sanctorum et de aliis magnis maleficiis, aut eorum aliquibus, punirentur solum ut caeteri haeretici per aliquam poenitentiam, facta abjuracione, tunc manifeste manerent praedicta peccata penitus impunita, quae tamen secundum omnia jura divina et humana merentur gravissimas punitiones, quae quidem crimina gravius committuntur medio hujus haeresis, quam quocunque alio modo.

¹⁾ *Fortalitium fidei* contra Judaeos, Saracenos aliosque christianæ fidei inimicos. Edit. Norimberg. 1494. — Aus Lib. IV, Considerat. I. pag. 187 geht hervor, dass der Verfasser im Jahre 1459 schrieb.

²⁾ *Xurgina* oder *Jurgina* und *Bruxa* sind die spanischen Benennungen für die Hexen.

et quod destruunt creaturas sugentes sanguinem earum, et quod faciunt alia maleficia, quae volunt, secundum diaboli voluntatem, quod est eis et illis, qui illis credunt, magna deceptio et illusio diaboli. Veritas autem hujus facti est, quod quando istae malae personae volunt uti pessimis his fictionibus, consecrant se cum verbis et unctionibus diabolo, et statim diabolus recipit eos in opere suo et accipit figuram earum et fantasiam cujuslibet earum ducitque illas per illa loca, per quae desiderabant, corpora vero earum remanent sine aliqua sensibilitate, et cooperit illa diabolus umbra sua ita, quod nullus ea videre possit; et quum diabolus videt in fantasiis earum, quod impleverunt, quae volebant, non amovendo ab earum fantasiis diabolicas fantasias, quae (quas?) viderunt, reducit illas imaginationes, conjungens cum suis propriis motibus et corporibus et tollit umbram suam desuper corporibus earum, et statim videre possunt. Existencia tamen illorum nunquam ab illo loco absens fuit, sed solum actio cum idolo et fantasia fuerunt illis rebus, quae (quas?) diabolus eis praesentavit et quae fecit pro quolibet eorum; et quod hoc facit diabolus, non est mirum, quia illa operatur, ut derideat miseras animas, volens imitari ea, quae verissime Deus per bonos angelos fecit Quaecunque igitur talia crediderit aliquis, postquam super talibus audiverit veritatem, vel asseruerit aliquis pertinaciter, procul dubio infidelis est et pagano deterior. XXVI. qu. v. episcopi etc. Nimium abundant tales perversae mulieres in Delphinatu et in Vaschonia, ubi se asserunt concurrere de nocte in quadam planitie deserta, ubi est aper quidam in rupe, qui vulgariter dicitur *El boch de Biterne*, et quod ibi conveniunt cum candelis accensis et adorant illum aprum, osculantes eum in ano suo. Ideo captae plures earum ab inquisitoribus fidei et convictae ignibus comburuntur. Signa autem combustarum sunt depicta, qualiter adorant cum candelis praedictum aprum, in domo inquisitoris Tholosani in magna multitudine camisearum¹⁾, sicut ego propriis oculis aspexi. —

¹⁾ Diese Scenen waren also auf das Sanbenito gemalt.

Worauf bezieht Spina sein obiges Ideo? Wurden die Weiber verbrannt, weil sie eine Handlung begingen, deren Realität der Verfasser läugnet, oder deshalb, weil in ihrer Versicherung eine gegen den Kanon Episcopi gehende Ketzerei lag?

Hätte der ehrliche Spina gewusst, was in demselben Jahre, wo er diess schrieb, in Artois vorging, so würde er sich überzeugt haben, dass die Inquisitoren jetzt entschlossen waren, auf den Kanon Episcopi sehr wenig, auf Glauben an die Realität der Hexenfahrten aber desto mehr Gewicht zu legen.

Pierre le Broussart¹⁾, Dominikaner und Inquisitor zu Arras, liess 1459 während der Abwesenheit des dasigen Bischofs ein Weib von Douay, Namens Deniselle, verhaften und in die Gefängnisse des bischöflichen Palastes bringen. Sie war von dem Eremiten Robinet de Vaux, den man kurz vorher zu Langres als Waldenser verbrannt hatte, nebst mehreren andern Personen als Mitschuldige bezeichnet worden. Die Geistlichen des Bischofes schritten zum Verhöre, besondern Eifer zeigte der Kanonikus Dubois. Deniselle gestand auf der Folter, dass sie auf der Waldenserei (vauderie) gewesen und daselbst verschiedene Personen gesehen habe, unter diesen Jean Lavite, genannt Abbé de peu de sens. Demzufolge wird auch dieser eingezogen und gefoltert; er gesteht und veranlasst seinerseits wiederum Verhaftungen von Vornehmen und Geringen, Geistlichen und Weltlichen, so dass sich die Sache immer weiter verzweigt. Viele Stimmen erheben sich jetzt für die Niederschlagung des Prozesses; aber Dubois und der Franziskaner Johann, Bischof von Barut und Suffragan von Arras, bestehen auf der Fortsetzung; man sendet den Theologen zu Cambray die Akten zu, und diese erachten, dass die Angeklagten, wenn sie Widerruf thun, nicht am Leben zu strafen seien. Gegen diesen milderen Spruch

¹⁾ Wir geben die folgende Begebenheit nach den merkwürdigen Mémoires de *Jacques du Clercq*, im 39. Band der Collection des Chroniques nationales françaises von *J. A. Buchon*.

erheben sich Dubois und Johann. Ein Drittel der Christenheit, behaupten sie, sei waldensisch und treibe in der Verborgtheit die abscheulichsten Dinge: Bischöfe und Kardinäle gehörten zu der Gesellschaft, und bald werde die Zeit kommen, wo vielleicht ein mächtiger Regent sich an die Spitze stellen und allen Uebrigen gefährlich werden würde. Der Suffragan behauptete sogar, einem Jeden es ansehen zu können, ob er Waldenser sei; wer ihm widersprach, den erklärte er für verdächtig. Neue Verhaftungen. Vor einer zahlreich versammelten Volksmenge schritt man jetzt zum Gerichte; die Angeklagten standen auf einem hohen Gerüste, Mützen auf dem Kopfe, auf welchen eine Anbetung des Teufels gemalt war. Broussart erklärte, dass sie der Waldenserei schuldig seien, und beschrieb die Einzelheiten ihres Verbrechens. Sie ritten, hiess es in der Anklage, auf gesalbten Stöcken durch die Luft zur Vauderie, speiseten daselbst, huldigten dem als Bock, Hund, Affe oder Mensch erscheinenden Teufel durch den bekannten obscönen Kuss und durch Opfer, beteten ihn an und ergäben ihm ihre Seelen, träten das Kreuz, spieen darauf und verhöhnten Gott und Christus; nach der Mahlzeit trieben sie unter einander und mit dem Teufel, der bald die Gestalt eines Mannes, bald die eines Weibes annehme, die abscheulichste Unzucht. Der Inquisitor setzte hinzu, dass die zum Fliegen dienende Salbe aus einer mit geweihten Hostien gefütterten Kröte, gepulverten Knochen eines Gehängten, dem Blute kleiner Kinder und einigen Kräutern zubereitet sei. Der Teufel predige in den Versammlungen, verbiete die Messe zu hören, zu beichten und sich mit Weihwasser zu besprengen; er befehle, wenn man seiner persönlichen Sicherheit wegen das Eine oder das Andere zum Schein zu thun genöthigt wäre, vorher immer zu sagen: *Ne déplaie à notre maître* ¹⁾! —

¹⁾ In dem Original des Jacques du Clercq heisst es: *Que quant ils vouloient aller à ladite vauderie, d'une oignement que le Diable leur avoit baillié ils oindoient une verque de bois bien petite, et leurs palmes et leurs mains puis mettoient celle verquette entre leurs jambes, et tantost ils s'envoloient ou ils vouloient être par-desseure bonne villes, bois et eauwes, et les por-*

Nach dem Vortrage fragte der Inquisitor jeden Einzelnen, ob diess nicht alles wahr sei? Alle bejahten. Hierauf erfolgte die Sentenz, welche die Angeklagten dem weltlichen Arm überlieferte, ihre Liegenschaften dem Landesherrn und ihre bewegliche Habe dem Bischof zusprach. In Verzweiflung schriean jetzt die Verurtheilten: man habe sie betrogen; es sei ihnen, wenn sie gestünden, eine leichte Pilgerfahrt, wenn sie läugneten, der Tod angesagt worden, die Folter habe das Uebrige gethan; sie hätten niemals an der Vauderie Theil genommen und wüssten nicht, was das wäre. — Sechs dieser Personen starben 1460 auf dem Scheiterhaufen unter Betheuerung ihrer Unschuld.

Auf die Angabe der zu Arras Hingerichteten wurden bald darauf mehrere Personen in Amiens wegen der Vauderie verhaftet. Doch der dasige Bischof liess dieselben alsbald wieder frei und erklärte, dass er es eben so mit allen andern, die man ihm noch zuführen sollte, machen würde, weil er das, was man ihnen vorwürfe, für unwahr und unmöglich hielte. Eben so in Tournay, wo ein von dem Theologen Jean Taincture verfasster Traktat die Folge hatte, dass alle Verhafteten die Freiheit erhielten.

toit le Diable au lieu où ils devoient faire leur assemblée; et en ce lieu trouvoient l'ung l'autre, les tables mises chargiées de vins et viandes; et illecq trouvoient un diable en forme de boucq, de quien, de singe et aucune fois d'homme; et là faisoient oblation et homaiges au dit Diable et l'adoroient, et lui donnoient les plusieurs leurs ames, et à peine tout ou du moins quelque chose de leurs corps; puis baisoient le Diable en forme de boucq au derrière, c'est au cu, avecq candeilles ardentes en leurs mains; et estoit ledit Abbé de peu de sens le droit conducteur et le maistre de les faire faire hommaige quant ils estoient nouveaux venus; et, après celle hommaige faite, marchoient sur la croix et rachuoient de leur salive sus, en dépit de Jésus-Christ et de la Sainte-Trinité; puis montroient le cu devers le ciel et le fermament, en dépit de Dieu; et après qu'ils avoient tous bien bu et mangié, ils prenoient habitation carnelle tous ensemble, et mesme le Diable se mectoit en forme d'homme et de femme; et prenoient habitation les hommes avecq le Diable en forme de femme, et le Diable en forme d'homme avecq les femmes; et mesme illecq commectoient le péché de sodomie, de bougrerie et tant d'autres crimes si très fort puants et énormes, tant contre Dieu et contre nature, que ledit Inquisiteur dit qu'il ne les oseroit nommer, pour doubte que les oreilles innocentes ne fussent adverties de si villains crimes si énormes et cruelles.

Mittlerweile lieferte ein zweites Autodafé zu Arras drei Männer und fünf Frauen auf den Holzstoss, die ebenfalls protestirend starben. Es waren reiche Leute unter ihnen. Zwei andere wurden, „weil sie gutwillig gestanden hätten,“ nur zum Kerker verurtheilt. Gleich darauf gab es neue zahlreiche Verhaftungen, besonders unter Begüterten. Viele Einwohner flohen, Arras verlor seinen kaufmännischen Credit, die öffentliche Meinung erhob sich laut gegen das Unwesen. Der Herzog, welcher aus Frankreich schlimme Urtheile über die Verfolgung der Reichen hören musste, rief eine Versammlung von Theologen nach Brüssel, die wenigstens die Einstellung fernerer Verhaftungen bewirkte. Die noch anhängigen Prozesse wurden jedoch zu Ende geführt. Ein Herr von Beaufort, obgleich derselben Vergehungen geständig, wie die Verbrannten — aber ohne Folter — wurde zu öffentlicher Geißelung durch den Inquisitor, siebenjährigem Gefängniss und einer Geldbusse ¹⁾ verurtheilt; zwei andere traf noch längere Kerkerstrafe; der vierte, ein sehr reicher Mann, der Kinder zur Bereitung der Hexensalbe getödtet und Pulver zur Beschädigung von Menschen und Feldfrüchten gemacht haben sollte, ward, obgleich nicht geständig, verbrannt und seine Güter wurden eingezogen. Einer von diesen Unglücklichen war fünfzehnmal gefoltert worden. Viele wurden, nachdem sie die kanonische Reinigung geleistet hatten, gänzlich freigesprochen. Indessen mussten alle ohne Ausnahme die Verpflegungskosten und die Gebühren für die Inquisitoren zahlen ²⁾).

Alle diese Bestrafungen ereigneten sich im Jahre 1460. Im folgenden Jahre brachten es die Verwandten des eingekerkerten Beaufort dahin, dass die Sache der Waldenser von Arras vor dem Pariser Parlament verhandelt wurde. Hierbei stellten sich nun alle begangenen Schändlichkeiten

¹⁾ 6000 Pfund Artesisch = 5000 Goldthalern für den Stock zu Mecheln, der für den Türkenkrieg bestimmt war; ausserdem 620 Pfund an verschiedene Kirchen.

²⁾ Beaufort hatte allein in diese Kasse des Inquisitors 1500 Pfund Artesisch zu zahlen.

in's hellste Licht: die heuchlerischen Zureden und Versprechungen des Kanonikus Dubois, die Suggestionen, die barbarische Folter ¹⁾, die Erpressungen der Richter für sich selbst, den Herzog und den Grafen von Etampes. Beaufort wurde freigegeben, und bei einigen noch laufenden Prozessen schlugen sich der Bischof von Paris und der Erzbischof von Reims in's Mittel. Auch der abwesende Bischof von Arras hatte mittlerweile von Rom aus etliche Freilassungen verfügt. Dreissig Jahre später, nachdem unterdessen Artois an Frankreich gefallen war, wurde auch dem Andenken und den Erben der Verbrannten Gerechtigkeit zu Theil. Ein Spruch des Pariser Parlaments von 1491 kassirte die Urtheile von Arras, stellte den ehrlichen Namen der Verurtheilten wieder her und legte dem Herzog, dem Bischof und den Richtern ausser der Erstattung der Kosten eine namhafte Geldstrafe auf, um daraus eine Messe für die Hingerichteten zu fundiren. Auf königlichen Befehl wurde diess Urtheil öffentlich vor dem bischöflichen Palaste zu Arras verlesen und der Tag, an welchem diess geschah, für einen Feiertag erklärt ²⁾. Man hielt eine Predigt über den Text: *Erudimini, qui judicatis terram*, — und stellte Spiele an ³⁾.

¹⁾ Der Scharfrichter stand zuweilen mit gezogenem Schwerte neben dem Torquirten, und der Inquisitor drohte mit dem Abschlagen des Kopfes, wenn keine Geständnisse gemacht würden.

²⁾ In dem königlichen Dekrete heisst es unter andern: *Per appellatos (die bischöflichen Vicarien, Inquisitoren etc.) nonnulla fraudulenta inventio, sub colore haereticae pravitatis, sortilegii seu valderiae in villa Atrebatensi reperta fuerat*. Ferner geht aus demselben hervor, dass die Inquisitoren von einer nefandissima *secta valderiae* geredet haben.

³⁾ Dieselben Ereignisse erwähnt der Jurist *Franz Balduinus*, gebürtig aus Arras, *Comment. in Institut. lib. IV. Tit. 18, p. 774: Quo gravior et ab hominis ingenio magis alienum est hoc malum (die Zauberei), eo major adhibenda est cautio, ne quis ejus praetextu ab adversariis temere obruatur. Facile enim hic quidvis confingere potest ingeniosa simulas, ut et multitudinem statim commoveat et attonitos judices irritet adversus eum, quem cum daemonibus rem habere mentiatur. Ante annos sexaginta sensit infelix nostra patria magno suo malo hujusce generis calumnias. Magna erat Valdensium mentio, quos adversarii jactabant nescio quid commercii habere cum immundis spiritibus.*

In gleicher Weise schloß auch der französische Historiker Le Moine über den schamlosen Justizord von Arras (1117) die Worte: „toute mal la Sache gemanee, et tout mal le suit pourquoy“. Das Warum kann uns indessen nicht interessieren sein. Die Waldenser, die trüben, streitbaren, bittersten Verächter der Reformations-Verordnungen waren damals die für den Hierarchismus gefährlichste Sekte, die es nur noch in der Kirche gab. Darum war Waldensertum im Northern überaus gefährlich. In den Niederlanden gibt noch jetzt der Name der *Vandoise* die alte Hierarchie. Er ist in den Niederlanden im Gebrauch geblieben. Wenn aber die Inquisition in Arras, wo die Existenz der Waldenser zweifelhaft ist, unter dem Auswüchse jener Vandoise die Neuben zum Tode zu führen versuchte, so war ihrem ein doppelter Zweck erreicht: sie suchten nicht nur den consequentesten und eifrigsten Trägern der reformatorischen Tendenzen des Jahrhunderts ein Schanddenkmal vor den Augen der Welt zu setzen, sie füllten zugleich auch den eigenen Beutel aus dem burgundischen Ueberflusse. Bald brach auch in der Dauphine eine Verfolgung der Waldenser aus: die böhmischen unter König Wallislaus sahen sich genöthigt, über die ihnen gemachten Vorwürfe der ruchlosesten Lasterhaftigkeit Beschwerde zu führen, und als der sonst so bigotte Ludwig XI dem schamlosen Unwesen der Inquisition auf eine für dieselben nicht sehr ehrenvolle Weise gesteuert hatte, wiederholte bald darauf Innocenz VIII. ganz ähnliche Anklagen gegen jene Sekte in Süd-Frankreich.

Hic crimines praetextu optum quippe statim opprobantur. Sed tandem Senatus Parisiensis causa cognita vidit, veras esse sycophantias, infelices revocavit, impios sycophantas cum aequis iudicibus damnavit.

1) Ein Edikt der spanischen Regierung in den Niederlanden vom 20. Julius 1592 gebietet den Bischöfen und Gerichtshöfen die eifrige Verfolgung der Zauberer: *signamment ceux ou celles qui peuvent estre les plus difames d'estre devins, enchanteurs, sorciers, vandois, ou notes des semblables malices ou crimes etc.* — (*Cannaert* Bydragen pag. 198.) *Jonklys* (de Pynbank wedersproken en bematigt, Rotterdam, 1651, pag. 177) spricht von der lustplichtheyd der *tooveressen* in de *vanderyen* en *Venus-maaltyden*.

So stand es in den romanischen Landen. In Deutschland dagegen, wo die Inquisition seit dem Tode Conrads von Marburg nie wieder hatte Boden gewinnen können, war die Lage der Dinge noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine günstigere. Denn hier galt noch immer — wenigstens vorherrschend — der Gedanke, dass Hexerei ein nichtiger Aberglaube sei, den die Kirche ganz ebenso wie die Ausübung sonstigen heidnischen Unwesens nur mit Excommunication zu bestrafen habe. Ein von dem Erzbischof Balduin 1310 in der Peterskirche zu Trier versammeltes Provinzialconcil stellte bezüglich des heidnischen Aberglaubens eine Reihe von Kanons auf, in denen wir Folgendes lesen¹⁾: 79. Wahrsagerei, Sortilegien, die Anwendung von Mitteln zur Erweckung der Liebe etc. werden verboten. 80. namentlich auch die *sortes sanctorum, apostolorum vel psalterii*, wobei man die Bibel zur Erforschung der Zukunft missbraucht. 81. Kein Weib darf vorgeben, dass sie Nachts mit der heidnischen Göttin Diana oder mit der Herodias ausreite. 82. Beim Kräutersammeln darf man keine Zaubersprüche und keine anderen Formeln anwenden als das Vaterunser und das Symbolum. Auch darf man auf die Zettelchen, welche getragen werden, nichts Anderes schreiben. Besessene dürfen Steine und Kräuter aber ohne Zaubersprüche anwenden. Es ist nicht erlaubt auf die ägyptischen Tage (zwei von den ägyptischen Astrologen als unglücklich bezeichnete Tage jedes Monats), auf Constellationen und Lunationen (Mondswandlungen) auf die Kalenden des Januars und der übrigen Monate, auf den Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne abergläubisch zu achten, als ob hierin besondere Kraft liege. 83. Es gibt keine Tage und Zeiten, die an sich glücklich oder unglücklich sind, so dass man da irgend etwas beginnen soll oder auch nicht. Auch darf man nicht aus dem Fluge und Geschrei der Vögel oder aus dem Anblick eines Thiers auf Glück oder Unglück schliessen. 84. Aus dem Sternzeichen, in welchem

¹⁾ Bei Hefele, Conciliengesch. B. VI., S. 437—438.

Jemand geboren ist, darf man nicht seine Sitten und Schicksale voraussagen, auch sich nicht nach diesen Zeichen richten, wenn man ein Haus bauen oder eine Ehe schliessen will u. dgl. — In gleichem Sinne dekretirte ein im Jahr 1349 zu Prag versammeltes Provinzialconcil, dass alles Zauberwerk purer Aberglaube und darum mit Excommunication zu bestrafen wäre. Dieselbe Bestrafung war übrigens 1296 von einem italienischen Provinzialconcil zu Grado und später (1335) auch von einer spanischen Synode zu Salamanka¹⁾ angeordnet worden.

Hinrichtungen wegen Zauberei finden wir in Deutschland erst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts berichtet; doch kamen dieselben damals nur noch ganz vereinzelt vor. Dass im Jahr 1446 etliche Frauen zu Heidelberg unter Mitwirkung des Ketzermeisters wegen Zauberei verbrannt wurden, erzählt uns der gleichzeitige Dr. Hartlieb²⁾. Im folgenden Jahre, als man ein anderes Weib, das als die Lehrmeisterin der Hingerichteten galt, eingezogen hatte, erwirkte sich Hartlieb bei dem Pfalzgrafen die Erlaubniss, die Gefangene in Gegenwart des Inquisitor über die Kunst, Regen und Hagel zu machen befragen zu dürfen. Als er jedoch vernahm, dass diese Kunst nicht erlernt werden könnte, ohne Gott, die Heiligen und die Sacramente zu verfluchen und sich drei Teufeln zu ergeben, so stand er davon ab. Das Weib wurde verbrannt. Bemerkenswerth ist übrigens in diesem Berichte nicht nur die sonst ungewöhnliche Anzahl von 'drei Teufeln', sondern auch Hartlieb's anlogische Voraussetzung, dass das

¹⁾ Concilium Provinciale Salamancense, 1335, c. 12. — Concilium Provinciale Gradense, 1296, c. 12. — Concilium Provinciale Pragense, 1349, c. 12. — Concilium Provinciale Salamancense, 1335, c. 12. — Concilium Provinciale Gradense, 1296, c. 12. — Concilium Provinciale Pragense, 1349, c. 12. — Concilium Provinciale Salamancense, 1335, c. 12.

²⁾ Hartlieb's Bericht über die Hinrichtung der Frauen zu Heidelberg, 1446, ist in der Geschichte der Stadt Heidelberg, von Dr. Hartlieb, 1446, S. 124, abgedruckt. — Hartlieb's Bericht über die Hinrichtung der Frauen zu Heidelberg, 1446, ist in der Geschichte der Stadt Heidelberg, von Dr. Hartlieb, 1446, S. 124, abgedruckt. — Hartlieb's Bericht über die Hinrichtung der Frauen zu Heidelberg, 1446, ist in der Geschichte der Stadt Heidelberg, von Dr. Hartlieb, 1446, S. 124, abgedruckt.

Wettermachen ohne die Verläugnung des christlichen Glaubens zu erlernen sei.

In Hamburg wurde nach den Kammerrechnungen der Stadt von 1444 in diesem Jahre eine mulier divinatrix und eine andere incantatrix verbrannt. Auch aus dem Jahre 1458 wird die Verbrennung eines Weibes erwähnt. Die nächstfolgende derartige Hinrichtung kam erst 1482 vor. Damals hatte eine Bauersfrau in dem Hamburgischen Dorfe Eppendorf, um ihren Kohl im Garten zu besserem Gedeihen zu bringen, bei dem Empfang der Communion die Hostie aus dem Munde genommen und in ihrem Garten unter einem Kohlstrauch vergraben. Die Sache wurde indessen späterhin ruchbar, und die Geistlichen des im Orte befindlichen Klosters fanden bei Vornahme einer feierlichen Nachgrabung, dass die Wurzel dieses Strauches wie ein Kruzifix geformt war. Das Weib ward daher von dem Recht mit dem Tode bestraft¹⁾.

In Frankfurt a. M. wurde 1486 ein Gaukler, der sein Glück auf den Messen versuchte, als der Zauberei schuldig, im Main ertränkt²⁾.

In den Niederlanden kamen wohl hier und da im fünfzehnten Jahrhundert Leute zur Anzeige, welche mit dem Teufel im Bunde stehen und verderbliche Zauberei (*wigchelary*) treiben sollten; allein aus der Zeit vor 1472 liegt keine Nachricht über eine deshalb vollzogene Hinrichtung vor. Man bestrafte die Hexen und Zauberer mit Ausstellung an den Pranger, Landesverweisung u. s. w. In den Registern der bischöflichen Stadt Utrecht findet sich zum Jahr 1440 die Eintragung vor, „dass in der Stadt viel Zauberei im Schwange sei und von Männern und Weibern ausgeübt werde, und dass daher der Rath das Zaubern unter Glockenschall habe verbieten lassen, unter Androhung von einjähriger Verbannung aus der Stadt,

1) *Trummer*, Vorträge, S. 108—110.

2) *Kirchner*, Gesch. der Stadt Frankfurt (Frankf. 1807) Th. I., S. 504. — Uebrigens scheint sich Frankfurt späterhin von der Hexenverfolgung ganz frei gehalten zu haben.

weil das Zaubern gegen Gottes Wort sei“¹⁾. Erst aus dem Jahr 1472 wird ein Todesurtheil erwähnt, welches zu Almen an einer Dienstmagd wegen angeblicher Hexerei vollzogen ward²⁾.

In der Schweiz treten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert viele Fälle von Zauberei hervor, aber das eigentliche Hexenwesen war dem Volke noch fremd, wesshalb auch die von den Päpsten im fünfzehnten Jahrhundert angeordnete criminelle Verfolgung desselben hier nur sporadisch vorkam. Als die Berner in der Mitte des Sommers 1383 vor Olten zogen und das Schloss stürmen wollten, vernahm Graf Eberhard von Kyburg, der sich darin befand, es sei eine Frau daselbst, „die könne etwas“, womit dem Schloss und den Leuten zu helfen sei. Der Graf liess sie holen und nachdem er versprochen, er wolle nichts gegen sie vornehmen und sie auch nicht anzeigen, stellte sie sich neben ihn auf die Zinne und sprach heimlich einige Worte, worauf alsbald eine Wolke über den Berg herein kam und sich mit einem solchen Unwetter entlud, dass die Berner eiligst abziehen mussten³⁾. — Hundert Jahre später, im Jahr 1482, fühlte sich die Berner Obrigkeit veranlasst zur Besserung gemeiner Landesbresten gegen Gespenst, Hexenwerk, Zauberei und Ungewitter gewisse Schutzmassregeln zu ergreifen und ordnete als die wirksamsten hierzu dienlichen Mittel besondere Gottesdienste, Messen, Prozessionen sowie den Gebrauch von geweihten Palmen, Salz, Kerzen u. dgl. an⁴⁾. Doch waren vorher, namentlich 1454, auch Hinrichtungen von Hexen in Bern und Solothurn vorgekommen⁵⁾.

In Basel war die gewöhnliche Strafe für Zauberei die „Leistung vor den Kreuzen“ (den Grenzsteinen der

¹⁾ *C. Burman*, Utrechtsche Jaarboeken, B. I., S. 513.

²⁾ *Scheltema*, Geschiedenis der Hecksenprocessen, S. 120.

³⁾ *Justinger*, Berner Chronik, herausgeg. von Stierlin und Wyss (Bern, 1819) S. 205.

⁴⁾ *Anselm*, Berner Chronik, herausgeg. von Stierlin und Wyss, B. I. S. 307 ff.

⁵⁾ *Tillier*, Gesch. des Freistaats Bern, B. II. S. 516.

Stadt), d. h. temporäre oder ewige Landesverweisung. In dem noch jetzt vorhandenen „Leistungsbuch“ von 1390 bis 1473 (einer Sammlung von Rathschlüssen und Straf-erkenntnissen) liegen Nachrichten über Zaubererprozesse vor, welche merkwürdiger Weise gerade Personen aus den adelichen und vornehmsten Bürgerfamilien der Stadt be-trafen. Im Jahr 1399 wird eine Frau verurtheilt, „fünf Jahre vor den Kreuzen zu leisten“, weil sie mit ihrer Zau-bererei einen Mann zur Armuth gebracht hatte. Ein grosses Aufsehen machender Prozess gegen Zauberei kam 1407 vor, welchem ähnliche Prozesse 1414 und 1416 nachfolgten. Im Jahr 1433 schwur ein Mann von Läuferlingen bezüglich einer daselbst in Haft sitzenden Frau zu Gott und den Heiligen: „Als er an einem Donnerstag um Pfingsten vor einem Jahre um Mittag gen Bukten zum Wein gehen wollte, sah er die Verhaftete von Bukten gegen ihn heran fahren, auf einem Wolfe reitend, und lief der Wolf für sich und sass sie hinter sich und hielt dessen Wedel in der Hand. Er erschrak zum Zittern und lief hinter einen Baum sich zu verbergen. Da sah er das Weib schnell dahinfahren, ging dann weiter und war froh, so davon ge-kommen zu sein.“ Uebrigens wollte man 1451 auch eine wirkliche Hexe entdeckt haben; sie wurde hingerichtet ¹⁾.

Von besonderer Bedeutung sind die Nachrichten, welche über die in der französischen Schweiz vorgekommenen Prozesse vorliegen ²⁾. Dieselben sind noch wesentlich Ketzerverzesse, zeigen aber, dass der ganze Wahn-sinn, der aus den Hexen im siebenzehnten Jahrhundert herausgefoltert wurde, auch den Ketzern im fünfzehnten Jahrhundert untergeschoben wurde, und dass die Hexerei als wesentliches Moment der Ketzerei galt.

Die Inquisition lag hier in den Händen des bischöf-lichen Officialats zu Lausanne, welches dieselbe durch

¹⁾ *Buxtorf-Falkeisen*, Basler Zauberprozesse aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Basel, 1868.

²⁾ Wir berichten nach der Schrift: *Les sorciers dans le pays de Neuchâtel au 15. 16. et 17. siècle. Recherches curieuses sur les procédures instruites par l'Inquisition etc.* Locle, 1862.

Predigermönche im Waadtland, und in den Landen von Freiburg und Neuchatel ausüben liess. Die Aufgabe der Inquisitoren war, alle Diejenigen aufzuspüren, welche des Verbrechens der Ketzerei, Zauberei und Waldenserei — denn diese Bezeichnungen galten als gleichbedeutend — verdächtig waren¹⁾. Der erste Prozess, über welchen wir Nachricht haben, gehörte dem Jahre 1430 an; im Jahr 1431 folgten demselben sechs andere nach. Seitdem scheinen dieselben in den genannten drei Landen in immer mehr anwachsender Zahl vorgekommen zu sein. Von der Anwendung der Folter ist in der vorliegenden Berichterstattung keine Rede, doch ist ohne dieselbe die Erpressung der (den Geständnissen der Hexen im siebzehnten Jahrhundert ganz gleichartigen) Aussagen der „Ketzer“ absolut unerklärlich. Das Urtheil lautete auf Tod durch Feuer. Tod mit Verstümmelung der Glieder u. s. w. — Das Vermögen des Hingerichteten wurde regelmässig confiscirt. Zwei Drittel desselben fielen dem Fiscus zu und ein Drittel dem Officium der Inquisition.

Zur näheren Charakterisirung dieser „Ketzerprozesse“ theilen wir den Verlauf eines der spätesten Prozesse mit, welcher 1481, also kurz vor dem Erscheinen der Bulle Innocenz' VIII. und des Hexenhammers vorkam. Derselbe betraf einen gewissen Rolet Croschet, der am 27. Nov. 1481 „pour cas d'hérésie“ dem Inquisitor vorgeführt wurde. Derselbe gestand (unzweifelhaft nach vorgängiger Tortur) Folgendes: Er sei ein Ketzer, und vor etwa vierzig Jahren in die „Sekte“ eingetreten. Bei der ersten Versammlung derselben, die er besucht, sei der Teufel als ein grosser, schwarzer Mann zugegen gewesen. Derselbe habe sich jedoch in einen Hammel verwandelt, worauf er ihm zum Zeichen seiner Huldigung den Hinteren geküsst habe. Darauf habe ihm der Teufel, der sich selbst Robin ge-

¹⁾ In der angezogenen Schrift heisst es S. 8 bezüglich der Prozesse, welche in den Jahren 1430—1481 im Jurisdictionsgebiet des Bischofs v. Lausanne vorkamen: *A cette époque c'était l'Officialité de Lausanne, qui recherchait les individus suspects d'heresie, de sorcellerie, de bougrerie ou de Vauderie; car ces mots étaient synonymes.*

nannt, um ihn als sein Eigenthum zu zeichnen, den Nagel des Mittelfingers der rechten Hand (ziemlich schmerzlos) abgenommen. Gleichzeitig habe er Gott, den katholischen Glauben und die Sacramente der Kirche verleugnet und ein in den Fussboden gezeichnetes Kreuz mit Füssen getreten und verflucht. Auch habe er wiederholt die in der heil. Communion empfangene heil. Hostie dem Teufel gebracht, der sie einem schwarzen Hunde gegeben oder sonstwie geschändet und verderbt habe. Die Versammlungen der Sekte fänden regelmässig am Freitag statt. Bei denselben brenne ein grünes, mit gewöhnlichem Feuer gar nicht zu vergleichendes Feuer. Die Stimme des (immer schwarz gekleideten) Teufels töne rauh und heiser durch die Versammlung. Der Teufel habe ihm auch verboten gesegnetes Brot und Wasser zu gebrauchen und sich dem Kreuze zu nähern. Das eigentliche Fest der Versammlung beginne mit einer gemeinsamen Mahlzeit, wobei namentlich das Fleisch kleiner Kinder verzehrt werde. Nach Beendigung der Mahlzeit gehe man zum Tanze über, auf welche dann die wildeste geschlechtliche Vermischung zu folgen pflege. Einer der Sekte sei Probst derselben, der allen Genossen Geld auszahle, ihnen die Malefizien auftrage, die sie den Menschen zufügen sollten, und ihnen für den Fall, dass diese Malefizien nicht ausgeübt würden, mit Entziehung der Unterstützungen drohe. Von dem Teufel habe er eine harte Salbe in der Grösse einer Nuss erhalten. Mit derselben bestreiche er einen Besenstiel, auf welchem er zur Sekte fahre. Zur Zubereitung dieser Salbe würden namentlich die Herzen kleiner Kinder verwendet. — Schliesslich gab der Inquisit noch eine Reihe von Personen an, welche er als Mitschuldige und Angehörige der „Sekte“ auf den Freitagsversammlungen gesehen haben wollte. — Nach diesen Geständnissen ward Rolet Croschet auf dem Platz vor dem Schlosse Boudry lebendig verbrannt. — Wenige Jahre später wurden die Prozesse, welche man bisher als „Ketzerprozesse“ geführt hatte, ganz in der bisherigen Weise unter dem Titel „Hexenprozesse“ fortgeführt.

Ungarn war selbst noch im fünfzehnten Jahrhundert von der Hexenverfolgung ganz frei. Das Ofener Stadtrecht (dessen letzte Redaktion vor 1421 fällt) bestimmte, dass man Hexen und Zauberer, wenn man sie zum ersten Male ergreife, an einem Freitage auf einem besuchten Platze der Stadt auf einer Leiter, mit einem Judenhut auf dem Kopf, an welchem die heiligen Engel gemalt wären, vom Morgen bis zum Mittag sollte stehen lassen. Darauf sollten sie schwören von ihrem Irrthum ablassen zu wollen und alsdann sollen sie frei sein. Würden sie aber zum zweiten Mal um desselben Vergehens willen eingebracht, so sollte man sie wie Ketzzer brennen¹⁾. — Mit dieser Bestimmung des Ofener Stadtrechts sind zwei Verfügungen des Erzbischofs von Gran von 1447 und 1450 über die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen zusammenzustellen. In denselben wird wohl die Ketzerei, nicht aber die Zauberei erwähnt, was hinlänglich beweist, dass man sie von der Ketzerei nicht trennte und dass man ihr nicht die selbstständige Bedeutung beilegte, die sie in den romanischen Landen bereits erlangt hatte¹⁾.

¹⁾ *F. Müller*, Beitr. zur Gesch. des Hexenglaubens und des Hexenprozesses in Siebenbürgen (Braunschw. 1854), S. 11 u. 16.

VIERZEHNTE KAPITEL.

Die Hexenbulle von Innocenz VIII. Der *Malleus maleficarum*.

Im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts waren Heinrich Institor (Krämer) für Oberdeutschland und Jakob Sprenger für die Rheingegenden als *Inquisitores haereticae pravitatis* bestellt worden und hatten es als zweckmässig erachtet, ihr Geschäft vorerst durch Verfolgung des Hexenwesens zu popularisiren. Aber auch hierbei stiessen sie auf heftigen Widerspruch. Aus ihren eigenen Klagen entnehmen wir, dass derselbe nicht nur gegen ihre richterliche Competenz, sondern auch gegen die Sache selbst gerichtet war. Es muss dem Vaterlandsfreunde erfreulich sein, zu bemerken, wie schon damals oder vielmehr noch immer unter unsern Vorfahren nicht selten die Behauptung laut wurde, dass es nirgend anders Zauberei gebe, als in den Köpfen derjenigen, welche natürliche Wirkungen, deren Ursachen ihnen verborgen sind, aus derselben erklären wollen¹⁾. Häufiger noch sprach

¹⁾ Quidam — — — conati sunt asserere, maleficium nullum esse in mundo, nisi in opinione hominum, qui naturales effectus, quorum causae sunt occultae, maleficiis imputabant. *Mall. Mal.* p. 3. Ed. Francof. 1588. — — — — ut maleficorum opera non incredibilia videantur, sicut hucusque in magnam fidei contumeliam et ipsorum maleficorum augmentum factum est. *Pag.* 225, und so öfter.

dass, wie ihm zu Ohren gekommen sei, jüngst in einigen Theilen von Oberdeutschland, wie auch in der Salzburger, Mainzer, Kölner, Trierer Kirchenprovinz viele Personen beiderlei Geschlechts vom Glauben abgefallen seien, mit dem Teufel gottlose Bündnisse eingegangen, Menschen und Vieh grosses Unheil zugefügt, und auch sonst argen Schaden verursacht hätten. Er sagt nämlich: Sane nuper ad nostrum, non sine ingenti molestia, pervenit auditum, quod in nonnullis partibus Alemanniae superioris nec non in Moguntinensi, Coloniensi, Trevirensi, Salzburgensi et Bremensi provinciis, civitatibus, terris, locis et dioecesibus complures utriusque sexus personae, propriae salutis immemores et a fide catholica deviantes, cum daemonibus incubis et succubis abuti et suis incantationibus, carminibus et conjurationibus aliisque nefandis superstitionibus et sortilegiis, excessibus, criminibus et delictis mulierum partus, animalium foetus, terrae fruges, vinearum uvas et arborum fructus nec non homines, mulieres, pecudes, pecora et alia diversorum generum animalia, vineas quoque, pomaria, prata, pascua, blada, frumenta et alia terrae legumina perire, suffocari et extinguere facere et procurare, ipsosque homines, mulieres, jumenta, pecora, pecudes et animalia diris tam intrinsecis, quam extrinsecis doloribus et tormentis afficere et excruciare ac eosdem homines ne gignere, et mulieres ne concipere, virosque ne uxonibus, et mulieres ne viris actus conjugales reddere valeant, impedire; fidem praeterea ipsam, quam in sacri susceptione baptismi susceperunt, ore sacrilego abnegare, aliaque quamplurima nefanda, excessus et crimina, instigante humano generi inimico, committere et perpetrare non verentur, in animarum suarum periculum, divinae majestatis offensam ac perniciosum exemplum et scandalum plurimorum. Hierauf klagt die Bulle, dass einige vorwitzige Kleriker und Laien (clerici et laici quaerentes plura sapere, quam oporteat) den bestellten Inquisitoren die richterliche Competenz in den genannten Ländern bestritten und dadurch zum grossen Seelennachtheil der Betheiligten die wohlverdiente Bestrafung der bezeichneten Gräuel verhindert haben.

Daher werden die beiden Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institor, denen als Notar ein Geistlicher des Bisthums Constanz, Joh. Gremper beigegeben wird, aufs Neue für die Kirchenprovinzen Salzburg, Mainz, Trier, Köln, Bremen ¹⁾ als Inquisitoren über das Verbrechen teuflischer Zauberei mit der Vollmacht autorisirt, gegen die Uebelthäter mit Einkerkering und sonstigen Strafen einzuschreiten und von den Kanzeln herab das Volk über das Wesen der Hexerei zu belehren und vor derselben zu verwarnen. Zugleich wird der Bischof von Strassburg aufgefordert und ermächtigt, die Inquisitoren auf jede Weise zu schirmen und zu unterstützen, die Gegner der Hexenverfolgung, wess Standes und Würden sie seien, mit Suspension, Bann und Interdikt zu belegen, und nöthigenfalls auch den weltlichen Arm gegen sie anzurufen.

Wir sehen also hier — und das ist die eminente historische Bedeutung dieser verhängnissvollen Bulle — das Papstthum sich zu einem in die bestehende kirchliche Ordnung des Reichs tief eingreifenden Gewaltakt erheben, zu dessen Ausführung allerdings die Regierungszeit des schwachen Kaisers Friedrich III. ganz geeignet war.

Es wurde verkündet, dass in Deutschland ein geheimes Reich des Satans bestehe, zu dessen Vernichtung sich der Statthalter Gottes erhob. Dazu musste freilich einem grossen Theile des Klerus und der Gemeinden der Glaube an das wirkliche Bestehen dieses Reiches erst noch beigebracht werden. Daher werden nicht allein die Inquisitoren ermächtigt, überall, namentlich da, wo Bischöfe und Pfarrer sich zur Hexenverfolgung nicht geneigt zeigen, zur Aufregung des Volkes beizutragen, die Kanzeln zu gebrauchen und alle Mittel des kirchlichen Strafrechts zur Anwendung zu bringen, sondern es wird auch — mit Nichtachtung der hierarchischen Auctorität der Diöcesanbischöfe — der erbärmliche und geldgierige Bischof von Strassburg,

¹⁾ Geographisch bezieht sich also die Bulle fast auf ganz Deutschland, mit Ausnahme des nordöstlichen Theils, indem die Erzdiocese Magdeburg (mit den zu der Kirchenprovinz gehörenden Diöcesen) nicht genannt wird.

Albert von Baiern, zum Oberaufseher über die Hexenverfolgung bestellt und in ganz unkanonischer Weise autorisirt.

Die Lehre aber, welche den Deutschen von den Inquisitoren mit Berufung auf die apostolische Auctorität des Papstes verkündet werden soll, ist folgende: 1) Es gibt in der Christenheit eine Hexerei, welche eine mit Hülfe des Teufels bewirkte Zauberei zum Zwecke vielfacher, entsetzlicher Schädigung der Menschen ist; 2) diese Hexerei beruht auf einem mit dem Teufel abgeschlossenen Bund, und 3) dieser Bund beruht auf Abfall vom christlichen Glauben, indem die Zauberer und Hexen sich von Gott los- und sich dem Teufel zusagen und dadurch ihres ewigen Seelenheils verlustig gehen.

Von Hexenfahrten, von Vermischungen der Hexen mit dem Teufel etc. wird nichts gesagt.

Die in der Bulle aufgezählten Malefizien gegen Personen und deren Eigenthum würden, ihre Wirklichkeit vorausgesetzt, an und für sich vor das weltliche Forum gehört haben; allein sie werden hier der kirchlichen Inquisition und Verfolgung zugewiesen, weil sie als Wirkung des Abfalls von Gott und vom Glauben, als Werke des Teufels gelten sollen. —

Mit der Bulle des Papstes ausgerüstet begannen nun die beiden Inquisitoren in Deutschland ihre grausige Arbeit. — Binnen fünf Jahren waren in der Diöcese Constanz und im Städtchen Ravensburg 48 Personen — weil sie Dämonen als Incuben zugelassen haben sollten, — auf den Scheiterhaufen gebracht. Der College der beiden Inquisitoren, Cumanus, liess in dem Einen Jahre 1485 in der Grafschaft Wormserbad sogar 41 Unglückliche verbrennen. Indessen fanden die Genannten doch alsbald, dass die methodisch betriebene Hexenverfolgung überall in Deutschland ebensowenig nach dem Sinne der Hierarchie als nach dem des Volkes war. Selbst in Tirol und Salzburg vermochte Heinrich Institor für seine Mission nirgends rechten Boden zu gewinnen. Zwar wurde in Tirol am 23. Juli 1485 wie überall in Deutschland die Bulle Innocenz VIII. durch

den Bischof von Brixen, Georg Golser, publizirt, und am 14. Oktober desselben Jahres nahm die Hexenverfolgung ihren Anfang¹⁾. Alle wegen Hexerei verdächtigen Personen wurden auf die Folter gespannt, und nach ihren Vergehen und ihren Mitschuldigen befragt. Die Folge davon war, dass über zahllose Familien namenloses Elend kam. Selbst die eigenen Familienangehörigen wurden von den Gefolterten als Mitschuldige genannt, und selbst in das Haus des damaligen Regenten von Tirol, des Erzherzogs Sigmund griff die Denunciation ein²⁾. Ein Sturm der Entrüstung ging durch das ganze Land. Die Folge davon war daher, dass der Bischof dem Inquisitor in sehr gemessener Weise befahl, das Land zu verlassen und in sein Kloster zurückzukehren. — Auch die Stände des Landes wollten von Hexenverfolgungen durchaus nichts wissen. Auf dem tiroler Landtag, der im August 1487 zu Hall im Innthale versammelt war, wurde dem Erzherzog Sigmund gegenüber laut darüber geklagt, dass in jüngst vergangener Zeit „viele Personen gefangen, gemartert und ungnädiglich gehalten worden seien, was doch merklich wider Gott und Sr. Fürstl. Gnaden Seelen Seligkeit und wider den Glauben ist³⁾. — Der Erzherzog, der die Hexenverfolgung gern begünstigte, kam darüber ins Gedränge und forderte daher, um womöglich sich auf eine juristische Auctorität berufen zu können, dem angesehenen Juristen Ulrich Molitoris, der zu Pavia die Würde eines Doktors des kanonischen Rechts erlangt hatte und seit achtzehn Jahren die Stelle eines Procurators bei der bischöflichen Curie zu Constanz bekleidete, auf, ihm ein Gutachten über das gegen die wegen Zauberei Angeklagten zur Anwendung zu bringende Verfahren auszustellen. Hierüber war sich nun allerdings Molitoris vollkommen klar — denn nach seiner Ueberzeugung gab es keine Hexen; aber diese

¹⁾ Vgl. *L. Raff*, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Innsbruck, 1874. S. 5 ff.

²⁾ *Fr. Sinnacher*, Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen, B. VI. S. 634.

³⁾ *Raff*, S. 12—13.

Ueberzeugung auszusprechen war doch für ihn in seiner Stellung bedenklich, wesshalb er sein Gutachten, ehe er es dem Erzherzog übergab, dem damaligen Sekretär desselben, Konrad Stürtzel von Buchheim vorlegte, dessen Vorlesungen über Jurisprudenz und Rhetorik er einst zu Freiburg gehört hatte. Molitoris hatte es für angemessen erachtet, seinem Gutachten die Form eines Gesprächs zwischen sich und dem Erzherzog zu geben, in welches er als dritte Person noch den damaligen Schultheissen von Konstanz, Konrad Schatz, verflocht, der in Hexenprozessen viele Erfahrung hatte. Am 10. Januar 1489 hatte Molitoris das Manuscript abgeschlossen¹⁾.

Seine eigene Ueberzeugung lässt Molitoris (klügllich) den Erzherzog aussprechen, der darum als Mann von überraschender Aufklärung erscheint. Schon auf die erste Aeusserung des Schultheissen, dass man die Hexen allgemein beschuldige, Unwetter hervorzubringen, und dass sie, peinlich befragt, dessen selbst geständig wären, erwidert der Herzog ganz verständig: auf blosses Gerede gebe er nichts, und ebensowenig könne er auf Aussagen, die auf der Folter erpresst wären, etwas geben. Denn durch Furcht, Schrecken und Qual könne man Jemanden leicht dazu bringen, auch das Unmögliche zu bekennen. Als sich nun der Schultheiss weiterhin auf die Erfahrung beruft, bemerkt der Erzherzog sehr richtig, dass gerade diese gegen den Hexenglauben spreche. Denn hätte es mit demselben so ganz seine Richtigkeit, so brauchte ein Fürst für den Krieg keine Armee zu unterhalten, indem er dann nur eine Hexe unter sicherem Geleite an der Grenze aufzustellen hätte, welche das feindliche Land schon genugsam durch Hagel und sonstiges Unwetter verwüsten würde. — Sich ausser Stande sehend, hierauf Etwas erwidern zu können, flüchtet sich nun der Schultheiss zur heil. Schrift,

¹⁾ Der Titel lautet: Tractatus ad illustrissimum principem, Dominum Sigismundum — de Lamiis et pythonicis mulieribus, per Ulricum Molitoris — ad honorem eiusdem principis ac sub suae Celsitudinis emendatione scriptus. — Ex Constantia a. 1489.

schiebt zunächst aus dem A. Testament die Gaukler am Hofe des Königs von Aegypten u. s. w. vor und zieht dann aus der Apocalypse die vier Engel herbei, welche bestimmt seien, Land und Meer zu verderben. Auf eine Erörterung des A. Testaments lässt sich indessen der Erzherzog nicht ein, und bezüglich der apocalypstischen Engel meint derselbe, Johannes habe sie nur im Traume gesehen und erzähle daher ein Gedicht. — Schliesslich resümiert der Verfasser das Ergebniss des Gesprächs in folgenden Sätzen: „Der Teufel kann weder unmittelbar durch sich, noch mittelbar durch die Menschen den Elementen, Menschen oder Thieren schaden. Da Gott allein Herr der Natur ist, so kann nichts ohne seine Zulassung geschehen. Geister können keine Kinder erzeugen; kommen aber angeblich doch solche vor, so sind sie untergeschoben. Menschen können keine andere Gestalt annehmen und sich nicht an entfernte Orte versetzen; sie können sich nur einbilden, dass sie seien wo sie nicht sind, und dass sie sehen was sie nicht sehen. Ebensovienig können Hexen viele Meilen weit zur Nachtzeit wandern und von diesen Wanderungen zurückkommen, sondern indem sie träumen und an allzu reizbarer Phantasie leiden, kommen ihnen derartige Gegenstände, welche sie sich einbilden, so lebhaft vor die Augen, dass sie erwachend, durch Selbsttäuschung glauben, sie hätten (was nur eingebildet war) in der Wirklichkeit gesehen.

So hell und klar wusste Molitoris die Nichtigkeit des Hexenglaubens zu durchschauen; allein die praktischen Folgerungen aus dieser Einsicht zu ziehen, hatte er doch nicht Muth genug. Schliesslich erklärt nämlich Molitoris: „Obschon also dergleichen böse Weiber in der That nichts ausrichten, so müssen sie nichtsdestoweniger desshalb, weil sie — von Gott abfallen und mit dem Teufel ein Bündnis eingehen, wegen ketzerischer Bosheit mit dem Tode bestraft werden.“ Das Endergebniss der Erörterung ist also, dass die der Hexerei Angeklagten zwar keine Hexen, dass sie aber Ketzer, und dass sie eben darum in üblicher Weise zu behandeln und zu bestrafen sind. In diesem

Sinne richtete Molitoris am Schlusse seiner Abhandlung an das weibliche Geschlecht die Ermahnung, des Taufgelübdes eingedenk zu bleiben und sich dem Teufel nicht zu ergeben ¹⁾. —

Die gemachten Erfahrungen, die Schrift Molitoris und allerlei andere Kundgebungen der öffentlichen Meinung jener Zeit mussten nun die beiden päpstlichen Inquisitoren allmählich zu der Ueberzeugung bringen, dass für die Hexenverfolgung, wenn dieselbe wirklich in Gang kommen sollte, nothwendig von der Bulle Innocenz VIII. aus eine breitere und praktischere Grundlage geschaffen werden müsse. Beide beschlossen daher einen Codex des Hexenprozesses herzustellen, der — da die bisherigen Bemühungen der Inquisitoren nicht das rechte Verständniss gefunden hatten — eine ganz genaue und vollständige Belehrung über das fluchwürdige Wesen und Treiben der Hexen beigegeben werden musste. Den Haupttheil der Arbeit übernahm Sprenger, der, alle Elemente des Aberglaubens, die sich zerstreut und vereinzelt unter dem Volke vorfinden, zusammentragend ein System des Hexenglaubens schuf, welches weit über die in der Bulle vom 5. Decbr. 1584 gegebene Darstellung des Hexenwesens

¹⁾ Eine deutsche Uebersetzung des Buches erschien 1544 unter dem Titel: „Hexen-Meysterei. Dess hochgeborenen Fürsten, Hertzog Sigmunds von Oesterreich mit D. Vlrich Molitoris vnd Herr Cunrad Schatz, weiland Burgermeister zu Costentz, ein schön gesprech von den Onholden, ob dieselben bösen Weiber hagel, reiffen vnd ander ongefell, den menschen zu schaden, machen können. Auch sunst ihrem gantzen Hexenhandel, woher der kumpt vnd was davon zu halten sey, vnd zum letzten, das sie auss K(aiserlichen) Rechten abzuthun seyen etc.“ Hier findet sich jedoch die Schlussermahnung des Verfassers an das weibliche Geschlecht gestrichen, indem es an deren Stelle heisst: dass man solche bösen Weiber nach Kaiserlichen Rechten tödten soll. „Diess steht geschrieben im Kaiserlichen Rechtsbuch, Codice de maleficis et Mathematicis.“ — Späterhin erschien noch eine zweite Uebersetzung des Buches von Pfarrer *Conr. Lautenbach*, Strassb. 1575. — Eine abgekürzte Aufgabe des Werkes (in welcher die Reden des D. Schatz ganz hinweggelassen sind, so dass der Trilog in einen Dialog umgewandelt erscheint) wurde 1595 zu Köln herausgegeben. — Vgl. auch über das Buch: *H o r s t*, Zauberbibliothek, III., S. 163 ff., V., S. 151 ff. und VI., S. 141 ff., sowie *Schreiber*, die Hexenprozesse zu Freiburg, S. 9 ff.

hinausging, indem es namentlich den Gedanken der Hexenfahrt zum Sabbath des Teufels und der geschlechtlichen Vermischung mit demselben als ein wesentliches Moment des Hexenwesens hinstellte. So entstand im Jahr 1487 der berühmte *Malleus maleficarum*¹⁾, ein Werk so barbarisch an Sprache wie an Gesinnung, spitzfindig und unverständlich in der Argumentation, originell nur in der Feierlichkeit, mit welcher die abgeschmacktesten Mährchen als historische Belege vorgetragen werden. Mit einer seltsam aussehenden Bescheidenheit erklären die Verfasser in der Vorrede, dass sie keine Poesien schaffen, keine sublimer Theorien entwickeln, sondern nur aus früheren Schriftstellern schöpfen und von dem Ihrigen Weniges hinzuthun wollen, wesshalb ihr Buch dem Inhalte nach ein altes und nur in der Zusammenstellung ein neues sei.

Dieses Buch — welchem der Wortlaut der Bulle Innocenz VIII. vorgedruckt ist — umfasst drei Haupttheile. Im ersten wird die Realität der Hexerei aus der heil. Schrift, und aus dem kanonischen und bürgerlichen Rechte erwiesen. An die Spitze der ganzen Ausführung wird der Satz gestellt: Das Lügen der Wirklichkeit der Hexerei ist — *Ketzerei*²⁾, womit der Satz: „Es gibt Hexen, die mit teuflischer Hülfe den Menschen schaden“ als Dogma hingestellt war. Dann folgt die Lehre vom

¹⁾ *Malleus maleficarum, in tres partes divisus, in quibus concurrentia ad maleficia, maleficiorum effectus, remedia adversus maleficia et modus denique procedendi ac puniendi maleficos abunde continetur. Coloniae, 1487 (4^o). Neue Ausgaben des Buches: zu Cöln und Nürnberg 1494, Cöln 1496, 1511, 1520; Frankfurt 1580 (1582). Lyon 1595 (sehr erweitert) und 1620. S. *Hauber*, *Bibl., acta et scripta magica* I. S. 39, 91, 312. *Horst* führt in seiner Zauberbibliothek (Mainz, 1821 ff.) auch eine Ausgabe von 1600, und *Riesert* (Merkw. Hexenproz. S. XXX.) erwähnt ausserdem Ausgaben aus den Jahren 1519 und 1669. — Eine Uebersetzung des Buches ist nie erschienen. — Eine ausführliche Darlegung seines Inhalts s. bei *Horst*, *Dämonomagie*, B. II. S. 39—117. *Schwager*, *Versuch einer Geschichte des Hexenprozesses*, B. I. S. 56—228, bei *Roskoff*, *Gesch. des Teufels*, B. II. S. 226—292, und in *Hitwig's* und *Demmlé's* *Annalen für die Criminalrechtspflege*, B. XXV. S. 278 bis 298.*

²⁾ „Haeresis est maxima, opera maleficarum non credere.“

Bunde der Hexen mit dem Teufel, von den Incuben und Succuben, von der Macht der Dämonen, von den eigentlichen Malefizien, die Erörterung, warum vorzugsweise das weibliche Geschlecht sich diesem Verderben hingebe, der Beweis, dass das Verbrechen alle übrigen an Strafbarkeit übertreffe, und die Entkräftung verschiedener von Laien erhobenen Einwürfe. Augustin, Thomas von Aquino und Nider müssen die Hauptargumente liefern. Namentlich wird hinsichtlich der Incuben und Succuben die Theorie des Thomas festgehalten und die Versicherung gegeben: die Ansicht, dass durch Incuben Menschen erzeugt werden, sei so sehr katholisch, dass die Behauptung des Gegentheils nicht nur den heiligen Kirchenlehrern, sondern auch der Tradition der heil. Schrift widerstreite. Die sechste Quästion bürdet dem weiblichen Geschlechte alles Schlimme auf, das nur denkbar ist ¹⁾, insbesondere unersättliche Wollust, die zum Umgang mit den Dämonen reize; daher sage man auch nicht haeresis maleficorum, sondern maleficarum (a potiori), obgleich das männliche Geschlecht keineswegs ausgeschlossen sei ²⁾. In der Lehre von der „enormitas maleficorum“ heisst es, dass seit Lucifers Fall keine so arge Sünde begangen worden sei, und dass daher die Schuldigen, auch wenn sie bereuen und zum Glauben zurückkehren, nicht, wie andere Ketzer, mit Gefängniss, sondern am Leben bestraft werden sollen. Mit Vorliebe kommen die Verfasser mehrmals darauf zurück, dass die Hexen von der Ohrenbeichte nichts halten. Unter den von Laien erhobenen Einwänden sind einige sowohl durch ihre eigene

¹⁾ Von der Gelehrsamkeit des Werkes nur zwei Proben. Bei der Beantwortung der Frage, warum bei den Weibern die Zauberei mehr Eingang finde, als bei den Männern, meint der Verfasser, diese Hinneigung des Weibes sei schon in seinem Namen angedeutet; denn das Wort femina sei gebildet aus fe und minus, quia femina semper *minorem* habet et servat *fidem*. Von dem Teufel aber heisst es: Diabolus dictus est a *δὐδ*, quod est duo, et *bolus*, quod est morsellus, quia duo occidit, scilicet animam et corpus.

²⁾ Später beruft sich auch Jakob I. von England wieder auf diese Schwäche des weiblichen Geschlechts und weist auf die Verführung Eva's durch die Schlange zurück. Daemonol, II, 5.

Verständigkeit, als durch die Albernheit der Widerlegung bemerklich. Wie kommts — hatte man gefragt — dass die Hexen trotz ihrer Macht meistens nicht reich werden? Weil — lautet die Antwort — der Teufel zur Schmach des Schöpfers den Menschen um den möglichst niedrigen Preis haben will; dann auch, damit die Hexen durch Reichthum nicht auffallen sollen. Ferner war gefragt worden: Warum schaden die Hexen den Fürsten nicht? warum nicht den Feinden derjenigen Fürsten, bei welchen sie Schutz finden? Die Antwort auf jenes ist: weil sie Alles aufbieten, um mit den Fürsten in Freundschaft zu bleiben; auf dieses: weil ein guter Engel die Zaubereien gegen die Feinde hexenfreundlicher Fürsten vereitelt.

Der zweite Haupttheil zerfällt wiederum in zwei Abhandlungen: die erste gibt das Nähere über die Art, wie die Zauberer aufgenommen werden, das Homagium leisten, durch die Luft fliegen, mit den Dämonen sich vermischen, Thiergestalt annehmen, Hagel machen, Krankheiten bewirken u. s. w.; in der zweiten entfaltet sich der Schatz der kirchlichen Heilmittel gegen allerlei Zauberschäden. In diesem ganzen Haupttheile bietet sich den Verfassern häufige Gelegenheit dar, ausser den scholastischen Auctoritäten und Nider's und gleichzeitiger Inquisitoren Erzählungen auch eigene Amtserfahrungen mitzutheilen. Wir erfahren, dass die beiden Collegen in Zeit von fünf Jahren in der Kostnitzer und andern Diöcesen nicht weniger als achtundvierzig Weiber dem Scheiterhaufen überantwortet haben, welche sämmtlich in vieljähriger Buhlschaft mit dem Teufel gelebt hatten. Sie berichten uns ferner aus den ihnen gemachten Bekenntnissen, wie neben dem solennen Teufelsbund, der in voller Versammlung vollzogen wird, auch noch ein schlichter besteht, der zu jeder Stunde eingegangen werden kann; wie eine Inquisitin einst in einer Nacht von Strassburg bis Köln geflogen ist, wie der Teufel solche, die unter der Tortur gestanden hatten, anstiftete, sich im Gefängnisse zu hängen, um sie dadurch um die Busse und Aussöhnung mit der Kirche zu bringen u. s. w. Unter den Zaubermitteln begegnen wir nichts

wesentlich Neuem; interessant aber ist es, den Schweizerhelden Wilhelm Tell unter den Freischützen (sagittarii) anzutreffen. — Bei aller scholastischen Subtilität sind indessen den Männern in ihrem Eifer doch einige Inconsequenzen begegnet. So ist trotz dem früher ausgesprochenen Grundsätze, dass alle Hexen dem Scheiterhaufen verfallen seien, dennoch hin und wieder von solchen die Rede, die man zu andern Bussen zuliess. Anderwärts heisst es, dass die Obrigkeit gegen Zaubereien gesichert sei, und S. 340 lesen wir nichtsdestoweniger von Hexen, die den Richter durch ihren blossen Anblick bezaubern.

Der dritte Theil des Malleus, welcher das gerichtliche Verfahren behandelt, beginnt mit einer Vorfrage in Betreff der richterlichen Competenz. Eben dieselben Männer, die, bevor sie ihr bluttriefendes Buch schrieben, bereits achtundvierzig Hexen verbrannt und noch ganz neuerdings für ihre Blutarbeit die ausgedehnteste päpstliche Autorisation sich erwirkt hatten, erklären sich jetzt geneigt, von der persönlichen Mitwirkung an der Verfolgung der Zauberer zurückzutreten (se exonerare) und dieselbe den Bischöfen und weltlichen Gerichten zu überlassen. Ja sie strengen sich nicht wenig an, ihre Berechtigung zu diesem Zurücktreten der päpstlichen Bulle und den widersprechenden Ansichten der spanischen Inquisitoren gegenüber mit Gründen zu erweisen, indem sie das pflichtmässige Einschreiten des Inquisitors auf diejenigen Fälle beschränken, wo die Zauberei einen offenbar ketzerischen Charakter an sich trage. Man sieht, dass die beiden Männer Zeiten und Verhältnisse schlaue genug zu erwägen wussten, um nicht blindlings hineinzutappen. Durch ihre ausgesprochene Maxime entwaffneten sie auf der einen Seite den zu befürchtenden Widerspruch der bischöflichen und weltlichen Gerichte; auf der andern aber sicherten sie sich vollkommen freie Hand, sowohl gefährliche Prozesse von sich abzulehnen — vielleicht war ihnen Konrad von Marburg im Traume erschienen — als auch auf günstigem Boden nach vollem Belieben zu inquiriren, da ja über den häretischen Charakter der einzelnen Fälle Niemand anders entschied, als sie selbst.

Für das Verfahren selbst liegt im Wesentlichen das Directorium des Eymericus mit den im Laufe der Zeit weiter ausgebildeten Gewohnheiten, Grausamkeiten und Kniffen der delegirten Inquisition zu Grunde, natürlich mit denjenigen Modificationen, welche der besondere Gegenstand zu erheischen schien. — Von der päpstlichen Vorschrift ausgehend, dass in Sachen des Glaubens *simpliciter et de plano* zu verfahren sei, verwirft der Malleus vor allen Dingen das Anklageverfahren ¹⁾; es sei nicht nur mit allzuvielen Förmlichkeiten verbunden, sondern auch wegen des *jus talionis* von zu grosser Gefahr für den Kläger. Der Richter soll demjenigen, der mit einer Anklage auftreten will, abrathen und die Weisung geben, statt dessen den Weg der Denunciation zu betreten. Der Denunciant verpflichtet sich nämlich nicht zur Beweisführung für das Ganze, sondern beschwört lediglich die Wahrheit seiner Aussagen, die nur auf einzelne Indicien, bösen Ruf u. dgl. gerichtet zu sein brauchen. Zu solchen Denunciationen soll der Richter durch öffentlichen Anschlag auffordern. Es wird angenommen, dass derjenige, der sie anbringt, nicht in eigener Sache, sondern aus Glaubenseifer, oder aus Furcht vor den dem Schweigenden angedrohten kirchlichen und bürgerlichen Strafen handle, und es trifft ihn keinerlei Nachtheil, wenn auch der Denuncirte losgesprochen wird. Den Namen des Inquisitionsprozesses gebraucht der Malleus für diejenigen Fälle, wo der Richter auf den öffentlichen Ruf (*infamia*) hin von Amtswegen einschreitet. Diese Unterscheidung des Denunciations- und Inquisitionsprozesses ist übrigens eine sehr unfruchtbare, da der erstere Ausdruck nicht in dem Sinne der späteren Kriminalistik zu nehmen ist ²⁾, sondern hier

¹⁾ Die Ketzerrichter hatten längst drei Hauptarten des Prozesses unterschieden: *accusatio*, *denuntiatio*, *inquisitio*. Bei Eymericus findet sich diess in seiner vollen Ausbildung, und schon dieser will, dass man das Anklageverfahren möglichst beseitige.

²⁾ d. h. nicht als jenes aus Civil- und Criminalprozess zusammengesetzte Verfahren, in welchem der Denunciant zugleich ein Privatinteresse verfolgt, auch *Adhäsionsprozess* genannt.

durchaus nichts anders bezeichnen will, als einen Inquisitionsprozess, der von einer gemachten Denunciation seinen Ausgang nimmt. Das Inquisitionsverfahren wird übrigens dem weltlichen Richter in Zaubersachen nicht weniger empfohlen, als dem geistlichen, und es ist daher Thatsache, dass gerade die Hexenprozesse späterhin der allmählichen Verdrängung des Anklageverfahrens durch das inquisitorische in Deutschland einen besonders wirksamen Vorschub geleistet haben.

Da eine Untersuchung wegen Zauberei es nicht nur mit durchaus unwirklichen Dingen zu thun hat, sondern auch auf einen Complex unter sich verschiedener Handlungen gerichtet ist, von welchen ein grosser Theil als keine Spuren des Verbrechens zurücklassend gedacht wurde, so begreift es sich von selbst, dass es in dieser Anweisung mit der abgesonderten Aufnahme eines Thatbestandes sehr misslich stehen muss. Im Ganzen liess man die Ermittlung des Thatbestandes selbst mit der Erforschung des Verhältnisses des Angeklagten zu demselben zusammenfallen. Brach z. B. ein Hagelwetter los und es ward zu gleicher Zeit ein altes Weib im Felde bemerkt, so war man überzeugt, dieses Wetter rühre von ihrer Zauberei her, und ein einfaches Zusammentreffen zweier ausser allem Zusammenhange stehenden Umstände ward zugleich für das objektive, wie für das subjektive Verbrechen entscheidend. Ward Jemand krank, nachdem ihm ein Erzürneter gedroht hatte, es werde ihm nicht gut gehen, oder er solle sein Benehmen einst bereuen: so zweifelte man nicht, dass er behext sei, und hatte zugleich auch ein dringendes Indicium gegen den Thäter gefunden. Doch ist es wahr, der Malleus empfiehlt, der Sicherheit halber einen Sachverständigen, d. i. einen Arzt oder eine Hexe, darüber zu vernehmen, ob die fragliche Krankheit ein morbus maleficialis (Nachtschaden) sei, oder nicht — wenn gleich nur in denjenigen Fällen, wo etwa der Vertheidiger gegen die zauberische Natur des Schadens Einrede erheben sollte. Im Ganzen hält sich der Richter an den überall ausreichenden Satz: *damnum minatum et effectus subse-*

cutus, — ohne sich weder über den Sinn der Drohung, noch über die Beschaffenheit des eingetretenen Uebels, noch über den ursächlichen Zusammenhang beider viele Sorgen zu machen. — In höchst verworrener Weise handelt der Malleus weiter von den Indicien, dem übeln Rufe, den verschiedenen Graden des Verdachts und ihren Wirkungen, den Zeugen, der Einkerkung und dem Verhöre der Inculpaten, der Folter, der Defension, die er so gut als ganz abschneidet, und den Endurtheilen, zu welchen er eine Menge sehr umständlicher Formularien gibt. Die letzteren schliessen, wenn sie auf Ablieferung an den weltlichen Arm lauten, stets mit der den Inquisitoren von jeher geläufigen heuchlerischen Phrase, wodurch die Obrigkeit, wenn es möglich sei, das Blut des Verurtheilten nicht zu vergiessen ersucht wird. — Die Einzelheiten des Verfahrens, wie sie hier unter fast steter Berufung auf das kanonische Recht empfohlen werden, haben sich grossentheils auf die Folgezeit vererbt und selbst in der Praxis der weltlichen Richter Eingang gefunden; sie werden bei einer späteren Gelegenheit zu einem Gesamtbilde vereinigt werden. Für jetzt bemerken wir nur in Betreff der Defensionsmittel, dass, nach dem Grundsätze der allgemeinen Inquisition¹⁾, der Malleus die Namen der deponirenden Zeugen weder dem Inculpaten selbst, noch dessen Defensor, wenn dieser nicht etwa ein anerkannt glaubenseifriger und verschwiegener Mann ist, genannt wissen will. Es wird somit selbst die einzige Einrede, die man im Ketzer- und Hexenprozesse nach kanonischem Recht dem Inquisiten gegen die Zulässigkeit eines Belastungszeugen übrig liess, die der Todfeindschaft, fast unmöglich gemacht. Damit aber doch für den Schein etwas geschehe, so soll der Angeklagte gleich am Anfang gefragt werden, ob er Todfeinde habe, und wer diese seien. Hierbei wird aber nicht nur der Begriff der Todfeindschaft auf möglichst enge

¹⁾ Diess ward schon von dem Concil zu Narbonne 1243 ausgesprochen. *Lamothe Langon* T. II. p. 530. Später in päpstlichen Bullen, namentlich von Innocenz IV. und Bonifaz VIII.

Grenzen zurückgeführt — gewöhnliche, wenn auch heftige Feindschaft, macht den Zeugen nicht unfähig — sondern der Richter erhält auch allerlei pffiffige Rathschläge, wie er gerade aus den zu Protokoll gegebenen Feindschaften neue Vermuthungen für die Schuld des Inquisiten herauszuconstruiren habe.

Dem nüchternen Sinne des neunzehnten Jahrhunderts erscheinen die vom Malleus gebotenen Inquisitionsmittel an sich schon vollkommen ausreichend, um einem halbwegs gewandten Richter über alle Gefahr des Steckenbleibens in einem angefangenen Hexenprozesse hinauszu helfen; das fromme Gemüth eines Sprenger und Institor hingegen war allzutief von der Ueberzeugung durchdrungen, dass menschliche Weisheit ohne den Segen des Himmels eitel Thorheit sei. Darum wird der Richter wiederholt und eindringlichst aufgefordert, sich der kirchlichen Schutzmittel bei seinem Geschäfte nicht zu entschlagen; er soll geweihtes Wachs, geweihtes Salz und geweihte Kräuter bei sich tragen. Selbst die Tortur, sagt der Malleus, ist unwirksam, wenn nicht Gott die vom Teufel eingegebene Verstocktheit bricht (*nisi coactio divina per sanctum Angelum, ut maleficium taciturnitatis abscedat, concurrat*). Darum soll man der Hexe unter Anrufung der Dreieinigkeit Weihwasser, mit etwas geweihtem Wachse vermischt, eingiessen, einen Zettel mit den sieben Worten, die Christus am Kreuz gesprochen, umhängen und das Verhör vornehmen, während eine Messe gelesen wird und das Volk die Engel um Hülfe gegen die Dämonen anruft.

Mit dem Malleus, der Bulle *Summis desiderantes* und einem Patente des neuerwählten römischen Königs Maximilian I. vom 6. Nov. 1486 erschienen nun Sprenger und Institor im Mai 1487 zu Köln, erwirkten von der dasigen theologischen Fakultät die Approbation für ihre Schrift und liessen ein Notariats-Instrument über diese Verhandlung aufnehmen. Aber auch hierbei zeigte es sich, dass die Doktrin des Hexenwesens in der Gestalt, in welcher sie im Hexenhammer vorlag, neu war und den Gelehrten wie dem Volke erst noch eingepflichtet werden musste. Jene

Aggravation ist nicht in ihrer ursprünglichen Fassung ziemlich verhältnißmäßig und verhältnißlos: insbesondere werden die über die Bestrafung der Hexerei aufgestellten Grundsätze nur in so weit getilgt, als sie den heiligen Canones nicht widersprechen: und der Traktat soll nur erfahrenen und geschicklichen Menschen in die Hände gegeben werden. Dieses Urtheil mußt den Verfassern nicht genügt haben: wenigstens unterzeichnete die Fakultät noch vier nachträgliche Artikel, welche das Treiben der Inquisitoren weit entschiedener billigen und die weltliche Obrigkeit im Interesse des katholischen Glaubens zur Unterstützung derselben auffordern. Dekan der Fakultät war damals Lambertus de Monte; unter den übrigen Namen finden wir auch einen von Bummel (van Bommel?). — Die von Maximilian ausgestellte Urkunde wird in dem Notariats-Instrumente nicht wörtlich mitgetheilt und ist, unseres Wissens, nie gedruckt worden; es wird bloß gesagt, dass sie die päpstliche Bulle zu schützen verspreche und den beiden Inquisitoren Vorschub zu leisten gebiete; unter welchen Bedingungen und Einschränkungen, ist jedoch nicht bemerkt.

So war denn für Deutschland der Hexenprozess sanctionirt und hatte zugleich durch den Malleus, der nachgerade ein fast kanonisches Ansehen erlangte¹⁾, eine bestimmte Gestalt gewonnen. Bald folgten für andere Länder Bullen ähnlichen Inhalts nach, welche aber ebenfalls bewiesen, dass die Hexenverfolgung mit dem im Hexenhammer symbolisirten Hexenglauben dem Widerstreben der Völker gegenüber sich überall nur allmählich Raum schaffen konnte.

Alexander VI. trug dem Dominikaner Angelus, als Inquisitor der lombardischen Provinz auf²⁾, über die in

¹⁾ *Damhouder*, der berühmte Criminalist des 16. Jahrhunderts, sagt in seiner Praxis rerum criminalium über den Malleus und die zunächst aus demselben geflossenen Schriften: Ita recepta est in hoc scribendi genere eorum auctoritas, ut *pro lege* apud omnes habeatur.

²⁾ Ueber das Nächstfolgende vgl. im Liber septimus, den Tit. de maleficiis et incantatoribus.

derselben sich umtreibenden Frevler, welche diversis incantationibus et diabolicis superstitionibus Menschen, Vieh und Felder zu schädigen suchten, fleissig seines Amtes zu warten, zu welchem Zwecke er ihm — alle etwa entgegenstehenden früheren apostolischen Verfügungen aufhebend, plenam et omnimodam facultatem ertheilte. — Leo X. klagte in einem an die Bischöfe Venetiens gerichteten Breve vom 15. Januar 1521 darüber, dass Einige, welche in der Umgegend von Brixen und Bergamo wegen Zauberei aufgegriffen wären, hartnäckig lieber ihr Leben preisgegeben, als ihre Verirrung bekannt hätten, und dass der Senat der Republik Venedig den Hauptleuten des Landes verboten habe, die Strafsentenzen der Inquisition zu vollziehen, indem derselbe in seiner Feindseligkeit gegen die Freiheit der Kirche soweit gehe, dass er die Prozessakten und die Urtheile der Inquisition selbstständig prüfen und über dieselben entscheiden wollte. Die Bischöfe sollten daher den Senat vor einem solchen Unterfangen verwarnen und denselben nöthigenfalls mit kirchlichen Censuren gefügig machen. — Schon vorher hatte Julius II. an den Inquisitor Georg de Caseli zu Como ein Breve erlassen, worin er seinen Schmerz darüber ausgesprochen, dass seine Inquisitoren, welche die Zauberei verfolgen und ausrotten sollten, von vorwitzigen Geistlichen und Laien an der Ausrichtung ihres Amtes gehindert worden, indem sie von diesen für incompetent erklärt und der öffentlichen Missachtung preisgegeben wären. Daher habe er jetzt die Inquisitoren mit apostolischen Briefen versehen und beglaubigt, durch welche er alle diejenigen, welche den Inquisitoren beistehen würden, dieselben Ablässe zugesichere, die durch päpstliches Indult den Kreuzfahrern zugesichert wären. — Dieses Breve wurde in einem Erlass Hadrians VI. vom 29. Juli 1523 wiederholt. — Der Dominikaner Bartholomäus Spina erwähnt in seiner Schrift De strigibus noch ein von Clemens VII. unter dem 18. Januar 1524 an den Governatore von Bologna erlassenes Breve, in welchem derselbe aufgefordert wird, den Inquisitoren in der Verfolgung und Bekämpfung

der *haeresis strigatus* jeden möglichen Vorschub zu gewähren. —

Indem nun so die infällige Auctorität des Papstthums für den Hexenglauben eingetreten war, so kam jetzt das Unwesen der Hexenprozesse aller Orten in Gang; und indem in denselben nach dem Hexenhammer verfahren und die in diesem enthaltene Doctrin des Hexenwesens in der Form von Suggestivfragen den wegen Verdachts der Hexerei Eingerzogenen und den über dieselben vernommenen Zeugen vorgetragen ward, so wurde die Hexenlehre des *Malleus* mehr und mehr unter die Leute gebracht¹⁾ und begann allmählich die herrschende Meinung zu werden. Die Seuche des allgemeinen Glaubens an teuflische Zauberei und an Teufelsbuhlschaft, und der Furcht vor den Malefizien der Hexen, in welcher die abendländische Christenheit zwei Jahrhunderte lang erzitterte, ist grossentheils durch den Hexenhammer selbst hervorgerufen, der die Millionen von Schlachtopfern, die er zerschmetterte, sich selbst erst zubereitet hat. Seitdem dieser Codex der Hexenverfolgung aufgestellt war, wirkten Kirche und Gerichtsstube zusammen, um die Theorie aufzubauen, wobei Philosophie und Medizin treulich halfen, und die Strafpraxis lieferte wiederum das Material, um die Theorie zu bestätigen²⁾.

Zunächst freilich stiess der *Malleus maleficarum* fast überall auf den heftigsten Widerspruch. Gerade aus den Schriften, welche zur Vertheidigung des Hexenhammers eben-

¹⁾ Dieses wird durch den Hexenhammer selbst bewiesen. Derselbe schreibt nämlich in P. III. Qu. 6 vor, dass jede wegen Hexerei Angeklagte im Verhör vor Allem befragt werden solle, ob sie glaube, dass es Hexen gebe und bemerkt dabei, dass diese Frage fast immer verneint werde. Daher empfiehlt es der Hexenhammer, auf diese verneinende Antwort sofort die Frage folgen zu lassen, ob sie etwa glaube, dass die als Hexen Hingerichteten unschuldig gewesen und wider das Recht verbrannt worden seien. — So lässt es der Hexenhammer selbst erkennen, dass am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Völker von dem Hexenwahn noch nicht beherrscht waren, und dass und wie derselbe den Völkern durch ihn erst recht eingehämmert worden ist.

²⁾ *Schindler*, der Aberglaube des Mittelalters, S. 359.

falls unter dem Titel „*Malleus maleficarum*“ zuerst 1598 zu Frankfurt a. M. in vier Bänden erschienen ¹⁾ ist es in sonnenheller Weise zu ersehen, wie wenig das christliche Abendland trotz des allgemein herrschenden Aberglaubens für die in denselben vorgeschriebene Hexenverfolgung vorbereitet war. Sprenger belehrt die Geistlichen, wie man den Zweifeln der Laien an der Zauberei und deren Wirksamkeit als einem argen Irrthum entgegenzutreten habe. Denn gar viele Leute wollten an die Wirklichkeit des Unwesens, gegen welches der Hexenhammer gerichtet war, gar nicht glauben. Noch auffallender aber war, dass in der Erzdiocese Köln, als in derselben auf Grund der Bulle Innocenz VIII. die Hexenverfolgung begann und überall Schrecken und Entsetzen hervorrief, einzelne Priester die im Volke hervorgetretene Aufregung dadurch zu dämpfen suchten, dass sie die Wirklichkeit des Verbrechens der Zauberei in Frage stellten. Ein Beschluss der Doctoren der Universität Köln rügte daher (i. J. 1487) in den schärfsten Ausdrücken den in dieser Skepsis hervortretenden Mangel kirchlicher Denkweise. — Etwa dreissig Jahre später, i. Jahr 1522, gab der Predigermönch Bartholomäus de Spina seine *Quaestio de strigibus* heraus. Aus derselben ist zu ersehen, dass die Hexenverfolgung nach dem Schema des Hexenhammers in einzelnen Gegenden die heftigste Auflehnung des Volks hervorgerufen hatte. Namentlich war dieses in Oberitalien der Fall gewesen. Darum klagt Spina: „Die Unwissendsten, die Gottlosesten und die Ungläubigsten wollen nicht glauben, was sie glauben sollten; und was noch bedauernswerther ist, sie bieten allen ihren Einfluss auf, um diejenigen zu hemmen, welche die Feinde Christi vernichten.“ —

Aber was war es doch eigentlich, was die Völker des christlichen Abendlandes, was insbesondere die deutsche Nation so furchtbar erregte, als die Bulle Innocenz' VIII. mit dem Hexenhammer in sie hineinfuhr? Zunächst freilich war es eben der Schrecken des mit der Folter ge-

¹⁾ *Mall. malef.* vol. I. p. 460—468; II. p. 191, 253, 299, 300.

fürten Hexenprozesses, der alle Welt erbeben machte. Der Hexenprozess brachte aber mehr als die Qualen hervor, welche die zahllosen Opfer des Hexenhammers auf der Folter zu erleiden hatten; der auf der Bulle des Papstes Innocenz VIII. beruhende Hexenhammer hämmerte auch den Völkern des Abendlandes den Glauben an die Hexerei, den Glauben an den Dämonismus des Heidenthums ein, der vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis über den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hinaus die abendländische Christenheit mit demselben Schrecken erfüllte, unter welchem einst die ganze heidnische Welt erzitterte, als das Christenthum in dieselbe eintrat. Damals überraschte das Evangelium die Welt mit der frohen Botschaft, dass die Gewalt des Teufels und der Dämonen gebrochen, dass der Christ durch Gott gegen alle Anläufe der Bösen ein für allemal verwahrt sei, und dass nicht dieser den Teufel und dessen Dämonen, sondern umgekehrt der Teufel den Christen zu fürchten habe. Zum ersten Male war der seit Jahrtausenden auf dem Menschengeschlechte lastende Fluch des Dämonismus gebrochen. Die Kirche hatte diesen Trost des Evangeliums auch bis über den Anfang des zweiten Jahrtausends hinaus festgehalten, indem in ihr unbeanstandet gelehrt war, dass alles Hexenwerk nur Satans Blendwerk, und dass der Glaube an die Wirklichkeit desselben Sünde sei.

Da nahte die Zeit heran, wo nach Gottes Rathschluss die Kirche nach dem Evangelium erneuert und der Grund zur Befreiung derselben von der Gewalt des Papstthums gelegt werden sollte. — Indessen noch ehe diese neue Wende der Zeiten eintrat, fast in der letzten Stunde, erhob sich das Papstthum — als wollte es vor dem Beginne des Zusammenbruchs seiner Weltherrschaft noch den letzten, den schrecklichsten Fluch über die abendländische Christenheit sprechen, indem es den bis dahin — im Ganzen und Grossen — kirchlich verpönten Glauben an die Hexerei ¹⁾

¹⁾ Der Canon Episcopi, den Gratian in sein Dekret aufgenommen hatte, war damals, wie das Dekret überhaupt, in voller Gesetzeskraft. Erst nach dem Tridentinum begann die römische Kurie das Dekret als eine Materialien-

zum Dogma erhob und dadurch den Fluch des heidnischen Dämonismus über die Völker des Abendlandes brachte. Das Elend, von welchem die Welt durch den Sohn Gottes erlöst worden war, wurde durch das Papstthum von Neuem über die Welt gebracht. Die abendländischen Christen erzitterten seitdem vor dem geheimen und verborgenen Treiben des Teufels, der Dämonen, der Zauberer und Hexen in derselben bodenlosen Furcht, die vom Anbeginn der Weltgeschichte an das charakteristische Merkmal alles heidnischen Wesens, Denkens und Lebens gewesen war.

sammlung zu betrachten, deren einzelne Kanones nur die auf ihrer Herkunft beruhende Auctorität haben sollten. Danach musste dann freilich die Auctorität des Kanons, den man mit Unrecht von der Synode von Ancyra abgeleitet hatte, in Wegfall kommen. Aber gar viele andere Synoden und eine Reihe kirchlich anerkannter Pönitentialbücher hatten ja, wie wir gesehen haben, den Inhalt des Kanons Episcopi vollständig bestätigt!

FÜNFZEHNTE KAPITEL.

Das Verbrechen.

a) Das Treiben der Hexen.

Indem wir nun dazu übergehen, diejenigen Handlungen, welche den eigentlichen Gegenstand des Verbrechens der Hexerei bilden, im Zusammenhange vorzuführen, dürfen wir den ersten besten konkreten Fall aus den Untersuchungsakten irgend eines beliebigen Landes herausgreifen; er wird im Ganzen ein treues Bild aller übrigen geben. Wir wählen, der anschaulichen Darstellung wegen, die von Llorente mitgetheilten Bekenntnisse der Hexen, welche im Jahre 1610 zu Logroño in Spanien verurtheilt und zum Theil hingerichtet wurden¹⁾. Einzelne Abweichungen und Eigenthümlichkeiten, wie sie sich in deutschen und andern Prozessakten finden, werden sich Llorente's Berichte anschliessen.

Den Ort ihrer Zusammenkunft nannten die neunundzwanzig Verurtheilten, sämmtlich aus dem Königreich Navarra gebürtig, in gasconischer Sprache *Aquelarre*, d. h. Bockswiese, weil daselbst der Teufel in Gestalt eines Bockes zu erscheinen pflegte. Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche waren für die gewöhnlichen Zu-

¹⁾ *Llorente's* kritische Geschichte der spanischen Inquisition. Deutsch von *J. K. Hisek*. Gmünd 1821. Bd. III., Kap. XXXVII. Abschn. 2.

sammenkünfte bestimmt, für die soleneren dagegen die hohen Kirchenfeste, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten, auch Johannistag und andere Heiligenfeste; denn so wie diese Tage dem feierlichsten Gottesdienste geweiht sind, so gefällt es dem Teufel, gleichzeitig von seinen Anbetern eine besondere Verehrung entgegen zu nehmen. Er erscheint in der Gestalt eines düsteren, jähzornigen, schwarzen und hässlichen Mannes, sitzt auf einem hohen, verzierten Stuhle von Ebenholz und trägt eine Krone von kleinen Hörnern, zwei grosse Hörner auf dem Hinterkopfe und ein drittes auf der Stirne; mit dem letzteren erleuchtet er den Versammlungsplatz. Sein Licht ist heller, als das des Mondes, aber schwächer, als das der Sonne. Aus den grossen Augen sprühen Flammen, der Bart gleicht dem der Ziege, die ganze Figur scheint halb Mensch, halb Bock zu sein. Die mit langen Nägeln bewaffneten Fingerspitzen sich wie Vogelkrallen aus, die Füsse ähneln den Gänsefüssen. Wenn der Teufel spricht, so ist seine Stimme rau und furchtbar, wie die Stimme des Esels¹⁾. Oft redet er undeutlich, leise, ärgerlich und stolz; seine Physiognomie verkündigt üble Laune und Trübsinn.

Bei der Eröffnung der Versammlung wirft sich Alles nieder, betet den Satan an, nennt ihn Herrn und Gott und wiederholt die bereits bei der Aufnahme ausgesprochene Lossagung vom Glauben; hierauf küsst man ihm den linken Fuss, die linke Hand, den After und die Genitalien. Um neun Uhr Abends beginnt die Sitzung und endet gewöhnlich um Mitternacht; über den Hahnenschrei hinaus darf sie nicht dauern.

An den Hauptfeiertagen der katholischen Kirche beichten die Zauberer dem Teufel ihre Sünden, die darin bestehen, dass sie dem christlichen Gottesdienst beigewohnt haben. Der Teufel macht Vorwürfe, legt nach den Um-

¹⁾ *Prillus* redet von einer schwachen, undeutlichen Sprache der Geister. — Nach lothringischen Akten singen die Teufel mit einem heisern Geschrei, „gleich als wenn sie durch die Nase trommeten“ (*Remig. Daemonolatr. I. 19*), — oder sie geben eine Stimme von sich „gleich denen, so den Kopf in ein Fass, oder zerbrochenen Hafen stecken und daraus reden.“ (*Remig. Daem. I. 8.*)

ständen die Busse der Geißelung auf und gibt die Absolution, wenn Besserung verheissen wird ¹⁾. Hierauf nimmt der Teufel im schwarzen Ornat, mit Infel und Chorhemd, Kelch, Patene, Missale u. s. w. eine Parodie der Messe vor ²⁾. Er warnt die Anwesenden vor der Rückkehr zum Christenthum, verheisst ein seligeres Paradies, als das der Christen ist, und empfängt auf einem schwarzen Stuhle, den König und die Königin der Hexen zu beiden Seiten, die Opfergaben, welche in Kuchen, Weizenmehl u. dgl. bestehen ³⁾. Hierauf betet man wiederum den Satan an, küsst ihm abermals den After, was er dadurch erwiedert, dass er Gestank von sich gehen lässt, während ein Assistent ihm den Schweif aufhebt. Dann nimmt und gibt der Teufel nach einer Einsegnungsceremonie das Abendmahl in beiderlei Gestalt; was er zum Essen darreicht, gleicht einer Schuhsohle, ist schwarz, herb und schwer zu kauen, die Flüssigkeit, in einer Kuhklaue oder einem becherartigen Gefässe dargereicht, ist schwarz, bitter und ekelerregend ⁴⁾.

Nach der Messe vermischt sich der Teufel fleischlich mit allen Manns- und Weibspersonen und befiehlt Nachahmung ⁵⁾; am Ende vermischen sich die Geschlechter ohne

¹⁾ Vgl. *Remig.* I. 22.

²⁾ J'avoue encore, comme le diable est un vrai singe de l'église, faisant au sabbat tout ce qu'on fait en l'église. Hierauf folgt eine ähnliche Beschreibung der Messe; dabei ein Glöckchen von Horn mit einem hölzernen Schlägel, (Bekennniss des 1611 zu Aix verbrannten Priesters Gaufridy.)

³⁾ In französischen Prozessen im fünfzehnten Jahrhundert opfert man Geflügel und Korn (*Jaquier* Flagell, p. 51), in lothringischen des sechzehnten Jahrhunderts schwarze Thiere und andere Dinge (*Remig.* Daemonol. S. 85), in deutschen von 1628 auch Geld (*Mon*e Anzeiger 1839, S. 130) und so öfter.

⁴⁾ Geschwärzte Rübenscheibe als Hostie in Südfrankreich (*Delrio* Disqu. mag. Lib. V. Append, p. 855. Ed. Colon. 1679.), in deutschen Prozessen schmeckt die Hostie „wie faules Holz“ oder sonst fade (*Mon*e Anz. 1839, S. 132. Burg-friedbergische Originalakten von 1666.) Das Teufels-abendmahl wird auch zuweilen durch einen Hexenpaffen gereicht. (Lindheimer und burg-friedbergische Originalakten.)

⁵⁾ „Mala denique malis addendo vos viri cum subcubis, vos mulieres cum incubis fornicati estis, sodomiam veram et nefandissimum crimen misere cum illis tactu frigidissimo exercuistis.“ Urtheil der Inquisition zu Avignon 1582. bei *Delrio* Lib. V. sect. 16.

Rücksicht auf Ehe und Verwandtschaft. Nach diesen Begehungen sendet der Teufel Alle zurück und gebietet Jedem, an Menschen und Früchten des Feldes nach Möglichkeit Schaden zu stiften, wozu man sich theils in Hunde, Katzen und andere Thiere verwandelt, theils Pulver und Flüssigkeiten anwendet, bereitet aus dem Wasser der Kröte, die jeder Zauberer von dem Augenblicke seiner Aufnahme an bei sich trägt, und die eigentlich der Teufel selbst ist. Zuletzt verbrennt sich der als Bock darstellende Teufel zu Asche ¹⁾).

Wer aufgenommen werden will, muss seinen Glauben abschwören und den des Teufels annehmen. Er entsagt Gott, Jesu Christo, der heiligen Jungfrau, allen Heiligen und der christlichen Religion, verzichtet auf die ewige

¹⁾ *Rud. Reuss* theilt (*La sorcellerie au 16 et 17 siècle*, S. 23) zwei Abschwörungsformeln mit, die eine 1659 im Elsass vorkommende: „Hiermit fahre ich dem lebendigen Teufel zu, der soll mich behüten und bewahren, bin auch Gott nicht mehr angehörig.“ — Die andere lautet:

„Da stehe ich auf dem Mist,
 „Verleugne Gott, alle Heiligen
 „Und meinen Jesum Christ.“

Diese letztere war in der einen oder in der anderen Modifikation die gebräuchlichste Formel. Im protestantischen Hessen z. B. begegnet man in den Prozessakten öfters der Formel:

„Ich stehe hier auf der Mist
 „Und verleugne Jesum Christ.“

Bei *Horst* (*Dämonologie* II., S. 161) bekennt eine protestantische Hexe, welche 1651 verbrannt wurde, „sie habe müssen an einen weissen Stock fassen, der gewesen, als wenn er von einer Weide geschnitten und abgeschülft wäre, und zwei Finger der linken Hand auf ihre Brust legen, sich an einen Berg lehnen und also sprechen:

„Hier greife ich an diesen Stock,
 „Und verleugne hiermit unsern Herrn Gott
 „Und seine zehn Gebote.“

Katholische Hexen gebrauchten auch die Formel:

„Ich fasse an diesen weissen Rock
 „Und verleugne Mariä's Sohn und Gott.“

Andere Hexen gestehen, Glockenspäne vom Teufel erhalten und mit den Worten ins Meer geworfen zu haben: „So wenig diese Späne je wieder zur Glocke kommen, ebensowenig ich zu Gott und seinen Heiligen.“ (*S. Schreiber* im *Taschenbuch für Gesch. und Alterthum in Süddeutschland*, 1846, S. 172.)

Seligkeit, erkennt den Teufel als Gott und Herrn, schwört ihm Gehorsam und Treue, um alle Ueppigkeit dieses Lebens zu geniessen und dereinst in das Paradies des Teufels einzugehen. Hierauf drückt der Teufel mit den Klauen der linken Hand dem Novizen ein Zeichen auf irgend einen Theil des Körpers, gewöhnlich auf der linken Seite ¹⁾, der dadurch vollkommen unempfindlich wird (stigma diabolicum) ²⁾, zeichnet mit einem Goldstücke in den Stern des linken Auges die Figur einer Kröte zum Erkennungszeichen für andere Zauberer und übergibt dem Pathen eine für den Neuling bestimmte Kröte, die demselben hinfort die Kraft verleiht, sich unsichtbar zu machen, durch die Luft zu fliegen und allen möglichen Schaden zu stiften ³⁾. Dieses

¹⁾ Freilich waren nicht alle Hexen mit dem Stigma behaftet, sondern nach herrschender Meinung im Allgemeinen nur Diejenigen, welchen der Böse nicht recht traute und welche er daher als sein Eigenthum zu bezeichnen für rathsam erachtete. Er that es gewöhnlich durch einen Griff mit der Hand oder einen Schlag mit der Klaue an den Schultern oder auch den der Hüften, Schenkeln oder an anderen Körpertheilen — d. h. er hatte es überall da gethan, wo man im Prozess an einer Inquisition ein Muttermal, eine Warze, einen Leberfleck oder dergleichen etwas vorfand. (*Trechsel*, das Hexenwesen im Kanton Bern; im Berner Taschenbuch von 1870, S. 174.)

²⁾ Das Stigma wird den sichern Opfern des Teufels nicht aufgedrückt, bloss den zweifelhaften (Bodin. *Daemonoman.* II. 4.). Analogien zum Stigma im alten Ketzerverwesen s. oben.

Hexenzeichen in lothringischen Prozessen an den verschiedensten Körpertheilen, selbst den geheimsten, *Remig.* *Daemonolatr.* S. 20 — in schottischen auf der linken Seite eingedrückt (W. Scott Br. über Dämonologie, deutsch v. Bärmana, Th. I. S. 224) — im Badischen auf den rechten Arm gepetzt, in die linke Seite gebissen, auf die linke Schulter geschlagen, an das rechte Auge gestossen, an den linken Fuss gegeben, in's linke Auge gestochen, auf das rechte Knie gebissen u. s. w. (*Mone's Anz.* 1839 S. 124). In Frankreich: J'avoue, que la première fois qu'on va au sabbat, tous masques, sorciers, sorcières et magiciens sont marqués avec le petit doigt du diable, qui a cette charge J'avoue, que j'ai été marqué au sabbat de mon consentement et y ai fait marquer Magdelaine. Elle est marquée à la tête, au cœur, au ventre, aux cuisses, aux jambes, aux pieds et en plusieurs autres parties de son corps. Bekenntniss des Priesters Gaufridy, *Hauber* *Bibl. mag.* Bd. I. S. 463.

³⁾ Die Kröte findet sich auch in englischen, französischen und deutschen Prozessen. In englischen ist es auch zuweilen ein weisser Hund, eine Katze, eine Eule, ein Maulwurf etc., und die Hexen sind verpflichtet, diese bösen

Thier muss sorgfältig gepflegt und geliebkoset werden. Der Noviz übernimmt die Pflicht, den Christen an Leib und Gut zu schaden. Hat er seine Probezeit ausgehalten, d. h. sich hinlänglich oft am Christenthum vergangen, so weiht ihn der Teufel definitiv zum Seinigen, indem er ihm mit den unanständigsten Geberden den Segen ertheilt.

An manchen Tagen wird nach der Musik der Querpfefe, der Leier, Trompete oder Trommel getantzt. Um sich zum Fliegen vorzubereiten, bestreicht sich der Zauberer mit dem aus der Kröte ausgedrückten Saft. Gifte aus Pflanzen, Reptilien und Christenleichen werden unter besonderer Aufsicht des Teufels zubereitet. Nicht alle Zauberer haben bei der Bereitung Zutritt, aber allen wird von der Salbe mitgetheilt, damit sie ihre Malefizien mittelst derselben bewerkstelligen. Damit der eine Ehegatte die Bockswiese besuchen kann, ohne dass der andere es bemerkt, wird der letztere entweder in tiefen Schlaf gesenkt, oder es wird ein Stock, der die Gestalt des Abwesenden annimmt, zu ihm ins Bett gelegt. Oft macht der Teufel auch seine unkeuschen Besuche in den Wohnungen der Hexen. Ein kleines, in die Thüre gebohrtes Loch genügt den Hexen zum Ausgang. Sie lieben es, kleine Kinder durch Blutaussaugen zu tödten. Bei zufälliger oder absichtlicher Nennung des Namens Jesus verschwindet plötzlich der Teufel und die ganze Versammlung des Sabbaths.

Uebereinstimmend mit diesen Bekenntnissen der Hexen von Logroño in allen Hauptsachen und selbst in den meisten Einzelheiten sind die Aussagen in den übrigen Ländern; nur versteht es sich, dass jedes Land seine eigenen Orte für die Zusammenkünfte und mancherlei Modifikationen im Einzelnen hat. Versammeln sich die Hexen von Navarra in Aquelarre, so hat Deutschland seinen Blocksberg ¹⁾, In-

Geister öfters an sich saugen zu lassen. (The wonderful discovery of the witchcrafts of Margaret and Phillip Flower etc. London 1619. Reprinted Greenwich 1838. — Webster Cap. V.)

¹⁾ Er wird zuerst in dieser Beziehung erwähnt in einem Beichtbuche des 15. Jahrhunderts. *Grimm* deutsche Mythol. S. 591.

selsberg, Weckingstein bei Minden, Staffelstein bei Bamberg, Kreidenberg bei Würzburg, Bönningberg bei Loccum, Hupella auf den Vogesen, Feller Berg bei Trier, Kandel im Breisgau, Heuberg auf dem Schwarzwalde¹⁾ und viele andere Berge; Frankreich hat seinen Puy de Dôme, Italien den Barco di Ferrara, Paterno di Bologna und namentlich Benevent (wo sich die Hexen unter einem Nussbaum versammelten und die „beneventische Hochzeit“ feierten), Schweden den Ort Blaculla. In der deutschen Schweiz wird die „Brattelenmatte“ (von der man jedoch nicht weiss, wo sie zu suchen ist), als Stätte der Hexensabbathe genannt. Oft sind dem Wohnorte der Inquisiten ganz nahe gelegene Localitäten genannt: die Hexen des Busecker-Thals versammeln sich in den klimbacher Hecken, die trierischen zuweilen auf der hetzeroder Heide, die offenburgischen auf der dasigen Pfalz, die coesfeldischen „ufr Vlaemschen Wieschen, ufm Vosskampfe“; oder es heisst auf der Wiese, unterm Nussbaum, auf dem Zimmerplatze, auf dem Bühel beim heil. Angesicht u. s. w. Kirchhöfe werden in Genf, Frankreich und im Elsass, die innern Räume der Kirchen in Berwick und England, Plätze vor Kreuzen in Poitou und Lothringen, Kreuzwege in Westphalen, Navarra und anderwärts, — kurz Oertlichkeiten der verschiedensten Art, unter welchen Berge allerdings die Hauptrolle spielen, werden als Schauplätze des obscönen Sabbaths bezeichnet²⁾. Bei den Hexensabbathen präsidiert

¹⁾ Der Heuberg, — der südwestlichste, höchste und rauheste Theil der Alb (wo noch jetzt bei Obernheim das „Hexenbäumlein“ zu sehen ist), wird schon in einem 1506 geschriebenen und 1515 gedruckten Tractat des tübingischen Theologen *Martin Plantsch* erwähnt.

²⁾ Die zahlreichen Versammlungsstätten der Hexen im Elsass theilt *Ross* (*La sorcellerie*, S. 36) mit. Der Leser wird uns von der weiteren Aufzählung von Namen, die leicht um das Sechsfache vermehrt werden könnten, so wie von der Citirung der Stellen, wo dieselben vorkommen, dispensiren. Sie finden sich zahlreich in den Hexextractaten, so wie in den häufig abgedruckten oder auch im Original zu habenden Akten. Hier galt es zunächst darum, eine ansehnliche Zahl von Oertern aufzuführen, die sämmtlich mehr oder weniger einer Ehre genossen, welche irrigerweise jetzt so oft dem Brocken ausschliess-

der Teufel, entweder in eigener Person oder durch einen ihm untergebenen Dämon, dem die Hörner fehlen und der vom Platze weicht, sobald der Teufel erscheint. Als Zeit der Hauptversammlungen treten auch anderwärts die grossen Kirchenfeste hervor; neben diesen der Johannistag, der in Frankreich und Baiern seine besondere Bedeutung hat, der Jakobstag, die übrigen Apostel- und die Marien tage und für einen grossen Theil Deutschlands ganz vorzüglich die Walpurgisnacht¹⁾. Ueber die letztere wird weiter unten noch besonders geredet werden. Ausser den solennen Versammlungen (an denen sich oft zehn- bis zwölf-tausend Hexen und Zauberer zusammensehen) finden auch wöchentliche mit geringerer Förmlichkeit Statt; für dieselben haben sich die lothringischen Hexen den Mittwoch und Freitag, die französischen theils den Montag und Freitag, theils den Mittwoch, Donnerstag und Freitag, die trierischen und lombardischen aber den Donnerstag ausersehen; und die launenhaften oder religionsschänderischen Gründe dieser Wahl sind von Gelehrten, wie Bodin, Binsfeld, Bernhard von Como u. A. theils aus Schrift und Vernunft, theils aus dem Talmud nachgewiesen.

In Deutschland, in der Schweiz und anderwärts kommt es häufig vor, dass der Teufel auf Werbung ausgeht — wie es überhaupt immer der Versucher ist, der den ersten Schritt zur Einleitung des Bündnisses thut. Er erscheint dann gewöhnlich als schmucker Cavalier oder Krieger, legt sich irgend einen mehr oder weniger bedeutsamen

lich beigemessen wird. Der Brocken hatte allerdings, man möchte sagen, einen grösseren Hexensprengel als andere Berge, weil er ein grösseres Flachland beherrscht; doch erstreckte sich seine Bedeutung ebenso wie die der (im Elsass, in Schwaben etc. unbekannt) Walpurgisnacht nur auf Norddeutschland, in Mitteldeutschland wird er selten, im Süden meines Wissens gar nicht in den Akten genannt. Seine angebliche Beziehung zu dem Aufkommen des Hexenglaubens überhaupt wird weiter unten besprochen werden.

¹⁾ Sie ist nirgends die ausschliessliche Hexenepoche; am meisten scheint sie im nordwestlichen und nördlichen Deutschland hervorzutreten. In bayerischen, schwäbischen, französischen und anderen Prozessen werden mehr der Johannestag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Fastnacht genannt.

Namen bei ¹⁾, tritt vor ein einsames, einfältiges, trauerndes oder von Noth bedrängtes Weib, tröstet, droht oder schreckt, zeigt und schenkt Geld, das jedoch am nächsten Morgen in Koth oder dürres Laub verwandelt ist ²⁾, verheisst vergnügtes Leben und grossen Reichthum, der indessen selten eintrifft ³⁾, bethört die Arme, vermischt sich mit ihr fleischlich, wobei sich seine kalte unangenehme Natur zu erkennen gibt ⁴⁾, drückt dem Weibe das Stigma auf und lässt

¹⁾ Z. B. Alexander, Müsgen, Firlenhan, Laub, Kreutlin, Peterling, Volant, Feuerchen, Leichtfuss, Moyset, Hemmerlin, Hans Rumpel, Schuhfleck, Knipperdolling, Machleid, Zumwaldfiehien, Im Münsterlande nennt sich der Teufel Frerichs, Rodderbusch, Jurgen, im Elsass: Blümli, Strobutz, Kochlöffel, Rotmenlin, Grösslin, Läubel, Ognon, Ziegelscherb, Käspelin, Schiffmann, Schwarzkünstler, Löwer, Haverlied, Durst, Glöckel, Männel, Grünläubel, Hurst, Hurstel, Hundsfutt, in Remiremont: Maitre Léonard. Am verbreitetsten waren, namentlich in Süddeutschland die Bezeichnungen: Federhans, Federle, Hans Federlin, Flederwisch, Federspiel u. dgl. (denen offenbar die Beziehung auf den federgeschmückten Hut, mit dem der Böse so oft erscheint, zum Grunde liegt). In Holland kommen die Namen Pollepel, Roltje, Hendrik, Harmen, Hanske u. s. w., in der Schweiz die Namen Hänslü, Hans Leug oder Hans Leug, Jean Wxla, Hürsch-Martin, Julius, Robet, Robin, Remonius u. s. w. vor. In Lothringen: Maitre Persil, Joly-bois, Verdelet, Sautebuisson. In Schottland: Pastetenwächter, Beissindiekron, Thomas Weinessig u. s. w. In Schweden: Loeyta,

²⁾ *Remigius* (Daemonolatr. S. 19) kennt nur einen Fall, wo der Teufel drei aufrichtige Pfennige ohne Betrug schenkte. *Binsfeld* (de confessionibus maleficorum p. 32) weiss von einem doppelten Dukaten zu erzählen; dergleichen Anwandlungen von Ehrlichkeit sind jedoch sehr selten.

³⁾ Nur wenn reiche Leute in Untersuchung waren, liess man den Teufel sein Wort gehalten haben. So ward bei einer Angeklagten zu Osnabrück der Reichthum als Indicium des Teufelsumgangs genommen (*Wierus de Lamis* 51); dem Kaufmann Köbbing zu Coesfeld wurde ein geldbringender Succubus beigelegt (*Niesert*, Hexenpr. zu Coesfeld S. 37); in burgfriedbergischen und andern Akten findet sich Aehnliches, besonders im siebenzehnten Jahrhundert, wo auf die Reichen häufiger Jagd gemacht wurde.

⁴⁾ Dies ist durchgehender Charakter in allen Ländern. Es stimmt mit der bereits oben angeführten Wahrnehmung des Paellus über die kalte Natur der Dämonen zusammen. Spezialitäten s. *Bodin* Daemonoman. II. 7. p. 251; *Remig.* Daemonolatr. p. 25 ff. 31 ff.; *Debrü* Disquisit. mag. Lib. V. Append. p. 854; *De Lamcre* Chap. VIII.; v. *Rüling* Auszüge einiger merkwürdigen Hexenprozesse im Fürstenthum Calenberg, — Prozess v. 1638 — und fast in allen Akten. Eine ganz vereinzelte Ausnahme ist es, wenn bei *Grilland*. de

bei seinem Verschwinden die unzweideutigsten Zeichen seines diabolischen Wesens hinter sich. Nun gehen der Verblendeten, die auch ihren eigenen Hexennamen erhalten hat ¹⁾, die Augen auf, aber sie kann nicht zurück, setzt das Verhältniss fort, schwört den Glauben ab und lässt sich, nachdem zuvor das Chrisam abgestrichen ist, in des Teufels Namen taufen, wobei Pathen und Ceremonien nöthig sind. Seltener ist's, dass der Teufel gleich Anfangs in Bocksgestalt oder mit Kuhfüssen und Hörnern einem Mädchen mit seinen Bewerbungen entgegentritt und durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten zum Ziele gelangt. Die Taufe wird mit Blut, zuweilen mit Schwefel und Salz vollzogen ²⁾. In den Hexenversammlungen kam auch ein teuflisches Weihwasser vor, womit die Versammelten besprengt wurden ³⁾. Oft werden selbst unmündige Kinder dem Teufel zur Aufnahme von den Hexen zugeführt, und auch diese verschont er nicht mit seiner Unzucht. Oft finden sich

sortilegis qu. 7, 29 eine Hexe bekennt, den Concubitus geübt zu haben maxima cum delectatione. Regelmässig erklären die Hexen auf peinliches Befragen, dass ihnen der Coitus mit dem Teufel nicht wohl gethan habe, mit Hinweisung auf die unangenehme Beschaffenheit des membrum virile und des kalten semen desselben.

¹⁾ Im Elsass nennen sich die Hexen Saufvessel, Schwarzdesche, Zipperle, Grundt, Krautdorsche, Gänsfüssel, Kräutel, Blümel, Grünspecht, Sipp etc. In einem westphälischen Prozesse nennt sich ein Succubus Christine.

²⁾ Mit Blut z. B. in Schwaben, wie dergleichen Fälle in *Lauterbach's Consilii* (Consil. Juridic. Tubingens. Tom. IV,) vorkommen, in Schottland (*Walter Scott* Br. über Dämonol. II. 139). Die Namen, welche der Teufel in dem letztern Lande beilegt, erinnern in ihrer Bildung an die der englischen Glaubensmänner zu Cromwell's Zeit, z. B. Pickel-nach-dem-Wind, Wirf-um-den-Kornboden, Ueber-den-Deich-mit-ihre u. s. w. — Taufe mit Schwefel und Salz z. B. in Frankreich, nach den Bekenntnissen des oben angeführten Gaufridy.

³⁾ Vgl. „Wunderbarliche Geheimnussen der Zauberey, darinn aus der Ugricht und Bekenntnuss vieler vnderscheidlicher Zauberer vnd Zauberrinnen die vornembste Stück, so bey solchem Teuffelswesen umgehen, beschrieben werden“ (1630). wo es S. 91 heisst: „Sie brauchen auch weyhwasser, dann uns wahrhaftig gesagt ist, dass der Teuffel erst durch ein Loch pisset, darnach alle die auf dem Sabbath seindt, gross und klein, vnd dass bisweilen zween Teuffeln, bisweilen ein Mann das Volk damit besprengete.“

beim Teufelsbunde eigentliche Verschreibungen mit Blut, anderwärts ist diese Formalität mehr den Gliedern der höheren Klassen des satanischen Reiches, als den gemeinen Hexen vorbehalten¹⁾. Manche Hexen dienen dem Teufel sechs bis zehn Jahre, ehe sie das Homagium leisten, andere thun diess gleich Anfangs. Der Besuch des christlichen Gottesdienstes ist nicht ganz verboten; vielmehr gilt es als verdienstlich, der Messe beizuwohnen und während der Elevation auszuspähen und unanständige Worte zu murmeln, oder zum Abendmahl zu gehen und die empfangene Hostie aus dem Munde zu nehmen, um sie später dem Teufel zur Schändung und Bereitung von Zaubermitteln auszuliefern²⁾. Die Hexe tritt das Kreuz, fastet am Sonntage und isst am Freitage Fleisch. Zum Hexensabbath reitet man auf Böcken, Hunden, Schweinen, Stöcken, Ofengabeln, Besen, Spiessen oder anderen abenteuerlichen Vehikeln; der gewöhnliche Weg geht durch die Luft, seltener durchstreift man das Land zu Fusse in Katzen- und Hasengestalt³⁾. Zum Flug, wie zur Verwandlung wird eine

¹⁾ Verschreibung mit Blut aus der Nase in badischen Akten (*Mone Anz.* 1839 S. 125); aus dem Finger — in schwedischen (*Bekker bez. Welt* IV. 29) und salzburgischen (*Hauber Bibl. mag.* III. 306). In Frankreich: *Expressa autem conventio modo fit verbis sine scripto, modo scriptura confirmatur* (*Bodin Daemonum.* II. 4). In England ebenfalls der Bund mit Blut (*The wonderful discovery etc.* p. 10). Jakob I. sagt (*Daemonol.* I. 6), dass die gelehrteren Magier oft eine Verschreibung mit ihrem Blute geben, zuweilen aber auch nur eine leise Berührung vom Teufel erleiden, wovon ihnen nicht, wie den Hexen, eine nota indelebilis bleibt. — Ein flandrischer Prozess von 1603 enthält die eigenthümliche Angabe, dass die Angeklagte den Bund machte, naer dyen sy den boosen vyandt van haeren bloede te drincken hadde gegeven, ende sy van den synen hadde gedronken. (*Cannaert Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaenderen,* p. 243.)

²⁾ Urtheil der Inquisition zu Avignon v. 1582, *Delrio* V. 16.

³⁾ Ausfahrt der Hexen auf Besenstielen in Frankreich, auf Böcken in Italien, stets durch den Schornstein, nach *Garinet Hist. de la magie en France* p. XLII. Dagegen zeigt das Bekenntniss Gaufridy's, dass die französischen Hexen auch zuweilen durch das Fenster fahren. In Deutschland geht es durch den Schornstein, auch durch die Thüre oder das Kammerfenster (z. B. *Remig.* 117 ff.). — Die Böcke, Stöcke u. s. w., auch die Glieder des eigenen Körpers werden mit einer grünen, weissen, blauen oder schwarzen Salbe, über

Salbe¹⁾ meist auch eine Formel („Auf und davon, Hui, oben hinaus und nirgend an“) gebraucht. Erhellte wird die Mahlzeit durch „Leuchter“, d. h. durch Hexen, welche gebückt stehend im Hinteren brennende Kerzen tragen. Wer den Sabbath versäumt oder sich daselbst ordnungswidrig aufführt, erlegt eine Geldstrafe, oder wird am Leibe gezüchtigt²⁾. Der Teufel ist indessen bei diesem Feste nicht immer ein mürrischer Gebieter. Oft sitzt er mit einem gewissen Ausdruck der Milde da, liebt einen Spass, lässt die Hexen kopfüber springen, oder zieht ihnen die Besen und Stangen unter den Beinen weg, dass sie hinfallen, lacht, dass ihm der Bauch schüttelt, und spielt dann anmuthige Melodien auf der Harfe. In dem berühmten Hexenprocesse von Mora in Schweden (1670), der zweiundsiebzig Weibern und fünfzehn Kindern das Leben

deren Substanz die Richter und Gelehrten niemals etwas Sicheres erfahren konnten (*Remig.* Daem. I, 2.), bestrichen und dann Formeln ausgesprochen (z. B. Wohl aus und an, stoss nirgend an!), worauf die Hexe sogleich emporgetragen wird. S. Mone Anz. 1839 S. 126. *Remig.* 117. — Ein äusserst sinnreiches Verfahren wendeten die schwedischen Hexen an, wenn sie zur Fahrt nach Blaculla ihre Nachbarinnen, Freundinnen, Kinder mitnehmen wollten. Sie steckten nämlich ihrem Bock eine Stange in den Hinteren, auf welche sich die lieben Freundinnen setzten, worauf es dann sofort durch die Luft gen Blaculla ging. — In Schottland besteigt man Strohschütten, Bohnenstangen oder Binsenbündel und erhebt sich unter dem Rufe: Ross und Heuhaufen, in des Teufels Namen (*W. Scott* Br. über Dämonologie II. 235). In Somersetshire war die Lösung: Tout, tout, throughout and about (*W. Scott* a. a. O. II. 105). In einen Hasen oder in eine Katze mittelst der Zaubersalbe verwandelte Hexen erwähnt *Mone* Anz. 1839, S. 126. — Auf Ochsen, Säuen und andern Thieren fahrende Hexen s. *Remig.* 117.

¹⁾ Diese Salbe wird von den Hexen aus allerlei Ingredienzien, z. B. aus Bilsenkraut, *Solanum somniferum* und andern narkotischen Mitteln so hergestellt, dass dieselben mit Oel, mit dem Blute einer Fledermaus, eines Wiedehopfs; am liebsten aber mit dem Fette ermordeter ungetaufter Kinder eingekratzt werden. Da diese jedoch nicht immer zu haben sind, so thut es auch das Fett — aber nur von den Fingern — natürlichen Todes verstorbener und getaufter Kinder, wesshalb die Hexen gern Kinderleichen ausgraben. — Vgl. *Leubuscher*, Wehrwölfe, S. 41.

²⁾ Die Hexen von Labourt zahlen $\frac{1}{4}$ Krone Strafe für das Versäumen des Sabbaths (*de Lancere* Cap. II.); unehrerbietiges Benehmen ahndet der Teufel in Schottland durch Prügel oder durch Schläge mit Wollhecheln (*W. Scott* II. 137).

kostete, wird er auch zuweilen krank und lässt sich Schröpfköpfe ansetzen; einmal stirbt er sogar auf kurze Zeit und wird in Blaculla laut betrauert.

Die Mahlzeiten bei den grossen Versammlungen — lauter Schaugerichte — bestehen bald aus schmalen und ekelhafter Kost ¹⁾, bald müssen die Vorräthe der Reichen das Ausgesuchteste und Schmachhafteste liefern ²⁾, nur fehlt Salz und Brot, oft auch der Wein — drei Dinge, die durch den Gebrauch der katholischen Kirche als geheiligt galten. Als besonderer Leckerbissen der Hexen bei ihren Sabbathen galten kleine Kinder. Man nahm an, dass die Kinder, welche hierbei (zum Scheine) geschlachtet und verzehrt wurden, bald nachher sterben müssten. — Uebrigens trinkt hier Jeder für sich, Niemand trinkt dem Andern zu. Nach dem Essen geht der Tanz an, ein runder Reigen, das Gesicht nach aussen gekehrt ³⁾; eine Hexe in der Mitte des Kreises steht auf dem Kopfe und dient als Lichtstock. Tanzen einzelne Paare, so kehren die Tanzenden einander den Rücken zu. Sackpfeifen, Geigen, Trommeln ertönen und der Chor singt: „Harr, Harr, Teufel, Teufel, spring hie, spring da, hüpf hie, hüpf da, spiel hie, spiel da ⁴⁾!“ oder ein ähnliches Lied ⁵⁾. Auch Hexenhoch-

¹⁾ *Remig.* I, Cap. 16. — In badischen Akten (*Mone* a. a. O.) Fische und Fleisch vom Geschmacke faulen Holzes, ohne Salz; Wein wie Mistlachenwasser, oder saurer Wein. — Das Brod fehlt z. B. in burgfriedb. Akten von 1665. — Oft werden die Speisen von den Abdeckeplätzen geholt.

²⁾ „Sie habe bey der Zusammenkunft nacher Giesen in die Keller fahren müssen undt den besten Wein daraus hohlen müssen, der Teuffel habe sie und andere zun löchern hinausgeführt und den Wein in kleine fässerchen gefüllt, und wann sie wieder heim wollen, haben sie gesagt: nun fahr hin in hundert Tausendt Teuffel Nahmen. (*Buseckische* Akten von 1656). Die würtzburgischen Hexen fahren dem Bischof in den Keller u. s. w.

³⁾ Z. B. in Lothringen *Remig.* S. 111, 133. — In Guienne *Delrio* Disqu. mag. Lib. V. Append. p. 855. In badischen Akten b. *Mone* S. 127, — in schottischen *W. Scott* II. 171. — Englische Akten ziehen zuweilen auch die Feen zu den Hexenlagern mit herbei.

⁴⁾ *Bodin.* Daemonoman. II. 4.

⁵⁾ In Schottland wird zum Ringeltanze gesungen:

Cummer, gang ye before, cummer, gang ye;
Gif (if) ye will not gang before, cummer, let me.

W. Scott II. 171.

zeiten werden in zahlreicher Versammlung gehalten¹⁾. Ausser der Würde des Königs und der Königin gibt es in der Hexenwelt auch verschiedene Militär-, Civil- und geistliche Chargen: man findet Offiziergrade vom General bis zum Lieutenant und Fähnrich abwärts und selbst Hexen-corporale, ferner Gerichtsschreiber, Secretäre, Rentmeister, Köche, Spielleute und Hexenpfaffen²⁾. Die Officianten werden mittelst zusammengeschossener Beiträge salarirt.

Die Hauptverpflichtung, welche die Hexe durch ihren Bund mit dem Teufel übernahm, war die, dass sie bemüht sein musste, mit Hülfe und nach dem Bescheid des Teufels die Christen an Leib und Seele, an Hab und Gut zu schädigen und zu verderben. Dabei ist zu beachten, dass die Hexen, wenn sie Schaden stiften wollten, immer vereinzelt, fast nie in Gemeinschaft mit anderen operiren³⁾. Die Mittel sind ganz dieselben wie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Das eigentliche Sacrament, durch welches die Hexen ihre Wirksamkeit ausüben, die Hexensalbe, mit der die Hexen sich und die Spitzen ihrer Gabeln zur Ausfahrt bestreichen, mit der sie Menschen und Vieh schädigen und tödten etc. Ausserdem spielen Pulver

¹⁾ *Remig.* 219 u. 225. — Offenburger Hexen fahren nach Obernehenheim „in die Sonnen“ und halten daselbst Hochzeit. Originalakten des Reichskammergerichts, Hoffmännin contra Stadt Offenburg.

²⁾ General und Corporal in lindheimer und friedberger Akten; Oberst, Kapitän und Lieutenant in coesfelder Akten? Fahnenjunker auf der Insel Schütt, *Theatr. Europ.* VII. S. 327. — Der Gerichtsschreiber protokolliert den Eid, welcher dem Satan beim Sabbath geschworen wird (Coesf. A.); der Rentmeister kassirt die für den König eingehenden Opferhaller ein (Friedb. Akten); der Pfaffe reicht das Teufelsabendmahl (ebendas.). — In Schottland finden sich die Hexen zuweilen in Rotten (covines) und Schwadronen (squads) abgetheilt, deren jede zwei Offiziere oder Befehlshaberinnen hat. (*W. Scott* II. 133). — In Gascogne trägt der Ceremonienmeister einen vergoldeten Stab. *Dictionnaire infernal* von *Gollin de Plancy*, Art. Aguerre.

³⁾ In den von *Mercklen* herausgegebenen „*Annales oder Jahresgeschichten der Baarfüsseren oder Mindern Brüdern S. Francisci ordinis — zu Thann — durch P. F. Malachiam Tschambser, MDCCXXIV*“ (Colmar 1864) wird B. II. S. 73 erzählt, dass am 10. April 1533 das Städtchen Schiltach (im jetzigen Grossherzogthum Baden) von den dasigen Hexen gemeinschaftlich angesteckt worden sei. Ein zweites derartiges Factum ist uns aber nicht bekannt.

Kräuter und allerlei Zaubersformeln eine Hauptrolle ¹⁾. Oft aber genügt schon ein Gruss, ein Hauch, ein Blick. Auch die Thonbilder trifft man wieder an ²⁾.

Namentlich war das Bestreben des Teufels auch dahin gerichtet, durch die Hexen und Hexenmeister unter den Menschen Hass und Zwietracht anzurichten, insbesondere Ehegatten einander zu entfremden. In einem berner Prozess von 1591 gestand ein Hexenmeister, der Teufel habe ihm geboten, die Leute gegen einander aufzureizen und Uneinigkeit zu stiften so viel er nur könne und möge. Im Jahr 1609 bekannte eine in Bern wohnhafte Weibsperson aus dem Kanton Zürich neben vielen Krankheiten, Lähmungen und Todesfällen, die sie durch Berührung mit der Hand, ja durch blosses Streifen der Kleider verursacht habe, auch einige Versuche, die sie gemacht, selbst Ehen zu zerstören, indem sie den Ehegatten unüberwindliche Abneigung einzufliessen, welchen Zweck sie zwar nicht immer, aber doch öfters erreicht habe ³⁾.

Wer könnte ausserdem die Zwecke und Mittel der Hexerei alle im Einzelnen verfolgen? Hier wird ein Weib durch einen dargebotenen Apfel zu sechsmaligem Abortiren gebracht, dort ein Mädchen durch einen Trunk Bier bezaubert, dass es die Haare verliert, ein Kind mit Sauerkraut oder einem leisen Schlag auf die Schulter behext, ein Mann durch einen Schluck Branntwein des Verstandes und des Lebens beraubt. Ueber die zahllosen Störungen der ehelichen Freuden durch Nestelknüpfen klagen besonders die Franzosen Bodin und de Lancre ⁴⁾. Eine Hexe

¹⁾ Ueber Salben und Pulver s. insbesondere *Remig.* I. 2. Delrio. Ausser den oben bezeichneten Farben der Salben erscheint in breisgauischen Prozessen auch noch die gelbe; in bambergischen findet sich ein rosenfarbiges Pulver zum Windmachen.

²⁾ Z. B. in Schottland *W. Scott* I. 227 u. II. 140.

³⁾ Berner Taschenbuch. 1870, S. 180.

⁴⁾ *Bodin* versichert, es gebe mehr als fünfzig Arten des Nestelknüpfens. *De Lancre* sagt: *Le nouement de l'aiguillette devient si commun, qu'il n'y a guère d'hommes qui s'osent marier qu'à la dérobée. On se trouve lié sans savoir par qui, et de tant de façons, que le plus rusé n'y comprend rien.*

im Buseckerthale melkt mittelst einer Spindel, die den Akten als corpus delicti beigelegt wird, fremde Kühe. Eine andere ebendasselbst gibt der Nachbarin einen Wecke zu essen, worauf die Kniee derselben so anschwellen, dass am folgenden Sonntage der Pfarrer von der Kanzel herab diese Uebelthat straft. Die Thäterin lässt sich bestimmen, den Zauber abzuthun, legt einen Aufschlag von Bienenhonig und Tabak auf die Geschwulst, diese öffnet sich und es gehen, den Akten zufolge, anderthalb Maass Materie mit Kellerseseln, Engerlingen, Schmeissfliegen und haarigen Raupen heraus, die Kranke aber ist genesen¹⁾. Ein junger Lord in Rutlandshire wird getödtet, indem man seinen rechten Handschuh siedet, durchsticht und in der Erde begräbt²⁾. An andern Orten ist die Rede von Dornen, Holzstücken, Steinen, Knochen, Glas, Nadeln, Nägeln und Haarknäueln, die den Leuten in den Leib gezaubert werden³⁾. Die Nonnen eines Klosters bekommen plötzlich

Tantôt le maléfice est pour l'homme, tantôt pour la femme, ou pour tous les deux. Ici c'est pour un jour, là pour un mois, ailleurs pour un an. L'un aime et est haï; les époux se mordent et s'égratignent, quand ce vient aux embrassements, la chaleur s'éteint dans les reins, le mari ne peut achever l'œuvre etc. — Wie sehr in einem von diesem Aberglauben angesteckten Individuum schon die blossе Furcht vor solchen Malefizien psychisch niederschlagend wirken und mithin Erscheinungen herbeiführen konnte, die man dem Maleficium selbst zuschrieb, ist an sich klar.

¹⁾ Zur Heilung von Schäden, welche durch Hexen bewirkt waren, gebrauchte man allerlei Benedictionen, Exorcismen und sonstige Mittel. Insbesondere aber galt hier der Spruch:

„Eine schwarze Katze, ein schwarzer Hase
„Ziehen alle Hexereien an.“

Desshalb wurde nicht selten den Behexten eine schwarze Henne auf den Kopf gebunden, die auf demselben drei Tage und drei Nächte brüten musste. Anderswo wendete man die Lunge eines mit einem einzigen Streiche getödteten schwarzen Kalbes an. *S. Schreiber* im Taschenb. f. Gesch. und Alterthum in Süddeutschland, 1846, S. 185.

²⁾ The wonderful discovery etc. pag. 16 u. 21.

³⁾ Zahlreiche Bezauberte in England, Holland und Deutschland, welche Nägel, Stecknadeln und andere harte Körper vomirten, haben oft Mitleiden und Almosen, zuweilen die Schande der Entlarvung ihres Betrugs geerntet. Noch in dem berühmten Hexenprozesse zu Glarus (1782) bildet diese Art Maleficiums den Mittelpunkt der ganzen Sache.

steife Hälse, weil ein Weib ein Geköche von Schlangen, Kröten und sanguis menstruus bereitet hat. Solche Mittel, gewöhnlich Gifte oder Giftgüsse genannt, werden häufig vor Thüren ausgeschüttet oder unter der Schwelle vergraben; man verdirbt mit denselben Menschen, Thiere und Bierbrauerei ¹⁾. Kochen die Hexen allerlei Obstblüthe in einem Hafen, so missrath das Obst; werfen sie gewisse Gegenstände in einen kochenden Topf zusammen, so entstehen Raupen und kleine Würmer, die das Eckerich (die Frucht der Buchen) zerstören ²⁾; Mäuse werden durch ähnliche Künste in die Felder gezaubert. Werwölfe haben ihren Zustand bald durch den Gebrauch einer Salbe, bald durch das Anlegen eines Gürtels, bald in anderer Weise herbeigeführt ³⁾.

In Italien verwandelten sich die Hexen in Katzen, wogegen die Werwölfe (*loups-garous*) namentlich in Frankreich vorkamen ⁴⁾. Hier wurde es noch am Ende

¹⁾ Mehrere Beispiele der Art aus Brandenburg gibt *v. Raumer* in den Märkischen Forschungen Bd. I. Berl. 1841. S. 238 ff.

²⁾ So z. B. in Reichs-Kammergerichts-Akten von 1609, *Hoffmännin contra Stadt Offenburg*.

³⁾ Durch eine Salbe z. B. der zu Poligny verurtheilte *Pierre Bourgot*. — Ein Anklage-Libell aus dem Busecker-Thal sagt: „15. Waar, dass sie gesagt, dass sie sich zum Beerwolff machen könne. 16. Undt dass ihr P. Beklagtin der Teufel einen Gürtel gegeben; wann sie denselben umbgethan, habe sie sich zum Beerwolff gemacht, und wann sie den abgethan, seye sie wider zum Menschen worden, ist waar.“ — *Gilles Garnier*, verbrannt zu Dole 1573: bekannte: que le Diable lui avait donné le choix de devenir quand il voudrait, ou *loup*, ou *lion*, ou *léopard*; mais il avait préféré le loup. Il ajoutait que si le poil de ces animaux lui eût répugné, il pouvait encore subir d'autres métamorphoses et courir en nuage, en vent, en feu, et parler sous la forme adoptée.

⁴⁾ Der französische Richter *Roguet*, der es viel mit Zauberern und Hexen zu thun hatte, erzählt in einer viel gelesenen Schrift „Discours exécrables des Sorciers ensemble, leurs procès faits depuis deux ans en divers endroits de la France avec six avis en fait de sorcellerie (Lyon 1602, 1603, 1605, 1607, 1608, 1610), dass unter den von ihm justificirten Hexen sehr viele *Lykanthropen* gewesen seien. — Ausserdem vgl. den (in *Cimber et Danjou*, *Archives curieuses de l'histoire de France*, Sér. I. Tom 8, S. 7 ff.) mitgetheilten *Arrest* memorable de la Cour de parlement de Dole du 18. iour de Janvier 1573 contre *Gilles Garnier*, Lyonnais, pour avoir en forme de loup-garou devoré

des sechzehnten Jahrhunderts aktenmässig festgestellt, dass ein Jäger, der die einem Wolfe abgeschossene Pfote als Jagdbeute in die Tasche steckte, nach Hause zurückgekehrt, zu seinem grössten Entsetzen sah, dass es eine Hand seiner Frau war. Uebrigens ist sonst das gewöhnlichste Hexenthier (in allerlei Beziehung und zu allerlei Beschädigung des Menschen) die Katze¹⁾. Häufig dient auch eine Art Ungeziefer, das die Hexen als unmittelbare Frucht ihres Teufelsumgangs gebären, die sogenannten Elben, bösen Dinger, guten Holdchen oder guten Kinder, zur Peinigung der Bezauberten²⁾. Teufelsgeburten in Menschengestalt,

plusieurs enfans et commis autres crimes: enrichy d'aucuns pointcs recueillis de divers auteurs pour esclaircir la matiere de telle transformation. — Imprimé à Sens, 1574.

¹⁾ *Stäber*, Ueber die sogen. Gespensterthiere im Elsass, im „Neujahrsstollen“ auf 1850, S. 48.

²⁾ Quod non parum confirmant confessiones bene multae Sagarum ac Lamiarum, perhibentium, partus a se ex concubitu diabolico procreatos fuisse instar vermium (solent ut plurimum vocari Elben, böse Dinger), quibus postmodum hominibus nocuerunt, immissis eis per fascinationem in crura, brachia, aliave hominum membra. *Carpsov*. Nova practica rer. criminal Part. I. Qu. XLIX. 39. — In den von *Carpsov* zusammengestellten Urtheilen des leipziger Schöpfungstuhls kommen diese Elben häufig vor. Z. B. Nr. XXI. „Hat die Gefangene G. J. bekannt und gestanden etc. Wenn sie mit ihren Bulen [dem Buhlteufel Lucas] zu schaffen gehabt, hätte sie weisse Elben, und derselben allezeit zehn bekommen, so gelebet, spitzige Schnäbel und schwarze Köpffe gehabt, und wie die jungen Rauben hin und wieder gekrochen, welche sie zur Zauberey gebraucht, ihr Bule ihr auch etliche gebracht, ehe sie mit ihm gebulet. Sie habe auch der Matthes Güntherin Kind ein böses Gesicht gemacht, indem sie es angesehen, und angehauchet, dazu sie diese Worte gebraucht: Ich wollte, dass du blind wärst; welches ihr Bule Lucas ihr also geheissen, und sie es in ihres Bulen Lucas und des Teuffels Namen thun müssen. Ferner habe sie auch die weisse Elben mit schwartzen Köpfen in den Brandtwein gethan, und darinnen zergehen lassen, dieselben auch klein zerrieben in Kuchen gebacken, und solches auf ihres Bulen Lucassen Befehl, welcher gesagt, wenn sie zu jemens Feindschafft hätte, sollte sie demselben die Kuchen oder Brandtwein beybringen, darauf er an Gliedern und Leibe übel würde geplaget und gemartert werden. Hierüber hat Inquisitin bekannt, dass sie auf des Pfarrherrns zu Rotenschirnbach Acker mit ihrem Messer einen Ring gemacht, und drei Elben dahinein verstecket und vergraben, zu dem Ende, dass, wer darüber gienge, lahm werden und Reissen in den Gliedern überkommen sollte, welches denn vorgedachtem Pfarrherrn zu Rotenschirnbach gegolten, weil er sie auf

Wechselbälge und Kielkröpfe, gehören mehr unter die streitigen Probleme der Theorie, als unter diejenigen Gegenstände, welche im wirklichen Leben der Entscheidung des Richters zu unterliegen pflegten¹⁾. Auch von den Eier legenden Hexen, welche hin und wieder erwähnt werden, und welche sogar ihre Erzeugnisse zu Markte gebracht haben sollen, sehen wir hier ab²⁾. Das Merkwürdigste aber, was durch solche Teufelsbuhlschaften jemals zum Wehe der Menschheit gewirkt wurde, hat die Polemik des sechszehnten Jahrhunderts in den raschen Fortschritten der Reformation zu entdecken gewusst. Martin Luther, behauptete man, habe nur darum so leicht ganze Völker um ihr Seelenheil zu betrügen vermocht, weil er der Sohn des Teufels gewesen, der sich einst unter der Maske eines reisenden Juweliers in das Haus eines wittenberger Bürgers Eingang verschaffte und dessen Tochter verführte. So versicherte im Jahr 1565 ein Bischof von der Kanzel seiner Domkirche herab, und Fontaine wiederholte es in seiner Kirchengeschichte, wobei es denn freilich dem frommen Bischof nicht gefallen hat, die gemeine Meinung, welche Luther's Erzeugung nicht nach Wittenberg, sondern nach Thüringen verlegt, einer weiteren Beachtung zu würdigen. Auch der Jesuit Delrio erwähnt diese Ueberlieferung, ohne indessen für ihre Glaubwürdigkeit eintreten zu wollen.

Unter einen weit entschiedeneren Schutz glänzender Auctoritäten stellt sich dagegen der Glaube an das Ver-

der Cantzel öffentlich für eine Zauberin ausgeschrien, sie hätte die Elben in aller Teuffel Nahmen eingegraben und darzu gesagt: Wer darüber gienge, der sollte lahm und krumm werden; und es hat sich in eingeholter Erkundigung also befunden, dass Matthes Günthers Kinde und andern Personen durch Zauberey an ihrer Gesundheit Schade zugefüget worden u. s. w.“ Ein 1687 nach einem Spruch der Juristenfacultät zu Frankfurt a. d. O. hingerichtetes Mädchen sollte vom Teufel Eidechsen geboren, dieselben verbrannt und mit der Asche Menschen und Thiere bezaubert haben. Märkische Forschungen. I. S. 260.

¹⁾ Ein Beispiel der Bestrafung eines solchen Falles in Brabant erwähnt Delrio Disqu. mag. Lib. II. Quaest. XV. p. 177. Ueber Wechselbälge s. besonders Mall. malefic. P. II. Q. II. cap. 7. Delrio a. a. O. S. 179.

²⁾ Schindler, der Aberglaube des Mittelalters. S. 286.

mögen der Zauberer, ihre Feinde durch das Zusenden böser Geister wahrhaft besessen zu machen. König Jakob I. von England verfiel denselben in seiner Dämonologie; eine Commission des Kardinals Richelieu hat sich in den merkwürdigen Exorcismen von Loudun, eine Commission von Jesuiten in dem nicht minder interessanten würzburgischen Hexenprozesse vom Jahr 1749 von der Wahrheit desselben überzeugt. Von beiden Ereignissen wird weiter unten die Rede sein.

Der Stab hat seit Circe und Pharaos Zauberern lange Zeit eine Rolle in der Magie gespielt. Im Mittelalter tritt er mehr zurück und ist in der eigentlichen Hexerei niemals wieder zu allgemeinerem Ansehen gelangt. Hier und da findet er sich noch als Attribut des gelehrteren Magus, der mit einem zu bestimmter Zeit und in bestimmter Form abgeschnittenen Haselschössling einen Kreis zieht und Geisterbeschwörungen anstellt. Auch griff gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts besonders in Frankreich der Wahn um sich, dass man durch einen gabelförmigen Apfel-, Buchen-, Erlen- oder Haselzweig die Spur eines verlorenen Eigenthums oder eines Missethätters finden könne. Dieses Werkzeug hiess Wünschelruthe (*baguette divinatoire*). Doch machte man die Kunst mit demselben umzugehen von der Zeit und den Umständen der Geburt eines Individuums abhängig, und man hat lange darüber gestritten, ob diese Kunst, deren Realität nicht bezweifelt wurde, aus der Macht des Teufels, oder aus geheimen Naturkräften zu erklären sei¹⁾. Insofern durch die Wünschelruthe das Vorhandensein von Metalladern und unterirdischen Wassern ermittelt werden könne, ist sie in unserem Jahrhundert sogar in den Kreis der Naturforschung hereingezogen worden. — Das mantische Element tritt überhaupt in dem modernen Hexenthum wesentlich zurück, zumal so weit von einem kunstmässigen Verfahren die Rede ist. Wo die Hexe etwas Verborgenes weiss, da hat

¹⁾ Weitschichtige Abhandlungen darüber s. bei *Le Brun* *Histoire critique des pratiques superstitieuses*.

es ihr in der Regel der Teufel unmittelbar gesagt, der ihr nöthigenfalls selbst im Beisein Anderer als Mücke, Sperling oder in einer andern Maskirung erscheint.

b) Begriff und Wesen der Hexerei.

Die vorstehenden Einzelheiten mögen genügen, um die Natur derjenigen Dinge zu bezeichnen, welche das christliche Europa während der letzten Jahrhunderte unter dem Begriffe der Zauberei zusammenfasste. Der *Malleus maleficarum* suchte dieses alles theoretisch zu begründen; seine Dialektik ist jedoch sehr verworren. In mehr wissenschaftlicher Form thaten diess auch seine zahlreichen Nachfolger in allen Nationen, am gelehrtesten der Jesuit Martin Delrio, dessen *Disquisitiones magicae* 1599 zum ersten Male gedruckt wurden ¹⁾. Delrio definirt die Magie im Allgemeinen als eine *ars seu facultas, vi creata et non supernaturali quaedam mira et insolita efficiens, quorum ratio sensum et communem hominum captum superat. Ab efficiente causa ist sie entweder naturalis, oder artificiosa, oder diabolica; a finali causa entweder bona, oder mala. Gut kann nur die Ars naturalis und die artificiosa sein. Die natürliche Magie ist ihm nichts anders, als eine tiefere Kenntniss der geheimen Naturkräfte, der Sympathien und Antipathien, des Sternenlaufs und seiner Bedeutung; sie ward schon Adam gegeben, und Salomo war ihrer in hohem Grade kundig. Sie zerfällt wiederum in die ars operatrix und divinatrix. Beispielsweise erinnert Delrio hierbei an des Tobias Fischleber und an das Entzünden des Kalkes im Wasser. Die magia artificiosa ist entweder mathematica (Brennspiegel des Archimedes, Automaten, Aequilibristen), oder praestigiatoria (Blendwerke der Taschenspieler etc.). In das Gewand der ars naturalis und artificiosa hüllt sich oft die magia diabolica; diese ist eine*

¹⁾ *Disquisitionum magicarum libri sex, quibus continetur accurata curiosarum artium et vanarum superstitionum confutatio, utihs Theologis. Jurisconsultis, Medicis, Philologis, Auctore Martino Del-Rio, Societ Jesu presbyt, etc.*
— Ed. Colon, Agripp 1670 pag. 3 sqq

facultas seu ars, qua, vi pacti cum daemonibus initi, mira quaedam et communem hominum captum superantia efficiuntur; sie theilt sich wieder in magia specialis, divinatio, maleficium und vana observantia. Das Pactum mit dem Teufel war entweder ein wirklich vollzogenes, ein pactum expressum, wenn beide Theile den Vertrag ratifizirt hatten, oder (was auch als todeswürdiges Verbrechen angesehen ward) ein pactum tacidum, implicitum — ein sehr einseitiges Contractverhältniss, bei dem wohl der Teufel, aber nicht der Mensch seinen Beitritt erklärt hatte. Jedes Anrufen des Teufels, jedes im Namen des Teufels ausgeführte Maleficium, jeder Akt, in welchem man Zauberei durch Zauberei zu vertreiben suchte, galt nämlich als eine Handlung, welche den Teufel (und folglich auch den Hexenrichter) berechttige, hierin den Eintritt in ein diabolisches Bundesverhältniss zu erkennen und geltend zu machen. Dieses Pact ist die Basis und Bedingung, auf der die ganze Hexerei beruht. Ohne dasselbe kann keine dämonische Magie gedacht werden; der Teufel lässt sich vom Menschen nicht zwingen, er dient ihm freiwillig, aber nicht unentgeltlich. Die Zaubermittel haben nicht ihre Kraft in sich selbst — sofern diese nicht etwa eine pharmakodynamische ist — sondern sie sind blosser Formen, unter welchen der Teufel vertragsmässig den Zauberern seine Kraft zur Vollbringung der Malefizien verleiht. — Welcher Gattung der Magie die alchymistischen Operationen angehören, kann nach Delrio nur aus der Beschaffenheit der konkreten Fälle beurtheilt werden. Die Alchymie kann sich nämlich bald als magia diabolica, bald als praestigiatrix, bald als naturalis darstellen; denn unmöglich ist es ja nicht, meint der Verfasser, dass Jemand durch eigenes Studium die Kunst des Goldmachens ergründen könne. In diesen vagen Bestimmungen wusste Delrio dem Zeitgeist des sechszehnten Jahrhunderts, das die Alchymie zu Ehren brachte, wie kein anderes, zu huldigen, ohne dem finsternen Wahne, der früher einen Roger Baco und andere Naturforscher verfolgt hatte, etwas zu vergeben. Diese Ansichten erklären auch die Erscheinung, warum, während die ungelehrten

Zauberer zu Tausenden den Scheiterhaufen bestiegen, diejenigen, welche sich mit den sogenannten geheimen Wissenschaften beschäftigten, ein Trittenheim, Faust, Agrippa von Nettesheim, Picus von Mirandola, Paracelsus u. A., bald als Koryphäen der Weisheit gepriesen, bald als Notabeln im Reiche Satans verschrien wurden, öfters hart genug an den Schranken der Inquisition vorbeistreiften, im Wesentlichen aber ungekränkt blieben. Der Geist der Wissenschaft war schon zu weit gediehen, als dass nicht das Wahre, das bei allen wunderlichen Verirrungen in ihren Studien geahnt ward, Achtung geboten hätte; der Priestergeist aber und sein Pflegling, der Pöbelglaube, rächten sich dafür durch das Märchen vom Faust, in welchem ganz eigens der Beweis geführt wird, wie der Teufel auch in den vornehmeren Magiern, deren Kunst auf Legitimität Anspruch machte, seine Vasallen erkennt¹⁾. — In Uebereinstimmung mit seinen Vorgängern behandelt Delrio auch die Lehre von den Incuben und Succuben. Es steht ihm

¹⁾ Der Doctor Faust, der als historische Person — man mag sich nun an den *Georg Faustus* des Trithemius und Mutianus Rufus, oder an den *Johannes Faustus* Melanchthon's und Weier's halten wollen — jedenfalls mehr abenteuernder Charlatan, als Gelehrter war, gehört in die Geschichte des Hexenprozesses in keiner andern, als der im Texte angedeuteten Beziehung. Einem Zauberer auf freiem Fusse den Hals zu brechen, liegt sonst nicht in den Gewohnheiten des Teufels. Er greift zu diesem Auskunftsmittel in der Regel nur dann, wenn eine verhaftete Hexe ihm durch reumüthiges Bekenntniss und Rückkehr zum Glauben abtrünnig zu werden droht, d. h. in die Sprache des neunzehnten Jahrhunderts übersetzt, der Teufel wurde als Thäter vorgeschoben, wenn der Richter den durch die Folgen der Tortur herbeigeführten Tod oder den in der Verzweiflung begangenen Selbstmord einer Verhafteten zu rechtfertigen hatte. — Ueber das Historische vom Faust s. *Kirchner* *Disquisitio historica de Fausto praestigiatore*, praeside *Neumann* Viteb. 1693 und *Hauber* *Bibl. mag.* II. 707 ff. III. 184 ff. Der abergläubische Melchior Goldast, der den Strafgesetzen gern eine ausgedehntere Anwendung gegeben hätte, sagt: „Und bezeugen so woll die Historien, als die Exempel, so sich zugetragen, dass wann gleich die Obrigkeit ihr Ampt hierzu nicht gethan, dass der Teuffel selbst zum Hencker an den Schwartz-Künstlern worden, wie solches mit eingeführten Exempeln beweiset der Autor der Vorrede über *D. Faustens Histori* etc.“ (Rechtl. Bedenken v. Confiscation der Hexengüter. S. 80.)

fest, dass ein Incubus mit einem Weibe ein Kind erzeugen könne; dieses geschieht jedoch nicht durch seinen eigenen Samen, sondern durch den Samen eines Mannes, mit welchem sich zuvor der Dämon als Succubus vermischt hat, so dass also das erzeugte Kind nicht eigentlich den Dämon selbst, sondern denjenigen Mann zum Vater hat, welchem der Samen entwendet worden ist. Diess ist ganz nach Thomas von Aquino. Ein Succubus hingegen kann weder empfangen, noch gebären, sondern den aufgenommenen Samen einzig zu dem oben bezeichneten Zwecke verwenden. Der Jesuit Molina gilt als Zeuge, dass solche diabolische Geburten noch ganz neuerdings vorgekommen seien, und in Brabant fand Delrio selbst das noch ganz frische Beispiel der Hinrichtung einer Unglücklichen, die vom Satan empfangen und geboren hatte.

Wollen wir die Hexerei als ein Ganzes fassen, so erscheint sie, vom Standpunkt der Doctrin betrachtet, als eine in sich vollendete diabolische Parodie des Christenthums, oder dessen, was man als solches nahm. Im Princip, im Ceremoniell und in den Wirkungen lassen sich fast Schritt für Schritt die Glieder eines fortlaufenden Parallelismus erkennen. Das Christenthum ist Gottesverehrung, die Hexerei Teufelscult; der Christ sagt dem Teufel ab, die Hexe entsagt Gott und den Heiligen. Der Christ sieht in dem Heiland den Bräutigam seiner Seele; die Hexe hat in dem Teufel ihren Buhlen. Im Christenthum waltet Liebe, Wohlthun, Reinigkeit und Demuth, in der Hexerei Hass, Bosheit, Unzucht und Lästerung; der Christ ist strafbar vor Gott, wenn er das Böse thut, die Hexe wird vom Satan gezüchtigt, wenn ein Rest von Menschlichkeit sie zum Guten verführt hat. Christi Joch ist sanft und seine Bürde leicht, aber des Teufels Joch ist schwer und es geschieht ihm nimmer genug. Gott ist wahrhaftig und barmherzig, seine Gnade lässt selbst den Schwachen in die Seligkeit eingehen; der Teufel aber ist ein Lügner von Anfang und betrügt seine treuesten Diener selbst um das vertragsmässig bedungene Wohlsein. Eben so deutlich zeigt sich der Teufel in den Einzelheiten des Rituals als

der Affe Gottes. Wie der Christ den Sabbath Gottes be-
geht, so feiert die Hexe den Sabbath des Teufels. Was
aber der Kirche heilig ist, Feste, Kreuz, Weihwasser,
Messe, Abendmahl, Taufe und Anrufung der Heiligen —
das entweiht der Teufel durch Verzerrung, Misshandlung
und Beziehung auf sich. Die Zauberei in der Hexenperiode
ist die Ketzerei und Apostasie in ihrer höchsten Steigerung;
sie ist, zwar nicht etymologisch, doch ihrer Idee nach die
vollendete Teufelei auf Erden ¹⁾. Und zwar ist sie dieses,
was wohl zu beachten ist, durch ihre Stellung zum Christen-
thum. Ohne Abfall vom Christenthum ist Hexerei
nicht denkbar. Die Lossagung von Gott und Christus
muss der Ausgangspunkt der gegen das Christenthum und
gegen die Christen gerichteten Feindschaft sein. Dieses
ist kein ganz wesentliches Moment im Begriffe der Hexerei,
weshalb unter den zahllosen Opfern des Hexenwahns
auch nicht Eine Nicht-Christin vorkommt ²⁾. Eine Hexe ist
ihrem Begriffe nach eine Zauberin, welche Christin war,
welche sich, vom Teufel dazu verführt, von Gott, Christus
und der Kirche losgesagt, sich dem Teufel zu Eigen ge-
geben und sich mit ihm fleischlich vermischt hat, und
welche mit Hülfe des Teufels das Reich Gottes und die
Christen in jeder ihr möglichen Weise zu schädigen sucht.
Darum gab es wohl jüdische und zigeunerische Zauberer
und Zauberinnen, aber Hexen gab es unter Juden und

¹⁾ Auch etymologisch hat man den Teufel einmengen wollen. „Zau-
berei — sagt *Horst Z. B. II. 44* — ist im Deutschen etymologisch mit
Teufelei eins.“ S. 46 heisst es von der Zauberei weiter: „Zaubelei,
Zabelei, wie der Ausdruck ursprünglich hiess (*Zabolus* für *Diabolus*) schränkt
alles auf Hülfe und Mitwirkung des Teufels ein. — Mit Recht wird dieses
Wort seiner Etymologie nach — Zaubelei = Teufelei — immer nur in bösem
Sinne gebraucht. Es drückt die Idee der Zauberei nach christlichen
Begriff recht eigentlich und charakteristisch aus.“ — *J. Grimm* hat, wie bilh.
auf diese Etymologie keine Rücksicht genommen.

²⁾ Es gibt unter Juden, Zigeunern u. s. w. wohl Zauberer und Zauberinnen,
aber keine „Hexen“, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil (ungetaufte)
Zigeuner und Juden nicht von Christus abfallen können. Jede „Hexe“ ist
entweder katholisch oder lutherisch oder reformirt, überhaupt Christin gewesen.

Zigeunern nicht — weil dieselben den christlichen Glauben nicht abschwören konnten.

Was die dem Verbrechen beigelegten Namen anbelangt, so werden im Hexenprozesse die Ausdrücke Magus, lamia, saga, strix, veneficus, maleficus, *φαρμακός* und *φαρμακίς*, sortilegus, sortiaria, mathematicus, incantator und incantatrix, veratrix und praestigiatrix zuweilen zur Bezeichnung einzelner Arten gebraucht, am häufigsten jedoch ohne Unterschied auf das Ganze bezogen¹⁾. Auch die hebräischen Ausdrücke des alten Testaments wurden in dieser Weise generalisirt. Diese Vermengung erleichterte wesentlich die Anwendung der alten speziell gegriffenen Strafanrohungen auf das neu geschaffene Collectivverbrechen. Im Deutschen ist bekanntlich Zauberei derjenige Name, dessen sich das Gesetz bedient; in Akten, wie in der Volkssprache ist jedoch sehr gewöhnlich auch von Hexen²⁾, Unholden³⁾ und (namentlich in Süddeutsch-

¹⁾ *Carpzov.* Nov. Pract. rer. criminal. P. I. Quest. XLVIII. 9. *Binsfeld.* Comment. in tit. Cod. lib. IX. de maleficis et mathematicis, Notab. 5. — Omnes artes perniciosae Magorum et maleficorum, a Daemone contra salutem hominum inductae, sunt affines et caudas habent colligatas, quamvis facies habeant diversas, ut de haeresibus etiam dicitur in cap. Excommunicamus 1 et 2 de haeret. — Quare earum sectatores diversis nominibus a Doctoribus quandoque appellantur, quandoque etiam confunduntur. Sic vocantur lamiae, striges, magi etc. —

²⁾ Das Wort Hexe lautet ahd. hāgazussa, verkürzt hāzus, hāzis, hāzissa, ags. hāgtesse, hāgesse. — Zur Erklärung der eigentlichen Bedeutung des Wortes sind mannigfache Versuche gemacht worden. *Grimm* zieht (Mythologie, 992) das altn. hagr = klug heran, so dass das Wort Hexe ein verschmitztes Weib bedeuten würde. In dieser Bedeutung wird auch in der Schweiz das Femininum hāagsch gebraucht. — *Schmitthenner* (in Weigands „deutschem Wörterb.“ 3. Aufl. 1857) ist geneigt, das Wort von dem ahd. und mhd. hac (Gen. hages) = Gebüsch abzuleiten, so dass es ein zum Walde fahrendes Weib, ein Waldweib bedeuten würde. — *Simrock* theilt in seinem „Handbuch der deutschen Mythologie“ (Bonn 1855) S. 492 mit, dass die Hexen in niederdeutschen Gegenden noch jetzt wālridderske genannt werden, was auf „Walküren“ hinzuweisen scheint, vielleicht aber auch mit *Schmitthenner's* Erklärung des Wortes zusammengestellt werden kann. — In *Grimm's* „deutschem Wörterbuch“ wird folgende Erklärung gegeben: „Für die richtige Beurtheilung des Wortes scheint die volle ags. Form von Wichtig-

land) Truden¹⁾ die Rede²⁾, und der Name der Hexerei ist ohne Zweifel der bequemste, um ohne weitere Umschreibung die moderne ungelehrte Zauberei von der antiken Magie, wie von den sogenannten geheimen Wissenschaften der neueren Zeit zu unterscheiden.

keit; sie lehrt uns, dass wir es mit einem Compositum zu thun haben. Wäre im ags. *hāgtesse* der zweite Theil des Wortes blosses Bildungssuffix, so würde bei der engen Verbindung, welche schliessende Consonanten der Wurzel mit dem Anlaute des Suffixes einzugehen pflegen, die assimilirte Form *hāhtesse* (nach dem bekannten Gesetz) zu erwarten gewesen sein. Das ags. *tesse*, ahd. — *zussa* in dem zu erklärenden Worte dürfte zusammenhängen mit ags. *tesu*, *teosu* = *damnum*, *interitus*, *contentio*, *praeiudicium*, *Verderben*, *tesvian* = in Nachtheil setzen, schädigen, verderben. Der erste Theil ist *hag* in der Bedeutung von *Landgut*, *Feld* und *Flur*. Die *Hexe* ist demnach die das *Landgut*, *Feld* und *Flur* Schädigende. — Im nordwestlichen Deutschland heisst die Hexe auch *Wickersche*, vollständiger *Wicklersche*, von dem niedersächsischen *wicken* = zaubern.

Uebrigens kam das Wort *Hexe* erst spät, mit dem Allgemeinwerden der Hexenverfolgung, nämlich erst mit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in den allgemeinen Volksgebrauch. Vgl. *Wuttke*, der deutsche Aberglaube, 2. Aufl. Berl. 1869, S. 141.

³⁾ Der Name „Unhold“ bezeichnet eigentlich einen bösen Geist und erst später eine Hexe. *Cyflas* übersetzt *δαίμων*, *δαίμονιον*, *σατανᾶς*, *δ:άβολος* mit dem Masculinum *unhultha*, mit dem Femininum *unhulthō* nur *δαίμων* und *δαίμόνιον*.

¹⁾ Daher die Bezeichnungen *Trudenhaus* (= *Hexenthurm*), *Trudenmahl* (= *Hexenmahl*), *Trudenrock* (der den Hexen vor der Folterung angelegte Rock), *Trudenzopf* u. s. w. *Grimm* bringt (*Deutsche Mythol.* 394) das Wort mit *Thrūde*, dem Namen einer *Walkyrie*, in Zusammenhang.

²⁾ *Goldast* (*Rechtl. Bedenken von Confiskation der Zauberer- und Hexengüter* S. 76) gibt eine ansehnliche Menge von laufenden Namen für die Teufelsverbündeten: „diese sind, die man böse Zauberer, böse Leuthe, zu *Laien Malficos*, *Veneficos* und *Sortilegos*, auff Teutsch *Nigromanten*, das ist, *Schwartz-Künstler*, *Hexenmeister*, *Lossleger*, *Sortzier*, *Böse Männer*, *Gift-Köche*, *Mantelführer*, *Bockreuter*, *Wettermacher*, *Nachthosen*, *Gabelträger*, *Nachtwanderer* etc. nennet. Aber die Weiber dieser Arth heisst man: *Lamias*, *Stryges*, *Sortiaras*, *Hexen*, *Allraunen*, *Feen*, *Drutten*, *Sägen*, *Böse Weiber*, *Zauberschen*, *Nachtfrawen*, *Nebelhexen*, *Galsterweiber*, *Feld-Frawen*, *Menschen-Diebin*, *Milch-Diebin*, *Gabel-Reitterin*, *Schmiervogel*, *Besemreitterin*, *Schmaltzfūgel*, *Bock-Reuterin*, *Teuffels-Buhlen*, *Teuffels-Braut*, und insgesamt *Unholden*, darumb dass sie Niemanden hold, sondern Gottes, der Menschen und aller Geschöpfen Gottes, abhold, und geschworene Feinde sind.“

c) Die Walpurgisnacht.

Es ist aus dem Obigen bekannt, dass diese Zeit keineswegs die einzige für die Sabbathe ist; ja sie ist nicht einmal diejenige, welche in den Akten am häufigsten genannt wird. Aber in einem grossen Theile Deutschlands¹⁾ hat sich der traditionelle Hexenglaube der Gegenwart fast ausschliesslich an diesen Tag geheftet, vielleicht nur deswegen, weil gerade für ihn sich Volksgewohnheiten erhalten haben, welche der Erinnerung zur Stütze dienen.

Man hat die Walpurgisnacht von den Maiversammlungen der alten Deutschen herleiten wollen²⁾. Mag man nun bei diesen Maiversammlungen an die politischen Maifelder denken, oder an die hier und da in den Mai fallenden Frühlingsfeste, deren Existenz jedoch in sehr alter Zeit kaum nachweisbar sein dürfte — in beiden Fällen scheint es uns nicht klar zu sein, welche Beziehung diese theils geschäftlichen, theils festlichen, von Obrigkeit und Kirche autorisirten Versammlungen zu zauberischem Spuke haben können. — Andere dagegen haben an ein Gaukelwerk gedacht, das die alten Sachsen absichtlich machten, um ungestört ihrem Wotansdienste auf dem Harze obliegen zu können. Es fehlen hierbei aber nicht nur die historischen Nachweisungen für das Faktum selbst, sondern die Walpurgisnacht ist auch für Gegenden, die vom Harze weit entfernt sind, übel berüchtigt.

Wie die auf die hohen Kirchenfeste und Heiligtage verlegten Hexenversammlungen sich aus der angenommenen Opposition des Hexenwesens gegen das Christenthum erklären, so scheint dagegen die Wahl der ersten

¹⁾ In Süddeutschland, z. B. in Bayern, haben Walpurgisnacht und Blocksberg niemals eine Geltung im Volksglauben und Landrecht gehabt. Daher erklärt es sich, dass *Stersinger* in seiner Rede über die Zauberei sagen konnte: Diese Zusammenkunft wird der Sabbath genannt, und der vornehmste soll an St. Johann Baptist-Abend auf dem Blocksberg gehalten werden? — Akademische Rede etc., gehalten zu München den 13. Oct. 1766. S. 11.

²⁾ *Grimm* deutsche Mythol. S. 591.

Mainacht für den gleichen Zweck in einem aus dem römischen Alterthum ererbten Aberglauben ihren Grund zu haben; wie denn dergleichen so Manches, ohne auf den ersten Blick als römisch erkannt zu werden, noch heute unter den Völkern fortlebt.

Der Mai war den Römern recht eigentlich ein Polter- und Spukmonat. Gleich auf den ersten Tag fiel das Fest der *Lares Praestites*. Sind diese gleich bei Ovid (*Fast. V.* 128 ff.) Schutzgötter des Hauses, so fand doch schon zu Plutarch's Zeit die Meinung Eingang, die Laren seien umherirrende böse, furienartige Geister, zum Strafen geschaffen und in das Familienleben des Menschen sich einmischend (*Plut. Quaest. Rom.* 51). Ferner fällt auf den ersten Mai das Fest der *Bona Dea*¹⁾. Ueber das Wesen dieser Göttin waren schon die Alten uneinig; um so fähiger zeigte es sich für jede Umdeutung. Nach den bei Macrobius (*Sat. I.* 12) gesammelten Meinungen war die *Bona Dea* bald Maja, bald Fauna, bald Fatua, bald die chthonische Hekate, bald Medea. Bei dem Einen ist sie Faun's Gemahlin, bei dem Andern Faun's Tochter, welcher der Vater selbst unkeusche Gewalt angethan hat. Wo nun die Göttin als Hekate oder Medea gefasst wurde, da ist ihre Beziehung zum Zauberwesen von selbst klar. Gleiches lässt sich von der Fatua sagen. Diese ist ja das Wesen, aus welchem die Fata der Italiener, die Fée der Franzosen, die Fairy der Engländer hervorgegangen ist²⁾. Im Tempel der *Bona Dea* wurden Kräuter und Arzneien ausgetheilt. Ihr Kult wurde von Weibern allein verrichtet; man stellte ihr, weil sie den Wein bis zur Trunkenheit geliebt haben sollte, beim Opfern ein Weingefäss hin³⁾. An die Feen knüpfen sich aber nicht allein die heiteren und poetischen Zauberfabeln des Mittelalters, wie die vom Venusberg und den unterirdischen Prachtgemächern, sondern auch die

¹⁾ Ovid, *Fast. V.* 148.

²⁾ (Faunus) sororem suam Fatuam Faunam eandemque conjugem consecravit, quam Gabius Bassus *Fatuam* nominatam tradit, quod mulieribus *fata* canere consuevisset, ut Faunus viris. *Lactant. Instit. I.* 22, 9.

³⁾ *Lactant. Instit. I.* 22, 11. *Arnob. I.* p. 20 u. III. 160.

ernsten und diabolischen, die zum Gegenstand gerichtlicher Anklagen wurden. So war es z. B. der Feenbaum von Bourlemont bei Domremy, unter welchem der Hexensabbath in Gemeinschaft mit den Feen gefeiert wurde, und unter welchem, laut der Verhörartikel, Jeanne d'Arc ihre Zaubereien angestellt haben sollte¹⁾. Auch in Schottland werden die Feen mit in den Hexentanz hereingezogen; sie heissen daselbst gute Nachbarn (*boni vicini*). Der letztere Name entspricht dem der guten Damen (*bonae Dominae*) in Frankreich, deren Führerin die Königin *Habundia* ist. Die *Domina Abundia*²⁾ oder Dame *Habonde*, welche *Guilielmus Alvernus*, Bischof von Paris († 1248) erwähnt³⁾, soll in bestimmten Nächten mit anderen Frauen (*nymphae albae, dominae bonae, dominae nocturnae*), welche in weissen Gewändern erscheinen, in die Häuser kommen und die für sie hingetzten Speisen geniessen. In diesen weissgekleideten Damen haben wir wohl keltische Feen zu erkennen; aber der *Roman de la Rose* nennt die Begleiterinnen der *Habundia* geradezu Hexen (*estries = striges*)⁴⁾. — Mit der *Habundia* stellt *Guilielmus Alvernus* die *Satia* zusammen, mit welcher die (von *Augerius episcopus Conseranus* erwähnte) wälsche *Bensozia* wohl identisch ist⁵⁾. Der *Habundia* hat Grimm die nord- und mitteldeutsche *Holda* (Frau Holle) zur Seite gesetzt⁶⁾, der in Süddeutschland die *Berchta* mit ihrem Gefolge von

¹⁾ Art. 5. Que le subdict arbre et fontaine sont surnommés des Fées. Aussi luy demandoyent, si elle avoit cognoissance de ceux ou celles, qui certains jours de la septmaine vont au sabbat avec les Fées. Respondit avoir ouy dire, qu'on y alloit le jeudy. *Delrio* Lib. V. Append. p. 853.

²⁾ Der Name hat mit dem lat. *abundantia*, womit ihn *Guil. Alv.* zusammenstellt, wohl nichts zu schaffen. *W. Müller* (altdeutsche Religion, S. 130) leitet ihn aus dem Keltischen ab.

³⁾ *Guil. Alvern.* Opera, Par. 1674, I. 1036. 1066. 1068.

⁴⁾ *Roman de la Rose* (ed. *Méon*) V. 18625:

. maintes gens por lor folie
Cuident estre par nuit estries
Errens avecques dame Habonde.

⁵⁾ *W. Müller*, S. 130.

⁶⁾ *Deutsche Mythol.* S. 177 ff.

Heimchen und Zwergen entspricht. In den Niederlanden war die Wanne Thekla¹⁾ die Königin der Alven und Hexen. — Alle diese Wesen sind nachtfahrende, von grossen Schaaren begleitete Geister; ihr Charakter aber wird aus verschiedenen Gesichtspunkten verschieden gefasst. Bald sind sie, wie die römischen Laren, Freunde des Hauses, schützen dasselbe und bringen Segen und Ueberfluss, man stellt ihnen ein leckeres Mahl bereit²⁾; bald benehmen sie sich als neckische Poltergeister³⁾; bald treten sie den Parcen nahe, wie bei Hektor Boëthius, der zu Shakespeare's Macbeth und seinen weird-sisters den Stoff geliefert hat⁴⁾; bald

¹⁾ W. Müller, S. 361.

²⁾ Grimm Mythol. S. 179 u. 596 f.

³⁾ Secunda differentia daemonum est illorum, qui dicuntur *Duæ de ca.*. Experiuntur saepe homines de nocte in domibus suis vigilantes in lectis suis, quod ambulat aliquis per domum mutando, frangendo res aliquas, ictus magnos dando, specialiter in vasis vinariis, amovendo etiam a capitibus hominum birreta sua etc. . . . Et secundum veritatem tales non sunt homines, nec mulieres, sed sunt quidam daemones, qui volunt deridere homines, volentes imitari angelum, qui luctatus est cum Jacob etc. (*Alphons. de Spina Fortali*, fidei lib. V. Consid. X.)

⁴⁾ Boëthius hat seinerseits wieder aus Wyntownis Cronykil geschöpft, wo die Sache in ihrer einfachen Urgestalt vorzuliegen scheint. Es erscheinen daselbst dem jungen Macbeth, als er in dem Hause seines Oheims Duncan wohnt, drei Weiber im Traume, die er für Schicksalschwestern (Weird Systrys) hält:

The fyrst he herd say gangand by,
„Lo, yhondyr the Thayne of Crwmbawchty.“
The tothir Woman sayd agayne,
„Of Morave yhondyre I se the Thayne.“
The thryd than sayd, „I se the kyng.“
All this he herd in hys dremyng.

Dieser Traum hatte Macbeths Schandthat zur Folge. — Hektor Boëthius that den Banko hinzu, der sich im Cronykil noch nicht findet, und liess diesen mit Macbeth zusammen die drei Weiber im Walde äusserlich erscheinen. Hekate und die ganze hexenthümliche Einkleidung ist von Shakespeare selbst, der die Tragödie unter dem hexensüchtigen Jakob I. schrieb, hinzugefügt. Das Stück ist aus verschiedenen Elementen gemischt und gibt darum weder für die Zeit des Dichters, noch für die des Helden einen treuen Abdruck des Zauberglaubens. *Stevens* protestirt gegen die Zusammenstellung der alten Valkyren mit den Shakespearischen Hexen. — Uebrigens hat das aus dem Angelsächsischen stammende Wort Weird, gleich dem lateinischen fatum,

endlich verlieben sie sich sogar in die Söhne der Menschen und entführen sie zu einem Leben voll Wonne in den Venusberg. Die kirchliche Auffassung aber hatte hier unter zwei Dingen die Wahl: entweder musste sie die Existenz dieser Wesen überhaupt läugnen, oder sie konnte dieselben nur als Dämonen erkennen, durch die der Teufel wirkt und deren Walten also ein böses ist. Beides ist gewählt worden, das erstere in der helleren Hälfte des Mittelalters, das zweite zu der Zeit, als die Finsterniss einriss. Wie die Laren schon dem späteren Römer Schreck- und Quälgeister waren, so wurden auch die ihnen entsprechenden gutmüthigen, schützenden Hausgeister, die guten Nachbarn und guten Damen sammt ihrer Königin Habundia unter der Feder der christlichen Kirchenschriftsteller zu böartigen Dämonen und die Holda zur Unholden; das Fest der Bona Dea, die nach den obigen Bemerkungen mit Fatua, Hekate oder Medea zusammenfällt, begegnet am ersten Mai dem der Hausgeister, und dieser Tag geht somit schon aus dem römischen Material und dessen mittelalterlicher Umgestaltung als ein Tag dämonischen Zauberspuks hervor.

Er ist aber auch, und zwar durch die Floralien, ein Tag der ungebundensten Liederlichkeit ¹⁾. Was Rom an

die Doppelbedeutung von Weissagung und Schicksal. (S. *Stevens* z. *Macbeth*.) — Auch bei *Alphonsus de Spina* (Fortalit. fid. lib. V. consid. 10) werden die Feen (Fata) wegen der Hinweisung des Namens auf das Fatum mit den Parcen verwechselt und als Dämonen dargestellt. Voluerunt quidam simplices dicere, quod Fata sunt quaedam feminae, quas dant spiritus super creaturam noviter natam. Unde et Senecae tragoedia prima in choro primo loquitur de eis quasi de quibusdam sororibus sive deis, quae sic disponunt vitam humanam, quod nullus potest pertransire ordinem ab eis dispositum. . . . Et secundum veritatem, si alicui nomen fati tribuatur, nulli nisi voluntati Dei tribuendum est. . . . Sed quid dicendum est ad illos, qui dicunt, se talia Fata vidisse? Respondetur, quod, si talia accidunt, non feminae, sed daemones sunt, qui volunt imitari et deridere illud, quod Deus dixit per angelum Abrae de nativitate Ysaac, et illud, quod dixit angelus de nativitate Sampson etc. —

¹⁾ *Ovid. Fast.* IV. 945.

Quis Floralia vestit et stolatum
Permittit meretricibus pudorem?

Martial.

feilen Dirnen hatte, strömte unter Trompetenschall zum Theater; nackte Huren führten mit den Mimen vor allem Volke die wollüstigsten Tänze auf, ahmten die Bewegungen des Beischlafs nach oder schwammen im Kolymbethron herum, rannten durch die Strassen der Stadt und trieben ihr scheussliches Unwesen bei Fackelschein die ganze Nacht hindurch ¹⁾).

In den Mai fielen ferner die Lemurien, ein Rest der Anfangs in diesem Monat gefeierten und später in den Februar verlegten Feralien. Man vertrieb die spukenden Lemuren, Geister der Verstorbenen, die aber die spätere römische Zeit als Schreckbilder in Thiergestalt fasste, mit Ceremoniell und dem Geräusche zusammengeschlagener Erzplatten ²⁾). An den Feralien selbst übten alte Weiber allerlei Zauberhandlungen, um die Zungen ihrer Feinde zu binden, legten Weihrauch unter die Schwellen, drehten sieben schwarze Bohnen im Munde, schwangen den Zauberhaspel, rösteten Fische, deren Köpfe sie mit kupfernen Nadeln durchstachen, träufelten etwas Wein in's Feuer und berauschten sich vom Rest ³⁾). Diess geschah zum Gedächtniss der vom Mercur geschändeten Lara, am letzten Tage der Feralien, der gewöhnlichen Berechnung zufolge am 18. Februar. Bei dem engen Zusammenhange der Feralien mit den Lemurien mag aber ähnliches Zaubertreiben auch noch für den Mai geblieben sein. Wenigstens nahm man auch da, um die Sicherheit der Familie zu wahren, schwarze Bohnen in den Mund und warf sie hinter sich mit der Formel: *Haec ego mitto; his — — redimo meque meosque fabis*, worauf das Zusammenschlagen der Erzplatten folgte ⁴⁾). Eine andere Aehnlichkeit der Lemurien und Feralien besteht darin, dass man an beiden keine Hochzeiten hielt. Die ersteren brachten sogar den ganzen Monat Mai desshalb in Verruf.

¹⁾ *Lactant.* Inst. I. 20. 10. *Arnob.* adv. gent. III. p. 113. VII. p. 338. *Senec.* Epist. 97.

²⁾ *Ovid.* Fast. V. 441.

³⁾ *Ovid.* Fast. II. 533 ff.

⁴⁾ *Ovid.* Fast. V. 435.

Nec viduae taedis eadem, nec virginis apta
 Tempora. Quae nupsit, non diuturna fuit.
 Hac quoque de causa (si te proverbia tangunt)
 Mense malas Majo nubere vulgus ait¹⁾.

Wenn wir nun die Ansicht aussprechen, dass auch die Lemurien in der Walpurgisnacht noch fortleben, so befürchten wir wenigstens nicht den chronologischen Einwurf, dass dieselben erst mit dem achten Mai begannen. Die als Zauberwesen gefasste Bona Dea, die den Anfang des Monats beherrscht, mochte wohl auch die übrigen Zauberelemente desselben an sich ziehen können.

Dass aber ausser der Abkunft der Feen von der Fatua und Bona Dea auch noch andere Punkte des späteren Aberglaubens, die sich an den Mai und besonders an seinen ersten Tag knüpfen, auf römischem Boden fussen, ist kaum zu bezweifeln, wenn wir auf Folgendes achten. Noch im vorigen Jahrhundert feierte man im schottischen Hochlande gewissenhaft das Beltane oder Fest des ersten Mai. Unter herkömmlichem Ceremoniell ward ein Kuchen gebacken, in Stücke zerschnitten und feierlich den Raubvögeln oder wilden Thieren zuerkannt, damit sie, oder vielmehr das böse Wesen, dessen Werkzeuge sie sind, den Schaf- und Rinderheerden kein Leid zufügen möge²⁾. Fast derselbe Gebrauch fand sich in Gloucestershire³⁾. Er entspricht der römischen Redemtionsceremonie. Die Schotten, selbst die vornehmeren, vermeiden noch jetzt, im Mai eine Ehe zu schliessen. Diese Thatsache, welche Walter Scott berichtet⁴⁾, ist sehr interessant, die von ihm gegebene Erklärung aber, dass es wegen der unglücklichen Ehe der Maria Stuart mit Bothwell geschehe, scheint nicht auszureichen. Ohne Zweifel hat man in Maria's Schicksal ursprünglich für das alte *Malae nubunt Majo* nur einen neuen Beleg gefunden und später, als über dem neuen, auffallenden Beispiele der alte Grund vergessen war, die Stuart'sche

¹⁾ *Ovid.* Fast. V. 487.

²⁾ *Pennant* b. *W. Scott* Briefe üb. Dämonol. u. Hexerei, Bd. I, S. 130.

³⁾ Ebendas.

⁴⁾ *W. Scott* a. a. O. I. 1:0.

Vermählung selbst als die Quelle des Glaubens angesehen. Auf Frankreich wenigstens hatte diese Hochzeit keinen Bezug, und doch galt auch hier, wie Bayle versichert¹⁾, der Mai für unglücklich zur Abschliessung einer Ehe. In Deutschland besteht noch jetzt eine Sitte, die an die *Temesaea aera* der römischen Lemurien erinnert; Anton Prätorius, der gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts schrieb, lernte sie 1597 auf dem Vogelsberg kennen. Während seiner Anwesenheit in Büdingen zogen die Bürger in der Walpurgisnacht schaaarenweise mit Büchsen aus, schossen über die Aecker und schlugen gegen die Bäume, um die Hexen, die auf Beschädigung des Eigenthums ausgingen, zu verjagen²⁾. Noch heute unterhalten in Hessen, besonders im Schwalmgrunde, die jungen Burschen in der Walpurgisnacht ein lautes Peitschenknallen auf den Hofrathen und freien Plätzen der Dörfer, während der Hausvater mit Kohle oder Kreide drei Kreuze auf Haus und Stallthüre malt. Hiermit verbindet sich die Sitte des Lehenausrufens. Der junge Bauer tritt vor das Haus seiner Geliebten, schießt, klatscht mit der Peitsche und ruft zwischendurch mit lauter Stimme:

Ich rufe mir die (Katharine etc.) zum Lehen aus!

Ein Lehen ist ein Lehen,

Wer's nicht will, der lässt's gehen!

Hiermit hat er sich auf ein ganzes Jahr zum Ritter des Mädchens erklärt und zugleich sein Verhältniss zu ihr durch eine dankenswerthe Beschirmung gegen die Gefahren der Zaubernacht eingeleitet. Unter Zechen und mancherlei Unfug wird der Rest der Nacht hingebracht³⁾.

¹⁾ *Pensées diverses* §. 100.

²⁾ *Prätorius'* Bericht von Zauberei und Zaubern. Zweite Aufl. 1613. S. 114.

³⁾ Fast wie bei den Floralien: *Ebrius ad durum formosae limen amicae cantat*. *Ovid*, *Fast.* V. 339. *Soldan* hat hier das Lehenausrufen nach seiner eigenen Erinnerung, wie er es in der Gegend von Alsfeld kennen lernte, berichtet. Etwas anders, doch im Wesentlichen übereinstimmend gibt es *London* in der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde, II. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 272. An manchen Orten steckte man am 1. Mai Zweige vom Ebereschenbaum (*sorbus torminalis*) zum Schutz vor den Hexen an die Häuser, in Italien und Spanien steckten die Liebhaber ihren Mädchen Maien von Birken.

Damit aber auch in Deutschland neben dem Mai der Februar seine Avernuncalien habe, so erwähnen wir einen Gebrauch der Bauern im Münsterlande, welchen ebenfalls der oben genannte Prätorius berichtet ¹⁾. „Im Stiff von Münster in Westfalen haben die Bawern ein Gewonheit, dass auff S. Peter Stulfeyer (den 22. Febr.) Tag ein Freund dem andern frühe vor Sonnen auffgang für sein hauss läufft, schlägt mit einer Axt an die Thür zu jedem Wort das er redt und rüfft laut in seiner Sprach also:

Herut, herut Sullevogel etc.

Auff hochdeutsch also: Herauss, herauss du Schwellenvogel, S. Peters Stulfeyer ist gekommen, verbeut dir Hauss und Hoff und Stall, Häwschoppen, Schewer und anders all, Biss auff diesen Tag über Jahr, dass hie kein schade widerfahr. — Durch den Schwellenvogel verstehn sie Krotten, Otter, Schlangen und andre böse Gewürme, das sich unter den Schwellen gern auffhält: auch alles was dahin giftiges möchte vergraben seyn oder werden. Wenn diss geschicht, sind sie das Jahr für Schaden frey und wer's thut, wird begabt.“

Fassen wir das bisher Erörterte zusammen, so möchte wohl als Resultat hervortreten, dass das spätere Hexenwesen eben so gut die Walpurgisnacht, als Epoche genommen, aus dem römischen Alterthum ererbt habe, wie es gewiss ist, dass ein grosser Theil der Zauberübungen, welche ihren Inhalt ausmachen, aus demselben hervorgegangen ist. Wir sehen hier in ganz analogen Vorstellungen und Gebräuchen Schotten, Engländer, Franzosen und Deutsche einander begegnen, vier Völker, die unter sich gegenseitig einen bei weitem geringeren Einfluss übten, als derjenige war, welcher aus gemeinsamen römischen Ueberlieferungen, zeitweise sogar durch Vermittlung und unter dem Schutze der kirchlichen Auctoritäten, zur Verbreitung eines gleichmässigen Aberglaubens nach allen Seiten ausströmte. Der sächsische Wotansdienst auf dem

Eichen etc. an die Thüren; daher das Sprüchwort: *appicare il majo ad ogni uscio für: innamorarsi per tutto.* Spanisch: *majo = arbole de enamorado.*

¹⁾ A. a. O. S. 113.

Brocken erklärt die Walpurgisnacht auf den schottischen Hochgebirgen und in der Provence nicht, ja nicht einmal die Walpurgisnacht auf dem Kreidenberge bei Würzburg, wo, laut der gerichtlichen Bekenntnisse, dreitausend Hexen bei Spiel und Tanz den Sabbath feierten, nachdem sie sieben Fuder Wein aus dem bischöflichen Keller gestohlen hatten. Uebrigens stehe hier wiederholt die Bemerkung, dass in den zahlreich vorhandenen Akten weit häufiger die hohen Kirchenfeste und ausserdem Johannis-, Jakobs- und andere Heiligentage als Zeiten der Hexenversammlungen erscheinen, als die durch Goethe's Faust klassisch gewordene Walpurgisnacht. Als Grundzug der Zauberei galt es ja, dass sie den christlichen Kult parodire und befeinde, und vielleicht mag auch der Walpurgisunfug in dem Festkalender der Zauberei seine aus dem römischen Wesen ererbte Stelle zum Theil eben darum festgehalten haben, weil dieses Fest, wo die Hexe das Kreuz tritt, demjenigen, wo der Christ dasselbe am meisten verehrt, dem der Kreuzerfindung, nur um zwei Tage vorhergeht. Der Tag aber, an welchem der Münsterländer den Sullevogel, d. h. das magische Ungeziefer unter der Schwelle, austrieb, fiel mit der Schwellensühnung der Römerinnen nicht ganz zusammen; diese geschah am 18., jenes am 22. Februar. Vielleicht hatte das Fest der römischen Stuhlfeier, in welchem die Schirmkraft der Kirche über die ganze Christenheit sich aussprach, diese Attraction bewirkt.

Schliesslich bemerken wir noch, dass im siebenzehnten Jahrhundert der Festalmanach der Hexen eben so zwispältig war, als der christliche. Diess musste auch auf die Walpurgisnacht Anwendung finden. Zwar geht die grosse Ausfahrt bei Katholiken, wie bei Lutheranern nominell am 1. Mai vor sich, aber bei jenen nach dem Gregorianischen, bei diesen nach dem alten Stile, so dass die Angaben der beiderseitigen Prozessakten mit einander verglichen, in dieser Periode der Teufel dasselbe Fest zweimal im Jahre begangen haben muss ¹⁾.

¹⁾ S. *Prdtorius*, Geographischer Bericht vom Blocksberg. S. 54⁹.

SECHSZEHNTE S KAPITEL.

Das gerichtliche Verfahren und die Strafe.

a) Der Prozess. — Accusatorisches und inquisitorisches Verfahren. — Sieg des Inquisitionsprozesses.

Der Hexenprozess war die Fortsetzung desjenigen prozessualischen Verfahrens, welches die Inquisition — als Inquisitionsprozess — zur Aufspürung und Bestrafung der Ketzer aufgebracht hatte. Dieses ist zur richtigen Beurteilung der eigenthümlichen Natur des Hexenprozesses vor Allem zu beachten.

Die richterliche Competenz zum Hexenprozess betreffend ist die Zauberei nach dem *Malleus maleficarum*, *Delrio* und andern katholischen Auctoritäten ein *crimen fori mixti*: sie gehört sowohl vor den geistlichen, als vor den weltlichen Richter — vor jenen, weil am Glauben gefrevelt ist, vor diesen wegen der an Menschen und Eigenthum begangenen Missethaten. Der weltliche Richter darf selbstständig die Todesstrafe verhängen, ist jedoch zur Vollziehung derselben nicht befugt, so lange die Kirche nicht auch ihrerseits über Schuld und Busse erkannt hat; er ist überhaupt verpflichtet, auf die erste Aufforderung den Angeklagten an das geistliche Gericht abzuliefern und dessen Spruch zu erwarten. In der Regel verfolgt die Kirche den Prozess und übergibt dann den Verurtheilten

dem weltlichen Arme; denn: *Judicis ecclesiastici est cognoscere et judicare, et judicis saecularis exequi et punire, ubi sententia transit ad vindictam sanguinis, secus ubi ad alias poenas poenitentiales.*

Was nun die geistliche Gerichtsbarkeit anbelangt, so stand diese nach der Bulle von Innocenz VIII. hinsichtlich des Zauberwesens den Inquisitoren besonders zu; doch haben wir bereits oben gesehen, wie die Verfasser des Malleus mit schlauer Politik die der Inquisition niemals holden Bischöfe Deutschlands und selbst die weltlichen Gerichte scheinbar in den Vordergrund der Competenz vorschoben, während ihnen selbst in ihrer bescheidenen Zurückgezogenheit zugleich mit der leiblichen Sicherheit auch die Befugniss blieb, eine anhängige Sache nach Belieben an sich zu ziehen und zu Ende zu führen ¹⁾.

Diese Ueberordnung der geistlichen Gerichte wurde jedoch von den weltlichen in Deutschland nicht anerkannt; diese behaupteten, dass zwischen ihnen und der geistlichen Behörde in den einzelnen Fällen die Prävention entscheide. Hiermit drangen sie jedoch im Anfang nicht durch; vielmehr wurden sie, wie aus den Beschwerden der deutschen Nation von 1522 erhellt, hin und wieder von den Geistlichen ganz und gar vom Erkennen über Zauberei ausgeschlossen ²⁾.

Noch im Jahre 1519 finden wir einen Inquisitor haereticae pravitatis zu Metz mit Hexenverfolgung beschäftigt.

¹⁾ *Pegna* (in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrh.) erklärt den Inquisitor für berechtigt, jeden Augenblick die Auslieferung des Inquisiten oder Akteneinsicht vom weltlichen Richter zu begehren; auch dürfe er gegen die Zauberer allein verfahren, doch sei es sicherer und schicklicher, den Diöcesanbischof hinzuzuziehen. (Paralipom. ad Bernard. Comens. addend. im Mall. malefic.

²⁾ „Und wiewol nach vermög der Recht, öffentlich Meineyd, Ehebruch, Zauberey und dergleichen, geistlich und weltlich Richter, welcher ehe kommt, je zu Zeiten bürgerlich zu straffen, und also praeventio statt haben, so unterstehen sich doch die geistlichen Richter, solch Straff, wider Recht, allein für sich zu ziehen: das dann weltlicher Oberkeit auch hoch beschwerlich und unleydentlich ist.“ Des Heil. Röm. Reichs Ständ Beschwerden etc. Nr. 70 *Goldast*, Imp. Const. Tom. IV. Cl. II. p. 71.

Als später die Inquisition in den deutschen Ländern durch die mächtigen Fortschritte der Reformation ausser Thätigkeit gesetzt wurde, zogen in katholischen, wie in protestantischen Gebieten die weltlichen Gerichte das Verbrechen der Zauberei ausschliesslich vor ihr Forum¹⁾, eben so in Frankreich, England, Schweden und andern Ländern, wo das Uebel erst später in grösserer Ausdehnung erscheint. Hier und da werden, wahrscheinlich weil die Schwierigkeit der Sache ganz besondere Befähigung des Richters erheischte, Specialcommissionen (sogenannte Hexencommissäre) angetroffen. In den Amtsbezirken der Grafschaft Sponheim waren im siebenzehnten Jahrhundert sogenannte Hexenausschüsse, deren Aufgabe es war, die Hexen und Zauberer aufzuspüren und zur Anzeige zu bringen. Da die Mitglieder dieser Ausschüsse für die Anzeige und Anklage der Hexen sowie für deren Bewachung während der Haft aus dem Vermögen derselben eine reiche Vergütung empfangen, so suchten sie natürlich auch überall Hexen und Zauberer aufzuspüren²⁾. — Aehnliche Aus-

¹⁾ Doch sagt noch *Binsfeld*, welcher 1589 schrieb: In aliquibus tamen locis inquiruntur (sagae) ab ecclesiasticis et post cognitionem traduntur brachio saeculari, sicut in crimine haereseos fieri consuevit. Tract. de confess. maleficorum et sagarum pag. 127.

²⁾ Von diesem Gedanken (des crimen exceptum) war zu allen Zeiten das Verfahren des Hexenprozesses durchaus beherrscht. Der Franzose *Jean Bodin* († 1597) sagt in seiner (1579 zu Paris erschienenen) Schrift *De magorum daemonomania* B. IV. Kap. 3 von dem Verbrechen der Zauberei: In hoc super alia tam turpi, tam horrendo et detestando, omnique parricidio detestabiliori, in quo tam difficiles sunt probationes tamque abdita scelera, ut e millenis vix unus merito supplicio affici possit, nihil necesse est religiose haerere regulis procedendi, sed extra ordinem oportet fieri iudicium, diversa a ceteris criminibus ratione. — Dasselbe erklärt 1590 der Stadtschreiber *Paul Majer* zu Nördlingen in einem ihm vom Magistrat abverlangten Rechtsgutachten, worin er ausführte: dass es allerdings sonst wohl bedenklich sei, auf blosses Angeben anderer Gefangenen gegen Jemanden peinlich zu procediren, aber bei so schrecklicher That als die Zauberei sei es ein probater Grund nach den bezüchtigten Personen zu greifen und sie der peinlichen Frage zu unterziehen. Denn das Unholdenwerk werde für gewöhnlich bei Nacht in der Finsterniss geübt und könne daher nur durch heilsame Tortur ans Licht gebracht werden. — Ganz dasselbe sagen *Delrio* (in den *Disquisitiones magicae* von 1599,

schüsse und Commissionen bestanden auch in anderen Ländern.

Es lag in der Natur der Sache, dass, bei der steten Beziehung der Hexerei auf theologische Fragen, der Geistlichkeit auch da, wo ihr die richterliche Entscheidung entzogen war, ein gewisser Einfluss blieb. Der Beichtvater oder Seelsorger war zuweilen in stetem Rapport mit dem weltlichen Inquirenten. So fand sich z. B. in einem burgfriedbergischen Prozesse von 1665 der protestantische Inspektor fast Tag für Tag in dem Kerker einer Inquisition ein, bestürmte sie mit Schrecken und Hoffnung, und arbeitete dem Richter vor, indem er Geständnisse erwirkte und neue Indicien eruirte. Sein den Gerichtsakten fast immer um einen Schritt vorauslaufendes Privatprotokoll wurde dem Richter regelmässig communicirt und, als zuletzt die Akten an die Juristenfakultät zu Strassburg versendet wurden, denselben beigelegt. Die Fakultät belobte den Eifer des Mannes und drückte den frommen Wunsch aus, dass überall beide brachia in dieser Weise zur Ausrottung des Hexenlasters „cooperiren“ möchten. — Jesuitische Beichtväter zu Würzburg, Bamberg und anderwärts haben an die Gerichte stets berichtet, ob die Verurtheilten hinsichtlich der denunciirten Mitschuldigen bis zum letzten Augenblick bei ihren Angaben geblieben sind, oder nicht; und von diesen Berichten hing die Verbreitung oder Beschränkung einer Verfolgung wesentlich ab. — In der evangelischen Kirche trat in der Regel der Verkehr der Seelsorger mit den Angeklagten erst ein, wenn über dieselben das „Schuldig“ bereits ausgesprochen war. Indessen sind zahllose Hexen verbrannt worden, ohne vom Tage

Lib. V. Sect. I.) und *Carpzov*, und mit Berufung auf *Carpzov's* Autorität viele Andere, z. B. *Nicolaus von Beckmann* in seiner *Idea iuris* (S. 426 ff.), wo derselbe klar zu machen sucht, dass man es im Punkte der Hexerei mit den Torturalanzeigen ja nicht so genau nehmen möge, als dieses sonst wohl in Criminalsachen geschehen müsse, quoniam impossibile alioquin foret, ullam sagam in tam occultis delictis plene convincere et per consequens pro publicae securitate condigne punire. — Vgl. „Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege“ von *Hitsig* und *Demme*, 1843, S. 308—310.

ihrer Einziehung an einen Geistlichen gesehen zu haben. In unzähligen anderen Fällen haben sich die Geistlichen der Verhafteten angenommen, auf eine humanere Behandlung derselben hingewirkt, die Nichtigkeit der gegen die Angeklagten vorgebrachten Indizien und Zeugenaussagen nachgewiesen und überhaupt der Hexenverfolgung entgegen gearbeitet. Man vgl. z. B. Pfaff's Berichterstattung über die zu Esslingen vorgekommenen Hexenprozesse ¹⁾, sowie die (weiter unter mitzutheilenden) Kundgebungen der hessischen Prediger auf den Generalsynoden Gesamthessens in den Jahren 1568—1582. Es liess sich eine grosse Anzahl von Orten nachweisen, in denen darüber die Geistlichen mit den Behörden und Gerichten in fortwährendem Kampfe lagen. Die scheussliche Brennerei zu Nördlingen ward 1590 trotz der beiden Strafpredigten begonnen, in denen darüber der dasige Superintendent den Magistrat öffentlich abkanzelte. Noch im Jahr 1674 erkühnte sich sogar der Amtmann zu Tambach in einem an den Herzog zu Gotha erstatteten Bericht es auszusprechen, dass man die Geistlichen von jeder Einwirkung auf die Hexenprozesse (z. B. durch Einziehung von Zeugnissen über die Inhaftirten) fern halten müsse, indem sie denselben nur allzugern die günstigsten Zeugnisse zu geben und sogar auf die Zeugen einzuwirken pflegten, wesshalb man fernerhin in Inquisitionssachen „vorsichtiger“ (d. h. brutaler, teuflischer) vorgehen müsse. Denn, fährt der Amtmann fort, ich habe auch in Nachdenken und Betrachtung gezogen, dass die Geistlichen, weil sie zum Theil gern nach dem Aeusserlichen judiziren (welches bei sothanen, des Satanas, heimlichen verborgenem Reich, da die Heuchelei und Gleisnerei sehr gross, und wie man allhier genugsam erfahren, solche Hexenleute mit Kirchengehen, Singen, Beten, Niessung des heil. Abendmahls die fleissigsten und sonst dem Näch-

¹⁾ In der Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1856. — Auch was *Back* in der Schrift „die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe etc. B. III. S. 360 über das ehrenwerthe Verhalten so vieler Geistlichen den Hexenprozessen gegenüber urkundlich mittheilt.

sten ganz gern behülflich seien (!!!), sich nicht thun lassen will), auch davon nichts wissen wollen, dass sie dergleichen Zuhörer in ihren anvertrauten Kirchen haben, solche gute Zeugnisse ausstellen, welche hernach den Prozess in dem Curs heilsamer Justiz hindern und hemmen, zumalen wenn es zur Defension kommt ¹⁾).

Für den ganzen Charakter des Hexenprozesses waren nun vor Allem zwei Dinge von maassgebender Bedeutung: 1) die Auffassung der Hexerei als ein *crimen exceptum* und 2) die Verdrängung des Accusationsprozesses durch den Inquisitionsprozess.

Man theilte nämlich — was das Erstere betrifft — alle Verbrechen in *crimina ordinaria* und in *crimina excepta* ein. Zu den letzteren rechnete man: Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Falschmünzerei, Strassen- und Seeraub, Ketzerei und Hexerei. Zur Verfolgung dieser „ausserordentlichen“ Verbrechen muss der Richter nothwendig auch mit ausserordentlichen Vollmachten versehen sein, wesshalb er an den gewöhnlichen Prozessgang nicht gebunden sein kann. „In his ordo est, ordinem non servare.“

Aber die Hexerei ist nicht bloss ein *crimen exceptum*, sondern sie hat unter den ausserordentlichen Verbrechen noch einen ganz besondern ausserordentlichen Charakter. Sie wird ausgeübt mit den Mächten der Finsterniss in tiefster Verborgenheit, und wird die Hexe wegen ihrer

¹⁾ Dieses Ehrenzeugniss, welches der Amtmann zu Tambach (ohne zu wissen, was er that) den Geistlichen (zunächst Thüringens) bei dem Herzog von Gotha ausgestellt hat, findet sich abgedruckt in *Hittig's Annalen*, B. XXVI. S. 80—81. — Der in der Geschichte der Hexenprozesse sehr kundige *K. F. Köppen* sagt in seiner Abhandlung über die Hexenprozesse (in *Wigan's Vierteljahrsschrift*, B. II. S. 51): „Es sind Fälle vorgekommen, in denen gewissenhafte Beichtväter offenbare Widersprüche und Fehler in den Protokollen nachwiesen — und was thaten die Richter? Sie untersagten den Geistlichen, die Gefangenen ferner zu besuchen und liessen diese eiligst mit dem Schwerte hinrichten. Und warum das? Sie wollten die Schande nicht haben, eine Unschuldige gefoltert und verurtheilt zu haben.“ — Nur für *Catvin* und die *puritanischen Geistlichen* war der Fanatismus der Hexenverfolgung charakteristisch.

Malefizien zur Untersuchung gezogen, so steht ihr der Vater der Lüge zur Seite, lehrt sie leugnen und lügen, verhärtet sie gegen den Schmerz, verblindet die Augen der Richter, verwirrt das Gedächtniss und die Gedanken der Zeugen etc. Daher hat der Richter im Hexenprozess eine Aufgabe zu lösen, wie in keinem anderen Criminalprozess: Er hat während der ganzen Untersuchung einen beständigen Kampf mit dem Teufel zu bestehen, den zu überlisten und zu bezwingen er bestrebt sein muss, was nur durch ganz ausserordentliche Inquisitionsmittel möglich ist ¹⁾.

Das Alles hatte man im Auge, indem man die Hexerei ein *crimen exceptum* nannte, welches (wie Carpzov sagte) ein ganz eigenartiges *crimen atrox*, ja *atrocissimum* sei ²⁾; denn in ihr vereinigen sich Ketzerei, Apostasie, Sacrilegium, Blasphemie und Sodomie. Darum verjährt die Schuld der Ketzerei niemals und die Untersuchung und Bestrafung kann (an der auszugrabenden Leiche) selbst noch nach dem Tode des Angeklagten (durch Verbrennung) stattfinden ³⁾.

Die Verdrängung des Accusations- durch den Inquisitionsprozess erfolgte zwar nur allmählich, aber doch verhältnissmässig ziemlich rasch, und zwar zunächst in Folge der überaus bedeutenden Theilnahme der Geistlichen an der Rechtspflege bis in die Zeit der Reformation hinein. In Deutschland wusste man es bis dahin nicht anders, als dass die Rechtspflege eine offene und öffentliche vor den Volksgenossen sein müsse, vor denen ein Ankläger die

¹⁾ Vgl. die vortreffliche Charakterisirung des Hexenprozesses von *K. F. Köppen* in „Wigand's Vierteljahrsschrift,“ B. II. S. 27 ff.

²⁾ Ueber den Einfluss, den der Klerus, bis zum Erscheinen der Carolina hin auf die deutsche Rechtspflege und deren allmähliche Umbildung ausübte, vgl. *Dreyer's* Sammlung vermischter Abh. B. II. (Rostock und Wismar 1756) in Nr. I. §. 4, Note 17.

³⁾ *Imo et post mortem ratione haeresis poterit adversus eos (magos) inquisitio institui et eorum cadavera exhumari et comburi. Sed non citatur reus, sed haeredes, et sententia fertur in memoriam ejus, ne in mortuum directe feratur et ob id esset nulla.* *Torreblanca* Daemon, III. 9.

als Schuldige Anzusehenden zur Anzeige zu bringen habe. Die Geistlichen aber waren längst an den canonistischen Inquisitionsprozess gewöhnt, wesshalb sie denselben auch alsbald in der Hexenverfolgung zur Geltung zu bringen wussten, und zwar mit solchem Erfolge, dass auch die protestantischen Gerichte allmählich ihrem Vorgange folgten. Schon gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts behandelten juristische Schriftsteller den Inquisitionsprozess als ein in subsidium anwendbares Gerichtsverfahren, und als einen in der Praxis selbst der weltlichen Gerichte bereits anerkannten *modus procedendi extraordinarius*, „so kein Ankläger vorhanden“¹⁾.

Allerdings war der Anklageprozess in der Hexenverfolgung nicht gänzlich ausgeschlossen; allein der inquisitorische war von Anfang an vorgezogen und besonders empfohlen. Man erwog hierbei die Schwierigkeit auf dem Wege des Accusationsverfahrens Hexen aufzuspüren, die missliche Stellung des Anklägers, der Caution leisten musste, sich zum Beweise verpflichtete und im Falle, dass er diesen nicht führen konnte, der *poena talionis* unterlag, während der Denunciant oder der von Amtswegen einschreitende Richter fast ganz ohne Gefahr handelte²⁾. Zwar war noch in der Peinlichen Gerichtsordnung des Reichs, in der Carolina, der accusatorische Prozess als die ordentliche Form des Gerichtsverfahrens bestätigt worden; allein alle die heilsamen Formen des Prozesses, die im alten Rechte begründet waren, schwanden doch allmählich dahin. Die Schöffenverfassung bestand noch, löste sich jedoch allmählich fast ganz auf; nur hier und da erhielten sich auch im Hexenprozess Reste der alten Volksgerichte, wogegen es üblich wurde, die Prozessakten juristischen Fakultäten oder Schöppenstühlen³⁾ zur Prüfung und Beschlussfassung zuzusenden. Die Oeffentlichkeit und Münd-

¹⁾ *Biener*, Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprozesses, S. 145 ff.

²⁾ *Mall. malef. Part. III. Qu. 1.*

³⁾ Von der Thätigkeit des Schöppenstuhls zu Leipzig zeugen die bei *Carpxow* (*Nov. Pract. rer. crimin. P. I. Qu. 50*) belegweise angezogenen Urtheile. Sie reichen von 1582—1622.

lichkeit war längst aus den Gerichtsstuben verschwunden, in denen man jetzt die sorgfältigsten Protokolle anlegte.

Das Beweisverfahren im Kriminalprozess wurde jetzt auch ein wesentlich anderes.

Im Mittelalter hatte man im Beweisverfahren zwischen handhafter und übernächtiger That unterschieden. Bei Hexen konnte es nun natürlich zum Prozess auf handhafte That nicht leicht kommen, — weil es nicht möglich war eine Hexe mit ihren Malefizien auf frischer That zu ertappen. Im Prozesse auf übernächtige That war aber der Unschuldige, wenn er in gutem Rufe stand und das Vertrauen und Wohlwollen der „Nachbarn“ besass, insofern in ganz günstiger Lage, als er sich durch seinen Eid loschwören konnte. Waren nämlich dabei auch nach manchen Statuten Eidhelfer nöthig, welche mit ihrem Eide ihren Glauben an die Wahrhaftigkeit des Angeklagten und seines Eides bezeugen. mussten, so fand ein solcher Angeklagter die Zahl der nöthigen Eidhelfer ohne Noth zusammen. Dieses ganze Verfahren wurde jedoch vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an durch eine ganz neue Prozedur verdrängt. Die Gerichte begannen nämlich, indem sie, zum Theil auf kaiserliche Privilegien gestützt, nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte ex officio einschritten, das alte Beweissystem zu verlassen und Alles (neben der Zeugenaussage) vom Geständniss der Angeschuldigten abhängig zu machen welches Geständniss man nun durch alle nur mögliche Mittel herbeizuführen suchte. Als Hauptmittel hierzu wurde (wieder nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte, welcher zunächst die italienische Praxis gefolgt war) die Folter erkoren, was nach und nach durch die Landesgesetze und im sechszehnten Jahrhundert auch durch die Reichsgesetzgebung, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. bestätigt ward ¹⁾.

Mit der Einführung dieses ganz neuen Beweisver-

¹⁾ v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Gesch. des deutschen Strafrechts, S. 97 ff.

fahrens wurde nun der Sieg des Inquisitionsprozesses über das Anklageverfahren erst recht befestigt.

Späterhin sehen wir in vielen Territorien Deutschlands im Hexenprozess (wie überhaupt im Kriminalprozess) ein Institut hervortreten, welches dem Gerichtsverfahren wenigstens die Form des Anklageprozesses wiedergeben schien. Es war dieses das Fiscalat in dem *processus mixtus*. In vielen deutschen Ländern (namentlich in Kurbrandenburg) wurde nämlich ein Fiscal (*Advocatus s. Commissarius fisci*) bestellt, welcher durch Abfassung eines Klaglibells den Prozess zu eröffnen und durch den ganzen Lauf der Verhandlungen hin an demselben theilzunehmen hatte¹⁾. Dabei blieb aber doch der Inquisitionsprozess, was er im Unterschiede vom Anklageprozess war. Der Sache nach verdrängte der Inquisitionsprozess, der den Angeklagten ganz der Willkür des Untersuchungsrichters preisgab, den Accusationsprozess gänzlich und liess nur hier und da einige nichtssagende Formen desselben übrig, bis auch diese zuletzt verschwanden²⁾. Schon Delrio bezeichnet jenen als den gewöhnlichen (*ordinarium*) in Hexensachen³⁾, und Carpzov rechtfertigt ihn als solchen für dieses, wie für alle schwereren und verborgenen Verbrechen⁴⁾.

Doch liegen uns zwei Hexenprozesse aus der zum Herzogthum Luxemburg (und zwar nachmals zu dem österreichischen Antheil an demselben) gehörigen Herrschaft Neuerburg, und zwar aus den Jahren 1629—1631 vor, in denen der Accusationsprozess vorherrscht⁵⁾. In dem

¹⁾ Ueber die Fiscalate vgl. *Meister*, Einleitung in die peinal. Rechtsgelehrt. Theil I., S. 193 ff.; *Heffter* im Archiv des Kriminalrechts, 1845. S. 600 ff. und *Orloff* in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. XVI., S. 307 ff.

²⁾ Wenn der Ankläger sein Libell einreichte, so befand sich der Beschuldigte gewöhnlich schon in Haft und war einer tumultuarischen und gewaltsamen Voruntersuchung unterworfen worden, und die Klageschrift war dann oft grossentheils aus den so erpressten Geständnissen construiert, auf welche man sich denn auch ausdrücklich bezog.

³⁾ *Delrio* Lib. V. sect. 2.

⁴⁾ *Nov. Pract. rer. crim.* Part. III, Quaest. 103. 50 u. Qu. 107.

⁵⁾ Vgl. *Schletter*, „Zauberei und Hexenprozesse“ in *Hitzig's und Damm's Annalen*, B. 16, S. 236—253.

ersten dieser Prozesse tritt als Kläger ex officio der Amtmann zu Neuerburg auf, welcher am 24. Oktober 1629 vor Schultheiss und Gericht daselbst erklärt, dass des Pastors Magd „von vielen Jahren des abscheulichen Lasters der Zauberei in grossem Verdacht und Argwohn nicht allein per rumorem vulgi gewesen, sondern auch jüngsthin von Stephan Claussen eines solchen denunziert und besagt worden sei.“ Hierauf wird folgendes Dekret gegeben: „Nach Verhör ex officio Klägers und beschehenem Begehre ernennen Schultheiss und Gericht zu Neuerburg Herrn Klägers Tag gegen Morgen den 25. dieses.“ An dem anberaumten Tage produziert sodann Kläger einen Zeugen, „begehrend selbigen mediante iuramento über mündlichen Vermess zu examinieren.“ Dieses geschieht hinsichtlich dieses, wie an den beiden folgenden Tagen mit mehreren anderen Zeugen, nachdem Kläger jedesmal um „Continuation“ angehalten hat und darauf solche beschlossen worden ist. — Bei dem zweiten Prozess tritt der Kläger, ein Privatmann, nicht ex officio auf, sondern er hat sich „aus Eifer der Gerechtigkeit“ vorgenommen, als „Formalkläger“ gegen die Inquisitin sich darzustellen. Zu dem Ende muss er aber nicht nur zwei Bürgen „setzen“, sondern auch mit einem leiblichen Eid beschwören, dass er diese Handlung „aus keiner anderen Meinung, denn allein aus purem Eifer der Gerechtigkeit, ohne einigen verbotenen Anhang, durch eigene Bewegniss sich vorgenommen habe“, worauf ihm erst ein Tag zur Anstellung der Information „präfixirt“ wird. — Ja selbst in weit späterer Zeit finden sich vereinzelte Beispiele vom Gebrauche der alten Prozessformen vor. Die burg-friedbergische Obrigkeit musste sich noch 1666 von den strassburger Juristen die Bemerkung machen lassen, dass sie sich dadurch in Verlegenheiten gestürzt habe, die auf dem Inquisitionswege leicht zu umgehen gewesen wären ¹⁾.

¹⁾ Das Aktenstück befindet sich im Hofgerichts-Archive zu Giessen.

An ein geordnetes Vorschreiten war weder auf dem einen, noch auf dem andern Wege zu denken. Sehr häufig sprang man von diesem auf jenen über, und umgekehrt. So verfuhr der Dominikaner Savini mit allen Chicanen des Ketzerrichters gegen ein Weib zu Metz, nachdem die Privatankläger desselben ihn durch Bewirthung und Geschenke in ihr Interesse gezogen hatten ¹⁾. Deutlicher noch springt diese Vermengung in folgendem Falle hervor. Im Mai 1576 erschien eine Deputation der Gemeinde Feckelberg vor dem Amtmann zu Wolfstein in der Pfalz und erklärte, dass sie beauftragt sei, ein Weib aus dem Dorfe, Katharine Hensel, der Zauberei förmlich anzuklagen. Nach geschehener Erinnerung an die Strafe für falsche Anklage erklärte sie sich weiter bereit, jede Verantwortung zu tragen, und bat sofort um Einleitung des Prozesses. Der Amtmann, ein Doktor beider Rechte, liess sich ein schriftliches Verzeichniss der Punkte, die zu solcher Klage berechtigen könnten, einreichen — sie betrafen verschiedene Behexungen von Menschen, Kühen und Schweinen — und verfuhr zuerst auf dem Inquisitionswege, erwirkte durch die Tortur Geständnisse, die bald widerrufen, bald erneuert wurden, und trat hierauf vor dem gräflichen Malefizamte als Kläger auf. Das Weib wurde im Juli zum Tode verurtheilt, widerrief aber, als sie zur Richtstätte geführt wurde, so entschieden, dass trotz aller Befehle des Amtmanns der Scharfrichter die Exekution verweigerte. Hierauf liess sich der Pfalzgraf Georg Johann von Veldenz die Akten einschicken, und nach langem Hin- und Widerschreiben war die Sache so verwickelt, dass auf seine Anordnung von beiden Theilen ein Schiedsgericht aus drei speyerischen Rechtsgelehrten ernannt wurde, welches am 27. Februar 1580 sein Urtheil abgab. Dieses lautete dahin, dass die seit vier Jahren Eingekerkerte sub cautione fidejussoria von der Instanz zu absolviren, die Gemeinde Feckelberg aber in die Kosten zu nehmen sei.

¹⁾ *Cornel. Agrippae a Netteh. Epist. II. 38, 39 u. 40. Contra Jurtenorem duplici via, accusationis et inquisitionis, contra ipsam processum est.*

Letzteres geschah mit folgender Motivirung: „dagegen sich die Gemeine zu Feckelberg nichts zu behelffen, dass nicht sie, sondern vielbemelter fürstlicher Rath und Amptman die Beklagtin mit peinlichem Rechte angelangt: quia potest universitati ex consilio Hippolyt. 36 responderi: ut maxime ab initio processum sit contra ream per inquisitionem et postmodum via ordinaria accusationis, tamen illam inquisitionem et subsecutam accusationem non fuisse insitutam ex mero officio iudicis et motu proprio, sed ad instantiam et petitionem dictae universitatis. Sciant (inquiunt Impp. Gratian. Valentin. et Theodosius) cuncti accusatores, eam se rem deferre in publicam notionem debere, quae munita sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis documentis vel indiciiis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita“¹⁾.

Im folgenden Jahrhundert galt diese Vermengung der Prozessarten in Baiern, Sachsen, Württemberg und andern Ländern bereits als etwas durch Gewohnheitsrecht Geheiligt. Man nannte das eine Cumulation²⁾.

Hatte man nun aber auch die gewünschten Geständnisse erpresst, so war man damit noch nicht zum letzten Ziele gekommen, auf welches der Hexenrichter hinarbeitete. Nach der Carolina mussten die erpressten Geständnisse, wenn sie gelten sollten, Thatfachen enthalten, welche nicht leicht ein Unschuldiger wissen konnte, und die angegebenen Umstände sollten wahrscheinlich sein und nach angestellten Nachforschungen als wahr erfunden werden. Wie war aber bei der Zauberei die Feststellung dieses äusseren Thatbestandes, des sogen. corpus delicti möglich? Man half sich dabei mit den willkürlichsten Proceduren, indem man den Verhafteten eine Reihe von Fragen vorlegte, auf die nur mit Ja oder Nein zu antworten war, z. B. „Ob

¹⁾ Neue Zusätze zu *Johann Weier*, von den Hexen und Unholden, in der deutschen Uebers. der Schr. De praestigiis daemonum, S. 567 ff.

²⁾ Modus procedendi, qui observatur hodiernis temporibus, est quidam modus, in quo potest concurrere *mixtura* seu *cumulatio* utriusque remedii, scilicet ex officio et ad instantiam partis, et unum ab altero non impeditur, quinimo multoties concurrunt denunciatio, inquisitio et accusatio in eodem processu. *Leib*, Consil. p. 206.

wahr, dass die Angeklagte an einem bestimmten Tage im Felde gestanden? Ob wahr, dass sie hierbei eine Hand zum Himmel ausgestreckt oder mit der Hand gewinkt habe? Ob ferner wahr, dass damals ein Gewitter ausgebrochen?“ Hatte die Angeklagte diese drei Fragen bejahen müssen, so nahm der Richter die Thatsache als constatirt an, dass sie auch das Unwetter herbeigeführt habe, und nun folgte die entscheidende Frage: „Ob wahr, dass der Teufel sie veranlasst, sich selber und ihren Mitmenschen zum Schaden das Wetter zu machen?“

Bezüglich der Bündnisse und Vermischungen mit dem Teufel, der Hexenfahrten, liess sich freilich auch nicht einmal auf diesem Wege der Thatbestand feststellen, wesshalb nach der sonst herrschenden juristischen Ansicht hierbei nur eine gelindere Strafe eintreten sollte. Allein bei den Hexenprozessen hielt man es auf Grund der Theorie von dem *delictum atrocissimum et occultum* anders. Carpzow z. B. erklärt (Quaest. 49, Nr. 60 ff.), eine andere Gewissheit des einbekannten Verbrechens, als welche man eben haben könne, sei nicht erforderlich. Bei verborgenen und schwer nachweisbaren Verbrechen genüge es, wenn für ihren Thatbestand die Vermuthung spreche, wesshalb hier eine *probatio praesumptiva et conjecturata* als voll und genügend gelten müsse. Aus welchen Vermuthungen und Anzeigen aber die Gewissheit einer vollführten Hexerei constatirt werden könne, lasse sich nicht genau bestimmen, sondern müsse durchaus der Einsicht und dem Ermessen des Richters überlassen werden. — Daher war noch der Professor der Jurisprudenz zu Tübingen und Direktor des Konsistoriums zu Stuttgart Wolfgang Adam Lauterbach († 1678) der Ansicht, dass eine Hexe auf ihr blosses Geständniss hin zum Tode verurtheilt werden könne, auch wenn von anderer Seite über den objektiven Thatbestand gar nichts bekannt sei¹⁾. Wie

¹⁾ Consil. *Jurid. Tubingens.* 1733. Tom. IV. p. 165. *In crimine maleficii hoc speciale esse dicitur, ut reus confessus condemnari possit ad mortem, etiamsi aliunde de crimine non constet, — quod et ipsi verum esse existi-*

genau oder ungenau man aber mit der Erhebung des Faktischen, auch wo es unmittelbarer Erforschung zugänglich war, zu verfahren pflegte, davon mögen folgende zwei Beispiele, die wir aus einer reichen Fülle herausgreifen, eine Vorstellung geben.

Eine Magd zu Baden, die an einer Armgeschwulst litt, erinnerte sich, dass kurz zuvor eine Krämersfrau, bei welcher sie Pfeffer holte, ihr einige Artigkeiten wegen ihrer schönen Arme gesagt hatte. Da die Frau schon früher einmal zum Verdruss der Obrigkeit einem gegen sie eingeleiteten Hexenprozess sich zu entziehen gewusst hatte, so ergriff man diese Gelegenheit, sie von Neuem zu verhaften. Der Ehemann beschwerte sich hierauf beim Kammergericht wegen Gewaltthätigkeit. Das badische Gericht rechtfertigte jedoch seine Befugniss zu peinlichem Vorschreiten auf Zauberei aus folgendem Protokolle: „Matthiſs Haug, Burger und Balbirer allhie zu Baden, ist befragt und angehört worden, wie er diesen Schaden befunden, als er geschickht worden, selbigen zu besichtigen. — Es seye nit anderst gewesen, als wann drey Finger darein getruckht weren. Inmassen die mähler noch zu sehen und zu erkennen geben. Dahero zu besorgen, ess möchten drey löcher in den Arm fallen und die schwind-sucht darzue khommen. Ihren der Magd khönne solliches natürlicher Weiss nit geschehen sein, weilen sie zuvor nie keinen Schaden daran gehabt. Liesse es also auch darbey bewenden“¹⁾.

Fünf bis sechs Weiber zu Lindheim, erzählt Horst²⁾, wurden entsetzlich gemartert, damit sie bekennen sollten, ob sie nicht auf dem Kirchhofe des Orts ein vor Kurzem daselbst verstorbenes Kind ausgegraben und zu einem

mamus. Nam in delictis occultis et difficilis probationis *sufficit de eorum corpore constare per conjecturas*. Vgl. auch *Carptov*, N. Pr. cr. Part. I. qu. XLIX. 57 seq.

¹⁾ Aus Originalakten des R. K. G. rubric. Weinhagen contra Wilhelm, Markgrafen zu Baden. 1628.

²⁾ Zauber-Bibl. Th. II. S. 374. — Ein ähnliches Beispiel erzählt *Weng*, die Hexenprozesse der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen von 1590—1594 S. 20.

Hexenbrei gekocht hätten. Sie gestanden dieses gethan zu haben. Der Gatte einer dieser Unglücklichen brachte es nun allerdings endlich dahin, dass das Grab in Gegenwart des Ortsgeistlichen und mehrerer Zeugen geöffnet ward. Man fand das Kind unversehrt im Sarge. Der fanatische Inquisitor hielt jedoch den unversehrten Leichnam für eine teuflische Verblendung und bestand darauf, dass, weil sie es doch Alle eingestanden hätten, ihr Eingeständniss mehr gelten müsse, als der Augenschein, und man müsse sie „zur Ehre des dreieinigen Gottes“, der die Zauberer und Hexen auszurotten befohlen habe, verbrennen. Sie wurden in der That verbrannt.

Nach dem Malleus und der späteren allgemeinen Praxis war der Richter auf blosse Denunciation, übeln Ruf und sonstige Indicien vorzuschreiten befugt. Kam der wandernde Inquisitor in eine Stadt, wo er thätig sein wollte, so forderte er durch einen Anschlag an den Thüren der Pfarrkirchen oder des Rathhauses unter Androhung von Kirchenbann und weltlichen Strafen auf, jede Person, von welcher man etwas Zauberisches oder auf Zauberei Hindeutendes wisse, oder von welcher man selbst nur gehört habe, dass sie in üblem Rufe stehe, binnen zwölf Tagen anzuzeigen. Der Denunciant wurde mit geistlichem Segen und klingender Münze belohnt, sein Name auf Verlangen verschwiegen. In den Kirchen fand man an manchen Orten Kasten mit einem Spalt im Deckel, zur Einlegung anonymer Denunciationen ¹⁾. Weltliche Gerichte beschieden, wenn irgend ein Impuls ihre Aufmerksamkeit auf das Hexenwesen gelenkt hatte, Gerichtsschöffen aus den Dörfern zu sich, um sich nach verdächtigen Personen zu erkundigen, oder sendeten Späher in die Gemeinden. Manche ahmten auch den umherziehenden Ketzerrichtern nach ²⁾.

¹⁾ So z. B. in Mailand, *Bodin*, *Daemonom.* IV. 1.

²⁾ In Trier unter Johann VI. *Tota dioecesi in oppidis et villis per tribunalia currebant selecti accusatores, inquisitores, apparitores, scabini, iudices, lictores, qui homines utriusque sexus trahebant in causam et quaestiones ac magno numero exurebant. Gesta Trevirorum.*

Hierbei waren auch die harmlosesten und bedeutungslosesten Aeusserungen, welche Kinder im Verkehre mit einander thaten, den Spähern oft ein willkommener Anlass zur Anzeige und zur Einleitung eines Hexenprozesses ¹⁾).

Hatte der Richter die nöthigen vorläufigen Indicien, so eröffnete er den Prozess. Was aber galt vor den Verhandlungen und während derselben als Indicium ²⁾? Antwort: Alles! Uebler Ruf, oft begründet durch die vor Jahren aus Hass oder auf der Folter gethanen Aussagen einer Inquisitin, oft nicht einmal durch Zeugen erhoben, die Angabe eines Mitschuldigen, die Abstammung von einer wegen Zauberei Hingerichteten, Heimathslosigkeit, ein wüstes und unstetes Leben, grosse und schnell erworbene Kenntnisse ohne bemerkbaren Fleiss, rasch zunehmender Wohlstand, eine Drohung, auf welche den Be-

¹⁾ Im Jahr 1662, in welchem die Hexenverfolgung in mehreren württembergischen Gegenden wüthete, kam es vor, dass in dem Spitalorte Deizisau der zehnjährige Sohn eines Schmieds zu einem seiner Schulkameraden sagte: Meine Ahne (Grossmutter) ist auch nichts nutz; ich bin mit ihr bei Nacht schon ausgefahren. Diess wurde gemeldet und sogleich (10. Decbr. 1662) erschien der Spitalmeister in Deizisau, um den Knaben zu verhören. Durch das Versprechen der Strafflosigkeit und eines Stückes Geld für den Fall eines aufrichtigen Geständnisses brachte man es auch dahin, dass er gestand, der Teufel habe ihm den Mittelfinger der linken Hand geritzt und Blut herausgefasst; auch habe ihm derselbe Wasser über den Kopf gegossen. Auf der Haide, wohin er einige Male mit seiner Ahne gefahren sei, habe man geschmaust und getanzt. Seine Ahne könne Mäuse, Raupen, Flöhe machen etc. — Dieses Bekenntnis wurde von dem Knaben am 18. April 1663 vor dem Gericht selbst wiederholt und weiter ausgeführt, und trotzdem dass bezeugt wurde, der Bube habe ein böses, tückisches Gemüth, auch geglaubt. Die alte Grossmutter sollte daher verhaftet werden. Diese aber war bereits von Deizisau entflohen. Späterhin hörte man, dass sie sich in Albershausen aufhalte. Aber auch hier konnten die nach ihr ausgesandten Häscher sie nicht greifen, indem sie sich zeitig genug auch von hier entfernt hatte. Wo sie sich versteckt halte, wusste Niemand, bis man im Waldesdickicht ihre halbverweste Leiché auffand. Vgl. *Pfaff* in der Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1856, S. 351.

²⁾ Ueber die Indicien der Magie im Allgemeinen s. Mall. malef. Pars III. Quaest. 6. *Delrio* lib. V. sect. 3 u. 4. *Binsfeld* in Tit. de malef. et mathemat. p. 613. — *Carpsov* a. a. O. Part. III. Qu. CXXII. 90. — Sehr kurz in der C. C. C. Art. 44.

drohten ein plötzlicher Schaden traf, die Anwesenheit im Felde kurz vor einem Hagelschlag — diess alles erscheint noch als etwas ziemlich Einfaches; aber ausserdem wurden noch die entgegengesetztesten Dinge zu Indicien gestempelt, so dass, wer die Scylla vermeiden wollte, nothwendig in die Charybdis gerieth. Eine wirkliche Heilung war oft nicht weniger gefährlich, als eine imputirte Beschädigung¹⁾. Der nachlässige Besucher des Gottesdienstes war verdächtig, aber der fleissige nicht minder, weil sein Benehmen die Absicht verrieth, den Verdacht von sich abzuwälzen. Zeigte sich Jemand bei der Gefangennehmung furchtsam und erschrocken, so war das die Aeusserung des bösen Gewissens; benahm er sich gelassen und muthig, so hatte ihn der Teufel verhärtet und verstockt. Redete man gegen die Hexenprozesse, nahm man sich der Verfolgten an, bezweifelte man die Wahrheit der magischen Gräuelgeschichten, so war das eine oratio pro domo; ging man auf der andern Seite im Lobe der Inquisitoren und ihrer Bestrebungen etwas zu weit, so galt diess als eine höchst verdächtige captatio benevolentiae. Unverzügliches Denunciren einer vermeintlichen Zauberhandlung hatte den Vorwurf verdächtiger Voreiligkeit zu fürchten, aber das Unterlassen der Denunciation war wiederum Begünstigung

¹⁾ Die Beklagte hat ihrer kranken Schwiegertochter Lorbeeren eingegeben worauf dieselbe sich besserte. Der Fiscal folgert daraus, dass sie selbst die Krankheit zuvor durch Zauberei herbeigeführt habe. (Deductionsschrift von 1675 in buseckischen Akten.) — Von zwei kranken Zimmergesellen stirbt der eine, der andere geneset unter der Pflege der Hausfrau; „dannhero der Nicolaus Schönle (der Zimmermeister) ganz wohl gemerket, wie das Spiel gekartet gewesen und dass die Peinlich-Beklagtin Zauberei appliciret, und damit es nicht so grob herauskommen möchte, hat sie dem Kerlen fleissig gearzet, dass er wieder gesund worden u. s. w.“ (Deductionsschrift des Fiscals v. 1673.) Dergleichen Dinge wiederholen sich häufig und bilden noch in dem Hexenprozesse von Glarus 1782 ein Hauptargument. — „Dergleichen ist auch hie zu Schletstadt geschehen, da eines Schreiners Fraw in jres Nachbawren Hauss viel gewandelt, und jm letzlich ein jung Kind an einem Aermlein erbermlich verderbt hat, und hernach zum Theil mit baden, Kreutern etc. widerumb geholfen.“ Bericht über die im Jahr 1570 zu Schletstadt verbrannten Hexen, im Theatrum de veneficis, Frankf. 1586. S. 5.

des Lasters. Wer einer aufkommenden Diffamation nicht schleunig durch gerichtliche Schritte begegnete, liess eines der stärksten Indicien sich befestigen; wer dagegen klagte, überlieferte sich freiwillig allen Chicanen eines gefährlichen Prozesses. Kurz, es traf auch im Hexenprozesse ein, was schon Apulejus in seiner Apologie von der Zauberiecherei seiner Zeit sagt: *Omnibus, sicut forte negotium magiae facessitur, quidquid omnino egerint, objicetur*¹⁾.

Zu den Indicien gehörte auch die Flucht, und zwar selbst dann, wenn das, was man als Flucht ansah, in Wahrheit gar keine Flucht war. So erzählt Spee, eine ehrbare Frau, welche einige Stunden von ihm entfernt wohnte, sei zu ihm gekommen, um ihn zu fragen, was sie thun sollte, da man sie als Hexe verdächtigt habe. Darauf hin habe er ihr gerathen, nach Hause zurückzukehren; da ja durchaus kein Verdachtsgrund gegen sie vorliege. Diesen Rath habe die Frau auch befolgt, allein sowie sie in der Heimat wieder angekommen sei, habe man ihre (nur nach Stunden zu zählende) Abwesenheit als Flucht und somit als überführendes Indicium geltend gemacht, sie gefoltert und durch fortgesetztes Foltern ein Geständniss erpresst,

¹⁾ Wir verzichten darauf, alles Einzelne aufzuzählen; doch bemerken wir noch, dass man beim Abendmahl sehr darauf lauerte, ob ein Weib etwa die Hostie aus dem Munde nehme. Eine zufällige Annäherung der Hand nach dem Gesichte konnte gefährlich werden. Schon der Malleus P. II. Quaest. I. Cap. 5 macht auf dieses Indicium aufmerksam. 1665 wurde zu Friedberg ein Weib zum Tode verurtheilt, deren Prozess damit angegangen war, dass eine Nachbarin gesehen haben wollte, wie sie nach empfangener Hostie beim Umgang um den Altar den Mund wischte. — Um zu zeigen, wie weit man's im Absurden trieb, folge hier noch eine Stelle aus der Schrift des Fiscals in einem buseckischen Prozesse von 1672: „14) entsteht auch ein merkliches Indicium wider die P. Beklagtin, weil sie sich so unfähig hält, es auch also bei ihr stinkt, dass die Wächter desshalb unmöglich bei ihr bleiben können, sondern die P. B. in ihrer bisherigen Wachtstuben einsperren, und die Wächter in der andern Stuben gegen der über sich aufhalten müssen, ex hoc enim exoritur indicium magiae (Crusius de indic. delict. part. 2. cap. 32. no. 200. §. 41. et n. 69. §. 30). Und damit, dass deme also seye, der Juristen Facultaet, wohin die peinlichen Acta verschickt werden dürften, auch wissend seye, so bittet Fiscalis, einen Schein ad acta zu legen, oder in der Missiv dessen zu gedenken.“

worauf sie verbrannt worden sei. Auch weist v. Wächter (S. 104—105) darauf hin, dass schon die bloße Berührung einer Person mit einer anderen, wenn dieser hernach etwas Böses widerfuhr, genügte, um die erstere der Hexerei anzuschuldigen. Das schrecklichste Indicium war aber die Aussage einer Hexe, welche, auf der Folter nach Genossen ihres Hexenwesens befragt, um von der grässlichen Qual befreit zu werden, irgend Jemanden nannte, der dann sofort verhaftet wurde¹⁾. Wie leicht auch die harmloseste Beschäftigung ein „Indicium abgeben konnte, hat Hormayr im „Oesterreichischen Archiv“ nachgewiesen, wo derselbe berichtet, dass zwei alte Weiber auf dem Plinzenberg bei Fulnek verbrannt wurden, „weil sie zur Sommerszeit viel in Felsen und Wäldern herumgewandelt und Kräuter gesucht“²⁾.

Man sieht, dass es kein Mittel gab, dem Verdachte zu entgehen; aber es gab auch kaum eines, aus den Krallen eines blutgierigen Richters sich zu befreien, wenn man einmal hineingerathen war³⁾. Dafür bürgte das weitere Verfahren. Zwar gab die Carolina hinsichtlich der Indicien und Untersuchungspunkte Beschränkungen, die von einer für jene Zeit rühmlichen Mässigung zeugen; aber in der Anwendung hielt man sich auch in Deutschland fast

¹⁾ v. Wächter theilt (S. 106—107) zur Illustrirung dieses Verfahrens folgenden Fall mit:

In Bamberg wurde im Jahr 1629 eine Hexe lediglich auf die Angabe derer hin, welche sie bei dem Hexentanze gesehen haben wollten, gefoltert. Verzweifelt ruft sie aus: „Mich armen Tropf hat man von meinen Kindern genommen und die Vornehmen verschont man“, und nun gibt sie lauter Vornehme als Mitschuldige an, den Bürgermeister von Bamberg und dessen Frau, den Forstmeister, die Frau des Apothekers u. s. w., und die meisten derselben, die sie angab, brachte dann die Folter auf den Richtplatz.

²⁾ Roskoff II. S. 343.

³⁾ „Denn haben wir schon öfter von den Gefangenen, ehe sie noch bekannt gehört, wie sie wohl einsehen, dass keiner mehr, der Hexerei halber eingefangen ist, mehr heraus kommt, und ehe sie solche Pein und Marter ausstehen, wollten sie lieber zu Allem, was ihnen vorgehalten werde, Ja sagen, wenn sie es auch entfernt nie gethan, noch je daran gedacht haben.“ (Aus einem Erlasse des fürstbischöflichen Kabinetts zu Bamberg; v. Lamberg, Hexenprozesse im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624 bis 1630. S. 14.)

immer lieber an den Malleus und seine Nachtreter. Wo nicht das Tumultuarische und Formlose ganz rückhaltlos hervorstürmte, da schlich die Chicane in den Irrgewinden kanonistischer und romanistischer Gelehrsamkeit herum und beging künstlich ein Dutzend Nullitäten, wo der plumpe Fanatismus eine einzige aus Dummheit machte.

Sehen wir zuvörderst, wohin der Verhaftete gebracht wird. Wie in der Einrichtung der Detentionsgefängnisse jener Zeit überhaupt die gewissenloseste Nachlässigkeit hervortritt, so zeigt sich in denen für die Hexen insbesondere noch eine höchst erfinderische Grausamkeit. Es gab eigens eingerichtete Hexenthürme und Drudenhäuser. Das von Bischof Johann Georg II. (1622—1633) zu Bamberg erbaute Malefizhaus hatte allerlei neu erfundene Vorrichtungen zur Tortur; über dem Portale stand das Bild der Themis mit der Umschrift: *Discite justitiam moniti et non temnere Divos*¹⁾! Bambergische Inquisitoren rühmen als ein äusserst wirksames Mittel die Hexen zahm zu machen „das gefaltelt Stüblein,“ wahrscheinlich eine Art Lattenkammer. Der Hexenthurm zu Lindheim in der Wetterau ist von Horst (*Dämonomachie*, B. II. S. 349 ff.) genau beschrieben; der auf dem Schloss zu Marburg ist ganz ähnlich gebaut. Lassen wir uns von einem Augenzeugen ein Bild desjenigen entwerfen, was man vor dritthalb Jahrhunderten ein Gefängnis nannte²⁾.

„In dicken, starken Thürnen, Pforten, Blochhäusern, Gewölben, Kellern, oder sonst tiefen Gruben sind gemeinlich die Gefängnisse. In denselbigen sind entweder grosse, dicke Hölzer, zwei oder drei über einander, dass sie auf und nieder gehen an einem Pfahl oder Schrauben: durch dieselben sind Löcher gemacht, dass Arme und Beine daran liegen können.

„Wenn nun Gefangene vorhanden, hebet oder schraubt man die Hölzer auf, die Gefangenen müssen auf ein Klotz, Steine oder Erden niedersitzen, die Beine in die

¹⁾ v. Lamberg a. a. O., S. 17.

²⁾ Prätorius, von Zauberei und Zaubern, S. 211 ff.

untern, die Arme in die obern Löcher legen. Dann lasset man die Hölzer wieder fest auf einander gehen, verschraubt, keilt und verschliesset sie auf das härtest, dass die Gefangen weder Bein noch Arme nothdürftig gebrauchen oder regen können. Das heisst, im Stock liegen oder sitzen.

„Etliche haben grosse eisern oder hölzern Kreuz, daran sie die Gefangen mit dem Hals, Rücken, Arm und Beinen anfesseln, dass sie stets und immerhin entweder stehen, oder liegen, oder hangen müssen, nach Gelegenheit der Kreuze, daran sie geheftet sind.

„Etliche haben starke eiserne Stäbe, fünf, sechs oder sieben Viertheil an der Ellen lang, dran beiden Enden eisen Banden seynd, darin verschliessen sie die Gefangenen an den Armen, hinter den Händen. Dann haben die Stäbe in der Mitte grosse Ketten in der Mauren angegossen, dass die Leute stäts in einem Läger bleiben müssen.

„Etliche machen ihnen noch dazu grosse, schwere Eisen an die Füsse, dass sie die weder ausstrecken, noch an sich ziehen können. Etliche haben enge Löcher in den Mauren, darinn ein Mensch kaum sitzen, liegen oder stehen kann, darinn verschliessen sie die Leute ohngebunden, mit eisern Thüren, dass sie sich nicht wenden oder umbkehren mögen. Ettliche haben fünfzehn, zwanzig, dreissig Klafftern tiefe Gruben, wie Brunnen oder Keller aufs allerstärkest gemauret, oben im Gewölbe mit engen Löchern und starken Thüren oder Gerembsten, dardurch lassen sie die Gefangen, welche an ihren Leibern sonst nicht weiter gebunden, mit Stricken hinunter, und ziehen sie, wenn sie wollen, also wieder heraus.

„Solche Gefängnuss habe ich selbst gesehen, in Besuchung der Gefangenen; gläube wohl, es sey noch viel mehr und anderer Gattung, etliche noch greulicher, etliche auch gelinder und träglicher.

„Nach dem nun der Ort ist, sitzen etliche gefangen in grosser Kälte, dass ihnen auch die Füss erfrieren und abfrieren, und sie hernach, wenn sie loskämen, ihr Lebtage Krüppel seyhn müssen. Etliche liegen in stäter Finsternuss,

dass sie der Sonnen Glanz nimmer sehen, wissen nicht, ob's Tag oder Nacht ist. Sie alle sind ihrer Gliedmassen wenig oder gar nicht mächtig, haben immerwährende Unruhe, liegen in ihrem eigenen Mist und Gestank, viel unflätiger und elender, denn das Viehe, werden übel gespeiset, können nicht ruhig schlafen, haben viel Bekümmernuss, schwere Gedanken, böse Träume, Schrecken und Anfechtung. Und weil sie Hände und Füße nicht zusammen bringen und wo nöthig hinlenken können, werden sie von Läusen und Mäusen, Steinhunden und Mardern übel geplaget, gebissen und gefressen. Werden über das noch täglich mit Schimpf, Spott und Dräuung vom Stöcker und Henker gequälet und schwermüthig gemacht.

„Summa, wie man sagt: Alle Gefangenen arm.

„Und weil solches alles mit den armen Gefangenen bisweilen über die Massen lang währet, zwei, drei, vier, fünf Monat, Jahr und Tag, ja etliche Jahr: werden solche Leute, ob sie wohl anfänglich gutes Muths, vernünftig, geduldig und stark gewesen, doch in die Länge schwach, kleimüthig, verdrossen, ungeduldig, und wo nicht ganz, doch halb thöricht, misströstig und verzagt. — — — —

„O ihr Richter, was macht ihr doch? Was gedenkt ihr? Meinet ihr nicht, dass ihr schuldig seyd an dem schrecklichen Tod eurer Gefangenen?“

Solche Umgebungen — *carceris squalores* ist der technische Ausdruck des *Malleus* — waren es, in welchen sich die Gefangenen einem vorläufigen Nachdenken über ihre Gegenwart und Zukunft überlassen sahen. Es begreift sich, dass in dieser Lage sich mit den Unglücklichen allerlei Schreckliches zutrug. Eine Frau, die 1664 zu Esslingen im Hexenthurm sass, erfuhr am 22. April, dass ihr Mann gestorben sei, und brach, als sie diese Nachricht erhalten, aus dem Kerker und stürzte sich vom Thurm herab, so dass sie mit zerschmettertem Schädel auf der Strasse lag¹⁾. Dergleichen Vorkommnisse wurden jedoch von den Hexenrichtern nicht weiter beachtet.

¹⁾ Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1856, S. 455.

Der Malleus gibt die Weisung, verstockte Personen nöthigenfalls ein ganzes Jahr in diesem Zustande zu erhalten und dann ihnen die kanonische Reinigung mit zwanzig bis dreissig Eideshelfern aufzuerlegen; können sie diese nicht leisten, so soll das Verdammungsurtheil erfolgen. Weltliche Richter, bei welchen jenes kanonische Beweismittel nicht galt, haben die Haft zuweilen auf zwei, drei und vier Jahre ausgedehnt¹⁾. Doch konnte dieses nur in Folge ganz eigenthümlicher äusseren Verhältnisse oder einer seltenen Untüchtigkeit der Gerichte eintreten. In der Regel wusste man schneller zum Ziele zu gelangen.

Was nun in diesen finstern Kammern von in Teufel umgewandelten Menschen Unmenschliches, Barbarisches, Niederträchtiges, Gemeines verübt worden ist, das weiss nur Gott. Die meisten Prozessakten existiren nicht mehr, und die vorhandenen spezifiziren die Einzelheiten nicht, da Alles „more consueto“ herging²⁾.

Ehe der Richter die Hexe selbst vernahm, schritt er gewöhnlich zu einem Zeugenverhöre, das auch da, wo die accusatorischen Formen gewahrt wurden, der Litiscontestation vorausgehen durfte und dem Amtsankläger das Material lieferte. Dieses Zeugenverhör erhielt aber durch Zweierlei einen ganz besondern Charakter: 1) der Untersuchungsrichter betrachtete die Angeklagten und Eingezogenen von vornherein als wirklich Schuldige, als unzweifelhafte Hexen und Zauberer, deren geheime Verbrechen er ans Licht zu ziehen habe, und 2) in Malefizsachen wurde durchaus jedes Zeugniß als gültig betrachtet, sofern es gegen die Angeschuldigten gerichtet war. Meineidige, Infame, Excommunicirte, Mitschuldige, Zeugen in eigener Sache, Eheleute gegen einander, Kinder gegen Eltern u. s. w. u. s. w. wurden als Belastungs-

¹⁾ Ein Weib zu Offenburg sass vom Oktober 1608 bis zu Anfang 1611 im Kerker und wurde dann hingerichtet, obgleich der Prozess noch vor dem Kammergericht schwebte. (R. K. G. Akten.) Wurzerin zu Bamberg war drei Jahre lang im Kerker an Ketten angeschlossen (v. Lamberger S. 25). — Die oben gedachte Hensel aus Feckelberg hatte bis ins vierte Jahr gesessen.

²⁾ Buchmann, die unfreie und die freie Kirche, S. 309.

zeugen zugelassen, — aber alle diese nur gegen die Angeklagte, nicht für dieselbe. Auch der Vertheidiger war verpflichtet, gegen die Angeklagte zu zeugen und ihre etwaigen Geständnisse und Mittheilungen, wenn sie durch dieselben gravirt wurde, dem Richter zu übergeben. Selbst die Aussage einer verurtheilten Hexe gegen eine andere Verdächtige galt als ein vollgültiges Zeugniß. Ja sogar die Phantasien von Fieberkranken, die man im Bette vernahm, wurden als vollgültige Zeugenaussagen behandelt¹⁾, wenn sie für den Richter brauchbar waren. Nur der „Todfeind“ sollte nicht als Zeuge zugelassen werden; was aber unter einem Todfeind zu verstehen sei, galt als zweifelhaft²⁾. — Zur Erleichterung der Aussagen pflegte man auch ohne dringende Noth die Namen der Zeugen nicht zu nennen, wesshalb man leicht jede wünschenswerthe Mittheilung von denselben erhalten konnte.

Da bezeugte nun der Eine, die Inculpatin gelte seit längerer Zeit im Dorfe als verdächtig; der Andere, es sei im letzten oder vorletzten Sommer ein Gewitter gewesen um dieselbe Zeit, als jene von dem Felde zurückgekommen; ein Dritter hatte bei einem Hochzeitsmause (in Folge seiner Unmässigkeit) plötzlich Leibweh bekommen, und es hatte sich später ergeben, dass die Inculpatin gerade um diese Stunde vor dem Hause vorübergegangen war; einem Vierten war nach einem Wortwechsel mit derselben ein Stück Vieh krank geworden; ein unwissender Arzt erklärte die Krankheit eines Nachbarn, aus der er nicht klug werden konnte, oder die unter seinen Händen den Tod zur Folge gehabt hatte, für einen morbus maleficialis. Konnten die Verwandten in dem Bette des Leidenden einen Knäuel zusammenklebender Federn, eine Nadel oder sonst einen fremden Körper auffinden oder

¹⁾ *Hitzig's Annalen*, B. XVI. S. 250.

²⁾ *K. F. Köppen* in *Wigands Vierteljahrschrift*, B. II. S. 36. — *Ma 11. Malef. P. III. quaest. 4.* — *Delrio*, Lib. V. sect. 5 und *König Jacob I. Daemonol.* III. 6.

heimlich hineinbringen, so legte der Richter denselben den Akten als *corpus delicti* bei. Büchsen, Fläschchen, Federwische, Besenstiele, Schmalztöpfchen, Kräuter, die man in der Wohnung der Inculpatin fand, wurden ebenfalls beigelegt. Diess alles fiel schwer ins Gewicht.

Jetzt schritt man zum Verhör der Gefangenen, und von dem Maasse der Gewandtheit des Richters hing es ab, ob er dieselbe aus einer weiteren Peripherie in immer engeren Kreisen umzingeln, oder ob er einen unmaskirten Frontangriff machen wollte.

Der Malleus will das Verhör mit der Frage eröffnet haben: ob die Inquisitin glaube, dass es Hexen gebe? und macht dann die weiteren Bemerkungen: *Nota, quod maleficae ut plurimum negant. Tunc interrogentur: Quid ergo, ubi comburuntur, tunc innocenter condemnantur?* Wer nun die Existenz der Hexen läugnete, der wurde jedenfalls als Ketzler verurtheilt; denn — sagt der Malleus — *haeresis est maxima, opera maleficarum non credere.* Diese in der That sehr feine Art eine Hexe zu fangen war in späteren Zeiten indessen nicht mehr recht praktisch, weil — Dank sei es dem Malleus selbst! — jene Häresie des Zweifels an der Hexerei im Allgemeinen sehr selten ward und der Inquisit sich begnügte, seine eigene Betheiligung zu läugnen. Desto geeigneter waren jederzeit Fragen wie folgende: was Inquisitin vor dem Gewitter im Felde zu thun gehabt? warum sie sich mit dieser und jener Person gezankt? warum sie diesen und jenen Knaben angeredet oder berührt? warum ihre Gartenfrüchte besser gedeihen, als die des Nachbarn? warum sie in des Nachbarn Stall gewesen? warum sie sich nicht gegen aufkommendes Geschrei gerechtfertigt? u. s. w.

Erfolgen die gewünschten Geständnisse nicht, so wird die Unglückliche in den Kerker zurückgeführt, um daselbst von Neuem bearbeitet zu werden. Alle Qualen des Mangels, des Schmerzes und Ekels umgeben sie; falsche Freunde kommen und spiegeln die Hoffnung eines glücklichen Ausgangs vor; der Richter tritt ein und versichert, er werde Gnade angedeihen lassen, wobei er vermöge einer erlaubten

Mentalreservation unter der Gnade die Verwandlung des Feuertodes in Hinrichtung mit dem Schwert versteht oder auch die Gnade nicht der Gefangenen, sondern sich selbst oder dem gemeinen Besten zudenkt. Auch bleibt es seinem Ermessen überlassen, ob er nicht sagen will: „Gestehest du, so werde ich dich nicht zum Tode verurtheilen.“ Wenn's zum Spruche kommt, kann er dann abtreten und einen Andern das Urtheil verkünden lassen. — Solche und viele ähnliche Kniffe empfahl der Malleus, um ein sogenanntes freiwilliges Bekenntniss zu erhalten, und er hatte Recht, auf dasselbe einen hohen Werth zu legen, weil es, so lange die Doktrin des Hexenwesens noch nicht ganz allgemein geworden war, eine ungleich kräftigere Wirkung machen musste, als das durch die Folter erzwungene. Doch vererbten sich diese Misshandlungen auch auf die spätere Zeit. Priester lockten und schreckten ¹⁾, Büttel plagten und suggerirten ²⁾, Richter logen und betrogen ³⁾; wenn es auf andere Art nicht gehen

¹⁾ Wie die Beichtväter im siebenzehnten Jahrhundert die Inquisitoren spielten und selbst zuweilen den geistlichen Trost, Beichte und Abendmahl an die Bedingung des vollen Schuldbekenntnisses knüpften, s. in *Spee's Cautio criminalis* Quaest. XIX. Spee hatte seine Erfahrungen in den fränkischen Bisthümern gesammelt. — Beteiligung eines protestantischen Geistlichen beim Inquisitionsgeschäft ist uns bereits oben vorgekommen. S. auch *Horst* Z. B. Th. III. S. 356 f.

²⁾ S. *Mackensie* bei *W. Scott* Br. üb. Dämonol. Th. II. S. 143.

³⁾ „Hat die Gefangene W. Brosii Borschen seinen Jungen begossen, davon derselbe blind worden — — — und endlich, als man ihr Gnade zugesagt, freiwillig bekannt, dass sie zu dem Goss die Worte gesagt: Der Junge sollte verblinden ins Teufels Namen etc. — — Da ihr euch nun eigentlich erkundiget hättet, oder nochmals erkundigen würdet, dass der Junge bald nach empfangenen Goss blind worden, und die Gefangene würde auf ihrem gethanen Bekenntniss vor Gericht freiwillig verharren, oder des sonst, wie recht, überwiesen: so möchte sie von wegen solcher begangenen und bekannten Zauberei, nach Gelegenheit dieses Falls, weil ihr von euch Gnade versprochen, und über ihr göttliches Bekenntniss mit der Tortur wider sie verfahren worden, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden. V. R. W.“ Sentenz des leipziger Schöpffenstuhls in einem bautzener Prozess von 1599 bei *Carpcow* Nr. XVI.

wollte. Jeder hielt sich zu Allem gegen das Hexenvolk berechtigt, weil er damit entweder dem Himmel einen Dienst zu leisten glaubte. oder sich selbst.

Während so die Verhaftete allen Angriffen blossgestellt war, sah sie sich zugleich auch fast aller rechtlichen Vertheidigungsmittel beraubt. Weil in Glaubenssachen überhaupt nach einer Bestimmung Bonifacius VIII. „simpliciter et de plano, absque advocatorum et judiciorum strepitu et figura“ verfahren werden sollte, so erlaubte der Malleus nicht die Annahme eines Advokaten nach freier Wahl. Es durfte zwar ein Rechtsbeistand gegeben werden; dieser musste aber dem Richter als ein glaubenseifriger Mann (*vir zelosus*) bekannt sein und wurde überdiess feierlich davor verwarnt, durch Begünstigung des Bösen sich selbst schuldig zu machen. Ein solcher Beistand wusste somit, was er seiner eigenen Sicherheit wegen zu thun und zu lassen hatte. Vor weltlichen Gerichtsstellen ist die Wahl des Defensors nicht immer so beschränkt, aber seine Wirksamkeit häufig sehr behindert worden. So wurde ihm in Baiern, Bamberg, Osnabrück und anderwärts keine Abschrift der Indizien mitgetheilt, sondern dieselben dem Inculpaten zu augenblicklicher mündlichen Vertheidigung vorgelegt. Delrio billigt diess, weil die Advokaten leicht mit unwesentlichen Dingen den Handel in die Länge ziehen könnten. Im Bambergischen erlaubte man sich, die Defension vor der Tortur gänzlich abzuschlagen, worüber man bei Ferdinand II. Beschwerde führte; in Coesfeld findet sich ein Fall, wo noch kein Defensor gegeben war, als der Fiscal nach vollzogener Tortur bereits um das Endurtheil bat. Der wandernde Hexenrichter Balthasar Voss im Fuldischen verweigerte alle Vertheidigung schlechthin¹⁾. Und was half überhaupt

¹⁾ Die obigen Angaben finden sich zerstreut in den Schriften von *Weiser*, *Delrio*, *v. Lambert* und *Niessert*. Im Allgemeinen rügt diesen Unfug *Oldenhof*: *Sunt iudices quidam, qui ex imperitia iurium et iudicii defectu (ne dixerim ex malitia) reis de criminibus atrocioribus sive exceptis accusatis, simulac capti sunt, advocatos cum injuria denegant, idque ex eo, quod dicitur, in criminibus atrocibus et funestis advocatos non esse concedendos.*

auch der beste Vertheidiger bei den einmal in Geltung gekommenen Voraussetzungen? Aus dem siebzehnten Jahrhundert gibt es Prozesse, die in allen Formen des Anklageverfahrens verlaufen; der Defensor reicht die lichtvollsten, der Fiscal die monstrosesten Schriften ein, und dennoch siegt der Letztere vor Richtern und Fakultäten. Es lag in keinem Falle in der Gewalt des Defensors, den Angeklagten gegen die Wirkungen seines eigenen Geständnisses zu schützen; dieses Geständniss aber war der Zielpunkt, auf welchen alle Hebel des Verfahrens hinwirkten. Das Schlimmste aber war dabei, dass nur gar zu oft, wenn das Gericht selbst von der Unschuld einer Inquisitin durch die im Prozesse hervorgetretenen Indizien überzeugt worden, die Richter doch um ihrer Reputation willen ein Geständniss der Unschuldigen zu erzwingen suchten. So sehen wir z. B. in dem bekannten Coesfelder Prozess von 1632⁴⁾ die satanische Erscheinung, wie ein ganzes Collegium — nämlich der Stadtrath zu Coesfeld — es als seine Ehrensache ansieht, dass der nun einmal von ihm in Untersuchung Genommene, zur Rechtfertigung des leichtfertig angestellten und geführten Processes vor der Welt als schuldig erscheine — wozu der ehrsame Rath die unerhörtesten Torturmittel in grausamster Weise zur Anwendung brachte.

b) Die Tortur.

Im Bisherigen haben wir bereits allerlei nichts weniger als humane, aber im Erfolg sehr wirksame Mittel kennen gelernt, die man zur Anwendung brachte, um die Inquisiten zum Geständniss zu treiben. Keins dieser Hülfsmittel der Inquisition kann jedoch auch nur im Entferntesten mit dem Marterwerkzeug verglichen werden, dessen Anwendung die eigentliche Seele des ganzen Prozessverfahrens war, nämlich — mit der Folter. Denn ohne sie würde es gar nicht möglich geworden sein, die Massen von Hexen,

⁴⁾ Vgl. Jos. Nisert, Merkwürdiger Hexenprozess gegen den Kaufmann G. Köbbing aus d. Jahren 1632. (Coesfeld. 1827.)

welche man aller Orten processirt und justificirt hat, aufzufinden. Ohne die Folter wäre der Hexenprozess in Ewigkeit nicht das geworden, als was er in der Geschichte der Menschheit dasteht. Die Tortur war der Hauptnerv aller Beweiführung, die Folter war das eigentliche Symbol des Hexenprocesses.

Zur Anwendung der Tortur schritt man schon auf die leisensten Indicien hin: zwei oder drei Denunciationen, wenn auch noch so unbestimmter Natur, oder die Angabe eines einzigen sogenannten Complicen wurden als gesetzlich genügend betrachtet¹⁾. Wo man dem Satze vom *crimen exceptum* eine etwas freiere Auslegung gab, da war die Folter das Alpha und das Omega des Verfahrens²⁾. Kaiser Ferdinand II. sah sich genöthigt, dem Bischofe von Bamberg einen Gerichtspräsidenten zu bestellen, „damit mit mehr dergleichen Denunciationen so bald a *captura et tortura* anfangen, sondern die Instruenten zuvor über alle *circumstantias loci et maleficii* und dass sie sich *in ipso facto* wahr befinden, genugsame Nachricht einholen“³⁾.

Bei esnabrückischen Processen aus dem achten Decennium des sechzehnten Jahrhunderts klagt der Jurist Rüdenscheld, dass die verfolgten Weiber, „alsbald sie gefänglich eingezogen worden, der Tortur *eodem quasi momento* unterworfen sein und ihre *defensiones*, wie sich zu Recht gebührt, nicht gehören“⁴⁾. Dergleichen *tumultuari-*

¹⁾ *Deus de V. sec. 2. Cap. 10. Qu. CXXII. c. 1. Nistri* Merkw. Hexenprozess gegen den Kaufmann G. Kitzing zu Coesfeld im J. 1632 S. 5. Auch der P. *Palau* *Zimzew* recitet in seinem *Processus iudicus contra S. et V. de S. 1. Ein rechtlicher Prozess etc.* (aus dem Latein übersetzt, Kitzing) die Zäutere zu den *nummibus exceptis*, denen gegenüber ein kassengewöhnliches Verfahren zulässig sei. Daher fordert er namentlich (S. 11—12), dass man schon auf die Aussage von zwei oder drei Complicen hin zur Anwendung der Folter schreite.

²⁾ *Codex crim. 161. quest. XVIII.*

³⁾ *Deus de V. S. 19.*

⁴⁾ *III. de le Lains p. 53.* — In Offenburg theilte man einst einer Verführerin nach 17jähriger Gefängenschaft die Indicien mit, welche gegenwärts aus Bekenntnissen bestanden, die erst während der Gefängenschaft abgetheilt worden waren. Nichtsdestoweniger lautet der

ches Vorschreiten war gewöhnlich überall da zu Hause, wo die Geschichte einzelner Jahre durch Reihen grosser Hexenbrände besonders gebrandmarkt ist.

Der Malleus rät, die Folter stufenweise und an verschiedenen Tagen anzuwenden, jedoch dürfe man das nicht eine Wiederholung, sondern nur eine Fortsetzung nennen. Weltliche Richter haben indessen an jenem Ausdrucke keinen Anstoss genommen¹⁾. Weil die Zauberei ein *crimen exceptum* war, so erlaubte man sich in dem Grade, der Wiederholung und der Zeitdauer des Akts jede Freiheit. Drei- und vierstündige Tortur war nichts Ungewöhnliches²⁾. Ein der Lykanthropie Angeklagter in Westphalen wurde einst zwanzigmal „mit der Schärfe“ (wie man die Tortur nannte) angegriffen³⁾; in Baden-Baden peinigte man ein Weib zwölfmal und liess sie nach dem letzten Akt noch zweiundfünfzig Stunden auf dem sogenannten Hexenstuhle sitzen⁴⁾. Ein Weib in Düren, das in wiederholter Pein standhaft leugnete, die Krautgärten durch Hagelschlag verwüstet zu haben, blieb, mit ungeheuren Beingewichten beschwert, an der Schnur hängen, während der Vogt zum Zechen ging; als er wieder kam, hatte der Tod die Arme von allen Qualen erlöst⁵⁾. Diesem Vogte fehlte indessen die Geistesstärke, mit welcher man sonst in solchen Fällen behauptete, dass der Teufel sein Opfer geholt habe⁶⁾; er ward wahnsinnig.

Schlussartikel: „Item wahr, und erfolgt aus Hieroberzähltem, dass offermelter Magistrat der St. Offenburg ganz wohl befuegt, ja von Obrigkeit schuldig gewesen, Sie Hoffmännin in gefängliche Haftung anzunehmen und obgesetztermassen mit der tortur gegen ihro zu verfahren.“ Originalakten des R. K. G., Hoffmännin contra Stadt Offenburg.

¹⁾ 1593 sprach z. B. der Rath zu Havelberg den Satz aus: der Teufel helfe den Hexen oft bei der ersten Tortur, man müsse dieselbe wiederholen. v. Raumer in den Märk. Forschungen. 1841. Bd. I. S. 249.

²⁾ v. Lamberg S. 6. Horst Z. B. II. 153.

³⁾ En, iudicum clemens arbitrium quo se porrigat in illis partibus Aquilonaribus! ruft *Detrio* über diesen Fall aus. Lib. V. Cap. IV. Sect. 9.

⁴⁾ Originalakten des R. K. G. von 1628, Weinhausen contra Markgrafen v. Baden.

⁵⁾ *Weier* de praestig. daemon. S. 433.

⁶⁾ „In stillem Rath. Nächten nach eilf Uhr ist des Wälschen Mägdlein auf dem (Hexen)Stuhl urplötzlich gestorben, und unangesehen man sie zuvor

In grausiger Uebersichtlichkeit ist das ganze Verfahren von dem Juristen Hartwig v. Dassel zu Lüneburg in einer 1597 herausgegebenen Schrift dargestellt¹⁾. Er sagt so: „Um zu verhüten, dass die der Hexerei Angeklagten nicht das maleficium taciturnitatis ausüben, soll man vorher die geeigneten Vorsichtsmassregeln anwenden. Namentlich ist darauf zu sehen, dass sie nicht etwa in Kleidern und Haaren ein Amulet versteckt halten²⁾. Man lasse sie sodann binden, wobei der Richter es versuche bei der Zurüstung und Anlegung der Marterwerkzeuge sie zum Geständniss zu bringen. Hat dieses keinen Erfolg, so beginnt die Tortur. Führt auch diese (die in ihren entsetzlichsten Einzelheiten besprochen wird) nicht zum Ziele, so ist den Angeklagten ein Termin auf den zweit- oder drittnächsten Tag zur „Fortsetzung“ der Tortur zu setzen. Dabei pflegen die Henker der Vorsicht wegen zu „protestiren“ und der Richter zu „interloquiren“, dass sie einstweilen mit der Fortsetzung der Tortur (die eigentlich nur auf neu hinzugekommene Indizien hin erneuert werden sollte) Anstand nähmen. In der Zwischenzeit sorgt der Richter dafür, dass die Gefolterten nicht allein bleiben, weil sie sonst, vom Teufel aufgereizt, einen Selbstmord versuchen könnten. An dem anberaumten Tage muss der Richter sie abermals ernstlichst ermahnen, um sie zu einem „freiwilligen“ Geständniss zu treiben. Fruchtet dieses nichts, so lässt er

zum Bekenntniss stark ermahnt, ist sie doch allzeit auf ihrer Unschuld stark verharret. — — — — Ist erkannt, dass man sie unter dem Galgen vergrabe.“ Offenburger Rathsprtokoll vom 1. Juli 1628. b. *Schreiber* Hexenprozess im Breisgau, S. 18. — Aehnliches bei *Horst* Z. B. Th. II. S. 410 u. Th. III. S. 355 f.

¹⁾ Das Buch führt den Titel: *Hardewici a Dassel J. C. Responsum iuris in causa poenali maleficarum Winsiensium prodefensione innoxiarum et condemnatione nocentum, ne quisquam ante iudicium iniuste innocenterque condemnetur.* — Datum Luneburg. Ultimo Junii die, a. 1597. Das Ganze ist ein Rechtsgutachten über einen in Winsen vorgekommenen Fall. Vgl. *Trummer*, Vorträge etc. S. 117 ff.

²⁾ Auch hier die scheussliche Vorschrift: *Piti et crines ex omni parte corporis abradantur et laventur — quod interdum in pilis teneant maleficium pro taciturnitate, et quandoque in locis secretissimis non nominandis.*

sie auf die Folter bringen, und während sie in die Höhe geschraubt werden, lässt er die Aussagen ihrer Genossen mit Verschweigung der Namen ihnen vorlesen und ruft ihnen zu: Ihr seht also, dass ihr durch Zeugen überführt seid!

Wenn das Alles noch nicht hilft, so darf man die Angeklagten doch noch nicht freigeben, sondern man schafft sie vielmehr nach einem entfernten castrum (Hexenthurm etc.), und wenn sie dort mehrere Tage zugebracht haben, gibt der Vogt eine weite Reise vor und lässt inzwischen die Verhafteten durch abgeschickte Weiber besuchen, welche sich mit ihnen unterhalten und ihnen versprechen müssen, dass sie ihnen die Freiheit verschaffen wollten, wenn sie ihnen nur in einigen Hexereien Unterricht ertheilen wollten (!) Bleibt aber auch dieses erfolglos, so kann ihnen der Richter das Todesurtheil verkündigen und kann sie auch, wenn die Umstände es erlauben, anscheinend zur Hinrichtung hinausführen lassen, um sie zur Reue zu bringen. Hilft auch dieses nichts, so muss er sie fragen, ob sie die glühende Eisen- oder die Wasserprobe wagen wollten. Antworten sie im Vertrauen auf die Hilfe des Teufels mit Ja, so entgegnet ihnen der Richter, dass er doch eine solche Reinigung als auf ein vom Teufel ersonnenes Blendwerk nicht gestatten könne. Beharren dann die Angeklagten auch jetzt noch bei ihrem Schweigen, so hat sie der Richter in lebenswierige Haft zu nehmen¹⁾, wobei sie dann vielleicht der Dunst des Gefängnisses („carceris squalor“!) zum Geständniss treibt oder wo sich neue Indizien ergeben, welche zu neuer Anwendung der Folter berechtigen. Legen aber die Angeklagten endlich ein Geständniss ab, so hat alsbald die gewöhnliche Hinrichtung durch Feuer einzutreten. —

Alle wesentlichen Momente des teuflischen Prozessverfahrens sind hier allerdings zusammengestellt, und im Wesentlichen verlief jede „scharfe Frage“ in der hier angegebenen Weise.

¹⁾ *Dassell* meint auch, *in carcerata non poterit evadere et nocere, quia divina iustitia tunc non permittit daemone naturalem potentiam exercere in carceratis!*

Ehe man nämlich zur Folter schritt, wurden vor den Augen der Angeklagten die Folterwerkzeuge ausgekrant, wobei der Henker deren Anwendung beschrieb. Hatte diese „Territion“ nicht den gewünschten Erfolg, so wurden die Angeklagten gewöhnlich einer Procedur so scheusslicher Art unterworfen, dass eine ehrbare Frau oder ein züchtiges Mädchen schon dieser blossen Vorbereitung der Folter den Tod vorziehen konnte. Die Unglückliche wurde nämlich zunächst (zuweilen aber auch erst, nachdem die ersten Marter erfolglos angewendet waren) vollständig entkleidet, und sah sich nun mit ihrem entblösten Leibe den rohen Händen des Scharfrichters und der Henkersknechte preisgegeben. Dieselben begannen vor Allem in der schamlosesten Weise an dem Körper der Unglücklichen nach verborgenen Zaubermitteln, durch welche sich dieselbe etwa gegen die Folter unempfindlich machen könnte, zu suchen, wobei nicht selten von Bütteln, Scharfrichtern und Gefangenwärtern noch die scheusslichste Unzucht verübt wurde¹⁾. Da möglicher Weise im Haar ein Zaubermittel versteckt sein könnte, so wurden der Angeklagten an allen Körpertheilen alle Haare und Härchen abrasirt beziehungsweise abgesengt²⁾. Sodann begann der Gerichts-

¹⁾ Der grimme Hexenrichter Remigius, Verfasser der „*Daemonolatria*“ von 1595, erzählt von einem seiner Opfer, Katharina geheissen, dieselbe sei, obgleich noch ein unmannbares Kind, im Kerker wiederholt dergestalt vom Teufel genothzüchtigt worden, dass man sie halbtodt gefunden habe. Die Befriedigung der viehischen Gelüste, welche sich die wirklichen Unholden erlaubten, wurde nämlich dem Teufel in Rechnung gesetzt! — Der englische Staatsrath verurtheilte wegen Missbrauchs einer Hexe 1678 eine Magistratsperson (*W. Scott B.* über Däm. II. 150). Auch *Fr. v. Spee* erwähnt ein in Deutschland von einem Scharfrichter bei dem Scheeren vor der Folterung verübtes derartiges Verbrechen in der *Caut. crim.* XXXI. — Auch *Watt* (*de praest. daem.* Aug. von 1563, S. 295) erwähnt einen (weiter unten mitzutheilenden) Fall, in welchem eine Hexe von dem Gefängniswärter zweimal geschwängert ward.

²⁾ *Spee* (*Dub.* XXXI.) beschreibt diese grausige Procedur in folgender Weise: *Cum torturis admovenda rea est, seducit eam primum in locum proximum infamis lictor, et non modo capite et axillis sed et qua parte mulier est, accurate detondet aut admota facula adurit. Causa est, ne quid implicitum sit regularum magicarum, quibus ad tormenta induretur. Er fügt noch*

knecht an allen Theilen des Körpers nach dem Hexenmal, stigma diabolicum, zu suchen. Man glaubte nämlich, jede Hexe habe an ihrem Körper eine Stelle, an welcher sie unempfindlich und ohne Blut sei. Der Knecht stach daher mit einer Nadel in alle Leberflecken, Warzen u. dgl. ein, um zu sehen, ob nach irgend einem Stiche kein Blut fliesse.

Wollte die Angeklagte jetzt noch kein Geständniss ablegen, so begann der Richter — um das maleficium taciturnitatis fortzuschaffen — dieselbe mit Drohungen und Versprechungen zu bearbeiten ¹⁾. Dabei war dem Richter im Hexenhammer der Gebrauch von Amphibolinen, Mentalreservationen und anderer Fallstricke zur Erwirkung eines „freiwilligen“ Geständnisses empfohlen ²⁾. Bei dem Beginne der Tortur pflegten insbesondere katholische (aber

die Worte hinzu: Obnoxium est id illusionibus et foedissimis tactibus incontinentium scurrarum. — Ego detondendam a nequam scurra raptim constupratam audio, tum mox compendio facula depilatam. — v. *Wächter* (Beiträge zur deutschen Gesch. S. 323) vermuthet, dass dieses schmäbliche Verfahren von den Inquisitores haereticae pravitatis herrühre, und hebt dabei hervor, dass die Verfasser des Hexenhammers, die dasselbe adoptirten, doch noch ein rühmendes Zeugniss für deutsche Ehrbarkeit ablegen, indem sie sagen: In Alemanniae partibus talis abrasura, praesertim circa loca secreta, plurimum censetur inhonesta, qua de causa nec nos inquisitores usi sumus, sed tonsis capillis capitis cum calice aquae benedictae guttulas cerae benedictae immittendo et sub invocatione sanctissimae Trinitatis jejuno stomacho trinitis in potum ministrando per Dei gratiam a plerisque taciturnitatis maleficium abstinuimus. Tamen in aliis regnis inquisitores talem per totum corpus abrasuram fieri mandant, ut et Cumanus inquisitor nobis insinuavit, qui anno elapso XLI. maleficas incinerari mandasset, omnibus per totum corpus abrais. Leider eigneten sich aber späterhin auch die deutschen Hexenrichter die italienische Praxis an, wesshalb Spee darüber ausruft: Pudeat germanos nos, si quae tunc erat peculiaris Alemanniae verecundia, nec hanc inquisitores illi aliàs severi confundere ausi sunt, nos denique nunc nequissimorum scurrarum libidini prostituimus.

¹⁾ Eine oft vorkommende Bedrohung, mit welcher der Henker seine grausige Arbeit begann, war: „Du sollst so dünn gefoltert werden, dass die Sonne durch dich scheint.“

²⁾ Wie das Versprechen der Gnade zur Erpressung von Geständnissen gemissbraucht ward, ist z. B. aus dem Urtheil zu ersehen, welches *Carpsov* im Anhang zur Quaest. L. Nr. 17 mittheilt.

auch protestantische) Untersuchungsrichter allerlei Vorsichtsmassregeln anzuwenden, durch welche sie alle das Gerichtsverfahren störende Einwirkungen des Teufels und anderer Hexen auf die Inquisiten verhindern wollten. An manchen Orten legte man den Angeklagten zu diesem Zwecke ein Hemd an, welches an Einem Tage gewirkt, gesponnen und zusammengenäht sein sollte. An anderen Orten sah man wenigstens darauf, dass dieselben während der Tortur von ihren Kleidern gar nichts am Leibe hatten; denn eine Hexe zu Innsbruck hatte sich einst gerühmt, wenn sie nur einen Faden vom Kleide einer Gefangenen habe, so wollte sie dieselbe dergestalt verzaubern, dass sie durch keine Marter zum Geständniss gebracht werden könnte. In katholischen Gegenden gab man den Unglücklichen auch einen mit allerlei geweihten Stoffen zurechtgemachten Trank ein, der sie zum Geständniss geneigt machen und den Beistand des Teufels verhindern sollte. Ganz gewöhnlich aber war es hier, dass man die Folter wiederholt mit Weihwasser besprengte und die Folterkammer mit aus geweihten Kräutern hergestelltem Rauch erfüllte, — um „des Teufels Gespenst“ vom Orte fern zu halten¹⁾. In den Akten eines 1619 im Elsass vorgekommenen Hexenprozesses (welche Rud. Reuss, *La sorcellerie* etc. S. 160 mittheilt) wird bezüglich der vorgenommenen Tortur berichtet, dass man „propter suspicionem initi cum diabolo pacti insensibilitatis den locus torturae zuvor exorcisirt, dass auch der Gefangenen ganz neue gebenedeite Kleider, darin auch eine particula de agno Dei genähet gewesen, angelegt worden“. Dieses Verfahren war in katholischen Landen ein ganz gewöhnliches.

Zahllos waren die Torturmittel, durch welche eine sinnreiche Kriminalistik dem Lügenteufel im Menschen zu Leibe ging, vom einfachen Anlegen der Daumschrauben an bis zum Abreissen der Fingernägel mit Schmiedezangen, welches Jacob I. üben liess. Raffinirter war vielleicht keins als das sogenannte tormentum insomniae, das schon von

¹⁾ *L. Rapp*, die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol, S. 38.

Binsfeld gebilligt und später in England mit Erfolg angewandt wurde. Matthäus Hopkins, der berühmte General-Hexenfinder Englands, liess die Gefangenen stets wach erhalten, „damit sie keinen Zuspruch vom Teufel erhielten.“ Zu diesem Zwecke wurden sie im Kerker unaufhörlich umhergetrieben, bis sie wund Füsse hatten und zuletzt in einen Zustand vollkommener Verzweiflung und Tollheit geriethen¹⁾. Dieses „tormentum insomni“ oder „insomniae“ wurde aber zur Steigerung der Tortur auch in Deutschland²⁾ und namentlich auch im Kirchenstaat³⁾ angewendet. — Andere Untersuchungsrichter pflegten den Verhafteten nur gesalzene Speisen ohne einen Trunk verabreichen zu lassen⁴⁾. Hatte die Anwendung dieser Mittel nicht den beabsichtigten Erfolg, so schritt man zur eigentlichen Tortur.

In Württemberg bediente man sich hierzu der sogenannten Wippe, die darin bestand, dass man der Angeklagten Hände und Füsse zusammenband, und sie dann an einem über eine Rolle laufenden Seil auf und niederzog. Bei dem zweiten Grade der Folter, wurde ein leichter, bei dem dritten ein schwerer Stein (oft vom Gewicht eines Centners) angehängt, was eine geringere oder stärkere Verrenkung der Glieder zur Folge hatte⁵⁾.

Das gewöhnliche Verfahren⁶⁾ bei der Anwendung der

¹⁾ *Binsfeld* in Tit. Cod. de malef. et mathematic. — *W. Scott* Br. über Däm. II. 92,

²⁾ Z. B. im Elsass, s. *Reuss*, la sorcellerie S. 177.

³⁾ *Chartario*, Praxis interrogandorum reorum (Rom. 1618) p. 198: In Statu Ecclesiastico hi duo modi magis in usu sunt. — tormentum taxillorum et vigiliae per somni subtractionem.

⁴⁾ *Pfaff*. S. 374.

⁵⁾ *Pfaff*, S. 259. — Erst seit 1662 kamen in Württemberg die „Daumschrauben“ und „spanischen Stiefel“ zur Anwendung. S. *Pfaff*, S. 350.

⁶⁾ Als Beispiel geben wir folgende gerichtlich erhobene Thatsachen aus einem Falle, in welchem die Inquisitin durch eine seltene Standhaftigkeit in der Marter es dahin brachte, dass nur die Landesverweisung als ausserordentliche Strafe über sie verhängt werden konnte, und dass ihr so wenigstens die Möglichkeit einer Beschwerdeführung blieb.

„Insonderheit saget testis 2. Philipp Wagner, der Richter selbst, ad 2. art. Ob Maderin gleich, bey der ersten Marter nichts bekennet, habe man doch

Folter beschreibt v. Wächter (Beitr. zur deutschen Gesch. S. 120) in folgender Weise: Man begann die Tortur (auch die „peinliche Frage“, die „scharfe Frage“ genannt) gewöhnlich mit dem Daumenstock, indem man den Angeklagten entblösste und anband und die Daumen desselben in Schrauben brachte, diese langsam zuschraubte und so die Daumen quetschte. Half dieses nichts, so nahm man

ohne rechtliches Erkenntniss, die Tortur wiederholet, und der Scharfrichter ihr die Hände gebunden, die Haar abgeschnitten, sie auff die Leiter gesetzt, Brandenwein auff den Kopf gossen, und die Kolbe vollends wollen abbrennen. Ad artic. 3. ihr Schwefelfedern unter die Arm, und den Hals gebrennet. art. 4. hinden aufwärts mit den Händen biss an die Decke gezogen, art. 5. 30 bey 3. oder 4. Stunde gewehret, und sie gehangen. der Meister aber zum Morgenbrodt gangen, art. 6. 7. und als er wiederkommen, ihr Brandenwein auff den Ruck gossen, und angezündet, art. 8. 9. 10. ihr viel Gewichter auff den Rücken gelegt, und sie in die Höhe gezogen; Nach diesem wieder auß die Leiter, und ihr ein ungehoffeltes Bret mit Stacheln under den Rücken gelegt, und mit den Händen biss an die Decke aufgezo-gen. art. 11. Furter die beyde grosse Fusszehen, und beyde Daumen zusammen geschraubet, eine Stange durch die Arm gesteckt, und sie also auffgehänget, dass sie ungefehr eine viertheil Stunde gehangen, wär ihr immer eine Ohnmacht nach der andern zugangen, ad art. 12. et 13. die Beine weren ihr in den Waden geschraubet. und wie zu vermercken, die Tortur auff die Fragen unterschiedlich wiederholet worden.

Bey der dritten Tortur, so der von Dreissigacker verrichtet, seye es ärger zungen, als der sie mit einer ledernen Peitschen umb die Lenden, und sonst gehauen, dass das Blut durchs Hembde gedrungen, art. 14. 15. 16. Ferner sie aufgezo-gen, ad art. 15. ihr die Daumen und grosse Zehen zusammen geschraubet, sie also im Bock sitzen lassen, und weren der Henker neben denen Gerichtspersonen, zum Morgenbrodt gangen, ungefehr vor Mittage, umb 10 Uhr. darinnen sie gesessen bis 1. Uhr, nach Mittag, dass auch ein benachbarter Beamter zu Zedgen kommen und gesagt, warumb man so unbarmhertzig mit den Leuten umbienge, man hette zu Neustadt davon gesagt, dass die zu Possneck so unbarmhertzig weren, art. 17. Darauß sie abermal mit der Carbatschen jämmerlich zerhauen, und seye es hierbey ersten Tages verblieben art. 18. den andern Tag, (notetur) were man noch einmal (doch absque sententia praevia) mit ihr durchgangen, Tortur hette bissweiln mit der Peitschen zugehauen, aber nicht so sehr, wie den vorigen Tag, es were ein abscheulich Werck gewesen, art. 19. — diesem Zeugen stimmt in den meisten Punkten bei testis 4. Christoph Rhot, auch Richter u. s. w.* — Urtheil wegen zu harter Tortur in puncto veneficii, in *Leib's* Consil. et Respons. Frankof. 1666 S. 463. — Der Fall selbst gehört in das Jahr 1629.

die Beinschrauben oder spanischen Stiefel, durch welche Schienbein und Waden glatt gepresst wurden, nicht selten so, dass die Knochen zersplitterten. Zur Erhöhung der Qual wurde dabei noch zwischendurch mit dem Hammer auf die Schraube geschlagen. Um nicht durch das Jammergeschrei der Gefolterten molestirt zu werden, steckte der Scharfrichter derselben ein Capistrum in den Mund, welches das Schreien unmöglich machte. Der nächstfolgende Grad der Folterung war der Zug oder die Expansion oder Elevation. Dem Angeschuldigten wurden hierbei die Hände auf den Rücken gebunden und an dieselben ein Seil befestigt. An diesem Seile wurde nun der Unglückliche bald frei in der Luft schwebend durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter (bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen, spitzen Hölzern — dem „gespickten Haasen“ — angebracht war) gemächlich in die Höhe gezogen bis die Arme ganz verdreht über dem Kopfe standen, worauf man ihn mehrmals rasch hinabschnellen liess und „gemächlich“ wieder hinaufzog. Erfolgte auch jetzt noch kein Geständniss, so hing man dem Gefolterten, um die Glieder noch ärger und noch qualvoller auseinanderzurecken, schwere Gewichte an die Füße, und liess ihn so eine halbe, oft eine ganze Stunde und noch länger hängen, legte ihm oft auch noch die spanischen Stiefel an. Es kam dabei vor, dass während dieser Zeit das Gerichtspersonal abtrat, um sich bei Speis und Trank zu erholen. v. Wächter berichtet (S. 103) nach einem Bamberger Protokoll, „dass ein wegen Zauberei Angeschuldigter drei und eine halbe Stunde lang mit Beinschrauben und Daumenstock gefoltert und am Ende, da er nicht gestand, an einem Stricke acht Schuhe hoch von der Erde hinaufgezogen und ihm an die grosse Zehe ein Gewicht von zwanzig Pfund gehängt wurde. Half auch diese oder eine ähnliche Tortur nichts, so träufelte man dem Inquisiten brennenden Schwefel oder brennendes Pech auf den nackten Körper oder hielt ihm brennende Lichter unter die Arme oder unter die Fusssohlen oder an andere Theile des Körpers.“

Im Fürstenthum Münster pflegte der Scharfrichter (wie Niesues¹⁾ mittheilt) dem Angeklagten in diesem letzten Stadium der Folter die Arme und die Schulterknochen aus ihrem Schultergelenk auszubrechen, die Arme rückwärts am Hinterkopf fest zusammenzuschnüren und ihn durch seine Knechte so aufziehen zu lassen, dass seine Füße einige Spannen weit vom Boden hingen. Zur Vergrößerung der Schmerzen brachte der Scharfrichter in Zwischenpausen an den Händen und Füßen des Unglücklichen wieder die Daumschrauben und die spanischen Stiefel an und liess dieselben von Zeit zu Zeit versetzen und fester anschrauben. Ausserdem schlugen ihn die Henkersknechte mit Ruthen oder mit Lederriemen, die am Ende mit Blei beschwert oder mit scharfen Haken versehen waren, und zwar so lange bis der Scharfrichter mit der Peinigung einzuhalten befahl, damit nicht der Tod des Gefolterten erfolge.

Wie qualvoll dieser letzte Grad der Folterung unter allen Umständen sein sollte, ist aus einem Erlass des Münsterischen Ober- und Landfiscus vom 9. September 1725 in Sachen eines Verhafteten Friedrich Jacobs zu ersehen. Demselben war vom Scharfrichter im vorletzten Grad der Tortur der Arm zerbrochen, so dass dieser erklärte, den letzten (fünften) Grad nicht mit ihm vornehmen zu können. Auf die Anfrage des Untersuchungsrichters, was er daher an die Stelle des fünften Grades setzen solle, erklärte der genannte Ober- und Landfiscus, dass man anstatt des fünften Grades die vom Scharfrichter in Vorschlag gebrachte Folterung anwenden solle, nämlich, „dass Inquisit von hinten auf mit Füßen und Armen aufgezogen, sodann mit Ruthen gehauen, mit brennendem Schwefel beworfen und bei weiter in confitendo sich ergebender Obstination er annoch zwischen den beiden vordersten Fingern jeder Hand mit einer Lunte durchgebrannt werde.“

Wurde das durch eine solche Marterung erpresste Geständniss hernach aus Gewissensnoth als Lüge wider-

¹⁾ „Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse, vornämlich im ehemaligen Fürstbisthum Münster“, (Münster, 1875) S. 43—44.

rufen, so begann die Folterung aufs Neue. Niesues theilt (S. 45) aus Münsterschen Akten einen Fall mit, in welchem der Ober- und Landfiscus nach dreimaligem Widerruf zum vierten Mal die Folterung durch alle fünf Grade sie verordnete.

Konnte aber aus den Angeklagten durch keine Tortur ein Geständniss herausgemartert werden, so wurden dieselben nicht etwa freigegeben, sondern sie wurden in das Gefängniss zurückgebracht, wo ihnen der Scharfrichter die auseinandergerissenen Glieder nothdürftig wieder ineinander fügte, sie verband und ihnen vorstellte, dass ihre Schuld trotz ihres beharrlichen Leugnens doch offen zu Tage liege, und dass sie jetzt noch durch ein offenes Geständniss der Strafe des Feuertodes entgehen und Bgnadigung zum Tode durchs Schwert erlangen könnten.

v. Wächter macht (S. 103) noch darauf aufmerksam, dass vom Gerichte der Grad der Folter in der Regel nur in sehr unbestimmten Ausdrücken erkannt wurde, so dass der folternde Untersuchungsrichter so ziemlich ganz freie Hand hatte, und darum nicht selten auch durch Anwendung der ausgesuchtesten Marter (z. B. durch Eintreibung von Keilchen zwischen die Nägel und das Fleisch von Fingern und Zehen) selbst die Vorschriften des Hexenhammers und des auf demselben beruhenden Herkommens zu überbieten wussten.

War durch die Folterung, trotz aller der verschiedenartigen Qualen, mit denen die Unglücklichen in denselben gepeinigt wurden, doch kein Geständniss erpresst, so sollte vorschriftsmässig eine abermalige Folterung nur in dem Falle, dass neue Indizien ermittelt waren, vorgenommen werden. Derartige Indizien waren aber gar leicht zu beschaffen und ausserdem half man sich mit der Phrase, die abermalige Tortur sei nicht eine Wiederholung, sondern eine Fortsetzung der ersten und einen Folter. Auch wurde oft geradezu das Ueberstehen der ersten Folter als Beweis, dass den Gefolterten der Teufel helfe, d. h. als neues Indicium der Zauberei angesehen. Bei Unzähligen, namentlich bei Frauen, wurde erst durch Wiederholung

der Folter das verlangte Eingeständniss herausgemartert. Und dabei begnügte man sich nicht mit einer einmaligen Wiederholung der Folter; vielmehr wurde in derselben fortgefahren, bis man das Geständniss erpresst hatte, oder bis die Gemarterten auf der Folter zum Sterben gekommen, oder bis man das Foltern müde war. Schuegraf (*Zeitschrift für deutsche Kulturgesch.*, 1858, S. 766) berichtet sogar von einer Hexe „Holl“, dass dieselbe 56 Mal auf die Folter gespannt wurde, und die Tortur überstanden habe. Die bestiale Rohheit, mit der diese Prozeduren vorgenommen wurden, spricht sich oft schon in der Kürze der Protokolle aus, welche zuweilen nur auf einem einzigen Blatt, über die entsetzlichsten Gräuel wie über die einfachsten Sachen, nur mit drei Worten berichten¹⁾.

Andere Protokolle lassen die grässlichsten Prozeduren, die man bei der Folter vornahm, um so deutlicher erkennen.

¹⁾ Vgl. z. B. folgendes von *Pfaff* (in der *Zeitschr. für d. Kulturgesch.* 1856, S. 367) mitgetheilte Esslinger Torturprotokoll vom 14. Sept. 1662: Wird gebunden; winselt, „könne's nicht sagen“; „soll ich lügen? O weh, o weh, liebe Herrn!“ Bleibt auf der Verstockung. Der Stiefel wird angethan und etwas zugeschraubt. Schreit: „Soll ich denn lügen: mein Gewissen beschweren? Kann hernach nimmer recht beten!“ Stellt sich weinend, übergeht ihr aber kein Auge. „Kann wahrlich nicht und wenn der Fuss herab müsste!“ Schreit sehr: „Soll ich lügen, kann's nicht sagen!“ Ob zwar stark angezogen, bleibt sie doch auf Einerlei, „O Ihr zwingt Einen!“ Schreit jämmerlich: „O lieber Herr Gott! Sie wollts bekennen, wenn sie es nur wüsste; man sage ja, sie solle nicht lügen!“ Wird weiter zugeschraubt. Heult jämmerlich. — „Ach, liebe Herrn, thut mir nicht so gar. Wenn man Euch aber Eins sagt, wollt Ihr gleich wieder ein Anderes wissen;“ u. s. w. — Ein anderes Protokoll theilt *v. Wächter* (S. 108) mit: „Bamberg, Mittwoch den 20. Juli 1628 ist Anna Beurin, 62 Jahr alt, wegen angegebener Hexerei in der Güte examinirt worden. Sie will auf vielfältiges Zureden ganz nichts gestehen; könne und wisse nichts: derentwegen mit ihr peinlich procedirt worden:

Daumenstock. — Gott soll ihr Zeuge sein, sie könne und wisse nichts.

Beinschrauben, — will ebenmässig nichts gestehen Samstags den 21. Juli. Bock auf eine Stunde (d. h. Daumenstock und Beinschrauben zugleich) — will nichts fruchten, könne und wisse nichts. Erst im folgenden Jahre gestand sie nach wiederholten Torturen.

Aus dem Jahre 1631 z. B. liegt folgende protokollarische Darstellung der Folterung einer Frau vor¹⁾:

„1) Der Scharfrichter hat der Delinquentin die Hände gebunden und sie auch auf die Leiter gezogen, hierauf angefangen sie zu schrauben, und auf allen Punkten so geschraubt, dass ihr das Herz im Leibe zerbrechen mögen, und sei keine Barmherzigkeit dagewesen. 2) Und ob sie gleich bei solcher Marter nichts bekannt, habe man doch ohne rechtliches Erkenntniss die Tortur wiederholet, und der Scharfrichter ihr, da sie schwangeren Leibes gewesen, ihr die Hände gebunden, ihr die Haare abgeschnitten und sie auf die Leiter gesetzt, Branntwein auf den Kopf gegossen und die Kolbe vollends wollen abbrennen. 3) Ihr Schwefelfedern unter die Arme und an den Hals gebrannt. 4) Sie hinten hinauf rückwärts mit den Händen an die Decke gezogen. 5) Welches Hinauf- und Niederziehen vier ganze Stunden gewährt, bis sie (der Henker und dessen Knechte) zum Morgenbrote gegangen. 6) Als sie wieder gekommen, der Meister (Henker) sie mit den Händen und Füßen auf den Rücken zusammengebunden; 7) Ihr Branntwein auf den Rücken gegossen und angezündet; 8) Darnach aber viele Gewichte ihr auf den Rücken gelegt und in die Höhe gezogen; 9) Nach diesem sie wieder auf die Leiter gelegt; 10) Ihr ein ungehobelt Brett mit Stacheln unter den Rücken gelegt und mit den Händen bis an die Decke aufgezogen. 11) Ferner hat der Meister ihr die Füße zusammengebunden, eine Klafterstütze, 50 Pfund schwer, unten an die Füße niederwärts gehangen, dass sie nicht anders gemeint, sie würde bleiben und das Herz ersticken. 12) Bei diesem ist es nicht blieben, sondern der Meister ihr die Füße wieder aufgemacht und die Beine geschraubt, dass ihr das Blut zu den Zehen herausgegangen. 13) Bei diesem ist es auch nicht geblieben, sondern ist sie zum anderen Mal auf allen Punkten geschraubt worden. 14) Der (Henker) von Dreissig-

¹⁾ *Scherr*, Geschichte deutscher Kultur und Sitte (Berl. 1854) S. 418.

acker hat die dritte Marter mit ihr angefangen, welcher sie erstlich auf die Bank gesetzt. Als sie das Hemd angezogen, hat er zu ihr gesagt: Ich nehme dich nicht an auf ein oder zween, auf drei auch nicht auf acht Tage, auf vier Wochen, auf ein halb oder ganz Jahr, (sondern) so lange du lebst. — Und wenn du meinst, dass du nicht bekennen willst, dass du sollst zu Tode gemartert werden, so sollst du doch verbrannt werden. 15) Hat sie sein Eidam mit den Händen aufgezogen, dass sie nicht athmen können; 16) Und der von Dreissigacker sie mit der Karbatsche um die Lenden gehauen. 17) Darnach sie in den Schraubstock gesetzt, darinnen sie sechs Stunden gesessen und 18) mit der Karbatsche jämmerlich zerhauen worden. Bei diesem es den ersten Tag verblieben. 19) Den andern Tag, als sie wiedergekommen, ist die vierte Marter mit ihr fürgenommen worden und sie auf etlichen Punkten geschraubt und sechs Stunden darin gesessen,“ etc.

Dieser Bericht lässt freilich erkennen, dass in der Anwendung der Tortur Qual auf Qual mit Willkür gehäuft wurde. Dass aber eine in bester Ordnung vollzogene Folterung nicht minder grausig war, ist aus folgendem (von Niehus, S. 40—45 mitgetheiltem) Torturprotokoll zu ersehen, welches den ganzen Verlauf der „scharfen Frage“ in haarsträubender Weise veranschaulicht. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter Dr. Gogravius bei der Folterung der Enneke Fürsteners zu Consfeld am 31. Oktober 1724 aufgenommen.

Nachdem die Angeklagte vergebens zum gütlichen Bekenntniss aufgefordert war, liess Dr. Gogravius ihr, wie es in den Akten heisst, den Befehl der Tortur publiziren. und „führte ihr demnächst ernstlich zu Gemüthe, dass sie den Umständen nach und nach der Lage der Dinge schuldig sein müsse und sich keineswegs werde rein waschen können. Sie möchte darum lieber die Wahrheit gestehen, als dass sie sich selbst, weil die peinliche Frage sie ja doch zum Bekenntniss bringen werde, die Strafe verdoppele.

Wie nun Dr. Gogravius der Angeklagten die *Tha citra tamen suggesti (!)* also umständlich vorgehalten, liess

er zum ersten Grade der Tortur schreiten. Der Nachrichten Matthias Schneider wurde herbeigerufen. Derselbe zeigte ihr die Folterwerkzeuge und redete ihr scharf zu, während der Richter ihr die einzelnen Anklagepunkte vorlas. Sie verblieb beim Leugnen.

Darauf schritt der Richter zum zweiten Grad der Folterung. Die Angeklagte wurde in die Folterkammer geführt, entblösst und angebunden und über die Anklagepunkte befragt. Sie blieb beständig beim Leugnen. „Bei der Anbindung hat Angeklagte beständig gerufen und um Gotteswillen begehrt, man möge sie loslassen. Sie wolle gern sterben und wolle gern Ja sagen, wenn die Herrn es nur auf ihr Gewissen nehmen wollten. Und wie selbige beständig beim Leugnen verblieben, ist zum dritten Grad geschritten und sind der Angeklagten die Daumschrauben angelegt worden. Weil sie unter der Tortur beständig gerufen, so ist ihr das Kapistrum in den Mund gelegt und ist mit Applizierung der Daumschrauben fortgefahren. Obgleich Angeklagte fünfzig Minuten in diesem Grade ausgehalten, ihr auch die Daumschrauben zu verschiedenen Malen versetzt und wieder angeschroben sind, hat sie doch nicht allein nicht bekannt, sondern auch während der peinlichen Frage keine Zähre fallen lassen, sondern nur gerufen: „Ich bin nicht schuldig! O Jesu, gehe mit mir in mein Leiden und stehe mir bei!“ Sodann: „Herr Richter, ich bitte Euch, lasst mich nur unschuldig richten!“ Ist also zum vierten Grad geschritten vermittelt Anlegung der spanischen Stiefeln. Als aber peinlich Befragte in diesem Grade über dreissig Minuten hartnäckig dem Bekenntniss widerstanden, ungeachtet die spanischen Stiefeln zu verschiedenen Malen versetzt und aufs Schärfste wieder angeschroben werden, auch keine einzige Zähre hat fallen lassen; so hat Dr. Gogravius besorgt, es möchte peinlich Befragte sich vielleicht per maleficium unempfindlich gegen die Schmerzen gemacht haben. Darum hat er dem Richter befohlen, dieselbe nochmals entblößen und untersuchen zu lassen, ob vielleicht an verborgenen Stellen ihres Körpers oder unter den Unterkleidern etwas Ver-

dächtiges sich vorfinde. Worauf der Richter berichtet, dass er Alles auf das Genaueste habe untersuchen lassen, aber nichts gefunden sei. Ist also demselben befohlen, abermals die spanischen Stiefeln anzulegen. Dieselbe aber hat die That beständig geleugnet und zu verschiedenen Malen gerufen: „O Jesu, ich habe es nicht gethan, ich habe es nicht gethan! Wann ich es gethan hätte, wollte ich gern bekennen! Herr Richter, lasset mich nur unschuldig richten! Ich bin unschuldig, unschuldig.“

„Als demnach peinlich Befragte die ihr zum zweiten Mal angelegten spanischen Stiefeln abermals über dreißig Minuten hartnäckig überstanden, so zwar, dass sie während der Folterung weder die Farbe im Gesicht veränderte noch eine einzige Zähre hat fallen lassen, auch nicht vermerkt werden konnte, dass sie an Kräften abgenommen oder die Strafe sie geschwächt oder verändert hätte, so fürchtete Dr. Gogravius, der vierte Grad möchte die Angeklagte nicht zum Geständniss bringen und befahl zum fünften Grad zu schreiten.“

„Demgemäss wurde die Angeklagte vorwärts aufgezogen und mit zwei Ruthen bis zu dreissig Streichen geschlagen. Als Angeklagte aber zuerst gebunden werden sollte, hat dieselbe begehrt, man möchte sie doch nicht ferner peinigen, mit dem Zusatze: „sie wollte lieber sagen, dass sie es gethan hätte und sterben unschuldig, wenn sie nur keine Sünde daran thäte.“ Dieses wiederholte sie mehrmals; in Betreff der ihr vorgehaltenen Artikel aber beharrte sie beim Leugnen. Daher dem Richter befohlen worden, peinlich Befragte rückwärts aufzuziehen. Mit der Aufziehung ist dergestalt verfahren, dass die Arme rückwärts gerade über dem Kopfe gestanden, beide Schulterknochen aus ihrer Verbindung gedreht und die Füsse eine Spanne weit von der Erde entfernt gewesen sind.“

„Als die Angeklagte ungefähr sechs Minuten also aufgezogen gewesen, hat Dr. Gogravius befohlen, sie abermals mit dreissig Streichen zu hauen, was denn auch geschehen ist. Peinlich Befragte verharrete aber beim Leugnen. Auch als Dr. Gogravius zu zweien Malen

jedesmal zu acht Schlägen die Corden anschlagen liess, hat sie nur gerufen: „Ich habe es nicht gethan! Ich habe es nicht gethan!“ Ferner auch, obwohl die Corden zum dritten Mal mit ungefähr zehn Schlägen angeschlagen und ihr ausserdem die bisherigen Folterwerkzeuge (die Daumschrauben und die spanischen Stiefeln) wieder angelegt sind, dergestalt, dass dieselbe fast unerträglich geschrien, hat dieselbe doch über dreissig Minuten diesen fünften Grad ebenso unbeweglich wie die vier vorhergegangenen überstanden, ohne zu bekennen.“

„Wie nun Dr. Gogravius dafür halten musste, dass die erkannte Tortur gehörig ausgeführt, gleichwie dann der Nachrichten mittheilte, dass nach seinem Dafürhalten peinlich Befragte die Folterung nicht länger werde ausstehen können, so hat Dr. Gogravius dieselbe wieder abnehmen und losbinden lassen und dem Scharfrichter befohlen, der Gefolterten die Glieder wieder einzusetzen und sie bis zu ihrer völligen Genesung zu verpflegen.“ —

Nach einem Protokoll vom folgenden Tage ging der Scharfrichter zu der Unglücklichen ins Gefängniss, um sie zu verbinden und „redete ihr bei dieser Gelegenheit zu und führte ihr zu Gemüthe, dass sie die gestern überstandene Tortur nicht hätte überstehen können, es wäre denn, dass sie einen Vertrag mit dem Teufel hätte.“ Worauf dieselbe geantwortet, dass sie mit dem Teufel nichts zu schaffen habe, sondern sie habe nur die heilige Mutter Gottes angerufen, dass diese sie auf der Folter stärken möge, und mit deren Hülfe hätte sie die Schmerzen überstanden. — Nichts desto weniger brachte der Scharfrichter das bis dahin so starke Weib an diesem Tage „durch gütiges Zureden“ zum Geständniss.

Nicht selten geschah es, dass eine Gefolterte während der Tortur den Geist aufgab. In diesem Falle war es Herkommens, dass der Scharfrichter den Hals der Unglücklichen herumgedreht fand, was dann ein Beweis dafür war, dass der Teufel selbst ihrer Noth ein Ende gemacht hatte, um sie am Geständniss der Wahrheit zu hindern. Stand es doch sogar in der Henkerpraxis

jener Zeit fest, dass wenn ein wegen Zauberei Angeklagter unter den Qualen der Tortur die Sprache verloren hatte, dieselbe zu demselben Zwecke vom Teufel stumm gemacht war! So heisst es z. B. in einem Protokolle eines zu Wasungen im Hennebergischen geführten Hexenprozesses vom 22. August 1668: „Als sie (die auf die Folter gelegte Angeschuldigte) nun eine Weile so gesessen, ist sie bedroht worden, wo sie gutwillig nicht bekannte, dass mit der Tortur fortgefahen werden sollte, auch darauf ein wenig in die Höhe gezogen. Aber als sie etwas, jedoch unvernehmlich geredet, und man vermeinet, sie würde weiter Aussage thun, bald wieder heruntergelassen worden, hat man vermerkt, dass es nicht richtig um sie sei. Daher der Scharfrichter sie mit darneben stehendem Weine angestrichen. Als aber befunden, dass das sonst starke Athemholen nachliess, ist sie auf die Erde auf ein Bett gelegt worden, da sie sich noch in Etwas geregt und bald gar ausgeblieben und gestorben. Es ist aber derselben, als der Scharfrichter sie erst besehen, der Hals oben im Gelenke ganz entzwei gewesen. Wie es damit hergegangen, kann Niemand wissen. Die Tortur hat von früh acht Uhr bis zehn Uhr und also zwei Stunden gewährt u. s. w. — Vermuthlich hat der böse Feind ihr den Hals entzweigebrochen, damit sie zu keinem Bekenntniss kommen sollen.“ — Auf hierüber erstatteten Bericht rescribirte der Graf: „Uns ist aus Euerem Bericht vorgetragen worden, wieweit Ihr mit denen verdächtiger Hexerei halber in Haft sitzenden Personen verfahren und wie Ihr wegen Paul Mopens Weibes, welche bei der Tortur verstorben, des Körpers wegen Verhaltungsbefehl erholen wollen. Dieweil nun Euerem Bericht nach von dem Scharfrichter kein Excess in der Tortur begangen und gleichwol wider diese Inquisitin unterschiedliche Indicia, auch endlich ihr, wiewohl nur generaliter und zwar bei der Tortur auf Befragung des Scharfrichters gethanes Bekenntniss vorhanden, auch aus denen bei ihrem Absterben sich ereignenden Umständen und vorhergegangenen Besichtigungen soviel abzunehmen, dass ihr

von dem bösen Feind der Hals zerknickt sein muss, als habt ihr bei so gestalten Sachen den Körper alsbald hinausschaffen und unter das Gericht einscharren zu lassen¹⁾.“

Viele Unglückliche starben auch in Folge der erlittenen Tortur im Gefängniß, ehe die Exekution vollzogen werden konnte. Ein solcher Fall trug sich z. B. 1662 mit einem fünfzigjährigen Manne aus Möhringen in Württemberg zu, dem man unter Anderem das Geständniß abgemartert hatte, dass er ein von ihm mit einem Mädchen im Ehebruch erzeugtes Kind in Gesellschaft des Mädchens und der Mutter desselben, verzehrt habe. Ueber sein am 3. April 1662 erfolgtes Ableben berichtete der Thurmmeister: „Vor seinem Ende that er zwei unmenschliche Schreie wie ein Ochs. Als man zulief, beehrte er, man solle ihn loslassen, er müsse ersticken, Gott werde ein Zeichen an ihm thun. Dann schlug er wild um sich, riss die Kleider und das Hemd vom Leibe. Bald darauf konnte er nicht mehr reden, bekam ein scheussliches Gesicht, wickelte seinen Mantel zusammen, legte den Kopf darauf und war plötzlich todt.“ — Als man ihn untersuchte, fand man „sein Genick ganz eingedrückt“. Indem daher der Teufel ihm den Hals umgedreht, so wurde die Leiche auf den Richtplatz geschleift und daselbst verbrannt²⁾.

Selbstentleibungen der Unglücklichen im Hexenthurm waren nichts Ungewöhnliches, werden aber ebenfalls in den Relationen über die Prozesse oder in den Akten immer so dargestellt, dass dabei irgendwie der Teufel die Hand im Spiel hat³⁾. Als man gegen das Ende des sechszehnten

¹⁾ *Bopp*, in Rottecks u. Welckers Staatslexikon, Bd. VII, S. 4.

²⁾ *Pfaff*, in der Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1856, S. 445—446.

³⁾ Eine der seltsamsten Selbstentleibungsgeschichten theilt *R. Reuss* (S. 116) aus der Chronik von Thann mit: Die Hexe Anna Morgin war 1641 zum Tode verurtheilt. Um der Vollstreckung des Urtheils zuvorzukommen, bringt ihr der Teufel ein Messer in den Kerker, mittelst dessen sie sich zweimal die Kehle durchschneidet. Der Henker findet sie infolge dessen als Leiche vor, und schafft den todtten Körper aus dem Thurm auf den Scheiterhaufen. Schon beginnen die Flammen an der Todten heraufzuzüngeln, als dieselbe laut „Jesus, Maria!“ ausruft. Von dem Scheiterhaufen herabgenommen, beginnt sie zu beichten, und eröffnet dem herbeigerufenen Geistlichen, dass sie wirklich todt

Jahrhunderts zu Trier nach mehrjährigem Hinschlachten zu einiger Besinnung gekommen war, klagt ein kurfürstliches Edikt: *insontes cum reis permistos, temere multos rogo et flammis addictos, ipso non raro carnifice causae arbitro constituto*¹⁾. In einer späteren Periode kannte Spee immer noch Scharfrichter, „die an etlichen Orten das Ruder führen und ihres Gefallens vorschreiben, wie und auf was Weise man diese oder jene foltern müsse; — und dürfen sich ihrer etliche wohl rühmlich vernehmen lassen, dass sie noch keine unter Händen gehabt, welche nicht endlich gewonnen gegeben und geschwätzet habe, — und das seyn dann die besten, dieselbigen werden hingefordert, wo etwan andre Gewissens halber haben aufhören müssen“²⁾.

Was hätte einem Verfahren, wie wir es soeben skizzirt haben, an der Vollendung zu absoluter Zweckmässigkeit noch gefehlt? Sein Zweck war die Erzielung des Geständnisses; Geständniss wollte der von der Schuld im Voraus überzeugte Richter, und der Inquisit musste es zuletzt ebenfalls wollen. Bei Vielen erstaunen wir über die moralische Kraft, mit welcher sie die lange Stufenfolge inquisitorischer Grausamkeiten bis zum letzten schrecklichsten Ziele an sich erschöpfen liessen; bei den Meisten jedoch bedurfte es des Ganzen bei weitem nicht. War das Eis einmal gebrochen, so ergoss sich auch der Trotzige in eine Fluth von Bekenntnissen; ihr Inhalt war theils die

gewesen sei, aber durch die Gnade der heil. Jungfrau, zu deren Ehre sie im Gefängniss täglich einen Rosenkranz gebetet, es verlangt habe, dass sie in die Welt nochmals zurückkehren durfte, um durch eine offene Beichte die ewige Verdammniss von sich abzuwehren. — Nachdem sie die Beichte abgelegt und die Absolution empfangen, wurde sie dem geschehenen Wunder zu Ehren zur Hinrichtung durch das Schwert begnadigt.

Dass der Scharfrichter bei dem ganzen scheusslichen Prozessverfahren ein Mann von grosser Bedeutung und von dem entschiedensten Einflusse war, geht aus dem Bisherigen zur Genüge hervor. Von seinem guten oder schlimmen Willen hing so Vieles ab! Zumeist aber erachtete es der Scharfrichter für eine Schande, wenn er mit einem alten Weibe nicht zum Ziele kommen, nicht mit ihm „fertig werden“ könnte. Daher erklärt sich die bestiale Rohheit, mit der diese Unmenschen gegen die Unglücklichen verfahren.

¹⁾ *Wyttenbach*, Animadvers. ad Gesta Trevirorum, III. cap. 101.

²⁾ Caut. crim. Quaest. XX. §. 10.

eigne Schuld, theils die Angabe von Mitschuldigen. Alle Gräuel des Hexenthums wurden jetzt auf Befragen kleinlaut zu Protokoll gegeben, die bisherige Verstocktheit auf die unmittelbare Einwirkung des Teufels geschoben¹⁾; mit den Punkten, worauf es in diesen Prozessen ankam, war ja das Volk zuletzt fast genauer bekannt, als mit seinem Katechismus²⁾. Nun kam es nur noch darauf an, den Geständigen bei seinen gethanen Aussagen zu erhalten. Sehr gewöhnlich freilich war es, dass, wenn die Schmerzen der Tortur vorüber waren, im nächsten Verhöre widerrufen wurde, was das vorhergehende erwirkt hatte; der Inquisit begab sich aber damit in einen eben so unnützen, als gefährlichen Kreislauf. Neue Tortur und der Verlust jedes Anspruches auf diejenige mildere Todesart, mit welcher man den Bussfertigen begnadigte, war dann das Unausbleibliche, was ihm der Richter in Aussicht stellte³⁾.

In dieser Lage war Geständniss und Beharren bei demselben das einzige Heil; es kürzte und milderte wenigstens die Qualen. Das begriffen Viele. Mit Schauern sehen wir Verhaftete, wenn sie nicht die Selbstentleibung, was oft geschah⁴⁾, vorzogen, nicht nur unter Betheurungen

¹⁾ Ward P. Beklagtin befragt: Wer sie zum Lügen beredet: Antwort: Das habe der böss Feindt gethan, sie solle leugnen, so wolle er ihr davon helfen.“ Buseckische Akten von 1656. — So sehr häufig. Oft wird sogar angegeben, dass der Teufel, von den gegenwärtigen Richtern unerkannt, in Gestalt einer Mücke oder eines Vogels diese Ueberredung ausgeübt, oder dass er mit Halsbrechen gedroht habe.

²⁾ Qui est l'homme ou la femme, pour rustiques et campagnards qu'ils puissent estre, qui ne sçache desormais jusqu'aux circonstances les plus menues de ce qu'on dit estre en ces Sabats? Il ne faut qu'avoir esté assis une demi-heure sous l'orme ou sous la tille devant l'église de son village en conversation avec ses commères, au four, au moulin, aux veillées d'hiver, pour sçavoir des ces particularitez autant à peu près, que Remi, Bodin, del Rio, et le Mailliet des sorciers nous en ont appris. — *Nicolas*, Dissertation, si la torture est un moyen seur à verifiser les crimes secrets. Amsterdam, 1682, pag. 105.

³⁾ *Fichard* Consil. Vol. III. p. 94. — Beispiele finden sich in zahllosen Prozessen.

⁴⁾ In Lothringen entleibten sich binnen zwei Jahren fünfzehn Inquisiten. *Remig.* Daemonolatr. 416.

der aufrichtigsten Zerknirschung den Richter um einen baldigen Tod anflehen¹⁾, sondern auch mit der frechsten Stirne ihren angeblichen Complicen das Absurdeste und Unmöglichste ins Gesicht sagen²⁾. Ja es verdient bemerkt zu werden, dass man an manchen Orten die Hexen, trotz der allgemeinen Vorstellung von ihrer vollendeten Verworfenheit, ihre Complicen-Angaben eidlich zu bekräftigen anging, und dass solche Eide wirklich geschworen worden sind³⁾.

Nur aus den Akten der Prozesse selbst vermag man zu erkennen, bis zu welcher Verzweiflung die Unglücklichen durch die Folterqual getrieben wurden, und wie sich diese Qual in ihnen aussprach.

Da lesen wir z. B. aus Hexenprozessakten von 1658.

¹⁾ *Remig.* Daemonol. 410 ff. Eine eingekerkerte und geständige Engländerin bat um baldige Hinrichtung und bestand trotz der Bemühungen des Geistlichen, der diessmal ein verständiger war, auf ihren Bekenntnissen. Auf dem Richtplatze redete sie mit lauter Stimme zum Volk: „Wisst, ihr Alle, die ihr mich heute sehet, dass ich als Hexe auf mein eigenes Bekenntniß sterbe und dass ich alle Welt, vor Allen aber die Obrigkeit und die Geistlichen von der Schuld an meinem Tode freispreche. Ich nehme sie gänzlich auf mich, mein Blut komme über mich! Und da ich dem Gott des Himmels bald werde Rechenschaft ablegen müssen, so erkläre ich mich so frei von Hexerei wie ein neugeborenes Kind. Da ich aber von einem boshaften Weibe angeklagt, unter dem Namen einer Hexe ins Gefängniß geworfen, von meinem Manne und meinen Freunden verleugnet ward und keine Hoffnung zur Befreiung aus meiner Haft und zu ehrenvollem Fortleben in der Welt mehr hatte, so leistete ich durch Verlockung des Bösen ein Geständniß, das mir vom Leben hilft, dessen ich überdrüssig bin.“ *W. Scott*, Br. über Dämon. Th. II. S. 145.

²⁾ S. z. B. meinen Beitrag zur Gesch. des Hexenpr. in v. Jagemanns u. Nöllners Zeitschr. f. d. Strafrechtsverfahren III. Bd. 3. Heft.

³⁾ „Disse neun weybss Persohnen seindt beständiglich darauff verhardt, solliches mit dem Leiblichen Aydt betheyrt, auch dass heilig Sacrament empfangen, und letzlich den Thot darüber gelütten, dass sie Niemandt weder aus Neüdt, noch Hass angeben, sondern getrawen es vor dem Richterstuel Christ zu verantworten, Inmassen man ihnen ein solches ausfierlich zu erkennen gibt.“ Sie hatten verschiedene Personen gleichmässig als Complicen bei allen Hexengräueln angegeben. (Offenburger Rathsprötkoll von 1608. Originalakten des R. K. G.) Aehnliche eidliche Angaben der Complicen durch Verhaftete in Coesfeld s. *Nisert* S. 33.

welche der Land- und Stadtrichter Rautert 1827 zu Essen („bloss für die Subscribenten“) veröffentlicht hat, wie ein als angebliche Hexe gefoltertes Weib am 23. Juni 1658 flehentlich bittet, „man möchte sie mit weiteren Tormenten verschonen, — denn sie wüsste nichts mehr, — sie sollten ihr nur abhelfen“, wie sie aber, weil sie ihre Complices nicht vollständig angegeben zu haben schien, am 3. Juli nochmals gefoltert und zur Nennung von Namen gebracht, worauf sie bittet, man möchte ihr das „vorige Gebet wieder vorlesen, wie denn geschehen, da sie abermals mitgebetet und dem Teufel abgesagt, bittend man sollte sie nun nicht lange mehr aufhalten und ihr bald davon helfen und ein Vater-Unser für sie beten“, welche Bitte sie dann nach geschehener Confrontation mit einer von ihr angegebenen Person nochmals wiederholt; wie sie dann am 4. Juli, als ihr für den folgenden Tag die Hinrichtung mit dem Schwert angekündigt wird, „mit gefalteten Händen“ nochmals bittet, „sie wäre eine Sünderin, man sollte nur morgen mit ihr fortfahren und helfen, dass ihre Seele zu Gott — kommen möchte, auch allesamt ein Vater-Unser für sie beten.“ Da sehen wir also ein frommes, gottergebenes Weib, das nach allen Qualen des Leibes und der Seele, die ihm angethan waren, die Qual und Schmach der öffentlichen Hinrichtung (die am 5. Juli erfolgte) gegenüber dem, was sie unter den Händen ihrer Peiniger erlitt, als Erlösung ansah. Und diese fromme gottergebene Frau war durch die Tortur dahin gebracht worden, dass sie Andere, die ebenso unschuldig waren als sie selbst, als Mitschuldige bezeichnete und diese Angabe mit Anrufung des göttlichen Namens im Angesichte des Todes betheuerte. Daher klingt es wie ein Hohn der Hölle, wenn wir lesen, dass der Unglücklichen noch unmittelbar vor der Hinrichtung vom Gericht „ihrer vorigen Confession halber zu Gemüthe geführt ward, dass wenn sie den Einen oder Anderen aus Hass oder Neid denunzirt hätte, sie solches anjetzo andeuten und ihrer Seele nicht zu kurz thun sollte.“

In unzähligen Fällen ist es aus den Prozessakten zu

ersehen, dass die Wochen, Monate und Jahre lang im scheusslichsten Kerker, auf der Folter und unter der rohesten Behandlung des Gerichts und des Henkers erlittene Qual die Unglücklichen schliesslich zu einer Verwirrung der Gedanken und zu einem Wahnsinn trieb, in welchem sie selbst schliesslich an die Wahrheit der ihnen auf der Folter erpressten Aussagen glaubten und die von ihnen Denunzirtten bei der Confrontation in wildester Erregung ins Gesicht hinein der Lüge ziehen, wenn diese von den ihnen zur Last gelegten Malefizien nichts wissen wollten ¹⁾! —

c) Die Geständnisse der Hexen, deren sogen. Freiwilligkeit und Uebereinstimmung.

Nichts hat in unserer Zeit das Urtheil über das Hexenwesen mehr geneckt und in die Irre geführt, als die Entdeckung der beiden Umstände, dass die Hexenakten uns nicht nur so viele freiwillige, sondern auch so viele bis in die kleinsten Punkte auffallend unter einander übereinstimmende Bekenntnisse geben. Aus jenem hat man schliessen wollen, die Hexen selbst seien von ihrer Schuld überzeugt gewesen, es habe eine Art epidemischer Verrücktheit unter den Weibern geherrscht; dieses hat sogar zu der Vermuthung geführt, die Hexenversammlungen seien etwas objektiv Wirkliches, ein fortlebender Rest von heidnisch-germanischem Cultus. Die Sache wird sich sehr einfach lösen, wenn wir Folgendes beachten wollen.

Freiwillig oder gütlich war nach dem gerichtlichen Sprachgebrauch jedes Bekenntniss, das nicht durch die wirkliche Anwendung der eigentlichen Folter ermittelt wurde. Diess bedarf keines weiteren Belegs. Wer also gestand, weil er der angedrohten Folter überhoben sein wollte, weil er durch massloses Kerkerelend mürbe, durch Kreuzfragen gedrängt, durch zweideutige Zusagen bethört.

¹⁾ „Auf Jemanden sterben wollen“ war die gewöhnliche Redensart, welche die Hexen im letzten Stadium ihrer Pein gebrauchten, um ihre Angaben der Complices zu verifiziren.

durch beichtväterlichen und andern psychologischen Zwang bestürmt war, der lieferte ein freiwilliges oder gütliches Bekenntniss. Wer in richtiger Würdigung seiner Lage, aus welcher kein Weg in ein unangefochtenes Leben und die Achtung der Mitbürger zurückführte, die Begnadigung mit dem Schwerte oder dem Strange anstatt des Lebendigverbrennens sich verdienen wollte, der kam dem Richter auf halbem Wege entgegen, und sein Bekenntniss war dann mehr als gutwillig, es war sogar reumüthig. Wie aber diese Freiwilligkeit sich nicht nur mit der sogenannten Realterrition, sondern sogar mit der wirklichen Anwendung der Folter selbst vertrug, dafür wollen wir Akten und Zeitgenossen reden lassen.

„Wahr, — sagt ein offenburgisches Aktenstück von 1609 — ¹⁾), dass als Montag hernach den 20. Octobris die Herren Examinatorm auss Bevelch eines Ersamen Rhats wiederumb zu ihr kommen, sie ihrer ersten Aussagen güettlich erinnert und begehrt, solle ihrem Herzen ferneres raumen, Sie nicht allein Weiters nicht aussagen wollen: Sondern dassjenig, was sie erstlich bekannt, wieder verneint: derowegen man sie wieder dem Meister (Scharfrichter) befohlen, und alls er sie gebunden, hatt sie wiederumb Fürbitt zue Gott dem Herrn angesprochen, so ihr abermahlen widerfahren. Ist demnach ohnaufgezogen auf ihr Begehren ledig gelassen und in das Stüblin geführt worden, allda sie alles wie obgemelt in Guette bekennt.“

In demselben Prozesse gelangte ein Jahr später eine Supplik von Seiten der Verwandtschaft jener Angeklagten an das Reichskammergericht, aus welcher wir folgende Stelle entnehmen: „Und gehet der Rhat zue Offenburg darmit umb, dass der Verhafftin sine indiciis expressae confessiones, so aber allbereit hier per sententiam zu nichten gemacht, auch da sie schon millies ratificirt weren (da sie doch expressae worden) ne minimum quidem effectum operiren möchten, vor neue Indicien sollen gehalten und

¹⁾ Im R. K. G. Archive befindlich, Rubr. Hoffmännin gegen Stadt Offenburg.

darauff sie iterato soll torquirt werden, ja dass noch mehr, wöllen solche confessiones *pro spontaneis* und güettlich angegeben werden, wie sub lit. C. no. 25 zu vernemmen, da doch stracks zuvor no. 21. ausstrüecklich stehet, dass der Meister sie, Verhafftin, auffgezogen (oder torquirt), welches aber so schlecht nicht geschehen, wie daselbsten gesetzet: sondern ist ihr der Arm ex illa tortura verrückt und heftig beschedigt worden; daraus ja zu sehen, dass solche confessiones nicht spontaneae, sondern (et quidem sine indiciiis) dolore extortae sein.“

War eine „Hexe“ vor Gericht geschleppt, so wusste sie bereits, dass ihr einziger Trost — der Tod war, der sie vor der Qual der Folter und unzähligen anderen teuflischen Peinigungen bewahren konnte. Diesen Trost aber konnte sie sich nur durch ein solches „Geständniss“ sichern, wie es die Hexenrichter haben wollten. Daher erzählt der Jesuit Friedrich v. Spee, wie die Angeklagten immer darauf bedacht waren, unwahre aber wahrscheinlich aussehende Geständnisse vorzubringen, um der Folter zu entgehen und nicht durch Unwahrscheinlichkeiten in deren Fänge zu gerathen, wie so Viele ihn befragten, in welcher Weise sie wohl auf der Folter gegen sich und gegen Andere lügen dürften; wie er die Einfalt derer beklagt, welche, nachdem sie sich auf der Folter als schuldig bekannt hatten, dieses Bekenntniss hernach widerriefen — weil sie dasselbe nicht als ein freies Bekenntniss gelten lassen — und dafür aufs Neue auf der Folter gemartert wurden. „Wehe der Armen,“ ruft er aus, „welche einmal ihren Fuss in die Folterkammer gesetzt hat! Sie wird ihn nicht wieder herausziehen, bevor sie alles nur Denkbare gestanden hat. Häufig dachte ich bei mir: dass wir Alle nicht auch Zauberer sind, davon sei die Ursache allein die, dass die Folter nicht auch an uns kam, und es ist sehr wahr, was neulich der Inquisitor eines grossen Fürsten zu prahlen wagte, dass, wenn unter seine Hände und Torturen der Papst fallen sollte, ganz gewiss auch er sich als Zauberer bekennen würde. Das Gleiche würde Binsfeld thun, das Gleiche ich, das Gleiche alle Anderen, vielleicht wenige

überstarke Naturen ausgenommen.“ — Ebenso wird in einem Bamberger Rescript aus dem siebzehnten Jahrhundert an die Centrichter über die „Mängelpunkte der zur Zeit wider die Hexenpersonen angestellten Prozesse“ (v. Bamberg, Anh. S. 13) unter Anderem gesagt: „Wir haben schon öfter von den Gefangenen, ehe sie noch bekannt, gehört, wie sie wohl einsähen, dass keiner, welcher Hexerei halber eingefangen sei, mehr herauskomme, und ehe sie solche Pein und Marter ausstünden, wollten sie lieber zu Allem, was ihnen vorgehalten würde, Ja sagen, wenn sie es auch entfernt nie gethan, noch jemals daran gedacht hätten ¹⁾!“

Durch Suggestivfragen torquirte man aus den unglücklichen Schlachtopfern alle Geständnisse heraus, die man überhaupt haben wollte. Wurden die Qualen der Folter unerträglich, so gestanden sieben- und achtjährige Kinder, ehrbare Frauen und achtzigjährige Matronen, dass sie erst noch in letzter Zeit mit dem Teufel gebuhlt, und acht-, zehn- und zwölfjährige Mädchen gestanden, dass sie in Folge solchen teuflischen Beischlafs mehrmals geboren hätten ²⁾!“

Es ist also wahr, was der Verfasser der *Cautio criminalis* schreibt: „Ich habe es mehr denn einmal mit meinen Ohren gehört, nicht allein von Richtern und Commissarien, sondern auch von Geistlichen, dass sie gesprochen, diese und jene haben gutwillig und ungepeinigt bekennet und derowegen müssen sie nothwendig schuldig seyn. Ist's aber nicht zu verwundern, dass man sich der Sprache so weit missbraucht? Denn als ich darauf gefraget, wie es denn mit solcher gütlicher Bekenntniss hergegangen, haben sie gestanden, dass selbige Personen zwar gefoltert, aber allein mit den ausgehöhlten oder gezähnten Beinschrauben vor den Schienen (da denn die Empfindlichkeit und Schmerzen am grössten ist, indem man dem armen

¹⁾ Dasselbe sagt auch der Jurist Godelmann in einem Gutachten vom Jahr 1587. Vgl. v. *Wächter*, S. 321.

²⁾ v. *Wächter*, S. 313.

Menschen das Fleisch und die Schienbeine gleich einem Kuchen oder Fladen zusammenschraubt, also dass das Blut herausfließt und Viele dafür halten, dass solche Folter auch der stärkste Mensch nicht ausstehen möchte) seyen angegriffen oder tentiret worden. Und dennoch muss ihnen das heissen gutwillig und ohne Folter bekennen; also bringen sie es bei dem gemeinen Mann an, das schreiben sie an ihre Fürsten und Herren u. s. w.“

Wer diesen richterlichen Sprachgebrauch mit den faktischen Verhältnissen vergleicht, muss wohl an der vollen Freiwilligkeit der Geständnisse, dem Glauben der Hexen an ihre eigene Schuld und dem beliebten epidemischen Hexenwahnsinne etwas irre werden. Geben wir indessen billigermassen zu, dass in einzelnen Fällen die Verrücktheit eines Weibes sich eben so gut im Hexensabbath festfahren konnte, als es unbezweifelt ist, dass manche Wahnsinnige sich für Verstorbene oder für Gott den Vater gehalten haben. Wer Hexenprozessakten gelesen hat, wird geneigt sein, die Zahl solcher möglichen Wahnsinnsfälle sehr, sehr niedrig anzuschlagen. — Dieselben können für die Beurtheilung des Hexenwahns und des Hexenwesens gar nicht in Betracht kommen.

Was nun die ins Einzelne gehende Uebereinstimmung der Bekenntnisse anbelangt ¹⁾, auf welche namentlich Carpzov (Quæst. XLIX., Nr. 67) und der dort angeführte Moller ganz besonderes Gewicht legen, so hat dieselbe durchaus nichts Räthselhaftes. Waren die Angeklagten auf die Folter gespannt, so wussten sie, dass es für sie nur ein Mittel gab, um von der unnennbaren Folterqual befreit zu werden, nämlich das Eingeständniss, dass sie Hexen seien. Sehr richtig ist daher, was zur Erläuterung dieses Punktes v. Wächter S. 325 hervorhebt: Sie mussten eben gestehen und gestanden (nach den näheren Umständen befragt), was man in jenen Zeiten gewöhnlich von den Hexen erzählte, was die Kirche dem Volke genugsam als

¹⁾ Es ist jedoch zu bemerken, dass Prozessakten oft sehr auffallende Widersprüche in den Aussagen enthalten, ohne dass die Gerichte merklichen Anstoss daran nahmen. Verständige Defensoren haben dieses öfters gerüet.

Warnung vorhielt und was noch in einer Anzahl populärer Traktätchen über das Treiben der Hexen und über die Geschichte und die Bekenntnisse hingerichteter Hexen unter das Volk gebracht wurde. So erklärt sich die Uebereinstimmung der Bekenntnisse, sofern sie sich auf die Sabbathsmysterien überhaupt bezieht, vollkommen. Hier hatte der Inquisit lediglich die stereotypen, sehr bald allgemein verbreiteten Gräuengeschichten mit der nöthigen Anwendung auf seine Person wiederzuerzählen. Aber auch in vielen Besonderheiten konnten sie leicht übereinstimmen, selbst in der so gefährlichen, die in Hexenprozessen so häufig vorkam, — in der Angabe der Personen, die bei Hexenversammlungen gewesen sein sollen. Hatten sie die Hexerei eingestanden, so verlangte man natürlich von ihnen auch zu wissen, mit wem sie auf den Hexentänzen gewesen seien. Die häufige Angabe, dass sie die Leute nicht gekannt hätten, oder die Nennung bereits Verstorbener oder Hingerichteter genügte natürlich nicht. Man folterte, bis sie Lebende nannten; und hier nannten sie meistens eben solche, die (wozu man in jenen Zeiten so gar leicht kommen konnte,) im Geruche der Hexerei standen, oder von denen sie wussten, dass sie bereits in Untersuchung oder von Anderen genannt seien. So erklärt sich ein Zusammentreffen der Aussagen verschiedener Angeschuldigten leicht; und nannten sie auch eine Reihe von Personen auf Geradewohl, so konnte leicht eine solche Person unter denen sein, die auch eine andere Gefolterte aufs Geradewohl genannt hatte. Was dann durch solche natürliche Verhältnisse nicht vermittelt wurde, das ergänzten Suggestionen aller Art, des Gefangenwärters, des Beichtvaters, des Richters.

Ueberhaupt hatte jedes Gericht so ziemlich seine feststehenden Fragen, die es den Hexen vorlegte, wodurch sich die Uebereinstimmung der Geständnisse ganz besonders erklärt ¹⁾. Man fragte gewöhnlich, wo und von wem

¹⁾ In den Akten des hessischen Staatsarchivs liegt in der Regel bei jedem Hexenprozess ein Fragebogen, Generalia und Specialia betreffend, wobei die ersteren einander durchweg sehr ähnlich sind.

die Beklagten die Zauberei erlernt, wie lange sie dieselbe getrieben, und wen sie selbst darin unterrichtet hätten, wann sie sich dem Teufel verschrieben und ob sie dabei der Dreifaltigkeit und dem christlichen Glauben entsagt hätten und vom Teufel getauft worden wären. Ferner fragte man, wo, wann und wie sie zu den Hexenversammlungen gefahren, was und wen sie da gesehen, mit wem und wie oft sie da gebuhlt hätten, von wem sie ihre Salben und Kräuter empfangen, wann sie Hagel, Nebel und sonstiges Unwetter gemacht, wem sie damit hätten schaden wollen, welche Genossen sie bei ihren Verbrechen gehabt etc. Manche Particularrechte schrieben die an die Hexen zu richtenden Fragen mit der grössten Umständlichkeit vor. Liest man eine solche Fragerliste und erwägt man dabei, dass die Fragen einer gefolterten Person vorgelegt wurden und dass die Gefolterte unter der grausigen Qual, die sie empfand, nur daran denken konnte, eine dem Richter genügende und nicht zu neuer Qual führende Antwort zu geben, so begreift man, dass die Antworten gerade in der Uebereinstimmung gegeben wurden, in welchen sie eben gegeben sind. Man vergleiche nur (um sich von dem Gesagten zu überzeugen) das Interrogatorium, welches das Landrecht von Baden-Baden vom Jahr 1588 vorschrieb. Nach demselben soll der Richter an die Unglücklichen unter Anderem folgende Fragen richten:

„Ob sie von Hexenkunst gehört, von wem und was für Hexenwerk; — Item (weil man bishero Hexen verbrannt), ob sie nicht auch von ihren Kunststücklein gehört; denn die Weiber ohne Zweifel aus Fürwitz danach fragen und dessen ein Wissens begeren. Und so sich dessen entschuldigt wird, ist es ein Anzeigen, dass Solches nicht gar ohne werde sein, und woher ihr das komme, durch wen sie es erfahren, wer dieselbigen Personen und wess Namens sie seien; item, was es für Hexenwerk und was für Stücke sie zum Wettermachen und zur Schädigung des Viehes haben müssen. — Und so sie solches besteht, muss und soll man ferner nachfragen:

„Ob sie auch etliche Stücklein, sie seien so gering

sie wollen, gelernt, als: den Kühen die Milch zu nehmen, oder Raupen zu machen, auch Nebel und dergleichen. Item, von wem und mit was für Gelegenheit solches beschehen und gelernt, wann und wie lange, durch was für Mittel, ob sie kein Bündnis mit dem bösen Feind (eingegangen), ob es allein ein schlecht Zusagen oder ein Schwur und ein Eid? wie derselbe laute? Ob sie Gott verleugnet, und mit was für Worten? in wessen Beisein, mit was für Ceremonien, an was für Orten, zu was für Zeiten und mit oder ohne Charakter? Ob er keine Verschreibung von ihr habe, ob dieselbe mit Blut, und was für Blut oder mit Tinte geschrieben? Wann er ihr erschienen? Ob er auch Heirath oder allein Buhlschaft von ihr begehrt? Wie er sich genannt, was er für Kleider (getragen), wie auch seine Füße ausgesehen? Ob sie nichts Teuffisches an ihm gesehen und wisse? Auch sollte der Richter (natürlich deutsch) fragen: an Diabolus post initum pactum cum rea concubuerit? quonam modo Diabolus reae potuerit eripere virginitatem? Quale fuerit membrum virile Diaboli, quale eius semen? (auf welche Frage die Angeschuldigten mit „kalt“ antworten sollten,) An concubitus cum Diabolo meliore et maiore ream affecerit voluptate quam concubitus cum viro naturali? An et rea semen emisit? An Diabolus cum rea noctu pluries rem habuerit et semper cum seminis effluxione? Utrum rem cum rea peregerit in ipso membro muliebri an et in aliis corporis locis? An et ab aliis viris naturali ratione gravida facta? Quid cum partu fecerit? An vivus fuerit partus? Quomodo partum enecaverit?

Dann folgen die Fragen: „Wer sie es gelernt, wer ihr dazu geholfen, was sie sonst für böse Stücke als mit Stehlen, Brennen, Kinder-verthuen, Morden u. dgl. in der Welt begangen? An contra naturam peccaverit? Quomodo cum viris, cum mulieribus, secum ipsa, cum bestiis? Mit Holz, Wachs, Gewächs, Kräutern? — Ob sie auch Leuten in Kraft ihres Schwurs und wem geschadet mit Gift, Anrühren, Beschwören, Salben? Wie viele Männer sie gar getödtet, Weiber, Kinder? Wie viele sie nur verletzt?

Wie viele schwangere Weiber? Wie viel Vieh? Wie viel Hagel und was dieselbe gewirkt? Wie sie die eigentlich gemacht und was sie dazu gebraucht? Ob sie auch fahren könne und worauf sie gefahren? Wie sie das zuwege bringe, wie oft diess geschehe, wohin zu allen Zeiten und Fristen? Wer in diesem Allen ihre Gesellen, so noch leben? Ob sie auch, und durch was für Mittel, verwandeln könne? Wie lang es, dass sie ihre Hochzeit mit ihrem Buhlen gehalten, wie solches geschehen und wer als dabei gewesen, und was für Speisen, sonderlich von Fleisch (gegessen worden), wo solches herkomme, wer das mitgebracht? — Item, ob sie auch Wein bei ihrer Hochzeit und woher sie den gehabt? Ob sie auch damals einen Spielmann (gehabt), ob es ein Mensch oder ein böser Geist gewesen, welches Ansehen er gehabt, und ob er auf dem Boden oder dem Baum gesessen oder gestanden? Item, was bei vorgemeldter Beisammenkunft ihr Anschlag gewesen, und wo sie künftig wieder beieinander erscheinen wollen? Wo sie bei nächtlicher Weile Zehrung gehalten, auf dem Felde, in Wäldern oder Kellern, auch wer jeder Zeit bei und mit gewesen? Wie viele junge Kinder sie geholfen essen, wo solche hergekommen und zuwege gebracht, wem sie solche genommen oder auf den Kirchhöfen ausgegraben, wie sie solche zugerichtet, gebraten oder gesotten, item, wozu das Häuptlein, die Füße und die Händlein gebraucht, ob sie auch Schmalz von solchen Kindern bekommen, und wozu sie das brauchen, auch ob sie zur Machung der Wetter nicht Kinderschmalz haben müssen? Wie viele Kindbetterinnen sie umbringen helfen, wie solches zugegangen und wer mehr dabei gewesen? Oder ob sie Kindbetterinnen auf den Kirchhöfen geholfen ausgraben und wozu sie es gebraucht, item wer dabei und mitgewesen, wie lange sie daran gesotten, oder ob sie unzeitige Kindlein ausgegraben und was sie damit angerichtet?

Bezüglich der Hexensalbe sollte der Richter weiter fragen: „Wie solche zugerichtet und was für Farbe sie habe, item ob sie auch eine zu machen sich getraue? Da sie so Menschenschmalz haben müssen und consequenter

so viele Morde begangen und weil sie (die Hexen) gemeinlich das Schmalz aussieden oder im Braten schmelzen: was sie mit dem gekochten und gebratenen Menschenfleisch gethan? Item: brauchen allezeit zu solchen Salben Menschenschmalz, es sei gleich von todten oder lebendigen Menschen, dessgleichen desselben Bluts, Farrensamens etc., des Schmalzes aber ist allezeit dabei. Die anderen Stücke werden oft ausgelassen; doch von todten Menschen taugt es zur Tödtung von Menschen und Vieh, aber von lebendigen zum Fahren, Wettermachen, unsichtbare Gestalten an sich zu nehmen. — Ferner: „Wie viele Wetter, Reife, Nebel sie geholfen machen und wie lange solches geschehen, auch was Jedes ausgerichtet, und wie solches zugehe und wer dabei und mitgewesen? Ob ihr Buhle auch im Examen oder im Gefängnis zu ihr gekommen? Ob sie auch die consecrirte Hostiam bekommen, und von wem, auch was sie damit ausgerichtet? Und ob sie auch zum Nachtmahl gegangen und dasselbe recht genossen? — Wie sie Wechselkinder bekommen und wer's ihnen gibt? Item: den Kühen die Milch entziehen und zu Blut machen, auch wie solchen wieder zu helfen? Ob sie nicht Wein oder Milch aus einem Weidenbaum lassen könne? — Item: wie sie den Männern die Mannschaft nehmen, wodurch und wie ihnen wieder zu helfen? u. s. w.“

Derartige Fragenlisten, welche den ganzen Inhalt des Hexenglaubens mit allen seinen Scheusslichkeiten und Albernheiten vollständig vor Augen führen, liessen sich noch viele mittheilen ¹⁾).

¹⁾ Oberlieutenant *Schuegraf* hat z. B. zu Kelheim in Baiern eine solche Instruktion für Hexenverhöre unter dem Titel „Absoluta generalia circa confessionem veneficarum. Fragstückh auf alle Articul, in welchen die Hexen vnd vnholden auf das allerbequemest mögen examiniret werden“ vorgefunden und in der „Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1858, S. 521 ff.“ abgedruckt, wo sie sechs enggedruckte Oktavseiten füllt. — Die Instruktion beginnt mit einleitenden Fragen unter dem Titel: Absoluta generalia circa confessionem. Die sechs ersten Fragen lauten: 1) Warum sie verneine, dass sie hierher geführt worden? 2) Wie lange es dann her sei, dass sie in dieses hochverdammte Laster der Zauberei gerathen? 3) Was sie dazu bewegt habe? 4) In was Gestalt anfangs der leidige Teufel zu ihr gekommen war, item zu Morgen,

Die Angeschuldigten gestanden oft auf der Folter Dinge, die sich im Prozess selbst als Unwahrheiten und Unsinnigkeiten erwiesen, und die dennoch von den Gerichten als baare Münze zur Begründung des Todesurtheils hingenommen wurden. So sagte in einer Fuldischen Prozessverhandlung¹⁾ die „alte Bröllin“ von Fulda in ihrer Urjicht aus: 1) sie habe eins der ungetauften Kinder der Wittwe des Dr. Hector zu ihrer „Salb oder Schmier“ gebraucht, und doch hatte die Wittwe Hector niemals ein todttes Kind zur Welt gebracht oder war eins ihrer Kinder vor der Taufe gestorben; 2) sie habe ihren ersten Mann „gesterbt“ d. h. durch Zauberei getödtet, und doch war es im ganzen Stift Fulda notorisch, dass ihr erster Mann Hans Leibold vor fünf Jahren durch einen mit Weinfässern beladenen Wagen, der ihm zwischen Hammelburg und Untererthal über den Leib gefahren, ums Leben gekommen war. Auch hatte sie 3) in der Tortur angegeben, dass ihre „Schmier oder Salbe“ an einem bestimmten Ort in ihrem Hause stehe, wo man sie finden werde; man fand aber an dem bezeichneten Orte nichts anderes als ein Töpfchen voll frischen Kirschenmuses, woran sich ihr jetziger alter Mann labte. Und dennoch wurde die Bröllin auf ihre Geständnisse hin als Hexe zum Tode verurtheilt. — In einem anderen Fuldischen Hexenprozess bekannte Kurt Löser's Weib von Langenbieber während der Tortur, dass sie ihre beiden Kinder durch Zauberei ums Leben gebracht und dem Hans Bleuel einen Schimmel gesterbt habe; und doch lebten ihre Kinder noch und dem Bleuel war kein Schimmel gestorben. — In einem anderen Fuldischen Prozess bekannte die Braunschweigerin von Mar-

Mittags, Abends oder Nachts? 5) Was er mit ihr geredet, bei ihr gethan und mit ihr verrichtet habe? 6) Was er hernach an sie begehrt und warum sie eingewilligt habe? etc. — Nun folgt eine lange, lange Reihe von Fragen unter den Rubriken: Circa punctum malefactorum. — Circa sacrilegia (Missbrauch der Hostie etc.) — Circa punctum: Ausfahren. — Circa puncta: Keller. Kammer etc. — Circa punctum: Kinderausgraben. — Circa complices. — Adoratio Diaboli. — Commixtura carnalis. — Morbi incurabiles. — Discordia inter conjuges.

¹⁾ Vgl. *Malkmus*, Fuldaer Anekdotenbüchlein, S. 124 ff.

grethenhaun, dass sie den Wirth Heinz Vogel daselbst gestorbt habe, und doch lebte der Wirth noch und stand sogar leibhaftig bei dem Gericht, als diese falsche Urjcht vor der Exekution vorgelesen wurde.

In burg-friedbergischen Akten von 1633 finden wir ein in einundvierzig Artikeln abgefasstes Schema für die Generalinquisition beigelegt. Es wird darin nach allen Specialitäten des Hexenwesens gefragt. Aus den Ergebnissen der Generalinquisition wurde sodann das Klagelibell des Fiscals construirt, dessen einzelne Artikel mit Ja oder Nein zu beantworten waren. Da nun auch in diesem Anklageprozeße der Beschuldigte späterhin der Tortur unterworfen und abermals auf jene Artikel befragt wurde, so gewinnt dadurch dieses peinliche Verhör den Charakter einer fortlaufenden Suggestion.

Ein bereits geständiger Inquisit zu Lindheim hatte den Bürger Johannes Fauerbach als Mitschuldigen angegeben; in der Confrontation sagte er ihm ins Gesicht, dass er der Hexenpfaffe sei. Fauerbach leugnete und blieb vorerst noch auf freiem Fusse. Bald darauf ward ein Weib eingekerkert, gestand auf sich selbst und nannte Fauerbach als Hexenpfaffen, wie er denn seit seiner Confrontation überhaupt im Dorfe verschrien war; er wurde angeklagt und hatte einen langen Prozess durchzumachen. Im Laufe desselben übersandte der mittlerweile entsprungene lindheimische Inquisit ein Zeugniß, worin er versicherte, dass er Fauerbach nur unter der Tortur und auf ausdrückliche Suggestion seines Namens genannt habe¹⁾.

Statt aller übrigen Beispiele mag Folgendes dienen, was der ehrliche Spee aus guter Quelle über das Verfahren eines berüchtigten Hexenrichters vernahm²⁾: „Dieser Richter, wann etwa eine Gefangene auf sich selbst bekennet hatte, und darauf um ihre Gesellen gefragt wurde, sie aber auf's beständigste darbei bestunde, dass sie deren keine wüsste oder kennete, pflegte er zu fragen: Ei, ken-

¹⁾ Burgfriedbergische Originalakten von 1664.

²⁾ Caut. crim. Qu. XXI, §. 11 ff.

nest du dann die Titiam nicht, hast du dieselbe nicht auf dem Tanz gesehen? Sagte sie alsdann Nein, sie wüsste nichts Böses von derselben, so hiesse es sobald: Meister, ziehe auf, spanne besser an! Als diess geschahe und die Gemarterte die Schmerzen nicht erdulden konnte, sondern rief: Ja, ja, sie kennete dieselbe und hätte sie auch auf dem Tanz gesehen, man sollte sie nur herunter lassen, sie wollte nichts verschweigen, — so liess er solche Denunciation oder Besagung ad protocollum setzen, fuhr fort und fragete, ob sie nicht auch die Semproniam kennete und an einem solchen Ort gesehen hätte? Leugnete sie dann Anfangs, so wird der Meister seines Amts erinnert, welcher dann damit so lange anhielte, bis Sempronia auch schuldig gemacht wurde, und also fürder, bis er zum wenigsten drei oder vier aus der armen gemarterten Person gebannt hätte.“ Entrüstet über dieses Verfahren, brachte Spee diese Geschichte zu Papier, um den Fürsten die Augen zu öffnen; aber ein Freund, der dazu kam, lachte über dieses Beginnen und sagte: „er solle diess Exempel doch wieder austreichen, dann es ja ein Ueberfluss wäre, dasjenige mit Exempeln zu behaupten, welches nunmehr der gemeine Stylus wäre und fast täglich praktizirt würde.“ Spee überzeugte sich später durch eigenen Anblick, dass dem so war, und gelangte zu dem für uns sehr interessanten Resultat: „Daher kommt nun ferner dieses, dass weiln die Commissarii (wie ich selbst observiret habe) obangeregtermassen die armen Sünder nicht allein von ihren Gesellen, sondern auch von ihren Thaten, von Ort und Zeit der Tänze und anderen dergleichen Umständen entweder mit Namen, oder doch so deutlich und umständlich, als wann sie es auch in specie vorsagten und ihnen in den Mund geben, fragen, nach der Hand bei ihren Herren und Andern nicht genugsam rühmen und herausstreichen können, wie viel Hexen in allen Punkten und Umständen so eigentlich übereingestimmt hätten“¹⁾.

¹⁾ Ueber die detaillirtesten Suggestionen durch Vermittlung der Folterknechte berichtet *Spee* Quaest. XX. §. 15. XIII.

Man denke indessen nicht, dass man überall sich ängstlich um die Uebereinstimmung der Aussagen bekümmert habe. Viele Richter nahmen, wie wir bereits sahen, selbst an den größten Widersprüchen keinen Anstoss. „Ihrer drey sind justificirt, — erzählt Leib in seinen Responsen, — und haben bekennet, wie sie einen Müller umbgebracht, aber in modo interfectionis und auff was Weiss eine die andere zum complices dabey gehabt, und wie sie ad locum facti perpetrati kommen, sind sie gar wiederwertig gewesen. Da auch schon die Gefangene von Umständen gefragt werden, melden sie doch solche entweder gar nicht, oder confundiren sich, oder bekennen in's gemein, was alle dergleichen zu bekennen pflegen, und der gemeine Mann zu erzehlen weiss, da doch an der concordantia confessionum ac nominationum so wohl Erzehlung der Umständ, sehr viel gelegen.“

Das Eingeständniss des Beschuldigten war übrigens bei der Zauberei so wenig, als bei andern Verbrechen eine unumgängliche Bedingung zur Verurtheilung. Es ward auch hier angenommen, dass die Evidenz des Factums durch einfachen Zeugenbeweis hergestellt werden könne, und die Sache stand dann für den leugnenden Ueberführten noch schlimmer, weil er Unbussfertigkeit bezeugte ¹⁾.

d) Die Hexenproben.

Ehe wir von der Bestrafung der Hexerei handeln, haben wir noch einiger sogenannten Proben zu gedenken, die mehr oder minder gewöhnlich der Folter vorauszu-gehen pflegten.

1) Die Feuerprobe (*ferrum candens*). Dieses alte Beweismittel, von welchem sich schon bei Sophokles eine Spur findet, bei den germanischen Stämmen einst so gewöhnlich, aber auch den Japanesen und Slaven nicht unbekannt, von Konrad von Marburg und andern Inquisitoren auch gegen Ketzer angewandt, kommt im Hexenprozesse

¹⁾ Mall. malefic. Part. III. Qu. 31.

nur in dessen frühester Zeit vor. Der Malleus verwirft es gänzlich ¹⁾. Weit gebräuchlicher war

2) diejenige Probe mit dem kalten Wasser, welche man das Hexenbad nannte. Das Ordale des kalten Wassers (*judicium aquae frigidae*) reicht tief in das Mittelalter zurück ²⁾. Ludwig der Fromme verbot es, Hinkmar von Reims trat als sein Vertheidiger auf, zur Zeit Bernhard's von Clairvaux wurde es gegen sogenannte Manichäer in Frankreich angewendet; seitdem aber Innozenz III. auf dem Lateran-Concil 1215 ein neues Verbot darauf legte, kam es in Abnahme. Das Verfahren bestand darin, dass der Angeschuldigte an ein Seil gebunden und in's Wasser hinabgelassen wurde; Aufschwimmen war das Zeichen der Schuld, Untersinken das der Unschuld. Einige deutsche Weisthümer aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nehmen jedoch die Entscheidung gerade umgekehrt ³⁾. Im sechszehnten Jahrhundert fing man in manchen Gegenden Deutschlands, namentlich in Westphalen, diese Probe bei den Hexen zu gebrauchen an. Man band ihnen die Hände mit den Füßen kreuzweise zusammen und liess sie an einem Seile in einen Fluss oder Teich dreimal hinab, wobei das Aufschwimmen für die Schuld sprach. Als endliches Ueberführungsmittel ist die Wasserprobe zwar nirgends recht in Gebrauch gekommen, als vorläufige Prüfung aber erhielt sie sich sehr lange. Wurde sie genügend bestanden, so folgte entweder augenblickliche Freilassung, oder kanonische Reinigung; wo nicht, so schritt man zur Tortur. Aus einem Schreiben des marburgischen Professors der Philosophie Scribonius an den Magistrat zu Lemgo ersieht man, dass die Wasserprobe in dieser Stadt erst 1583 nach dem Muster anderer Länder eingeführt, in den übrigen Theilen Deutschlands

¹⁾ Part. III, Qu. 17.

²⁾ *Grimm*, deutsche Rechtsalterthümer, B. II, S. 923. *Le Brun*, Histoire des pratiques superstitieuses, Vol. II, p. 290 ff.

³⁾ *Grimm* a. a. O, S. 924. Auch *Da Fresne* Gloss. v. Aqua erwähnt Fälle aus älterer Zeit, wo die Sache in dieser Weise genommen wurde.

aber noch fast ganz unbekannt war. Scribonius suchte die Zweckmässigkeit des Verfahrens mit Gründen darzutun und verwickelte sich in einen Streit mit den Aerzten Ewich und Neuwald, in welchem er den Kürzern zog. Aus Westphalen verbreitete sich die Anwendung des Hexenbades nach Lothringen; gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts finden wir es auch in Belgien und Frankreich ¹⁾, wo es indessen vom pariser Parlament verboten wurde, und um die Mitte des siebenzehnten trieb man besonders in England einen argen Unfug mit demselben. Auch nach Ostindien ist es, wahrscheinlich durch die Engländer, gekommen ²⁾. In Italien und Spanien dagegen, wo, wie Delrio sagt, *illibata est canonum auctoritas*, kam es gar nicht vor. Der Gerichtshof von Holland liess sich in einem vorkommenden Falle 1594 von den Professoren zu Leyden ein Gutachten ausstellen, welches gegen die Anwendbarkeit dieser Probe ausfiel. Im folgenden Jahre ward sie auch in den spanischen Niederlanden verboten ³⁾.

Fragen wir nach der diesem Ordale zu Grunde liegenden Vorstellung, so findet sich diese bei Hinkmar dahin entwickelt, dass das Wasser, geheiligt durch die Taufe Christi im Jordan, keine Verbrecher aufnehme, wenn es darauf ankomme, sie zu entdecken. Nach König Jacob I. wollte das Wasser in Gemässheit besonderer Anordnung Gottes die Hexen darum nicht in seinen Schooss aufnehmen, weil dieselben in ihrer Lossagung von Gott und Christus das heil. Taufwasser von sich geschüttelt hätten. Doch möchten wir glauben, dass, als man die ursprünglich

¹⁾ Besonders in Bourgogne, Anjou und in der Nähe von Paris. Noch 1696 unterwarfen sich zu Montigny bei Auxerre einige Verdächtige freiwillig der Probe und liessen ein Notariatsinstrument darüber aufnehmen; die Herrschaft schlug den Prozess derjenigen, die nicht genügend bestanden, nieder. *Le Brun* II, 290 u. 294.

²⁾ Ausland 1837. Nr. 271.

³⁾ *Cannaert*, Bydragen pag. 219. Vgl. ausserdem noch über das Hexenbad: *Dreyer's* Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer, Rost. 1756, Th. II. S. 859 ff.

für ganz andere Verbrechen angewendete¹⁾ und späterhin fast ganz vergessene Probe wieder hervorsuchte, um sie speziell an den Hexen zu vollziehen, noch eine andere Vorstellung leitete. Den Griechen nämlich galten die Thibier am Pontus für Zauberer, und es herrschte der Glaube, dass sie im Meere nicht untergehen könnten. Plinius, der diess erzählt²⁾, war stets eine Fundgrube für die Zauberdoktrinen und mag auch hier eingewirkt haben. Man mass den Hexen eine sehr geringe spezifische Schwere bei, wie diese auch in ihrer Flugfähigkeit hervortritt, und es musste wohl der Gedanke nahe liegen, dass man sie an diesem Kriterium, gleich den Thibiern, zu erkennen vermöge. Mit Bestimmtheit lässt sich dieses freilich nicht nachweisen. Die mittelalterliche Auffassung der Wasserprobe als eines Gottesurtheils hatte im Hexenprozess einer ganz anderen Auffassung Platz gemacht. Dieselbe galt jetzt als Mittel um Indizien zu erlangen. Man wollte dahinter kommen, ob die Angeklagte wohl schwämme. Schwamm sie, so war ein sehr bedeutendes Indizium gegen die Angeklagte gewonnen, wobei zwei Gesichtspunkte in Betracht kamen. Einerseits stand es dann nämlich fest, dass der Teufel im Wasser mit ihr war und ihr Untersinken verhinderte. Bisweilen versprach der Teufel den Hexen während der Wasserprobe eine eiserne Stange zu bringen, damit sie sinken könnten, brachte dann aber bloss eine leichte, unnütze Nadel. Andererseits erkannte man an dem Schwimmen die spezifische Leichtheit der Hexen, die denselben kein Teufel abnehmen konnte³⁾. Dafür dass dieses letztere der Hauptgesichtspunkt war, spricht auch, dass Scribonius sich umständlich über die Leichtheit der Hexen verbreitet, Remigius der Plinianischen Stelle wirk-

¹⁾ Wenn es bei *Nithard* ad ann. 835 heisst: Gerbergam, more maleficorum, in Ararim mergi praecepit, — so ist diess ohne Zweifel nicht von einer Probe, sondern von einer Hinrichtung zu verstehen. Wenigstens heisst es von demselben Falle bei dem Auctor vitae Ludovici Pii: Gerberga, — — tanquam venefica, aquis praefocata est. (*Duchesne* II. 312 u. 362.)

²⁾ H. N. VII, 2.

³⁾ *Hitzig* u. *Demme*, *Annalen*, 1843, S. 313.

lich gedenkt¹⁾ und der Wasserprobe auch eine andere Probe zur Seite steht, welche von dem spezifischen Gewichte der Hexen ausgeht. Diess ist nämlich

3) die Probe mit der Wage (probatio per pondera et lancem). Diese Probe mit der „Hexenwage“ bestand darin, dass die Angeklagten, wenn sie auf diesem Wege ihre Unschuld darthun wollten, etwas schwerer sein mussten, als sie geschätzt worden waren. Besonderen Ruf hatte in dieser Beziehung die Stadtwage zu Oudewater²⁾. Man berief sich auf ein Privilegium Karl's V., nach welchem ein Zeugniß des Stadtraths, dass ein Verdächtiger amtlich gewogen worden sei und ein seinem Körperumfange entsprechendes Gewicht bewährt habe, überall rechtlichen Glauben haben und alle andern Proben ausschliessen sollte. Wie es sich mit jenem Privilegium verhalten möge, steht dahin³⁾; gewiss aber ist, dass man aus den Stiften Köln, Münster und Paderborn häufig seine Zuflucht zum Rath von Oudewater nahm und in der Regel nicht Ursache hatte, sich über unbillige Behandlung zu beschweren. 1754 wurde die letzte Probe in dieser Stadt vorgenommen, mit zwei Beschuldigten aus Coesfeld und Telligt im Münster'schen. Dass man ein Minimum von 11—14 Pfunden für den Unschuldigen angenommen habe, ist ein Märchen⁴⁾.

¹⁾ Daemonolatr. III. 9.

²⁾ S. *Balthasar Bekker* bezauberte Welt, Bch. I. Cap. 21.

³⁾ Bei der Verwüstung der Stadt durch die Spanier 1575 ist das Rathhaus mit allen seinen Urkunden in Flammen aufgegangen. Doch weiss man, dass auf Befehl des Kaisers Karl V. die Gerichte der Wage zu Oudewater am 2. März 1547 nach denen zu Gauda geprüft wurden. Vgl. Scheltema, Geschiedenis S. 142, sowie desselben Verfassers Geschied = en Letterkundig Mengelwerk, B. IV. S. 252—263.

⁴⁾ *Scheltema* Geschiedenis der Heksenprozessen p. 141. *Cannaert* (S. 225) theilt ein Certificat mit, nach welchem die Verdächtige, ein von dem Bürgermeister von Bockholt im Münster'schen hingesendetes Mädchen, 134 Pfd. wog. Die Unkosten betragen:

Schepenen	Guld.	1	16	0
Secretaris	„	2	18	0
Bode	„	0	12	0
Waegmeester	„	0	12	0
Vroedfrouw	„	0	12	0
Te zamen Guld.		6	10	0

Aehnliche Proben fanden sich auch anderwärts. 1707 ergriff der Pöbel bei Bedford ein verschrieenes Weib und nahm die Wasserprobe vor, welche ungenügend bestanden wurde. Nach langen Verhandlungen verfiel man darauf, die Verdächtige gegen die zwölf Pfund schwere Kirchenbibel abzuwägen, und da diessmal das Gewicht genügte, so stand man von weiterer Verfolgung ab¹⁾.

4) Die Nadelprobe. Fand sich am Körper der Angeklagten irgend eine Warze, ein Mal oder dergleichen, so stach der Scharfrichter, zuweilen auch ein eigens beauftragter Chirurg, hinein, und wenn keine Aeussderung des Schmerzes erfolgte oder kein Blut herausdrang, so war man sicher, das Stigma diabolicum gefunden zu haben. Diese Probe war sehr gemein; sie findet sich in Deutschland, Frankreich, Belgien, England und Spanien²⁾. Buseckische Akten von 1674 enthalten eine von zwei Gerichtsschöffen beglaubigte Urkunde über eine solche Ermittlung. Fand sich bei der Besichtigung nichts, was als Stigma genommen werden konnte, so war der Inquisit darum nicht besser daran; es galt dann der Satz, dass der Teufel nur zweifelhaften Anhängern sein Siegel aufdrücke und die sicheren ungezeichnet lasse³⁾. Bei dieser Nadelprobe übte der Scharfrichter zuweilen den Kniff, dass er auf dem angeblichen Stigma selbst den Kopf der Nadel aufsetzte, dann aber zum Beweise, dass der Mensch überhaupt dem Schmerze nicht unzugänglich sei, die Spitze an einer andern Stelle tapfer einbohrte. Walter Scott irrt,

¹⁾ *W. Scott*, Br. üb. Dämonol. Th. II. S. 112.

²⁾ In Frankreich und der Schweiz wurde diese Untersuchung gewöhnlich von Chirurgen vorgenommen (*Hauber* Bibl. mag. II. 640), in Deutschland durch den Scharfrichter im Beisein der Schöffen; in Belgien, wo zwischen dem Büttel und den Aerzten oft Meinungsverschiedenheit vorkam, bestimmte eine Verordnung von 1660, dass der erstere nicht mehr zuzulassen sei, sondern nur *neutrale en insuspecte docteurs*. Dennoch findet sich eine Rechnung des Scharfrichters von Melin in Hennegau von 1681, worin für dessen Bemühungen beim Suchen des Stigma's einer Inquisitin und die Torquirung derselben 62 livres 8 sols angesetzt sind. (*Cannaert* Bydragen p. 207. 211.)

³⁾ *Bodin*, Daemonom. II. 4. u. IV. 4. Ego tamen cum Danaeo sentio, principes quosque magos carere signo etc.

wenn er die Nadelprobe eine Erfindung des schändlichen Hopkins nennt; schon Remigius und Bodin kennen sie¹⁾.

5) Die Thränenprobe. Der Mangel an Thränen während der Folter war Zeichen der Schuld; nach der Tortur konnte auch der reichlichste Erguss nicht helfen²⁾. Bodin hat sich erzählen lassen, dass nur das rechte Auge einer Hexe in der Pein drei Thränen zu vergiessen vermöge. Das Sprüchwort „Hexen weinen nicht“ war daher bald im allgemeinsten Gebrauch und erst spät wagen Rechtsgelehrte (Hert, *Opuscula*, T. II. 1737, S. 383) bescheidene Zweifel auszusprechen, indem sie mit Berufung auf die Auctorität von Aerzten hervorheben, dass das Uebermaass der Folterqual es nicht zur Thränenergiessung kommen lasse.

Ein besonderes Kennzeichen einer Hexe war auch, dass sie bei dem Hersagen des Unser-Vaters an der sechsten oder siebenten Bitte anstieß und im Gebet nicht fortzufahren vermochte.

Ebenso fand man das Laster der Hexerei constatirt, wenn die oder der Beklagte im Verhör sich bestürzt zeigte, in der Rede stockte, die Zunge spitzte, sie krümmte und gegen die Untersuchungsrichter herausstreckte, wenn er unter sich oder auf die Seite sah und sich vergeblich zu weinen bemühte, oder sonst (in Folge der furchtbaren Seelenangst, welche den Unglücklichen, namentlich bei dem Anblick der Folterwerkzeuge befiel) etwas Auffallendes in seinem Benehmen zeigte.

Ausserdem gab es noch manche seltenere Proben sehr eigenthümlicher Art. So wurde einst zu Nidda einem achtzehnjährigen Mädchen nach richterlichem Erkenntniss das Nasenbein eingeschlagen, um aus dem Blutflusse über Schuld und Unschuld zu urtheilen. Eine Art von *offa judicialis* mit Butterbrod wurde 1618 bei einer Hexe zu

¹⁾ *Remig.* *Daemonolatr.* p. 31. *Bodin*, *Daemonom.* lib. IV. cap. 4.

²⁾ *Mall. malef.* Part. III. Qu. 15. Der Grund ist wohl ein sehr natürlicher, auch bei Märtyrern hat man die Erscheinung wahrgenommen, bei Hexen vielleicht nur darum häufiger, weil deren ungleich mehr gefoltert worden sind.

Lincoln auf deren eigenes Verlangen angewendet; sie soll daran erstickt sein ¹⁾).

e) Die Bestrafung der Hexen.

Waren nun durch Verhöre, Proben und Tortur, durch Geständniss oder Ueberführung die Akten endlich zum Schlusse gekommen, so erfolgte der Spruch. Auch Contumacialurtheile fanden Statt. Völlige Freisprechung sollte nach dem Malleus nicht ertheilt werden, sondern bloss Absolution von der Instanz; auch Delrio empfiehlt diese als sicherer, obgleich er die rechtliche Möglichkeit der ersteren einräumt. Und diese Maxime befolgte gewöhnlich auch der weltliche Richter, wenn das Verfahren einmal über die ersten Stadien der Folterung hinausgegangen war. Der Losgesprochene wäre mit seinen zerfolterten Gliedern und seinem durch jahrelange Haft verkümmerten Leibe ein umherwandelnder Vorwurf für die Obrigkeit gewesen. Sah man sich aber genöthigt, die Verhafteten und Verhörten wieder in Freiheit zu setzen, so mussten sie vorher die Urfehde schwören ²⁾, in der sie insbesondere

¹⁾ The wonderful discovery of the witchcrafts etc. p. 11.

²⁾ In einem 1562 zu Esslingen vorgekommenen Prozess z. B. wurden drei Frauen mit Ausstellung folgender Urfehde (welche *Pfaff* in der Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1856 S. 266 mitgetheilt hat.) entlassen:

„Ihr drei Weiber, nachdem ihr sammt und sonders in die Fronfeste und das Gefängniss des Raths zu Esslingen gekommen seid aus wolbefugten Ursachen, weil ihr euch lange Zeit her in mancherlei Weg böß, verdächtig und argwönisch gemacht habt, so dass der Rath wohl befugt gewesen wäre, mehr strenglich mit euch zu handeln: will er doch diesmal, angesehen euer selbst Bitten und euer Verwandten und Freunde vielfältig Ansuchen mit der erlittenen Thurmstrafe ein Begnügen haben, und euch alle drei, doch auf euer künftiges Wolverhalten, sammt und sonders solchen Gefängnisses in Gnaden erlassen: dergestalt jedoch, dass ihr euch hierfür zu allen Zeiten eures Lebens in diesen bößen Verdacht der fahrenden Frauen, Hexen oder Unholde nie mehr, weder mit Reden, Gedanken und Werken noch sonst in anderer Weise öffentlich oder heimlich begeben, sondern christlich und gottesfürchtig leben wollt. Auch sollt ihr schwören, dass ihr weder durch euch selbst noch durch jemand Anders von euret wegen eurer Gefangenschaft und was euch darin begegnete, gegen den Rath, dessen Zugehörige und Diener, auch gegen männiglich, so zu

zu geloben hatten, dass sie sich wegen der erlittenen Einziehung etc. an der Obrigkeit nicht rächen wollten.

Gewöhnlich sahen sich aber die Freigelassenen doch noch durch besondere Anordnungen des Gerichts gemassregelt. Nicht nur wurde denselben oft eine Geldstrafe auferlegt, sondern wegen des an ihnen trotz der Freilassung noch haftenden Verdachts der Zauberei wurden sie in gewisser Aufsicht behalten und in schimpflichster Weise an ihrer Freiheit geschädigt. Oft wurde ihnen der Besuch der Kirche untersagt, und wenn ihnen der Kirchenbesuch gestattet war, so mussten sie im Gotteshaus, von allen Anderen gesondert, an einem ihnen zugewiesenen Platze sitzen. Auch im eigenen Hause sollten sie ohne Verkehr mit den Ihrigen, in einem besonderen Gemach leben. Nicht selten aber sahen sich die Unglücklichen von ihrer Heimath und den Ihrigen, wenn sie zurückkehrten, wie Aussätzigte verstossen. Man reichte ihnen keine Hand und die Ortsobrigkeit liess sie nicht selten zum Ort hinauspeitschen, oder sperrte sie ins Findelhaus oder Spinnhaus ein. — Das Günstigste war es noch für die Freigesprochenen, wenn sie zur öffentlichen Kirchenbusse verurtheilt und ihnen nach Vollziehung derselben die Absolution und das heil. Abendmahl ertheilt wurde, wie es z. B. nach einem Beschlusse des Raths zu Esslingen vom 1. Juli 1664 mit mehreren verhaftet gewesenen jungen Leuten geschah¹⁾.

Die vorerwähnte Katharine Lips aus Betziesdorf in Oberhessen, deren Heldenhaftigkeit auch durch die furchtbarste Tortur nicht hatte gebrochen werden können, wurde nach Ausstellung folgender Urphede aus dem Hexenthurm zu Marburg entlassen:

„Ich Katharina, Dieterich Lipsen Hausfrau, Schulmeisters zu Betziesdorf, urkunde hiermit: Als in der durchlauchtigen etc. unserer gnädigen Fürstin gefängliche

euerer gefänglichen Einziehung Rath, Hölfe und Fürschub that, mit Worten oder Werken ahnden oder rächen wollt, weder vor weltlichen noch vor geistlichen Gerichten.“

¹⁾ Pfaff, ebendas. S. 455—456.

Haft allhier aufm Schloss ich wegen angegebenen Zauberei-
verdachts gerathen, auch von ihrer Durchlaucht fiscali am
hochpeinlichen Halsgericht hierselbst deswegen besprochen
und nach geführtem langem peinlichem Prozess endlich
Bescheid ertheilt worden, dass gegen genugsame Caution,
da man ins künftige eine mehrere Anzeigen und Verdacht
des Zaubereilasters gegen mich in Erkundigung bringen
würde, mich jederzeit mit dem Leibe wieder zu sistieren,
ich für diesmal gegen gewöhnliche Urphede und Erstattung
der Unkosten ab instantia zu absolviren und der gefäng-
lichen Haften zu erlassen sei; dass demnach mit Hand-
gegebener Treue an Eidesstatt angelobt und versprochen
habe, auch hiermit angelobe und verspreche, nicht allein
die aufgegangenen Unkosten unverlangt zu bezahlen, und
dieser gefänglichen Haften und was mir darinnen begegnet
weder an Ihrer Durchlaucht, noch dero Bedienten, oder
anderen deren Untertanen in keinem Wege zu rächen oder
zu ahnden, sondern auch, da inskünftig eine mehrere An-
zeige oder Verdacht erwähnten Lasters halber in Erkundi-
gung sich finden würde, mich jederzeit auf Erfordern mit
dem Leibe wieder zu sistieren oder Ihrer Durchlaucht
höchstgedacht mit allem dem meinigen verfallen zu sein,
gestalt ich dann deswegen, weilen ich keinen Bürgen auf-
bringen können, alle und jede meine gegenwärtigen und
zukünftigen Habe und Güter, wie die Namen haben oder
anzutreffen sein mögen, zu speciellem und gewissem Unter-
pfand hiermit eingesetzt, und allen und jeden mich da-
gegen schützenden Beneficien und Guttaten, der Rechte
und Gewohnheiten wolerinnert renunciert, auch den edlen
festen und hochgelehrten Herrn Jacob Blankenheim, fürstl.
Oberschultheis allhier mit Fleiss erbeten, dass er diesen
Cautionsschein und Urphede meinewegen eigenhändig
unterschrieben und sein gewöhnliches Amtssiegel aufge-
drücket hat, doch Ihrer Durchlaucht, seinem Amt, ihm und
den Seinigen ohne Schaden. So geschehen zu Marburg
den 4ten Mai anno 1672.

Die verdammenden Sentenzen des geistlichen Gerichts
sprachen die Schuld und die kirchlichen Büssungen aus.

verordneten die Abschwörung der Ketzerei, verhängten, wenn der Fall sich zur Anwendung besonderer Milde eignete, Kerkerstrafe auf Lebenszeit („ut ibi semper pane doloris et aqua angustiae crucieris“, sagt der Malleus), oder übergaben, was das Gewöhnlichste war, den Schuldigen an den weltlichen Arm. Geschah diess einem Geistlichen, so musste er zuvor degradirt werden. Der weltliche Arm strafte mit dem Tode. Die Hinrichtung geschah in der Regel so, dass der Verurtheilte in Begleitung von bewaffneten Reitern oder Musketieren auf den Richtplatz geführt oder geschleift ward, wo dann zunächst die Urgicht, d. h. das Verzeichniss der auf der Tortur erpressten Geständnisse oder der Verbrechen vorgelesen ward, was gewöhnlich mit einer vorausgeschickten Einleitung geschah. Eine 1662 in Esslingen zur Publikation der Urgicht und des Urtheils gebrauchte Einleitung war z. B. folgende¹⁾: „Es sollen billig erschrecken und mit stillschweigender Verwunderung alle Zuseher auf diesem traurigen Schauplatz anhören und zu Gemüt ziehen, was der von Gott in die Höllenglut verstossene Mord und Lügegeist in den Kindern des Unglaubens wirkt und zu was für einem harten, grausamen Mord und anderen Unthaten er sie zum Verderben ihrer armen Seele anführt. Welchergestalt die erschrecklichen, himmelschreienden und stummen Sünden der Zauberei und Sodomiterei vieler Orten überhand genommen und wie der Krebs hochschädlicher Weise um sich gefressen, das bezeugt die tägliche, höchst traurige Erfahrung. Daher muss von einer christlichen Obrigkeit auch bei Zeiten durch harte und exemplarische Bestrafungen solchen seelenverderblichen Unheil- und Gräueltaten vorgebeugt werden. — Unter denjenigen Tugenden, die den Regenten und Obrigkeiten wohl anstehen, die Schärfe, die sie gegen die Bösen und Lasterhaften anwenden will“ u. s. w. Hierauf erfolgte sofort die Hinrichtung der Verurtheilten, d. h. in der Regel „Einäschung“. Als eine Linderung der Strafe galt es, wenn der

¹⁾ Pfaff, in der Zeitschrift für die deutsche Kulturgesch. 1856 S. 362.

Verurtheilte zuvor enthauptet oder erwürgt wurde, worauf die Leiche auf einem Holzstoss zu Asche verbrannt ward. In Schwaben und in der Schweiz kam es auch vor, dass man zur Abkürzung des schrecklichen Feuertodes dem Verurtheilten auf dem Scheiterhaufen Pulversäcke oder einen Pechbesen anhing ¹⁾. — Sollte die Strafe noch verschärft werden, so wurden die Verurtheilten, indem man sie zum Richtplatz schleifte, noch mit glühenden Zangen gezwickt, oder es wurde ihnen vor der Einäschung eine Hand abgehauen, wie z. B. aus folgendem St. Galler Urtheil von 1691 zu ersehen ist ²⁾: „Auf solche verlesene und von dem armen Mensch bekannte schwere Verbrechen ist mit Urtheil und Recht erkannt, dass sie in die Schranken geführt, daselbst ihr die rechte Hand abgehauen, hernach auf einen Karren gesetzt, auf den Richtplatz gezogen, auf eine Leiter gelegt, angebunden, mit aufrechtem Angesicht auf den Scheiterhaufen geworfen und also lebendig zu Staub und Asche verbrannt werde.“ — Ein früheres St. Galler Urtheil von 1604 lautet: „dass die Frau vor das Rathhaus geführt, ihr die Urgicht vorgelesen und folgens dem Nachrichten befohlen werde, der solle ihr davor ihre Hände zusammenbinden und auf die gewöhnliche Richtstatt führen, und ihr auf derselben die linke Hand abschlagen, und folgens ihr einen Pulversack an ihren Hals hängen, demnach an einen Pfahl binden, mit Holz umgeben und lebendig verbrennen“ ³⁾.

Die Rechtmässigkeit der Todesstrafe erweist Delrio aus der Vernunft, dem mosaischen, römischen und päpstlichen Rechte, den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen von fast ganz Europa, der Praxis der Inquisitoren und den Ansichten der Kriminalisten aller Nationen ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. v. Gonsenbachs Mittheilungen „aus Stadt St. Gallischen Hexenakten seit 1600“ in *Schletter's Annalen der Kriminalrechtspflege*, 1855 S. 1 ff. und *Pfaff*, a. a. O. S. 442.

²⁾ v. Gonsenbach, ebendas. S. 22.

³⁾ Ebendas. S. 6.

⁴⁾ *Disqu. mag. lib. V, sect. 16. Lamiae occidendae, etiamsi hominem nullum veneno necassent; etiamsi segetibus et animantibus non nocuissent.*

Was nun das päpstliche Recht anlangt, so könnte es scheinen, als ob Delrio hier nur dessen Geist, nicht dessen wörtlichen Ausdruck im Auge habe, indem sich das Papstthum allerdings allezeit gesträubt hat, die Bestrafung der Ketzer und Zauberer am Leben ausdrücklich zu fordern. Die Päpste haben aber Folgendes gethan: sie haben von Bestrafung durch Vermittlung der Justiz, von Ausrottung der Sekten und Uebergabe an den weltlichen Arm gesprochen; sie haben die Inquisitoren, die diesem Arme die meisten Opfer zuwiesen, gefördert, die weltlichen Behörden aber, welche ausser dem Arme auch ihre Augen gebrauchen wollten, wie die Venetianer, mit Bann und Interdikt bedroht, wenn sie sich unbedingter Exekution weigern würden; sie haben endlich Verpflichtung der Magistrate auf Friedrich's II. Blutedikte begehrt und denjenigen, welche sich in der Ausrottung der Zauberer eifrig zeigen würden, gleichen Ablass verheissen, wie den Kreuzfahrern. Dieses alles ist so bekannt, dass es hier keines Beleges bedarf; auf Einzelnes werden wir geeigneten Orts zurückkommen. Concilien haben sich zuweilen weniger verblümt ausgedrückt. So sagt das Lateran-Concilium von 1179 mit Bezugnahme auf die Katharer: *Licet ecclesiastica disciplina, sacerdotali contenta iudicio, cruentas effugiat ultiones, catholicorum tamen principum constitutionibus adjuvatur, ut saepe quaerant homines salutare remedium, dum capitale super se metuunt supplicium evenire* ¹⁾. Die Synode zu Narbonne von 1246 verordnete ausdrücklich, dass die unbussfertigen Häretiker an den weltlichen Arm zum Lebendigverbrennen auszuliefern seien ²⁾. Die Palme der Heuchelei trägt aber der Malleus davon, wenn er, nach dem Vorgange früherer Inquisitoren, seine auf Uebergabe an den weltlichen Arm lautenden Urtheile stets mit der Phrase schliesst: *Saecularem curiam affectuose deprecamur, quatenus citra sanguinis effusionem et mortis*

etiamsi necromanticae non forent; eo ipso tantum, quod daemones foederatae, quod conventui interesse solitae, et, quae ibi exercentur, praestare.

¹⁾ *Decret. Gregor.* Lib. V. Tit. VII. Cap. 8.

²⁾ *Lamothe-Langon Hist. de l'Inqu. en France.* Tom. I. p. XCVIII.

periculum suam sententiam moderetur. Nur bei dem Verurtheilten, der auch nach dem Spruche noch leugnet, gewinnt er es über sich, zu sagen: *citra et circa sanguinis effusionem*. — Von einem Endurtheile der Inquisition zu Avignon, welches alle Einzelheiten des Verbrechens fast genau so aufzählt, wie wir sie oben bei den Hexen von Logroño kennen gelernt haben, lautet der Schluss folgendermassen: Nos F. Florus, Provincialis ordinis fratrum praedicatorum, S. Theologiae Doctor ac sanctae fidei in tota ista Legatione Avenionensi Inquisitor generalis, — — — dicimus, declaramus, pronunciamus et diffinitive sententiamus: Vos omnes supra nominatos et vestrum quemlibet fuisse et esse veror apostatas, idololatrias, sanctissimae fidei desertores, Dei omnipotentis abnegatores et contemtores, Sodomiticos et nefandissimi criminis reos, adulteros, fornicatores, sortilegos, maleficos, sacrilegos, haereticos, fascinariis, homicidas, infanticidas, daemonumque cultores, satanae, diabolicae atque infernalis disciplinae et damnabilis ac reprobatae fidei assertores, blasphemus, perjuros infames et omnium facinorum et delictorum convictos fuisse. Ideo vos omnes vestrumque quemlibet tanquam Satanae membra hac nostra sententia Curiae saeculari remittimus, realiter et in effectu condignis et legitimis poenis eorum peculiari iudicio plectendos¹⁾.

Indessen liegt ein Breve des Papstes Paul IV. vom 4. Januar 1559 vor, welches doch die Aussage Delrios vollkommen rechtfertigt. In diesem auf die in Spanien auch unter den höheren Kreisen einreissende lutherische Ketzerei bezüglichen Breve autorisirt nämlich Paul IV. den Generalinquisitor mit den Worten: quod — — huiusmodi omnes et singulos haeresiarchas, — etiamsi relapsi non fuerint saecularis iudicis arbitrio, poena ultimi supplicii plectendos dimittere sive tradere libere et licite valeas, plenam et amplam — — concedimus — — potestatem²⁾.

¹⁾ *Delrio* Lib. V. sect. 16.

²⁾ *Raynaldi*, *Annal. eccles.* T. XV. p. 31 ff.

f) Die Strafgesetzgebung und deren allmähliche Entwicklung.

Wie die Geschichte lehrt, dass Hexen erst in Folge der Hexenverfolgung vorkamen, und dass eigentlich erst durch die letztere der Hexenglaube dem Volke eingepflanzt worden ist, so zeigt die Geschichte auch, dass die Strafgesetzgebung, welcher im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die Massen der Hexen zum Opfer fielen, erst ganz allmählich in der Hexenverfolgung und durch dieselbe erwachsen ist.

Was nun die bürgerlichen Strafbestimmungen in Deutschland betrifft, so haben wir oben gesehen, wie bereits der Sachsenspiegel und mehr noch die späteren Redaktionen des Schwabenspiegels in der Zauberei neben dem operativen Elemente auch ein apostatisches bezeichnen, ohne dass jedoch hierin eine Bekanntschaft mit demjenigen ausgebildeten Hexenthum, wie es im vierzehnten Jahrhundert in Frankreich sich abschloss, ausgesprochen wäre. Inquisitoren waren es, welche im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts das vollendete System durch Schrift und Praxis in Deutschland einheimisch zu machen suchten. Unter mancherlei Widerspruch bildete sich die Sache faktisch durch, und die bürgerlichen Gerichte, von dem Malleus selbst nicht nur „propter damna temporalia“ an sich für competent, sondern auch im Falle bischöflicher Commission über das Uebrige zu sprechen für fähig erklärt¹⁾, zogen nachgerade, ohne dass es einer neuen Gesetzesformulirung bedurft hätte, das Ganze vor ihr Forum. Doch schritt auch im Laufe der Zeit die Gesetzgebung mit mehr oder weniger Modifikationen vor.

Tengler's Laienspiegel (von 1509) berührt die Zauberei nur in dem Kapitel „von Todtschlägen und andern

¹⁾ Videtur etiam, quod in haeresi maleficarum, licet non in aliis haeresibus, etiam ipsi dioecesani suas vices ad cognoscendum et iudicandum in foro civili committere valeant, tum — quod hoc crimen non est mere ecclesiasticum, imo potius civile, propter damna, quae inferuntur, temporalia, tum etiam, quia leges speciales in punitionem maleficorum quoad omnem viam punitionis editae cernuntur.

Entleibungen“; der theologische Gesichtspunkt ist ihm durchaus fremd, er beruft sich auf kein deutsches Gesetz, sondern bloss auf Gewohnheiten, und weiss die Todesstrafe nur auf römisches Fundament zu gründen: „Item nach bemeltem Gesatz (nämlich der lex Cornelia de sicariis et veneficis) mögen auch gestrafft werden, die mit vergift, zauberey oder andern verpoten sachen die menschen zu ertödten, zu latein genannt venefici, malefici, incantatores, phitonisse; doch werden solche weibs person gewonlichen im feur, oder wasser vom leben zum tode gerichtt, oder zu äschen verbrannt.“

In der vom Kaiser Maximilian 1499 für Tirol (im Einvernehmen mit den Landständen) erlassenen Halsgerichtsordnung — dem ältesten derartigen deutschen Strafgesetz — findet sich über Verbrechen der Zauberei und Hexerei gar nichts vor. Zwar wurde dann in der von Kaiser Max 1514 aus Gmunden erlassenen Ordnung für die Landgerichte unter der Enns „die Zauberey in Rechten verpoten“, dagegen in der 1526 auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand I. herausgegebenen „Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol“ und selbst noch in der Landesordnung für Tirol von 1532 ist von derartigen Verbrechen nicht die Rede. Ebenso erklärte Kaiser Ferdinand I. — trotz der zu Recht bestehenden Carolina — in seiner Polizeiordnung von 1544 Zauberei und Wahrsagerei als ein „Fürgeben“ und „Betrug“ und 1552 wird polizeilich wiederholt, dass „Zauberei und Wahrsagen abergläubisch böß Sachen“ seien, „das aller Orten ausgereutet und an denen, so sie brauchen, gebürend bestraft werden soll.“ Von Todesstrafen ist keine Rede. Dem entsprechend verordnete auch Max II. 1568, dass Zauberer und Wahrsager dem öffentlichen Hohn und Spott ausgesetzt, dass sie angehalten werden sollen, ihre Kunst öffentlich zu beweisen und sich unsichtbar oder „gefroren“ zu machen. Im dritten Betretungsfall sollen sie des Landes verwiesen werden¹⁾.

¹⁾ *A. Silberstein*, Denksäulen im Gebiete der Kultur und Literatur (Wien 1879), S. 212.

In der sogen. „Neureformirten Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol“, welche unter Erzherzog Ferdinand II. 1573 publizirt worden ist, wird freilich „Zauberey und aberglaubige Wahrsagerey“ unter den verbotenen Handlungen aufgeführt, jedoch nur in der „Polizey-Ordnung,“ die dieser neureformirten Landesordnung von 1573 beigegeben ist und sich auf jene geringeren Vergehen bezieht, die man gegenwärtig als schwere Polizeiübertretungen aufzufassen pflegt. Hier heisst es nämlich: „Wir wollen bei gleicher Straff, wie gegen den Gotteslästerern, auch alle Zauberey und aberglaubige Wahrsagerey, Sprechen u. dgl., es seye, dass jemand solch Zauberey und Wahrsagerey selbst treiben oder solche Wahrsager und Zauberer besuchen würde, hiemit gänztlichen verboten haben.“ Als Strafe wurden aber hier hauptsächlich nur Geldstrafen bestimmt, wovon der „Anzeiger“ insgeheim (damit er nicht bekannt würde) ein Viertel, ein anderes Viertel die Obrigkeit für ihre Mühwaltung erhalten, die übrige Hälfte zu milden Zwecken verwendet werden sollte ¹⁾.

In einem ganz anderen Charakter gestaltete sich dagegen das Strafrecht in den Landen der deutschen Reichsstände. Hier ging allen anderen Reichslanden das Fürstbisthum Bamberg auf dem Wege der Gesetzgebung voran, und hier, in einem geistlichen Lande, musste natürlich der von Innozenz VIII. erlassenen Bulle und dem auf derselben beruhenden Hexenhammer Rechnung getragen werden. Die bambergische Halsgerichtsordnung — die älteste deutsche nach der tyroler — welche der intelligente Freiherr Johann von Schwarzenberg († 1528 als kurbrandenburgischer Minister) entwarf und welche der Fürstbischof Georg von Bamberg 1507 genehmigte (und 1508 zu Mainz im Druck erscheinen liess), die auch 1516 in den fränkischen Territorien Kurbrandenburgs zur Einführung kamen, enthält zwei aufeinanderfolgende Artikel (130 und 131), welche von Ketzerei und

¹⁾ L. Rapp, die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tyrol, S. 13—14.

Zauberei handeln. Der Art. 131 von „Straff der Zauberey“ lautet: „So Jemandt den leuten durch Zauberey schaden oder Nachteyl zufüget, soll man straffen vom leben zum tode, vnd man soll solche straff gleych der ketzerey mit dem feuer thun. Wo aber Jemandt zauberey gebraucht, vndt damit niemant keinen Schaden gethan hette, sol sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach, darinnen die Urteyler rats gebrauchen sollen, als von radtsuchen geschrieben steht.“ — Diese Bestimmung ging fünfundzwanzig Jahre später in die Reichsgesetzgebung, nämlich in die „Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des heil. römischen Reichs“, welche nach längeren Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 sanctionirt wurde und für welche das Bambergische Strafgesetz als Muster gedient hatte, wörtlich über, nur dass hier (in Art. 109 der sogen. Carolina) die Worte „gleych der ketzerey“ (welche natürlich 1532 auf dem Reichstage nicht mehr durchzusetzen waren) hinweggelassen wurden.

Nach der Carolina sollte also ebenso wie nach der Bambergensis für Zauberei die Strafe des Todes durch Feuer nur dann eintreten, wenn ein Zauberer oder eine Hexe Jemanden durch Teufelswerk wirklich Schaden oder Nachtheil zugefügt hatte. Für diejenigen Fälle von Zauberei, wo durch dieselben kein *damnum illatum* verursacht war, sollte (nach dem Rathe von Sachverständigen) eine mildere Strafe verhängt werden¹⁾.

Es ist noch zu bemerken, dass die Carolina in ihrer Auffassung der Hexerei sich nicht sowohl auf dem Boden des Hexenhammers als auf dem der Bulle Innozenz' VIII. bewegt.

¹⁾ Graf v. Lamberg sagt in seiner Schrift „das Criminalverfahren vorzüglich bei Hexenprozessen im ehemaligen Bisthum Bamberg“, S. 1: in der Peinlichen Gerichtsordnung werde beurkundet, wie streng dieses grimmige Gesetzbuch jede fleischliche Vermischung mit dem Teufel bestrafe. Dieses beruht jedoch auf einem Irrthum, indem die Carolina von solchen Vermischungen gar nicht spricht.

Leider aber wendete sich die Praxis der Hexenrichter allmählich von der humaneren Auffassung Schwarzenbergs und der Carolina ab. Während diese die Zauberei lediglich wegen des etwa durch sie verursachten Schadens als ein mit dem Feuertode zu bestrafendes Verbrechen hinstellten, — was auch der Papst Gregor XV. im Jahr 1623 ausdrücklich bestätigt hatte ¹⁾, — wurde in der Gerichtspraxis nicht nur die im Hexenhammer entwickelte Doctrin vom Hexenwesen (von den Vermischungen mit dem Teufel etc.), sondern auch der Gedanke herrschend, dass die mit Hülfe des Teufels vollbrachte, also auf diabolischem Abfall von Gott beruhende Hexerei an sich ein Verbrechen sei, welches mit dem Tode durch Feuer bestraft werden müsste. Und leider liess sich sowohl die Rechtswissenschaft als die Gesetzgebung allmählich durch diese von den Hexenrichtern geltend gemachte Auffassung der Hexerei überwältigen.

Dasjenige Strafgesetz, in welchem diese Thatsache zuerst hervortritt, ist die kursächsische Kriminalordnung von 1572. Dieselbe bestimmt nämlich: „So iemands in Vergessung seines Christlichen Glaubens mit dem Teuffel ein Verbündniss aufrichtet, umgeheth, oder zu schaffen hat, dass dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberey niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden soll. Da aber ausserhalb solcher Verbündnissen jemand mit Zauberey Schaden thut, derselbe sey gross oder geringe, so soll der Zauberer, Manns- oder Weibs-Person, mit dem Schwert gestrafft werden.“

Auch in anderen Particularrechten wurde jetzt dasselbe

¹⁾ *Gregor XV.* bestimmte in der Constitution „*Omnipotentis Dei*“ vom 20. März 1623 (Bullar. Rom. T. III.), dass Zauberer nur dann hinzurichten wären, wenn sie durch ihre Bosheit eine oder mehrere Personen so verletzt hätten, dass darauf der Tod erfolgte sei; diejenigen dagegen, die durch ihre Zauberkünste nur bewirkten, dass sie den Menschen an Thieren, Feldfrüchten etc. einen vielleicht auch recht erheblichen Schaden zufügten, sollten nur mit Einkerkung (*muro claudi*) bestraft werden.

ausgesprochen, z. B. in dem kurpfälzischen Landrecht von 1582, im Landrecht von Baden-Baden u. s. w.

Die Praxis des siebenzehnten Jahrhunderts wollte, dass nur die ausgezeichneten und unbussfertigen Hexen lebendig verbrannt würden, den reumüthigen aber die Begnadigung des Schwertes oder Stranges widerführe. Diese Praxis, die der Aufmerksamkeit nicht genug empfohlen werden kann, wenn gefragt wird, warum es in jener Zeit so viele reumüthige Hexen gab, belegen wir mit den Worten einer approbirten Instruktion ¹⁾: „Zu jetziger unser Zeit aber, obwohl etliche wenige Zauberer und Unholden, so ganz vermessenlich, gotteslästerlich und gleichfalls an Gott und ihrer Seelen Heil verzweifelt hinfahren wollen, in das Feuer gestellt, oder unerhörter Laster wegen lebendig verbrannt werden, ist jedoch fast bei aller Christen Tribunalibus und Richtstätten der milde Brauch angenommen, dass jede zauberische Personen, so sie der bösen Geister Gesellschaft und Verheiss absagen und dem lieben Gott mit reumüthigem Herzen wieder zuschwören, nicht mit dem langwierigen Feuer lebendig gepeiniget, sondern nach jedes Orts Sitt und Gewohnheit entweder strangulirt und versticket, oder mit dem Schwert zuvor enthauptet und ihre todten Körper allen Anderen zum Schrecken und guter richtiger Justicierhaltung ins Feuer und Aesche gelegt werden. Dieweil eine christmilde und Gott liebende Obrigkeit sich zu besorgen hat, es möchten etliche von solchen Maleficanten, so sie alle lebendig sollen verbrennt werden, aus Verbitterung oder grosser Kleinmüthigkeit in gröbere Sünd oder Verzweiflung gerathen und von einem Feuer ins andere (dafür der gütige Gott seyn wölle) wandern.“

Nach der Hinrichtung solcher bussfertigen Personen schrieb man wohl auch, wie in Bamberg, ins Protokoll:

¹⁾ Processus juridicus contra sagas et veneficos, das ist etc. Posterior et correctior editio. Permissu superiorum et privilegio S. Caes. Majest. Aschaffenburg 1629. Tit. XII. 3.

Deus ter maximus faxit, ut haec mors, quam patienter et fortiter sustinuit, sit ipsi vita, et quidem beata et aeterna ¹⁾!

Nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts sollte der Verurtheilung wegen Zauberei auch die Confiskation des Vermögens folgen ²⁾. Die ersten Ausgaben der Carolina drücken sich indessen über die Zulässigkeit der Confiskation im Allgemeinen so dunkel aus, dass es zweifelhaft bleibt, ob es ausser dem Verbrechen der beleidigten Majestät noch andere gibt, auf welche sie dieselbe angewendet wissen will. Die Originalfassung des hierher gehörigen Art. 218 wurde in der Folge durch sinnverändernde Interpunktion und sogar durch Versetzung der Worte, Ausstreichung oder Verwandlung einer wesentlichen Negationspartikel auf das Willkürlichste entstellt, so dass der Gegenstand bis in die neuere Zeit streitig geblieben ist ³⁾. So viel ist indessen gewiss, dass Karl V. die Gewohnheit der Gütereinziehung in weiterer Ausdehnung vorgefunden hat und in engere Grenzen zurückgewiesen sehen will. Auch war es im sechszehnten Jahrhundert Grundsatz der deutschen Juristen, dieselbe nur bei dem Majestätsverbrechen, zum Theil auch bei der Ketzerei, zuzulassen ⁴⁾. Nun war freilich ein weiterer Streit, ob die Zauberei vom Gesichtspunkte der Ketzerei aufzufassen sei; doch hat die Carolina die Ketzerei gar nicht unter die bürgerlichen Verbrechen aufgenommen, und wir erfahren durch Julius

¹⁾ v. Lamberg S. 9.

²⁾ Sofern sie nämlich häretisch war. *Decr. Gregor.* Lib. V. Tit. VII. Cap. 8 u. 13. *Sext. Decr.* Lib. V. Tit. II. Cap. 19. — Johann XXII. drohte den Zauberern ausser der Bestrafung durch den ordentlichen Richter insbesondere die Confiskation an.

³⁾ S. Koch's Vorrede zu seiner Ausg. der Carolina, Giessen 1769. *Des-selben Institut. jur. crim.* §. 140. Giss. 1770.

⁴⁾ Offenbach in *Fichardi Consil.* Tom. III. p. 116. . . . ut taceam, confiscationem hodierno tempore, jure novissimo (solo crimine majestatis laesae et haereseos excepto) non obtinere, neque bona damnatorum vel delinquentium judicibus aut eorum officiis lucro fieri, sed jure successionis ad proximos haeredes transire eorumque esse, — und Fichard selbst Tom. II. p. 414: Bona damnatorum manent apud illorum haeredes, — — — solo laesae majestatis crimine excepto.

Clarus, dass der damaligen Gerichtspraxis zufolge die Einziehung der Hexengüter nicht Statt fand. Der trierische Weihbischof Binsfeld, der um 1589 schrieb, betrachtet dieselbe als durch die Carolina aufgehoben ¹⁾, und so spricht sich auch wieder Carpzov, gestützt auf die Novellen und Art. 218 der Halsgerichtsordnung, den er jedoch sehr verstümmelt, gegen die Confiskation aus, ohne übrigens zu verkennen, dass manche Zweifel obwalten können ²⁾. Melchior Goldast rechtfertigt dieselbe wiederum sehr entschieden aus dem gemeinen Rechte überhaupt und aus der Carolina insbesondere. Ihm zufolge sollen nach deutschem Rechte die Güter der Verurtheilten demjenigen, der die freisliche Obrigkeit oder das Halsgericht hat, nicht dem Inhaber der Landeshoheit als solchem, zufallen ³⁾. Was aber auch die Theorie bestimmen mochte, die Praxis hat, wie sich im Folgenden ergeben wird, stets bald unter dem unverblühten Namen der Confiskation, bald unter dem Titel der Prozesskosten das Vermögen der Verurtheilten auszuplündern gewusst ⁴⁾. Binsfeld erlebte dergleichen Confiskationen in seinem eigenen Vaterlande ⁵⁾, Ferdinand II. erliess nachdrückliche Verbote desshalb an den Bischof von Bamberg, gegen welchen Beschwerde eingekommen war ⁶⁾, aber gleichzeitig nahmen die österreichischen Beamten im Breisgau das Vermögen der zu Offenburg hingerichteten Hexen weg ⁷⁾. Auch in Nördlingen verhängte

¹⁾ De confessionibus maleficorum et sagarum. Trevir. 1589. 13.

²⁾ Carpzov. Nov. Pract. rer. crim. P. III. Qu. 135.

³⁾ Rechtliches Bedenken von Confiskation der Zauberer- und Hexen-Güter. Bremen 1661. (Abgefasst 1629 für den Kurfürsten von Trier.)

⁴⁾ Jener Name kommt mehr bei den Katholiken, dieser mehr bei den Protestanten vor. Leib (Consil. p. 136), der über das Sportuliren der Richter in Sachsen klagt, nennt die Confiskation in diesem Lande etwas Unerhörtes.

⁵⁾ Supplicio affectorum liberi exulabant, bona publicabantur. Linden in Gest. Trevir. ed. Wytttenbach et Müller. Tom. III. p. 54. Binsfeld a. a. O.

⁶⁾ v. Lamberg S. 20.

⁷⁾ H. Schreiber, die Hexenprozesse im Breisgau S. 19. Die Stadt Offenburg protestirte 1628 hiergegen. Ein vom Stadtrathe von Bräunlingen eingeholtes Rechtsgutachten sagt hierüber: „So viel der Hexen Hab und Gut an-

der Magistrat die Confiskation ¹⁾. Dergleichen Massregeln mussten nun auch in den Instruktionen einige Beschönigung suchen. So sagt der mit Erlaubniss der Oberen herausgegebene Processus juridicus contra sagas et veneficos ²⁾: „So dann eine zauberische Person zum Tod und zur gewöhnlichen Leibesstrafe ist verurtheilet und verdammnet worden, vergönnen an vielen Orten die Rechte, dass ihre Güter dem Fisco und Rentseckel zugesprochen und überliefert werden, welche praxis und gemeiner Gebrauch jederzeit von den Doctoribus beider Rechten ist für recht und gut erkannt worden.“ Es werden sodann drei Gründe dafür angeführt: 1) „weil diess ein gross und schwer exceptum crimen und ausgenommenes Laster ist, bei welchem was zur Zeit beschlossen und gehandelt wird, von der hohen Obrigkeit (ob es schon nicht ausdrücklich in gemeinen Rechten verfasst und geschrieben ist) leichtlich entschuldigt und beantwortet wird;“ — 2) weil die Zauberer vom katholischen Glauben abgefallen, also Ketzer sind; 3) weil sich mit der Zauberei gewöhnlich das Verbrechen des Dardanariats verbindet.

Auch in der Schweiz ³⁾, in Italien und Frankreich ⁴⁾ findet sich die Confiskation der Hexengüter mehr oder weniger; in Spanien fand sie zwar in der Regel nicht Statt, doch ist Torreblanca (um 1618) der Meinung, dass diese Gewohnheit dem Rechtsgrundsatz, nach welchem sie eigentlich geschehen sollte, nichts vergeben könne ⁵⁾.

Um durch einen aktenmässigen Beleg zu veranschaulichen, wie es mit der Nennung der Complicen herging,

langt, ist selbiges, wie an vielen und fast an allen österreichischen Orten von Alter herkommen, der Obrigkeit verfallen.“ Schreiber S. 32.

¹⁾ *Weng*, die Hexenpr. in Nördlingen. S. 24.

²⁾ Tit. XV. 7.

³⁾ Es geschah noch bei der 1782 zu Glarus verurtheilten Anna Göldi.

⁴⁾ Z. B. bei dem 1634 zu Loudun hingerichteten Urbain Grandier. — Henri Bogue, Obrichter im burgundischen Gebiete St. Claude, der aus seinen richterlichen Erfahrungen den sogenannten Code des sorciers zusammenstellte (Ausgaben von 1602, 1603, 1606, 1608 u. 1610), drang auf strenge Gütereinziehung. *Collin de Plancy*, Dictionnaire infernal v. Bogue.

⁵⁾ *Daemonol.* III. 11.

geben wir anhangsweite folgenden Protokollauszug aus einem buseckischen Prozesse.

„Actum den 29. Aprilis A. 1656.

Ward die P. Beklagtin befragt: Wer sie zum Leugnen beredet?

R. Das habe der bösse feindt gethan; sie solle leugnen, so wolle er ihr darvon helffen. Ihr Geist heise Hans und seye ihr in rothen Kleidern mit einem federbusch erschienen. Item ihr Hans (der Geist) seye vor wenig Tagen einsmahls dess Nachts im gefängnus zu ihr kommen und angezeigt, dass Koch Wilhelms Frau allhier dem Meister von Grünbergk Hans Peter in einem Trunk Bier mit Gift vergeben habe, dass er sterben solle, undt wann er todt seye, so werde keiner Hexen nichts weiter geschehen. [Folgen einige weitere Aussagen über Einzelheiten des Sabbaths]. Von Complicibus zeigt sie an:

Zu Grossenbuseck: Born Johannes, Mewer Hansen Fraw, Marten Annels, Hof Melchors Fraw, Mewer Conradts Fraw, Nickels Stracken Fraw, der alten Kuhe Hirtin Jung Curt [folgen einige Specialitäten über denselben], Logerbes Angels könne Wandtleus und die scheiden Möllerin könne Meus machen, und Wilhelm Sammen Fraw könne frösch und Schlangen machen. Item Spar Conradts Mägdlein, Schmidt Georg Fraw, Reichardt Hanes Fraw die seye auch von ihrer Mutter in der Jugend hierzu verführt worden, Item Reichardt Hanes Mägdlein, und seye kein ärgeres allhier im Dorff. Merten Göbels Fraw, Ludwig Möllers Fraw und sein gros Mägdlein, Item Peter Werners Fraw, Balzer Schmitts Wittib, des Herrn Fraw und Mägdlein, dem alten Schulmeister Johann Henrich hab sie ohnrecht gethan undt wisse nichts bösses von Ihme, habe ihn auch nicht beym Tanz gesehen. Matthäus Stein von Bewern undt Sittich Otto allhier haben mit ihr gedanzet und nach verrichteten Danz in Beyschlaf sich mit ihr vermischet. Item Koch Wilhelms Fraw hab ihr der P. Beklagtin auch erzehlet in Koch Crein Greben, dass sie Nickels Schäfers Fraw allhier bezaubert und es ihr in Bier ein und vergeben habe. Item habe sie den Reiskircher

Pfarrherr als der Hexen Obersten am Hexen Tanz bekannt, und habe es der P. Beklagtin ihr Geist Hans angezeigt, dass sie Koch Wilhelms Fraw ihre eignen Pferdt bezaubert habe. Eulen Johann.

Warumb sie P. Beklagtin gesagt, sie wolle auf keinen Menschen sterben?

R. Der böse feindt wolle es nicht haben, dass sie auf die Leuth bekennen solle.

Was sie dann von Lipp Bechtolds Fraw zu sagen wisse?

R. Die Seye so gut als sie P. Beklagtin und könne zaubern, habe auch den verstorbenen Magnus Fincken bezaubern helfen, welches der P. Beklagtin ihr Geist gesagt habe.

Ob sie den gewesenen Pfarrherrn zu Reiskirchen am letzt vergangenen Jacobi Nacht auch am Hexen *Convent* gesehn, und derselbe des Teufelsabentmahl gehalten habe?

R. Ja. [Von späterer Hand beige geschrieben] Na. Diesses wird von Jost Haasen und dem Jungen negirt.

Er habe ja zu Giesen gefangen gesessen, wie er dann dort bey dem Tanz habe seyn können?

R. Er habe doch beim Tanz seyn können, der Teuffel habe ihm wohl dahin bringen können.

[Von späterer Hand]. Na. Diesses similiter.“

In dieser Weise gehen die Denunciationen fort. Es werden aus Grossenbuseck noch weiter zwei Kinder, aus Altenbuseck acht, aus Bersrod zwei, aus Reiskirchen zwei und aus Albach zwei Personen namhaft gemacht. Hier war Stoff zu einundvierzig Prozessen.

SIEBENZEHNTE S K A P I T E L.

Allgemeine Gründe der Verbreitung der Hexenprozesse und des Glaubens an Hexerei im sechszehnten Jahrhundert.

Seit Innozenzens VIII. berüchtigter Bulle haben die Hexenprozesse drei Jahrhunderte hindurch die Christenheit gepeinigt und geschändet.

Einer Seuche vergleichbar, griffen sie um sich, sprangen aus einem Lande in das andere über, erreichten ihre Höhepunkte, um zeitweise wieder abzunehmen, und erwachten dann von Neuem mit einer Heftigkeit, welche die endliche heilsame Krisis vorzubereiten bestimmt war. Kinder von acht und Greise von achtzig Jahren, Arme und Reiche, Edelherren und Geschäftsleute, Bürgermeister und Rechtsgelehrte, Aerzte und Naturforscher, Domherren und Minister, Marionettenmänner und Schlangenzähmer haben den Scheiterhaufen bestiegen; im Namen von Kaisern und Königen, von Bischöfen und Landjunkern sind die Blaturtheile gesprochen worden, und was die päpstliche Bulle den Hexen zur Last legt, das ist wenigstens durch die Prozesse gegen dieselben vielfältig herbeigeführt worden: Tod von Menschen und Thieren, Verödung der Dörfer, Felder und Weinberge, die ihre Bewohner und Bebauer um Nichtplätze schreiten, oder, um diesem zu entgehen, bei Zeiten dem Vaterlande den Rücken wenden sahen.

Wer vermag sich des Entsetzens zu erwehren, wenn er liest, dass eine etwa fünfjährige Verfolgung in dem kleinen Stifte Bamberg sechshundert, in dem nicht viel grösseren Bisthum Würzburg sogar neunhundert Opfer und eine nur dreijährige in dem ganz kleinen Stift Fulda zweihundertfünfzig Opfer verschlang, dass im Braunschweigischen die Hexenpfähle auf dem Richtplatze wie ein kleiner Wald anzusehen waren, dass England einen General-Hexenfinder hatte und dass die Juristen protestantischer, wie katholischer Universitäten bis in's achtzehnte Jahrhundert Gnade zu üben wähten, wenn sie statt des Feuertodes auf's Schwert erkannten? Und das alles in einer Zeit, die als reich gepriesen wird an Fortschritten geistiger Aufklärung, als gross durch Thaten religiöser Begeisterung!

Um diess erklärlich zu finden, müssen wir, ehe die verschiedenen Epochen im Verlaufe der Hexenprozesse dargestellt werden können, den Charakter der Zeit, überhaupt die allgemeinen Gründe des Umsichgreifens jenes heillosen Wahns einigermassen beleuchten.

Wenn es sich nun hierbei vor Allem um die Frage nach der wissenschaftlichen Bildung und Intelligenz jener Zeit in allen kirchlichen Dingen handelt, die sich mit den allgemeineren Wissenschaften berühren, so kann unter den Männern der Wissenschaft, denen wir am Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts begegnen, kaum ein zweiter so vollwichtiger Gewährsmann und Zeuge aufgerufen werden als der berühmte Abt des Klosters Sponheim, Joh. Trithemius (1642 bis 1516), Verfasser der auf Befehl des Markgrafen Joachim von Brandenburg ausgearbeiteten und am 16. Oktober 1508 vollendeten (vier Bücher umfassenden) Schrift *Antipalus maleficiorum*¹⁾. Wie kein anderes Buch jener Zeit ist dieser „Gegner der Zaubereien“ geeignet uns über die Stellung der damaligen Gelehrtenwelt zum Hexenglauben zu belehren.

¹⁾ Vgl. *Silbernagels* Monographie „Johannes Trithemius“ (Landshut, 1868) Abschnitt XIX. Wir folgen hier durchaus dem von Silbernagel gegebenen Referat über das Buch.

Trithemius will mit seiner Schrift nicht etwa den Hexenglauben bekämpfen; vielmehr steht ihm die Thatsache diabolischer Zauberei fest und er will nur zeigen, wie der Christ sich gegen dieselbe zu schützen vermag. Unter den Zauberern und Hexen, welche durch die Hülfe böser Geister und durch allerlei Zaubetränke den Menschen Schaden zufügen, sind nach ihm vier Klassen zu unterscheiden, nämlich 1) solche, welche ohne ein Bündniss mit dem Teufel eingegangen zu haben, durch Gifte und andere natürliche Mittel, diejenigen Menschen, die sie hassen, schädigen, indem sie z. B. die Männer beischlafsunfähig machen, den Gebärenden Noth bereiten, auch sonstige Krankheit, ja sogar den Tod durch ihren Zauber bewirken; 2) solche, welche durch die Kunst der sogen. Encunctica, d. h. durch geheimnissvolle, abergläubische Worte, Formeln und Zeichen übernatürliche Wirkungen hervorbringen wollen; 3) solche, die, ohne sich den Teufeln ergeben zu haben, doch mit ihnen verkehren und wie die Nekromantiker zur Ausführung ihrer Zaubereien sie um Hülfe anrufen; und 4) solche Zauberer und Hexen, welche mit dem Teufel einen eigentlichen Bund abgeschlossen und sich ihm zu eigen gegeben haben. Diese vermögen nicht bloss wie die Unholde der dritten Klasse Menschen zeugungsunfähig und blind zu machen, ihnen Kopfschwindel zu bereiten, Unwetter hervorzurufen u. dgl., sondern mit Hülfe des Teufels können sie auch Pest, Fieber, Epilepsie, Taub- und Lahmheit bewirken, Menschen wahnsinnig und in allerlei Weise elend machen. Diese Art der Hexen, welche mit dem Teufel sich sogar fleischlich vermischt, ist wegen ihrer Gottlosigkeit und Verderblichkeit mit dem Feuertode zu bestrafen. „Und leider ist die Zahl solcher Hexen in jeder Landschaft sehr gross, und es gibt kaum einen noch so kleinen Ort, wo man nicht eine Hexe der dritten und vierten Klasse fände. Aber wie selten findet sich ein Inquisitor und wie selten (fast nirgends!) findet sich ein Richter, der diese offenbaren Frevel gegen Gott und die Natur rächt! Es sterben Menschen und Vieh durch die Niederträchtigkeit dieser

Weiber, und Niemand denkt daran, dass es durch die Bosheit der Hexen geschieht. Viele leiden fortwährend die schwersten Krankheiten und wissen nicht, dass sie behext sind!“ —

Trithemius sucht nun klar zu machen, dass diejenigen der Bosheit der Hexen am meisten preisgegeben sind, welche die Sacramente der Kirche verachten und in Todsünden dahinleben, welche der Unzucht fröhnen und die geweihten Heil- und Schutzmittel der Kirche verschmähen; wogegen allen Dienern der Gerechtigkeit, welche die Hexen aufsuchen und verfolgen, allen gläubigen Christen, welche sich der Sacramente und der Segnungen der Kirche bedienen und sich vor Todsünden hüten, sowie allen denen, die Gottes Barmherzigkeit durch die Engel besonders behüten lässt, die Hexen nicht leicht etwas anhaben können. — Er warnt davor, dass man Frauen, die einigermaßen wegen Hexerei anrühlich wären, zu Hebammen bestelle. Denn diese brächten nicht selten die Kinder um und opfereten sie dem Teufel; auch vermählten sie neugeborene Mädchen den Dämonen, machten die Gebärenden unfruchtbar und erfüllten das ganze Haus mit Teufelsspuk. Taufwasser mischten sie mit Urin, und was sie mit dem Sacrament des Leibes Christi verübten, lasse sich gar nicht aussagen. Deshalb haben die Priester bei der Austheilung der Communion sorgfältigst darauf zu achten, dass verdächtige Weiber die empfangene Hostie nicht etwa wieder aus dem Munde herausnehmen, weil sie dieselbe sonst in der scheusslichsten Weise missbrauchen. — „Willst du, o Christ, vor Dämonen und Hexen sicher sein, so stehe fest im Glauben an Christus und halte dein Gewissen von Todsünden rein. Besuche an allen Sonn- und Feiertagen die heil. Messe und lass dich vom Priester mit Weihwasser besprengen. Nimm geweihtes Salz in deinen Mund und bespreng mit Weihwasser auch dein Haus, dein Bett sowie deinen Viehstall. Die geweihten Lichtmesskerzen, die an Mariä Himmelfahrt geweihten Kräuter sowie die am Palmsonntage geweihten Zweige hänge über der Thüre deines Hauses auf. An den Freitagen und Sonnabenden

der vier Quatemberfeste durchräuchere dein ganzes Haus mit Rauch von geweihten Kräutern und Palmen. Frühmorgens, wenn du dich vom Lager erhebst, bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, und ehe du issest oder trinkst oder aus dem Hause gehst, bete ein Pater noster, ein Ave Maria und den Glauben. Dasselbe thue Abends, wenn du zu Bett gehst. Denn wenn du so lebst, wird keine Hexe über dich Gewalt haben ¹⁾.“

Ausserdem empfiehlt Trithemius noch allerlei besondere Schutzmittel. Zur Herstellung eines derselben ist Wachs von Lichtmess- und Osterkerzen, Weihrauch, der zu Ostern, Kräuter, die an Mariä Himmelfahrt, Hostien, die am Gründonnerstag geweiht sind, sowie Friedhofserde, Weihwasser und benedicirtes Salz erforderlich. Die Kräuter, Hostien und die Friedhofserde werden pulverisirt und in warmem Weihwasser mit dem Wachs zu einer Masse vermengt, wobei man über dieselbe das Pater noster, das Ave Maria und das Credo betet. Aus dieser Masse werden nun in gewärmtem Weihwasser kleine Kreuze bereitet, die man mit Aussprechung der drei heiligsten Namen über den Thüren des Hauses, der Kammern und des Stalles, auch an der Wiege anbringt und ausserdem am Halse trägt.

Zur Aufhebung des Zaubers und der durch denselben verursachten Leiden und Uebel dienen die mancherlei Exorcismen der Kirche. Als besonders wirksam empfiehlt Trithemius ein Bad, welches er in folgender Weise beschreibt: Der Behexte legt eine Generalbeichte ab, und empfängt die Communion, entweder in der Kirche (wenn er dahin gebracht werden kann,) oder in seinem Hause, wo dann der Priester die Messe de S. Trinitate mit besonders eingelegten Gebeten auf einem Tragaltar liest. Das Bad ist an einem verborgenen Orte in einer reinen Badewanne mit Flusswasser herzurichten. In das letztere

¹⁾ *Trithemius* spricht hier — nur in anderen Ausdrücken ganz ebenso, wie weiland der Heide *Plutarch* (s. oben den Schluss des 5. Kap.) und wie *Reberis* über die heidnischen Hindus und wie *Lenormant* über die heidnischen Akkader berichtet (s. oben den Anfang des 3. Kap.).

sind Weihwasser, geweihtes Wachs und Salz, geweihte Asche, geweihte Palmen, geweihte Friedhofserde und neuerlei Kräuter zu thun. Der Mann steigt in die Wanne nackt, das Weib mit einem Hemd angethan, worauf der Priester die Wanne unten, in der Mitte und oben mit je einer dreifachen Lichtmesskerze beklebt. Sodann bereitet er aus Weihwasser, geweihtem Salz und einem zurückbehaltenen Theile der Friedhofserde einen Teig und bindet denselben unter Gebet dem Kranken auf den leidenden Körpertheil. Der Behexte ruft dann, im Bade sitzend, die göttliche Hülfe an, während der Priester verschiedene Exorcismen über ihn spricht und die kranke Stelle mit einem Wasser wäscht, welchem Ysop zugesetzt ist. Hierauf weihet der Priester für den Kranken einen Wein, stellt aus achtunddreissig Pulvern das sogen. vollkommene Wachs in Form eines Kreuzchens her, schliesst dasselbe in eine Nussschale ein, welche in ein Tuch eingenäht und so um den Hals gehängt wird. Ebenso macht er aus dem geweihten Wachse noch andere Kreuzchen, die er an die Thüren, an das Bett, an den Tisch etc. im Hause des Behexten befestigt. Dieses Bad hat der Kranke neun Tage hintereinander zu gebrauchen. Während dieser ganzen Zeit darf er nichts anderes trinken als den für ihn benedicirten Wein und ausserdem hat er Morgens und Abends das Pulver des Eremiten Pelagius in warmem Wein oder in Brot zu nehmen und dabei sich vor jeder Sünde zu hüten. Ist nach Ablauf der neun Tage der Kranke gesund geworden, so wird er in die Kirche geführt um Gott zu danken. Doch darf er das um den Hals gehängte Kreuz von Wachs vor Ablauf der nächsten zwölf Monate nicht ablegen und ebenso hat er die übrigen Kreuzchen an ihren Stellen zu lassen. Ist aber nach neun Tagen der Zauber noch nicht gehoben, so muss dafür Sorge getragen werden, dass fromme Leute fasten, beten, Almosen geben, dass neun Tage lang für den Behexten Messe gelesen wird etc. Bleibt der Zauber auch dann noch, so muss die Wohnung gewechselt werden, das Fasten und Beten muss vermehrt, die Exorcismen wiederholt werden u. s. w. —

So sehen wir das Denken des Trithemius von dem Glauben an Zauberei vollständig beherrscht. Der Dämonismus tritt bei ihm geradezu als der bestimmende Mittelpunkt seiner Gedankenwelt, seiner ganzen Weltanschauung hervor. Und dieselbe Wahrnehmung bietet sich uns so ziemlich bei allen Repräsentanten des Kulturlebens jener Zeit dar. Das Urtheil über den Causalzusammenhang der Dinge gestaltete sich ganz nach den überlieferten Vorstellungen des Dämonismus. In der Theologie erwuchs hiernach die Lehre vom Teufel, von dem Reiche und der Wirksamkeit desselben in der Weise, dass dieselbe in die ganze Glaubenslehre der Kirche und in das ganze Glaubensleben der Glieder der Kirche tief eingriff. Aber auch in den anderen Wissenschaften, namentlich in der Philosophie und in der Naturwissenschaft machte diese dämonistische Weltanschauung ihre Einwirkung geltend. Ueberall begegnen wir der Neigung zum Magischen und zu allerlei theosophischen und theurgischen Mysterien.

Das sechzehnte Jahrhundert und die erste Hälfte des siebenzehnten trägt eine vorherrschend theologische Färbung, die sich auch den nichttheologischen Wissenschaften und der Politik mittheilte. Reuchlin und Georg Venetus erhoben nach Pico's von Mirandola Vorgang mit einem Aufwande glänzender Gelehrsamkeit die Kabbalah, um durch diese wieder ihrer Gelehrsamkeit eine höhere Weihe zu geben. Wenn die Mönche über das Unchristliche von Reuchlin's Studien schrieten, so hatten sie wenigstens nicht in Allem Unrecht; dieselben hingen zum Theil zusammen mit dem Streben, eine edlere Art der weissen Magie darzustellen ¹⁾. Das Dämonologie und Theosophie gedieh und trat selbst in die Physik ein, so dass im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert alles Wissen von der Natur und deren Kräften noch in den Nebel der Magie, Alchymie und Astrologie eingehüllt war.

¹⁾ Ueber Reuchlins Einfluss auf das sechzehnte Jahrhundert in Beziehung auf magische Vorstellungen s. *Meiners* Histor. Vergleichung der Sitten des Mittelalters etc. Th. III. S. 279 ff.

Selbst Melanchthons *Initia doctrinae physicae* beruhen durchaus auf dem Glauben an den Teufel und dessen Diener, welche über die Dinge der Natur Gewalt hätten. Der geniale Abenteurer Agrippa von Nettesheim¹⁾ verkündete seine sogenannte natürliche und himmlische Magie als Vollendung der Philosophie, als den Weg zur wahren Vereinigung mit Gott. Von der Verträglichkeit seiner *occulta philosophia*, die er in der That nur als eine Magie im besseren Sinne des Worts gibt²⁾, mit den Grundsätzen der katholischen Kirche will er vollkommen überzeugt sein; liest man aber, was er z. B. vom Binden und Bannen der Liebe, des Hasses, eines Heeres, eines Diebes oder des Blitzes sagt³⁾, so findet man sich so ziemlich unter dieselben Dinge versetzt, welche der ältere Plinius seinen Lesern als *vanitates magicas* vorführt. Niemand hat blendender diese Geheimnisse zu empfehlen gewusst, als Agrippa in seiner *occulta philosophia*, Niemand aber hat sie auch in jenem Zeitalter beissender gezeißelt, als er selbst etwas später in seinem Buche *de vanitate scientiarum* that. *Mundus vult decipi!* Das Zeitalter klebte eigensinnig an der ersteren Schrift, an welcher des Verfassers Ehrgeiz und Gewinnsucht nicht weniger Antheil hatten, als seine Schwärmerei, und schmähte auf die zweite, welche die ehrlichen Bekenntnisse eines zur Besinnung

¹⁾ Ueber ihn s. *Meiners* a. a. O. Th. III. S. 291 ff.

²⁾ *Magica facultas potestatis plurimae compos, altissimis plena mysteriis, profundissimam rerum secretissimarum contemplationem, naturam, potentiam, qualitatem, substantiam, virtutem totiusque naturae cognitionem complectitur, et quomodo res inter se differunt et quomodo conveniunt nos instruit, hinc mirabiles effectus suos producens, uniendo virtutes rerum per applicationem earum ad invicem et ad sua passa congruentia, inferiora superiorum dotibus ac virtutibus passim copulans atque maritans. Haec perfectissima summaque scientia, haec altior sanctorque philosophia, haec denique totius nobilissimae philosophiae absoluta consummatio. Nam cum omnis philosophia regulativa divisa sit in physicam, mathematicam et theologiam, — — — — has tres imperiosissimas facultates magia ipsa complectitur unitque atque actuat; merito ergo ab antiquis summa atque sanctissima scientia habita est. — Occulta philos. lib. I. cap. 1.*

³⁾ *Occult. philos. lib. I. cap. 40.*

gekommenen grossen Geistes darlegt. — Gleichzeitig mit Agrippa wirkte Paracelsus; obgleich seine Richtung mittelbar zur chemischen Schule der Medizin hinführte, so gründete er doch unmittelbar nur die theosophische ¹⁾. Theurgie, Astrologie und Alchymie schlossen sich an; das Ganze erreichte im siebenzehnten Jahrhundert durch Robert Fludd und die Rosenkreuzer seinen Höhepunkt. Diese geheimen Lehren und Künste wussten sich zu adeln und selbst an den Fürstenhöfen Eingang zu gewinnen; eine Menge durch die Mönche untergeschobener mystisch-alchymistischen Schriften unter dem Namen des Hippokrates, Galenus, Avicenna und Andrer war im Umlaufe.

In demselben Boden aber, der diesen Glauben an Theurgie und ihr Verwandtes wuchern liess, musste auch, so scheint es, der Glaube an dämonische Zauberei als natürlicher Gegensatz von selbst schon tiefere Wurzeln schlagen können; um so mehr aber, wenn es gerade die theosophischen Schwärmer und Gaukler ihrer eigenen Sicherheit förderlich fanden, diesen Gegensatz recht hervorzuheben. Reuchlin, Franz Pico und Paracelsus waren fest von der Wirklichkeit des Hexenwesens überzeugt. Cardanus, der Astrologe und Chiromantiker, läugnete zwar die Wirklichkeit des Sabbaths, räumte aber eine strafbare Apostasie und das Dasein gemeinschädlicher Künste in dem Treiben der Zauberer ein. Mag es sein, dass dieser Glaube bei vielen Gelehrten gerade auf dasjenige sich stützte, was nun einmal als eine durch Folter und Bekenntniss gerichtlich erhobene Thatsache galt: so ist doch nicht zu verkennen, welchen Einfluss die Ansicht der ersten Gelehrten ihrer Zeit wiederum auf das Gerichtswesen und die Gestaltung der öffentlichen Meinung üben musste.

In der Jurisprudenz herrschte ein Geist engherziger Beschränktheit, aller philosophischen Betrachtungsweise baur und ledig, theils an den Satzungen des römischen und kanonischen Rechts haftend und in die müssigsten

¹⁾ Sprengel's Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Th. III. S. 335 f. 452.

Spiele der Dialektik sich verirrend, theils in den theologischen Begriffen der Zeit befangen. Was von Franzosen und Italienern Erfreuliches geleistet wurde, bezog sich auf das Civilrecht. Die Strafrechtspflege, finster und streng wie sie war, begnügte sich nicht, den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft zum Ziele zu haben, sie fühlte sich zum Organ der göttlichen Strafgerechtigkeit berufen; der Eifer galt als ein grösseres Lob, als Besonnenheit und vorurtheilfreies Abwägen. Der Jurist forschte nicht nach der Möglichkeit der Zauberei; er hielt sich einfach an seinen Justinianeischen Codex und an die Bibel. In der letzteren fand er das Gebot: „die Zauberer sollst du nicht leben lassen.“ Hierin lag ihm ein göttliches Zeugniß für die Existenz der Zauberei. Ob aber die moderne Hexerei mit demjenigen, was der Pentateuch und das römische Recht als Zauberei verpönen, zusammenfalle oder nicht, das war nicht Gegenstand seiner Prüfung; die Bejahung wurde vorausgesetzt, Streitigkeiten über das Einzelne blieben den Theologen überlassen. Nehmen wir hierzu noch die weitverbreitete Unwissenheit und unbewachte Willkür vieler Richter¹⁾, besonders der Justitiarien in den kleinern Gebieten, so haben wir das Bild der Gerechtigkeitspflege im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert in traurigster Gestalt. Einzelne Ausnahmen — z. B. der in der Reformationszeit lebende Jurist Johannes Franz de Ponzinibius aus Piacenza, der die Möglichkeit eines Bundes mit dem Teufel in Zweifel zog, — können nicht in Betracht kommen. Was die Carolina Dankenswerthes bot, ist in der Praxis arg verkümmert worden.

Die Medizin endlich, ohne feste physiologische und pathologische Grundlage, klebte am Altüberlieferten und machte sich aus der Macht des Teufels einen Schild gegen alle Vorwürfe. „*Inscitiae pallium maleficium atque incantatio*,“ — war nach Reginald Scot das Motto der Aerzte im sechszehnten Jahrhundert. Weier, der selbst Arzt

¹⁾ Für Deutschland Beispiele anzuführen, ist Ueberfluss; für Schottland bezeugt es *W. Scott* Br. üb. Dämonol. Thl. II. 150.

war, widmet in seiner Schrift über die Hexerei ein eigenes Kapitel der Ausführung des Satzes, „dass die ungelehrten Schlingel in der Medizin und Chirurgie jr unwissenheit und fehler dem verzäubern oder veruntrewen und den Heiligen zuschreiben“¹⁾. Van Helmont (geb. 1577), der die medizinische Chemie auf ihren Höhepunkt brachte, hegte doch den festen Glauben an Metallverwandlung, an den Stein der Weisen, fasste Donner, Blitz, Erdbeben, Regenbogen und andere Naturerscheinungen als Wirkungen einzelner Geister auf u. s. w. — Der Londoner Arzt Robert Fludd († 1637), der berühmteste unter den Rosenkreuzern, leitete die Entstehung der Krankheiten von bösen Dämonen her, gegen die der gläubige Arzt zu kämpfen habe. In jedem Planeten hause ein Dämon, und so gebe es saturnische, jovialische, venerische, martialische und mercurialische Dämonen, welche ihnen gemässe Krankheiten erzeugen. — Der Rostocker Professor Sebastian Wirdig († 1687) sah zwei Arten von Geistern durch die ganze Natur verbreitet, deren sich auch im menschlichen Körper befänden und mit den Geistern der Luft in den Gestirnen in Gemeinschaft ständen, durch deren Einfluss sie regiert würden. Wie Thomas Campanella, Fludd u. A. gibt auch Wirdig der Wärme, Kälte, Luft einen Geist und leitet die Krankheiten von den zornigen und rachsüchtigen Geistern der Luft und des Firmaments her. Er vertheidigt die Wünschelruthe wie die Nekromantie und findet die Beweise in biblischen Sprüchen. Beispiele ähnlicher Art liessen sich aus der Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften in Menge anführen. Denn das Denken selbst der Koryphäen der Wissenschaft war bis über das siebenzehnte Jahrhundert hinaus vom Aberglauben so beherrscht, dass man in dem Verlaufe und Zusammenhange natürlicher Dinge nicht das Naturgesetz, sondern das geheimnissvolle und unheimliche Walten verborgener Geister und dämonischer Mächte sah²⁾.

¹⁾ De p. rustic. daemomom. B. II. Cap. 18.

²⁾ C. 3. 7. B. II. S. 521.

Unter diesen Umständen wird es erklärlich, warum die Reformation Hexenglauben und Hexenprozesse nicht gestürzt hat. Sie liess beide bestehen, wie sie den Glauben an den persönlichen Teufel bestehen liess. In diesem Glauben erhitzte sich der Eifer gegen die Verbündeten des Teufels um so mehr, je weniger eine Religionsgenossenschaft der andern im Abscheu gegen das Diabolische nachstehen wollte; und so rasten die verschiedenen Parteien der Protestanten untereinander selbst und mit den Katholiken um die Wette. Zwar will Walter Scott bemerkt haben, dass in England unter hervortretendem calvinistischen Uebergewichte die Hexenprozesse immer zahlreicher gewesen seien, als unter dem des anglicanischen Klerus, und es ist richtig, dass im sechszehnten Jahrhundert England verhältnissmässig nur wenige Hinrichtungen kennt; aber Jakob's I. Blutgesetze, die im siebzehnten so viele Gräuel brachten, gingen doch nicht von den Calvinisten aus. Weiter ist es Thatsache, dass der reformirte Theodor Beza den französischen Parlamenten den Vorwurf der Lässigkeit in den Hexenprozessen machte; aber der katholische Florimond de Remond, weit entfernt, den fanatischen Eifer seines Gegners zu tadeln, beeilt sich nur, das behauptete Faktum in Abrede zu stellen, indem er auf die zahllosen Opfer hinweist, die er als Parlamentsrath zu Bordeaux täglich zum Feuer verurtheilen half. Arge Verblendung aber ist's, wenn es noch neuerdings ein katholischer Schriftsteller versucht hat, für die Verbreitung der Hexenprozesse nicht der geistlichen Inquisition und den päpstlichen Bullen, sondern der Reformation und dem Beispiele der Protestanten eine besondere Rolle zuzuweisen und Ignaz Schmidt's verkehrter Ansicht, als wenn Luther's Vorstellungen von der Gewalt des Teufels das Uebel verschuldet hätten, irgend einige Aufmerksamkeit zu schenken ¹⁾. Luther hat die Lehre vom Teufel

¹⁾ *Jos. Nisert*, merkwürdiger Hexenprozess gegen den Kaufmann G. Köbbing, an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt. Coesfeld 1827. Vorrede S. XI. ff.

aus der katholischen Kirche herübergenommen, aber freilich so, dass dieselbe in ihm nach zwei Seiten hin eine ganz neue, und zwar gegen den dämonischen Aberglauben der Kirche sich abschliessende Gestalt gewann. Denn 1) fasst Luther den Teufel wesentlich als Werkzeug des göttlichen Zornes über die Sünde, als Mittel der Strafgerechtigkeit Gottes auf, so dass sich die Gewalt des Teufels nicht weiter als das Zorngebiet Gottes erstreckt, auf welchem Gott ihm „Raum lässt“; und 2) sieht Luther die Stellung des Christen im Kampfe mit dem Teufel ganz anders an als die Kirche es that. Diese betrachtete den Kampf gegen den Teufel als ein rein äusserliches Vorgehen, welchem sich der Christ der ihm von der Kirche gebotenen Mittel, nämlich bestimmter Gebetsformeln, des Weihwassers, der Nennung des Namens Jesu, des Kreuzzeichens u. s. w. bedienen sollte. Luther dagegen verlegte den Kampf in das Innere der Seele, wo sich der Christ durch anhaltendes Gebet, durch immerwährende Busse, durch stetes Wachsen im Glauben und in der Gemeinschaft mit Gott sich gegen alle Anläufe des Bösen schirmen und sich mehr und mehr zum Siege über denselben erheben sollte¹⁾. Darum kann von Luther nicht gesagt werden, dass er durch seine Lehre von der Gewalt des Teufels das Uebel der Hexenverfolgung verschuldet habe. Ist es doch auch unumstössliche Thatsache, dass die katholischen Länder, und zwar unter päpstlicher Auctorität, den Hexenprozess nicht nur geraume Zeit vorher betrieben, ehe Luthers Reformation begann, sondern auch dass das Uebel in keinem protestantischen deutschen Lande jemals eine gleiche Höhe erreicht hat, wie in den Gebieten der katholischen Länder und namentlich der geistlichen Fürsten! Allein der Parteihass liess die katholischen Polemiker dieses nicht erkennen.

Wenn der Jesuit Delrio Leute nennen wollte, die im Hexenglauben heterodox seien, so fehlten Luther und Melanchthon nicht leicht²⁾. Der Pater Angelicus Preati,

¹⁾ S. die zahlreichen Belege bei *Roskoff*, B. II. S. 365—377.

²⁾ *Disquis. mag.* I. II. qu. 16.

indem er die Realität der Hexenfahrten als Dogma ver-
ficht, nennt das Leugnen der Zauberei eine Nachfolge
Luthers und Melanchthons; der Pater Staidel setzt den
Zweifel an der Hexerei einer ketzerischen Verleugnung
der Firmung gleich; der Pater Concina wirft abermals
die Meinung, dass es keine Hexen gebe, Luthern, Me-
lanchthon und ihren „Spiessgesellen“ vor ¹⁾, und der Pater
Agnellus März wiederholt diess, indem er den münchener
Akademiker Sterzinger, der den Hexenglauben be-
kämpft, zu verketzern sucht ²⁾. Torreblanca endlich zählt
Luther nebst Huss und Wicleff unter denjenigen auf,
welche sich gegen die Bestrafung der Hexen desswegen
ausgesprochen haben sollen, ut se et suos contra Pontificem
Maximum et potestates temporales tueantur ³⁾.

Die genannten Väter, deren Zahl wir, wenn sie nicht
so schon genügte, leicht noch beträchtlich vermehren könn-
ten, haben eben so wenig Recht gehabt, als Herr Niesert
mit seiner entgegengesetzten Ansicht. Luther hat nir-
gends den Zauberglauben eigens abgehandelt; wo er bei
Veranlassungen auf denselben zu reden kommt, da ergibt
es sich, dass er ihm, jedoch mit Beschränkungen, ergeben
ist ⁴⁾. Die Incuben und Succuben räumt er mit besonderer
Beziehung auf Augustins Auctorität ein, weil der Satan
gerne den Menschen in der angenommenen Gestalt eines
Jünglings oder einer Jungfrau betrügen möge; dass aber
aus solchem Umgange irgend etwas erzeugt werden könne,
stellt er in Abrede ⁵⁾. Ferner glaubt er, dass der Teufel
im Stande sei, Kinder zu stehlen und anderwärts unterzu-
schieben (Wechselbalge, Kielkröpfe) ⁶⁾. Die Hexenfahrten

¹⁾ *Dell' Osa*, die Nichtigkeit der Zauberei, Frankf. 1766. S. 262.

²⁾ Urtheil ohne Vorurtheil etc. 1766. S. 57.

³⁾ *Daemonol.* III. 1.

⁴⁾ Man findet Luthers Ansichten im Wesentlichen an folgenden Orten
ausgesprochen: Auslegung des 1. B. Mos., Cap. 6. V. 1. — Ausführl. Erkl.
der Epistel an die Galater, Cap. 3. V. 1. — Kürzere Erkl. dieser Epistel,
ebendas. — Tischreden Cap. XXIV. u. XXV.

⁵⁾ Erkl. der Genesis, 6. 1. Tischreden, XXIV. §. 94 ff.

⁶⁾ Ebendas.

erklärt er, wie Melanchthon, für Einbildung; aber er ist für die strengste Bestrafung der Zauberinnen, welche Leib und Gut ihres Nächsten beschädigen, und will sie zum Scheiterhaufen geführt sehen¹⁾. In einem concreten Falle, über welchen er befragt wurde, zeigte er sich vorsichtig, obgleich nicht völlig abgeneigt, an das berichtete Teufelsbündniss zu glauben. Er schrieb zurück: Rogo te, omnia velis certissime explorare, ne subsit aliquid doli. Nam ego tot fucis, dolis, technis, mendaciis, artibus etc. hactenus sum exagitatus, ut cogar difficilis esse ad credendum. Quare vide et prospice tibi quoque, ne fallare et ego per te fallar²⁾.

Um Luthers Verhältniss zu den Hexenprozessen mit wenigen Worten auszusprechen, so stand er unmittelbar zu dem Gange derselben in gar keiner Beziehung, mittelbar aber allerdings dadurch, dass er nicht noch weit durchgreifender reformirte, als er wirklich gethan hat.

In Süddeutschland meinte der Reformator Schwabens, Joh. Brentz zu Stuttgart, man müsse wenigstens noch alle diejenigen Weiber unter das Schwert bringen, die es im Ernste versucht hätten, zauberische Werke zu verrichten³⁾, wogegen die Jülich-Clevische Kirchenordnung von 1533 alle Zauberei, Wahrsager und Beschwörer als Gotteslästerer behandelt wissen wollte. Diese Kirchenordnung war theilweise das Werk des Konrad v. Heresbach, der von jeher die für „Götzendienen“ hielt, „welche wännen, ein Geschöpf könne in eine andere Gestalt verwandelt werden“⁴⁾.

Uebrigens war Brentzens Meinung von der Hexerei nicht die des Hexenhammers. Er sagt in einer Predigt von 1564 über das Wettermachen der Hexen, „dass die Unholde Hagel, Ungewitter und andere böse Dinge zu machen, zu erregen und aufzubringen, gar keine Gewalt haben, sondern, dass sie vom Teufel damit aufge-

¹⁾ Tischreden Cap. XXV.

²⁾ *Angeli Annales Marchiae Brandenburgicae*, pag. 326.

³⁾ *Welters*, Konrad v. Heresbach, S. 154.

⁴⁾ Ebendas. S. 152.

zogen und verspottet werden, der ihnen weiss macht, sie hätten solches gethan. Denn in dem Augenblicke, wo der Teufel weiss, dass ein solches Wetter kommen wird, gibt er einer Hexe ein, dass sie ein solches herbeibeschwören müsse, um sie in ihrem Glauben zu stärken.“ — Als Servede zu Genf auf dem Scheiterhaufen stand, redete Farel die versammelte Menge mit den Worten an: „Sehet ihr wohl, welche Gewalt dem Satan zu Gebote steht, wenn sich ihm Einer einmal überlassen hat! Dieser Mann ist ein gelehrter Mann vor Vielen und vielleicht glaubte er recht zu handeln; nun aber wird er vom Teufel besessen, was euch ebenso wohl geschehen könnte!“

Jene Disposition des Zeitalters, wie wir sie darzulegen versucht haben, bildete indessen nur die allgemeine Grundlage, auf welcher niedrige Motive jeder Art ein um so freieres Spiel zur Verbreitung des Uebels entwickeln konnten.

Vor allem knüpfte sich an die Bestrebungen der hierarchischen Reaction fortwährend der alte kirchliche Macchiavellismus. Zwar war ein grosser Theil Deutschlands für Rom unwiederbringlich verloren und ausser dem Bereiche der Inquisition; aber es musste dafür gesorgt werden, dass die immer weitergreifenden Fortschritte der Reformation gehemmt, die noch schwankenden Länder gerettet würden. Dem Andringen des protestantischen Geistes gegenüber führten daher die Jesuiten überall das Gespenst des Hexenthums als schreckendes Medusenhaupt vor. „Nur die Unverschämtheit kann leugnen, sagt Delrio in der Vorrede, dass die Zaubergreuel den Ketzereien auf dem Fusse folgen, wie der Schatten dem Körper; die ganze Seuche kommt hauptsächlich von der Vernachlässigung und Verachtung des katholischen Glaubens.“ Dann weist er darauf hin, wie schon die Gnostiker und andere Sekten des Alterthums Zauberer gewesen seien, schiebt eine Stelle aus Tertullian in das Vordertreffen und nähert sich mit behutsamer Taktik dem eigentlichen An-

griffspunkte. „Erst haben die Hussiten Böhmen, dann die Lutheraner Deutschland überzogen. Welche Zaubergreuel jenen nachfolgten, haben die Inquisitoren Nider und Sprenger dargethan; welche Ströme von Hexen aber die letzteren ausschütteten, davon wissen diejenigen zu erzählen, die, gleichsam eingefroren in jene arktische Kälte, vor Furcht erstarrt sind; denn kaum gibt es dort noch irgend etwas, was frei und unbeschädigt wäre von jenen Bestien oder vielmehr Teufeln in Menschengestalt.“ Sodann wird versichert, dass man auf den Alpen kaum noch ein Weib treffe, das nicht eine Hexe sei, weil daselbst die Reste der Waldenser sich versteckt hielten. In der Schweiz, in Frankreich, England, Schottland und Belgien muss der Calvinismus das ganze Uebel tragen; auch auf die sogenannten Politiker Italiens wird ein Seitenblick geworfen. Ganz im Einklange hiermit ist es, wenn man im Trierischen Leute auf der Folter bekennen liess, dass sie zu jener Zeit angesteckt worden seien, als der Markgraf Albrecht von Brandenburg, „diese schändliche und höllische Stütze des Lutherthums, der selbst ein Erzzauberer gewesen sei,“ das Land mit seinen Truppen überzogen habe. Am Ende der Vorrede lässt Delrio seinen Lehrer und Mitjesuiten Maldonatus die Frage beantworten, warum die Zauberei sich so unzertrennlich an die Ketzerei knüpfe. Die angeführten Gründe laufen hauptsächlich darauf hinaus, dass der Teufel noch immer so gerne in die Leiber der Ketzer fahre, wie einst derjenige, dessen Name Legion war, in die der Schweine; dass die Ketzerei, wenn sie Anfangs auch noch so geschickt in das Gewand der Unschuld und Wahrheit sich zu kleiden wisse, bald veralte und, um ihre Existenz zu retten, zur Magie werde, wie die verblühte Hure zur Kupplerin u. s. w. So sieht denn auch Delrio den Calvinismus, das Lutherthum und den Anabaptismus, die drei unreinen Geister, die ihm hervorgegangen sind aus dem Rachen der Schlange, dem Rachen des Thiers und dem Rachen des falschen Propheten, schon kraftlos hinwelken und nur noch mit Mühe athmen; sie können Niemanden mehr locken, aber an ihre Stelle

wird Zauberei und Atheismus in unverhüllter Hässlichkeit treten und, gleich den Heuschrecken im Propheten Joel, das Land verzehren. Nichtsdestoweniger erblickt sein scharfes Auge auch in der katholischen Kirche nur ein so kleines Häuflein wahrhaft Gläubiger, dass es vor dem Blicke fast verschwindet; alles ist ihm auch da zu lau und schon auf dem Wege zum Atheismus. Diesen lauen Katholiken nun einen heilsamen Schrecken einzujagen, die ganze Schändlichkeit des Zauberesens allen Schwankenden vor die Augen zu halten, das Schwert der Gerechtigkeit gegen die Schuldigen zu schärfen, schreibt er sein Buch und stellt sich in inbrünstigem Gebete unter den Schutz der ewigen Weisheit, der heiligen Jungfrau und des heil. Michael.

Wenige Jahre vor dem Erscheinen dieses merkwürdigen Werkes hatte Thomas Stapleton, ein vertriebener Katholik aus England, damals Professor der Theologie zu Löwen, in einer öffentlichen Promotionsrede die Frage erörtert: *Cur magia pariter cum haeresi hodie creverit?* Die Rede enthält fast nichts als die zügellosesten Ausfälle auf den Protestantismus und schliesst mit den Worten: *Ideo crescit cum magia haeresis, cum haeresi magia* ¹⁾!

An solchen Bestrebungen erkennen wir ganz den Geist der Gesellschaft Jesu wieder, denselben Geist, der durch den Pater Andreas zu Wien von der Kanzel verkündigen liess, dass es besser sei, mit dem Teufel sich zu vermählen, als mit einem lutherischen Weibe, weil jener doch mit Weihwasser und Exorcismen zu vertreiben sei, an diesem aber Kreuz, Salböl und Taufe verloren gehe; denselben

¹⁾ *Hauber* Bibl. mag. Bd. II. S. 505. — *Pierre Le Loyer* sagt in seiner berühmten *Histoire des Spectres* (Livre IV. Chap. 5) von Luther und Zwingli, dass sie ihre Familiarität mit dem Teufel eingestanden hätten. Das Kapitel schliesst mit der Bemerkung: *En somme je me persuade, qu'il y a fort peu de docteurs et ministres de fausse doctrine, qui ne se trouvent assistés du diable, qui doit encore assister l'Antichrist, duquel tous les hérésiarques marquent le logis, et lui applanissent le chemin, pour lui faire voie dedans les cœurs des hommes, qu'il trouvera tous préparés à recevoir ce qu'il leur prêchera.*

Geist, der andern Vätern dieser Gesellschaft offenbarte, dass, wer bei den Evangelischen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangt, recht eigentlich den Teufel selbst genießt, und dass Luther des Satans Sohn und Spiessgeselle sei. Und wäre nicht derselbe Geist in seinen Wirkungen kennbar, wenn wir die Thatsache erwägen, dass es unter den katholischen Ländern Deutschlands gerade die geistlichen Stifte sind, wo verhältnissmässig bei weitem die meisten Hinrichtungen Statt fanden? Oder sollte hier bloss das grössere Maass der Geistesfinsterniss gewirkt haben? Trier, Bamberg, Würzburg, Fulda und Salzburg stehen oben an, und gerade diejenigen Fürsten dieser Länder, welche die Hexenverfolgung am blutigsten betrieben, sind von ihren Geschichtschreibern auch wegen ihrer Triumphe über den weit vorgedrungenen Protestantismus in ihren Gebieten gepriesen worden: in Trier Johann VI., in Würzburg Johann Gottfried von Aschhausen und Philipp Adolph von Ehrenberg, in Bamberg Johann Georg II., in Fulda Balthasar von Dernbach, in Salzburg Max Gandolph von Künburg. An der Spitze dieser Reactionen aber standen überall die Jesuiten, oft ausgesprochenermassen zu diesem Zwecke herbeigerufen. Wir werden sie unten, bei der Durchmusterung der einzelnen Länder, auch in die Hexenprozesse noch oft genug unmittelbar eingreifen sehen.

Ueber das Interesse, welches die geistlichen Fürsten an der Unterdrückung der Reformation in ihren Ländern nehmen mussten, kann kein Zweifel bestehen: dem eigenen Uebertritte stellte sich der geistliche Vorbehalt und der unglückliche Vorgang der kölnischen Kurfürsten Hermann und Gebhard entgegen; die Duldung der neuen Lehre unter den Unterthanen aber musste leicht ein unfreiwilliges Aufhören der Bischofswürde herbeiführen, wie in Halberstadt, Magdeburg und andern Stiften Norddeutschlands. Nun aber schnitten die Erfolge des schmalkaldischen Krieges dem Verfolgungsgeiste die Anwendung der Todesstrafe ab, wenn die Anklage auf das Bekenntniss der lutherischen Lehre oder auf die Hinneigung zu derselben lautete. Der

augsburger Friede gestattete nur die Landesverweisung, und diese entzog, wo sie versucht wurde, wie in Salzburg unter Wolfgang Dietrich ¹⁾, mit dem Vermögen der auswandernden Reichen den Ländern ihre besten Kräfte. Dagegen verbot kein Gesetz, öffentliche und heimliche Freunde des Protestantismus wegen des Verbrechens der Zauberei, die man so geschickt mit diesem in Verbindung zu bringen wusste, zum Tode zu führen. Zauberei war ja nach römischem Grundsatz auch Ketzerei; wer den Tod des Zauberers starb, der litt auch die Strafe des Ketzers, sein Vermögen blieb im Lande und fiel sogar, wie wir oben gesehen haben, an vielen Orten dem Fiscus zu. Es war also hiermit die Möglichkeit gegeben, unter der Maske des gesetzlichen Hexenprozesses eine blutige Verfolgung des Protestantismus, die das Gesetz verbot, zu betreiben. — Auch in Frankreich fällt, wie Delrio richtig bemerkt, die Hauptepeche seines wiederauflebenden Hexenwesens in die Zeit, wo die Hugonotten am mächtigsten emporstrebten, d. h. es fanden die meisten Hinrichtungen Statt, geboten von katholischen Richtern, in jeder Periode, wo die Reformirten sich zwar durch einen Religionsfrieden nach dem andern gesetzliche Existenz erkämpften, aber immer wieder durch alle möglichen Mittel, die dem Fanatismus tauglich schienen, unterdrückt wurden. In Spanien erscheint die Zahl der wegen Zauberei Hingerichteten im Verhältnisse zu der Gesamtsumme der Opfer des Glaubensgerichts gering; diess erklärt sich gerade aus der ausgedehnten Macht der dortigen Inquisition, die ohne Umschweife auf ihr Ziel losgehen durfte. Dagegen wütheten in Polen die Hexenprozesse am meisten seit der Zeit, wo der Jesuitenorden seine Bestrebungen zur Ausrottung der zahlreichen Dissidenten begann.

¹⁾ „Dann die Lutherische Flaccianische Sect so gewaltig übergenommen hat, dass damit die reichste Häuser und Geschlecht behaft gewesen, und also die grösste Vermögen zu merklichem Abbruch des gemeinen Manns- und Landskräften aus dem Land kommen u. s. w.“ *Franz Duckher* Salzburgische Chronica S. 268.

Das Nähere dieser Verhältnisse muss einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Um jedoch das Gesagte zu erhärten, theilen wir einige Vorkommnisse mit, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Louis Berquin, Rath am Hofe Franz I., hatte sich über die frommen Betrügereien der Mönche etwas freimüthig ausgesprochen, ward der Begünstigung des Lutherthums beschuldigt und entging der öffentlichen Abschwörung nur durch den besonderen Schutz des Königs. Hierauf erhob man die Anklage der Zauberei und Teufelsanbetung, und der König wagte es nicht mehr, ihn zu vertreten. Berquin wurde mit durchbohrter Zunge den 17. April 1529 auf dem Grèveplatze zu Paris lebendig verbrannt¹⁾.

Ein Spezereihändler zu Baden führte 1628 gegen seinen Landesherrn, den nach protestantischer Landesverwaltung erst kürzlich eingesetzten katholischen Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden, Klage beim Reichskammergericht wegen widerrechtlicher Verhaftung seiner Ehefrau. Er erzählt: „Als für's Erste sie, meine liebe Hausfrau, jetzt nunmehr ein Jahr, uf 6 blosse Angebungen, alss wann sie bei einem Hexen Tantz seye gesehen worden, uf eim Zinstag umb 10 Uhr zu Mittag urplötzlich zue gefänglicher Hafft genommen undt alssbaldt da sie in Thurn kommen, ihr angezeigt, auss fürstlichem Bevelch geschehe dass, undt hatt sie Eppach und ein Schreiber mit diessen ungestümen Wortten angeredt: Sie seye die gröste Hur in Baden undt darzue ein Hex, undt habe solche Hexerey von iren Eltern (welche lutherisch gewesen und die Frauw gleichfalls) gelernt, sie soll es nur nicht leugnen, sondern rundt bekennen, darauf sie beständiglich geantwortet, man thue ihr für Gott und aller Welt Unrecht, hatt man sie also baldt ohne alle Barmhertzigkeit ahne die Folter geschlagen u. s. w.“²⁾.

¹⁾ *Garinet* Hist. de la magie en France p. 120. *Bodin* Daemonoman. lib. IV. cap. 5. Dictionnaire infernal, art. Berquin.

²⁾ Aus Originalakten des R. K. G. Rubr. Weinhagen ca. Wilhelmen Markgrafen zu Baden.

Von dem Kaufmann Köbbing zu Coesfeld, welcher 1632 hingerichtet wurde, sagt der Fiscal in den eingereichten Artikeln: „Art. 68. Inmassen wahr, dass er ein Gottvergessener Mensch sey, der nicht allein die Kirchen nicht frequentirt, sondern auch zu sagen pflegt, man müsse temporisiren, und soviel den Glauben anbelangt allen Sekten und Religionen sich accommodiren können. 69. Item er wolle sich wegen den Glauben so viel nicht bekümmern, dass er darumb verfolgt oder getödtet werden solle. 70. Wahr, dass man uf solche Gottvergessene unrechtfertige und heillose Leuth desto leichtlicher solchs Laster versehen müge.“ — Die beiden ersteren Artikel waren unter den fünfundsiebenzig der Klageschrift die einzigen, deren Inhalt, sofern er gravirend war, der Beschuldigte in seinem ersten Verhöre nicht gänzlich in Abrede stellte. Köbbing stand als Kaufmann mit Holländern in Verbindung; auch hatte er die Tochter eines protestantischen Geistlichen in seinem Hause beherbergt. Jesuiten, seit 1626 in Coesfeld eingenistet, spielten die Beichtväter in den Hexenprozessen dieser Stadt und referirten dem Rathe über die letzten Erklärungen der Verurtheilten ¹⁾).

Neben dem negativen Nutzen der Herabsetzung des Protestantismus suchten viele Kleriker auch noch einen positiven Gewinn zur direkten Verherrlichung der römischen Kirche zu ziehen. Bot ja doch ihr Ritual die Specifica gegen alle zauberischen Anfeindungen: Exorcismen, Weihwasser, geweihtes Salz, geweihte Kerzen, Zweige u. s. w.! Und von wie vielen einzelnen Fällen wissen die Kleriker zu erzählen, dass diese Mittel wirklich geholfen haben, — Fälle freilich, in welchen man die Vorsicht gebraucht hatte, sich des Erfolgs im Voraus zu versichern ²⁾! Ferner, wie

¹⁾ Niesert Merkw. Hexenprozess gegen den Kaufm. G. Köbbing.

²⁾ Weier hat ein eigenes Kapitel (Buch V. Kap. 3): „Mit welchen Stücken die Zauberpaffen in der Kur der Besessenen die Leute betrügen.“ Zur Zeit der Königin Elisabeth wurden mehrmals katholische Priester, die sich mit ihren Exorcismen in das Hexenwesen einmischten, auf sehr plump angelegten Betrügereien ertappt. Ein Dr. Harsnett hat ein eigenes Buch über

man einst zu Gunsten der Lehre von der Ohrenbeichte, der Brodverwandlung, und der unbefleckten Empfängnis Erscheinungen von Heiligen und Gespenstern aufgeboten hatte, so traten jetzt unter den Händen geschickter Exorcisten auch die Behexten in die Reihe der Zeugen für die Wahrheit katholischer Dogmen, und der Teufel selbst musste aus dem Munde der Bezauberten Zeugnis ablegen für die Religion, deren Widersacher er ist. In salzburgischen Akten haben die Gefolterten deponirt, und man trug Sorge dafür, dass diess weiter verbreitet wurde, — dass man nur durch des Teufels Antrieb dazu komme, den Heiligendienst und die Ohrenbeichte zu verwerfen, und dass aus der beim Teufelssabbath durchstochenen Hostie Ströme von Blut geflossen seien ¹⁾. Die blutenden Hostien vererbten sich jetzt aus den Judenverfolgungen auf den Hexenprozess; auch in bambergischen Akten ²⁾ und in den Exorcismen von Loudun ³⁾ begegnen wir ihnen, in den letzteren auch ausdrücklichen Zeugnissen für die Transsubstantiation, die der beschworene Teufel aus den Besessenen heraus ablegte.

Ein zweites, sehr wirksames Motiv war die Habsucht. Niemanden ist es unbekannt, wie sehr dieselbe in das Gerichtswesen des sechszehnten Jahrhunderts überhaupt eingriff. „Die Gerichtsherren, — sagt Udalrich Zasius, — statt auf das gemeine Beste zu sehen, strafen nur, um ihre Einkünfte zu vermehren. Aergerlich ist's, im Voraus das

solche Mäinationen geschrieben (*W. Scott, Br. üb. Dämon. II. 59 ff.*). Dergleichen Bestrebungen kannte auch *Jakob I.* und wies sie von seinem eigenen beschränkten Standpunkte in folgender Weise zurück: *Quidni enim de illis (Dämonenaustreibungen) jure dubitemus, an facta sint, cum sciamus, quae nunquam facta sunt, ab illis (Papistis) venditari, ut hac fraude labentis ecclesiae suae fulciant putredinem? — Deinde vero experientia compertum est, paucos omnino liberari daemoniis, qui istorum opera curati sunt, Satana tantum ad tempus torturam et carnificinam intermittente, ut in Pontificiam haeresin per falsa miracula alios alliciat, alios in eadem confirmet, omnes superstitione captos in aeternam animae periculum inducat. Daemonol. III. 4.*

¹⁾ *Hauber* Bibl. mag. Bd. III. S. 306.

²⁾ *v. Lamberg*, Beilage Lit. S.

³⁾ Diese berühmtesten Ereignisse werden unten erzählt werden.

Unglück der Menschen in Anschlag zu bringen, und verdammlich ist daher die Sitte, beim Verkauf der Güter, mit denen peinliche Gerichtsbarkeit verknüpft ist, die Strafen mit zum Bestande der Einkünfte zu rechnen¹⁾. Wie aber diese niederträchtige Triebfeder ganz besonders auf die Hexenprozesse wirkte, das erkannten schon unter den Zeitgenossen die Scharfsichtigeren. Der Kanonikus Loos, dem die Freimüthigkeit, mit welcher er gegen solchen Unfug auftrat, mehrmals Kerkerstrafe zuzog, nannte diese Prozesse eine neuerfundene Alchymie, durch welche man aus Menschenblut Gold und Silber mache. Vierzig Jahre später sagte Friedrich Spee, dass Viele nach den Verurtheilungen der Zauberer hungerten, „als den Brocken, davon sie fette Suppen essen wollten“. Die Bauten und Ankäufe mancher Richter entgingen selbst der Aufmerksamkeit des Pöbels nicht. Und in der That konnte es für eine Behörde, die ihre Sache verstand, keine bessere Finanzoperation geben. Die Güter der Verurtheilten wurden auf dem Wege der Confiskation oder unter andern Titeln eingezogen; Inquisitoren und Richter nahmen entweder eine beträchtliche Quote, oder reichliche Sporteln; auch Denunciant, Häscher²⁾ und Scharfrichter waren bedacht. Nun war aber keine andere Untersuchung so gänzlich nach Belieben einzuleiten und zu verzweigen, als die wegen Zauberei. Jeder andere Prozess verlangte doch die Erhebung eines objektiven Thatbestandes und war an feste Formen und Grenzen gebunden; bei der Zauberei ist Alles gesagt, wenn man daran erinnert, dass sie ein *crimen exceptum* war. Jedes Indizium, jedes Verfahren, jeder Beweis galt, nur der des Alibi nicht. Richter und Folterknecht mussten entweder sehr ehrlich, oder sehr ungeschickt, oder abgefunden sein, wenn sie nicht aus dem ersten Angeklagten Stoff zu zehn, zwanzig oder mehr neuen

¹⁾ Henke, Grundr. einer Geschichte des deutschen peinl. Rechts. Sulzbach 1809. Th. I. S. 319.

²⁾ Der offenburger Magistrat versprach 1628 Jedem, der eine Hexe einliefere, zwei Schilling Pfenning Fanggebühr. *Schreiber*, die Hexenpr. im Breisgau, S. 18.

Prozessen herauspressten. Bei Mord und Raub ergab sich die Zahl der in dem Gerichtssprengel begangenen Verbrechen aus der Wirklichkeit, bei der Zauberei waren es eben so gut tausend, als ein einziges; dort bestimmte die That den Richter, hier der Richter die That. Darum darf es nicht befremden, wenn in manchen Bezirken zehn ergiebige Hexenprozesse auf eine einzige Hinrichtung wegen Strassenraubs kommen.

„In dem Rechte — sagt Agrippa ¹⁾ — ist ausdrücklich bestimmt, dass den Inquisitoren über Verdacht, Verteidigung, Beschützung und Begünstigung einer Ketzerei keine Jurisdiction zustehe, sobald nicht erwiesen ist, dass eine offenbare und ausdrücklich verdamnte Ketzerei vorliege. Aber diese blutgierigen Geier gehen über ihre Privilegien hinaus und drängen sich gegen alle Rechte und kanonischen Bestimmungen in die Jurisdiction der Ordinarien ein, indem sie sich anmassen, auch über solche Dinge, die gar nicht ketzerisch, sondern nur anstössig oder sonst irrthümlich sind, abzuurtheilen. Gegen arme Bauernweiber wüthen sie auf das Grausamste und unterwerfen die wegen Zauberei Angeklagten oder Denuncirten, oft ohne dass das mindeste rechtsbeständige Indizium vorliegt, einer schrecklichen und maasslosen Folter, bis sie ihnen das Bekenntniss von Dingen, an welche dieselben nie gedacht haben, auspressen, um einen Vorwand zur Verurtheilung zu gewinnen. Sie glauben nur dann ihres Namens würdig zu sein, wenn sie nicht eher ablassen, als bis die Arme entweder verbrannt ist, oder dem Inquisitor Gold in die Hände gedrückt hat, damit er sich erbarme und sie durch die Folter gerechtfertigt finde und freispreche. Der Inquisitor vermag nicht selten eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln und diese seinem Inquisitionsgeschäfte zuzuwenden, woraus ein nicht unbe-

¹⁾ De vanitate scientiarum cap. 46. De arte Inquisitorum. — Vgl. hierzu, was *Cardanus* (De rerum varietate Lib. XV. Cap. 80) über diese Prozesse sagt: Olim permissum erat, ut iidem accusarent condemnantque, ad quos bona damnatorum perveniebant. Unde, ne hos miseros adeo injuste damnare viderentur, multas fabulas addebant.

trächtlicher Gewinn gezogen wird. Sie haben unter jenen Unglücklichen nicht wenige, die eine jährliche Steuer zahlen müssen, um nicht von Neuem vor Gericht gezogen zu werden. Da man überdiess die Ketzergüter confiscirt, so macht der Inquisitor auch daran eine schöne Beute, und da endlich die Anklage oder Denunciation, ja selbst der leiseste Verdacht der Zauberei und sogar die Vorladung einen Makel nach sich zieht, der nur dadurch geheilt wird, dass man dem Inquisitor Geld gibt, so macht auch dieses etwas aus. Vermöge dieser Cautel misshandelten, als ich in Italien war, die meisten Inquisitoren im Mailändischen viele unbescholtene Frauen, auch aus dem vornehmeren Stande, und erpressten so im Stillen ungeheure Summen von den Geängstigten. Als der Betrug herauskam, fiel der Adel über sie her, und sie entrannen nur mit Noth dem Feuer und dem Schwerte.“

Gleichzeitig verfolgten in Deutschland die bischöflichen Officialate, wenn gleich etwas glimpflicher, ihren Gewinn. War eine Person in bösen Leumund gerathen, so lud sie der Official vor, liess sie einen Reinigungseid schwören und nöthigte ihr dann einen lossprechenden Urtheilsbrief auf, der mit $2\frac{1}{4}$ Gulden bezahlt wurde. Dieser Punkt bildet, unter namentlicher Hervorhebung der Zauberei, die siebenundfünfzigste unter den Beschwerden, welche der Nürnberger Reichstag von 1522 gegen den römischen Stuhl erhob.

In Trier, wo unter dem schwachen Jesuitenfreunde Johann VI. das Uebel auf den höchsten Grad stieg, waren zwar Aecker und Weinberge aus Mangel an Arbeitern verödet, aber Notarien, Actuarien und der Nachrichten waren reich geworden. Der letztere ritt, in Gold und Silber gekleidet, auf einem stolzen Pferde; seine Frau wetteiferte in Kleiderpracht mit den vornehmsten Damen. Als jedoch das Uebermaass des Elends die Sporteltaxe endlich etwas zu ermässigen gebot, war alsbald auch einige Abnahme des Verfolgungseifers bemerkbar ¹⁾, obgleich

¹⁾ Subitoque sicut in bello deficiente pecuniae nervo cessavit impetus inquirentium. — *Linden* in Gest. Trevir. ed. Wyttenb., Vol. III. p. 54.

auch jetzt noch der Notarius täglich einunddreissig Albus und der Nachrichten für Jeden, der unter seine Hände kam, 1½ Gulden erhielt. Zu Coesfeld bezog der Nachrichten 1631 binnen sechs Monaten 169 Rthlr. allein für seine Bemühungen an den Hexen ¹⁾). Der zu Coburg veranlasste um dieselbe Zeit für sich, seine Pferde, Knechte und Boten in Jahresfrist einen Kostenaufwand von mehr als 1100 Gulden ²⁾). An manchen Orten erhielt der Richter, wie Spee versichert, von jedem Kopfe 4 bis 5 Rthlr.; und doch hatte Karl's V. peinliche Gerichtsordnung sehr treffend den Richter, der „von jedem Stuck sein belonung het“, mit dem Nachrichten verglichen. Unter den englischen Hexenfindern nahm Hopkins Transportkosten, freie Station und Diäten; ein Schotte, der nach Newcastle entboten wurde, erhielt ausser der Vergütung der Reisekosten 20 Schillinge für jede entdeckte Zauberin ³⁾).

Von besonderem Interesse ist, was in dieser Beziehung neuerdings aus Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mitgetheilt wird ⁴⁾). Dort suchte man zur Leitung eines Hexenprozesses oder eines Complexes desselben einen darin erfahrenen Mann zu gewinnen, und indem selbst unter den Amt- und Hofleuten der Gerichtsherrn sich selten solche fanden, die dazu bereit oder geneigt gewesen wären, so musste die Gerichtsherrschaft bei der geringen Auswahl, die man hatte, guten Lohn geben. Die Hexenrichterei wurde also zum Gewerbe, von dem man lebte. Ein unnamhaft gemachter Hexenrichter Namens Boblig erhielt von der Gerichtsherrschaft, der Gräfin Galle, Kost und bequeme Wohnung für sich und seinen Diener, ausserdem einen Reichsthaler täglich und für Commissionsreisen die

¹⁾ Niesert S. 100.

²⁾ Leib, Consilia, responsa ac deductiones juris variae, Francof, 1666. p. 124.

³⁾ Hutchinson, Histor. Versuch über die Zauberei, Cap. 4. A trial of witches at the assizes held at Bury St. Edmonds, 1664. London 1838. p. 25.

⁴⁾ „Zur Geschichte des Glaubens an Zauberer, Hexen und Wampyre in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien“ von Bischof und d'Elwert und Roskoff, II. 332 ff.

üblichen, nicht unbedeutenden Zehr- und Wartegelder. Die nämliche Bezahlung erhielt er auch vom Fürsten von Liechtenstein, als die Prozesse auf dessen Gebiet hinübergespielt worden waren, und diese Bezahlung wurde bei weiterer Ausdehnung der Hexenverfolgung noch bedeutend erhöht. — Eben dieselbe Bezahlung, wie er sie anderwärts bekam, sagte auch der Fürstbischof von Olmütz dem Boblig zu, als er ihm die Leitung des Prozesses gegen den Dechant Lauthner von Schönberg übertrug. Inzwischen hatte Boblig auch in Prossnitz zwei Weiber, Elisabeth Brabernetzki und Katharina Wodak, auf den Scheiterhaufen gebracht, und dafür täglich 3 Gulden, in Summa 246 Gulden erhalten. — Erwägt man nun, dass die Hexenrichter keine anderweite Stellung einnahmen, sondern lediglich von der Verfolgung der Hexen lebten, so begreift es sich leicht, dass dieselben an der ununterbrochenen Weiterverbreitung der Hexenprozesse das grösste Interesse haben mussten. Die von Bischof eingesehenen Akten lassen es deutlich wahrnehmen, wie eifrig Boblig darauf bedacht war, die Hexenprozesse nicht ins Stocken kommen zu lassen. An vielen Orten erhoben sich daher Klagen über den Aufwand der Henker und ihrer Weiber, dass diese in seidnen Kleidern einherrauschten oder gar in Kutschen fuhren.

Agrippa von Nettesheim erzählt auch, dass einzelne Inquisitoren gewisse, der Hexerei verdächtige Personen zu besteuern pflegten, und dass diese gern die jährliche Rente zahlten, weil sie sich nur dadurch vor der Einziehung schützen konnten.

Der Scharfrichter von Dieburg (in der hessischen Provinz Starkenburg) verrechnete sich für die Jahre 1628 und 1629 die enorme Summe von 253 fl. 13¹/₂ Batzen. In dieser Rechnung befinden sich 43 Personen, die à 3 fl. hingerichtet wurden, und 23 Personen, „wie es sein Verfahren gehabt, als wären dieselben justificirt worden“ à 3 fl.¹). (Waren dieselben im Gefängniss erdrosselt?)

Spee kannte einen Inquisitor, der sein Geschäft auf

¹) *Malten*, Neueste Weltk. 1843. B. I. S. 111.

folgende Weise betrieb. Zuerst liess er durch seine Leute das Landvolk bearbeiten, bis dieses sich vor lauter Hexenfurcht nicht mehr zu fassen wusste und den Schutz des Inquisitors anflehte. Nun nahm er die Miene an, als riefen ihn seine Geschäfte anderswohin, liess sich jedoch durch eine zusammengeschossene reichliche Arrha bewegen, zu erscheinen, leitete auch die Untersuchung ein, redete abermals von seinen anderweitigen Obliegenheiten, sammelte nochmals Geld und begab sich dann in ein anderes Dorf, um dasselbe Spiel von vornen anzufangen ¹⁾.

Neben dem Gewinne, der von dem Vermögen des Verfolgten ausfloss, wurde auch noch der Bezauberte mannichfach besteuert. Eine reiche Ernte hatten die Pfaffen, wo sie einzuleiten verstanden, dass es zur Abwendung oder Heilung eines sogenannten morbus maleficialis Messen zu lesen oder Exorcismen anzustellen gab; darum kamen ihnen die Behexungen nie häufig genug. Terminirende Bettelmönche zogen, — wie in einigen Gegenden noch vor nicht langer Zeit — mit ganzen Säcken sogenannten Hexenrauchs umher und spendeten ihn als Schutzmittel gegen Zauberei für reichliche Gaben aus.

In Grossenbuseck ereignete sich folgender Fall. Ein Judenkind soll von einer alten Frau bezaubert sein; die Sache kommt zur Untersuchung. Dem Vater wird der Eid zuerkannt; da der Richter indessen mit der Form des Judeneides nicht hinlänglich bekannt ist, so wendet er sich an seinen Gevatter, den Dr. Kornacher, buseckischen Syndikus, zu Giessen. Dieser gibt die nöthige Anweisung, legt ein Begleitungsschreiben bei, in welchem er Einiges nachträgt, klagt darin aber zugleich auch über die Theuerung des Kalbfleisches in Giessen, bemerkt dann dem Gevatter, dass er für das bevorstehende Fest noch nicht versehen sei, und schliesst mit dem Ansinnen: Ich halte dafür, der Jude solle wohl ein Kalb ausmachen können. Mit sonderbarer Naivetät ist dieses Schreiben den Akten einverleibt worden.

¹⁾ Caut. Crim. Quaest. XVI. 6.

Doch der *morbus maleficialis* war auch wiederum ein Kapital, das dem Behafteten selbst Renten trug. Viele Taugenichtse spekulirten darauf, wie heutzutage die Bettler auf ihre fingirte Krüppelhaftigkeit. In Deutschland, Holland und England hat man sogar Kinder gesehen, die mit erstaunlicher Verschlagenheit ihre einträgliche Rolle Monate lang fortspielten, bis sie endlich entlarvt wurden. Auch protestantische Geistliche haben sich durch solche Gaukeleien betrügen lassen und salbungsreiche Gebete angestellt. Balthasar Bekker kannte einen schulkranken Knaben in Oberyssel, der die Obrigkeit als Bezauberter äffte: er gab Nadeln mit dem Urin von sich, vomirte Zöpfe, Scherben und lateinische Exercitien; erst spät merkte man den Betrug, und das alte Weib, das ihn behext haben sollte, ward nur mit Mühe gerettet¹⁾. — Der ehrwürdige Agobard von Lyon hatte für dergleichen Fälle andere Mittel, als Exorcismen und Gebete. Als man einst eine sogenannte Besessene vor ihn brachte, liess er sie auspeitschen, und es ergab sich alsbald, dass die ganze Besessenheit nur um der erwarteten Almosen willen angenommen war. Solche vorurtheilsfreie Männer, welche im Karolingischen Zeitalter lebten, besass das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert wenige. Doch liest man vom Bischofe von Amiens, dass er Agobard's Beispiel an einer ähnlichen Betrügerin im Jahr 1587 mit Erfolg nachgeahmt habe²⁾.

Die Triebfeder der Habsucht, in Verbindung mit der jammervollen Befähigung der Justitiarien, ist es hauptsächlich, was die Erscheinung erklärt, dass unter den protestantischen Gebieten Deutschlands gerade die kleineren, besonders die ritterschaftlichen Territorien verhältnissmässig die meisten Hinrichtungen aufzuweisen haben. Hier lieferten die Hexenverfolgungen den oft beschränkten Finanzen der kleinen Herren einen stets willkommenen Zuschuss für sie selbst und ihre Diener, am meisten zu der Zeit, als das Elend des dreissigjährigen Kriegs ihre

¹⁾ Bezauberte Welt Bch, IV. Cap. 10.

²⁾ Hauber Bihl. mag. Bd. I. S. 498.

Kassen geleert und die Gemüther bis zum Aeussersten verwildert hatte ¹⁾.

Ein merkwürdiges Aktenstück hierzu gibt Horst in seiner Dämonomachie (Th. II. S. 369). Der Justizamtmann Geiss zu Lindheim, ein ehemaliger Soldat und ohne alle juristische Bildung, schrieb 1661 an seine adeligen Herren: dass neuerdings das Zauberwesen wieder ausbreche, „dass auch der mehren Theilss von der Burggerschaft sehr darüber bestürzt und sich erbotten, wenn die Herrschaft nur Lust zum Brennen hätte, so wollten sie gerne das Holtz darzu und alle Unkosten erstatten, undt könnnte die Herrschaft auch so viel bei denen bekommen, dass die Brügck wie auch die Kierche kendten wiederumb in guten Stand gebracht werden. Noch über dass so kendten sie auch so viel haben, dass deren Diener inskünftige kendten so viel besser besuldet werden, denn es dürfften vielleicht gantze Häusser und eben diejenigen, welche genung darzu zu thun haben, infociret (inficiret?) seyn.“

Dieser Geiss nun war es auch, welcher den grossen lindheimischen Hexenprozess leitete und ausbeutete. Er setzte sich z. B. für einen Ritt nach einem zwei Stunden entlegenen Städtchen 5 Rthlr. Gebühren an. Aus einer von ihm selbst gestellten Rechnung ergibt sich, dass er sich bei den verschiedenen Verhaftungen allein an baarem Gelde eine Summe von 188 Rthlr. 18 Alb. zugeeignet hat. Ausserdem setzt sich Geiss zu gut:

Pag. 13. Itemb von denen, so aus der custodia
im Hexenthurn gebrochen undt was ich an
Unkosten ausgeleget:

Johann Schüler	20 Rthlr.
Seine Frawen	10 „
Peter Weber Rest noch	5 „
Hanss Peppel Rest noch	10 „

¹⁾ Die „Refusion der Kosten“ vertrat hier oft geradezu die Stelle der Confiskation, deren Namen man in protestantischen Ländern nicht gern in den Mund nahm. Ueber Henneberg z. B. s. *Leib Consil.* p. 137.

Henrich Broch Rest noch	10 Rthlr.
Hanss Peppelss Frawen	20 „
Hanss Annigs Frawen	20 „
u. s. w.	

Was er sich an Vieh aus den Ställen der lindheimer Unterthanen zugeeignet, hat er, wie eine spätere Untersuchung ergab, nicht jederzeit aufzuschreiben für nöthig erachtet.

Um zu zeigen, dass auch die Häscher ihre Emolumente hatten, ziehen wir aus den Geissischen Rechnungen noch einige Posten aus¹⁾:

Pag. 15. Dem Wihrth zu Hainchen
[$\frac{1}{2}$ Stunde von Lindheim] NB. Was
die der Hexenkönigin nachgesetzted-
ten Schützen daselbst vertrunken. 2 Rthlr. 7 Alb.

Pag. 16. Den 29. Julyus dem Keller
zu Geidern bei der Hexenverfolgung
in Beyseyen Herrn Verwaltern . . 12 Rthlr. 15 Alb.

Pag. 18. Den 12. Januarii 1664 Hanns
Emmeichen zu Bleichenbach [2 St.
von Lindheim] wass der Ausschuss
bei der Hexenjagt allda verzehret,
NB. in zwey Täg daselbsten ver-
soffen 8 Rthlr.

u. s. w.

Ueber die Kosten der grossen Prozesse, welche 1662 und 1663 zu Esslingen vorkamen und über welche Pfaff (in der Zeitschr. für deutsche Kulturgesch.) 1856 berichtet hat, wird mitgetheilt, dass dieselben aus dem Vermögen der Justifizirten und aus den Strafgeldern gedeckt wurden. Bis zum 30. Juni 1663 hatte man 2300 fl. aufgewendet und 2045 fl. eingezogen. Was für die vielen (bei den Juristenfakultäten zu Tübingen, Heidelberg, Strassburg) eingeholten Gutachten bezahlt wurde, ist unbekannt. Von den Geistlichen, welche mit der Seelsorge der Verhafteten viel

¹⁾ Horst Dämonomagie Bd. II. S. 436 f.

zu thun hatten, erhielt nach Beschluss vom 20. Sept. 1664 jeder drei Tonnen Ehrenwein, wobei dieselben wiederholt ermahnt wurden, in ihren Schranken zu bleiben und den Untersuchungsrichtern nicht in ihr Amt zu greifen. Diese selbst erhielten vom Spital für jedes Verhör eine Kanne Wein und einen Laib weisses Brot. Dasselbe bekam wöchentlich der aufwartende Knecht. Auch die Weinzieher, Kornmeister und Wächter auf der Burg wurden für ihre Dienste bei den Hinrichtungen mit Brot und Wein vom Spital belohnt. Dem Scharfrichter Deigentesch verwilligte man am 1. Dezember 1664 eine ausserordentliche „Ergötzlichkeit“ von 20 fl. wegen seiner vermehrten Geschäfte und weil er die herbeigezogenen fremden Scharfrichter hatte traktiren müssen.

Nach einer Originalrechnung des Rathes von Zuckmantel vom 20. Oktober 1639 brachte das Einäschern von elf Hexen 425 Rthlr. ein. (Man bedenke den damaligen Geldwerth!)

Davon empfang:

der Bürgermeister	9	Thlr.	6	Gr.
der Rath	9	„	6	„
der Vogt	18	„	12	„
die Gerichtsschöppen	18	„	12	„
der Stadtschreiber	9	„	6	„
der Stadtdiener	9	„	6	„

Der Ueberrest von 351 Thlrn. 23 Groschen wurde dem Fürstbischof von Breslau als dem Landesherrn eingehändigt. Da das Urtheil über die Hingerichteten in Neisse gefällt war, so hatte der Rath von Zuckmantel diesmal nur halbe Gebühren erhalten; sonst würde er doppelt so viel, nämlich ein Schock Groschen für den Kopf empfangen haben ¹⁾).

Auch in buseckischen, burg-friedbergischen und vielen andern Akten finden sich ganz enorme Posten für Bewirthung des Gerichts und der Häscher angesetzt. Als in einem friedbergischen Prozesse das Gerichtspersonal

¹⁾ „Hexenprozesse in Neisse“, S. 13.

nach gehaltenem peinlichen Gerichte auf Kosten des Angeklagten schmauste und der Prälat von Arnburg zufällig dazukam, liess man noch etliche Flaschen Wein kommen, und auch diese wurden dem Manne zur Last gesetzt. Der Beschuldigte überstand Verhöre und Folter mit seltenem Muthe, wurde zuletzt aus dem Lande gejagt und musste nach Ausweis der Akten 404 fl. 49 kr. an Kosten bezahlen, wobei jedoch die Deserviten seines Defensors, die Abschlagszahlungen an die Wächter und andere Posten nicht mitgerechnet sind¹⁾.

Wenn Hass und Rachsucht überhaupt oft genug Motive zur Denunciation von Verbrechen gewesen sind, so hatten sie bei keinem ein freieres Spiel, als bei der Zauberei, wo sie des Erfolgs so sicher sein durften. Wie konnte man sich eines Feindes, eines Nebenbuhlers, eines Ueberlästigen leichter entledigen? Grandier's Geschichte nimmt in dieser Kategorie eine der ersten Stellen ein; Weiber in England wurden damals, wenn der Ehegatte ihrer überdrüssig war, nicht nur als Waare am Stricke auf den Markt, sondern auch als Hexen dem Strange des Henkers zugeführt²⁾; ein elfjähriges Mädchen zu Paisley rächte sich nach einem Zank mit der Hausmagd dadurch, dass es sich besessen stellte, und führte seine Rolle so geschickt durch, dass zwanzig Personen auf sein Zeugniß hin verurtheilt wurden, von welchen fünf wirklich den Tod erlitten (1697)³⁾. Oft griffen Angeklagte zur Denunciation Vornehmer, um durch deren Einfluss die Niederschlagung des Ganzen zu erwirken; oft aber war es auch dem Verzweifelten eine schauerhafte Genugthuung, Personen, die er im Leben gehasst und beneidet, oder die er als Urheber

¹⁾ Burg-friedb. Originalakten, Rubr. In Sachen Inquisit. ex offic. et Fiscalis ca. Johannettam Quantsin von Rodenbach und Johannes Feuerbach von Altstadt, pto. Zauberei. De Anno 1663 usque 1666. — Es war fast allgemeine Praxis, dass, wer gefoltert war, die Kosten zu zahlen hatte, auch wenn er für unschuldig erklärt wurde. Ueber Eisenach, Coburg und Henneberg s. *Leib Consilia* p. 126.

²⁾ *Reginald Scot* bei *Scheltema* Geschiedenis der Heksenprocessen p. 62.

³⁾ *Walter Scott* Br. üb. Däm. Th. II. S. 199.

dualistische Weltanschauung erwachsen, welche sich von dem eigentlich sogenannten Dualismus nur dadurch unterschied, dass man den Bestand der Herrschaft des Teufels über die gefallene Welt aus göttlicher Zulassung ableitete¹⁾.

Die Angehörigen des Teufels, durch welche dieser den wahren Christenleuten, den Angehörigen Gottes, unablässig allerlei Schaden an Leib, Seele und Gut zuzufügen trachte, nannte man Zauberer und Hexen. Gegen die geheimen Anläufe derselben gewährte die Kirche den Gläubigen thunlichsten Schutz durch ihre Exorcismen, durch ihr Weihwasser, durch die Kraft des Kreuzeszeichens und allerlei geweihten Dinge (Amulette). Auch wurden notorische Zauberer und Hexen vorkommenden Falles von ihr ganz ebenso gemassregelt, wie diejenigen, welche als Ketzer ihren Abfall von der Kirche und von Gott kundgegeben hatten. Allein Satans Macht war gewaltiger und die Zahl seiner Werkzeuge unter den Menschen war grösser, als dass die Mittel der Kirche den Gläubigen gegen die im Verborgenen schleichende Tücke des Bösen den nöthigen Schutz hätte gewähren können. Von dieser Ueberzeugung war die ganze abendländische Christenheit erfüllt, als Papst Innozenz VIII. durch seine Hexenbulle zu einem Kampfe ganz anderer Art gegen den Teufel und dessen Reich aufrief. Der Teufel sollte jetzt durch Aufspürung und Ausrottung seiner Werkzeuge, der Zauberer und Hexen, bekämpft und unschädlich gemacht werden. Daher gewann jetzt die Hexenverfolgung einen ganz neuen Anfang.

¹⁾ Sehr richtig ist, was *L. W. E. Rauwenhoff* in seiner *Geschiedenis van het Protestantisme*, T. II, p. 180—181 von jener Zeit sagt: Eigenlijk bestond de christelijke Theologie uit twee deelen, waarvan men kan betwijfelen, aan welk van beiden de meeste waarde werd gehecht: het geloof aan God en het geloof aan den Duivel. Zoo als natuur en menscheid onder de macht stonden van God, zoo ook onder die van den Duivel. Zoo als God zijne engelen en goedegasten had tot redding den menschen, zoo ook de Duivel zijne trawanten tot hun verderf. Zoo als God zyne vromen door hooger geest bezielde en hun wondermacht verleende, zoo verkoos ook de Duivel zijne gunsthlingen uit de menschen en gaf hun beven natuurlijke macht om kwaad te doen en onheil te stichten.

Die allgemeine Ausbreitung und die lange Dauer derselben erklärt sich also zunächst aus dem die Kirche damals beherrschenden Teufels- und Hexenglauben, überhaupt aus dem Aberglauben der Zeit; dazu aber kam, dass um diese Zeit in Deutschland im Kriminalprozess ein völlig neues Verfahren und ein völlig neues Beweissystem eingeführt ward, wodurch eine Einrichtung des Hexenprozesses möglich ward, bei der man nothwendig alle Hexen und Hexereien, die man nur irgend aufspüren wollte, nothwendig auch finden musste.

Der Inquisitionsprozess machte, wie wir sahen, den Richter von allen Fesseln frei, ermöglichte es demselben inquisitorisch vorzugehen wo er nur wollte — denn der Hexerei verdächtig waren so ziemlich Alle, sobald sie darauf angesehen wurden, — und gab die Verhafteten ganz und gar seiner Willkür preis. Dem entsprach das neue Beweisverfahren. Dasselbe war lediglich auf Zeugenaussagen und auf das Geständniss des Angeschuldigten basirt. Die wünschenswerthe Zeugenaussage war aber um so leichter zu gewinnen, als die Namen der Zeugen nicht genannt zu werden brauchten, und zur Herbeiführung des Geständnisses des Angeschuldigten hatte man ein ganz sicheres Mittel, nämlich die Folter, mit der man die Inquisiten einfach so lange quälte, bis das Geständniss ermartert war.

Wirklich war auch die Zeit der Einführung des neuen Beweisverfahrens und der Folter die Zeit des Anfangs der Hexenverfolgung. Das Einschreiten von Amtswegen bewirkte bei dem Drängen der Hierarchie und der allgemein herrschenden Ueberzeugung von der heiligen Pflicht der Hexenverfolgung, dass man jetzt überall nach Hexen suchte, und die Folter bewirkte es, dass man sie in Menge fand¹⁾. Beide Mittel wusste schon der Hexen-

¹⁾ Auch *Trummer* bestätigt dieses bezüglich der Stadt Hamburg, indem er in seinem „Abriss der Geschichte des kriminellen Zauberglaubens etc.“ S. 111 sagt: „Sobald die Tortur sich bei uns Eingang zu verschaffen anfing, findet sich gleichzeitig die bis dahin bei uns durchaus unerhörte Er-

hammer wohl zu würdigen, und ohne diese Mittel wäre aller Hexenglaube, wäre die Bulle von Innozenz VIII. und Aehnliches durchaus wirkungslos gewesen.

Die teuflische Wirksamkeit der Folter wurde aber durch die eigenthümliche Einrichtung und Behandlung des Hexenprozesses noch gesteigert. Die bestehenden Grundsätze über den Gebrauch der Folter hatten nämlich für denselben im gewöhnlichen Kriminalprozess gewisse Schranken aufgerichtet; für den Hexenprozess waren diese Schranken jedoch nicht vorhanden, indem Praxis und Doktrin schon im fünfzehnten Jahrhundert den Grundsatz zur Geltung brachte, dass die Hexerei — ein noch viel grösseres und gräulicheres Verbrechen als die Gotteslästerung — ein *delictum exceptum* sei, bei welchem der Richter die beschränkenden Vorschriften der Gesetze überschreiten und ganz willkürlich verfahren könnte und müsste. Somit war der Angeschuldigte im Hexenprozesse völlig schutzlos; der Richter hatte bezüglich der Anwendung der Tortur völlig freie Hand, und konnte die Angeschuldigten so oft und so lange und so grausam auf die Folter spannen und martern, bis dieselben das Geständniss ihrer Schuld ablegten. Hiermit aber begnügte sich der Richter nicht. War das Geständniss der eigenen Schuld abgelegt, so wurde die nunmehr notorische „Hexe“ gefragt, von wem sie das Hexen gelernt, wer sie es gelehrt habe, wen sie bei dem Hexentanze gesehen habe etc.; und der Hexenrichter hörte nicht auf, sein Schlachtopfer zu foltern, bis die *nominatio socii* erfolgte, d. h. bis die Zermarterte in der Höllenqual, die sie erlitt, beliebige andere, lebende Personen als Hexen genannt hatte. So verfehlte die Anwendung der Folter nicht allein (von den seltensten Ausnahmefällen abgesehen) niemals ihres unmitttelbaren Zweckes, — indem die Angeschuldigte regel-

scheinung von Hexen, die bisher nicht einmal dem Namen nach bei uns vorgekommen zu sein scheinen, wie denn unsere Stadtrechte den Namen gar nicht kennen." — Die Hexenverfolgung und der Gebrauch der Tortur begannen in Hamburg im Jahr 1555.

mässig durch ihr eigenes Geständniss als Hexe erwiesen ward, — sondern sie führte von jedem einzelnen Hexenprozesse zu neuen Hexenverfolgungen. Der Hexenrichter wurde nie mit seiner Arbeit fertig, vielmehr zog es ihn aus jedem einzelnen Hexenprozess zur Verfolgung einer ganzen Anzahl neu entdeckter Hexen hin. Erwägt man nun, dass die im Hexenhammer vorgeschriebene Einrichtung der Hexenprozesse recht dazu angethan war, die Geldgier und andere Leidenschaften aufzustacheln, so begreift es sich, dass in die peinlichen Gerichte eine wahre Sucht nach Aufspürung und Verfolgung der Hexen fahren und die Hexenverfolgung wie eine Seuche sich über die Lande verbreiten und Jahrhunderte lang unter den Völkern wüthen konnte.

ACHTZEHNTE KAPITEL.

Hexenprozesse in Deutschland, der Schweiz, Italien, Spanien, England, Schottland und Frankreich bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts.

Als Innozenzens Bulle erschienen war und bereits blutige Früchte trug, konnte die deutsche Geistlichkeit und die öffentliche Meinung der Nation sich noch nicht sogleich in die Ansichten und Absichten des heiligen Vaters finden. Zwar hatten Sprenger und Institor in einer fünfjährigen Wirksamkeit achtundvierzig, ihr College im Wormserbad in dem einzigen Jahre 1485 sogar einundvierzig Opfer den Flammen übergeben¹⁾; aber noch immer wurde von deutschen Kanzeln herab die Existenz solcher Wesen, die durch geheime Künste Menschen und Thiere beschädigen könnten, kräftig bestritten. Diesen Widerspruch zum Schweigen zu bringen und den dadurch der Gerechtigkeit und dem Glauben zugefügten Schaden für die Zukunft zu entfernen, wurde, wie das kölnische Notariatsinstrument versichert, der *Malleus maleficarum* geschrieben und die Approbation der kölnischen Theologen für denselben eingeholt, in welcher insbesondere auch das Predigen gegen den Hexenglauben als verwerflich bezeichnet ward. Der *Malleus* verfehlte seinen Zweck nicht,

¹⁾ Mall. malef. Part. I. Quaest. 1. Cap. 4.

die Prozesse kamen allmählich in Gang. Aber dennoch wurden auch jetzt noch Stimmen laut, welche gegen die Doktrin des Hexenhammers Verwahrung einlegten. Gegen den Glauben an die leibliche Ausfahrt der Hexen erklärten sich, auf den Kanon *Episcopi* gestützt, die Juristen *Alciatus* ¹⁾ und *Ponzinibius*; sie betrachteten den Hexentanz als leere Einbildung. Dafür wurde *Ponzinibius* von dem Dominikaner *Bartholomäus de Spina*, *Sacri palatii Magister* zu Rom, bekriegt ²⁾. *Spina* macht besonders geltend, dass der Jurist eigentlich vom Hexenwesen nichts verstehe und, wenn er zum Prozesse hinzugezogen werde, dem Inquisitor, der seine eigene Art zu procediren habe, leicht durch unnütze Weiterungen hinderlich werde. *Erasmus* von Rotterdam, obwohl muthiges Hervortreten überhaupt seine Sache nicht war, konnte es doch nicht über sich gewinnen, die Sache ganz ungerügt zu lassen. In einem Briefe von 1500 nennt er den Bund mit dem Teufel eine neue Art von Missethat und fügt hinzu, dieselbe sei dem römischen und kanonischen Rechte fremd und erst von den Ketzermeistern erfunden worden. Im *Encomium moriae* satyrisirt er über Zauberei und deren Richter. —

Während sich so die Gelehrten theils billigend, theils missbilligend oder einschränkend aussprachen, ging die Praxis ihren Gang.

In Deutschland sehen wir Anfangs noch die bischöfliche Jurisdiction mit der weltlichen concurriren, ja während des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts die delegirte Inquisition ihr Unwesen treiben. Die eifertige Plumpheit eines niederen bürgerlichen Richters im Kontrast mit der langsamen Förmlichkeit des Reichskammergerichts zeigt folgender Fall, den wir aus den Originalakten mittheilen. Er ist ohne Zweifel der erste, der im Punkte der Hexerei diesem höchsten Tribunal zur

¹⁾ *Parerg. juris. cap. 21.*

²⁾ In *Ponzinibium de lamiis apologia I. et II. im 2. Th. des Mall. malef. Lugdun. 1669.* Auch ist er Verfasser eines weitläufigen *Tractats de strigibus.*

Entscheidung vorlag, und mag wohl wie so viele Fälle nach ihm, ohne Ende geblieben sein.

Im Dezember 1508 klagte Anna Spülerin aus Ringingen vor dem Stadtammann zu Ulm gegen dreiundzwanzig Einwohner von Ringingen auf Entschädigung (Wandel, Abtrag und Bekehrung, angeschlagen auf zweitausend Gulden) für eine durch die Schuld derselben erlittene Unbill. Ihrer Erzählung zufolge, die in ihren wesentlichen Punkten durch spätere Zeugenverhöre bestätigt wurde, verhielt sich die Sache folgendermassen. Als vor einem Jahre ihre Mutter nebst einigen andern Weibern auf Anrufen der Einwohner von Ringingen durch den Vogt von Blaubeuren als Zauberin eingezogen worden, seien ihr, der Tochter, Worte gerechter Entrüstung entfallen, in Folge deren ihr Warnungen zugekommen, als wenn sie dadurch sich selbst verdächtig gemacht habe. Eines Morgens habe sie einen grossen Auflauf um ihr Haus bemerkt, und als sie, um der Gefahr zu entgehen, sich durch die Hinterthüre auf das Feld begeben, hätten die von Ringingen sie eingeholt und, ohne über ihre Absicht sich bestimmt auszusprechen, nach Blaubeuren abgeführt. Dasselbst im Gefängnisse habe sie erwartet, dass man sie baldigst etwa ihrer ausgestossenen Reden wegen zur Verantwortung ziehen und dann wieder entlassen würde. „Aber nyemands were zu Ir komen anders, dann gleich aubents ains Ersamen Rats hie zu Ulm zuechtiger und nachrichter, der hette gegen Ir strenngklich peenlich unmentschlich und unweyplich gehandelt und von Ir wissen haben wöllen, Sy were aine, das Sy sollich bekennen söllte, Aber alls Sy sich sollich frey und unschuldig gewisst, hette Sy Ir selbs kain unwarheit auflegen, noch nichtzit bekennen wollen, sonnder Ir Hoffnung zu Gott dem Allmechtigen gesetzt, nachgennds were Sy in ain annder fannknus und gemach gefürt und abermals nit ain zway drew viermal, Sonnder unmentschlich peenlich gemartert, alle Ire glüder zerrissen, Sy Irer vernunft und auch Fünff Synn beraupt und entsetzt worden, dann Sy Ir gesicht und gehördt nit mer hette alls vor, So wer Ir auch in sollicher grossen Irer unmentschlichen

marter begegnet, das Sy besorgte, wie wol Sy kain gründlich wissen, noch das, mangel halb Irer gesicht, nit wol erkennen noch sehen, das von Ir kommen were, das vil leicht darauss ain lebende Seel mügen hett werden, solliche Marter hett dannoch nit gnug sein, noch erschiesen wolln, Sonnder were ain anderer Züchtiger von Tüwingen mit dem Vogt komen, da hett Sy der Vogt bereden wöllen, auf sich selbs zubekennen, und Ir selbs ab der Marter zuverhelffen und gleich mit guten worten gesagt, Was Sy sich doch züge, Sy sollte der Sach bekennen, So Sy dann auss diesem Zeitt füre, So sollten und müssten die von Ringingen, nemlich yeder insonnder Ir ain mess fromen lassen, Dartzu Sy geantwurt hette, dass sollte In diser danncken, dann Sy sich unschuldig gewisst hette. Als nun der Vogt nichtzit von Ir bringen mögen, hette er weytter angefangen und gesagt, wie Ir Muter auf Sy bekennt und verjehen haben sollte, das Sy auch aine were, das hette Sy widersprochen und verantwurt, Sy wusste wol, das Ir Muter nichtzit args von Ir zu sagen wusste, auch sollichs von Ir nit sagte, So wusste Sy sich auch gantz unschuldig frey und ledig, were also für und für auf der warheit verharret und darab nit weythen wöllen. Alls Sy aber sollichs gesehen, hetten Sy weytter mit der Muter und mit vil troworten an Sy gesetzt und gesagt, Sy wollen Ir alle Adern im leib zerreyssen, und wiewoln Sy mermaln gütigklich gesagt het, was Sy Sy doch zeyhen, ob Sy Sy von der warhait treyben wöllten, So hette Sy doch sollichs nit fürtragen, noch fassen mögen, Sonnder hetten Sy für und für gesagt und von Ir wissen haben wöllen, Sy were aine, und nie genennt ain unhollden, bis zum letsten. Also hette Ainer unnder den widertailen, so yetzo gegenwürttig alda stünde, gesagt und Sy gefragt, wahin das Hembt vor unnsere lieben Frawen in der kirchen zu Ringingen komen were, dann Sy wusste, wer das zerschniten, hette Sy geantwurt, ob Sy es yemands beschuldigte, und alls der Vogt gesagt, Er hette des wissen und Im sein klains fingerlin gesagt, hette Sy wieder geantwurt, Ir geschehe damit unrecht, Sy were dess unschuldig,

Mit Erbietung, wa sollichs ain Mentsch von Ir, das Sy das gethan hette, sagte, wölte Sy darumb den tod leiden, aber nyemands hette Sy sollichs ferrer beschuldigen wölen. Mit dem wern Sy von Ir abgeschieden mit dem traw, Sy wöllen enmordnens wider komen und mit noch hertter und strennger peen und martter gegen Ir handdeln, und hetten Sy darauf in ain noch hertter und schwerer fanngnus dann vor, gelegt, in dem alls yedermann von Ir komen were Ir eingefallen und hette bedacht Ir zuflucht zu nemen zu dem, der Ir helfen mügen het, das wern nemlich Got der Allmechtig und sein gepererin die himelkönigin Marie, hett dieselbigen auss Innigkeit und grundt Irs Herten, und in ansehung Irer unschuld, der gerechtigkeit und warhait angerufft, Sy sollicher Irer strenngen hertten fanngnus zuerledigen, und Sy bei der warhait zubehalten. Sollich Ir gebett und auch die verhaissung der wallfarten, so Sy dabey zu Sannt Leonhart und an annder ort gethan hett, were bey Gott dem Allmechtigen erhört, und Sy derselben nacht zwischen der zehennden und Aylfften stund auss sollicher fanngnus erledigt worden. Dem allem nach und die weyl Sy also auf anruffen der von Rynngingen in sollich fanngnus komen, darynn strenngklich peenlich und unmentschlich gemartert, Ir Ire glüder zerrissen, Sy Irer vernunft und Synn entsetzt, Auch um Ir Er und gefür, und desshalb in gross, unüberwintlich hertzlaid komen und bracht, dadurch Sy sich selbs und Ire klaine kynndlin nicht mer alls dann vor der zeit geschehen were, Erneren und hinbringen und Ir auch Ir Eelicher Hauswirt nicht mer, alls vor, Eelich beywonnen möchte. So were Ir anruffung und bitt, die von Rynngingen gülich zuvermögen und daran zu weisen, Ir umb sollich Ir zugefügt erlitten Schmetzen, Marter schmach und schaden, nach Irer Eren notturft wandel abtrag und bekerung zu thun, wa aber das gülich nit sein mochte, So hoffte Sy Es sollte billich wesen, mit Recht erkannt werden.“ Hierauf excipirten die Verklagten, die Spülerin habe bei der Hinrichtung ihrer Mutter die Drohung ausgestossen, sie wolle sie von Ringingen an Leib und Gut unglücklich machen.

Der Vogt habe sie deshalb gleich damals greifen wollen, doch, da diess Anstand gefunden, den Befehl hinterlassen, man solle das Weib, wenn es solche Drohungen wiederholen würde, ihm nachbringen. Da sie von ihren Reden nicht gelassen, so habe man sie nach Blaubeuren gebracht. Für die weiteren Handlungen des Vogts seien sie nicht verantwortlich und darum zur Genugthuung nicht verpflichtet. Nach verschiedenen Verhandlungen erkannte das Gericht zu Ulm den Verklagten den Eid zu, dass sie an der Peen und Marter der Spülerin nicht schuld gewesen und dieselbe bloss ihrer Drohworte wegen auf Befehl verhaftet hätten. Die Ringinger erklärten sich bereit zu schwören; die Klägerin aber appellirte gegen das Urtheil an das Kammergericht, wobei insbesondere geltend gemacht wurde, dass hier nichtiglich das juramentum in supplementum probationis ertheilt worden sei. Das Kammergericht wies die Sache zu weiterer Verhandlung an das Gericht der Stadt Biberach und gab schon damals eine gute Probe von der Langsamkeit seines Geschäftsganges, durch welche es späterhin so ausgezeichnet war. Die in dieser Sache eingereichte Duplik der Appellaten trägt das Präsentatum vom 23. Juni 1518 und ist das jüngste Stück, das sich unter den Akten findet. Wie lange der ganze Prozess gedauert hat, ob und wie er entschieden ward, bleibt daher im Dunkel; doch ist, was uns hier am meisten angeht, aus den Zeugenaussagen ersichtlich, dass die Appellantin das gegen sie eingeschlagene tumultuarische und grausame Verfahren der Wahrheit gemäss angegeben hatte.

Wie um jene Zeit ein Inquisitor haereticae pravitatis in Deutschland sein Geschäft betrieb, mag uns Agrippa von Nettesheim erzählen: „Als Syndikus zu Metz, — schreibt er ¹⁾, — hatte ich einen harten Kampf mit einem Inquisitor, der ein Bauernweib um der abgeschmacktesten Verleumdungen willen mehr zur Abschlachtung, als zur Untersuchung vor sein nichtswürdiges Forum gezogen

¹⁾ Epist. lib. II, 38, 39 et 40. De vanitate scientiarum Cap. 96.

hatte. Als ich ihm in der Vertheidigung der Angeklagten bewies, dass in den Akten kein genügendes Indicium vorliege, sagte er mir ins Gesicht: Allerdings liegt ein sehr genügendes vor, denn ihre Mutter ist als Zauberin verbrannt worden. Ich verwarf ihm diess als ungehörig; er aber berief sich auf den *Malleus maleficarum* und die peripathetische Theologie und behauptete, das Indicium müsse gelten, weil Zauberinnen nicht nur ihre Kinder sogleich nach der Geburt den Dämonen zu weihen, sondern sogar selbst aus ihrem Umgang mit den Incuben Kinder zu zeugen und so das Zauberwesen in den Familien zu vererben pflögten. Ich erwiderte ihm: Hast du eine so verkehrte Theologie, Herr Pater? Mit solchen Hirngespinnsten willst du unschuldige Weiber zur Folter schleppen und mit solchen Sophismen Ketzer verurtheilen, während du selbst mit deinem Satze kein geringerer Ketzer bist, als Faustus und Donatus? Angenommen, es wäre, wie du sagst: wäre damit nicht die Gnade der Taufe vernichtet? Der Priester würde ja vergeblich sagen: Ziehe aus, unsauberer Geist, und mache Platz dem heiligen Geiste, — wenn wegen des Opfers einer gottlosen Mutter das Kind dem Teufel verfallen wäre u. s. w.“ Voll Zorn drohte der Heuchler, dass er Agrippa als Begünstiger der Ketzerei vor Gericht ziehen werde; dieser jedoch liess sich in seiner Vertheidigung nicht irren. Die Angeklagte wurde befreit, die falschen Ankläger mit einer Geldstrafe belegt, und den Inquisitor traf die allgemeine Verachtung. — Dieser Dominikaner hatte sich bei der Gegenpartei berauscht und Geschenke von ihr genommen. Den Feinden war die Wahl zwischen dem Anklage- und dem Denunciationsprozesse gelassen worden; sie hatten den ersteren gewählt, und dennoch hatte der Mönch sich alle Chikanen des damaligen Inquisitionsverfahrens erlaubt. Das erzählte Ereigniss fällt in das Jahr 1519.

Was nun die Einführung des Hexenprozesses in den verschiedenen Territorien Deutschlands betrifft, so lehrt die Geschichte, dass dieselbe im sechszehnten Jahrhundert fast überall ganz allmählich erfolgte, indem man in vielen

Landen noch geraume Zeit hindurch nur im Allgemeinen von Zauberei sprach, ohne die Hexerei von ihr zu unterscheiden, so dass sich der Begriff der Hexe erst nach und nach im Volksbewusstsein fester gestaltete.

In der Mark Brandenburg liegt die älteste aktenmässige Urkunde über Hexereien aus der Zeit des Kurfürsten Joachim II. (1535—1571) vor. Es heisst nämlich in derselben, dass in Neustadt-Eberswalde Zauberei mit Molken und Bier getrieben sei, und der Kurfürst befahl darüber ein Erkenntniss der Schöffen in Brandenburg einzuholen, indem er bemerkte, dass er die Sache mit Schrecken gehört habe. Diese Zauberei mit Bier trat seitdem in der Mark auffallend häufig hervor. Im Jahr 1545 kochte ein Weib im Lande Rhinow eine Kröte, Erde von einem Grabe und Holz von einer Todtenbahre zu einer „Zaubersuppe“ zusammen, welche sie in einen Thorweg goss, den ein Anderer passiren musste. Diese Hexe, deren Mutter schon den Achim v. d. Hagen um sein Gesicht gebracht haben sollte, wurde nach einem Urtheile des Brandenburgischen Schöffentuhles verbrannt. Auch jene „Zaubersuppen“ kamen seitdem in der Mark öfters vor. Doch erfolgten Hexenprozesse einstweilen nur ganz vereinzelt: 1551, 1553, 1554, 1563 u. s. f. In den beiden letzten Decennien des Jahrhunderts dagegen sehen wir die Hexenverfolgung sich in allen Orten des Landes erheben¹⁾.

Im Herzogthum Jülich-Cleve-Berg und Mark tritt ganz vereinzelt eine Art von Hexenprozess im Jahr 1516 hervor²⁾. Eine gewisse Ulant Dammartz, die Tochter angesehener Eltern, war, weil dieselben zur Verehelichung mit einem jungen Manne ihre Einwilligung nicht geben

¹⁾ v. Raumer, Aktenmässige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg, in den Märkischen Forschungen, Berl. 1841, S. 236 ff.

²⁾ Vgl. darüber die aktenmässige Berichterstattung von *W. Crecelius*, „Bekennniss einer als Hexe angeklagten Nonne aus dem Jahr 1516“ in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, B. IX. S. 103—110, wonach zu berichtigen ist, was sich darüber in *Tross*, Westphalia III. Jahrg. (1826) S. 11 mitgetheilt findet.

wollten, in dem Kloster Marienbaum bei Xanten als Novize eingetreten, wo nun alsbald ein Teufelsspuk begann. Ulant Dammartz erscheint als vom Teufel besessen, und steckt mit ihrer Besessenheit auch andere Nonnen an, die darunter zum Theile viele Jahre leiden müssen. Endlich wird im Jahr 1516 eine Untersuchung gegen die inzwischen aus dem Kloster Entflohene, die im Hause ihres Vaters verhaftet und nach Dinslaken ins Gefängniß gebracht war, eingeleitet. In dem mit ihr angestellten Verhör gesteht sie (ohne Tortur) Folgendes: In ihrem Jammer darüber, dass sie dem Geliebten hatte entsagen müssen, hatte sie den Teufel angerufen. Derselbe war ihr alsbald erschienen und hatte sie Gott und der heil. Jungfrau abschwören und geloben lassen, dass sie ihm treu und hold sein wollte. So oft sie es nun wünschte, kam er, zuweilen mit anderen frischen Gesellen und Jungfern (lauter Dämonen), die alle, wie ihr eigener Buhlteufel irgend ein Gebrechen an sich trugen. Dann tanzten sie, ohne dass es von andern Menschen gesehen werden konnte, indem sie ganz still zu stehen schienen. Auch fleischliche Vermischungen kamen vor. Sie ver grub und schändete die in der Communion empfangene Hostie, machte blasphemische Eintragungen in das Gebetbuch. Sie schädigte immer nur diejenigen Nonnen, welche gerade ihre Freundinnen waren und mit ihr verkehrten, durch Aepfel, Feigen und Kuchen, die der Böse vorher bezaubert hatte. Sonst beschränkte sie sich auf den eigenen Verkehr mit dem Buhlteufel, dessen Versuchungen sie mitunter auch widerstand, z. B. als er sie aufforderte, dem eigenen Vater Böses anzuthun.

Man sieht, die Hexe war hier noch keine richtige „Hexe“ und der Prozess, den man ihr machte, war noch kein richtiger Hexenprozess im Sinne des Hexenhammers. Die Angeklagte ward nicht gefoltert, nicht geschoren¹⁾,

¹⁾ Sie wurde aber (wie *Weier* in seiner Schrift *de praestigiis daemonum*. L. III., Ausg. von 1563, S. 295 ff. mittheilt,) von dem Gefängnißwärter zweimal geschwängert!

wurde nur (indem man sie unschädlich machen wollte,) lange Zeit im Gefängniss zurückgehalten, und schliesslich entlassen.

Aber auch in den nächstfolgenden Decennien blieb das Herzogthum Jülich-Cleve-Berg und Mark von dem Gräuel der Hexenverfolgung frei, namentlich auch unter dem Herzog Wilhelm († 1592), der in dieser Beziehung ganz dem Rathe seiner einsichtsvollen Aerzte Joh. Weyer aus Grave und Reiner Solmänder aus Büderich folgte ¹⁾. Der Glaube an die Wirklichkeit der Hexerei war natürlich auch in Jülich-Cleve vorhanden; allein als das richtigste Verfahren gegen die der Hexerei Angeschuldigten galt nicht die Tortur, sondern die Wasserprobe, deren Vornahme in einem derartigen Falle durch ein herzogliches Mandat vom 24. Juli 1581 ausdrücklich befohlen ward ²⁾. Erst ganz am Ende des sechszehnten Jahrhunderts nahm die Hexenverfolgung auch hier ihren Anfang. Damals machte namentlich das Verfahren gegen eine ehrbare, vornehme Greisin aus Büderich, welche während der Tortur starb und deren Leiche dann durch die Stadt geschleift und zu Asche verbrannt wurde, grosses Aufsehen ³⁾.

Im Herzogthum Württemberg gab es wie überall Segensprecher, Geisterbanner, Zauberer und Hexen, aber bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts kam nur vereinzelte Bestrafung, nicht aber eine systematische Verfolgung derselben vor. Damals war in dem württembergischen Orte Rüdern ein Mann, Ludwig Morsch, der im Rufe stand böse Geister bannen zu können, der auch einen Spruch gegen den Hagel wissen wollte ⁴⁾. Derselbe ist

¹⁾ *Wolters*, Conrad v. Heresbach, S. 153—155.

²⁾ *Wigand*, Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens, B. VI. Heft 4, S. 417.

³⁾ *Grevius*, Tribunal reformatum, p. 433.

⁴⁾ Vgl. *K. Pfaff*, „die Hexenprozesse zu Esslingen im sechszehnten und siebenzehnten Jahrh.“ in der „Zeitschr. für deutsche Kulturgesch.“ 1856, S. 264. Der Zauberspruch des Morsch gegen Hagel lautete:

„Ich beschwöre die Wind' und Hagel
bei Jesus Christus, dem Nagel,

aber desfalls niemals belästigt worden. Im Jahr 1550 war zu Esslingen eine Frau Berta Bull angeklagt worden, dass sie ein Kind behext habe, allein sie war von dem Untersuchungsrichter für unschuldig erklärt worden. Es bestand überhaupt damals in Württemberg noch kein dem Hexenhammer entsprechendes Gerichtsverfahren. Dieses begann daselbst erst im Jahr 1562 Platz zu greifen, als im Anfange dieses Jahres Graf Ulrich von Helfenstein, welcher im Schlosse zu Wiesensteig wohnte, „aus grossen Ursachen und vielfältigem Geschrei seiner Unterthanen auch allerhand gründlichen Anzeigungen höchlich bewegt“ mehrere (über zwanzig) Weiber wegen Verdachts der Hexerei in Untersuchung nehmen liess. Nicht lange nachher verheerte (am 3. August 1562) ein furchtbares Hagelwetter die Gegend von Esslingen und Stuttgart auf achtzehn Meilen im Umkreis in entsetzlicher Weise, und indem es nun in der öffentlichen Meinung feststand, dass dieses Unheil von Hexen verursacht sei, so nahm die Hexenverfolgung ihren Anfang¹⁾. Man begann die der Hexerei Verdächtigen auf die Folter (die „Wippe“) zu spannen, aber die Landesherrschaft, welche dieses billigte, vermochte doch noch die Gerichte zu einer möglichst schonenden Anwendung der Tortur zu ermahnen. Die eigentliche Manie der Hexenverfolgung brach aber in Württemberg erst im letzten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts aus.

In Waldsee — im jetzigen württembergischen Donaukreise gelegen, — dem Hauptorte der Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee, nahmen die Hexenprozesse im Jahr 1518 ihren Anfang, kamen jedoch bis 1585 nur sehr vereinzelt vor. Dagegen verging seitdem kaum ein Jahr, in dem das kleine Städtchen nicht mehrere auf dem Scheiterhaufen endigende Prozesse sah. Dabei ist zu

und bei seiner Kron,
die ihm ward aufgethon.

Du sollst uns unsere Früchte unbeschädigt Ion.

Im Namen Gottes des V.'s, Gottes des S.'s und Gottes des h. Geistes.

¹⁾ Vgl. die eben angezogene Abhandlung Pfaffs in der „Zeitschr. f. deutsche Geschichte“.

beachten, dass ebenso die Untersuchungsakten ein mit der Zeit mehr und mehr anwachsendes Conglomerat der tollsten Geständnisse erkennen lassen, wie die Urtheile des Gerichts allmählich immer grausamer werden¹⁾. Das letzte, uns bekannt gegebene Urtheil vom Jahr 1645 befiehlt: Die Verurtheilte soll dem Scharfrichter übergeben, an den Richtplatz geführt, und soll „unterwegs zum dritten Male mit glühenden Zangen zu ihr gegriffen, hernach an eine Säule gebunden, daran erdrosselt, hernach verbrannt und die Asche vergraben werden. „Gott der Allmächtige wolle ihrer Seele gnädig und barmherzig sein!“

Von besonderem Interesse sind die Nachrichten, welche über den Beginn der Hexenverfolgung in der (in Schwaben gelegenen) Reichsstadt Nördlingen vorliegen²⁾. — Hier begann das Gerede von Hexerei und die Furcht vor derselben erst in den Jahren 1588 und 1589 Platz zu greifen, wesshalb der Bürgermeister Georg Pferinger mit Hülfe der beiden Doktoren der Rechte Sebastian Röttinger und Conrad Graf und des Stadtschreibers Paul Majer alsbald die Stadt von dem Hexengeschmeiss zu reinigen beschlossen. Drei der Hexerei verdächtige arme Weiber wurden auch 1589 gefänglich eingezogen und nach allen Regeln des Hexenprozesses torquirt; allein sie gestanden nichts, wurden unschuldig befunden und mussten entlassen werden. — Unglücklicher Weise erregte nun dieses rohe Verfahren des Magistrats den Zorn des Superintendenten zu Nördlingen, Wilhelm Lutz, der zwar an die Wirklichkeit der Hexerei glaubte, aber über die Hexenrächerei und über das Torquieren empört war und den Rath wegen seines ganz unchristlichen Verfahrens gegen angebliche Hexen in zwei Predigten abkanzelte. In einer der Predigten klagte er darüber, dass es des Bezüchtigens wegen Hexerei kein Ende nehme. Etliche hätten bei ihm schon ihre

¹⁾ S. die urkundlichen Mittheilungen bei *C. Haas*, „die Hexenprozesse“ (Tübingen 1865) S. 84—102.

²⁾ *Weng*, die Hexenprozesse zu Nördlingen (Beck'sche Buchhandlung daselbst ohne Jahresangabe) und „Hexenprozess-Drangsal E. E. Raths der freien Stadt Nördlingen“ in *Hitzig's und Demme's Annalen*, B. XXVI. S. 105—125.

Schwiegermütter, ja ihre eigenen Ehefrauen angegeben; wohin sollte das noch führen? Dem Rath aber hielt er vor, dass er wohl einige arme Hündlein gefangen habe, aber die rechten wohl durchschlüpfen lassen werde. — Mit diesen Worten fühlte aber der wohlweise Rath der Stadt seine Ehre angetastet. Daher ertheilte derselbe nicht nur dem Superintendenten einen scharfen Verweis dafür, dass er sich in so ungeziemender und höchst bedenklicher Weise zum Vertheidiger der Hexen aufgeworfen habe, sondern er beschloss daher jetzt gegen diese auf Grundlage eines von dem Stadtschreiber Majer ausgestellten Gutachtens (worin die Hexerei als ein nur im nächtlichen Dunkel mögliches Verbrechen hingestellt ward, das darum nur durch eine „heilsame Tortur“ ans Licht gebracht werden könnte,) mit aller Strenge vorzugehen, und dabei alle Welt es sehen zu lassen, dass er ganz ohne Ansehen der Person verfare, wesshalb er eine Menge alter Weiber, nicht nur aus den niederen Ständen, sondern auch aus den angesehensten Familien verhaften und einthürmen liess. Doch würde im letzteren Falle nur an Wittwen Hand angelegt; unter denselben befanden sich die Wittwen mehrerer Rathsherrn, auch die Wittve des erst 1589 verstorbenen Bürgermeisters Gundesfinger. — Das Prozessverfahren, welches man mit den Eingezogenen anstellte, war, da man mit der Folter ganz entsetzlich operirte, ein sehr kurzes, so dass schon im Mai 1590 drei Hexen, acht Wochen nachher wieder drei, sieben Wochen später fünf auf Einmal verbrannt werden konnten. Unter den letzteren befand sich auch die Frau des Zahlmeisters Peter Lemp — ein frommes, edles Weib — deren Prozess wir, weil er die Art und Weise der Hexenverfolgung zu Nördlingen in das hellste Licht setzt, auch an herzbewegenden Momenten besonders reich ist, spezieller ins Auge fassen wollen.

Rebecka Lemp war in Abwesenheit ihres Mannes auf die durch die Folter erpressten Angaben anderer Angeklagten hin schon im April 1590 verhaftet worden. Mit blutendem Herzen hatten es die sechs Kinder mit ange-

sehen, wie die liebe Mutter gepackt und in den schrecklichen Thurm abgeführt wurde. Daher schickten sie ihr nicht lange nachher folgenden Trostbrief zu: „Unseren freundlichen, kindlichen Gruss, herzliche Mutter! Wir lassen Dich grüssen, dass wir wohlauf sind. So hast Du uns auch entboten, dass Du wohlauf seiest, und wir vermeinen, der Vater wird heute, will's Gott, auch kommen. So wollen wir Dich's wissen lassen, wann er kommt, der allmächtige Gott verleihe Dir seine Gnade und heiligen Geist, dass Du, Gott woll', wieder mit Freuden und gesundem Leib zu uns kommest. Gott woll', Amen. — Herzliche Mutter, lass Dir Beer kaufen und lass Dir eine Salfan backen und Schnittlein, und lass Dir kleine Fischlein holen und lass Dir ein Hühnlein holen bei uns, und wenn Du Geld darfst, so lass holen; hast's in Deinem Säckel wohl. Gehab Dich wohl, herzliche Mutter. Du darfst nicht sorgen um das Haushalten, bis Du wieder zu uns kommst etc.“

Zu den leiblichen Nöthen, unter denen die Unglückliche in dem scheusslichen Gefängniss zu leiden hatte, kam nun auch die ihre Seele folternde Sorge, dass ihr zärtlich geliebter Mann sie für schuldig halten möchte. Daher schrieb sie ihm, als sie seine Rückkehr erfuhr: „Mein herzlieber Schatz, bis ohne Sorge. Wenn auch ihrer Tausend auf mich bekenneten, so bin ich doch unschuldig; oder es kommen alle Teufel und zerreißen mich. Und ob man mich sollt' strenglich fragen, so könnte ich nichts bekennen, wenn man mich auch zu tausend Stücke zerriss. Vater, wenn ich der Sach' schuldig bin, so lass mich Gott nicht vor sein Angesicht kommen immer und ewig. — Wenn ich in der Noth muss stecken bleiben, so ist kein Gott im Himmel. Verbirg doch Dein Antlitz nicht vor mir; Du hörst ja meine Unschuld, um Gottes Willen, lass mich nicht in der schwülen Noth stecken.“

Indessen nahm der Prozess mit Rebecka Lemp in üblicher Weise seinen Anfang. Zweimal überstand sie die Tortur ohne sich schuldig zu bekennen; bei der dritten Folterung begann sie jedoch zu verzagen, indem dieselbe

weit länger dauerte und weit grausiger verlief, als die beiden ersten Male. Sie bekannte sich zu einigen der geringeren Anschuldigungen; so auch bei der vierten Tortur. Da war es aber, dass sie heimlich an ihren Mann folgenden Brief schrieb: „Mein auserwählter Schatz, soll ich mich so unschuldig von Dir scheiden müssen, das sei Gott immer und ewig geklagt! Man nöthigt Eins, es muss Eins ausreden, man hat mich so gemartert, ich bin aber so unschuldig als Gott im Himmel. Wenn ich im Wenigsten ein Pünktlein um solche Sache wüsste, so wollte ich, dass mir Gott den Himmel versagte. O Du herzliebster Schatz, wie geschieht meinem Herzen! O weh, o weh meine armen Waisen! Vater, schick mir Etwas, dass ich sterbe; ich muss sonst an der Marter verzagen. Kommst heut nicht, so thue es morgen. Schreib mir von Stund an. O Schatz, Deiner unschuldigen Rebecka! Man nimmt mich Dir mit Gewalt! Wie kann's doch Gott leiden! Wenn ich ein Unhold bin, sei mir Gott nicht gnädig. O wie geschieht mir so unrecht. Warum will mich doch Gott nicht hören? Schick mir Etwas, „ich möchte sonst erst meine Seele beschweren“ u. s. w.

Der Mann aber kannte sein Weib, wesshalb sein Glaube an die Unschuld desselben durch Nichts erschüttert ward. Daher machte er mit einer Eingabe an den Rath den Versuch, das geliebte Weib aus den Händen der Peiniger zu befreien. Die Eingabe, welche sich in den Prozessakten zwischen dem siebenten und achten Torturprotokoll vorfindet, beginnt mit den Worten: „Ehrenveste, fürsichtige, ehrsame, wolweise, grossgünstige, gebietende Herrn! Jüngst verschiebener Zeit habe ich wegen meiner lieben Hausfrau eine demüthige Supplikation übergeben, darin ich um Erledigung meines lieben Weibes gebeten, mir aber damals eine abschlägige Antwort erfolgt: dass auf diessmal mein Bitt und Begeren nicht statt habe.“ Daher richtet er jetzt an den Rath die Bitte, „meine grossgünstigen gebietenden Herrn wollen fürnehmlich und erstlich dahin sehen, dass sie mit allem Ehesten gegen die missgünstigen — Personen, die sie freventlich — ange-

geben haben, möge confrontirt und hierbei Bescheid und Antwort gegeneinander angehört werden. — Ich hoffe und glaube und halte es für gewiss, dass mein Weib Alles, dessen man sie bezüchtigt, — nicht einmal Zeit ihres Lebens in Gedanken gehabt, nicht einmal, dass sie solches mit Weiblichkeit geschrieben hat, sondern nur im Gerichte, um mich zu beschuldigen, und mich mit meinem Leuten, — d. h. mit den Hexen, zu verurtheilen, fürchtigt, stetig Bösen aber ja nicht, sondern die Kinder hat sehr lieblich und fleißig auch in der Psalmen Davids Gott sei Dank Gottes Segen liche Psalmen Ueberdiess kühnlich, — mit Geduld, dass sie irgendetwas kleinsten Schand oder man des Daher glaubt erwarten zu können weder gleich Confrontirung mit gewähren mögen der Rath zu erhalten, gegen das arme Weib vor, bis man die gewünschten Geständnisse hatte. Alsdann wurde sie rasch am 9. Sept. 1590 verbrannt.

Immer schrecklicher wüthete nun das Gericht gegen die Weiber zu Nördlingen. Für die Menge der Verhafteten fanden sich kaum die nöthigen Haftlokale vor und der „Peinmann“ sah seiner Arbeit kein Ende.

Da geschah es im Oktober 1593, dass auch die Frau

US PENCIL OR BALL POINT PEN		COMPLETE ITEMS I—V	
I	223 i. 235	III	1880
SHELFMARK (One work only)		Publication Date or Volume No.	
II	SOLDAN VOL. I	IV	PURCELL S.A.J.
AUTHOR or TITLE		READER'S NAME AND INITIALS (BLOCK CAPITALS)	
IV	M (RESERVE) READING ROOM and SEAT No.	V	17074 900
		BODLEIAN LIBRARY	
		651	

des Gastwirths zur Krone, Maria Holl aus Ulm gebürtig, auf Grund der Angaben einer Gefolterten ins Gefängniß und alsbald zur Folterbank geführt wurde. Was vor ihr keine Gefolterte vermocht hatte, das vermochte sie. Standhaft ertrug sie alle wiederholten, und mit satanischer Grausamkeit immer von Neuem wiederholten und mit jeder Wiederholung auch immer noch verschärften Torturen, ohne sich ein Schuldbekennniß abquälen zu lassen; und als in dieser Verlegenheit zur Torquirung der Seele gegriffen wurde — indem der Rath, sich zu perfiden Vorspiegelungen herablassend, bemüht war, ihr die Meinung beizubringen, dass ihre Verwandten und Freunde, ja selbst ihr Ehemann sie für schuldig hielten, — da hielt das heldenmüthige Weib auch diese Folter aus.

Nach Weng's völlig glaubhafter Schrift wurde gegen die unschuldige Maria Holl die Tortur sechsundfünfzigmal „mit der ausgesuchtesten Grausamkeit“ angewendet, — das letzte Mal im Februar 1594.

Jetzt aber sah sich der Rath im Gedränge. An dem stahlfesten Heldensinn des Weibes hatten alle sonst sicher treffenden, zermalmenden Mittel ihre Kraft verloren und das Volk, in dessen Augen die Gequälte längst vollkommen gerechtfertigt war, begann seinen Zorn und Unwillen über die nun Jahre lang andauernde Brennerei laut und unverhohlen zu äussern. Aber freilassen wollte der Rath die sechsundfünfzigmal Gefolterte nicht, um sich nicht vor der Bürgerschaft eine Blöße zu geben. Am 22. Aug. 1594 versuchte man es daher noch Einmal mit der Verhafteten, indem man es ihr vorhielt, dass ihr Ehemann und ihre ganze Blutsfreundschaft von ihr als einer Teufelszuhälterin durchaus nichts mehr wissen wollten; allein auch diese verruchte Tücke verfehlte ihren Zweck durchaus, und der Rath von Nördlingen, der in guter Manier aus der Sache herauskommen wollte, stand wieder rathlos da, — als dieselbe plötzlich eine ganz neue Wendung erhielt, indem die Verwandten der Maria Holl in Ulm die Hülfe der Ulmer Gesandtschaft zu Regensburg anriefen. Durch Vermittelung der Nördlinger Abgeordneten zu Regensburg rich-

teten daher die Ulmer Gesandten an den Rath das Ersuchen, die Gefangene „ohne Entgeld und mit unverletzter Ehre“ auf freien Fuss zu setzen. Dieses hatte zur Folge, dass man die nun elf Monate lang Inhaftirte glimpflicher behandelte, indem man sie soweit mürbe gemacht zu haben glaubte, dass sie bei gütlichem Zureden sich zum Geständniss herbeilassen würde. Allein die Kronenwirthin blieb standhaft, der Rath wusste wiederum nicht, was zu thun sei, und die Ulmer erhielten gar keine Antwort. Da aber erliessen die Ulmer Abgeordneten auf nochmaliges Bitten der Verwandten unter dem 18. September 1594 ein abermaliges Schreiben an den Rath zu Nördlingen, worin sie insbesondere Folgendes sehr bestimmt erklärten: Sie (die Gesandten) hätten nach ihrer Zurückkunft in ihrer Vaterstadt fleissig Bericht eingelesen und erfahren, dass sie (die Verhaftete) als eine Ulmer Bürgerstochter jederzeit gottesfürchtig, ehrlich und ohne verdächtigen Argwohn dessen, was man sie beschuldigt, sich erhalten habe. Ihr verstorbener Vater, vieljähriger Diener des Raths und Amtmann auf dem Lande, habe sie mit ihren Brüdern und Schwestern in der Furcht Gottes, des Allmächtigen, erzogen, und erstere seien von ihren Oberen zu ehrlichen Dingen gebraucht worden. Sie könnten sich daher des Argwohns nicht erwehren, dass besagte Frau durch missgünstige Leute (von welchen auch anderen Orts die Obrigkeit übel verleitet und übereilt worden sei,) angegeben worden. Auf erneutes Ansuchen der Freundschaft, und weil die Frau nun elf Monate enthalten werde, hätten sie diese Fürbitte ergehen lassen, deren Schluss so lautet: „Darum an E. E. W. nochmals unsere freundliche und dienstwillige Bitte, es wolle ein E. E. W. nunmehr selbst diesen Sachen endlich ab- und zur Ruhe helfen, sie, die gefangene Frau, solcher ihrer Haft ohne ferneren Verzug und Aufhalt, ohne Entgeld und ihrer Ehren halben unverletzt, ledig und auf freien Fuss stellen und sie ihrem Ehwirth, auch ehrlicher Freundschaft solches unseres Bittens freundlich und dienstlich geniessen lassen.“

Somit war also jetzt wiederholt ein Reichsstand

für das heldenhafte Weib eingetreten! Darüber war nicht so leicht hinauszukommen. In seiner Noth forderte daher der Rath den Rechtsgelehrten Sebastian Röttinger auf, sich über das, was dem Andringen der Ulmer gegenüber mit der Kronenwirthin anzufangen sei, gutachtlich zu äussern. — Röttinger erklärte, nach den bei allen Gerichten anerkannten Grundsätzen könnte man die Verhaftete nicht weiter torquieren und könne sie auch nicht für immer im Gefängniss zurückhalten. Man möchte sie daher unter allerlei Beschränkungen entlassen, d. h. sie vor Allem nur von der Instanz entbinden. Der Verhafteten sei zu eröffnen, dass man diese Gnade nur um der gegen sie eingelegten Fürbitte willen ihr zu Theil werden lasse, dass sie aber vor der Entlassung aus dem Gefängniss eine ihr noch vorzulegende Urphede zu unterschreiben habe und dass sie nach der Entlassung ihr Haus niemals weder bei Tage noch bei Nacht verlassen dürfte. — Die Unglückliche unterzeichnete die Urphede und ging nun (im Februar 1595) aus der Gefängnisshaft in einen immerwährenden Hausarrest über! (Das war der Ausweg, den man gefunden hatte!) Sie und die Ihrigen riefen späterhin nochmals die Ulmer Gesandtschaft zu Regensburg mit der Bitte an, dahin wirken zu wollen, dass eine angemessene ehrenvolle Freisprechung erfolge und der Hausarrest aufgehoben werde. Gern entsprachen die Ulmer auch diesem Gesuch, jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg, da die Akten wohl die Ulmer „Fürschrift“ vom 28. September enthalten, dagegen über eine auf dieselbe bezügliche Entschliessung des Rathes durchaus nichts mittheilen. —

So waren die vier Schreckensjahre von Nördlingen, 1590—1594, verlaufen, von denen der Zahlmeister Peter Lemp in seiner Nördlinger Chronik sagt, dass man gesehen, wie während derselben der Verstand in Nördlingen spazieren gegangen sei. Fünfunddreissig Weiber waren während dieser vier Jahre in der kleinen Stadt in Asche verwandelt worden. Röttinger und Graf, die beiden Hauptacteurs bei diesen wüsten Prozessen, starben plötzlich in Einem Jahre, — beide vor Gottes Gericht geladen, wie

man in Nördlingen allgemein sagte. — Auch im übrigen Deutschland zeigt es sich, dass der Begriff der Hexerei sich im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts ganz allmählich gestaltete und dass daher eine eigentliche Verfolgung derselben erst in den beiden letzten Jahrzehnten desselben begann. Dabei bietet sich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts noch vielfach die Wahrnehmung dar, dass abergläubisches Segensprechen u. dgl. und Hexerei neben einander bestanden und von einander unterschieden wurden. Das erstere war im Volksglauben fest begründet und wurde von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in der Regel nur durch Belehrung und Verwarnung bekämpft. Die Hexerei dagegen wurde mit eigentlichen Strafen geahndet; aber anfangs noch mit geringeren Strafen, erst später mit dem Feuertode und erst ganz allmählich beginnt vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts an die Hexenverfolgung epidemisch zu werden. Fassen wir z. B. das evangelisch-kirchliche Gebiet im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan ins Auge, so theilt F. Back in B. III. seines auf dasselbe bezüglichen Werkes, S. 352 Folgendes mit:

In der Grafschaft Sponheim wurde bei einer Kirchenvisitation im Jahr 1575 überall danach geforscht, ob das Volk bei Krankheitsfällen von Menschen und Vieh zu den Segensprechern laufe oder sonst Zaubermittel gebrauche. Dabei trat nun Allerlei zu Tage. Zu Winterburg berichtete der Censor von Repach, seine eigene Frau gehöre zu den Segensprechern und ihre Hülfe werde oft gesucht, wenn einem Menschen oder einem Pferde ein Glied verrenkt sei. Als darauf die Frau vorgefordert und nach ihrem Segenspruch befragt wurde, sagte sie, sie gebrauche folgenden:

Der h. Mann St. Simeon
 Soll gen Rom reiten oder gahn,
 Da trat sein Fohlen uf ein Stein
 Und verrenkt ein Bein.
 Bein zu Bein,
 Blut zu Blut
 Im Namen Gottes des V.

Ader zu Ader, Fleisch zu Fleisch
 So rheim khome sie zusammen
 In unseres Herrn Jesu Christi Namen.
 Also rheim du aus Mutterleib khomen bist.

Wie tief aber mit diesem Unsinn zugleich noch das katholische Kultusleben im Herzen des Volkes sass, war aus der Bemerkung der Frau zu ersehen, dass, wenn ihr Segen Kraft haben sollte, bei demselben fünfzehn Pater-noster, fünfzehn Ave Maria und einmal der Glaube gebetet werden müssten.

Zu Enkirch gebrauchte die Gebärmutter (Hebamme), um die Entbindungen zu erleichtern, folgenden Segen:

Bärmutter, war solltu gahn?
 Ich geh über Felt dem sein Herz abstossen.
 Bärmutter, du solst es nit thun.
 Die Messen sind gesungen,
 Die Messen sind gelesen,
 Der N. Bauch soll genesen
 Sey wahr in Christi Namen. Amen.

Der Frau des Censors wurde gesagt, dieweil ihr Segensprechen wider Gottes Wort sei, so habe sie zur Vermeidung des göttlichen Zornes und der Strafe der Obrigkeit davon abzustehen. „Solches zu thun hat sie gutwillig angenommen und auch die Wehmutter zu Enkirch sprach für die ihr gewordene Unterrichtung ihren Dank aus.“

Auch ergab es sich bei der Kirchenvisitation, dass man in den dortigen Gemeinden allerlei besondere Segen wie für Geburten und Knochenbrüche, so auch für kranke Kinder, Kühe, Schweine, Pferde etc. gebrauchte.

Bei einer Kirchenvisitation im Jahr 1591 wurde der Pfarrer zu Gebroth beschuldigt, dass er wie für sein Kind so auch für sich selbst in Krankheitsfällen den Teufelsbeschwörer in Dillenburg und andere Teufelsbanner gebraucht habe, und der Pfarrer war nicht im Stande von dieser Anschuldigung sich völlig zu reinigen.

Gegen das Ende des Jahrhunderts hatte ein gewisser Kistenmacher zu Leusel grossen Zulauf von Leuten, welche vermeinten, er könne Pferde und anderes Vieh, was ihnen

abhanden gekommen, durch sein Beschwören wieder herbeischaffen oder den Zauber lösen, dem sie das Erkrankten ihres Viehes beimassen. Fast auf allen Pfarrconventen, die um jene Zeit in den Aemtern Allenbach, Birkenfeld und Herstein gehalten wurden, führten die Geistlichen Klage darüber, wie durch des Kistenmachers gottloses Treiben die Leute immer tiefer in den Unglauben verstrickt würden. Durch landesherrlichen Befehl wurde daher der Inspektor Conon angewiesen, unter Zuziehung mehrerer Geistlichen den Beschwörer zu verhören, und ihn durch Belehrung und Bedrohung dazu zu vermögen, dass er sein sündiges Treiben aufgebe. — Derartige Beschwörer fanden sich aber auch an vielen anderen Orten vor.

Von dieser den Namen Gottes gebrauchenden und auf die Abwehr von allerlei Uebel gerichteten Zauberei wurde aber das eigentlich sogenannte Zaubern, welches der Volksglaube als eine auf ein Bündniss mit dem Teufel zurückzuführende Hexerei auffasste, unterschieden. Aber auch dieses Vergehen wurde in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nur selten in der barbarischen Weise geahndet, die in dem nächstfolgenden Jahrhundert allgemein anerkannte Regel war. Es ist dieses z. B. aus zwei Fällen zu ersehen, die Back S. 357 mittheilt.

Bei der im Jahr 1591 vorgenommenen Kirchenvisitation war es zur Anzeige gekommen, dass zu Eckweiler des alten Hennen Frau der Zauberei verdächtig sei. Die Visitatoren untersuchten daher die Sache, befanden jedoch, dass der einzige Ankläger der Frau ihr eigener Mann sei, der im Verdacht stehe, dass er sie habe umbringen wollen, wie er sie denn bereits aus seinem Hause verstossen habe. Daher ermahnten die Visitatoren den Mann, er solle seine Frau wieder zu sich nehmen, friedlich mit ihr leben, die Predigten fleissig besuchen und sich des Besuches der Wirthshäuser enthalten. Die Frau aber wurde ermahnt, ihrem Manne zu verzeihen.

In der hinteren Grafschaft Sponheim war 1586 eine Frauensperson eingezogen worden, welche der Zauberei angeklagt war. Dieselbe ward von dem Gericht „mit

gethan, sondern nur infolge teuflischer Berücksichtigung sich dieser Vergehen schuldig bekannt habe. Der Teufel sei doch ein Lügner von Anfang an, dem nicht zu glauben sei. Auch sei er ein geistiges Wesen ohne Leib, könne also keinen geschlechtlichen Umgang ausüben. Man möge daher mit ihr als einem schwachen, vom Teufel bethörten Weibe Erbarmen haben. — Nun erklärte allerdings die Juristenfakultät zu Marburg nichts destoweniger, dass Angeklagte für eine vera saga zu halten sei, welche mit ihrer Zauberei Menschen geschädigt habe und daher zu verbrennen sei. Ueber den Vollzug dieser Sentenz wird jedoch nichts gesagt.

Auch unter dem hochgebildeten ältesten Sohne Philipps, dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen-Cassel (den die Nachwelt mit Recht den „Weisen“ genannt hat,) ist in dem von demselben regierten Niederhessen keine Hexe verbrannt worden. Allerdings war auch Er von den Vorstellungen seiner Zeit abhängig. Als im Jahr 1571 zu Allendorf a. d. Werra durch verdächtige Weiber an einem Knaben allerlei Gaukeleien verübt waren, (sie brachten aus seinem Auge Fliegen, Kalk und grosse Stücke Holz hervor,) und Landgraf Wilhelm deshalb den damals als Humanist und Naturforscher vielgenannten Joachim Camerarius um Rath fragte, übersandte ihm dieser eine Abhandlung über die Erforschung der Dämonen, tadelte die Folterung vermeintlicher Zauberinnen als abergläubisch und grausam und erklärte die Wasserprobe für durchaus unsicher. Allein L. Wilhelm antwortete: Er müsse das Recht ergehen lassen und könne nach dem Beispiel benachbarter Obrigkeiten die Wasserprobe nicht ganz verwerfen. Denn wenn er gleich nicht verstehe, wie es zugehe, dass solche Zauberinnen nicht untergingen, so schienen doch die von ihnen verübten Gaukeleien übernatürlich zu sein. Es gebe noch mehr Geheimnisse, wie die Wirkungen des Magnets, die er Gott anheim stelle. — Diese Antwort des Landgrafen gab nun Camerarius Veranlassung, denselben in ernstester Weise vor dem Gräuel der Hexenverfolgung und Hexenverbrennung zu warnen, wobei er ihm insbesondere

das Geschick einer unglücklichen Frau zu Ellwangen vorhielt, die darum, weil ihr dem Trunk und Spiel ergebener Sohn ihr nachgesagt, dass der Teufel ihr Geld gebracht habe, durch die grausamste Tortur zu einem falschen Geständniss getrieben und hingerichtet worden sei¹⁾.

Wie es scheint, blieben diese Vorstellungen auch nicht ohne Erfolg; wenigstens war, so lange L. Wilhelm regierte, in Hessen-Cassel von Hexenverbrennungen nicht die Rede.

Die erste Discussion über die Zauberei und deren Verfolgung trat in Hessen 1575 hervor, indem bei dem zu Marburg residirenden Landgraf Ludwig von Oberhessen zwei im Amte Blankenstein ergriffene Frauenspersonen, Mutter und Tochter, welche im Geruche der Zauberei standen und sich auch gegenseitig „Zäubersche“ schimpften, zur Anzeige und nach Marburg in Haft gebracht waren. Der Landgraf kam über diesen Fall in die grösste Noth; denn gegen die Verhafteten ohne Weiteres nach der peinlichen Halsgerichtsordnung des Reichs verfahren zu lassen, hinderte ihn sein Gewissen. Daher legte er die Sache der gerade damals in Marburg versammelten Generalsynode Gesammthessens vor, die er aufforderte sein Gewissen zu berathen²⁾. Bei der hierdurch veranlassten Discussion der Synode zeigte es sich nun allerdings, dass die Mitglieder derselben von dem Glauben an die Möglichkeit einer mit teuflischer Hülfe zu bewerkstelligenden Zauberei beherrscht waren. Der Superintendent der Casseler Diöcese klagte, dass das Unwesen der Zauberei neuerdings immer mehr überhand nehme, wesshalb man demselben mit aller Macht zu wehren verpflichtet sei. Andere Stimmen aber machten darauf aufmerksam, dass der Teufel ein Lügner von Anfang sei und nicht aufhöre, unschuldige Leute in argen Verdacht zu bringen. Schliesslich mochte aber die Synode sich in diese Angelegenheit, die gar nicht

¹⁾ v. *Rommel*, Gesch. von Hessen, B. V. S. 657.

²⁾ Vgl. *Heppel*, Gesch. der hessischen Generalsynoden von 1568—1582, B. I. S. 139 ff.

vor ihr Forum gehöre, mischen und überliess es dem Landgrafen dieselbe nach Recht und Gesetz untersuchen zu lassen.

Mit dieser Kundgebung der Generalsynode war jedoch der zu Cassel residirende Landgraf Wilhelm, der Weise genannt, durchaus nicht zufrieden, wesshalb er alsbald durch ein Generalaus Schreiben alle Pfarrer Niederhessens aufforderte ¹⁾, das Volk zu belehren, dass die Zauberei Niemandem schaden könne, wenn man nicht daran glaube. Denn der böse Feind habe keine Macht, wo man ihm nicht Raum gebe.

Anders aber als der erleuchtete Landgraf Wilhelm dachte dessen jüngerer Bruder Georg zu Darmstadt, der gegen Ende des Juni 1582 mehrere Frauenspersonen als überführte Hexen verbrennen liess ²⁾. Es war dieses das erste Vorkommniss dieser Art in Hessen. Um so erfreulicher war die für jene Zeit wahrhaft imponirende Freisinnigkeit, welche die in diesem Jahre zu Marburg versammelte Generalsynode in ihrer Auffassung der Hexerei und des Teufelsspuks kund gab.

Hier theilte nämlich der Superintendent Meier zu Cassel mit, in Cassel sei ein gewisser Heinz Badstuber, der angeblich vor einer Reihe von Jahren mit dem Teufel einen Pact auf zwölf Jahre eingegangen habe, nach deren Ablauf er dem Teufel verfallen sein wollte. Da nun die Verfallzeit seiner Seele bevorstehe, und er desshalb in grosser Noth sei, so bitte er, dass ihm seitens der Kirche gegen den Teufel Schutz und Hülfe gewährt werden möchte. Der Superintendent fügte hinzu, vorläufig habe er den Badstuber ermahnt, gegen die Anfechtungen des leidigen Satan die Waffen des Gebets zu gebrauchen, und den Bund zu halten, welchen er in der Taufe mit seinem Gott und Heiland geschlossen habe, um den Bund mit dem Teufel aber sich nicht zu kümmern. — Diese Mittheilung war natürlich der ganzen Synode sehr überraschend: aber

¹⁾ Generalsynoden II. S. 245—246.

²⁾ Generalsynoden, B. II. S. 245.

nicht Eine Stimme forderte, dass gegen den Badstuber peinlich vorgegangen würde. Vielmehr wurde mehrseitig geäußert, dass möglicher Weise die ganze Geschichte erlogen sei, und schliesslich vereinigte man sich zu dem Beschluss, der Badstuber sollte in spezielle kirchliche Aufsicht genommen, zum täglichen Besuch der Gottesdienste angehalten, in denselben sollte für eine vom Teufel angefochtene Person gebetet und eventuell sollte er in Kirchenbusse genommen und öffentlich absolvirt werden. Von einer „Leibesstrafe“ aber habe man, „weil dieser Fall mehr durch des bösen Feindes betrügliche Nachstellung als durch des Badstubers Rath und zeitigen Vorbedacht geschehen,“ Abstand zu nehmen.

Weiterhin wurde angezeigt, dass sich eine der Hexerei bezüchtigte Frau zu Darmstadt durch ihr Davonlaufen verdächtig gemacht habe. Sie sei allerdings zurückgekehrt, allein sie sage selbst, dass sie des Teufels sei und dass der Teufel in ihrem Namen gethan habe, was man ihr Schuld gebe. Es frage sich daher, wie man gegen dieselbe zu verfahren habe. Der Berichterstatter fügte jedoch hinzu, man habe ein gross Geschrei gemacht, dass die Angeklagte mehrere Eheweiber behext habe; es sei dieses aber jedenfalls erlogen. — Diese Mittheilung gab zu einer Discussion über das Zauberwesen überhaupt Veranlassung. Die Stellung, welche die meisten Synodalen zu der Frage einnahmen, war in der von dem Hauptmann von Ziegenhain Eitel v. Berlepsch (als landesherrlichem Commissar) abgegebenen Erklärung dargestellt: Er sei der Meinung, ein Christ solle nur den Teufel und die Zauberei verachten, und der Teufel habe verloren. Wenn man aber die bösen Künste hochachte und sie fürchte, so habe der Teufel gewonnen. — Am ausführlichsten sprach sich der damalige Stadtpfarrer zu Marburg (H. Herder) aus: Wenn die Zauberin zu Darmstadt erkläre, der Teufel möge das ihr Schuld gegebene in ihrem Namen gethan haben, so sei dieses wohl zu überlegen. Denn es sei bekannt, wie der Teufel durch seine betrüglichen Eingebungen bei den zauberischen Tänzen die Hand im Spiele

habe, indem wohl Etliche bei denselben zugegen sein möchten, aber sehr Viele nur durch die Berücksichtigung und Illusion des Satans dabei gewesen zu sein vermeinten. Auch stelle des Teufels Trug dabei gar manchmal *imagines innocentissimorum hominum* als Zauberer vor und bringe dieselben dadurch in bösen Verdacht. Der Satan gebe den von ihm Besessenen auch Träume ein und suche dieselben dadurch zu berücken, dass sie glauben müssten, sie hätten das in Wahrheit erlebt oder die Dinge wirklich gethan, mit denen sie nur im Traume zu thun gehabt hätten. Man solle das Volk darüber belehren, dass ohne Gottes Willen die Zauberei keinem Menschen Schaden bringen könnte, und wenn Jemand durch sie geschädigt zu sein glaube, so solle er sagen: *Dominus dedit, Dominus abstulit*. Auch solle man das Volk ermahnen, sich mit der Waffe des Gebets gegen die Anläufe des Teufels zu schützen, und nicht Alles, was unerklärlich erscheine, für des Teufels Blendwerk zu halten. Denn gar Vieles sehe man, wie der Superintendent Meier richtig bemerkt habe, als Zauberei an, was doch mit ganz natürlichen Dingen zugehe.

In dem Beschluss, den die Synode betreffs der Zauberei in ihren Abschied aufnahm, liess daher dieselbe wohl den Glauben an Zauberei und an die Möglichkeit eines Bundes mit dem Teufel unangetastet, aber sie forderte auch, „dass nicht allein insgemein gegen die Zauberei gepredigt, sondern auch das Volk unterrichtet werde, dass nicht Alles, so den Leuten begegnet, der Zauberei zuzuschreiben sei, da gar Vieles aus Gottes sonderlicher Schickung oder auch natürlichen Ursachen geschehe, und dass keiner weiter als es Gott verhängt, durch Zauberei könne geschädigt werden; dagegen wahre Busse, das Gebet und andere christliche und auch natürliche Mittel gebraucht und auch das unchristliche Verleumden und unschuldiger Leute Diffamation gänzlich verhütet werden solle, wie dasselbe von einem Christen insonderheit erfordert wird“¹⁾. --

¹⁾ Ueber alle diese Verhandlungen vgl. *Heppel*, hessische Generalsynoden, B. II, S. 230—252.

Die Generalsynode von 1582 war die letzte, auf welche sich Vertreter der Kirche aller Theile Hessens zusammensahen. Durch die Verhandlungen über die Concordienformel waren die confessionellen Gegensätze so stark angeregt, dass fernerhin nur Spezialsynoden der einzelnen hessischen Territorien möglich waren. Nun ist zu beachten, dass während in Niederhessen bis zu des Landgrafen Wilhelm IV. Tod (1592) nicht Eine Hinrichtung wegen Hexerei vorkam, in den anderen hessischen Territorien, nämlich in dem von L. Ludwig zu Marburg regierten Oberhessen, und in Hessen-Darmstadt, wo der lutherische Confessionalismus Platz gegriffen hatte, eben damals auch die Hexenverfolgung ihren Anfang nahm. Im Jahr 1584 klagte ein achtzigjähriger Greis zu Nidda bei dem L. Ludwig zu Marburg, seine Frau sei der Hexerei angeklagt und deshalb mit der scharfen Frage angefasst und gemartert, endlich aber unschuldig befunden und allen Verdachts frei gesprochen worden. Gleichwohl wolle sie nun der Rentmeister zu Nidda als eine verdächtige Person in der Stadt nicht dulden. Im Jahr 1591 war eine Frau wegen Verdachts der Hexerei torquirt und als unschuldig entlassen worden. Ihr Mann bat nun den Landgrafen Ludwig den Kläger zum Schadenersatz anzuhalten, weil seine Frau durch die Tortur für ihr ganzes Leben zum Krüppel geworden sei. Im Jahr 1595 wurde eine Hexe auf der Amöneburg verbrannt, während viele andere Verdächtige in Haft waren. Die heftigste Hexenverfolgung fand aber in den Jahren 1596—1598 statt. Aus allen Aemtern des Landes wurden damals Verdächtige, namentlich nach Marburg, in Haft gebracht.

In der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt stellte L. Georg zu Darmstadt ¹⁾ († 1596) eine peinliche Gerichtsordnung, welche für dieses Land die erste gegen das Hexenwesen gerichtete Strafbestimmung brachte. In derselben heisst es nämlich: „Die Zauberei ist ein gräuliches,

¹⁾ Vgl. *Steiner*, Georg I. Landgr. von H.-Darmstadt (Gross-Steinheim, 1861) S. 55 ff.

sonderbares, ungöttliches, hochsträfliches Laster, welches jetziger Zeit fast allenthalben unter den Weibspersonen durch Gottes gerechten Zorn und Verhängniss eingerissen, daher die Beamten mit allem Fleisse inquiren, alsbald eine Person des Lasters bezüchtigt und ein Geschrei erschollen, da es sich befindet, dass eine publica vox et fama sei, zu Haften bringen sollen.“ Nach dieser Vorschrift wurde denn auch in Darmstadt alsbald wacker Hand ans Werk gelegt. Im Jahr 1585 waren daselbst nicht weniger als dreissig Personen wegen Hexerei in Untersuchung, von den siebenzehn (deren Namen wir wissen,) hingerichtet, und sieben des Landes verwiesen wurden. Eine Unglückliche machte ihrem Leben selbst ein Ende¹⁾.

In der Landgrafschaft Hessen-Cassel (Niederhessen) dagegen hielt man sich noch immer an die alte Reformationsordnung von 1573, welche alle Wahrsagerei, Crystallenseherei und dergleichen Aberglauben streng zu ahnden befahl; dagegen war hier von der spezifischen Hexerei noch immer keine Rede. Ein ganz vereinzelt dastehender Fall war die in einer Schmalkalder Chronik zum Jahr 1598 erwähnte Verbrennung einer Hexe, welche „die Milch der nachbarlichen Kühe stehen gemacht, sechs Pferde gesterbt und das aus dem Munde genommene h. Abendmahlsbrot in ein anderes Brot gebacken und auf Anstiften des Satans ihrem Sohne zu essen gegeben.“ Es wird dabei bemerkt, dass dieses ein seit hundert Jahren nicht vorgekommener Fall gewesen sei²⁾. Im eigentlichen Niederhessen ist der erste aktenmässig feststehende Fall, dass ein wegen Zauberei Angeklagter (Joh. Köhler, genannt Stölzelfuss aus Niederurf) „durch Richter und Schöffen zur scharfen Frage erkannt“ werde, im Jahr 1605 vorgekommen. Seitdem nahmen die Hexenprozesse freilich auch in Niederhessen überhand. Doch ist zu beachten, dass einer der ersten, welche auf die gefährliche Anwendung

¹⁾ Vgl. den Art. „Zur Hexengeschichte“ in der Darmst. Zeitung von 1856, Nr. 113.

²⁾ *Rommel*, Gesch. v. Hessen, B. VI, S. 631.

der Tortur aufmerksam machten, ein Hesse war, nämlich Ludwig Gilhausen ¹⁾, des berühmten Vultejus würdiger Schüler.

In der Grafschaft Nassau-Dillenburg wurde der Ausbruch der Hexenverfolgung am Ende des sechszehnten Jahrhunderts für geraume Zeit durch den trefflichen (reformirten) Grafen Johann VI. († 1606) — der die Leibeigenschaft in seinem Lande aufhob und für die Hebung der geistigen Bildung seines Volkes sehr thätig war, — aufgehalten. Es liegt ein Erlass desselben vom 28. Juli 1582 vor ²⁾, aus welchem zu ersehen ist, mit welchem Ernste und mit welcher Freisinnigkeit er sich über die Frage, wie die Hexerei anzusehen und was ihr gegenüber zu thun sei, ins Klare zu bringen suchte. Er sagt, dass er trotz vielfältiger Klagen über Beschädigung von Menschen und Vieh, welche „von Zauberinnen entspringen sollen“, und trotzdem, dass ihm die angeblichen Hexen genannt worden seien und ihre „Ausrottung“ verlangt werde, doch nicht gegen sie vorgegangen sei, sondern er habe erst bei sich selbst nachgedacht, dann habe er sich bei vornehmen Standespersonen und in- und ausländischen Rechtsgelehrten erkundigt und sei zu dem Resultat gelangt, dass man in Sachen, welche Leib und Leben und der Seelen Seligkeit betreffen, „nicht liederlich“ und auf blosser Anzeige hin handeln, auch Niemanden vor eingezogener besserer Erkundigung angreifen, geschweige denn mit ihm zum Feuer eilen dürfe. Damit er aber jeder Zeit wissen möge, was es mit Denjenigen, die als „Hexen oder Zauberinnen angegeben werden“, für eine Beschaffenheit habe, so sollten sich die Schultheissen jedesmal bei den Heimbürgen, bei vier Geschworenen und anderen unparteiischen Leuten im Stillen erkundigen, wodurch die angeschuldigten Personen in den Verdacht der Hexerei gekommen wären, ob gegründete Beweise für die ihnen

¹⁾ *Tittmanns* Gesch. der deutschen Strafgesetze (1830), S. 290—291.

²⁾ Dieses interessante Actum hat *L. Götze* in den „Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung“, B. XIII. S. 327 bis 329 mitgetheilt.

zur Last gelegte Schadenstiftung vorhanden und namentlich, „wie sie sich von Jugend auf bis anhero erzeigt, ob sie sich christlich und fromm, auch aller guten Nachbarschaft beflissen und sich diesfalls unbescholten verhalten hätten.“ — Durch diesen so verständigen Erlass des Grafen wurden damals die Schultheissen zu Herborn, Haiger, Dillenburg, Dringenstein, Eberspach und Burgpach beschieden.

In Hamburg war schon im Jahr 1521 ein Doktor Viet, der besonders als Accoucheur viel beschäftigt war, wie es scheint, wegen der Hexen- und Zauberkünste, die er dabei getrieben haben soll, lebendig verbrannt. Der nächstfolgende Fall zeigt dann bereits, dass die Justiz vom Boden des alten Rechts sich zu dem die Hexenprozesse charakterisirenden Willkürverfahren hinzuneigen beginnt, zumal da hier gar nicht eine Anklage auf Zauberei vorlag. Der Fall betraf den ersten Märtyrer des Evangeliums in jener Gegend, Heinrich von Zütphen, den ein Hamburgischer Offizial durch seinen Vikar Johann Schnittger 1524 zum Scheiterhaufen verurtheilen liess. Das Urtheil lautete: „Dieser Bösewicht hat gepredigt wider die Mutter Gottes und wider den christlichen Glauben, aus welcher Ursache ich ihn vonwegen meines gnädigsten Bischofs zum Feuer verurtheile.“ Doch kamen derartige Fälle zur Zeit in Hamburg wie anderswo nur ganz vereinzelt vor. Anders aber wurde die Sache, als in Hamburg die Folter eingeführt wurde, indem eben damit auch die grösseren Hexenverfolgungen begannen. Der erste Fall, wo zu Hamburg erweislich die Tortur zur Anwendung kam, war auch der erste Fall einer grösseren Hexenverfolgung. Am 16. Juli 1555 nämlich wurden zu Hamburg von vierzehn Hexen, welche in Haft waren, zwei zu Tode gepeinigt und vier (worunter die „Vögtin aus Hamm“ war) lebendig verbrannt. Schon 1556 wurde sodann am 25. Juli ein Hexenmeister sammt seinen Kameraden lebendig mit dem Feuertode bestraft. Dasselbe geschah am 12. August 1576 mit fünf Hexen (deren Namen genannt werden). Später wurden am 12. August 1581 sechs Hexen, am 8. März 1583

eine und am 26. August desselben Jahres fünf Hexen verbrannt ¹⁾. Auch werden Hexenverbrennungen zu Hamburg aus den Jahren 1589, 1591 und 1594 erwähnt ²⁾.

In Hamburg erschien auch damals (1587) die erste niederdeutsche Druckschrift über den Hexenprozess unter dem Titel: *De Panurgia lamiarum, sagarum, strigum ac veneficarum totiusque cohortis magicæ Cacodaemonia LL. III., Dat ys: Nödige vnd nütte vnderrichtinge*, 1) Van der Töverschen geschwinden list vnd geschicklichkeit quadt to donde; 2) Vnde dat Töverye eine düvelsche Sünde sy, de wedder alle teyn Gebade Gades strydet; 3) Vnde, wo eine Christlike Ouericheit mit sodanen gemeinen Fienden Minschlikes geslechtes vmmeghan schöle. Durch M. Samuelem Meigerium, Pastoren tho Nordtorp in Holstein (Malachiä 3).“ —

Sehr geringen Anklang scheint die Hexenverfolgung im sechszehnten Jahrhundert in Lübeck gefunden zu haben; wenigstens werden in Dittmer's Sassen- und Holstengericht (Lübeck, 1843) aus den Gerichts-Annalen des klösterlichen Vogteigerichts zu Lübeck nur drei Fälle, aus den Jahren 1551, 1581 und 1591 erwähnt ³⁾. Im Falle von 1551 dringen aber die Angeklagten selbst mit Ungestim auf Untersuchung der gegen sie erhobenen Anschuldigung, wobei eine Frau äussert: „will mir Gott nicht helfen, so helfe mir der Teufel,“ infolge dessen diese nun peinlich verhört, zum Bekenntniss gebracht und nun zum Feuertode verurtheilt wird. Der Prozess von 1591 endete so, dass der Ankläger verhaftet wird und der Angeklagten 33 Schill. für ihre Unkosten, sowie 60 Sch. Brüche an das Kloster zahlen muss.

In der Reichsstadt Nordhausen erfolgten die ersten Hexenverbrennungen, von denen wir wissen, im Jahr 1573. Etwas Eigenartiges tritt in der dortigen Zauberei insofern hervor, als die beiden Hexen, welche in dem genannten Jahre

¹⁾ *C. Trummer*, Vorträge etc. S. 110—112.

²⁾ Ebendas. S. 115.

³⁾ Der nächstfolgende Fall gehört dem Jahre 1631 an.

justifiziert wurden, die Geschicklichkeit besaßen, den Leuten Elben (Plagegeister) im Namen des Teufels massenweise anzuhexen, und dieselben auch im Namen Gottes aus den Menschen wieder zu vertreiben ¹⁾).

Auffallend früh und mit besonderer Heftigkeit trat die Hexenverfolgung in denjenigen deutschen Landen hervor, welche an romanische Gebiete angrenzten.

Im Elsass begannen sich die Hexenprozesse namentlich seit 1570 zu mehren ²⁾. Ein furchtbares Brennen fand an vier Oktobertagen des Jahres 1582 statt ³⁾. In dem kleinen Städtchen Thann im oberen Elsass wurden in einem Zeitraum von achtundvierzig Jahren (1572—1620) nicht weniger als hundertsechsdreissig Hexen hingerichtet, und zwar fast alle verbrannt, einzelne dabei noch auf dem Wege zur Richtstätte wiederholt mit glühenden Zangen gezwickt ⁴⁾. Und doch war das Alles nur das Vorspiel zu den massenhaften Hinrichtungen, welche nach 1620 erfolgten! In den Jahren 1615—1635 wurden im Bisthum Strassburg an fünftausend Hexen hingerichtet ⁵⁾.

In Flandern wüthete die Hexenverfolgung durch die zweite Hälfte des sechszehnten und durch das sieben-

¹⁾ *Förstemann*, Kleine Schriften zur Gesch. der Stadt Nordhausen (1855) S. 102 ff.

²⁾ Wie gross die Angst des Strassburger Magistrats vor dem Teufel im Jahr 1535 war, ist aus einem Vorfall zu ersehen, den *Reuss* (in der unten angeführten Schrift S. 179) mittheilt. Damals hatte ein Ungenannter den Magistrat ersucht, ihm den Druck einer Schrift über die Werke des Teufels zu Schiltach (welches Städtchen die Hexen angezündet hatten,) zu gestatten. Der Magistrat lehnte jedoch das Gesuch mit dem Bemerkten ab, dass er mit dem Teufel nichts zu schaffen haben wollte.

³⁾ Warhaffte vnd glaubwürdige Zeyttung von Hundert vnd viervnddreissig Unholden, So vmb irer Zauberey halben diss verschinen 1582 Jars zu Gefencknus gebracht vnd den 15. 19. 24. 28 October auff ihr vnmenschliche Thaten vnd gräwliche aussag — — zum Feuer verdampt vnd verbrennet worden.“ Strassburg, 1583 (4^o).

⁴⁾ *Rodolphe Reuss*, La sorcellerie au 16. et au 17. siècle, particulièrement en Alsace, S. 192—194.

⁵⁾ *Schreiber* im Taschenb. für Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland, 1840, S. 193.

zehnte Jahrhundert hin und wie überall, so war es auch hier die Folter, welche die Hexen an den Tag brachte ¹⁾).

Oesterreich hielt sich — Dank seiner verständigen Gesetzgebung! — von den Gräueln der Hexenverfolgung ziemlich lange frei. Aus den Jahren 1498 und 1499 wird von einer „Alraune“ (d. h. Zauberin) zu Wien berichtet, welcher der Landeshauptmann und der Bürgermeister mit vierundzwanzig Gewappneten auf dem Lande nachgestellt habe. Man will nun zwar nicht die „Alraune“, aber deren Gefährten bei Dürnkrot gefasst haben und derselbe soll mit dem Schwerte hingerichtet und verbrannt worden sein ²⁾. Verbürgt ist nur eine 1498 am 21. Oktober zu Wien vorgekommene Hinrichtung durch das Schwert und Verbrennen, wobei die Weigerung des Wiener Scharfrichters bemerkenswerth ist, „der nicht richten hat wollen“. Man hatte daher den Scharfrichter von Krems herbeiholen müssen, welchem — und das ist ebenfalls zu beachten, — nach geschehener Exekution „das Schwert neu gefasst und zugerichtet wurde“. Dieses ist der einzige aktenmässig feststehende Wiener Fall im fünfzehnten Jahrhundert ³⁾.

Auch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts treten in Oesterreich nur wenige Fälle von Hinrichtungen hervor. Grosses Aufsehen machte die 1540 an einer Unholdin Barbara Pachlerin, die auf dem Hexenstein im Tiroler Sarnthal ihr höllisches Unwesen getrieben, vollzogene Exekution, indem dieselbe durch den Henker von Meran zu Asche verbrannt wurde ⁴⁾.

Der nächste Fall, dessen Akten noch vorhanden sind, gehört dem Jahre 1583 an. Derselbe betraf ein sechszehn-

¹⁾ Eine Sammlung von hierauf bezüglichen Urkunden wird von *Cannaert* in dessen Schrift über den Procès des sorcières en Belgique (Gand 1847) mitgetheilt.

²⁾ *A. Silberstein*, Denksäulen im Gebiete der Kultur und Literatur (Wien, 1879), S. 211.

³⁾ *Schlager*, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, Neue Folge, II. S. 35.

⁴⁾ „Barbara Pachlerin, die Sarnthaler Hexe“, herausgegeben von *Ign. Zingerle*, Innsbr. 1858.

jähriges Mädchen, Anna Schlutterbauer aus Mank, und deren Grossmutter, die siebenzigjährige Elisabeth Plainacherin. Das junge Mädchen litt an Krämpfen und galt als besessen, wesshalb es auf kaiserlichen und bischöflichen Befehl exorcisirt werden sollte. Die Jesuiten, denen man nun diese ehrenvolle Operation zuwies, bereiteten sich alsbald durch Fasten, Geisselung und andere dem Teufel verhasste Werke auf ihr schwieriges Vorhaben vor. Doch war der Kampf der frommen Väter mit dem hartnäckigen und verschmitzten Satan nicht leicht. Er dauerte (zuerst in St. Pölten begonnen, dann in Mariazell und schliesslich in der St. Barbarakirche am alten Fleischmarkt zu Wien fortgesetzt,) geraume Zeit. Endlich aber (am 14. August 1583) gewannen die Patres doch die Oberhand, indem sie nicht weniger als 12652 (sage: zwölf-tausendsechshundertzweiundfünfzig) lebendige Teufel aus dem Leibe des Mädchens austrieben. Dasselbe wollte gesehen haben, wie seine Base die Teufel als Fliegen in Gläsern bewahrte, mit Teufeln umging u. s. w. Die arme Greisin wurde nach den Betheuerungen ihrer Unschuld erst mit zwei, dann mit drei Steingewichten auf die Leiter gestreckt, und schliesslich bekannte sie nicht nur Alles, sondern noch mehr als man haben wollte, nämlich: dass der Teufel ihr als Zwirnknäuel, als Kätzchen erschienen sei, dass sie während fünfzig Jahren Wetter gemacht, ja dass sie zum Hexensabbath auf den Oetscher — eine einsam hervorragende, mächtige Alpenhöhe — gefahren sei¹⁾. — Vergeblich hatte der Stadtrichter anfänglich beantragt, die Greisin als eine altersschwache Person in einem Versorgungshaus unterzubringen; er musste sie schliesslich verurtheilen, worauf sie zum Richtplatz auf zwei Brettern, die mit Stricken an einem Pferdeschwanz gebunden waren, hinaus nach Erdberg auf die „Gänsweid“ geschleift und dort verbrannt wurde.

Aus dem Jahr 1588 wird berichtet, dass man in Wiener-

¹⁾ *Schlager*, Wiener Skizzen im Mittelalter, II, 65 ff.; *Jos. Huber*, der Jesuitenorden (Berl. 1873), S. 339—340 und *Silberstein*, S. 212—213.

Neustadt zwei Zauberinnen und einen Zauberer, die Ungeziefer machten, gefangen hatte. Ein Inquisitor ward verschrieben, der auch nach Wien kam, aber am Tage nach seiner Ankunft daselbst im Bette todt gefunden wurde¹⁾. — Der Hexenprozess war immer noch nicht recht im Gange, aber die Folter that schon ihre Dienste.

In den Jahren 1601 und 1603 waren zwei arme Weiber als angebliche Hexen im Kriminalhause in der Himmelfortgasse zu Wien in Haft. Eine derselben machte ihrem Leben und ihren Qualen ein Ende, indem sie sich in den Brunnen des Gefängnisses stürzte; die andere unterlag den Qualen der Folter. Die Leiche der letzteren wurde daher auf die Gänseweide am Erdberge geschleift und daselbst verbrannt. Die Leiche der ersteren dagegen, die noch nichts gestanden hatte, durfte nicht verbrannt, konnte aber auch nicht, als der *magia posthuma* verdächtig, in der Nähe Wiens beerdigt werden. Sie wurde daher in ein Fass gepackt und mit demselben in die Donau geworfen, damit sie fern von Wien verweise²⁾.

Mit am frühesten brach die Hexenverfolgung, — die bisher nur vereinzelt vorgekommen war, — in grösseren Massen im italienischen Tyrol hervor. Eine im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck aufbewahrte Aufzeichnung vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts berichtet über die Justifizierung von etwa dreissig Hexen aus dem Fleimser Thale, die unter dem Hauptmann Vigil von Firmian eingezogen worden waren. Die meisten wurden verbrannt oder ersäuft: einige retteten sich durch die Flucht. Das Vermögen Aller (welches bei jeder Delinquentin genau angegeben ist,) wurde confiscirt³⁾. — Auch im deutschen Südtirol kamen schon in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts vereinzelt Hexenverbrennungen vor. Der erste grössere Prozess fand 1510 gegen neun Weiber aus dem Gericht Völs statt. Aus den Akten desselben⁴⁾ erhellt,

¹⁾ *Silberstein*, S. 213—214.

²⁾ *Roskoff*, *Gesch. des Teufels*, B. II, S. 305.

³⁾ *L. Rapp*, *die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol*, S. 16—17.

⁴⁾ Dieselben finden sich bei *Rapp*, S. 143—175 abgedruckt.

dass damals die Doktrin des Hexenhammers von der Teufelsbuhlschaft dem Volke Tirols noch fremd war. Die den Hexen auf der Folter abgemarterten Geständnisse weisen aber auf einen Tiroler Volksaberglauben hin, der manches Eigenthümliche hatte. Die Hexen standen in einem Bündniss mit dem Teufel, welches die Ausrottung des christlichen Glaubens zum Zwecke hatte. An gewissen „Erchtagen“ (Dinstagen) fuhren sie auf Stöcken, Stühlen oder sonstigen Dingen zu Versammlungsstätten, wobei sie in des Teufels Namen die Worte sprachen: „Oben aus und nindert an,“ und dadurch sicher gen Terlan, auf die Wolff, auf Gfell oder auf den Schalern (Schlern) gelangten. Dort traf man mit dem Teufel zusammen, der in der Gestalt eines „Königs von England“ erschien, und dem eine der anwesenden Hexen als „Königin von England (Engelland)“ erkoren wurde. Dieselbe wurde dann mit dem Schein von königlichem Schmuck angethan, worauf ein Schmaus folgte, bei dem namentlich kleine Kinder verzehrt wurden. Unerlässliche Vorbedingung der Theilnahme an dieser diabolischen Festlichkeit war die feierliche Lossagung der Einzelnen von Gott, der Jungfrau Maria und allen Heiligen. Die daraufhin den Hexen gewährte Hülfe des Teufels be-thätigt sich darin, dass dieselben böse Wetter zu machen, Menschen und Vieh an ihrer Gesundheit zu schädigen, die Milch der Kühe zu verderben und sonstige Malefizien auszuüben vermochten.

Vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts an haben die Tiroler Hexenprozesse durchaus den Charakter der im übrigen Deutschland vorkommenden Proceduren. Zahlreiche Hexenprozesse in Welsch-Tirol werden aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gemeldet, z. B. auf dem Nonsberge in den Jahren 1614 und 1615¹⁾, zu Nogaredo, wo fünf Weiber gleichzeitig verbrannt wurden²⁾ u. s. w.

1) „Sammler für Gesch. und Statistik von Tirol“, B. III.

2) Vgl. die Schrift *C. P. Dandolo's* „La Signora di Monza e le streghe del Tirolo, processi famosi del secolo 17 per la prima volta cavati dalle Fitze originali. Milano, 1855.

Auch im nördlichen Tirol begannen gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts die gerichtlichen Einschreitungen gegen Hexen und Zauberer häufiger und schärfer zu werden. Die Regierung zu Innsbruck erliess wiederholt an die ihr untergebenen Gerichte und Magistrate den strengsten Befehl, auf alle wegen geheimer Zauberei verdächtigen Personen zu achten und gegen dieselben gebührend zu verfahren ¹⁾).

Aus der Erzdiocese Salzburg liegen die Akten eines Prozesses gegen eine Ursula Zanggerin, Ehefrau des Paul Riedl zu Neukirchen, vor, welche als Hexe verurtheilt und am 24. Mai 1594 verbrannt wurde.

Bemerkenswerth ist bei diesen Prozessen aus dem sechszehnten Jahrhundert, dass auch hier bei denselben noch Geschworene fungirten, die aus dem Bürger- und Bauernstande gewählt waren. Erst im siebenzehnten Jahrhundert, wo die gelehrten Richter und das geheime Gerichtsverfahren im Terrain der Strafrechtspflege zur Alleinherrschaft kamen, verschwand hier das Institut der Geschworenen ²⁾).

In Ungarn und Siebenbürgen ³⁾ kamen während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts eigentliche Hexenprozesse gar nicht vor. Allerdings hatte der ungarische Reichstag 1525 die Verbrennung der Ketzler nachdrücklich gefordert; aber es kam doch kaum einmal (1550) zur Ausführung dieses Gesetzes. In Siebenbürgen bestimmte ein im Jahr 1577 von der geistlichen und weltlichen Universität bestätigter Visitationsartikel: „Die Zauberei der alten Weiber und was sonst an Teufels Gespenst ist — soll die Obrigkeit nach dem Gebote Gottes und Kaiserlichen Rechten mit dem Feuer strafen oder mit dem strengen Edikt der Obrigkeit wehren; und bis Solche nicht ablassen, sollen sie nicht zum Sakrament gelassen

¹⁾ *Rapp*, S. 18.

²⁾ *Ebendas*, S. 18.

³⁾ *F. Müller*, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprozesses in Siebenbürgen (Braunschw. 1854) S. 17 ff.

werden, denn man muss das Heiligthum nicht vor die Hunde werfen.“ Hier ist also von Hexerei die Rede; aber die Bestrafung derselben soll (nicht nach nationalem, sondern) nach Kaiserlichem Recht erfolgen, — was hinlänglich die Neuheit des hier angeordneten Strafverfahrens beweist. Daher begreift es sich, dass das Gesetzbuch des Fürsten Stephan Bathori von 1583 zwar Strafbestimmungen über Giftmischung und offenbaren Mord (die in späteren Hexenprozessen häufig als strafentscheidend angezogen werden), aber keinen einzigen gegen die Hexerei gerichteten Paragraphen enthielt.

In der Schweiz griff die Hexenverfolgung zunächst in den romanischen Kantonen Platz, während die deutschen Kantone derselben erst später und nur geringeren Raum gaben. Mit besonderer Heftigkeit erhob sich die Hexenverfolgung in Genf, was sich theilweise aus dem theokratischen Staatsbegriff Calvin's und aus dem mächtigen Einfluss erklärt, den Calvin auch auf alle bürgerlichen Dinge Genfs, namentlich auch auf die Strafgesetzgebung der Stadt ausübte. Nicht mit Unrecht ist von den Strafgesetzen, welche der Rath der Stadt nach Calvin's Weisung aufstellte, gesagt worden, sie seien noch mehr mit Blut geschrieben als die Satzungen Drakons und kaum anwendbar auf fehlbare Menschen dieser Erde. Die oberste Norm aber, nach der sich diese Strafgesetzgebung Genfs gestaltete, war der Gedanke: Alles was vor Gott strafbar ist, das muss in einem christlichen Staate, soweit es von Menschen wahrgenommen werden kann, auch vor dem Staatsgesetz strafbar sein. Nun hat Gott z. B. ausdrücklich die Zauberei mit Todesstrafe zu ahnden befohlen. Daher wollte Calvin, dass alle Zauberer in Genf — zur Ehre Gottes — ausgerottet würden¹⁾. Das ganze Gerichts-

¹⁾ Vgl. *E. Stähelin*, Joh. Calvin, Leben und ausgewählte Schriften (Elbert. 1863). B. I. S. 349, wo aus einem Genfer Ehescheidungsprozess jener Zeit das seltsame Faktum mitgetheilt wird, dass ein Bürger seit fünfzehn Jahren eine Figur aus Glas ausgeprägt in seinem Hause aufbewahrte, die er seinen hauslichen Dämon nannte und von der er rühmte, dass sie ihm jede Untreue

verfahren Genfs lässt darum nicht nur eine ungewöhnliche Strenge sondern auch eine beklagenswerthe Härte erkennen¹⁾. In dem kurzen Zeitraum von 1542—1546 liess der Rath der Stadt nicht weniger als achtundfünfzig Todesurtheile (wegen allerlei Vergehen und Verbrechen) vollstrecken und daneben wurden noch sechsundsiebzig Personen mit Verbannung bestraft, — darunter siebenundzwanzig, gegen welche nur der Verdacht vorlag, ein Verbrechen begangen oder „beabsichtigt“ zu haben. Dabei richtete sich nun die Strafjustiz des Rathes ganz besonders gegen das Verbrechen der Zauberei, indem man die Pest, welche 1542 in Genf hervortrat und furchtbare Verheerungen anrichtete, auf ein Complot von „Pestbereitern“ zurückführte. Allerdings erscheint der Hexenglaube, wie er im *Malleus maleficarum* dokumentirt war, in Genf noch nicht vollständig entwickelt. Aber „Bündniss mit dem Satan, Zauberei und Pestbereitung“ waren die Anklagetitel, auf welche hin jetzt Unzählige in lange, schreckliche Haft, auf die Folter, auf's Schaffot und auf den Scheiterhaufen gebracht wurden. Namentlich zu Anfang des Jahres 1545 häuften sich die Verhaftungen und Prozesse in erschreckendem Maasse. Der Kerkermeister erklärte am 6. März dem Rathe, dass jetzt alle Gefängnisse der Stadt überfüllt wären und er fernerhin Verhaftete nicht mehr unterzubringen wisse. Dabei war das gegen die Verhafteten angewandte Verfahren ein entsetzliches. Man zwickte sie mit glühenden Zangen, man mauerte sie ein und liess sie verschmachten, wenn sie kein Geständniss ablegten²⁾ und ersann zu diesem Behufe alle möglichen

seiner Frau anzeige. Er hatte das Bild behalten und versteckt, obwohl ihm vom Rath und vom Consistorium streng befohlen worden war, es zu zerstören.

¹⁾ Ueber das zunächst Folgende hat zuerst *F. W. Kampschulte* zu Bonn in seiner Schrift „*Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf*“ (Leipz. 1869) S. 424 ff. aktenmässige Mittheilung gemacht.

²⁾ Rathsprtokoll vom 2. April 1545: *Ordonné, qu'ils soient murs et ne soient ôtés de là jusqu'à ce qu'ils aient confessé la vérité; autrement finiront leurs jours à tel tourment.*

anderen Torturmittel. Es ist vorgekommen, dass Angeklagte neunmal die Marter der Estrapade (am Schwibb- oder Schnellgalgen) ertragen mussten. „Aber welche Pein man ihnen auch anthat,“ klagt das Rathspokoll einmal, „so wollten sie die Wahrheit doch nicht bekennen.“ Mehrere der Unglücklichen endeten während oder bald nach der Tortur unter Betheuerung ihrer Unschuld. Andere gaben sich, um den furchtbaren Qualen der Kerkerhaft und der Tortur zu entgehen, aus Verzweiflung selbst den Tod, „auf Eingebung des Satans“, wie oft gesagt wird. Der Arm des Henkers ermattete unter der Last der Arbeit, die, wie er am 18. Mai 1545 dem Rath erklärte, Eines Mannes Kraft überstieg. Wurden doch in den wenigen Monaten vom 17. Februar bis 15. Mai 1545 vierunddreissig jener Unglücklichen — und unter ihnen des Scharfrichters eigene Mutter — durch Schwert, Scheiterhaufen, Galgen und Viertheilung vom Leben zum Tode gebracht! Und dabei war es etwas ganz Gewöhnliches, dass der eigentlichen Exekution noch grausame Verstümmelungen des Körpers vorhergingen¹⁾.

Nicht besser aber als in Genf sah es im Waadtland aus, welches eben erst von den Bernern erobert worden war. Hier hatte die Berner Regierung mit den vielen Zwingherrn, deren Kastellane und Gerichte sich namentlich in der Verfolgung der Zauberei die ärgsten Unregelmässigkeiten erlaubten, fortwährend ihre grosse Noth²⁾. Keine zehn Jahre nach der Eroberung des Landes sah sie sich genöthigt, unter dem 25. Juli 1543 an ihre welschen Amtleute desfalls zu rescribiren: „Wir vernehmen, wie die Edelleute und Twingherrn in deiner Verwaltung und anderswo in unserem neugewonnenen Lande mit den armen Leuten, so der Unhulde oder Hexerei verdächtigt und

¹⁾ Alle Einzelheiten dieser Berichterstattung Kampschulte's sind aus den Akten belegt.

²⁾ Was hier über die Vorkommnisse in den Kantonen Bern und Waadtland mitgetheilt wird, ist der trefflichen, auf archivarischen Studien beruhenden Abhandlung des Pfarrers Dr. Trechsel in dem Berner Taschenbuch von 1870, S. 149—234, grossentheils wörtlich, entlehnt.

verleumdet werden, ganz unweislich grob seien und unrechtförmig handeln, als dass gesagte Twingherrn oder Seigneurs-banderets auf ein jedes schlechtes Läumden, Angeben oder einzigen Prozess unerfahrener Sachen die verzeigten, verargwohnten Personen mit grosser, ungebrauchlicher Marter (als mit dem Feuer und Brand an den Füssen, Strapaden¹⁾ u. dgl.) zu Bekennung und Verjahung unverbrachter Sachen bringen und ohne weiteren Rath vom Leben zum Tod richten. Daran wir in diesem gefährlichen Fall der Hexerei besonderes Missfallen haben.“ Den Amtleuten soll deshalb eingeschärft werden, sich selbst noch den Gerichtsleuten solches zu gestatten, vor dem Einschreiten sich zu erkundigen, ob genügender Grund dazu vorhanden, ob und unter was für Umständen die angeklagten Thaten von den Betreffenden wirklich verübt worden seien u. s. w., gegen die Verhafteten mit Bescheidenheit zu verfahren und keine grausame oder ungewöhnliche Tortur anzuwenden, den Malzeichen fleissig nachzuforschen und in zweifelhaften Fällen sich bei anderen oder bei der Obrigkeit Rath zu erholen, „damit Niemandem zu kurz geschehe, und doch das Uebel gestraft werde“. In diesem Sinne sollten sie auch mit den Twingherrn „trungenlich reden“. Bald nachher (21. August 1545) wurde sogar jede Hinrichtung in der Waadt untersagt, bevor die Prozessakten nach Bern gesandt, und das Urtheil vom Rathe bestätigt worden wäre. Dagegen liess man es selbst dem hochgestellten George de Rive, Gouverneur von Neuchatel, aber als Herrn von Prangins bernischem Vasallen, nicht ungerügt hingehen, dass sein Kastellan sich nebst Anderen zu Gunsten einiger der Hexerei Angeklagten mit dreissig Kronen habe bestechen lassen, sondern verlangte exemplarische Bestrafung, damit man nicht von Obrigkeits wegen ein Einsehen thun müsse.

Dennoch blieben die Vorschriften der Berner Obrigkeit nur zu häufig unbeachtet und wurden umgangen, und selbst wo der Prozess ganz regelrecht geführt ward,

¹⁾ Estrapades = Wippen.

erscheint uns das dabei beobachtete Verfahren in hohem Grade vexatorisch und grausam. Es beruhte auch hier nicht auf dem System direkter (gefährlicher!) Anklage, sondern auf dem der Denunciation und Inquisition, wesshalb ein vages Gerücht schon zum Beginne eines Prozesses genügend war, — was selbst Richter und hohe Beamte zu ihrem grossen Schaden erfahren mussten.

Der Kastellan von Gland und Prangins, Nicolas de la Foge, war fünf Jahre lang der Zielpunkt der hartnäckigsten Angriffe. Von drei Hexen zu Nyon im Jahr 1600 der Mitschuld angeklagt, wurde er gefangen gesetzt und mit denselben confrontirt; und da die Hexen auf ihrer Aussage bestanden, so wurde auf höhere Weisung der Prozess gegen ihn eingeleitet. Indessen betheuerte er auch in der Tortur seine Unschuld, wesshalb die Geschworenen ihn freisprachen. Allein im Jahr 1602 erklärten zwei andere Hexen ihn wiederum für mitschuldig; da dieselben jedoch bei der Confrontation ihr Urtheil nicht recht aufrecht erhalten wollten, so kam von Bern der Bescheid zurück, „da es eine heikle Sache sei, deren rechten Grund allein Gott wisse, so müsse man es Ihm anheimgeben und den de la Foge seiner Gelöbniss und Bürgerschaft entlassen.“ Zugleich wurde dem Kastellan Bory, seinem Nachfolger, wegen schlechter Befolgung der Ordnung das obrigkeitliche Missfallen ausgedrückt und eine ernste Warnung ertheilt. Allein auch jetzt hatte der Geplagte keine Ruhe, indem er sechs Monate später nochmals zur Untersuchung kam. Ja noch 1605 erhielt Bory auf seine neue Beschuldigung und Anfrage seinethalb die Antwort, weil nicht erhelle, dass er etwas Böses begangen, sondern nur, dass man ihn bei der „Versammlung“ gesehen haben wolle u. dgl., so sei darauf als auf blosser Illusion nichts zu geben; doch möge er immerhin seinem Ankläger gegenüber gestellt werden.

Zu Büren hatte im Jahr 1620 ein junger Mensch von siebenzehn Jahren vor Gericht mancherlei gegen seine Mutter eingestanden. Nach Bern transportirt erklärte er Alles für unwahr; was er dort geredet, sei nur auf An-

dringen des Schultheissen, des Prädikanten und Anderer geschehen, denn obschon er ihnen gleich anfangs den Verlauf der Dinge der Wahrheit gemäss eröffnet, hätten sie sich doch dessen nicht begnügt, sondern „mit vielem Frägen, bald liebkosenden glatten, bald aber mit rauhen Worten, vorgebend, seine Mutter habe schon bekannt,“ — ihn endlich dazu gebracht, dass er geredet, was sie wollten, und zu Allem Ja gesagt. Darauf seien sie noch weiter gegangen, hätten ihn eingesetzt und gefoltert, ihn befragt, ob nicht ein Mann zu seiner Mutter gekommen, auf sein Ja, ob er nicht grün bekleidet gewesen u. s. w. Bei seiner Abführung nach Bern hatte man ihm noch eingeschärft, nicht wieder zu leugnen, sonst würde man ihn noch mehr martern, was auch leider geschehen. Erst als er den Worten seiner neuen Examinatoren und seines Mitgefangenen nachgedacht, er solle sich selbst nicht Unrecht thun, habe er billig widerrufen und Gott gebeten, dass er ihn bei der Wahrheit erhalten wolle. — Mutter und Sohn wurden infolge dessen gegen Erlegung der Kosten freigegeben.

Bei der Anwendung der Tortur unterschied man im Bernerland hauptsächlich zwei Stufen, die „ziemliche“ und die „nothwendige“ oder „strenge“. Das gewöhnliche Werkzeug war das Seil oder die Strecke. Der Gefangene wurde zuerst leer d. h. ohne Gewicht, dann auch mit Gewichten von 25—50, auch 100 Pfund an den Füßen aufgezogen. Nach Umständen schritt man aber auch bis zur Anlegung von 150-Pfundgewichten fort und zwar mit mehrmaliger Wiederholung. Nur wo die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten das Aufziehen nicht rätlich erscheinen liess, — im Ganzen jedoch selten, — kamen auch andere Torturmittel wie die Daumschraube, die Wanne, die Breche oder Leiter zur Anwendung. Natürlich brachte dieses Verfahren — welches gleichwohl ein weit gelinderes als das in Deutschland übliche Torturverfahren war — so ziemlich Alle zum Geständniss. Aber sowie die Tortur aufhörte, nahmen gar Viele ihr Geständniss wieder zurück, indem sie dasselbe als ein nur durch

die ungeheuere Qual ihnen abgepresstes bezeichneten, dass sie Unwahres bekannt und sich und Anderen Unrecht gethan hätten.

Hatte dagegen die Beschuldigte sich gerechtfertigt, und den Ungrund der Anklage dargethan, so erfolgte allerdings seine Freisprechung, bald mit einer Censur bald auf Urfehde d. h. auf das Versprechen hin sich an Niemandem rächen zu wollen, bald auch mit einer schriftlichen Ehrenerklärung begleitet; in der Regel jedoch blieb sie unter polizeilicher Aufsicht und musste, selbst wenn sie das „Kaiserliche Recht“ d. h. die Tortur ohne Geständniss ausgehalten, dennoch die Kosten bezahlen. Abergläubische, unwissende, lasterhafte Personen wies man auch dem Pfarrer oder dem Chorgerichte zu, und bisweilen wurde ihnen öffentliche Kirchenbusse und Abbitte vor der Gemeinde auferlegt. Bei starkem, aber nicht ganz erwiesenem Verdachte und widerrufenem Geständnisse traten willkürliche oder ausserordentliche Strafen ein, z. B. der Ausschluss aus gewissen Bezirken, die eidliche Landesverweisung mit oder ohne Ruthenstreiche.

Zu einem Todesurtheile genügte indessen gesetzlich der blosse Zeugen- und Indizienbeweis nicht, sondern es musste das Eingeständniss, sei es gütlich oder peinlich, hinzukommen. Im letzteren Falle schützte sogar die spätere Zurücknahme unter Umständen nicht immer. Man sollte, heisst es in den Prozessakten mehr als einmal, zur Vollziehung schreiten, „unangesehen zu erwartenden Abfalls“. Im deutschen Kantonstheile stand die Rechtsprechung den Landgerichten zu; in zweifelhaften Fällen jedoch wurde öfters „Weisung“ eingeholt, oder der Angeklagte selbst nach Bern gebracht. Auch die Exekution geschah meistens ohne Rekurs oder Bestätigung der Obrigkeit, welche sich bloss das Milderungs- oder Begnadigungsrecht vorbehielt.

Mildernde Umstände hatten allerdings auch einen entsprechenden Einfluss, und als solche galten Jugend, hohes Alter, aufrichtige Reue, frühzeitig erfolgter Rücktritt von dem Teufelsbund und insbesondere die glaubhaft

gegebene Versicherung, dass durch teuflische Mittel kein oder nur wenig Schade bewirkt worden sei. Die Gnade erstreckte sich jedoch nur ausnahmsweise bis zur Schonung des Lebens; gewöhnlich blieb es bei einer Umwandlung der Strafe in die der Ertränkung für Frauen und der Enthauptung oder Strangulirung für Männer und nachfolgende Einäscherung der Leiche. In späterer Zeit wurden manchmal zur Abkürzung der Leiden den Delinquenten Beutel mit Schiesspulver an den Hals gehängt. — Der Exekution ging wie immer die Verlesung der Urgicht („Vergicht“) oder des Bekenntnisses — mit Auslassung anstössiger Theile des letzteren — nebst dem Urtheile voran und auf dem Richtplatze selbst wurde der Verurtheilte nochmals mit Hinweisung auf Gottes Gericht befragt, ob er Niemanden fälschlich beschuldigt, ehe man ihn dem Henker übergab.

In Betreff des Nachlasses der Hingerichteten herrschte eine verschiedene Ansicht und Uebung. Die waadtländischen Gerichtsherrn nahmen ihn als dem Fiscus verfallenes Gut oft in sehr ausgedehnter und eigennütziger Weise in Anspruch; die Regierung zu Bern dagegen brachte, wo sie die Gerichtsbarkeit besass, meistens andere Grundsätze zur Anwendung. Begreiflich war es, dass sie vor Allem die Prozesskosten zu decken suchte; sie behielt aber auch die Rechte der Gläubiger und der Geschädigten vor, wies ihre Beamten an, denselben darin behülflich zu sein oder bestimmte zuweilen die Entschädigung von sich aus¹⁾. Den Rest überliess sie entweder den natürlichen Erben oder theilte wenigstens mit ihnen, sei es nach einem gewissen Verhältnisse oder nach gerichtlichem Ausspruche. — Auch die Sorge für die Hinterbliebenen vergass man nicht ganz. Die Kinder wurden mit ihrem Erbtheil bald den Verwandten zur Erziehung übergeben, bald an „gute Orte“ unter Aufsicht des Amtmanns verdingt.

¹⁾ So heisst es z. B. Raths-Manual vom 19. April 1603: „da Claude Pavillard laut Vergicht der Pernette Michauld die bösen Geister eingegeben und sie dadurch unnütz gemacht, so solle ihr aus seinem Gut — fronfestlich zwei Kopf Korn und zehn Fl. verordnet werden.“

Dessenungeachtet waren auch die Familien hingetrichteter Hexen immer schwer betroffen. Nach der öffentlichen Meinung lastete eine Art von Fluch auf Denen, welche zu jenen Personen in näherer verwandtschaftlicher Beziehung standen. Sie hatten allgemein das Vorurtheil wider sich, welches sie ähnlicher Dinge für fähig hielt. Hier und da schienen auch besondere Maassnahmen zur Verhütung von Gewaltthat an den Gefangenen nöthig, und es wird sogar (in Haller's und Müslin's Chronik S. 107) erzählt, dass zu Thonon 1565 ein Sohn zum Rade verurtheilt wurde, der seine im Rufe der Hexerei stehende Mutter zur Vermeidung der Schande mit Hülfe eines gedungenen Mörders umgebracht hatte.

Im deutschen Theile des Kantons Bern war der erste vollständig bis zur Hinrichtung durchgeführte Hexenprozess im Jahr 1571 vorgekommen. In dem welschen Kantons-theile wurden in den Jahren 1591—1595 durchschnittlich in jedem Jahre elf (im Ganzen sechshundfünfzig) Hexen, dagegen in den Jahren 1596—1600 durchschnittlich in jedem Jahre einundfünfzig (im Ganzen zweihundertfünfundfünfzig), also im Laufe von zehn Jahren dreihundertundelf Hexen hingerichtet. Der Ruhm jedoch, in kürzester Frist das Meiste gethan zu haben, gebührt dem Amte Chillon, wo in dem einzigen Jahre 1598 nicht weniger als vierzehn Hexen verurtheilt wurden.

Mit diesem Treiben der Gerichte in dem welschen Waadtland lag jedoch die Berner Regierung im fortwährenden Kampfe. Es muss zu deren Ruhm hervorgehoben werden, dass sie zur Zeit, wo in allen anderen europäischen Ländern der Glaube an die Wirklichkeit teuflischer Hexerei und an die Pflichtmässigkeit der Verfolgung und Ausrottung derselben unerschütterlich feststand und wo daher von Schranken, innerhalb deren sich die Hexenverfolgung zu halten habe, gar keine Rede war, aller der Unglücklichen, die als Hexen zur Anzeige gebracht wurden, so weit es nur die Zeit erlaubte, sich annahm. Schon in einem Erlass an die welschen Amtleute vom 8. Aug. 1583 hatte sie es gerügt, dass bei der Vergiftung der Hexen

so wenig nachgeforscht werde, ob die von ihnen bekannten Malefizien auch wirklich, und unter welchen Umständen durch sie geschehen wären, da ohnediess ihre Schuld zweifelhaft bleibe, „weil ihr Meister, der Satan, ihnen wohl auch einbilden könnte, dass der Abgang von Menschen und Vieh u. dgl. m. von ihrem Thun herrühre, während es vielleicht in Krankheiten und anderen Zufällen seinen Grund habe.“

Noch war es unerhört, dass eine Landesregierung in solcher Weise die Geständnisse der Hexen aus diabolischer Eingebung herleiten und deren Wirklichkeit leugnen wollte. Die Berner Regierung hatte hiermit den alten Kanon *Episcopi* erneuert. Im Jahr 1600 entschloss sich sogar der Berner Rath eine Revision der Prozessordnung in Hexensachen vornehmen zu lassen, zu welchem Zwecke derselbe eine Commission unter dem Vorsitz des Schultheissen Manuel niedersetzte. Der von der Commission ausgearbeitete Entwurf, den der Berner Rath am 19. Juni 1600 bestätigte, war folgenden Inhalts:

Im Eingange spricht die Regierung wegen des Ueberhandnehmens der Hexerei im Waadtlande ihr tiefes Bedauern aus und kommt dann sogleich auf die aus den Akten geschöpfte Wahrnehmung zu sprechen, dass die Hexen sich so oft gegenseitig angäben, als hätten sie einander in ihren „gleichwohl vermeinten“ Versammlungen gesehen, zusammen gegessen u. s. w. Dadurch sähen sich dann gewöhnlich die Amtleute, Twing- und Pannerherrschaften veranlasst, alsbald solche angegebenen Personen aufzugreifen und mit der Tortur gegen sie zu verfahren. Es sei aber zu besorgen, der Teufel, der ein Feind und Lügner von Anfang sei, möchte den Denuncianten die Gestalt ehrlicher Leute vorstellen, wodurch diese in grosse Gefahr geriethen, zumal wenn man alsbald mit grosser Marter gegen sie vorgehe. Um dem Allen vorzubeugen, werde daher folgende Ordnung festgesetzt: Erstlich solle kein Amtmann oder Gerichtsherr eine wegen Hexerei verdächtige Person gefänglich einziehen, „sie sei denn in dreien unterschiedlichen Prozessen angegeben und verzeigt.“ In

diesem Falle und sofern es sich nur darum handle, dass die angeklagte Person in der „Sekte“ (d. h. bei dem Hexensabbath) gewesen, ohne etwas Thätliches vollbracht zu haben, sei sie allerdings zu verhaften, jedoch nicht sofort zu torquieren, sondern nur mit strengen und drohenden Worten zu befragen und ausserdem habe man sie zur Ermittlung etwaiger Malzeichen sorgfältig zu untersuchen. Lege sie nun kein freiwilliges Bekenntniss ab, so habe man über ihren Wandel genaue Information einzuziehen, und — wenn diese verdächtig ausfalle — die „ziemliche“ Folter anzuwenden oder höheren Orts sich Bescheid einzuholen. Kämen dagegen Malefizien so zur Anzeige, dass sich bei genauer Untersuchung der Sache die Anzeige als begründet erweise, so habe man zur strengeren Folter zu schreiten, immerhin jedoch nur mit dreimaligem Aufziehen mit dem fünfzig-, hundert- oder auch mit dem hundertfünfzigpfündigen Steine. Die zu Lausanne immer noch gebräuchlichen ungesetzlichen Folterwerkzeuge sollten gänzlich abgethan werden. Die Kosten der Exekution sollten aus dem Nachlass der Hingerichteten gedeckt werden, indem es ein „ungereimt Ding“ sei, dass die Gerichtsherrn denselben einzögen und die Regierung die Kosten trage.

Die Publikation dieser für ihre Zeit mild zu nennenden Prozessordnung hatte zur Folge, dass sich im Waadtlande in den nächstfolgenden Jahren die Zahl der Todesurtheile bedeutend verminderte. Doch erreichte sie in dem Jahrzehent von 1601—1610 immerhin noch die Höhe von zweihundertundvierzig; dagegen in den unter unmittelbar Bernischer Verwaltung stehenden Aemtern sank sie bedeutend, zu Avenches von siebenunddreissig auf achtzehn, zu Chillon von fünfunddreissig auf neun und aus Yverdon und Morges sind gar keine bemerkt. In anderen Bezirken dagegen steigerte sich die Zahl der Exekutionen. Zu Colombier mussten in den drei ersten Monaten des Jahres 1602 acht Personen, zu Etoy in derselben Zeit ebenfalls acht und 1609 ebendasselbst während eines einzigen Monats sieben Personen den Hexentod erleiden. Auch kamen hin und wieder (was unter der Bernischen Ge-

richtbarkeit nie der Fall war) Massenexekutionen vor. Es geschah, dass in Colombier und St. Saphorin je vier, zu Etoy sogar fünf Hexen auf Einem Scheiterhaufen verbrannt wurden. Und das Alles geschah in einem Umkreis von nur wenigen Stunden! Bald fing die Seuche der Hexenverfolgung aber auch auf deutschem Gebiet zu wüthen an, namentlich im Seelande, welches durch seine Lage der Einwirkung romanischer Denkart und Sitte am meisten offen stand.

Die Aufstellung der Prozessordnung von 1600 hatte also ihren Zweck nicht erreicht. Stieg doch im Jahr 1609 im Waadtland die Zahl der Einäscherungen wieder auf 50! Um daher das Prozessverfahren noch mehr einzuschränken, erliess der Berner Rath im Jahr 1609 eine neue Verordnung, in welcher es derselbe auszusprechen wagte, dass auch ein dreimaliges Gesehenwerden einer Person in der „Sekte“ und eine darauf sich gründende dreimalige Anzeige derselben nichts zu beweisen vermöchte, weil das Ganze nur auf ein Teufelsgespent hinaus laufen könnte. Es sei ja bekannt, dass der leidige Satan auch christgläubige Leute verblende, wie viel mehr also diejenigen, welche sich ihm ergeben hätten, denen er „die Gestalt ehrlicher Biederleute vorstellen kann und ein solches zwei-, drei- und mehrmal zuwege bringen mag, dannhero etwan ehrliche Leute in böse Geschäfte, ja auch äusserste Tortur gefallen und alsbald Sachen bekannt, deren sie nicht behaftet gewesen.“ Daher solle bei Personen von gutem Rufe, die wegen nichts Anderem bezüchtigt, als dass man sie bei der Sekte gesehen, auch wenn dieses noch so oft vorgekommen sein solle, „solches für eine Illusion und Betrug des Satans gehalten und geachtet werden.“ Beim Hinzukommen schlechten Leumunds wird der Richter angewiesen, gründliche Informationen einzuziehen und die Befehle der Regierung abzuwarten. Jedoch dürfe man nur unverdächtige Zeugen vernehmen, die mit dem Angeschuldigten nicht in Feindschaft ständen, worüber eine besondere Vermahnung an sie zu richten sei. Im Uebrigen blieb es bei der vorigen Prozessordnung, mit

wiederholtem Verbot der ungebührlichen Tortur und der verfänglichen Fragen. Auch wird den Amtleuten das persönliche Anwohnen bei den Verhören zur Pflicht gemacht. Diesem für beide Landestheile berechneten Erlasse folgte (unter dem 12. Mai 1610) bald hernach eine Warnung vor den schweren Sünden der Zauberei, wie Wahrsagen, Beschwören, Segnen etc.

Wie früher, so liess sich auch jetzt wieder augenblicklich eine günstige Wirkung der neuen Vorschriften verspüren. Schon im Jahr 1610 sank die Zahl der waadtländischen Hexenfälle auf das bisherige Minimum von fünf, und erhielt sich auch in den beiden folgenden Jahren auf einer verhältnissmässig bescheidenen Höhe. Allein 1613 betrug sie schon wieder sechzig, und im Jahr 1616 sogar fünfundsiebenzig. Mit geringen Abwechslungen blieb dieser Stand der Dinge noch volle fünfzig Jahre lang. Im Amte Chillon wurden 1613 in der Zeit von vier Monaten siebenundzwanzig Hexen, und zwar am 9. Juni sechs, am 24. Juni drei, am 23. Juli vier, am 18. August acht und am 26. September sechs Hexen hingerichtet.

An ihrem Theile liess es die Regierung in Ermangelung eines besseren an Aufsicht und Handhabung ihrer Mandate nicht fehlen, wobei sich mitunter sogar eine gewisse Schärfe kund gab. Der Herr v. Berchier z. B. musste es hinnehmen, dass ihm zugeschrieben wurde, „sich inskünftig solcher Improzeduren bei Ihrer Gnaden Strate und Ungnade zu überheben“. Der Amtmann zu Grandson wird ernstlich getadelt, dass er ordnungswidrig Angegebene verhaftet und unmässige Tortur angewendet; und einzelne Kastellane und Gerichte erhalten strenge Verweise über ihr Vorgehen „auf einfältige Accusation“ hin. Bereits seit 1616 war es auch verboten, die Namen derer, welche nur als Theilnehmer an den nächtlichen Versammlungen verklagt wurden, in den Akten zu verzeichnen. Die letzte Verordnung wurde 1634 vervollständigt, wiederholt und mit einer Erläuterung versehen, welche jedoch nichts wesentlich Neues enthielt.

In den Baseler Archiven liegen die Akten von vier-

zehn Hexenprozessen vor, von denen die ersten fünf der Periode von 1519 bis 1550 angehören¹⁾. Von da an hörten die Prozesse, soviel aus den Akten zu ersehen ist, für ein halbes Jahrhundert auf, bis sie mit dem Jahre 1602 wieder in Gang kamen. Es verdient bemerkt zu werden, dass zu Basel in der Hexenverfolgung allezeit mit seltener Humanität verfahren wurde. Nur Einmal, 1624, ist eine Hexe hingerichtet worden. Sehr heilsam wirkte hier auf die Behandlung der Hexen und auf den Gang der Prozesse die reformirte Geistlichkeit ein²⁾. Allerdings wurde in der Baseler Reformations- und Polizeiordnung von 1637 das Hexenwesen und alle Zauberei sehr ernst bedroht, indem es in derselben heisst: „Sintemalen durch die teuflische Zauberei, Wahrsagerei, Teufelsbeschwörungen und dergleichen abergläubische Dinge, deren sich etliche mit Charakteren sich vor Hauen und Stechen oder mit der bekannten, verfluchten Passauischen Kunst vor Schiessen fest und hart zu machen, gebrauchen, die heil. Majestät Gottes zum höchsten beleidigt und an seiner Statt der leidige Satan gleichsam angebetet wird, so gebieten wir ernstlich, dass sich Jedermänniglich solcher Segen, Wahrsagens, Zaubereis, Beschwörens, des Nachlaufens von Heiden und Zigeunern u. s. w. gänzlich entziehe. Denn wir sind beständig entschlossen, die diessfalls fehlbar Befundenen an Leib, Ehre, Hab und Gut, ja auch am Leben, je nach Gestalt und Befindung ihres Uebertretens ohne Gnade abstrafen zu lassen.“ Allein auch diese Polizeiordnung spricht es doch aus, dass gegen Hexen und Zauberer nicht ohne Weiteres mit Feuer und Schwert verfahren werden solle, und die Folter kam seit 1643 im Hexenprozess zu Basel gar nicht mehr zur Anwendung, obschon man es zum Oefteren mit recht bedenklichen Personen zu thun zu haben glaubte.

In den Niederlanden begann die Hexenverfolgung namentlich seit 1555 in Amsterdam und in an-

¹⁾ Fr. Fischer, die Basler Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrh. Basel 1840 (Universitätsprogramm).

²⁾ Z. B. der berühmte Jakob Grynäus im Jahr 1602. Vgl. Fischer, S. 12—13.

deren Städten betrieben zu werden. In den einzelnen Prozessen tritt dabei ganz derselbe Wahwitz und dieselbe Grausamkeit wie in Deutschland hervor. In Amsterdam wurde z. B. im Jahr 1564 eine im Hospital liegende kranke Frau daran als Hexe erkannt, dass sie in der Fieberhitze viel vom Teufel und von Hexen gefaselt hatte. Sie wurde daher, krank wie sie war, in den Kerker geschleppt, und, da sie sich nicht schuldig bekennen wollte, geschoren und so lange gefoltert, bis sie sich des Abfalls von Gott, der Buhlerei mit dem Teufel und vielfacher Schadenstiftung schuldig bekannte, worauf sie (am vierten Tage nach ihrer Abführung) zum Feuertod verurtheilt ward. Doch starb sie Tags darauf im Gefängniss, wesshalb man ihren todten Körper auf den Scheiterhaufen legte und zu Asche verbrannte. — In den „Geständnissen“ der niederländischen Hexen tritt es namentlich häufig hervor, dass sie Seestürme und den Untergang von Schiffen herbeigeführt haben wollen. Bei der Justifikation pflegte man auch hier, wie in Süddeutschland, in der Schweiz etc. den Verurtheilten auf dem Scheiterhaufen einen Pulversack umzuhängen. Bei einer Exekution zu Bommel im Jahr 1557 kam es dabei vor, dass der Scharfrichter, der das Pulver ungeschickt anzündete, sich selbst verbrannte. Uebrigens kamen Hexenverbrennungen in den Niederlanden durch das ganze Jahrhundert hin nur vereinzelt vor. Ganze Provinzen (Friesland bis zum Jahr 1620) und grosse Städte (z. B. Antwerpen) blieben von dem Gräuel der Hexenverbrennung vollständig frei. Die Schöffen der Baronie von Brügge in Flandern beschlossen 1542, Klagen wegen Hexerei gar nicht anzunehmen. Die Stadt Oudewater war so glücklich durch die ihr von Kaiser Karl V. verliehene Wage alle Angeklagten vor dem Tode und sich selbst vor der Manie der Hexenverfolgung schützen zu können ¹⁾).

Die Zahl der Hexenprozesse wurde allerdings häufiger, als Philipp II. 1570 für die Niederlande eine Kriminal-

¹⁾ *Scheltema*, Geschiedenes etc. S. 114—147.

ordnung publizirte, welche in Art. 60 eine sorgfältigere Aufspürung und strengere Bestrafung der Hexerei befahl. Indem aber die nördlichen Provinzen das spanische Joch abschüttelten, und ein freies, niederländisches Staatswesen bildeten, kennzeichnete sich der Geist, der dasselbe be-seelte, unter Anderem auch dadurch, dass die Hexenver-folung in demselben keinen rechten Raum finden konnte. Eine 1593 zur peinlichen Frage verurtheilte Frau zu Schiedam appellirte an die obere Instanz und wurde freigesprochen, während der Amtsrichter, der sie für schuldig erklärt hatte, in die Kosten verurtheilt ward. Gleichzeitig sah sich der Gerichtshof von Holland anlässlich eines anderen Hexen-prozesses bemüssigt, die Professoren der Medizin und der Philosophie zu Leiden um ihr Urtheil über die Zulässig-keit der Wasserprobe zu ersuchen. Das unter dem 9. Ja-nuar 1594 ausgestellte Gutachten lautete dahin, dass die Wasserprobe in keiner Weise als Beweismittel gelten könne. Denn das Wasser könne doch nichts berathschla-gen und beschliessen, und „wenn das Wasser die Hexen für schuldig erkennt, warum trägt sie die Erde, warum gibt ihnen die Luft Lebensathem?“ Dass angebliche Hexen so oft auf dem Wasser schwämmen, erkläre sich aus der Art, wie sie kreuzweise gebunden ins Wasser gesenkt würden, indem sie auf dasselbe mit dem Rücken wie kleine Schiffchen zu liegen kämen u. s. w.¹⁾

Aus den Jahren 1594—1601 finden wir freilich nichts-destoweniger eine Anzahl von Hexenprozessen verzeichnet, welche mit der Hinrichtung der Angeklagten endigten. In denselben bekannten Einzelne auch, dass sie Jahre lang als Werwölfe gehaust, dabei ihr Denkvermögen aber keine Sprachfähigkeit gehabt, dass sie Kühe gebissen hätten u. dgl. In den Jahren 1601—1604 dagegen wird gegen alle der Hexerei schuldig Befundenen nicht auf Hinrich-tung, sondern auf mehrjährige Verbannung erkannt²⁾.

¹⁾ *Scheltema*, S. 250 ff. und Beilagen S. 51 ff.

²⁾ *Scheltema*, S. 259.

Die entsetzlichste Hexenverfolgung erlebte aber das Herzogthum Limburg im Jahr 1613. Dieselbe erwuchs aus dem Gerede eines Kindes zu Roermonde, durch welches zunächst nur eine einzige Frau in den Verdacht der Hexerei kam, was aber weiterhin zur Folge hatte, dass in Roermonde und in den umliegenden Ortschaften Straelen, Ool, Wassenberg, Swalm und Herringen ganze Massen von Männer, Frauen und Mädchen in Anklagestand versetzt wurden. Schon nach wenigen Monaten war das ganze Land fieberhaft erregt. Man erzählte sich, dass die Hexen und Zauberer wenigstens tausend Menschen umgebracht, zahlloses Vieh getödtet und an Ackerland, Feldfrüchten und Obstgärten unglaublichen Schaden angerichtet hätten, und alsbald hatte die Inquisition ihre Fallstricke in dem ganzen Lande ausgeworfen, und nicht ohne Erfolg. Dieselbe brachte heraus, dass die eigentliche „Hexenprinzessin“ eine Hebamme, und deren Helfer, der „Fahnenträger der Zauberer“ ein Chirurg war, die beide furchtbar gefoltert und verbrannt wurden. Im Ganzen aber wurden vom 24. September 1613 an bis in den Oktober desselben Jahres hinein nicht weniger als vierundsechzig Hexen und Zauberer zu Roermond gehängt und verbrannt. — Am Schlusse der Akten dieses Monstreprozesses findet sich der Wunsch ausgesprochen, dass alle Obrigkeiten und Justizstellen sich an der zu Roermonde ein Vorbild nehmen möchten ¹⁾.

Gleichzeitig wirkte die Inquisition in verschiedenen Theilen Italiens. In der Lombardei trieb sie es so arg, dass die Bauern die Waffen ergriffen und den Schutz der Bischöfe begehrten. Wer sich nicht loskaufte, den verbrannte man. Agrippa ²⁾ und Alciatus ³⁾ erzählen diess aus eigener Wahrnehmung, letzterer namentlich berichtet, dass allein in den Alpenthälern über hundert Personen verbrannt worden seien. Diese Zahl wurde noch über-

¹⁾ *Scheltema*, S. 240—242.

²⁾ *De vanit. scient. cap. 96.*

³⁾ *Parerg. VIII. 21.*

boten in dem Bezirke von Como, als Papst Hadrian VI. 1523 den Inquisitor dieser Diöcese mit einer neuen Hexenbulle bewaffnet hatte ¹⁾). Es heisst darin: in der Lombardei sei eine Sekte von Männern und Weibern, die den katholischen Glauben verlassen, das Kreuz Christi mit Füssen treten, das Abendmahl missbrauchen, sich dem Teufel ergeben, durch Zauberei Thiere und Feldfrüchte vielfältig beschädigen u. s. w. Vor Jahren schon habe der Dominikaner Georg von Casali, Inquisitor zu Cremona, gegen diese Zauberer vorgehen wollen, mehrere vorwitzige Laien und Kleriker hätten jedoch seine Kompetenz bestritten, sein Geschäft behindert und ihm selbst grossen Hass erregt, wodurch der Glaube in nicht geringe Gefahr gekommen; Julius II. habe ihn deshalb mit ausdrücklichen Vollmachten ausgerüstet, den Widerstrebenden mit Exkommunikation gedroht, alle Förderer der Inquisition dagegen gleicher Indulgenzen mit den Kreuzfahrern gewürdigt. Dieselben Vollmachten werden nun von Hadrian auch auf den Inquisitor von Como und alle übrigen Inquisitoren aus dem Dominikanerorden ausgedehnt. Wie blutige Früchte diese Bulle trug, erzählt Bartholomäus de Spina ²⁾). In der einzigen Diöcese von Como rechnet er im Durchschnitt jährlich tausend Prozesse vor der Inquisition und über hundert Hexenbrände.

Auf grössere Schwierigkeiten stiess dagegen die Hexenverfolgung in dem venetianischen Theile der Lombardei. Kein Staat hat seine Selbstständigkeit gegen die Eingriffe der geistlichen Inquisition eifersüchtiger gewahrt, als die Republik Venedig. Vermöge ihres nach langen Kämpfen 1289 abgeschlossenen Concordats wohnten den Sitzungen der vom Papst bestellten Inquisitoren jedesmal drei Commissarien der Regierung bei; ohne ihre Anwesenheit war jede Verhandlung nichtig; sie konnten Urtheile suspendiren, hatten an den Senat zu berichten und über-

¹⁾ *Sept. Decret.* Lib. V. Tit. XII, de malef. et incantat. cap. 2.

²⁾ De strigibus cap. 12. — — — et annis paene singulis plus quam centum *incinerantur*.

wachten das Ganze. Ausserdem war die Jurisdiction des heiligen Officiums strenge auf die Ketzerei beschränkt; Juden, Griechen, Gotteslästerung und Bigamie gehörten nicht vor sein Forum, die Zauberei nur dann, wenn mit den Sakramenten Missbrauch getrieben worden war. Auch gingen die Güter der Verurtheilten auf deren nächste Erben über¹⁾. Dieser Beschränkungen versuchte die Inquisition bei verschiedenen Gelegenheiten sich zu entledigen, jedoch ohne Erfolg. Solche Versuche schienen am thunlichsten in den neuerworbenen Provinzen, wo die Inquisition schon bisher eine freiere Stellung behauptet hatte. So autorisirte bereits Alexander VI. den Dominikaner Angelo von Verona, Inquisitor in dem venetianischen Theile der Lombardei, auch allein, d. h. ohne Regierungscommissarien, gegen die Zauberer beiderlei Geschlechts fleissig zu inquiren und dieselben durch Vermittlung der Justiz, d. h. durch Uebergabe an den weltlichen Arm, zu bestrafen²⁾. Hiergegen schritt die Regierung, als man 1518 in der Provinz Brescia viele Verurtheilungen vornahm, kräftigst ein, kassirte die Urtheile und zog die anmassenden Richter zur Verantwortung³⁾. Der Papst schwieg für den Augenblick, um bald eine desto stolzere Sprache zu führen. Ein Ausschreiben Leo's X. von 1521⁴⁾ rühmt, wie der römische Stuhl, um den Wünschen der Venetianer zu willfahren, den Bischof von Polo mit der Revision der bisherigen Prozesse beauftragt und die Leitung der künftigen an dessen Mitwirkung geknüpft habe. Nun habe dieser in der Person des Bischofs von Istria einen Subdelegaten bestellt, und als derselbe in Verbindung mit den Inquisitoren im Val Camonica, wo das verdammte Zaubervolk am meisten grassire, mehrere Schuldige dem weltlichen Arm habe übergeben wollen, so habe der Podesta von Brescia auf Befehl der Regierung die Vollstreckung verboten, den Inquisitoren die Gebühren entzogen, Einsendung

¹⁾ *Daru*, Hist. de Venise, Tom. I, p. 463.

²⁾ *Sept. Decretal.* Lib. V. Tit. XII. cap. 1.

³⁾ *Daru* a. a. O.

⁴⁾ *Sept. Decretal.* Lib. V. Tit. XII. cap. 6.

der Akten nach Venedig verlangt und sogar den Subdelegaten zu persönlichem Erscheinen vor dem Senate genöthigt. Um jeden Zweifel abzuschneiden, erkläre der Papst, dass hierdurch den Rechten der Inquisitoren nichts derogirt werde, dass die weltliche Obrigkeit über geistliche Personen und Sachen nichts zu entscheiden, keine Akteneinsicht zu begehren, sondern die gesprochenen Urtheile ohne Weiteres zu vollstrecken habe; denn *laicos*, — sagt der Papst, — *obsequendi et exsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi*. Schliesslich werden die Inquisitoren aufgefordert, ihren Privilegien und Gewohnheitsrechten gemäss in der Verfolgung der Zauberer fortzufahren und die Regierung sammt dem Dogen nöthigenfalls durch kirchliche Censur und „andre geeignete Rechtsmittel“ (*alia juris opportuna remedia*) zur blinden Urtheilsvollstreckung anzuhalten¹⁾. — Solche Sprache von Rom fand im Jahr 1521 in Venedig keine allzu geneigten Ohren. Man las daselbst in dieser Zeit Luther's Schriften mit fast ungetheiltem Beifall, und als in demselben Jahre von den Kanzeln die Exkommunikation über den Reformator und seine Anhänger verkündigt werden sollte, gestattete es die Regierung nur ungern und mit Beschränkungen. Der Widerspruch der Venetianer gegen die Hexenprozesse betraf übrigens nicht lediglich die Kompetenzfrage; man hatte das Verfahren der Inquisitoren gegen die Angeklagten alles Maass überschreitend, oder, — wie sich der Papst ausdrückt, — zu *rigoros* gefunden.

In Spanien scheint das erste *Auto da Fe* gegen Zauberer 1507 Statt gefunden zu haben. Die Inquisition von Calhahorra verbrannte in diesem Jahre über dreissig Weiber. Genauere Nachrichten gibt Llorente über eine ausgedehnte Untersuchung, welche zwanzig Jahre später

¹⁾ Bereits aus dem Jahr 1486 findet sich eine Bulle von Innozenz VIII., welche Klage führt über die Weigerung der Obrigkeit zu Brescia, ohne vorhergehende Akteneinsicht Inquisitionsurtheile zu vollstrecken. Auch hier wird für weitere Fälle mit dem Banne gedroht. Es ist zu bedauern, dass sich die Art der Ketzerei nicht näher angegeben findet. *Bzovii Annal. eccles. ad ann. 1486, cap. 14.*

in Navarra eröffnet ward. Zwei Mädchen von neun und elf Jahren denuncirten gegen die Zusage der eigenen Strafflosigkeit eine Menge von Hexen, die sie an einem Zeichen des linken Auges zu erkennen vorgaben. Die Verhafteten lieferten eine genaue Beschreibung des Sabbaths, und eine derselben legte sogar, wie der Bischof Sandoval in seinem Leben Karl's V. versichert, vor den Augen der Richter und auf deren Aufforderung eine Probe des Luftfluges ab, nachdem sie sich aus ihrer Büchse an verschiedenen Theilen des Körpers gesalbt hatte. Die Inquisition zu Estella verurtheilte die Angeklagten, hundertundfünfzig an der Zahl, nur zu zweihundert Peitschenhieben und mehrjährigem Gefängniss. Dagegen veranstaltete bald darauf das heil. Officium zu Saragossa etliche Brände (1536). — Ein vom General-Inquisitor ausgegangenes Edikt gebot, alle Personen, von welchen man etwas auf Zauberei Hindeutendes wisse oder gehört habe, der Inquisition anzuzeigen¹⁾. — Als Hauptsitz der Zauberer galt Toledo.

In England²⁾ erscheinen die ersten Prozesse als Verfolgungen wirklicher oder bloss vorgegebener Angriffe auf die Person des Regenten. So sah sich die Herzogin von Gloucester zur Kirchenbusse und Verbannung auf die Insel Man verurtheilt, weil man ihr zur Last legte, mit Zauberinnen über die Tödtung Heinrich's VI. sich berathen zu haben. Die ganze Beschuldigung war von dem tödtlichen Hasse des Kardinals von Beaufort gegen seinen Halbbruder, den Herzog von Gloucester, ausgegangen. Eben so gedachte der ränkevolle Richard III. seine Gegner am sichersten zu vernichten, indem er die Anklage der Zauberei gegen die Königin Wittve, gegen Morton, nachmaligen Erzbischof von Canterbury, und andere Anhänger des Grafen von Richmond erhob. Die Königin sollte an

¹⁾ *Llorente*, krit. Gesch. d. span. Inqu. Th. II. Cap. 15.

²⁾ Im Allgem. *Hutchinson*, Histor. Versuch von der Hexerei, Deutsch von Arnold. Leipz. 1726. *Walter Scott*, Br. üb. Dämonol. Th. II. S. 12 ff., vor Allem aber *Thomas Wright*, Narratives of Sorcery and Magic. Lond. 1851 T. I. Chap. XI.—XIV.

seinem verschrumpften Arme Schuld sein. Eine Wahrsagung, welche der Lord Hungerford über die Lebensdauer Heinrich's VIII. eingeholt hatte, wurde 1541 die Ursache seiner Enthauptung und zugleich die Veranlassung zweier Parlamentsakten, von welchen die eine gegen falsche Prophezeiungen, die andere gegen Beschwörung, Zauberei und Zerstörung der Kruzifixe gerichtet war. Letzteres Statut ward im ersten Jahre Eduard's VI. wieder aufgehoben; als aber unter Elisabeth die Gräfin Lenox des Hochverraths und der Befragung um die Lebensdauer der Königin beschuldigt ward, erschien 1562 nicht nur ein Gesetz gegen die Stellung der Nativität des Regenten, sondern auch ein anderes gegen die Zauberei überhaupt. Bereits wenige Monate nach ihrer Thronbesteigung war Elisabeth vom Bischof Jewel von der Kanzel herab in folgender Weise apostrophirt worden: „Mögen Eure Gnaden ruhen, sich von der wunderbaren Vermehrung zu überzeugen, welche Zauberer und Hexen während der letzten Jahre in Ihrem Königreiche gewonnen haben. Ew. Gnaden Unterthanen schwinden dahin bis zum Tode, ihre Farbe verbleicht, ihr Fleisch modert, ihre Sprache wird dumpf, ihr Sinn betäubt. Ich bitte Gott, dass die Zauberer ihre Kraft niemals weiter anwenden mögen, als an dem Unterthanen“¹⁾. Doch waren die englischen Gesetze gegen Zauberei im Ganzen weit milder als das auf dem Festland übliche Verfahren. Die erste Uebertretung des Verbots der Zauberei war — falls die Hexe mit ihren Zaubersformeln nicht Jemandem einen Schaden zugefügt hatte — nur mit Gefängniss und mit Ausstellung an den Pranger bedroht. Auch liess man die zum Tode Verurtheilten nicht auf dem Scheiterhaufen, sondern am Galgen sterben. Ausserdem war die Tortur in England nicht gesetzlich eingeführt. Zur Auffindung der Hexen und zur Erpressung von Geständnissen bediente man sich der Nadelprobe (mit der man nach dem stigma diabolicum suchte,)

¹⁾ *A trial of witches* etc. — with an appendix by C. Clark. London 1838 pag. 27.

des Hexenbades (wobei das Untersinken als Zeichen der Unschuld galt,) und der *tortura insomniae*. — Allerdings ist unter der Regierung Elisabeth's öfters Blut geflossen, doch im Vergleich mit dem was in der folgenden Zeit vorkam, nur wenig. Siebenzehn Personen fielen 1576 in Essex, drei 1593 in Warbois. Mit der Thronbesteigung Jacobs I. (Jacobs VI. von Schottland) 1603, also mit dem Beginne der Herrschaft der Stuarts wurde es indessen in England düsterer. Jetzt folgte ein Hexenprozess dem anderen¹⁾, insbesondere seit dem Prozess von 1612.

Dieser Prozess²⁾ von 1612 — der in der Geschichte der Hexenverfolgung in England epochemachend war, — endete mit der Hinrichtung von zehn Menschen. Unter denselben gehörten neun einer der rauhesten Gegenden in Lancashire, nämlich dem unter dem Namen Pendle-Forst bekannten Bezirk an, wo zwei alte achtzigjährige Weiber, die „alte Demdike“ und die „alte Chattox“ als Hexen verschrieen waren. Alles Unheil, was in Nah und Fern vorkam, jedes Erkranken und Sterben von Menschen und Vieh wurde ihrer Tücke und ihren Zauberkünsten zur Last gelegt. Daher sah sich endlich ein Richter, Roger Stowell in Read, veranlasst, beide Weiber mit ihren Töchtern Alison Davis und Anna Redfern am 2. April 1612 in Haft zu nehmen. Infolge dessen versammelten sich die Kinder und Anverwandten der Verhafteten am Charfreitage in einem alten, abgelegenen, steinernen Gebäude, Malking Tower genannt, um die zur Vertheidigung der Angeklagten erforderlichen Schritte zu berathen. Diese

¹⁾ *Thomas Wright*, *Narratives of Sorcery and Magic*, Lond. 1851 H. II. S. 16 sagt: No period of English history offers us so much, that is dark and repugnant, as the reign of James I.

²⁾ Der Schreiber des Gerichtshofes, vor dem sich der Prozess abspielte. *Pott*, verfasste auf Geheiss der Richter eine Darstellung der ganzen Prozessverhandlung, welche vor ihrer Veröffentlichung im Jahr 1613 von einem der letzteren sorgfältig revidirt wurde, damit, wie *Pott* sagt, „nichts als That-sachen aufgenommen würden“. Dieses Referat ist 1845 auf Kosten der Chel-tam Society in England von *James Crossley* abermals unter dem Titel herausgegeben: „*Pott's* Discovery of witches in the county of Lancashire. Reprinted from the original edition of 1613.“

Zusammenkunft wurde jedoch ruchbar, und alsbald wollte man wissen, dass die Angehörigen der alten Hexen beschlossen hätten, den Gefängnisvogt zu Lancaster Castle, wo dieselben in Haft wären, umzubringen und das Schloss in die Luft zu sprengen. Eiligst liess daher der Richter aus der Verwandtschaft der Angeklagten noch mehrere andere Personen in Haft bringen, unter ihnen eine Gutsbesitzerin, mit der er seit längerer Zeit in einem Grenzstreit lebte. Der Hauptzeuge bezüglich der in Malking^o Tower getriebenen „schwarzen Künste“ war ein Kind von neun Jahren, der „alten Demdike“ Enkelin, auf deren Aussage hin ihre nächsten Anverwandten, Mutter, Grossmutter, Bruder und Schwester, nachdem sie im Gefängnisse sich die gewünschten Geständnisse hatten abpressen lassen, zum Tode verurtheilt wurden. Die Uebrigen behaupteten ihre Unschuld bis zum letzten Augenblick. — Unter den Geständnissen der ersteren kommt der Pakt, aber nicht die fleischliche Vermischung mit dem Teufel vor. — Zehn Personen waren zum Strange verurtheilt, unter ihnen auch die alte Demdike, die jedoch vor der Exekution im Gefängnisse starb.

So endete der Prozess der „Hexen von Lancashire“. Gleichzeitig wurden in Northampton fünf Personen, unter denen nur Eine, ein Mann, sich zum Geständniss treiben liess, hingerichtet. — Ein Hexenprozess, der 1618 in dem Schlosse Belvoir (auf der Grenze der Grafschaften Leicester und Lincoln) vorkam, machte darum ganz besonderes Aufsehen, weil er eine der angesehensten Familien des Landes betraf¹⁾. — In England waren eben damals die beiden mächtigsten Potenzen des Reichs den Hexen gegenüber im Bunde: das Königthum und der Puritanismus.

In der schottischen Geschichte hängen, — um die Fabel von dem durch ein Wachsbild getödteten König Duffus und die Zauberschwestern Macbeth's zu übergehen, — die ältesten wirklichen Zaubergeschichten ebenfalls mit

¹⁾ Die ausführlichsten Nachrichten über die damalige Hexenverfolgung in England gibt Wright in den Narratives, Kap. XXIV.

politischen Dingen zusammen ¹⁾. Als Jakob III. auf den Argwohn verfiel, dass sein Bruder, der Graf Mar, in feindseliger Absicht Hexen befrage, liess er zuerst diesen in seinem Zimmer unverhörter Sache zu Tode bluten und darauf zwölf Weiber und vier Männer verbrennen, um das Verbrechen des Grafen als ein weit verzweigtes erscheinen zu lassen. 1537 fiel, vom Volke allgemein betrauert, die Lady Johanna Douglas, Schwester des Grafen Angus, angeklagt des Versuchs, den König durch Gift zu tödten, um die Familie der Douglas auf den Thron zu bringen. Niemand glaubte an ihre Schuld. Seit dieser Zeit mehrten sich die schottischen Hexenprozesse ²⁾, im Ganzen eintönig, wie die übrigen, nur selten einige phantastischere Abweichungen bietend, welche Walter Scott der Abwechslung halber in seine Darstellung zu verflechten nicht versäumt hat. Unter Maria Stuart wurden sie überaus zahlreich, und die dreiundsiebenzigste Akte ihres neunten Parlaments unterwarf das Verbrechen einer geschärften Bestrafung. Ihr Sohn Jakob hat in der Folge sogar durch seine persönliche Theilnahme an diesen Angelegenheiten Epoche gemacht.

Frankreich hatte schon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts seine Opfer gebracht und war für längere Zeit zur Besinnung gekommen. Seitdem das pariser Parlament den Hexenprozess den geistlichen Richtern abgenommen hatte (1390), kam derselbe nur selten vor. „Seit dieser Zeit, — sagt Bodin, — trieb der Satan sein Spiel so weit, dass Alles, was man von den Zauberern erzählte, für Fabeln gehalten wurde“ ³⁾. Das Parlament erfüllte nicht nur die nationale Pflicht, die Ehre der unter englischem Einflusse verurtheilten Jungfrau von Orleans wieder herzustellen; sondern es that später auch ein Gleiches mit den noch unter der burgundischen Herrschaft schmach-

¹⁾ *W. Scott* a. a. O. Neunter Brief.

²⁾ Vgl. *Hugo Arnot*, Collection of Criminal Trials in Schottland from 1536 to 1784. Edinb. 1785, S. 347 ff. Der früheste hier erwähnte Fall einer Hexenverbrennung ist aus dem Jahr 1588.

³⁾ *Bodin*, Daemonum. Lib. IV. Cap. 1.

voll verfolgten Waldensern von Artois¹⁾. Ludwig XI., Karl VIII.²⁾ und Ludwig XII. waren einsichtsvoll genug, um die alten Gräuel nicht wiederkehren zu lassen. Auch unter Franz I. kam nur Weniges vor. Crespel klagt³⁾, dass die Zahl der angegebenen Zauberer damals hunderttausend überstiegen habe⁴⁾, dass aber durch die Lauheit der Richter und die Gunst der Grossen das Uebel nur noch gewachsen sei. Wenn die Anklage nicht auf Beschädigungen, sondern bloss auf den Nachtflug und den Besuch des Sabbaths ging, so sprach das pariser Parlament in jener Zeit keine Verurtheilung aus⁵⁾. Unter Heinrich II. fing man indessen an, dem allgemeinen Zuge zu folgen; 1549 wurden sieben Zauberer auf einmal zu Nantes verbrannt, andere bald darauf zu Laon und anderwärts⁶⁾. Solche Brände wiederholten sich unter Karl IX. obgleich für den Eifer der Hexenfeinde viel zu selten.

¹⁾ S. oben Cap. 11.

²⁾ Von diesem König haben wir nur einen Befehl zur Verfolgung von Betrügnern, die sich für Weissager ausgeben, und derer, die sie befragen. *Garinet* p. 114.

³⁾ De odio Satanae, s. *Delrio* lib. IV. sect. 16.

⁴⁾ *Schellema* (Geschiedenis der Heksenpr. pag. 106) hat diess sehr missverstanden, wenn er berichtet, dass unter Franz I. über 100,000 Verurtheilungen wegen Zauberei Statt gefunden haben.

⁵⁾ So berichtet *Dunrenus* († 1559) in Tit. ad leg. Cornel. de sicariis. Man darf indessen nicht glauben, dass das pariser Parlament seit jener Zeit überhaupt keine Zauberprozesse mehr verhandelt habe. 1582 sprach es ein Todesurtheil aus wegen Nestelknüpfens und Teufelsumgangs (*Collin de Plancy* Dictionnaire infernal, Art. Abel de Larue). Andere Urtheile derselben Behörde von 1585—1604 finden sich bei *Le Brun Hist. critique des pratiques superstitieuses*, Par. 1750, Vol. I. p. 306. Gewöhnlich knüpfte man an den Galgen auf und verbrannte dann den Leichnam.

⁶⁾ *Bodin*, Daemon, II. 5. — Indessen genügte das dem frommen König noch nicht. Die Sache musste methodischer betrieben werden. Im Jahr 1557 eröffnete daher *Heinrich II.* dem Papst Paul IV., dass er gewillt sei, in Frankreich die Inquisition einzuführen, und bat um die apostolische Bestätigung. Infolge dessen ernannte Paul in einem Breve v. 25. April 1557 die in Frankreich sich aufhaltenden Kardinäle (v. Lothringen, v. Bourbon, v. Chatillon?) zu Inquisitoren, respect. Kommissären der Inquisition und ermächtigte sie zu verfahren gegen quoscunque Lutheranos ac cuiusvis alterius damnatae haeresis sectatores, seu sortilegia haeresin sapientia committentes illorumque sequaces, fautores et defensores. (*Raynaldi Annal. eccles. ad a. 1557, p. 623*).

Auffallend häufig trat in Frankreich die Hexerei als Lykanthropie hervor ¹⁾. Ueberall erzählte man sich mit grösster Angst von Zauberern und Zauberinnen, die sich dem Teufel ergeben, von diesem die Gabe empfangen hätten sich in Wölfe und Wölfinnen verwandeln zu können, als solche mit dem Teufel oder mit wirklichen Wölfinnen und Wölfen Unzucht trieben und Menschen und Thiere in Masse anfielen, zerrissen und frässen. Im Herbst 1573 wurden durch einen Parlamentserlass die Bauern in der Umgegend von Dôle (in der Franche Comté) sogar ermächtigt, auf Werwölfe Jagd zu machen. Nach Boguets Schilderung (*Discours de sorciers*, 1603 bis 1610) war um 1598 im Juragebirge die Lykanthropie geradezu epidemisch geworden. Aber auch die gewöhnliche Hexerei sah man aller Orten in Frankreich ihr Unwesen treiben.

Ein Verurtheilter, Trois-Echelles, versprach einst um den Preis seiner Begnadigung, alle Hexen Frankreichs zu entdecken, deren Gesamtzahl er, wie Bodin erzählt, auf dreihunderttausend angab ²⁾. Er zog umher, erkannte die Schuldigen mittelst der Nadelprobe am Stigma und soll deren über dreitausend der Obrigkeit bezeichnet haben, unter diesen selbst Reiche und Angesehene. Die Verfolgung derselben wurde jedoch unterdrückt. Mehrere gleichzeitige Schriftsteller tadeln bitter Katharina's von Medici eigene Hinneigung zu magischen Dingen und die Nachlässigkeit der Richter, wodurch das Zaubervolk in Frankreich an Menge immer mehr zugenommen habe. Dieser Tadel, der, soweit er dem Parlamente gilt, nur ein Lob ist für diese Behörde, an deren Spitze damals der wackere Achilles von Harlay wirkte, hängt mit einer heilsamen Krise der Ansichten zusammen, welche in jener Epoche von Deutschland aus überhaupt ganz Europa ausgehen zu wollen schien. Ein Zeitgenosse behauptet nämlich ³⁾, dass die Lauheit der französischen Richter hauptsächlich durch Weier's Schriften veranlasst worden sei.

¹⁾ Vgl. *Leubuscher*, Ueber die Werwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter, Berl. 1850, S. 15—29.

²⁾ *Bodin* *Daemonum*. IV. 5. Ueber Trois-Echelles und die abweichenden Nachrichten über ihn s. *Hauber* *Bibl. mag.* Bd. II. S. 438 ff. u. 454 ff. Vgl. *Bayle* *Réponse aux questions d'un provincial*, Chap. 55.

³⁾ *Crespet* *de odio Satanae* bei *Delrio* lib. V. sect. 16.







.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

